Seltsame jedoch wahrhafftige

Theologische, Juristische, Medicinische und Physicalische

Geschichte

So wohl aus alten als neuen Zeiten,

Worüber der

THEOLOGUS, JURE-CONSULTUS

und MEDICO-PHYSICUS

sein Urtheil eröffnet,

Aus denen Original-Acten mit Fleiß

extrahiret

Zu mehrerer Erleuterung mit kurtzen Anmerckungen versehen

und eines jeden vernünfftigen Gedancken überlassen,

Von

D. JOH. CHRISTIANO FRITSCIO

Fürstl. Sächß. Weimarischen Leib- und Hof-Medico.

Vierdter Theil,

Nebst einem vollständigen Register der merckwürdigsten in dem dritten und vierdten Theil befindlichen Sachen.

Leipzig,

Bey Joh. Friedrich Brauns sel. Erben, 1734.

THEOLOGUS, JURE-CONSULTUS

ET MEDICO-PHYSICUS

Das Neue Original-Aderlaß

Büchlein

Oder

Gründliche Anweisung

wie das Aderlassen

D. JOH. CHRISTIANO FRITSCHIO

Beigebracht.

Leipzig,

Bey Joh. Heinrich Richtern, 1734.

Inhalt derer Geschichte.

I. Von angegebener unbekandten Schwangerung und vorgeschützten beygebrachten Semine Daturæ durch einen Trunck; darüber beeden, so wohl der Defloratæ, als auch der Frau, so vorietzo des Lenocinii beschuldiget, das Purgatorium zuerkandt worden.

Anmerckungen. 1) Von einigen Schlaffmachenden Mitteln, welche theils aus dem Regno vegetabili, theils aus dem Regno animali, und theils aus dem Regno minerali genoñen, und noch einige andere so in gedachte drey Natur-Reiche nicht können referiret werden. 2) Einige Juristische Anmerckungen, was eigentlich Delicta occulta seyn, wie darinnen zu verfahren, und wie dieselbe von Delictis difficilioris probationis zu unterscheiden, besonders aber, wie in beeden das Corpus delicti zu eruiren sey.

II. Von angegebener Zauberey, darüber etliche Weibes-Personen in Verdacht gebracht, und wider solche inquiriret worden; davon die eine Inquisitin aus Melancholie in der Custodia sich erhencket. Nachdem aber wider die andere mit der Inquisition verfahren, und selbige eine Defension geführet, ist solche absolviret, und dieser mit vielen Vorurtheilen tractirte Inquisitions-Proces, durch eine niedergesetzte Commission gründlich untersuchet worden.

Anmerckungen. Daß kein gewisses und unbetrügliches Kennzeichen einer teuffelisch-zauberischen Kranckheit sey, wenn ein krancker Mensch seltsame ungewöhnliche und unna-

unnatürliche Sachen e. g. Frösche, Kröten, Eidexen, Schlangen ꝛc. Lappen, Holtz, Nadeln, Nägel, Eyerschalen, Haare, Kohlen, Glaß u. d. g. ἄνω καὶ κάτω von sich giebet; oder wenn solche Dinge aus denen Geschwulsten und Geschwüren hervorgezogen werden, und zum Vorschein kommen.

III. Von einem Italiäner, welcher seinem gehabten Arrest zu entkommen, zweyen Wächtern, davon der eine gestorben, Opium beygebracht, und deshalb in Inquisition verfallen.

Anmerckungen. Von dem Opio, oder Mohn-Safft, und dessen Nutzen und Schaden.

IV. Von einer Hebamme, welche ein neugebohrnes Knäblein im ersten Bade dermassen soll verbrand haben, daß es davon sterben müssen.

V. Von einer Kinder-Muhme, welche ein Kind, so sich s. h. unrein gemacht, in eine Geldte mit heissem Wasser gesetzet, und solches darinnen verbrand, daß es nach etlichen Stunden crepiren müssen.

Anmerckungen. Von dem Baden neu-gebohrner Kinder.

Erste Geschichte.

Von angegebener unbekandten Schwängerung und vorgeschützten beygebrachten Semine Daturæ durch einen Trunck; darüber beyden, sowohl der Defloratae, als auch der Frau, so voriezo des Lenocinii beschuldiget, das Purgatorium zuerkannt worden.

Actum den 3. Nov. 1722.

Nachdem man, eingezogener Erkundigung nach, in Erfahrung gebracht, daß die Rosin noch ietzo in sechs Wochen als eine Kindbetterin, und zwar in ihres Vaters Hause, sich aufhalte. So hat auf Hoch-Fürstl. Verordnung Endesbemeldter heute nachmittags sich dahin begeben, und mit Zuziehung beyder untenbenannter Gerichts-Personen, besagter Rosin, in Gegenwart ihrer Eltern, von dem ertheilten gnädigsten Befehl, gehörigen Vortrag gethan, auch sie, daß sie hierunter allenthalben die rechte Wahrheit bekennen solte, nachdrücklich vermahnet, worauf die Deflorata folgende Antwort ertheilet: Sie heiße

Johanna Rosin,

wäre 16. Jahr alt, und allhier gebohren. Ihre Eltern lebten noch, der

Vater hieße Johann Rose, die Mutter aber sey eine gebohrne Kohlschmiedin. Von Jugend auf hätten sie ihre Eltern zu einem Christlichen Lebens-Wandel angeführet, und würde ihr niemand was böses nachzusagen wissen, weiln auch ihre Mutter der Neherey kundig sey, hätte sie von ihr den benöthigten Unterricht darinnen erhalten, und ihr Brodt damit zu erwerben gesuchet. Am 7den Octobr. verwichenhin, wäre sie wider alles Vermuthen in ihres Vaters gegenwärtiger Stube, eines Kindes, so ein Mägdgen sey, genesen, und habe sie von Sonntags vorher bis Mittwochs nach und nach gekreiset, daß auch weder sie noch ihre Mutter in ihren Zustand sich zu schicken gewust, immassen sie sich nimmermehr eingebildet, daß sie ein Kind zur Welt gebähren sollte. Dieses aber sey nichts destoweniger leyder! erfolget, jedoch könte sie bey GOtt und mit gutem Gewissen versichern, daß sie nicht wüste, wer Vater zu solchem Kinde sey, immassen sie Zeit-Lebens sich mit keiner Manns-Persohn wissendlich vermischet, sondern es wäre ihr bey der Frau Verwalterin Lindemannin gleich nach den Weynacht-Ferien vorigen Jahres etwas begegnet, davon sie in gegenwärtiges Unglück gerathen. Sie habe dieses auch allbereits gegen ihren Beicht-Vater, Hr. Mag. Strauchen, als er das Kind tauffen wollen, entdecket, und verhalte sich die gantze Sache folgender massen: Es hätte nemlich besagte Verwalterin Lindemannin kurtz nach den Weynachts-Ferien an einem gewissen Tage, der ihr nicht mehr so beyfiele, ihre Magd in ihrer Mutter Logis geschicket, und diejenige Krause, welche sie mit ihrer Mutter vor die Lindemannin zu nehen gehabt, verlanget, weil aber die Krause noch nicht gantz fertig gewesen, und gleichwohl die Magd gesaget, daß die Frau Verwalterin selbige haben wollte, hätte ihre Mutter, daß sie die Krause nach Tische Mittags der Frau Verwalterin zuschicken wolte, der Magd zur Antwort ertheilet. Ob die Magd Tags zuvor, oder nur selbigen Tages, da sie zur Lindemannin gegangen, in ihres Vaters Behausung gewesen, und obigen Antrag gemachet, wisse sie so eigentlich nicht mehr, dieses aber wäre an dem, daß sie, die Rosin, nachmittags gegen 2. Uhr zu der Verwalterin Lindemannin sich verfüget, allwo sie besagte Lindemannin in ihrer ordentlichen Wohn-Stube angetroffen, u. wäre sonst niemand bey oder um ihr gewesen, als eine ihr gantz unbekannte Manns-Person, von länglichter Statur, welche ein rothes Kleid mit einer blonden Paruque getragen. Bey dem Eintritt in diese Stube wäre solche Manns-Person hin und her gegangen, die Verwalterin aber hätte an einem Rehmen gesessen, u. bunte Blumen in

einen

einen striefigten Rock genehet. Als dieselbe sie ansichtig geworden, hätte die Lindemannin sie also angeredet: Jungfer Rosin, bringet sie mir die Krause? und bey gegebener Antwort: Nein, weil die liebe Mutter kranck ist, kan ich sie nicht verfertigen, hier bringe ich sie mit, und müssen sie selbige anderswo fertig machen lassen; noch weiter also fort gefahren: es ist mir nicht lieb, daß sie die Krause nicht haben verfertigen können. Bey diesem Discurs hätte die Verwalterin Lindemannin sie auf ein Stühlgen, so ohne Lehne gewesen/ und neben ihr an dem Neh-Rehmen gestanden, nieder zu setzen geheissen, welches sie auch gethan, immittelst wäre die ihr unbekandte Manns-Person auf sie zugekommen, und habe ihr ein Becher-Glaß mit Biere angefüllet zugetruncken, sie habe aber daraus nicht sogleich Bescheid gethan, sondern da sie es von ihr angenommen, auf den Tisch gesetzet, und sich bedancket, die Manns-Person hätte zwar darauf gar nichts gesaget, alleine die Lindemannin hätte sie gleich also angeredet: Erlaube sie mir ihre Gesundheit! und da sie das Glaß ein wenig an dem Munde gehabt, und wieder abgesetzet, selbiges ihr mit den Worten: Sie wird mich ja nicht verachten, zugereichet, dahero sie das Glaß von ihr angenommen, und daraus getruncken, wie viel sie oder die Lindemannin, oder auch die unbekandte Manns-Person aus solchem Glase getruncken? und ob nicht vielmehr diese beyden letzten nur so gethan, als wenn sie daraus träncken, wisse sie so eigentlich nicht, jedoch habe der ihr zugekommene Tranck sogleich dieses effectuiret, daß sie von allem Verstande gekommen, und im geringsten sich nicht helffen können, auch weiter nicht wüste, was ihr in solchem ausserordentlichen Zustande begegnet. Als sie wieder zu sich selbst kommen, hätte sie noch auf dem Stühlgen gesessen, die Verwalterin aber habe darneben gestanden, und gegen sie sich verlauten lassen: Je! Jungfer Rosin, sage sie mir doch, wie war ihr dann? war ihr dann übel? darauf sie in die Worte gefallen: Ach Herr JEsus! ich weiß nicht, wie mir gewesen ist, immassen sie denn bey dem Aufstehen so viel verspühret, daß es ihr am gantzen Leibe gewesen, als wenn sie zerschmissen und zerschlagen worden. Sie habe dahero von der Lindemannin, welche gantz alleine bey ihr, und die vorhin bekandte Manns-Person schon weggewesen, Abschied genommen, und wäre geraden Wegs nach Hause gegangen. Was ihr nun bey der Lindemannin begegnet? wisse sie nicht, sie bliebe aber dabey, daß sie damahls ihre Schwangerschafft davon getragen haben müsse, auf was Art und Weise es aber damit zugegangen, liesse sie die Lindemannin

verantworten. Zu Hause habe sie weder dem Vater, noch der Mutter, noch sonst jemand etwas von solchem Zufall gesaget; weil sie im geringsten nichts arges vermuthet, die Mutter auch damahls sehr kranck gewesen, darüber sie alles vergessen; jedoch hätte sie von selbiger Zeit an kurtzen Odem, fliegende Hitze und Hertzens-Angst gehabt, auch so gar nach Verlauff 18. Wochen, die böse Staupe bekommen, damit sie unzehlich mahl geplaget worden, wie sie denn noch keinen Tag biß ietzo davon befreyet gewesen, und ordentlich Abends und Morgens, sonderlich bey schlaffen gehen, dieses Unglück leiden müssen. Nach Verlauff solcher 18. Wochen, hätte sie von 14. Tagen zu 14. Tagen etwas von ihrem Monats-Fluß, jedoch ein sehr weniges, gehabt, welches sie und ihre Mutter eben in der Meinung bestärcket, daß sie nicht schwanger sey, die erstern 18. Wochen aber hätte sie ihre Menses nicht verspühret.

Auf Vorhalten

desjenigen, was der Verwalter Lindemann, defensorio nomine seines Ehe-Weibes, wider die defloratam angegeben: contestiret die Rosin höchlich, daß sie in geringsten keinen Haß oder Zorn wider die Lindemannin hege, oder sie obiger Begünstigungen deswegen beschuldigte, weil sie wegen der vorenthaltenen Arbeit, der Krause nemlich, damahls auf sie geschmählet haben solle, und ihr keinen Lohn dafür gegeben, dieses wäre keine solche Ursach, daß sie die Lindemannin in Verdruß bringen wolte. Was er auch noch weiter wegen Verschweigung des rechten Vaters anführete, und sie eines Ehebruchs beschuldigen wolte, oder daß sonst was darhinter steckete, so ihr die Zunge lähmete, so käme ihr betrübt vor, daß von Lindemannischer Seite die Sache gantz anders ausgeleget werden wolte. Zu denen vor unmöglich oder unglaublich gehaltenen Umständen könte sie nichts sagen, weil sie nicht wüste, was mit ihr vorgegangen, alleine daß man wider sie dahero einen Verdacht erzwingen wolte, weil sie ja die gantze Zeit über geschwiegen, und biß auf den letzten Augenblick mit dem Bekänntniß gewartet, wäre noch nicht ausgemachet. Denn wenn sie gewust, daß ihr ein solches Unglück bey der Lindemannin bereitet worden sey, würde sie allerdings nicht geschwiegen haben. Daß damahls die Lindemannin, wider ihres Ehemanns beschehenes Vorgeben, sie, die Rosin, zu sich ruffen lassen, würde die Magd bezeigen, auf welche sie hiermit provocirte, und wäre sie keinesweges von ohngefehr zu der Lindemannin damahls gekommen. Was dieselbe ihr damahls in dem

Glase

Glase vor Bier zugetruncken, und ob es ein Schlaff-Trunck, oder was sonst gewesen? wisse sie nicht, genug aber, daß sie davon in einen so gar ausserordentlichen Zustand gerathen; wie sie dann weder auf die Manns-Person, noch die Lindemannin, bey Uberreichung des Bieres Acht gehabt, folglich nicht wüste, was sie in das Glaß geworffen. Ob die Lindemannin würcklich aus dem Glase getruncken, oder sich nur so angestellet, als wenn sie daraus träncke? wisse sie ebenfals nicht mehr, könte auch nach obangeführten Umständen nicht sagen, wie lange die Zeit gewehret, als sie den Schlaff-Trunck bekommen, und wiederum erwachet; es müste es die Manns-Person und die Lindemannin am besten wissen: Was der von ihr so genannte Schlaff-Trunck bey ihr vor eigentliche Würckung gehabt; wo die Schwängerung mit ihr geschehen? und ob solche auf dem Stühlgen nicht ausgeübet werden können? müsten obbenannte beyde Personen, so eintzig und allein um ihr gewesen, wissen, zu deren Verantwortung und GOttes gerechten Straffe sie es lediglich ausstellete. Die Schwangerschafft hätte sie im geringsten sich nicht vermuthet, dahero sie auch nichts davon erwehnen können, wie sie schon oben weitläufftig angeführet. Im übrigen wäre sie desjenigen, was der Verwalter wegen eines Spatziergangs angeführet, auf gewisse Masse nicht in Abrede, und sey solches an abgewichenen Michaëlis vor zwey Jahren geschehen, da sie bey ihrer Muhme, der Frau Dornblüthin, gewesen, und ihre Tochter besuchet, weil sie nun über die Zeit aussen geblieben, und sich befürchtet, es möchte die Mutter sie übel anlassen, hätte sie die Frau Verwalterin gebethen, auf Nachfragen zu sagen, daß sie in ihrem Garten spatzieren gewesen. Es gienge dieses gegenwärtige Sache gar nichts an, und wäre schon vor zwey Jahren geschehen, daß also die Verwalterin Lindemannin von dem wieder sie entstandenen Verdacht sich nicht befreyen könte.

Womit die Rosin ihre Aussage und Antwort beschlossen, auf Vorlesen dabey verblieben und alles fideliter hieher registriret worden. Bey dem Abgehen ist von Johann Rosen nachstehende Species facti, der Frau Verwalterin Lindemannin letztern Zuspruch vor seiner Tochter Bette betreffend, übergeben worden.

J. F. Stieglitz.
G. Taube, Amts-Richter.
L. Zeißig, Gerichts-Schoppe.

Species Facti

Oder gründlicher Bericht der in des Verwalters Lindemannens Hause, in der Verwalterin Stube, nach Weynachten vorigen 1721sten Jahres, von einem bösen Menschen, durch einen Schlaff-Trunck an unserer eintzigen Tochter, Johannen Rosin, höchst unverantwortlicher Weise verübten Schand-That. Solcher exemplarisch zu bestraffende Casus nun hat sich folgender massen begeben, nehmlich:

Als am nechstverwichenen 7. Octobr. ietzlauffenden 1722sten Jahres unsere liebe eintzige, nunmehro aber leider! GOtt erbarme es, und dessen Allwissenheit sey es nochmahls mit tausendfachen Thränen geklaget, so gar unchristlich- und schelmischer Weise vor der erbaren Welt geschändete Tochter, Abends gegen 6. Uhr, wider Vermuthen, ein Kind, welches ein Töchterlein, zu unserm höhsten Leidwesen, zur Welt gebohren; so ist solches unschuldige Blut des andern Tages, als den 8. Octobr. drauf von ihrem Beicht-Vater, Herr Magist. Strauchen, getauffet worden, ehe aber derselbe es getauffet, so hat er unsere gleichfals höchst schmertzlich betrübte Tochter, die nunmehro unschuldige Wöchnerin, zuvor sehr scharff und genau examiniret, um zu bekennen, wer der Vater zum Kinde sey, und als sie keinen angeben können, so ist sie unter andern, von einer guten Freundin, Frau Maria Gerstenbergin genannt, gefraget worden: Ob sie, die Wöchnerin, denn sich nicht besinnen könnte, daß sie irgends bey jemanden gewesen, allwo ihr etwas in einem Truncke wäre beygebracht worden, darauf hat sie sich alsobald auf die Verwalterin Lindemannin besonnen, bey welcher sie ehemahls gewesen, und in deren Stube ihr dazumahl, nehmlich nach Weynachten vorigen 1721. Jahres, dergleichen schädlicher Trunck wäre gereichet worden, und wie es darmit zugegangen. Solches hat sie ihrem Herrn Beicht-Vater, Herr Magist. Strauchen, bey vorgehabter Examination, und in Gegenwart derer Stadt-Gerichte, ausführlich erzehlet, nemlich so und so, wie hernacher bald mit mehrern zu vernehmen seyn wird. Da nun mehr ermeldter Herr Magist. Strauch von der Wöchnerin sothane ausführliche Nachricht expiciret gehabt, so hat er sich alsbald darauf zur Lindemannin verfüget, derselben solches vorgehalten, und sie darüber zur Rede gesetzet. Nach diesem ist die

Frau

Frau Verwalterin Lindemannin zur Wöchnerin in die Stube gekommen, und hat sich gegen sie defendiret folgender gestalt: Nemlich die Frau Lindemannin hat sie gegrüsset und gesaget: Es wäre ihr Leid, daß sie in einem solchen Zustande zu der Wöchnerin kommen solte, darauf hat der Wöchnerin Mutter, Frau Maria Rosin, der Frau Verwalterin Lindemannin geantwortet: Ja es wäre ihr auch leid; indem fuhr die Frau Lindemannin weiter fort, und sagte Was zeugen sie mich denn? sie die Frau Lindemannin fiel auf die Wöchnerin loß, und sagte zu ihr: Ihr gottloses Mensch, was zeuget ihr mich denn? Hierauf kam der Wöchnerin Mutter, zur Kammer-Thüre hinein, und sprach zur Fr. Lindemannin: Fahre sie meine Tochter, die Wöchnerin, nicht so sehr an, denn sie hat fast alle Stunden die böse Staupe, so sagte sie ferner: Ihre Dienerin; und fieng weiter an die Wöchnerin zu fragen: Was zeugt sie mich denn? darauf gab ihr die Wöchnerin zur Antwort: Weiß die Frau Verwalterin Lindemannin nicht, wie ich ihr nach Weynachten a. p. die Krause habe gebracht, als ich zu sie kam, da ich bey ihr anpochete, kam sie raus, und hieß mich zu sie hineinkommen, da ich hinein kam, gieng eine Manns-Person in einem rothen Kleide und weissen blonden Paruque in ihrer Stube herum, nöthigte mich bey sie wieder nieder zu sitzen, auf ein klein Stühlgen ohne Lehne, und fragte mich: Ob ich ihr die Krause brächte, ich sagte: ja, ich habe sie nicht verfertigen können, weil meine Mutter sehr kranck ist. Darauf kam ermeldte Manns-Person, und brachte mir ein Glaß Bier, ich aber wolte nicht trincken, und satzte solches auf den Tisch, damit nahm es die Frau Verwalterin Lindemannin, und tranck mirs zu, und sagte, ich würde sie ja nicht verachten, und da ich solches getruncken, kam ich von meinem Verstande, und wuste nicht, wie mir geschahe. Da ich nun wieder zu mir kam, saße ich noch auf dem kleinen Stühlgen, und die Frau Lindemannin stunde bey mir, und fragte mich; wie mir denn gewesen wäre? ob mir denn wäre übel gewesen? wäre sie, die Lindemannin, doch gantz vor mir erschrocken; ich, die Wöchnerin, sagte: Ach JEsus! ich weiß nicht, wie mir gewesen ist, und die vorher in einem rothen Kleide und blonden Paruque eingekleidete Manns-Person war nicht mehr da, und wie ich vom Stühlgen aufstund, so war mir nicht anders, als wenn an meinem Leibe alles zerschmissen und zerrissen wäre. Und wie ich mich nun ietzt erzehlter massen gegen die Frau Lindemannin also ausführlich verantwortet gehabt, so vermaß sie sich hefftig, sie wolte so viel Eyde ablegen, als

sie

sie Haare auf ihrem Haupte hätte, daß solche Aussagen nicht wahr wären; Sie, die Lindemannin, hätte es zwar sollen aus Respect thun, und mir einen Trunck Bier bringen, aber sie hätte es nicht gethan. Indem kam Hr. M. Strauch, und hält mirs vor, was ich ihr, der Lindemannin, zeugte, da wiederholte ich alle vorher erzehlte Beschuldigung, und sagte ihr solche in faciem, sie, die Lindemannin aber, negirte alles. Hierauf sagte Hr. M. Strauch an die Lindemannin noch weiter an, sie fragend, ob sie sich nicht zu entsinnen wüste, wer dazumahl wäre bey sie gewesen? so gab sie zur Antwort: Es wäre niemand bey ihr gewesen. Hr. M. Strauch fuhr ferner fort, und sagte zur Lindemannin: Er sähe ja frühe mit hellem Morgen welche bey sie heraus gehen und heraus sehen, darauf verantwortete die Lindemannin sich gegen Hr. M. Strauchen hinwiederum, ja es wäre wahr, es kämen wohl manchen Tag 4. bis 6. Studiosi zu ihrem Mann, und müste ihr Mann alle und jede, so bey sie ein und ausgiengen, auf einen Zeddel specificiren, damit sie mir solche vorlegen, und ich mir einen darunter ausslesen und sagen könte, welcher es von selbigen gewesen, so mich so schelmischer Weise geschändet: Hr. M. Strauch ließ sich hiernechst gegen die Lindemannin noch weiter vernehmen, indem er sie fragte: Ob sie nicht wüste, wer dazumahl bey sie gewesen wäre, sie würde es ja wissen? ja, sagte sie, wenn sie sich nur besinnen könnte, warum wolte sie es nicht sagen. Da nun nach diesen allen ietzterzehlten Umständen die Lindemannin sich überwunden sahe; so ließ sie sich gegen die Wöchnerin (gleichsam tacite gestehend, daß ihr, der Fr. Verwalterin Lindemannin wohl wissend seyn möge, wer eigentlich der Vater zum Kinde sey) gar nachdencklich und verdächtig verlauten: gesetzt, sagte sie, wenn es nun einer wäre, der sie, die Wöchnerin, nicht heyrathen könnte, und gebe ihr zwey bis dreyhundert Thaler Geld, so sollte ich mich mit ihr, der Lindemannin, sodann vergleichen. Die Wöchnerin aber gab darauf zur Antwort, sie vergliche sich nicht mit ihr, der Lindemannin, bis diese ihr den Vater schaffte, darauf fieng Hr. M. Strauch an: Frau Verwalterin, Lindemannin, weiß sie sich denn nicht zu besinnen, was sie dazumahl vor eine Magd hatte, sie antwortete, sie hätte gleich zur selben Zeit keine gehabt. Nach diesem ließ Hr. M. Strauch den Stadt-Schreiber hohlen, und alles dasjenige, was die Wöchnerin der Verwalterin Lindemannin vorgehalten, schrifftlich registriren und aufzeichnen. Die Lindemannin aber hiernechst sich verlauten, sie litte solches nicht, und sollte es ihr gleich viel

100. Thlr. kosten; ja sie gab vor, es könnte die an der Wöchnerin ausgeübte Schwängerung nicht auf einmahl geschehen seyn, nahm endlich ihren Abschied, und bath sich darneben aus, man sollte sie nicht weiter blamiren, sondern es nur bey sich behalten, darauf hat Hr. M. Strauch den 8. Octobr. das Kind getaufft, und den 9. kam der Stadt-Schreiber nebst 2. Gerichts-Schöppen zur Sechs-Wöchnerin hinwiederum, lasen ihr alles, was sowohl sie, als die Lindemannin, ausgesaget, nochmahls vor, und fragten sie zugleich, ob sie solches alles noch geständig wäre, so hat sie es schlüßlich fernerweit mit einem beständigen Ja affirmiret. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen werden es auch gleichergestalt nachbenannte vier Zeugen als

1.) **Jacob Linße.**

2.) **Elisabeth Linßin**, dessen Frau..

3.) **Regina Lohmauern**, Weh-Mutter.

4.) **Catharina Eichholtzin.**

auf Erfodern benöthigten Falls contestiren und bezeugen.

Gegenwärtige Speciem Facti nun haben hiermit gehörigen Orts überreichen wollen.

Johann Rose, als seiner Tochter, der unschuldigen Wöchnerin höchst-schmertzlich betrübter Vater.

Maria Rosin, als höchst-schmertzlich betrübte Mutter.

Johanna Rosin, als vorherbenannter beyder höchst-betrübten Eltern einzige Tochter, und unschuldige Wöchnerin.

Entworffen und zu Pappiere gebracht
am 3. Nov. 1722.

Actum den 4. Nov. 1722.

Auf die vorhergehende Umstände, ist sowohl der Vater, wie auch die Mutter, nebst denen angegebenen Zeugen, summarisch vernommen worden, deren Außage mit den vorhergehenden meistens in allen gleichlautend. Und ist hiernechst von der Deflorata folgendes ad Acta gegeben worden.

P. P.

Es hat derselbe auf der Verwalterin Lindemannin Denünciation, wegen der von einer unbekandten Person an mir vollbrachten Schwängerung, mich jüngsthin verhören lassen, worauf aber meines Wissens weiter nichts erfolget ist, ohne daß ich gestern meine Aussage nochmahls wiederholen müssen. Nun bleibe ich in meinem Gewissen einmahl wie das andere frey, hoffe auch daß meine Unschuld mit der Zeit noch wohl an den Tag kommen soll, als warum ich mich äuserst bemühen werde. Weiln ich aber mit meiner Nothdurfft vor allen Dingen gnüglich zu hören seyn werde, und immittelst nur die beygehende zwey Medicinische Responsa, so vormahls in dergleichen Casu eingeholet worden, übergeben, künfftig auch noch mehrere Umstände, so die an mir verübte That glaublich machen können, anzeigen will; also bitte zuförderst meinem rechtlichem Beystande die Acta vorzulegen, und solche zu meinem Behuff perlustriren zu lassen ꝛc. ꝛc.

den 20. Nov. 1722.

Johanna Rosin.

Responsum I.

P. P.

Als er uns in einem Schreiben vom 28. Febr. dieses Jahres zu verstehen gegeben, wie seine jüngste, annoch ledige Tochter, nechst verwichener Tage unvermuthet eines jungen Sohnes genesen, jetzo aber, ungeachtet alles harten Zuredens, zum höchsten betheuret, daß sie von keiner fleischlichen Vermischung nicht das gerinste wisse. Und er dadurch auf die Gedancken gerathen, es müste jemand unvermerckt (als die sich jederzeit sehr hart-schläffig befunden, und öffters durch vieles Rütteln und Schütteln, nicht zu erwecken gewesen,) im tiefsten Schlaffe sie ihrer jungfräulichen Ehre beraubet haben. Dannenhero auch ob N.N. von Uns belehret zu seyn gebethen. So geben wir nach collegialischer Deliberation demselben zu verlangter Antwort: Daß ungeachtet aller angeführten Umständen nicht wohl zu vermuthen, dormientem stupro violento esse imprægnatam, weil solches ohne merckliche Empfindung, absonderlich an einer non defforata, schwerlich kan verübet werden. Jedoch mag wohl seyn, sola affrictione penis

nis seminisque aspersione ad officium matricis externum, und wie er schreibet, absque ☿ singulari tactu & agnitione stupratoris ipsam concepisse. Denn dergleichen imprægnatio ist nicht allein recentiorum Medicorum hypothesibus & rationi gemäß, sondern kan auch durch viele observationes confirmiret werden, wie denn dergleichen nicht allein Riolascus Anthropograph. lib. 2. Cap. 13. Guilleme au de Heureus accuchement Collect. med. phys. Cap. 3. obs. 36. Misc. Acad. Natur. Curios. Dec. 1. Ann. 3. .obs. 273. Moenichen observ. 13. & Lanzonus in notis ad hunc locum pag. 43. Sondern noch mehr andere annotiret haben, die wir weitläufftig anzuführen vor unnöthig erachten. Leipzig den 4. Mart. 1691.

Responsum II.

P. P.

Als uns dieselbe ein Schreiben und Acta contra D. R. H. Barbier-Gesellen, in puncto angegebener Schwängerung an A. B. S. zugeschicket, und unser Gutachten über die in Act. fol. 76. & 77. befindliche 2. Fragen umständlich zu eröffnen verlanget. 1. Ob es auch möglich, daß eine Virgo bey natürlichem Schlaff, sitzende auf einem großen Polster-Stuhl, dessen Sessel einer Ellen lang und breit, und ohngefehr vom Auszuge einer halben Ellen hoch von der Erden, ohne Accommodation, Bewegung und Empfindlichkeit, und zwar, ihrem Vorgeben nach, mit Gewalt von dem Imprægnatore halb stehend, halb kniend erkandt werden können? 2. Ob nicht, als H. imprægnatam auf dem Faulbette fleischlich erkandt, obgleich das Semen ins Hembde gegangen, per spiritum dessen, und also noch vor letzterm congressu, die conception und fœcundation geschehen können? So geben wir, nach collegialischer Verlesung und reiflicher Uberlegung aller in actis sich befindlichen Umstände, hierauf zur Antwort, und zwar auf die 1ste Frage, daß, obschon nicht so leicht zu vermuthen stehet, daß eine annoch wahrhaffte Jungfrau, ohne alle Empfindlichkeit und Einwilligung, stupriret werden möge, dennoch in dem casu, da dergleichen junge Person, so von der Arbeit ermüdet, sich im ersten Schlaff befindet, auf einem in Actis beschriebenen Lehn-Stuhl sitzend, oder fol. 10. des Stuperatoris Vorgeben nach, rückwärts angelehnet, dannenhero genitalia ziemlich vor und überwärts gewendet, und die Füße auf dem Unter-Stuhle befindlichen Auszug, von sich gestreckt, solches nicht vor

gantz unmöglich zu achten sey, und also sie ohne sonderbahre Empfindlichkeit oder vollkommene Wissenschafft, das ist, cum actu reflexo & cognitione eorum, quæ ipsi contingunt, auch ohne wissentliche Bewegung und Accommodation, und dannenhero inscia & invita, fleischlich erkandt und geschwängert werden könne. Welches bey A. B. S. vielleicht um so viel eher geschehen, da Stuprator seiner Außage nach fol. 18. selbige schon etliche Wochen zuvor einsten im Bette würcklich und vollkommen, i. e. cum penis omnimoda in genitalia ejus intrusione, wiewohl ohne seminis immissione, fleischlich erkennet und violiret, auch dahin gestellet wird, ob er, wie damals, also auch auf dem Stuhl sein membrum so tief in den Leib gebracht habe, weil er, ob er bey diesem Actu, bes. fol. 19. dieses Werck vollkommen vollbracht, (indem er betruncken gewesen) selbst nicht wissen will, dergleichen unvollkommener Congressus dennoch, und da mentula vaginæ uteri orificio nur einiger massen appliciret, dieses sub illius affrictione titiliret, und ihm semen virile aspergiret wird, wie unterschiedener Autorum observationes Medicæ erwiesen, zu Schwängerung einer Weibes-Person, unterweilen sufficient und zulänglich befunden werde. Ob aber, und wie weit dergleichen stupratio somno oppressæ, und solches insciæ atque invitæ admittentis, pro violenta zu achten, geben wir denen Herren JCtis zu decidiren anheim. So viel aber die andere Frage betrifft, weil H. Act. fol. 41. b. selbst gestehet, daß, da er imprægnatam auf dem Faul-Bettgen fleischlich erkandt, er das Semen ins Hemde gelassen, und also weder affrictio noch aspersio seminis ad genitalia muliebria vorgegangen, hat in demselben congressu keine conception und fœcundation erfolgen können. Leipzig den 12. Aug. 1699.

Fernere Vorstellung wegen der unbekandten Schwängerung.

P. P.

Ich vernehme, daß in meiner unglückseligen Schwängerungs-Sache ein Bericht erstattet seyn soll. Ob nun wohl ich noch zur Zeit mit meiner Nothdurfft nicht gehöret worden, indem die Acta meinem rechtlichen Beystande noch nicht vorgeleget werden wollen; so fürchte doch auch keinesweges, daß etwas nachtheiliges wider mich darinnen werde vorhanden seyn, massen solches meine Unschuld, da ich von der schändlichen That, bis zu meiner unglücklichen Niederkunfft, nichts gewust

wust habe, samt der Gerechtigkeit der Sache wohl nicht verstatten wird. Es hat zwar bey meiner mündlichen Verhör scheinen wollen, als fänden meine Vorstellungen beym Judice keinen Ingress, weil 1) die böse That ohne Empfindung an mir nicht wohl ausgeübet werden können, und 2) die Positur auf dem Stuhle nicht geschickt darzu gewesen, 3) auch ein Schlaff-Trunck von so geschwinder Operation nicht leicht zu präpariren wäre. Allein ich habe quoad a) durch ein bereits ad Acta gegebenes Responsum der Medicinischen Facultät zu Leipzig vom 4. Mart. 1691. dargethan, quod virgo alto somno sepulta deflorari & imprægnari possit, dergleichen quoad b) durch ein anderweites Responsum ermeldter Facultät vom 12. Aug. 1699. quod dormiens in sella virgo inscia deflorari possit, ac citra immissionem seminis per solam hujus spirituascentiam concipere queat, von welchem letztern Casu, der bey denen Stadt-Gerichten zu Freyberg wider einen Barbier-Gesellen untersuchet worden, bey dem Hochlöbl. Amte sonder Zweifel noch einige Nachrichten vorhanden sind, wiewohl ich hierbey annoch dahin gestellet seyn lasse, ob nicht der Thäter in meiner Sinnlosigkeit mich niedergeleget, und nach vollbrachter Schand-That wieder auf den vorigen Stuhl gesetzet hat. Quoad c) hingegen, und was die Operation eines schädlichen Trancks anlanget, da erhellet aus beygehenden Extract sub ⊙ des Herrn von Mandelslo seiner Reise-Beschreibung Lib. 2. Cap. 7. daß es in Indien ein Kraut gäbe, mit Nahmen Datura, so dem Acantho oder Bären-Klauen ähnlich, und kleine stachlichte Aepffel, etwas kleiner als grosse Wall-Nüsse, von länglichter Figur träget, die voll von kleinen Körnern sind. Durch den Safft nun von diesem Saamen oder Kraute, wenn es grüne, oder das Pulver, wenn es dürre ist, kan dem Menschen alsofort der Verstand beraubet, jedoch durch Bestreichung mit kalten Wasser ihm innerhalb einer oder mehr Stunden, wie es der Thäter verlanget, derselbe auch wieder gegeben werden. Und mit dieser Beschreibung kommet der bekandte Gärtner, George Meister, in seinem Buche, der Indianische Kunst- und Lust-Gärtner betituliret, laut Extracts sub ☽ überein; Es ist auch dieses Kraut Datura hiesigen Orts selbst bekandt und fortgepflantzet worden, massen ich hiervon eine Probe versiegelt hier beygeleget habe, und anheim stelle, ob Sie nach deren Inspection dieselbe wieder verschlossen ad Acta geben, oder cassiren lassen wollen. Indessen aber ergehet mein demüthiges Bitten, Sie wollen zu Rettung meiner Unschuld, und Bestraffung einer so gottlosen und zu mehrern übeln

Consequentien gereichenden That, in der Sache ferner inquiriren, mir auch zu Beybringung meiner ausführlichen Nothdurfft die Acta beym Amte vorlegen, sonst aber noch zur Zeit niemanden admittiren zu lassen. Ich hoffe mit göttlicher Hülffe meine Unschuld aller Welt vor Augen zu legen, und verharre ꝛc.

Den 8. Decembr. 1722.

Johanna Rosin.

⊙

Aus des Herrn von Mandelslo Morgenländischer Reise-Beschreibung Lib. II. Cap. 7. p. 121. Edit. 1668.

WAs den Saamen Dutrii betrifft, nennen andere Dutroa, die Perser und Türcken Datula, Garcias und Christoph a Costa Datura. Dieser saget, daß er der Strammonea gleiche, ja auch eine Species derselben sey, wie es denn auch, was die Frucht betrifft, scheinet, denn es träget kleine stachlichte Aepffel, etwas kleiner als grosse Wallnüsse, und länglicht, hat gar viel kleine Kerne in sich. Von solcher Art, so aus Indien gekommen, wird in der Gottorffischen Kunst-Kammer verwahret, auch wird es daselbst in beyden Lust-Gärten wachsend gefunden. Das Kraut aber, wie Garcias recht beschreibet, siehet dem Acantho, oder Bärenklau, ähnlich, es wächset in Indien überall in grosser Menge, an feuchten Orten im Schatten. Es soll daselbst von zweyerley Leuten gemißbrauchet werden, nehmlich von unzüchtigen Weibern, und Dieben. Denn wenn man den Safft aus diesem Saamen oder grünen Kraut drucket, oder wenn er dürre, reibet, und einem in Speise und Tranck vermischet eingiebt, so soll derselbe davon gleich als närrisch und seiner Sinnen beraubet seyn, etliche sollen immerfort lachen, nichts sehen noch verstehen, ob sie es schon vor Augen haben, sie sollen auch wohl mit einem reden, auf alle Fragen antworten, als wenn sie bey rechter Vernunfft wären. Etliche bringet es in tieffen Schlaff, daß sie liegen, als wenn sie todt wären, und solches soll, wenn man ihnen nicht zu Hülffe kömmt, gantzer 24. Stunden dauren. Weil dann nun die Indianischen, sonderlich die Portugisischen Weiber in Indien, über die masse hitzig, alle ihre Gedancken Tag und Nacht (wie Lindschotten schreibet) dahin richten, wie sie ihre unersättliche

geile

geile Lust können unterdessen mit ihren Buhlen, Sclaven oder Soldaten, die gemeiniglich keine Weiber haben, ihr Venus-Spiel ungehindert üben, wobey die Buben offt den Mann mit schimpfflichen Worten und Haar zupffen vexiren sollen, und ob derselbe schon darzu lacht, weiß er doch von nichts. Wenn sie also ihre Schande genug getrieben, soll die Frau dem Mann mit kalten Wasser die Füsse bestreichen, oder auch nur hart reiben, so kommt er wieder zu sich selbst. Etliche sollen diß Datura so künstlich wissen zuzurichten, daß es nur auf gewisse Stunden, wie viel sie wollen, seine Würckung habe, wenn denn der arme Mann wieder erwachet, meynet er, er habe nach ihrer Gewohnheit nur einen natürlichen Mittags-Schlaff gethan, und schreibet a Costa lib. Aromat. p. 288. daß er solcher Buberey Exempel selbst gesehen habe. Die Diebe und ungetreue Diener, schreibet Garcias ab Horto Lib. I. Plant. p. 24. sollen auch solche Buberey an ihren Herren und Frauen gebrauchen, die sie zu bestehlen und zu berauben gedencken, daß er aber schreibet, er habe die Cur solcher Kranckheit allezeit innerhalb 24. Stunden glücklich curiret, ist ihm wohl zu thun möglich gewesen, dann er selbst, wie auch Lindschotten und andere sagen, daß die Beraubung der Sinne auf diese Weise für sich nicht über 24. Stunden währen soll.

Extract aus Georg Meisters Orientalisch-Indianischen Kunst- und Lust-Gärtner Cap. IX. §. 31. p. 126.

Es giebt der Stramonia, oder Datura, unterschiedene Arthen, eine mit weissen, andere mit gelben, item mit gefüllten und ungefüllten Blumen, der Saamen ist bey denen Holländern, sowohl in Indien als denen Niederlanden, eine verbothene Waare, massen die Bier-Brauer ihr schwaches Bier mit kräfftig machen, deßgleichen thun auch die Brandtewein-Brenner, wenn sie aber der Sache ein wenig zuviel thun, machets den Menschen, so hiervon trincket, auf eine Zeit Sinnloß, oder schwächt den Verstand, daß ihm mancher wunderseltsame und fast lächerliche Dinge einbildet, nachdem die Humores incliniren, als zum Exempel, daß einer ein grosser Herr, König oder Fürste sey, ein ander, daß er im Wasser daher schwimmen will, wenn er auch schon im Bette lieget, oder in der Stuben ist, ein ander hat andere närrische Phantasien. Einige mißbrauchen diese Daturam, um die

Gunst

Gunst eines Frauenzimmers zu erzwingen, welches bey manchen in diesem schweren Seculo keine Noth erfordert, doch wenn man ein wenig warme Milch trincket, gehets bald wieder über, sonsten ist es im 4ten Grad kalter Natur, beraubet des Menschen Sinne und Verstand, bevor das Fühlen, weil es einen starcken Schlaff erwecket, verblendet das Gesicht, machet das Haupt dußlich, daß er truncken wird, also, daß er wie ein gebohrner Narre, mit Zupffen an seinen eigenen Kleidern und Gliedern, gleich einem Indianischen Affen, wenn man ihm von der Urtica Indica auf seine Klauen streuet, lächerliche Gebehrden machet.

P. P.

DAmit dieselben in Johanna Rosin Untersuchungs-Sache desto eher hinter die Wahrheit kommen können, so kan ich selbigen folgende Umstände nicht verhalten. Es ist nehmlich vorgedachte Johanna Rosin vor einiger Zeit zur Fr. Scheinpflügin gekommen, und hat Näther-Arbeit zu ihr bracht, wobey sie ihr geklaget, daß ihr alles am Leibe zu enge würde, sie hätte eine neue Schnür-Brust vor 7. Thlr. bekommen, und solche schon etliche mahl müssen ändern lassen, weil sie so zunähme, und geschwölle, da ihr nun die Scheinpflügin zur Antwort gegeben, sie würde zu viel sitzen, sie sollte sich dann und wann eine Motion machen, und spatzieren gehen, hat die Rosin ihr darauf repliciret, sie achte und gebrauche das nicht, sie hätte junge Leute und Jungfern in ihrem Hause wohnhafft, die ihr gar guten Zeit-Vertreib, und vieles Plaisir machten, sie machten manchmahl ein Spielgen mit einander, und wäre ihr dahero nicht nöthig, viel spatzieren zu gehen, laut Beyl. sub A. Weil nun dieser Umstand der Sachen selbst viel Licht geben kan, und vielleicht daraus dereinst beybracht wird, daß die Rosin die Wahrheit verhalten, und nur zu dem Ende solche ohnmögliche Unwahrheiten ersonnen, daß sie den rechten Vater zum Kinde nicht anzugeben gedencket.

Als ergehet an meinen hochgeehrtesten Herrn Amtmann mein ergebenstes Bitten, Dieselben wollen bey der resolvirten unterthänigsten Erstattung eines Berichts solche Umstände selbigen mit zu inseriren, hochgeneigt geruhen, hierdurch wird die so sehr gekränckte Wahrheit immer mehr und mehr ans Licht gebracht, und ich werde Dero

hierunter

hierunter gehabte Gütigkeit mit schuldigstem Danck erkennen und verharren, ꝛc.

den 24. Nov. 1722.

Adam Lindemann.

P. P.

EWr. Hoch-Fürstl. Durchl. sage ich allerunterthänigst-gehorsamsten Danck, daß Sie auf mein unterthänigstes Ansuchen Dero Commission-Amtmann allhier gnädigst anbefohlen, daß er wider der Johanna Rosin, wegen begangener Unzucht, und wegen der meinem Eheweibe Schuld gegebenen großen Injurien die Sache untersuchen sollen, und hat dem Verlaut nach Dero Commission-Amtmann allhier seinen unterthänigsten Bericht darüber erstattet. Gleichwie nun aus selbigem, und aus denen disfalls ergangenen Actis erhellen wird, daß der Rosin Vorgeben in lauter Unwahrheiten beruhet, indem selbst die Unmöglichkeit ihren Assertis widerspricht, da sie nach ihrer Ausrechnung 11. gantze Monath das Hur-Kind getragen haben müsse, welches doch wider ordentlichem Lauff der Natur ist, sie will auch auf einem kleinen einer halben Ellen hohen Taboretgen den Beyschlaff gelitten haben, da doch diese Situation dergleichen Werck ohnmöglich zulässet, zumahlen eine reine Jungfrau bey dergleichen Situ, und ohne Empfindung, wie sie erdichtet, weder defloriret noch geschwängert werden kan, ingleichen giebet sie vor, daß sie von dem flore virginitatis und von denen Reliquien des Beyschlaffes in dem Indusio nichts gespüret, welche sich doch befunden haben müsten, wenn ihr, ihrem Vorgeben nach, einiges Leid wiederfahren, hiernechst kan sie nicht sagen, daß sie mein Eheweib zu sich fodern lassen, oder bestellet, sondern sie ist von freyen Stücken gekommen, und also hat mein Eheweib weder einen Schlaff-Trunck parat halten, noch eine Manns-Person zu sich erfordern können, ja mein Eheweib soll zuvor von dem Schlaff-Trunck getruncken haben, und gleichwohl hätte er ihr nichts geschadet, sie aber will in einer guten Stunde von dem Schlaff-Truncke aller Sinnen beraubet, defloriret, und auch wieder in gesunden Stand gesetzet worden seyn, da doch ein so hefftiger Schlaff-Trunck in so einer gar kurtzen Zeit sich weder zur Würckung bringen lässet, noch vergehet, indem dergleichen penetrante Dinge so fort aus der Massa Sanguinea nicht zu bringen, noch zu verwinden seyn, über dieses alles,

so soll das Factum in einer solchen Stube geschehen seyn, in welcher aus denen Geistlichen Häußern gegen über alles gesehen werden können, und ist dahero um desto weniger etwas unzulässiges zu vermuthen. Wie nun aber dieses alles die Rosin, nebst dem langen Verschweigen, aufs höchste graviret, und daraus ein Ehebruch und grössere Fleisches-Sünde vermuthet wird, also kan die Rosin wider mein Eheweib gar nichts erweisen, da sie durch den Fall eine Ehrenrüchtige Person, und durch meine vorige Magd, und deren Aussage, welche sie sowohl in denen Stadt-Gerichten, als vor dem Amte eydlich deponiret, des Gegentheils überzeuget worden ist, welche mit angesehen, wie zu der Zeit keine Manns-Person bey meinem Eheweibe gewesen, sondern die Rosin sich mit ihr gezancket gehabt, als sie den Schlaff-Trunck bekommen haben will, zumahlen sie meiner Frauen große Feindin ist, weil sie ihr vor nicht vollkommen verfertigte Waare keinen Lohn geben wollen, und um deswillen die Rosin aus Rache dieses alles fingiret, und nunmehro aber um deswillen so hartnäckig darauf beharret, damit sie nicht selbst zuschanden und gestraffet werden will. Da nun die Rosin durch den freyen Umgang, den sie sowohl mit den ihrigen, als fremden Leuten hat, immer mehr und mehr in ihrer Boßheit gestärcket wird, so daraus gar deutlich zu ersehen, daß Vater und Mutter bey der Rosin Vernehmung gegenwärtig gewesen, und ihr noch übergeholffen, die Mutter auch, als eine alte verständige Frau, um ihrer Tochter Schwangerschafft nothwendig gewust haben muß, da sich dergleichen verbothene Früchte nicht verbergen lassen, und die Mutter noch böse auf die Leute gewesen, wenn sie ihr gesaget, daß ihre Tochter schwanger gewesen, gleichwohl aber ihr Verbrechen sowohl propter præsumptum adulterium aliudque gravius delictum, ingleichen propter atrociſſimam injuriam so beschaffen ist, daß darauf nach Befinden eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen könnte, auf welchen Fall die Beschuldigten incarceriret werden sollen, da besonders hoc casu die Rosin und die Ihrigen mit nichts angesessen, und dahero als eine leichtsinnige Dirne de fuga ſuſpect ist, wo nach ergriffener Flucht das Judicium eludiret, und das Verbrechen nicht bestraffet werden könnte; Als ergehet an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, Sie wollen Dero Commission-Rath und Amtmann allhier gnädigst anbefehlen, daß er ohngesäumet die Rosin zur gefänglichen Hafft bringen, die Inquisition behörig fortstellen,

stellen, und wegen der Rosin Bestraffung, auch meiner Satisfaction rechtlich erkennen lassen solle ꝛc.

den 29. Nov. 1722.

Johann Adam Lindemann.

Nota.

Zu mehrerem Beweiß und Rettung ihrer Unschuld hat Johanna Rosin XLV. Articulos Inquisitionales d. 19. Jan. 1723. übergeben, und hierzu fünf Zeugen denominiret, welche auch den 21. Jan. eydlich vernommen, und in allen vor die Defloratam ausgesaget. Darauf sie folgendes Responsum Medicum Hallense ad Acta gegeben, nebst einer Deductione Innocentiæ.

P. P.

Denenselben kan hierdurch nicht verhalten, was massen eines N. eintzige Tochter allhier, die von ihren noch lebenden beyden frommen und ehrlichen Eltern zu einem gottsfürchtigen und tugendhafften Wandel von Jugend auf angeführet worden, sich selbst auch jederzeit erbar verhalten hat, wider alles Vermuthen am abgewichenen 7den Octobr. einer jungen Tochter genesen. Ob nun wohl die bekümmerten Eltern noch vor der Niederkunfft (indem die Mutter aus denen Zufällen und veränderten Gestalt des Leibes etwas widriges befürchtet hat) dieselbe auf das härteste zur Rede gesetzet; so hat sie doch keinen männlichen Beyschlaff gestehen, noch von demselben etwas wissen wollen, also, daß die Eltern sich damit begnügen lassen, und den weitern Erfolg in Gedult erwarten müssen, zumahlen sie sonst des kränckelichen Zustandes ihrer Tochter schon gewohnet gewesen, auch keine ausserordentliche tumescentiam ventris, weil die Frucht dem Rücken sehr nahe gelegen, verspühret haben, der Fluxus mensium auch noch nicht gäntzlich ausgeblieben gewesen. Bey ihrer nunmehriger Niederkunfft, und da die Sache am Tage gelegen, hat sie ferner auch in Beyseyn eines Geistlichen mit grossen Betheurungen contestiret, daß sie ihre Schwängerung nicht gewust habe, auch bis dato nicht wisse, wie sie dazu gekommen, sondern es GOtt am besten bekandt wäre, der auch ihre Unschuld an den Tag bringen würde. Als sie nun aus der Umstehenden Discursen vernommen, daß Weibes-Personen auch im na-

türlichen harten Schlaffe, oder auf vorher empfangenen Schlaff-Trunck defloriret werden könnten; so hat sie folgendes in Gegenwart des Geistlichen, und derer Gerichts-Personen angegeben, ist auch in ihrer nachher erfolgten gerichtlichen Aussage biß diese Stunde dabey verblieben. Nemlich, sie wäre nach Weynachten 1721. zu einer gewissen Weibes-Person in Nätherey-Verrichtungen geholet worden, und als sie des Nachmittages um 2. Uhr zu sie gekommen, habe sie sich auf ein klein Stühlgen ohne Lehne zu ihr setzen müssen, da denn unter denen gepflogenen Discursen, eine mit zugegen gewesene Manns-Person, die sie, dem Habit nach, vor einem Officier gehalten, ihr ein Becher-Glaß Bier zugetruncken, solches aber nur an den Mund gesetzet; worauf sie nicht Bescheid gethan, die Frau aber habe das Glaß auch ergriffen, und gesagt, daß sie doch sie nicht verachten würde, habe aber gleicher Gestalt das Glaß nur mit dem Munde berühret, da denn dos Mägdgen getruncken, nicht lange hernach aber sich nicht mehr zu besinnen gewust, wo sie seye, und wie ihr geschehe. Ungefehr nach einer Stunde wäre sie wieder erwachet, und hätte noch auf dem Stühlgen gesessen, die Frau aber neben ihr gestanden, und sie gefraget, wie ihr denn gewesen, und was ihr zugestossen wäre? davon sie keine Ursache anzeigen können, als daß sie es, weil sie sich sonst öffters unpäßlich befunden, einer Ohnmacht zugeschrieben, und immittelst circa genitalia und an dem gantzen Leibe einige Schmertzen und Mattigkeit gefühlet; die vorige Manns-Person aber nicht mehr in der Stube gesehen habe. Worauf sie nach Hauße gegangen, und gemercket, daß sie über 2. Stunden aussen gewesen, von dem Zufalle aber hat sie ihren Eltern nichts gemeldet, indem sie selbigen eines Theils vor etwas natürliches gehalten, und andern Theils ihre damahls kranck gelegene Mutter nicht erschrecken wollen. Und ist das Mägdgen zur selben Zeit 15. und ein viertheil Jahr alt, darbey schon völlig erwachsen gewesen. So bald nun diese Umstände gerichtlich gerüget worden, so hat die Weibes-Person, auf welche die defiorata oberzehlter massen einen Verdacht geworffen, freywillig, und ohne daß man sie zur Verantwortung gezogen haben würde, mit unterschiedenen Deductionibus im Judicio sich gemeldet, das referirte gantze factum mit allen angegebenen Umständen geläugnet, und dabey auszuführen sich bemühet, daß 1. eine Defloratio & conceptio Virginis dormientis & in sella sedentis, unmöglich wäre, noch weniger, 2. ein solcher Tranck zu præpariren sey, davon einer alsobald einschlaffen, und in einer Stun-

de

de auch wieder erwachen könnte, und will deshalben wegen des imputirten Lenocinii Satisfaction haben. Allein was den 1sten punct anbelangt, da ist wohl nicht zu läugnen, daß eine Weibes-Person auch sola affrictione penis seminisque aspersione ad orificium matris externum absque singulari tactu & agnitione Stupratoris concipiren könne, weil dergleichen Imprægnatio nicht allein recentiorum medicorum hypothesibus & rationi gemäß ist, sondern auch durch viele Observationes confirmiret wird. Conf. Riolan. Anthropograph. Lib. 2. cap. 34. Guillemeau de heureux Accuchement Collectan. med. physic. Cap. 3. Obs. 36. M. N. C. Dec. I. An. 3. obs. 273. Moinichen observ. 13. & Lanzon. in not. ad hunc locum pag. 43. Quoad 2.) hingegen hat einiger Zweiffel entstehen wollen, ob ein præparirter Tranck in dem menschlichen Cörper so eine geschwinde Operation thun, und auch in einer Zeit von einer Stunde dessen Effect wieder cessiren könne. Ich finde aber in des Hrn. von Mandelsloe Morgenländischen Reise-Beschreibung lib. 2. Cap. 7. daß es in Ost-Indien, und insonderheit um die Stadt Goa, ein Kraut und Saamen gebe, Dutroa oder Datura genannt, welchen die unzüchtigen Weiber zu Goa in Confecturen, Speise oder Tranck ihren Männern beybrächten, und auf solche Weise aber in deren Gegenwart mit andern Manns-Personen Unzucht trieben, und wenn sie also ihre Männer mit offenen Augen, oder schlaffende genug behörnet, geben sie nach ihrem Belieben denenselben ihren vollkommenen Verstand wieder, mit Retzung etlicher Oerter ihres Leibes, da denn dieselben nach der Ermunterung nichts anders wüsten, als daß sie etwa einen süßen Mittags-Schlaff gehalten hätten. Und bey solcher Beschaffenheit könnten die Frauen ihre Sachen weit sicherer verrichten, als wenn etwa die Männer aus dem Hause wären. Gestalt ich denn die ausführliche Beschreibung des Saamens Dutroa aus obbenannten Autore hierbey fügen will. Was den Saamen Dutrii betrifft, so nennen ihn andere Dutroa, die Perser und Türcken Datula; Garcias und Christoph a Costa Datura; Dieser sagt, daß es der Stramoneæ gleiche, ja auch eine Species derselben sey, wie es denn auch, was die Frucht betrifft, scheinet, denn es träget kleine stachlichte Aepffel, etwas kleiner, als große Wallnüsse, und länglicht, hat gar viel kleine in sich. Von solcher Art, so aus Indien gekommen, wird in der Gottorffischen Kunst-Kammer verwahret, auch wird es daselbst in beyden Lust-Gärten wachsend gefunden. Das Kraut aber, wie Garcias recht beschreibet, siehet dem Acantho oder Bärenklau ähnlich; es wächset

set in Indien überall in grosser Menge, an feuchten Oertern, im Schatten. Es soll daselbst von zweyerley unehrlichen Leuten gemißbrauchet werden; nehmlich von unzüchtigen Weibern, und Dieben. Denn wenn man den Safft aus diesem Saamen oder grünen Kraute drücket, oder wenn er dürre, zu Pulver reibet, und einem in Speiß und Tranck vermischet, eingiebet, so soll derselbe davon gleich als närrisch, und seiner Sinnen beraubet seyn. Etliche sollen immerfort lachen, nichts sehen, noch verstehen, ob sie es schon vor Augen haben; Sie sollen auch wohl mit einem reden, und auf alle Fragen antworten, als wenn sie recht bey Vernunfft wären, und solches soll, wenn man ihnen nicht zu Hülffe kommt, gantzer 24. Stunden dauren. Weil denn nun die Indianischen, sonderlich die Portugiesischen Weiber in Indien, über die massen hitzig, alle ihre Gedancken Tag und Nacht, (wie Linschott schreibet,) dahin richten, wie sie ihre unersättliche geile Lust büssen mögen, richten sie ihre Männer also zu, und können unterdessen mit ihren Buhlen, Sclaven oder Soldaten, die gemeiniglich keine Weiber haben, ihr Venus-Spiel unverhindert üben. Worbey die Buben offt den Mann mit schimpfflichen Worten und Haarzupfen vexiren sollen, und ob derselbe schon darzu lacht, weiß er doch von nichts. Wenn sie also ihre Schande genug getrieben, soll die Frau den Mann mit kaltem Wasser bestreichen, oder auch nur hart reiben, so kommt er wieder zu sich selbst. Etliche sollen dis Dutroa so künstlich zuzurichten wissen, daß es nur auf gewisse Stunden, wie viel sie wollen, seine Würckung habe. Wenn denn der arme Mann wieder erwachet, meynet er, er habe nach ihrer Gewohnheit nur einen natürlichen Mittags-Schlaff gethan, und schreibet a Costa Lib. Aromatum pag. 288. daß er solcher Büberey Exempel genug gesehen habe. Die Diebe und ungetreue Diener, schreibet Garcius ab Horto lib. 1. Plantar. cap. 24. sollen solche Büberey auch an ihren Herren und Frauen gebrauchen, die sie zu bestehlen und zu berauben gedencken. Daß er aber schreibet, er habe die Cur solcher Kranckheit allezeit innerhalb 24. Stunden glücklich curiret, ist ihm wohl zu thun möglich gewesen, denn er selbst, wie auch Linschott und andere sagen, daß die Berau-bung derer Sinne, auf diese Weise, nicht über 24. Stunden währen soll.

Diese Relation nun hat mich bewogen, in einigen Gärten, hiesigen Orts, mich nach diesem Saamen zu erkundigen, da ich denn so viel erfahren, Daß ein vor kurtzer Zeit allhier verstorbener Kunst-Gärtner,

ner, der in Ost-Indien gewesen, denselben mit anher gebracht, und auch hiesigen Orts in großer Menge fortgepflantzet habe, massen ich denn von dem Kraute und Saamen etwas bekommen, und zur Probe hierbey gefüget.

An meine Hochgeehrteste Herren ergehet demnach mein dienstergebenstes Bitten, Sie wollen über obangezogener Medicorum Opinion, mir auch Dero selbst eigenes Sentiment, und zwar, weil periculum in mora, unmaßgeblich auf das baldeste ertheilen.

1.) Ob eine Jungfrau im Schlaffe und auf einem Stuhle sitzend, geschwängert werden könne? wiewohl die ietzige auch nach dem schädlichen Trancke kan in ein Bette geleget, und nach vollbrachter That wieder in vorige Positur gesetzet worden seyn?

2.) Ob die Relation von dem Saamen Datura in der Physic und Medicin gegründet, und dessen geschwinde Operation möglich sey?

3.) Ob der mit dem Kraute hierbey kommende Saamen von der beschriebenen Art, und dessen Würckung etwa an einem Thiere probiret werden könne? und weil

4.) Die Deflorata seit der Conception sich kränckelicher, als sonst, befunden, auch von der Niederkunfft an biß diese Stunde, täglich ein bis 2 mahl mit einer starcken Epilepsie befallen wird, ob solches nicht ein Rest von dem Effecte des bekommenen Trancks seyn möchte, und wie diesem malo abgeholffen werden könne?

Solche gütige Willfahrung erkenne ich/ nebst Erstattung der Gebühren mit schuldigstem Dancke und verharre ꝛc.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Aus dem an unsere Facultät von N. de dato den 19. Nov. a. c. übersendeten Bericht erhellet, wie eine einzige, wohlerzogene und tugendhaffte Tochter, wider alles Vermuthen am 7. Oct. a. c. im 16. Jahre ihres Alters ausser dem Ehestande, bey sonst schwächlich und kränckelicher Leibes-Constitution eine Tochter zur Welt gebohren. Gleichwie aber bey solchen Umständen ihre Eltern sie um die geschehene Imprægnation ernstlich befraget, so hat gedachte Mutter des Kindes, in Gegenwart eines Geistlichen, und einiger gerichtlichen Personen

ange-

angegeben, wie mit ihrem Wissen und Willen solche Schwängerung nicht geschehen, sondern wie dieselbige nach Weynachten Anno 1711. Nachmittags um 2. zu einer Nätherin sich begeben, woselbst sie auf einem kleinen Stühlgen ohne Lehne gesessen, auch ihr von einer unbekannten Manns-Person, welcher einen Officier præsentiret, ein Glaß Bier, welches er nur an den Mund gesetzet, wäre zugetruncken worden, als sie aber daraus Bescheid zu thun, abgeschlagen, sey ihr von gedachter Nätherin eben dasselbe Glaß mit einer Zunöthigung zugetruncken und aufgedrungen worden, daß gedachte Nätherin das Glaß mit dem Munde berühret; Wenn aber dieser Aufdringung ein Genüge zu leisten, obbenannte Deflorata aus solchem Glase getruncken, nicht lange darauf aber ihre Sinne verlohren, und nach Verlauff einer Stunde wieder erwachet, zu sich gekommen, und auf demselben Stühlgen gesessen, dabey aber circa genitalia und an dem gantzen Leibe Schmertzen und Mattigkeit empfunden, die vorige Manns-Person hingegen abwesend gewesen: So ist diesemnach kein ungegründeter Argwohn entstanden, ob nicht bey dieser primipara dergestalt ein stuprum verübet und veranlasset sey, daß vorhero mit dem ihr aufgedrungenen Trancke, eine Verrückung der Sinnen und tiefer sopor verursachet, dieselbe alsdenn wider ihr Wissen und Willen und Gefühle imprægniret worden seye. Da auch disfals auf ein fameuses Narcoticum Reflexion gemacht, und unserm Collegio mit 4. besondern vorgelegten Fragen die Decision hierüber übergeben ist: So haben wir nach Collegialischer reiflichen Erwegung dieses Casus folgende Fragen beantworten und erörtern wollen:

Ob eine Jungfrau im Schlaffe und auf einem Stuhle sitzend, geschwängert werden könne?

Hierauf ertheilen wir zu behöriger Antwort, daß nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Casus solche Imprægnation auf einem Stuhle ohne Lehne nicht leicht habe geschehen können, wenn nicht eine andere Person hierbey durch ihre Beyhülffe solchen Concubitum befördert und erleichtert habe, welches um so viel leichter geschehen mögen. Wenn vorhero einer solchen Weibes-Person ein Soporiferum beygebracht worden: in welchem Fall auch wohl eine solche schlafftrunckene Person in ein Bette, und nach verübter That wieder auf ihren vorigen Ort hat können gebracht werden. Daß auch dergleichen Concubitus und imprægnationes dormientium auf einem Stuhle geschehen können, ist in dem an Uns übersandten Bericht, aus des Zittmanni Med. forens. Cent. V. Cas. 21. und darinnen befindlichen Locis parallelis des Lipsien-

sis

sis Responsi aus des Nicolani Anthopographia Lib. 2. Cap. 34. Guillemeau de Heureux accuchement Collect. med. Phys. Cap 3. obs. 36. Misc. N. C. Dec. I. An. 3. Observ. 273. Moinichen Observ. 13. & Lanzon. Not. ad hunc l. pag. 43. erwiesen. Wohin gedachten Zittmanni l. c. Cent. 6. Obs. 77. Valentin Novell. med. legat. cap. 1. gehören. Und gedencken auch sonsten eines solchen Stupri, welches in einem natürlichen tieffen Schlaff vollbracht, die juris Consulti, vid. Carpzov. Praxis Criminal. part. II. Quæst. 96. pag. 39. Zu mehrer Erläuterung dieser gegenwärtigen Anmerckung mögen einige observationes aus des Sinibaldi Geneanthrop. Lib. I. Tit. 3. Cap. 7. und Reyes Camp. Elys. jucund. Quæst. 41. conciliiret werden. Woraus zu ersehen, wie unvermerckt eine Imprægnation geschehen könne. Wohin die Anmerckung derer Casuum gehöret, daß Personen in einem natürlichen Schlaff können stupriret werden, indem solche mit Dementibus oder Mortuis verglichen werden, nach Platone lib 2. de leg. Menochio de Arbitr. jud. Cas. 327. num. 5. Cæsalpino Art. Med. lib. 5. cap. 12. Confer. Act. Erudit. Lipsiens. Ann. 1701. pag. 228. daher aus Vergleichung einiger Umstände gegenwärtiger Casus, und ins besondere diese Frage, kan erläutert werden: So leicht nun eine Virgo auf einem Stuhle kan defloriret werden, bey natürlichen tieffen Schlaff, wenn der situs corporis bequem, noch viel leichter kan es geschehen unter einem gemachten Schluß, oder wenn bey solchem die Weibs-Personen in ein Bette gebracht worden. Daß nun alle dergleichen Umstände bey diesem Casu haben geschehen können, ist ex ratione, observatione, & autoritate gar leicht zu erweisen, worzu hiermit einiger Unterricht ertheilet ist.

QVÆST. II.

Ob die Relation von dem Saamen Daturæ in der Physic und Medicin gegründet, und dessen geschwinde Operation möglich sey?

Weil man bey diesem Casu auf das Semen Daturæ gefallen, so können wir auf vorgelegte Frage, nach ihrem zwiefachen Inhalt, nichts anders, als mit einer vollkommenen Bejahung antworten, wenn anders dieses in facto gewiß, daß der Defloratæ solcher beygebracht worden. Sintemahl aus denen Scriptoribus Botanicis, Medicis und Historicis zulängliche Zeugnisse beytreten. Denn indem dieser Saamen, nach fast einhelliger Ubereinstimmung derer Botanicorum, eine Art von der Stramonia ist, diese aber insgemein unter die hefftigen Narcotica, ja insaniam verursachende Species, gerechnet wird, so ist, wie von al-

len exoticis, also auch von der Datura Turcica, Indica, und Ægyptiaca bekandt, daß ihr Effectus viel stärcker und schneller sey; dergestalt, daß nach Art derer Narcoticorum unterschiedene Effectus davon bekandt, und in historia naturali genugsam berühret sind, wie davon insonderheit Bartholinus Histor. anatom. Cent. 6. hist. 76. (dessen Anweisung sich die meisten folgenden Scribenten bedienen) nachzulesen, welcher unter andern saget, quod varia ex assumpto semine pariantur subjecta, vel enim somno obruuntur profundissimo, vel fatui reduntur sensibusque orbantur, vel videntes nihil vident, & cum ratione nihil intelligunt: Dahin gehöret das Zeugniß Joh. Albr. von Mandelslo in der Morgenländischen Reise-Beschreibung, Part. II. C. 7. nebst des Herrn Adami Olearii Anmerckungen hierüber, allwo gewiesen wird, wie zu dergleichen schädlichen narcotischen und die Sinnen-verwirrenden Effect dieses semen in Aus- und Inländischen Orten gebracht werde. Conf. P. Alpinus Lib. 2. de Plant. exotic. Cap. 3. Garcias ab horto lib. I. de plant. Cap. 24. â Costa libro Aromatum, pag. 288. Valvasor Ebre des Hertzogthums Crain Tom. III. pag. 152. Dappers Affrica pag. 111. Olaus Borrichius in sapientia Hermetis pag. 130. Veslingius Observ. in Prosp. Alpin. Mathiolus in Dioscorid. de Stramon. Tabernæ montanus, Pancovius, Simon Paulli und andere mehr, welche alle einmüthig den hefftig Schlaff-machenden Effect dieser Daturæ behaupten. Gleichwie aber von diesen Autoribus erzehlet wird, daß diese Datura auf allerley Weise könne denen Menschen beygebracht werden, in Biere, Weine oder succo expresso und Aqua destillata, wenn eines von diesen in ein ander Getränckе vermischet wird, also ist glaublich, daß mit solchem semine in gegenwärtigem Casu ein solcher schädlicher Betrug vorgenommen worden. Daß aber dieses Semen in so kurtzer Zeit seine Würckung solle gethan haben, ist auch nicht zu zweiffeln, indem durch Concentrirung des Poculi Narcotici, und dessen Dosin, solcher Effect gar leicht hat können modificiret werden. Wie denn davon Bartholinus l. c. schreibet: Singulari quoque artificio eodem semine norunt Daturam præparare, ut ad certas horas, quamdiu illis commodum fuerit, operationem contrahat: Und Linschott Jndiæ Oriental. Part. II. Cap. 31. Das Weibes-Volck in Jndien hat auch ein Kraut, genannt Datura, so einen Saamen trägt, denselben Saamen drücken sie aus, und geben den Safft ihren Männern zu essen oder zu trincken, so bald wird der Mann, gleich als ob er von Sinnen wäre, unempfindlich, oder gar zum Narren, lachet stets oder schläfft etwa, und liegt eben, als ob er gantz und gar todt wäre.

wäre. Gleicher massen referiret Schenckius in Observ. Med. Lib. 7. de Venenis ex Plantis Obs. 10. aus dem Christophoro â Costa lib. Aromat. pag. 78. folgendes: Sunt nonnullæ adeo exercitatæ in hoc Medicamento exhibendo, idque sic temperare norunt, ut ad certas, easque quod velint, horas, quibus id propinant, mentem adimant, multa sana ejus rei exempla, quæ vel ego ipse vidi, vel ab aliis audivi, huc adducere possem. Wir confirmiren hiermit, was Ludovici in seinen notis über seine Pharmaciam modern. secul. accommod. pag. 440. von der Datura schreibet: Daturam Turcarum præcedente anno dedit ancillis duabus ê Pharmacopolio quodam, nequam, optime quod ipsemet fuerat ebrius: nam secundum itinerariorum Mandelslo & Olear. consequentiam, mire se devestierant, obdormiscentes tandem, sed ob partiorem dosin non adeo protracto, (quem D. Dapperus Africæ suæ pag. 111. ponit.) termino. Matthiolus setzet in seinem Commentario in Dioscoridem, daß, wenn solche Menschen wieder zu sich kommen, nicht wissen, was mit ihnen vorgegangen sey, so wird auch ausführlich mit unterschiedlichen Anmerckungen dieser Daturæ in der Beschreibung der güldenen Taffel gedacht, allwo unter andern pag. 311. 312. die geschwinde Würckung derselben erzehlet wird, daß, wenn derselben Safft jemand beygebracht worden, er so fort einen Schlaff verursache. Aus welchem allen erhellet, daß mit diesem schädlichen Saamen, auf eine so baldige und kurtze Zeit bey obbenannter Primipara derselbe Effect hat können verursachet werden, darunter sie dergestalt defloriret und imprægniret worden. Und wenn hiernechst diejenigen Umstände beygezogen und überleget werden, daß diese Person, sobald sie nach solchem Sopore sich wieder erhohlet, einen Schmertzen in Genitalibus und Mattigkeit am Leibe verspühret, so kan um so viel zuverlässiger geurtheilet werden, daß unter demselben sopore ihre genitalia gelitten; und wie sonst die Datura eine Mattigkeit nach ihrer Würckung zurücke lässet, solche auch anietzo von derselben könne hergeleitet werden: und da aus der Relatione an uns nicht erweißlich gewesen, so ist doch die gantz unvermuthete Benehmung der Sinnen nach solchen eingenöthigten Truncke unter allen bisher erzehlten Umständen allerdings kräfftig und bündig, auf diese fameuse Daturam zu reflectiren, davon unter andern weiter zu conciliiren Miscell. N. C. Dec. II. An. 8. obs. III. Dec. III. An. 3. Obs. 170. Etmüllerus part. I. p. 361. in Comment. in Schræd. Hoffmannus Clav. Schræder. Schenckius l. c. Simon Præsidium Academic. Dissert. 13. de Amore venenato pag. 607. seqq.

QVÆST. III.

Ob der übersandte Saamen von der beschriebenen Art und Würckung sey, und ob selbiger etwa an einem Thiere probiret werden könne?

So dienet zur Nachricht, daß alle Species Stramoniæ den Menschen schädlich, noch mehr aber, wie oben erinnert, dieselbe, welche in hitzigen Ländern gezeuget wird, gleichwie aber aus Indien diese Species vielmahls in unsere Lande gebracht, so ist auch leicht zu erweisen, daß bey uns solcher Saame könne nachgepflantzet werden, wie dergleichen veritable Indianische Saamen uns bekandt, und bey uns aufbehalten ist, welcher jedoch an Couleur etwas blasser oder heller anzusehen: nach welcher Farbe und Figur einige dieses Semen Hyoscia-mum Peruvianum nennen wollen, und beschreibt Columna in Not. ad ad histor. Mexican. pag. 886. dessen fünfferley Species: So viel aber die Autores von der Datura referiren, soll dieselbe aus einem einfachen Stiel, dunckel-braune eingezackte und zugespitzte Blätter, nebst einer weissen, bald einfachen, bald vollen, auch violet-weissen Blume, (vid. Bœrhav. in Ind. Plant. Hort. Lugd. pag. 26. Heucher. in nov. Provent. Hort. Med. Witteb. pag. 28. 29.) oder nach Tournefortii Observ. inwendig weiß, äusserlich violet, welche einem Infundibulo oder Calici gleich, unten enge, und oben breit ist, hervor bringen; Aus dieser Blume entstehet ein Capitellum, so nach und nach wächset, wie ein Mohrkopff, mit einer dornichten Schaale umgeben, (wiewohl diese Crusta Spinosa nicht bey allen zu finden seyn soll. vid. Theophr. Eresius, Heucherus, & autor Observationis de Datura, Beschreibung der güldenen Taffel, obgleich das contrarium hievon Bœrhaven l. c. behauptet;) in diesem Capite werden vier eingetheilte Loculamenta mit diesem Saamen angefüllet, abgefasset und enthalten, daher wir die überschickte Art pro Stramonia erkennen, welches zu obbenannten Würckungen tüchtig genug ist; doch sind weder mit dieser Datura, noch mit der Stramonia vulgari, sonderliche Experimenta bey denen Thieren bekannt, ohne daß in obbemeldter Beschreibung der güldenen Taffel erzehlet wird, wie die damahligen Inquisiten ausgesaget, daß sie mit einem aus der Datura bewährten Wasser ein Stück Fleisch oder Speck befeuchtet, solches denen Ketten-Hunden zu fressen gegeben, davon sie alsobald 12. Stunden unsinnig oder schlaffend worden. Man kan aber von solcherley Würckung bey denen Thieren nicht auf die Menschen allezeit und durchgehends schlechterdings folgern und recurriren,

welches

welches zum Theil auch Wepfferus in Tr. de Cicuta aquatica angemercket hat.

QVÆST. IV.

Da die Deflorata seit der Conception sich kränckticher, als sonst befunden, auch nach der Niederkunfft bis hieher täglich ein- bis zweymahl mit einer starcken Epilepsia befallen worden, ob diese von dem bekommenen Trancke herstamme, und wie dieses malum gäntzlich zu heben sey?

Was den ersten Inhalt dieser Frage betrifft, so kan solche Epilepsia nicht absolute diesem Trancke zugeschrieben werden. Weil 1.) die Dosis und der Effectus desselben nicht starck gewesen. 2.) Man sonst von der Datura nicht gewöhnlich observiret, daß sie Epilepsias verursachet, ob sie zwar sonst zu andern wunderbahren Verkehrungen, insonderheit des Verstandes contribuiret, wie Valvasor l. c. einen Casum von fünfferley Würckungen dieser Daturæ erzehlet. 3.) Weil bey einer solchen jungen und weichlichen Person Convulsion auch bloß mit dem Partu connectiren kan, indem in Praxi Medica solcherley casus vielfältig bekannt, daß empfindliche Naturen, sowohl unter, als nach der Geburth mit Epilepsien befallen worden. Conf. Zacut. Lusit Prax. admir. Obs. 26. M. A. N. C. Dec. I. An. 2. Obs. 67. An. 10. Obs. 14. und andere mehr. 4.) Weil diese Epilepsia nicht gleich nach beygebrachten Trancke, und unter der Gestatione, sondern nach der Niederkunfft sich eingefunden, und von daher ferner continuiret. Belangend den andern Inhalt dieser Frage, so müssen zu geschickter Einricht- und Anordnung der Cur, mehrere Umstände gebracht werden, daraus wir die natürlichen Ursachen, so bey dieser Person zu beobachten, besser beurtheilen, und darnach eine Cur an die Hand geben können, sintemahl uns von der übrigen kränckticher Beschaffenheit der defloratæ Personæ in dem Bericht gar kein besonderer Umstand angezeiget ist. Indessen haben wir über den Haupt-Punct dieses Casus auf Erfordern unser in ratione, experientia & suffragio Doctorum & Autorum gegründetes Urthel hiermit abfassen, und uhrkundlich mit unserm gewöhnlichen Facultäts-Siegel ausfertigen wollen. Halle den 3. Dec. 1722.

Deductio Innocentiæ
Johannä Rosin.

P. P.

EW. Hoch-Edl. ist ex Actis sattsam bekandt, auch sonst schon Stadt-kundig, was massen ich am 7. Octobr. des abgewichenen 1722sten Jahres, wider mein eigenes, sowohl, als juxt. fol. 22. act. Commiss. derer Umstehenden Vermuthen, einer unehlichen Tochter genesen bin, und da ich weder Zeit meiner mir gantz unbekandten Schwangerschafft von einem Vater zu solchem Kinde etwas gewust, noch bey meiner Niederkunfft, test. Registr. fol. I. Act. sub No. 28. auf meiner Seelen Seeligkeit dergleichen nicht anzugeben vermocht, ich mich endlich unter denen in währenden Kreißen vorgefallenen und fol. 24. Act. Comm. von einer Zeugin angegebenen Discursen, auch deren fol. 24. b. an mich ergangene Frage, auf dasjenige, was mir bey der Verwalterin Lindemannin, mit Verliehrung meiner Sinnen auf eine kurtze Zeit, wiederfahren, und welches fol. 14. seqq. Act. Comm. ausführlich vorgestellet, von mir auch sonst zu wiederhohlten mahlen juxt. Regl. fol. I. Act. sub No. 28. & fol. 5. b seqq. it. fol. 35. ohne einige variation erzehlet worden, besonnen habe, welche Umstände ich wohl eher angezeiget hätte, wenn ich, als ein damahls kaum 15. jähriges Mädgen ein so boßhafftes factum penetriren, und daß jemahls dergleichen in der Welt vorgegangen, hätte wissen können. Dieses von mir aus einem aufrichtigen Hertzen damahls gegen meinen Beicht-Vater fol. 1. Act. sub. No. 28. gethanes Bekenntniß hat die Verwalterin Lindemannin so bald nicht vernommen, da sie schon in meiner Wochen-Stube, und zwar test. fol. 28. b it. depos. ad Art. 6. & 7. fol. 77. b & 87. b Act. Comm. gleich den Tag nach meiner Niederkunfft, in einer entsetzlichen Positur bey mir erschienen, und sich zu rechtfertigen gesuchet, bald darauf aber ihren Ehemann mit unterschiedenen injurieusen Schrifften (weshalber ich aber wider denselben, weiln ich weder eine Ehebrecherin, noch andere Hure bin, mir die rechtliche vindication expresse vorbehalten) erst die Stadt-Gerichte fol. 3. & 8. Vol. sub No. 28. hernach E. hohe Landes-Regierung fol. 17. d. Vol. it. fol. 59. & 62. Act. Comm endlich auch Ew. Hoch-Edl. fol. 41. angegangen, welche verkleinerliche Vorstellungen doch insgesammt noch nicht vermögend sind, meine Unschuld sammt der Wahrheit zu unterdrücken;

bin

bin auch schon zufrieden, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. an statt der von dem Verwalter Lindemann prætendirten Captur, ein gnädigstes Gehör gegönnet, und die Sache zu fernerer Untersuchung Ew. Hoch-Edl. committiret haben. Wann demnach wider des Verwalters Lindemanns mir fol. 3. 10. 17. & 26. Vol. sub No. 28. it. fol. 18. & 59. Act. Comm. beschuldigte Unzucht, Hurerey und Ehebruch, es

I.) Billig und Rechtens ist, daß man sich zuvor erkundige, wes Lebens und Wandels ich sey, wie ich mich jederzeit verhalten, und ob ich des imputirten Verbrechens wegen berüchtiget sey, oder nicht; So provocire ich a.) auf meines Herrn Beicht-Vaters Atteſtat fol. 126. Act. Comm. nach welchem er mir und meinen Eltern nichts, als alles Liebes und Gutes nachzusagen weiß, insonderheit auch bey seinem Gewissen bekennet, daß er mir, als einer ohnedem vorher schon kränclichen Person, die imputirte Unzucht nicht zutraue. Nach ihm tritt auch unser Hauß-Wirth, Hr. Johann Friedrich Richter mit seinem Eheweibe fol. 71. d. Act. herfür, und bestärcken eydlich, daß sie von einiger übeln Aufführung meiner Person nichts sagen könnten, weil insonderheit meine Eltern hübsche gottsfürchtige Leute, und sie daher mit ihnen wohl zufrieden wären. Wir hätten jederzeit fein stille und ehrbar gelebet, alle Abende unsere Beth-Stunden gehalten, und ihnen im Hause mit Aus- und Einlauffen keine Ungelegenheit gemacht. Sie könnten auch vornehmlich von mir nichts ungebührlichs oder sonst unanständiges sagen, das sie obſerviret hätten, indem sie von mir niemahls beobachtet hätten, daß ich mit einigen Manns-Personen in ihrem Hause umgegangen, oder deren einige zu mir dahin gekommen. Die im Hause logirende jungen Leute hätten mit mir, ihres Wissens, keine Gemeinschafft gehabt, und sie, die Deponenten, niemahls obſerviret, daß ermeldte junge Leute, zu mir, oder ich zu ihnen auf die Stube gegangen, oder wir sonst Zusammenkünffte gehalten hätten.

Hierzu kömmt das Zeugniß der Hauß-Genoßin, Fr. Marien Elisabethen Bentzheinnin, welche fol. 22. Act. Comm. deponiret: Sie könnte nicht anders sagen, als daß ich mich jederzeit stille und" ehrbar aufgeführet, wie denn auch meine Eltern mich zu einem Christ-" lichen Lebens-Wandel angehalten, vor sich auch feine und stille Leute" wären." Bey welcher Lebens-Arth also, und da ich zur Zeit der an mir" verübten Schwängerung kaum 15. Jahr alt gewesen, (massen ich am 9. Oct. 1706. gebohren bin) nicht zu vermuthen, daß ich vorsetzlicher Weise der Hurerey nachgegangen, oder mich sonst dazu verleiten lassen.

sen. Und obwohl der Verwalter Lindemann in seiner Schrifft fol. 41.b Act. Comm. mit denen oberwehnten jungen Leuten mich in Verdacht ziehen, und von andern Leuten, nach seiner Beylage sub A. gehöret haben will, als ob ich mich verlauten lassen, wie mir dieselben gar guten Zeit-Vertreib und vieles Plaisir machten; so schreibet er doch solches wider die Wahrheit, und muß ihm sein eigenes inductum sub A. fol. 43. sq. Act. Comm. welches er gantz finistre allegiret hat, darinne überführen, indem nach selbigem die wider mich eydlich abgehörten Zeugen fol. 44.b 45.b & 46. deponiren, wie sie nur so viel aus meinem Munde vernommen: Daß ich manchmahl mit denen jungen Leuten von unserm Gange hinunter geredet. Ein mehreres aber hätten sie wieder den Verwalter Lindemann nicht gesaget. Und dieses stimmet mit des Wirths und der Wirthin Relation fol. 72.a b Act. Comm. noch gar wohl überein. Gestalt denn auch der Einwurff von der alten Masque und der Redoute, so fol. 48. & 50. Act. Comm. auf das Tapet gebracht worden, von keinem Nachdruck ist, weil zwar an dem, daß ich nach der d. fol. 48. seqq. beschehenen Aussage eine alte und von dem Kinde bereits zerrissene Masque geborget, die aber zu einem Redouten-Habit nicht dienlich gewesen, sondern nur zu einem Spaß mit des Wirths Töchtern im Hause gebrauchet werden sollen, es auch nicht zu vermuthen, daß ich von meiner juxt. fol. 48.b & 50.b damahls krancken Mutter, und da noch darzu mein Vater nicht zu Hause gewesen seyn solle, auf die Redoute in die Stadt, die um 9. Uhr geschlossen wird, gegangen wäre. Diese Zeugen mögen es auch selbst nicht behaupten, sondern beruffen sich d. fol. 48.b auf den Hauß-Wirth, welcher aber nebst seinem Eheweibe fol. 73. Act. Comm. von einem aus obigen Masquen-borgen etwa erzwungenen Verdachte, mit vielen Umständen mich völlig befreyet. Wie ich denn auch meine gantze Lebens-Zeit über noch nie auf die Redoute kommen bin, und, die von denen gegentheiligen Zeugen fol. 48.b & 50.b disfalls angeführten Worte, wie mir unser Hauß-Wirth und sein Eheweib fol. 72.b & 73.b attestiret, ein bloßer Schertz gewesen. Qui autem jocose loquitur, non immerito veniam meretur. Stephan. ad Const. Carolin. art. 32. Was hiernechst

II.) Das Factum selbst betrifft, da ist es bey denen Herren Medicis und Physicis, juxt. Respons. Facult. Med. Lipsiens. fol. 37.b item fol. 40. ibique allegatos Dd. schon etwas ausgemachtes, daß eine annoch warhaffte Junafrau, auch nur in einem blossen natürlichen Schlaffe, und wenn sie rückwärts angelehnet sitzet, ohne sonderbare Empfind-

Empfindlichkeit, oder vollkommene Wissenschafft, das ist, cum actu reflexo & cognitione eorum, quæ ipsi contingunt, auch ohne wissentliche Bewegung und Accommodation, einfolglich inscia & invita fleischlich erkannt und geschwängert werden könne. Immassen auch die unvollkommenen Congressus, und da mentula vaginæ uteri orificio nur einiger massen appliciret, dieses sub illius affrictione titilliret, und ihm semen virile aspergiret wird, wie unterschiedener autorum observationes medicæ erweisen, zur Schwängerung einer Weibs-Person sufficient und zulänglich befunden worden. Conf.

Zittmann. Medicin. For. Cent. 8. Cas. 21. it. Cent. 6. Cas. 77.

Welcher Meynung denn auch die Herren Medici Hallenses in ihrem jetzt eingeholten Responso fol. 127. sq. Act. Comm. sind. Zudem will ich auch nicht vor allzugewiß behaupten, daß der Concubitus eben auf dem Stuhle müsse geschehen seyn, weiln ich wohl bey meiner Unempfindlichkeit in die an der Lindemannischen Stube liegende Schlaff-Cammer, und das juxt. depos. ad art. indicior. 34. fol. 122. Act. Comm. daselbst befindliche Bette, und nach verübter That wieder auf den vorigen Stuhl habe können gebracht werden. Vid.

Respons. Hallens. fol. 129. b Act. Comm.

Ist es also möglich, daß eine Virgo bey natürlichen festen Schlaffe, wenn Situs Corporis bequem, auf einem Stuhle kan defloriret werden; wie vielmehr hat solches unter einem gemachten Schlaffe, nach empfangenem Soporifero, an mir geschehen können. Denn da ist

III) gewiß, und getraue ich es illæsa conscientia eydlich zu bestärcken, daß laut meiner fol. 1. b Act. sub No. 28. gethanen ersten, und hernach fol. 5. b sq. Act. Comm wiederhohlten, auch fol. 35. nochmals vorgelesenen unveränderten Aussage, die Verwalterin Lindemannin kurtz nach Weynachten 1721. ihre Magd zu mir geschickt, und mich wegen einer in Arbeit gehabten Krause erinnern lassen, darauf ich auch zu ihr hinein in die Stadt gegangen, und ist juxt. depos. ad art. 15. & 22. fol. Act. Comm. und nach der Lindemannischen, jetzt Büchlerischen, Magd selbst eigenen Relation das Hinausschicken und Erscheinen allerdings in einem Tage geschehen, ob es gleich diese Magd, (weil sie juxt. depos. ad art. 14. 15. 20. & 21. fol. Act. Comm mit der Verwalterin Lindemannin unter einer Decke lieget) fol. 34. b d. Act aus einer unfehlbahren dissimulation nicht so eigentlich mehr wissen, der Verwalter Lindemann auch fol. 11. Act. sub No. 28. es gäntzlich negiren

wollen. Ferner will ich mit gutem Gewissen beschweren, daß, nach meiner Relation fol. 6. b Act. Comm. ich bey meiner damahligen Hineinkunfft in der Lindemannin Stube, eine mir gantz unbekannte Manns-Person, von länglichter Statur, mit einem rothen Kleide und blonder Peruque angetroffen habe, deren Condition mir ebenfalls unbewust gewesen, wiewohl sie von dem Verwalter Lindemann, aus eigener Bewegniß fol. 3. b 11. & 17. b Act. sub No. 28. ein Officier genennet wird, und also dieses mit der Zeugen Aussage ad Art. 29. & 30. fol. 121. Act. Comm. nach welcher ein unverheyratheter Hauptmann, Nahmens E. der eine Stube von der Lindemannin abgemiethet gehabt, und die von mir beschriebene Kleidung und Peruque getragen, in demselben Hause logiret, gantz genau übereinstimmet. Wo wollte mir es auch möglich gewesen seyn, eine dergleichen Description von einer mir vorhero noch nicht bekandten Person zu formiren, wann ich dieselbe nicht damahls bey der Lindemannin warhafftig angetroffen hätte. Und muß die vormahlige Lindemannische Magd, über die in Art. 41. 42. 43. & 44. fol. 84. Act. Comm. angegebenen, und zum Theil fol. 124. beschworne Umstände, noch besonders vernommen werden, zu welchem Ende man mit ihrer jetzigen Abhörung angestanden. Ich will noch weiter mit meinem Juramente behaupten, daß die Lindemannin das von der unbekandten Manns-Person mir vorher zugebrachte, aber nicht angenommene Bier-Glaß, nachdem sie es ein wenig an ihren Mund gesetzet, mit den Worten: Sie wird mich ja nicht verachten, vom neuen zugereichet, und mich damit zum Truncke persuadiret, worauf mir aber hören und sehen vergangen, und ich nicht gewust, was mir in solchem extraordinairen Zustande wiederfahren, biß ich nach meiner Recolligirung die Lindemannin gantz alleine in der Stube etwas bestürtzt bey mir stehen gefunden, und von ihr gefraget worden, wie mir denn gewesen wäre? welches ich ihr aber selbst nicht zu sagen vermocht, sondern beym Aufstehen nur so viel verspüret, daß ich sehr matt, und am gantzen Leibe wie zerschmissen und zerschlagen gewesen. Nun möchte mir zwar von der Lindemannin opponiret werden, daß ich in propria causa nicht zeugen könne; Es ist aber eines Theils, ausser uns beyden, und der mir unbekandten Manns-Person, welche von der Lindemannin erst angegeben werden muß, sonst niemand zugegen gewesen, und andern Theils bewähret der klare Text in

Const. Carolin. Art. 25. §. 6. in verbis: oder bey seinem Eyde betheuret, daß

daß die Persona læsa ihre inculpation juramento confirmiren könne : Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qv. 120. n. 50. sqq.

Hierzu kömmt auch noch die Possibilität, ratione effectus & celerrimæ operationis der angegebenen Daturæ, oder eines andern narcotici, welchen die Herren Hallenses in dem Responso fol. seqq. nebst vielen allegirten Autoribus vollkommen bejahen, und fol. 129. annoch hinzufügen, daß mit diesem schädlichen Saamen auf eine so baldige und kurtze Zeit bey mir derselbe Effect habe können verursachet werden, darunter ich dergestalt defloriret und imprægniret worden. Und wenn auch noch diejenigen Umstände darzu gezogen und überleget würden, daß ich, so bald ich nach solchem Sopore mich wieder erholet, einen Schmertzen in genitalibus und Mattigkeit am Leibe verspühret, so könne um so viel zuverlässiger geurtheilet werden, daß unter demselben sopore meine genitalia, und wie sonst die Datura eine Mattigkeit nach ihrer Würckung zurück liesse, solche auch anjetzo von derselben hergeleitet werden könne. Und weiln man auch zugleich eine Frucht von diesem Gewächse in die Medicinische Facultät zu Halle mit übersendet gehabt, so ist fol. 127. Act. Comm. dieselbe pro stramonia erkannt, und das Judicium gefället worden, daß sie zu obbeschriebenen Würckungen tüchtig genung sey. Sie würde auch ohne Zweiffel noch mehreren Effect nach sich gezogen haben, wenn ich entweder einen stärckern Trunck gethan hätte, oder sie nicht etwas temperiret gewesen wäre. Und weiln ich bereits noch eine Probe von diesem Semine ad Acta gegeben, so bitte dieselbe bey bevorstehenden Vorspruche mit zu versenden. Hierdurch nun fället die von dem Verwalter Lindemann derer obigen Puncte halber in seiner Deduction fol. 8 sqq. Act. sub No. 28. vorgeschützte Unmöglichkeit auf einmahl hinweg, und meritiret auch keine Attention, wenn er fol. 9. sqq. d. Act. vorgiebet, daß a.) ich seiner Frauen dieses alles aus Feindschafft nachrede, weil sie wegen der nicht gefertigten Krause sich mit mir gezancket, und mir keinen Lohn geben wollen, b.) vermöchten die Rechte, daß einer dergleichen unehrlich geschwängerten Person kein Glaube beygemessen werden solle, ob sie schon ihre Aussage beschworen, ich könnte c.) auch nicht einmal zum Erfüllungs-Eyde gelassen werden, weil solcher zum mindesten einen halben Beweiß præsupponire, und wenn d.) etwas an der Sache wäre, so würde ich ja nicht die gantze Zeit geschwiegen, und biß auf den letzten Augenblick mit dem Bekänntniß gewartet haben, woraus die gröste Vermuthung der Unwahrheit entspringe. Ich wäre e.) da-

mahls von freyen Stücken zur Lindemannin kommen, und habe sie mich nicht ruffen lassen, daher sie auch nichts auf mich præpariren können, zudem gäbe ich f) vor, die Lindemannin hätte mir zugetruncken, und also müste sie ja auch schlaffend worden seyn. Ja es wäre g) unmöglich, daß ein Schlaff-Trunck in so kurtzer Zeit operiren, oder eine schlaffende Weibes-Person concipiren könne, der situs selbst auch gäbe die impossibilität, daß die Schwängerung auf dem Stühlgen nicht geschehen mögen. Ich hätte auch h.) zum wenigsten zur Helffte der Zeit meine Schwängerung mercken, und sodann die Sache eröffnen müssen, wiewohl ich i.) schon ehemals auf schlüpfferichen Wegen gewesen, und meine Gänge vor meiner Mutter verläugnet hätte. Ferner giebet der Verwalter Lindemann fol. 41. Act. Comm. an, daß k.) ich unter meiner Schwangerschafft zu einer Frau gekommen, und ihr geklaget, wie ich so geschwölle, und mir alles am Leibe zu enge würde, und da ich darauf zur Antwort erhalten, ich sollte mir eine Motion machen und spatzieren gehen, ich repliciret hätte daß ich solches nicht gebrauchte, weil junge Leute in unserm Hause wohneten, die mir mit einem Spielgen und andern Plaisir gar guten Zeit-Vertreib machten, wie die Beylage sub A. zeugete. Desgleichen hat l.) der Verwalter Lindemann fol. 48. & 50. noch 2. Registraturen ad Acta gegeben, aus welchen er erzwingen will, daß ich nach dem Neuen Jahre 1722. mit einer geborgten Masque auf der Redoute gewesen; und darinne bestehen die sämmtlichen wider mich aufgeworffenen Beschuldigungen und vermeynten indicia, welche aber folgender Gestalt abgelehnet werden: Quoad a.) habe ich mit der Verwalterin Lindemannin nie einige Feindschafft geheget, solches auch um der vor die genehete Krause mir versagten 8. Gr. als eines Baggadels willen gar nicht Ursache gehabt, und nach dem

Art. 26. Const. Carolin.

wird der nur vor einen Mißgönner und grossen Feind seines Wiedertheils geachtet, der mit ihm um großes Gut rechtet, das den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft. Daß aber der ehemahlige Streit nur 8. Gr. betroffen, hat die Lindemannische Magd fol. 7. Act. sub No. 28. & fol. 33. Act. Comm. selbst ausgesaget. Quoad b.) handeln die Rechte, und die fol. 9. seq. d. Act. allegirten Autores lediglich von dem casu, wenn eine Weibes-Person, die sich vorsetzlicher Weise schwängern lassen, den Vater eydlich angeben will, da ihr denn hierinne kein Glaube beygeleget werde; welcher

cher Casus allhier nicht verhanden ist. Vielmehr kömmt es in præsenti darauf an, daß, wie oben schon gedacht worden, ich aus persona offensa zur eydlichen Bestärckung meiner inculpation,

per Art. 25. Const. Corol. §. 6.

allerdings admittiret werden kan, und dieses quoad c.) um so vielmehr, weil die in subsequentibus wider die Lindemannin sich noch an den Tag legenden indicia vor eine semiplenam probationem gar wohl passiren können, insonderheit, da noch viel andere adminicula urgentia concurriren.

Stephan ad Art. 25. Const. Carol. n. 8.

Daß ich aber quoad d.) die Sache nicht eher, als bey meiner Niederkunfft offenbahret habe, rühret von meiner Unschuld her, weil ich mir nimmermehr eingebildet, daß man denen Leuten die Sinne berauben, und so boßhafftig mit ihnen umgehen könne, als welches ja meine Contraparten selbst noch bis dato vor unmöglich ausgeben, und mir also keinesweges übel auszulegen, wenn ich etwas mir unbekanntes nicht angezeiget habe. Hierzu kömmt, daß juxt. fol. 9. Act. Comm. in währender Schwangerschafft der fluxus mensium sich noch bey mir ereignet, und daher weder ein Medicus, noch meine Mutter, juxt. depos. Testis fol. 22. [b] Act. Comm. von meiner Schwangerschafft versichert seyn können, zumahlen mir auch die Frucht tief in dem Rücken gelegen, und daher die tumescentia ventris noch hingegangen. Quod e.) ist fol. 10. [b] Act. Comm. von mir schon widerleget worden, daß ich damahls nicht von freyen Stücken zur Lindemannin, oder ohne ihren Vorbewust kommen, weil mein Erscheinen ihr durch ihre Magd vorher gemeldet gewesen; Und ob sich gleich diese Magd, besage der Registratur fol. 34. [b] mit Fleiß nicht mehr darauf besinnen will; so hat sie doch solches schon ehemahls gegen die beyden Zeugen juxt. deposit. ad Art. 22. fol. Act. Comm. gar deutlich zugestanden, und meritiret ihres Läugnens halber, und weil sie vor ihrer ersten Aussage fol. 7. Act. sub No. 28. sich von dem Verwalter Lindemann juxt. depos. ad Art. 20. fol. Act. Comm. instruiren lassen, auch juxt. depos. ad Art. 14. 21. „35. & 36. fol. „sonst mit der Lindemannin unter einer Decke lie„get, und nicht auf einerley Rede bleibet, billig die Vernehmung.„ Daß aber quoad f.) die Lindemannin aus dem Bier-Glase ebenfalls getruncken haben solle, ist von mir nirgends vorgegeben worden, sondern meine Rede ist fol. 7. [b] Act. Comm. dahin gegangen, daß sie das Glaß ein wenig an den Mund gesetzet gehabt. Und quoad g.) ist die Mög-

lichkeit

lichkeit der Imprægnation im Schlaffe, und die Beraubung der Sinnen auf eine so kurtze Zeit, durch die Medicinischen Responsa fol. 37. seqq. & sqq. hoffentlich zur Gnüge beygebracht, auch daß, mit Beyhülffe noch einer Person, ich von der andern auf dem Stühlgen defloriret werden können, wo sie anders mich nicht auf ein Bette, und nach beschehener That wieder an den vorigen Orth gebracht haben. Quoad h.) ist oben ad lit. d. schon angeführet worden, daß weder ich, noch andere Leute, auch kurtz vor meiner Niederkunfft sich einige Einbildung von meiner Schwangerschafft machen können, zumahln mir selbst auch von einem Concubitu nichts wissend gewesen. Was hingegen quoad i.) mir obiiciret worden, das habe ich fol. 11.b Act. Comm. nach allen Umständen beantwortet, und bin ich damahls auf gar keinen schlüpfferichen Wegen gegangen, sondern habe mich bey meiner Muhme etwas verweilet, und da es wider meiner Mutter Vorbewust geschehen, die mich damahls nur an einen Orth, zur Lindemannin nehmlich, gehen lassen, so bin aus Furcht vor der Straffe auf das Ansinnen gefallen, daß bey der Nachfrage die Lindemannin vorgeben möchte, als ob ich bey ihr mich so lange aufgehalten hätte. Wiewohl dieser Umstand zu gegenwärtiger Sache gar nichts thun kan, ich auch damahls kaum 13. Jahr alt gewesen bin. Die Relation ad lit. k.) hingegen ist mehr vor als wider mich, und leget meine Unschuld an den Tag, indem ich meinen Leibes-Zustand nicht verschwiegen, sondern auch fremden Leuten geoffenbahret habe, welches wohl nicht geschehen wäre, wenn ich mich nicht sicher gewust hätte. Was aber sonst von dem Plaisir und Zeit-Vertreibe derer jungen Leute daselbst mit eingeflossen, und von dem Verwalter Lindemann durch die Regisraturen sub A. fol. 43. seqq. Act. Comm. bestärcket werden wollen, ist wider die Wahrheit geschrieben, und kömmt mit den Regisraturen nicht überein, weil in denenselben von einem Zeit-Vertreibe mit den im Hause wohnenden jungen Leuten nichts enthalten ist, als daß ich bey Gelegenheit von dem Gange hinunter mit ihnen redete, als welches die Zeugin auch nur aus meinem Munde gehöret hat. Im Gegentheil aber weiß mich der Wirth und sein Eheweib fol. 72.b Act. Comm. in diesem Puncte gar wohl zu defendiren, wenn sie bezeugen, daß ich mit ermeldten Studiosis keine Zusammenkunfft und Gemeinschafft gehalten, dergleichen Defension sie auch quoad l.) wegen des Puncts mit der geborgten alten Masque, und daraus erzwungenen Redouten-Gehens, fol. 73. d. Act. vor mich geführet haben, wenn sie bestärcken, daß ich mit dieser Masque

sque nur im Hause einen Scherz gemacht, auf die Redoute aber niemahls kommen wäre, so auch, wie schon oben erwehnet, Zeit meines Lebens nicht geschehen ist. Und hoffe ich solchemnach, daß alle das Lindemannische Anführen wider mich keinen Ingress finden, noch auch den geringsten Verdacht einer vorsetzlichen oder wissentlichen Schwängerung operiren werde. Siehet man dargegen die Sache, wie sie an Seiten der Lindemaunin beschaffen ist, nur ein wenig an, so fallen einen so fort gar viele sie gravirende Indicia in die Augen. Denn 1.) hat sich dieselbe unterschiedener Cautelen bedienet, deren sie noch zur Zeit nicht nöthig, zum Theil auch mit Recht gar nicht vorzunehmen gehabt hätte, indem sie e.g. gleich nach meiner Niederkunfft juxt. deposit. ad Art. 14. & 15. fol. Act. Comm. die vormahls bey ihr in Diensten gewesene Büchlerische Magd zu sich geruffen, und ihrer Aussage halber sie unterrichtet; als welches auch der Verwalter Lindemann juxt. depos. ad Art. 20. fol. selbst gethan, worauf sich diese Magd 4. Tage nach meiner Niederkunfft, juxt. fol. 7. Act. sub No. 28. vor Gerichte stellen, und vernehmen lassen müssen. Uber dis so hat die Lindemannin nicht selbst wider mich denunciret, sondern ihr Ehemann solches thun müssen, in der eingebildeten Absicht, sie, die Lindemannin, würde bey ihres Mannes Denunciation, nebst der Magd vor eine Zeugin passiren, und zum Juramente admittiret werden können, als wohin des Verwalter Lindemanns petitum fol. 5. Act sub No. 28. expresse gegangen ist. Ja er hat die Sache mit solcher Vehemenz poussiret, daß er gleich nach meiner Niederkunfft innerhalb 8. Tagen drey Denunciationes und resp. Defensiones fol. 3. 8. & 17. Act. sub. No. 28. bey hochlöbl. Landes-Regierung und den Stadt-Gerichten allhier übergeben, und meine Arretirung sehr anxie gesuchet hat. Worzu annoch kömmt, daß er einen Monath darauf, mit Abhörung vieler Zeugen, fol. 43. 45. 48. & 50. und Uberreichung noch mehrerer Deductionen und Attestate, fol. 41. 59. 62. 63. & 64. Act. Comm. sich gar besondere Mühe gegeben, welches er nicht nöthig gehabt, wenn er denen Judicibus nicht eine gute Opinion von seiner Frau, und ein Odium gegen mich erwecken wollen, indem ja sein Eheweib noch bis dato nicht gerichtlich darüber constituiret gewesen. Nun heisset es aber bekannter massen: Ex nimiis cautelis dolus arguitur. Und obwohl 2.) der Lindemannin Defension fol. 62. Act. Comm. sich mit auf ihre bonam famam & vitam ante actam gründen soll; so entstehet doch eines Theils hieraus nur eine Præsumtion, quæ per fortiorem præsumtionem elidi-

tur,

tur, andern Theils hat die Reichung des schädlichen Trancks eben keine vorgängige böse Lebens-Art erfordert, sondern aus einiger Curiosität, oder sonst unbedachtsamer Weise geschehen können, zumahl die Lindemannin den täglichen Umgang mit Officiern (vor dergleichen die von mir beschriebene Person sie fol. 3. 4. 6. 11. 17. b &c. Act. sub No 28. selbst ausgegeben) fol. 18.b. gar deutlich zugestanden hat, welches Geständniß auch von denen Zeugen fol. 23. & 25.b. act. Comm. bestärcket worden; Und dritten theils möchten auch die Attestata fol. 63. & 64. d. Act. nicht viel effectuiren, weil in Beyseyn des Beicht-Vaters wohl schwerlich etwas Böses vorgenommen wird, die Gerichte der Ramischen Gemeinde aber mehr von dem Verwalter Lindemann, als seinem Eheweibe attestiren, und verb: bey seinen Untergebenen ꝛc. it. daß wir mit ihm wohl zufrieden gewesen.

Accedit 3) daß, als die Lindemannin des andern Tages nach meiner Niederkunfft zu mir vor das Wochen-Bette kommen, und meine Inculpation mit angehöret, sie nach der fol. 17. b act. Comm. befindlichen, und fol. 23. & 25. b von denen 3. Zeugen bestärckten Relation sich auf das hefftigste zu verschwehren und zu vermessen angefangen, auch juxt. Depos. ad Art. 6. 7. & 8. fol. mit Ungestüm in der Wochen-Stube herum getobet, allerhand unordentliche Reden geführet, die aus dem Munde genommenen Pflaumen-Kernen auf das zum Tauff-Actu weiß gedeckte Tischgen geschmissen, und solches damit besudelt, wobey man auch sonst an ihrem Gesichte, Minen und Geberden eine grosse Alteration verspühret hat, so alles aus Bestürtzung geschehen, und weil die Lindemannin vor Angst nicht gewust, was sie thue. Cum autem tremens, timens, pallens & sudans quis loquitur, sufficiens ad torturam præbet indicium, præsertim si alia adminicula concurrant.

Carpz. Pr. Crim. P. 3. qu. 120. no. 77. sq.

Dergleichen adminiculum denn 4) ist, wenn die Lindemannin fol. 19. b Act. Comm. (wie solches von denen vorangezogenen 3. Zeugen fol. 23. & 25.b erhärtet worden) auf Hr. M. B. Befragen: Was sie zur Zeit, da ich bey ihr gewesen, vor eine Magd gehabt? geantwortet, daß sie gleich zur selben Zeit keine gehabt hätte, und nachgehends gleichwohl ihr eigener Mann fol. 4. b nebst der Magd, Marien Magdalenen Weberin, fol. 7. Act. sub no. 28. das Contrarium angeben müssen, mit welchem auch die andern Zeugen ad art. 10. 11. & 12. fol. Act. Comm. übereinstimmen, desgleichen wird fol. 11. Act. sub no. 28. vorgegeben, daß mich die Lindemannin nicht zu sich ruffen lassen, und gleichwohl hat ihre

re Magd, juxta Depos. ad art. 22. fol. act. Comm. gegen die Zeugen schon vorlängst gestanden, daß sie von der Lindemannin zu mir geschicket, und ich desselben Tages nach Tische zu ihr hineinkommen wäre. So hat auch diese Magd fol. 7. act. sub no. 28. aussagen müssen, als ob sie bey meiner Anwesenheit in die Stube kommen, und unsere Discurse mit angehöret hätte, welches aber juxta Depos. ad art. 15. fol. act. Comm. der Magd ihrem vorigen Geständnisse zuwider ist, als welche auch juxta depos. ad art. 39. fol. d. act. nicht einmahl in ihrer Herrschafft Stube kommen dürffen. Da nun dieses läugnen und variiren über etlichen circumstantiis substantialibus geschehen, so zeiget es allerdings ein evidens doli indicium an, und machet einen sehr starcken Verdacht.

Carpz. c. l. no. 74. sqq.

Ja, was noch mehr, so hat 5) die Lindemannin bey meinem Wochen-Bette, juxta relat. fol. 19. & deposit. Test. fol. 23. & 25. b sich ausdrücklich heraus gelassen: Gesetzt, wenn es nun einer über Standes-Gebühr wäre, der mich (die Wöchnerin) nicht heyrathen könte, und gäbe mir 2. bis 300. thlr. Geld, ob ich mich mit ihr (der Lindemannin) sodann vergleichen wolte. Wodurch sie sich noch verdächtiger gemacht; nam transigens, pretio etiam modico, censetur non fuisse transacturus, nisi cogente & impellente criminis patrati conscientia, & ita saltem fictione juris pro confesso habetur, und wird daher eine solche Transactio pro idoneo ad torturam indicio geachtet,

Carpz. Pr. Cr. P. 3. qu. 121. n. 56.

Ferner, so hat sich 6) die Lindemannische Magd, Maria Magdalena Weberin, in nicht geringen Verdacht gesetzet, daß sie von der gantzen Sache ziemliche Wissenschafft haben müsse, weiln sie juxta depos. ad art. 21. fol. noch biß dato sehr vertraut mit der Lindemannin und ihrem Ehemanne umgehet, ihnen zu Liebe fol. 7. act. sub no. 28. & fol. 33. act. Comm. fälschlich ausgesaget, und des contrarii per depos. Test. ad art. 15. & 22. fol. de act. Comm. überführet worden; wie denn auch ich meines Orthes die Magd bey meinem Darseyn in der Lindemannin Stube nicht gesehen habe. Und juxta depos. ad art. 41. fol. hat dieses Mensch von freyen Stücken einen Discurs von einem Hauptmanne E. angefangen, um den sich doch niemand bekümmert gehabt, und dessen Anherkunfft die Lindemannin juxta depos. ad art. 43. nicht gern gesehen, und gleichwohl kömmet, laut der Aussage ad art. 29. & 30. fol. meine Beschreibung derjenigen Person, welche mir das Glas Bier in

der Lindemannin Gegenwart zugetruncken, mit dieses E. Person, der damahls gar bey der Lindemannin gewohnet hat, gantz genau überein. Endlich ist auch 7) nicht ausser Augen zu setzen, daß die Verwalterin Lindemannin mit ihrem Ehemanne, juxta Registr. fol. 96. act. Comm. das hiesige Judicium mutiret, und sich gäntzlich ausser N. gemacht, ihr Logiament auch solcher Gestalt ausser der Zeit aufgegeben hat, welches bey ietziger Winters-Zeit nicht leicht zu geschehen pfleget, es ist auch vermöge des gnädigsten Rescripts fol. 93. die Lindemannin dieserwegen zu Bestellung hinlänglicher Caution anzuhalten befohlen worden. Wenn nun 8) zu alle denen obigen Umständen noch meine eydliche Bestärckung der Inculpation kömmet, so zweifele nicht, daß die Indicia sufficient seyn sollen, wider die Verwalterin Lindemannin, sowohl als ihre damahlige Magd, Marien Magdalenen Weberin, nach der Schärfe zu inquiriren, auch mit mehrerem Rechte, als sie wider mich verlanget haben, mit der Captur wider sie zu verfahren, und auf solche Weise den Thäter der an mir verübeten Beraubung meiner Sinnen, und vollführten Schwängerung heraus zu bringen, als worüber ich das nobile judicis officium hiermit decenter imploriret, und zugleich mit auf die eydliche Bestärckung derer fol. 22. sqq. von der Bentzheinin, Lohhanin, Kühnin, Richtern und Richterin beschehenen Aussagen mit zu erkennen gebethen haben will. An meinen hochgeehrtesten Herrn Amtmann aber ergehet mein gehorsamstes Bitten, sie wollen nunmehro die Acta ohne fernern Anstand nach Rechtlichen Erkenntnisse verschicken, und dabey um Beschleunigung des Urthels ansuchen ꝛc.

Am 29. Jan. 1733. Johanna Rosin.

Erstes Urthel.

Als derselbe uns die Befehlige in originali, samt denen wider Johanna Rosin und Barbara Lindemannin ergangene Acta in zweyen Voluminibus, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belenen gebethen hat. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht. Daraus so viel zu befinden, daß vor allen Dingen ietzt gedachte Johanna Rosin nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneyds, worbey ein Geistlicher zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß sie, wer sich mit ihr fleischlich vermischt, und sie geschwän-

chwängert, wie er heisse, und wo er sich aufhalte, nicht wisse, sondern es sich in allen also, wie sie fol. 5. seqq. fol. 9. seqq. ausgesaget, und ferner fol. 13. seqq. angebracht, verhalte, zu schweren schuldig. Von Rechts Wegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

(L. S.)

Mens. Jun. 1723.

Chur-Fürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

P. P.

Es ist mir gestern in Johanna Rosin Untersuchungs-Sache ein Urthel sub ⊙. jedoch nur Stück-weise, im Amte allhier des Inhalts publiciret worden,

daß die Rosin vor allen Dingen, theils ihre Unwissenheit, wer sie geschwängert, theils aber, daß ihr Vorgeben wider mein Eheweib, ob hätte sie bey ihr einen Schlaff-Trunck, und unter dessen Würckung, die unglückliche Frucht bekommen, beschweren sollte.

Worauf allem Ansehen nach, meinem Eheweibe die Inquisition zuerkannt; Nun mögen zwar die Herren Urthelsfassere dieses hauptsächlich zum fundament genommen haben, ehe und bevor der zuerkandte Eyd nicht abgeschworen, daß wider mein Eheweib kein Verdacht der Untersuchung verhanden sey; Ich kan aber dargegen E. H. D. in unterthänigster Devotion unvorgestellet nicht lassen, daß der Rosin Juramment meinem Eheweibe nicht alleine sehr præjudicial, sondern auch dieselbe zu dessen Abschwerung nicht zuzulassen; Denn wenn die Rosin zu Præstation des zuerkandten Eydes admittiret wird, so liberiret sie sich nicht allein von denen privat-Ansprüchen, welche ich und mein Eheweib wider sie, aus diesen falschen ersonnenen Dingen haben, sondern sie würcket sich auch dergestalt von der weltlichen Straffe loß, und vermeynet dadurch allen Schimpff und Schande zu vermeyden, welche ihr bey der ehrbaren Welt durch ihre Schwängerung sonst würde zugewachsen seyn, sie kan auch dadurch an meinen Eheweibe ihren wider sie gefassten Haß, am besten ausüben, indem sie sie dergestalt nicht nur in eine sehr schimpffliche Inquisition, sondern auch in viele Unkosten bringet, und doch zum wenigsten ihr rachgieriges Gemüthe kühlet,

wenn sie schon in fine bey der Sache selbsten nichts zu erhalten weiß/ und dieses machet sie also wegen eines zu befürchtenden Meyn-Eydes sehr verdächtig, da ohne dem noch hierzu kommet, daß alle ihr Vorgeben unwahrscheinlich, ohnmöglich und erdichtet ist, denn sie würde sonst bis zu ihrer Niederkunfft nicht geschwiegen, und ihre Schwangerschafft nicht verborgen gehalten haben, wenn sie mit ihren Erfindungen nicht das Licht gescheuet, da die Schwängerung theils gar gar bald gespühret werden muß, theils aber ihre Mutter davon von guten Freundinnen lange Zeit vorher offtmahls vergewissert worden, welcherley Stillschweigen, denen Rechten nach, überaus verdächtig, und die Vermuthung giebet, es müsse ein Ehebruch, oder ander grosses Verbrechen darunter verborgen seyn, um deswillen der rechte Vater nicht genennet werden wollen; und solches um desto mehr, nachdem sie auf einem kleinen einer halben Ellen hohen Taboretgen den Beyschlaff gelitten haben will, da doch diese Situation dergleichen Werck ohnmöglich zulässet, und eine reine Jungfrau bey dergleichen situ, und ohne Empfindung, wie sie erdichtet, weder defloriret, noch geschwängert werden kan, ingleichen giebet sie vor, daß sie von dem flore virginitatis, und von denen Reliquien des Beyschlaffs in dem Indusio nichts gespühret, welche sich doch befunden haben müsten, wenn ihr, ihrem Vorgeben nach, einiges Leid wiederfahren. Hiernechst kan sie nichtsagen, daß sie mein Eheweib denselben Tag zu sich fodern lassen, oder bestellet, sondern sie ist von freyen Stücken, und ohngefehr gekommen, und also hat mein Eheweib weder einen Schlaff-Trunck parat halten, noch eine Manns-Person zu sich erfodern können. Ja mein Eheweib soll zuvor von dem Schlaff-Trunck getruncken haben, und gleichwohl hätte er ihr nichts geschadet, sie aber will in einer guten Stunde von dem Schlaff-Trucke aller Sinnen beraubet, defloriret, und auch wieder in gesundem Stand gesetzet worden seyn, da doch ein so hefftiger Schlaff-Trunck in einer so gar kurtzen Zeit, sich weder zur Würckung bringen lässet, noch vergehet, und dergleichen penetrante Dinge sofort aus der massa sanguinea nicht zu bringen, noch zu verwinden seyn. Uber dieses alles, so soll das Factum in einer solchen Stube geschehen seyn, in welcher aus denen geistlichen Häusern gegen über, alles gesehen werden können, und ist dahero um desto weniger etwas unzulässiges zu vermuthen, worzu noch bey meinem Eheweibe die Versicherung ihrer Unschuld kommet, daß sie gewiß weiß, und alle Stunden mit einem cörperlichen Eyde erhärten kan, und will, daß der Rosin ihr gantzes

Vor-

Vorgeben ersonnen, von jemand eingegeben, und sie also in die gröste Seelen-Gefahr gesetzet sey, wenn sie den zuerkandten Eyd abschweren sollte, welches aber um desto weniger zu erlauben ist, nachdem ihr der Eyd wider mein Eheweib nichts helffen kan, denn sie dem ohngeachtet nichts probiret, da sie meines Eheweibes Feindin in proprium Commodum deponiret, Straffe und Schande zu vermeyden suchet, und nicht zugleich die Person einer Beklagtin und Zeugin vor sich haben kan, worzu kommt, daß endlich dadurch mein Eheweib aufs höchste weiter nicht als auf den Reinigungs-Eyd graviret werden kan, welchen sie alle Stunden, und mit gutem Gewissen abzuschweren vermag. Es ist aber in denen Rechten versehen, daß wenn zwey Personen schweren sollen, worvon die eine verdächtiger de perjurio, als die andere, altera fide dignior, und wegen der Sache gewisser versichert, daß sodann dem Theile die Ablegung des Eydes zu zuerkennen, bey welchem am wenigsten ein Meineyd zu befürchten, und die am wenigsten graviret, nun aber streiten wider die Rosin so viele Vermuthungen, und mein Eheweib ist durch nichts als durch der Rosin Erdichtungen graviret, welche auch sogar durch meine Zeugen widerleget seyn, folglich kan nicht die Rosin, sondern mein Eheweib, zum Eyde gelassen werden, da ohnedem mein Eheweib gewiß die Sache beschweren, die Rosin aber nur dubitative aussagen kan, weil sie uneingeräumten Falls doch nicht gewiß wüste, was ihr im Schlaffe wiederfahren. Zudem hat auch die Rosin wider sich aus dem langen Verschweigen die stärcksten Vermuthungen, daß ihr Vorgeben falsch sey, und mein Eheweib stehet in der Condition, daß ihr mehr, als der Rosin geglaubet werden muß, theils propter qualitatem personæ, da mein Eheweib eine Verwalterin, jene aber eine unehlich geschwächte Person ist, theils auch weil wider die Rosin die stärcksten Vermuthungen streiten, mein Eheweib aber mit nichts, als durch der Rosin Aussage graviret ist, die der Rosin in propria causa keinen Glauben zu geben vermag, zumahl sie so lange geschwiegen, bis das unehliche Kind ans Tage-Licht gekommen, mein Eheweib aber sofort die Sache gerichtlich denunciret, und also dadurch an Tag geleget, daß sie unschuldig, jene aber verdächtig sey, und verhoffe ich daher durch das rechtliche Gehör so viel auszuführen, daß nicht die Rosin, sondern mein Eheweib zur eydlichen Bestärckung ihrer Unschuld zuzulassen seyn werde, lebe auch des unterthänigsten Vertrauens, daß mir das rechtliche Gehör nicht werde zu versagen seyn, nachdem ich bereits 2. Befehle sub A. und zwar deren der eine cum

causæ cognitione ertheilet, vor mir habe, und die Sache vor mich und mein Eheweib gar sehr præjudicial ist, mir auch als einem alten in Fürstlichen Diensten gestandenen Verwalter sehr wehe geschehen müste, wenn mein Eheweib so einer schimpfflichen Inquisition sich unterworffen, und der Rosin mehr Glauben beygeleget sehen solte. Damit aber auch der Rosin Seelen-Gefahr gerettet, und gleichwohl die Sache behörig untersuchet werde, so bin ich allenfalls erböthig, jedoch ohne Einräumung etwas mir præjudicirlichen, mein Eheweib vor Abschwörung der Rosin zuerkannten Eydes zur Vernehmung zugestellen, doch daß der Rosin Eyd biß nach anderweit eingeholtem Rechtlichem Erkenntniß in suspenso verbleibet, und ich sodann wegen meines Eheweibes rechtlich gehöret, und mir die Vorlegung der Acten erlaubet werde, welches ich um desto mehr von Ew. H. D. zu erlangen verhoffe, nachdem dergestalt grosse Seelen-Gefahr vermieden, und ein nothwendig falscher Eyd hintertrieben, gleichwohl aber durch genauere Untersuchung die Wahrheit ans Licht gebracht, und dergestalt mein unschuldiges Eheweib ungehörter Sache nicht in grosse Noth, und Aufwand vieler Unkosten gestürtzet wird. Ich nehme dahero zu E. H. D. meine unterthänigste Zuflucht, und bitte, sie wollen sich über mich und mein Eheweib in hohen Gnaden erbarmen, und Dero Commission-Rath und Amtmann allhier gnädigst anbefehlen, daß zuförderst mein Eheweib summarisch über die in Actis befindliche Umstände behörig vernommen, sodann sie mit ihrer Nothdurfft gehöret, und ihrem Advocaten die Acta in loco Judicii vorgeleget, darüber anderweit rechtliche Erkenntniß eingeholet, und biß dahin mit Abschwörung der Rosin zuerkannten Eydes angestanden, oder doch ich vor allen Dingen mit einer Defension pro avertenda vor mich und mein Eheweib gehöret, mit Abschwerung der Rosin Eyd angestanden, und sodann darüber Rechtliche Erkenntniß eingeholet werde, ꝛc.

Adam Lindemann.

den 15. Jun. 1723.

P. P.

Nachdem vermöge des, gestrigen Tages, mir publicirten gnädigsten Befehls, auf meine, wider das am 14. Junii in der Rosin Untersuchungs-Sache publicirte Urthel, eingewandte Appellations-Gravamina, ein unterthänigster Bericht erstattet werden soll, und in meiner vormahls

mahls ante publicationem übergebenen eventual-Appellation solche so gar deutlich nicht exprimiret, auch die Gravamina post publicationem sententiæ sich klärlicher gezeiget; Als will ich hiermit intra decendium meine momenta wider das gravirende Urthel folgender gestalt nochmahls deduciret, und meine Appellation an J. H. D. von neuen wiederholet haben, und zwar

1.) Ist ein Gravamen, daß die Rosin zum Reinigungs-Eyde gelassen werden soll, worauf doch theils propter ordinem processus, theils aber propter qualitatem personæ, cui juramentum dictitativum nicht gesprochen werden können, 1) weil ehe und bevor mein Eheweib nicht gehöret, und gnugsame causæ cognition verrichtet worden, so kan definitive in der Sache keine Sentenz erfolgen; denn wenn mein Eheweib beybringet, oder auch eydlich erhält, daß der Rosin Vorgeben wegen des Schlaff-Trucks, und der Schwängerung in ihrer Stube, unwahr, so kan die Rosin nicht zum Eyde gelassen werden, indem die veritas völlig wider sie erwiesen, der Eyd aber nur auf den Fall statt findet, wenn die Wahrheit nicht erwiesen, sondern nur schlechte Indicia verhanden. Dieser Punct nun ist der Rosinin Sache præjudicial, und man kan zum wenigsten, ohne meines Eheweibes Gehör und Vernehmung, nicht wissen, ob mein Eheweib wegen ihrer Verneinung zum suppletorio, oder die Rosin wegen ihres Vorgebens zum purgatorio zu lassen, wovon doch das letztere gäntzlich negiret wird. Denn wenn die Rosin zu præstation des zuerkannten Eydes admittiret wird, so liberiret sie sich nicht allein von denen privat-Ansprüchen, welche ich und mein Eheweib wieder sie aus diesen falschen ersonnenen Dingen haben, sondern sie würcket sich auch dergestalt von der weltlichen Straffe loß, und vermeynet dadurch allen Schimpff und Schande zu vermeiden, welche ihr bey der erbaren Welt durch ihre Schwängerung sonst würde zugewachsen seyn, Juramentum autem in proprium commodum præstitum, uti in teste nihil probat, & nullius momenti est, ergo nec ad præstationem admitti debet. Sie kan auch dadurch an meinem Eheweibe ihren wider sie gefaßten Haß am besten ausüben, indem sie sie dergestalt nicht nur in eine sehr schimpffliche Inquisition, sondern auch in viele Unkosten bringet, und doch zum wenigsten ihr rachgieriges Gemüthe kühlet, wenn sie schon in fine bey der Sache selbsten nichts zu erhalten weiß, quale Juramentum ab inimico admittendum non est. Dieses nun, nebst foldenden, machet die Rosin wegen eines zu befürchtenden Meyn-Eydes sehr verdächtig, da ohnedem noch hierzu kommet,

daß

daß alle ihr Vorgeben unwahrscheinlich, unmöglich und erdichtet ist, quale inverisimile pro falso habetur, denn sie würde sonst bis zu ihrer Niederkunfft nicht geschwiegen, und ihre Schwangerschafft nicht verborgen gehalten haben, wenn sie mit ihren Erfindungen nicht das Licht gescheuet, da die Schwängerung theils gar bald gespühret werden muß, theils auch ihre Mutter davon von guten Freundinnen lange Zeit vorher offtmahls vergewissert worden, welcherley Stillschweigen denen Rechten nach überaus verdächtig, und die Vermuthung giebet, es müsse ein Ehebruch, oder ander grosses Verbrechen darunter verborgen seyn, um deswillen der rechte Vater nicht genennet werden wollen, und solches um destomehr, nachdem sie auf einem kleinen, einer halben Ellen hohen, Taboretgen den Beyschlaff gelitten haben will, da doch diese Situation dergleichen Werck ohnmöglich zulässet, und eine reine Jungfrau bey dergleichen Situ, und ohne Empfindung, wie sie erdichtet, weder defloriret, noch geschwängert werden kan, ingleichen giebt sie vor, daß sie von dem flore virginitatis, und von denen Reliquien des Beyschlaffes in dem Indusio nichts gespühret, welche sie doch befunden haben müste, wann ihr, ihrem Vorgeben nach, einiges Leid wiederfahren; hiernechst kan sie nicht sagen, daß sie mein Eheweib denselben Tag zu sich fordern lassen, oder bestellet, sondern sie ist von freyen Stücken, und von ohngefehr gekommen, und also hat mein Eheweib weder einen Schlaff-Trunck parat halten, noch eine Manns-Person zu sich erfordern können, ja mein Eheweib soll zuvor von dem Schlaff-Trunck getruncken haben, und gleichwohl hätte er ihr nicht geschadet, sie aber will in einer guten Stunde von dem Schlaff-Truncke aller Sinnen beraubet, defloriret, und auch wieder in gesunden Stand gesetzet seyn, da doch ein so hefftiger Schlaff-Trunck in so einer gar kurtzen Zeit sich weder zur Würckung bringen lässet, noch vergehet, und dergleichen penetrante Dinge so fort aus der massa sanguinea nicht zu bringen, noch zu verwinden. Uber dieses alles, so soll das factum in einer solchen Stube geschehen seyn, in welcher aus denen Geistlichen Häusern gegen über alles gesehen werden können, und ist dahero um desto weniger etwas unzuläßiges zu vermuthen, worzu noch bey meinem Eheweibe die Versicherung ihrer Unschuld kmmmet, daß sie gewiß weiß, und alle Stunden mit einem cörperlichen Eyde erhalten kan, und will, daß der Rosin ihr gantzes Vorgeben ersonnen, von jemand eingegeben, und sie also in die gröste Seelen-Gefahr gesetzet sey, wenn sie den zuerkannten Eyd abschweren solte, at enim vero, quando metus subest perjurii, judex non

per-

permittere debet, ne jurare jussus, spe lucri, perjurii reus evadat, in tantum, ut judex & delatum juramentum revocare debeat,

Beust. ad l. 31. ff. de jurejur. n. 209.

Menoch. arb. judic. quæst. Cent. 2. Cons. 192. n. 3.

welches hier um desto weniger zu erlauben ist, nachdem sie sich so gar nimis animose zum Eyde mündlich und schrifftlich offeriret, und wegen der unehelichen Erzeugung eines Kindes ohne Glauben ist, quo casu Hallens. M. Octobr. 1710. revocarunt jusjurandum in puncto stupri inquisito delatum, & coinquisitæ postea Suppletorium imposuerunt, ex ratione, quia qui pronus ad jurandum, aut suspectus de perjurio, admitti non debet, imprimis a juramento purgatorio, ne alias commonstretur inquisitis, etiam contra conscientiam negantibus, via promeritam pœnam effugiendi, & perjurii suppeditetur occasio.

Schubert. d. revocando jurejur. purgat. &c. §. 14.

Auch ihr der Eyd wider mein Eheweib nichts helffen kan, indem sie dem ohngeachtet nichts probiret, da sie meines Eheweibes Feindin, in proprium commodum deponiret, Straffe und Schande zu vermeyden suchet, und nicht zugleich die Person eines Beklagtens und Zeugens vor sich haben kan, worzu kömmt, daß endlich darauf mein Eheweib aufs höchste weiter nicht, als auf den Reinigungs-Eyd graviret werden kan, welchen sie alle Stunden, und mit gutem Gewissen, abzuschweren vermag, ingleichen daß ihr Eyd hauptsächlich darauf abgezielet ist, daß sodann mein Eheweib zur Vernehmung graviret wäre, aber auch ohne der Rosin Eyd, ist mein Eheweib erböthig, sich vernehmen zu lassen, jedoch cum protestatione, daß ihr solches an ihrer Unschuld und Rechte nicht schädlich, noch von ihr hierdurch etwas eingeräumet sey, und ist also weder nöthig noch zulässig, daß die Rosin schweret.

2.) Ist ein Gravamen, daß nicht mein Eheweib, sondern die Rosin eventualiter zum Eyde gelassen werden soll. Denn es ist in denen Rechten versehen, daß wenn 2. Personen schwören sollen, worvon die eine verdächtiger de perjurio, als die andere, altera fide dignior, und wegen der Sache gewisser versichert, daß sodann dem Theile die Ablegung des Eydes zu zuerkennen, bey welchem am wenigsten ein Meineyd zu befürchten, der am wenigsten graviret, um die Sache aber die beste Wissenschafft (affirmative vel negative) hat; Nun aber streiten wider die Rosin so viele Vermuthungen, und mein Eheweib ist durch nichts, als durch der Rosin Erdichtungen graviret,

welche auch sogar durch meine Zeugen widerleget seyn, folglich kan nicht die Rosin, sondern mein Eheweib zum Eyde gelassen werden, da ohnedem mein Eheweib gewiß die Sache beschwören, die Rosin aber nur dubitative aussagen kan, weil sie uneingeräumten Falls doch nicht gewiß wüste, was ihr im Schlaffe wiederfahren, eo vero casu, ubi alter de credulitate, alter de veritate jurat, semper posterior præfertur,

vid. Lyncker. Dec. 7.

hinc quando judex, post Juramentum alteri dictitatum comperit, alterum meliorem certioremque controversiæ alere notitiam, revocare tuto potest illud, & huic potius injungere, vid. cit.

Schubert. th. 26. seqq. ubi præjudicia affert.

Zudem hat auch die Rosin wider sich aus dem langen Verschweigen die stärcksten Vermuthungen, daß ihr Vorgeben falsch sey, und mein Eheweib stehet in der Condition, daß ihr mehr als der Rosin geglaubet werden muß, theils propter qualitatem personæ, da mein Eheweib eine Aints-Verwalterin, jenes aber eine unehlich geschwächte Person ist, theils auch, weil wider die Rosin die stärcksten Vermuthungen streiten, mein Eheweib aber mit nichts, als durch der Rosin Aussage graviret ist, die der Rosin in propria causa keinen Glauben zu geben vermag, zumahl sie so lange geschwiegen, bis das uneheliche Kind ans Tage-Licht gekommen, mein Eheweib aber sofort die Sache gerichtlich denunciret, und also dadurch an Tag geleget, daß sie unschuldig, jene aber verdächtig sey, at iste admittitur, qui firmiorem probationem & præsumtionem pro se habet, in tantum, ut & ex hac causa juramentum jam delatum revocari queat,

c. f. X. de jurejur.
Lyncker. dec. 7.
Schubert. c. l. th. 27.

worzu annoch kommt, daß sie sich so animose, sowohl schrifftlich als mündlich, zum Eyde offeriret, und sich recht darzu gedrungen, sie auch im übrigen eine solche Person ist, die mit Manns-Volck verdächtigen Umgang gepflogen, auf die Redoute gelauffen, und dieses alles heimlich gethan, auch ihre Mutter deswegen zu hintergehen gesuchet, qualis occultatio fortissimum est indicium, vid. die Beylage sub A.

3.) Ist ein Gravamen, daß allem Vermuthen nach, nach der Rosin Eyde, die Inquisition meinem Eheweibe zuerkannt, und nicht ihr.

4.) Eventualiter eine Defension pro avertenda zugelassen worden,

da

da ich doch bereits 2. Befehle vor mir habe, und zwar davon der eine cum causæ cognitione ertheilet, nach welchem ich und mein Eheweib gehöret werden soll; die Sache auch vor mich und mein Eheweib sehr præjudicial ist, indem mir, als einem alten in J. H. D. Diensten annoch stehenden Amts-Verwalter sehr wehe geschehen müste, wenn mein Eheweib so einer schimpffl. Inquisition sich unterwerffen, und der Rosin mehr Glauben beygelegt sehen sollte, welches aber hoffentlich nicht zugelassen seyn wird, da das Verbrechen, welches man meinem Weibe Schuld giebet, uneingeräumten Falls so beschaffen wäre, daß darauf weder Leib- noch Lebens-Gefahr stünde, und folglich der Weg zur Straffe nicht schimpfflich und härter seyn könnte, als die Bestraffung selbsten. Die Defensio pro avertenda aber wird auch in grossen Delictis denen Inculpaten nicht versaget, und ist mir und meinem Eheweibe um desto weniger abzuschneiden, nachdem die Inquisition sehr schimpfflich und nachtheilig, und ich und mein Eheweib die gröste Vermuthung unserer Unschuld ex supra ded. vor uns haben, auch obangeführte Umstände zur Gnüge erweisen, daß wir nicht zum Verschleiff der Sache dergleichen suchen, sondern würcklich die Inquisition durch die Defension, nach Vorlegung der Acten, abzuwenden vermögen. Ich will dahero nochmahls oberwehntes Urtheil a viribus rei judicatæ appellando ad Serenissimum Principem suspendiret, und meinen Hochgeehrtesten Herrn Commission-Rath und Amtmann instanter & sæpius gebethen haben, derselbe wolle des förderlichsten apostolos reverentiales zu ertheilen, und diese meine momenta mit zu inseriren hochgeneigt geruhen, ich werde Dero mir hierunter erzeigte Güte, nebst meinem Eheweibe, mit gehorsamsten Danck erkennen und verharren,

Adam Lindemann.

Den 23. Junii 1723.

Deductio Innocentiæ

Frauen Barbaren Lindemannin, Herrn Adam Lindemanns, Hochherrlichen Verwalters, Eheweibes, in puncto des von Johannen Rosin ihr Schuld gegebenen Lenocinii und Philtri.

Als Johanna Rosin in Actis sub No. 28. f. 1. seqq. eines unehlichen Kindes genesen, und sich den Vater anzugeben, um deswillen

nicht getrauet, weil sie entweder vor ihren Eltern allzu große Scheu getragen, oder die Schande zu vermeiden gesuchet, oder aber grösserer Straffe zu entgehen getrachtet, vid. ded. fol. 10.[b] Vol. sub No. 28. die ihr, denen Rechten nach, zugefallen wäre, wenn durch Entdeckung des rechten Vaters, mehr als ein schlechtes Stuprum ans Tage-Licht kommen mögen; weiß sie der Sache sofort keine glaubliche Farbe anzustreichen, bis die Bentzheinin ihr auf einen Einfall hilfft, in Actis ✠ fol. 8. 11. it. in Act. sub G. fol. 14. 22. & 24. und ihr an die Hand giebet: Ob ihr nicht etwas im Truncke beybracht worden wäre?

Und diese Gelegenheit ergreiffet die Rosin mit beyden Händen, und giebet darzu unschuldige Deducentin an, theils weil sie der Deducentin feind gewesen, und wegen des verweigerten Arbeits-Lohns, Act. sub No. 28. fol. 7. & 9.[b] sich nicht besser zu rächen gewust, theils aber, weil sie in der Eil eine andere Gelegenheit nicht erfinden können, und sie lieber ein anders unschuldiges vors Loch stecken, als durch Entdeckung der Wahrheit ihre Schande ꝛc. an Tag legen wollen; Und da sie einmahl die Unwahrheit vor wahr ausgegeben, bleibet sie nicht allein dabey, und schmincket ihre Sache mit vielen unwahren Umständen, sondern sie bemühet sich auch aufs äusserste in Actis sub S. fol. 67. 77. 164. 174. daß Deducentin nicht möge vor Versendung der Acten zum Gehör kommen, obschon in unterschiedenen Befehlen fol. 106. & fol. 167. die so gar auf erstatteten Bericht und beyderseits Gehöre in Act. fol. 165. ergangen, vor Deducentin die Vorlegung der Acten und Zulassung der Nothdurfft anbefohlen gewesen; worbey sie auch in so weit ihren Endzweck erlanget, daß die Rosin zum Ende gelassen, und Deducentin die Inquisition zuerkannt worden, nachdem sie 1.) vor der Versendung der Acten alles listiglich aus dem Wege zu räumen gesuchet, was Deducentin fol. 8. sub No. 28. und in Act. sub S. fol. 41. sqq. ohne Acten, zu ihrer Unschuld angeführet, und welches alles die Rosin ex Actis ersehen; 2.) Zu dem Ende der Deducentin vormahlige Magd ohne allen Grund fol. 147. Vol. G. zu verwerffen gesuchet, die ihr sonst nebst andern Umständen ihre Unwahrheiten sofort entdecket hätte; 3.) Hierbey von dem Judicio bey dem Verhören das Versehen begangen worden, daß man die Zeugen Act. sub S. und fol. 22. 25. (a.) ohne vorhergegangenen Zeugen-Eyd (b.) nur in folle, und überhaupt über die weitläufftige, und von der Rosin selbst aufgesetzte (c.) speciem facti, wider Vorschrifft der klaren Rechte vernommen, (d) nachher die Zeugen bey einem halben Jahre nach ihrer Aussage den

Zeugen-

Zeugen-Eyd fol. 177. Vol. 5. abschwören lassen, (e.) ohne daß man 4.) dabey Deducentin gehöret, wodurch die Rosin nicht nur Zeit erlanget, die Bentzheinin zu stimmen, daß sie Act. sub S. fol. 177. vor wahr ausgeben müssen, was sie doch Act. sub S. fol. 23. und zwar mit vielen Umständen, angegeben, daß sie es nicht wisse. (5.) Die Rosin hat auch darbey ein einseitiges Informat Act. S. fol. 127. beygefüget, und endlich den zuerkannten Eyd abgeschworen, ohne daß sie sich bekümmert, es möge um das Ewige aussehen, wie es wolle, wenn sie nur dadurch zeitliche, ihrer Eltern Zorn, Schande und weltliche Straffe vermeiden könne; Gleichwie aber Deducentin dadurch sehr wehe geschehen, daß ihr bey ihrer Unschuld so eine schimpffliche Inquisition zuerkannt, und solche auch dem Urtheile fol. 224. nach, verführet worden; Also verhoffet sie in folgenden so viel auszuführen, daß die Inquisition wider sie weder in formalibus noch materialibus statt finden können, und daß sie also ohne alle Bestraffung und Unkosten zu absolviren, und hingegen ihr der Regress wegen dieser Beschimpffung wider die Rosin vorzubehalten seyn werde, worbey sie sie jedoch wohl zu behertzigen bittet:

„Daß durch Länge der Zeit, und da die Rosin bis zur Niederkunfft“
nichts gesaget, daß meiste der Defendentin entfallen, und wenn also“
in ein und dem andern nicht allzu accurat die Umstände getroffen wor-“
den, daß man solches nicht der Ungerechtigkeit der Sache, als mehr“
der Schwäche des Gedächtnisses zuschreiben wolle, woran die Rosin“
alleine Schuld ist, daß sie nicht eher die Sache kund gemacht, da-“
mit man alle Circumstantien ihrer Erdichtung beym Anfange genau“
widerlegen können.“ Es soll zur General- und Special-Inquisition nicht eher geschritten werden, als bis de Corpore delicti ohnumstößliche Gewißheit verhanden, so aber hoc casu fehlet;

Denn die Rosin giebet nirgends vor gewiß an, daß sie bey der Deducentin geschwängert worden wäre, und was sie Act. sub S. fol. 4. & 13. bey ihrer Vernehmung aussaget, weil sie von keinem Manne wissen wolle, so müsse es doch bey Deducentin geschehen seyn, das ist nur eine menschliche Muthmassung, welche an sich selbst keine Gewißheit machet, die zur Inquisition hinlänglich seyn könte, es folget auch nicht, die Rosin weiß sonst keine andere Gelegenheit anzugeben, wo sie das Kind bekommen, ergo müsse nothwendig ihre Schwängerung bey Deducentin geschehen seyn, denn die Rosin führet in Act. sub S. fol. 27. & 177. selbst Responsa an, daß in natürlichem tieffen Schlaffe, ein Frauenzimmer geschwängert werden könne; warum könnte es nun

sonst nicht im Schlaffe der Rosin begegnet seyn, wenn sie auch wachende nicht schwanger worden, und ihr Vorgeben richtig wäre? wiewohl es dergleichen ausserordentliche Dinge nicht bedurfft, da sie mit dem Manns-Volck sich gern die Zeit vertrieben, auch ausgegangen, und solche Wege zu finden gewust, die sie vor ihrer Mutter verborgen gehalten wissen wollen, laut Act. fol. 25.b sie ist auch 1.) die einige Zeugin, der per inferius deducenda, als 2.) Denunciantin nicht geglaubet werden sollen, zumahlen 3.) sie so lange Zeit die Sache verschwiegen, und nichts gesaget hätte, wenn sie kein Kind bekommen; Ferner fehlet alle Diffamation, und der Ruff, daß weder dergleichen delictum, noch aber von Frau Defendentin begangen worden, auch hat die Rosin die Zeit und den Tag, wenn es geschehen seyn soll, nicht exprimiret.

Vid. Cothmann. *Vol. I. Cons. 12.*

ubi fusius deducit & probat, defectum horum requisitorum processum efficere illegitimum & nullum, und deme tritt auch impossibilitas actus und ratio medica bey, denn obzwar das Hällische Responsum fol. 127. vor sie ausgefallen, so ist es doch einseitig, und auf ein falsches præsuppositum gegründet, weil die rationes, observationes und auctoritates, so in dem Hällischen Resp. Act. sub S. fol. 127. angeführet werden, nur dahin gehen, quoad primam quæstionem fol. 129. Act. sub S. daß die Imprægnation im natürlichen Schlaffe geschehen könne, welches aber NB. keinesweges auf den mit einem narcotico gemachten Schlaff zu appliciren, denn wenn man modum operandi narcoticorum consideriret, so relaxiren sie die Nerven. Nun muß aber in sexu sequiori, sowohl eine tensio, expansio, oder actio genitalium, als bey Männern seyn, damit der amplexus genitalis masculini geschehen kan, welcher, vagina non hiante, sed quasi collapsa, so wenig angehet, als wenn man in einen zusammen gefaltenen Sack etwas hinein schütten will. Denn daß man Sexum sequiorem nur vor ein Subjectum patiens hält, ist gantz falsch, massen die apprehensio & ingurgitatio Ovuli ab oviductibus seu tubis nicht vorgenommen werden könnte, wenn diese flaccidæ wären; Dahero denn zur Sache nichts thut, was man wider diese Distinction repliciren möchte, daß die Türcken und andere Orientalische Völcker, nach dem Gebrauch des Opii, als des allerhöchsten narcotici, tensionem priapi bekämen, wie sich solches nach einer Schlacht an denen Leichen eräussert hätte, indem von der durch die 1.) Gewohnheit, zu einer andern Action gebrachten

Krafft

Krafft des Opii, auf den 2.) *ordinairen* effectum gar kein Schluß zu machen, welches man auch bey andern simplicibus, victu, potu, ja allen den menschlichen Leib unterhaltenden Dingen, quas medici naturales vocant, toto die siehet, da, was den einen hitzet, den andern kühlet, ꝛc. welches Axioma nicht nur bey diesen zur Diæt gehörigen Dingen, sondern auch bey denen Curen Statt hat, sonsten die gantze Medicin übern Hauffen geworffen würde, und man weiter nichts, als die von denen Empiricis in gedruckten Zedduln herausgestrichene privilegirte Artzeneyen brauchen dürffte, dahero der Schluß fest bleibet, daß einer bey uns vom Opio einschläfft, träge und matt, bey denen Türcken aber vigeureux, starck und tapffer wird, und wenn man dahero von der Sache urtheilen will, daß man nicht auf das sehe, was bey denen Türcken geschiehet, sondern was sich bey uns der Natur Lauff nach äussert. Quoad II. & III. fol. 131. seqq. fehlet probatio rationis, warum man auf das Semen Daturæ gefallen, und warum man dieses angegeben. 2.) Ist der Effect der Daturæ ja nicht allezeit der Schlaff, denn nach denen angeführten autoribus werden die virtutes disjunctive erzehlet, und erhellet dieses auch daraus, daß sie darauf manchmahl lachen, und sonst tolle Zeug vornehmen, welche actus dem Schlaffe gleich contrair sind, weswegen der Schluß von erwecktem Schlaffe dadurch cessiret, und in re dubia vor Deducentin die Interpretation zu nehmen wäre; 3.) NB. Obgleich der Gifft-Mischer in seiner Kunst noch so habil wäre, daß er den Effect, wie man sagt, am Schnürgen hätte, so kan doch kein Exempel beygebracht werden, daß die Würckung nur eine Stunde gedauert, wie denn die von der Nicol-Listischen Bande eingeschläfferten Hunde, worauf sich das Informat beziehet, 12. Stunden geschlaffen haben sollen, wiewohl sie auch zugleich vor unsinnig ausgegeben worden, welches aber keine gar zu accurate compatibilia sind; 4.) Kömmt die baldige Operation a concentratione narcotici her, so muß nothwendig folgen, daß der Effect auch lange dauren müsse, und nicht sogleich, und mit 1. Stunde cessiren könne; Daß dahero aus diesen sowohl die Schwängerung, wie sie vorgegeben wird, ohnmöglich, als auch überhaupt die von allen stuprirten im Schlaffe vorgegebene Imprægnationes noch suspect, und dieses hoc casu gantz unwahr ist, zumahlen annoch folgende Umstände darzu kommen, daß natürlicher Weise das Frauen-Zimmer sich so gut und viriliter zum Beyschlaff accommodiren, und schicken muß, als die Manns-Person;

Daß

Daß von narcoticis, die explicatio vaginæ als contractio oviductuum, verhindert wird, und dahero die auf solche Arth, und IN HOC STATV vorgegebene Conception ohnmöglich geschehen können, welches um so viel glaublicher, da sie NB. noch eine Jungfer gewesen seyn will, und das claustrum virginale noch illæsum & illibatum, besonders bey ihrem Alter, fol. 4. Act. S. seyn müssen, welches daher selten primo aggressu, sondern iteratis tentaminibus sich öffnet, wie sie denn auch NB. cruentationem partium verendarum bey so jungen Alter verspühren müssen, wenn ihr Vorgeben wahr, und ihr von keinem Beyschlaffe wissend gewesen wäre, davon sie doch nichts saget, noch erweiset, daher auch endlich ohnmöglich seyn kan, daß die gewöhnliche signa imprægnationis, als im Anfange, nausea, vomitus, menstruorum retentio; in progressu, intumescentia abdominis, motus embryonis; circa finem, lactis in mammas ingressus &c. cessiret haben können, und daß nicht solches alles von der Gravida, ihrer Mutter, oder andern, mit denen sie umgegangen, vermercket worden seyn sollte. Aus welchen allen nicht nur der Beweiß aus dem angeführten Informat wegfället, sondern auch das angegebene corpus delicti, als res impossibilis, oder doch zum wenigsten als inverisimilis, fehlet, quod falsitati æquiparatur, und worauf wider Deducentin weder General- noch Special-Inquisition hat verführet werden können, uti

Granz. in defens. reorum cap. 5. m. 2. Sect. 2. art. 5. n. 460. usque 472. fusius ded.

privatus enim, qui sui causa instigat Judicem ad inquirendum & torquendum, licet alias omni exceptione major sit, & de suo proprio sensu corporeo delictum denunciet, ad effectum tamen specialis Inquisitionis præterea summarie docere tenetur de sua probandi facultate

Ord. Crim. Art. II. Käyserl. Land-Fried, de Ao. 1548. tit.

wie wider die, welche des Fried-Bruchs verdacht, item von Purgation deren Maxime, *si id ipsum delictum in sensus Judicis corporeos non incurrat*, aut alias de eo legitime constet, & ê NB. vestigio delicti, quam primum naturaliter fieri potuit, querelam non interposuerit denuncians, mora enim & præmeditatio suspicionem falsitatis inducit, seu corruptionis,

l. 3. §. I. in fin. ff. de test.

Rutger. Ruland. de commiss. p. 2. l. 2. Cap. 15. n. 2.

accedit, quod deficiente fama publica, vel alio Indicio, quod sit &

fungatur

fungatur vice Actoris, unicum teſtem adverſus aliquem de delicto in medium vel prodire, præciſe prohibitum ſit.

Num. 35. verſ. 30. Deut. 17. verſ. 6. & c. 19. verſ. 15.

quod explicat

Paulus I. Timoth. 5. verſ. 19.

adverſus Seniorem, ne accipito querelam ſine duorum vel trium teſtimonio: ubi voce: Seniorem, innuit, nulla ratione credendum eſſe delationi vel accuſationi, vel teſtimonio unius teſtis, niſi ad minimum concurrat, ut perſona talis ſit, quæ probabiliter delicto conveniat: quod enim Seniori tribuit Apoſtolus, nulli alias honeſto & pio homini denegaſſet, qui vero honeſtus & pius non eſt, illum inhoneſtum & impium eſſe neceſſum eſt;

Luc. II. verſ. 13. vid.

Seacc. d. l. c. 97. n. 92. verb. fungantur vice accuſatoris.

Mich. d. c. 9. §. 1.

wenn beſonders dasjenige darzu genommen wird, was infra wider das Argument der Roſin Eydes angeführet iſt, und hierüber der Deducentin bona fama und gute Aufführung betrachtet wird, welche in Act. ſub G. fol. 33. 63. 64. erwieſen, und um deſto mehr den gröſten Beweiß der Unſchuld zu geben fähig iſt, nachdem die Roſin Act. fol. 4. & 13. ſelbſt nicht vorgeben kan, daß Deducentin bey dieſer Sache einigen Vortheil geſuchet, oder gehabt habe, gleichwohl aber auch nicht zu vermuthen iſt, daß jemand ſonder Genuß ſich in ſolche Gefahr ſtürtzen, und ſonder Vortheil ſeine Reputation, Ehre und Vermögen hazardiren würde; Hierzu kommt NB. daß auch keine Indicia, und der Beweiß dazu verhanden, auf welche eine Inquiſition gegründet werden können, denn die meiſten Umſtände, welche die Roſin Act. ſub S. fol. 14. & 13. & 157. als Indicia angiebet, ſeynd entweder actus *indifferentes* oder *liciti*, auf welche doch keine Inquiſition gegründet werden kan, es ſollen aber ſowohl nach Angeben fol. 157. ſeqq. Vol. S. als nach der ſummariſchen Verhör, fol. 22. & articulirten Vernehmung fol. 44. Act. ſub in folgenden die Indicia beſtehen:

I.) Daß die Roſin ihr Vorgeben beſchworen, und Vater und Mutter ſolches ebenfalls aſſeriret,

II.) Daß Deducentin der Roſin Vergleich angebothen hätte;

III.) Daß Deducentin die Roſin hätte zu ſich beſtellen laſſen,

IV.) Daß ſie nach der Roſin Niederkunfft zu ihr nausgegangen, und ſie zur Rede geſetzet;

V.) Daß sie bey der Rosin furchtsam gethan, und Pflaumen gekauet;

VI.) Daß sie wider die Rosin geklaget;

VII.) Daß immer Studiosi bey der Deducentin aus- und eingegangen;

VIII.) Deducentin Ehemann, die von Rosin angegebene Manns-Person einen Officier genennet;

IX.) Der Herr Verwalter Lindemann den Officier, Herrn Eberhardten geschrieben, und weg zu bleiben verlanget hätte,

X.) Und endlich, daß sie geläugnet, sie habe zur Zeit, da die Rosin bey ihr gewesen, eine Magd gehabt, und andere variationes mehr begangen.

Was nun das Erstere Indicium anbetrifft, so tritt zwar der Rosin bey ihr Vater und Mutter in der specie facti, fol. 13. ingleichen hat sie fol. 249. ihr Vorgeben eydlich bestärcket, alleine die erstern beweisen nichts, 1.) da sie nur dasjenige referiren, was ihnen die Tochter gesaget, laut Act. sub S. fol. 21. 2.) vor ihr leibl. Kind ein testimonium ablegen, 3.) die Schande abzuwenden, und endlich 4.) ohne Eyd, und Schrifften, 5.) ihre Aussage erstatten, worbey man bey der Unterschrifft fol. 20. Act. sub S. die Stunde noch nicht weiß, wer den statum causæ ge- und unterschrieben. 6.) Die Tochter hat auch die Eltern nicht zusehen lassen, sondern heimlich und ohne der Eltern Wissen, wenn die Mutter kranck, und in der Meynung gewesen, die Tochter sey in der Stube, der Vater aber aus und auf der Messe sich befunden, ihre Gänge verrichtet, laut Beyl. sub B.

Daß aber die Rosin den Eyd falsch abgeschworen, und daraus wider Deducentin der geringste Beweiß nicht herzunehmen, erhellet aus folgenden NB. daß sie 1.) noch vor Ablegung des Reinigungs-Eydes in Act. sub fol. 50. sqq. und zwar den andern Zeugen Art. expresse gestanden, der Vater zu ihrem unehlichen Kinde heisse Hartung, welches alles sie Art. 10. im Ernste gesaget; NB. In dem Rotulo fol. 38. Act. sub aber Art. 33. ist klar enthalten, daß in der Geburth, auf Vorhalten, es wäre die junge Rosin schwanger, diese zu Zeugin gesaget: NB. **Die Zeit ist lange vorbey, weder ein lebendiges noch todtes Kind kans seyn**, woraus denn klar erhellet, daß die Rosin nicht allein den Vater zum Kinde, sondern auch die Umstände um das schwanger-seyn, und zwar, wenn sie imprægniret worden,

und

und wie viel Zeit dazu erfodert werde, vor Ablegung des Eydes gewust haben müsse, wovon sie doch das Gegentheil act. fol. 249. abgeschworen; Ob nun zwar wohl fol. 23. seq. act. sub * die Zeugin nicht wissen will, ob es die Mutter der Tochter gesaget, so ist doch so wohl aus den Umständen der Sache, als aus der andern Zeugin Aussage zu schliessen, daß es die Tochter gewesen, und wenn es auch die Mutter gewesen, so erhellete doch daraus, daß sie es von der Tochter gewust, und daß also der Mutter und Tochter gantzes Aussagen der Wahrheit zuwider, worvon sie doch das Gegentheil allenthalben, als fol. 13. seqq. & 21. so scheinbar vorgegeben, welches insonderheit auch die Tochter Act sub S. fol. 5. & 13 seq. aussaget, und fälschlich beschwehret. 2) Hat die junge Rosin den Umstand fol. 14. a Act. sub S. beschworen, als die Bentzheinin sie gefraget, ob sie nicht etwas im Truncke bekommen, daß sie alsbald sich auf die Frau Verwalterin Lindemannin besonnen; Ihre selbst producirte Zeugin aber, die Bentzheinin, fol. 24. b Act. sub S. saget: Sie habe sich nicht alsbald, sondern ein wenig besonnen, und dieses beydes sind contraria, indem ein anders ist sich besinnen, und die Sache überlegen, ein anders aber alsobald und ohne Deliberation etwas beantworten, folglich hat sie auch in diesem Stücke den Eyd nicht mit Rechte geschworen, da ihr ihre eigene Zeugin widerspricht. 3) Saget die junge Rosin fol. 5. b Act. sub S. aus, daß Deducentin die Magd nur nach der Krause, und nicht nach der Rosin geschicket, und daß ihre Mutter zwar Deducentin sagen lassen, sie wolle ihr nach Tische die Krause schicken, nicht aber, daß die junge Rosin solche rein bringen solle; fol. 10. aber giebet sie vor, Deducentin hätte sie zu sich ruffen lassen, und beydes sind zwey widrige Dinge, die sie doch beyderseits beschworen, und wovon die Unwahrheit des letztern daher abzunehmen, daß sie nicht eher davon etwas erwehnet, als bis man ihr diesen Einwand fol. 11. Act. sub no. 28. entgegen gesetzet, und sie darüber befraget worden, daß also sie hierinnen ebenfals falsch geschworen. Wie unbedachtsam aber sie mit dem Eyde verfahren, ist auch 4) daraus abzusehen, daß sie die Registratur fol. 19. und in Act. sub S. fol. 249. ohne Ausnahme beschworen, und zwar, daß alles darinne wahr sey, wie es daselbst von Wort zu Wort enthalten, und gleichwohl sind viele Umstände in selben Registraturen auf denen Seiten mit rother Dinte notiret zu befinden, die sie zu wissen nicht vermocht, und die auf den mentem der Deducentin angekommen, den weder die junge Rosin errathen, am allerwenigsten aber als etwas gewisses beschwören können,

und die der Aufſetzer des ſtatus cauſæ ſelber vor gewiß nicht ausgegeben, ſondern fol. 19. a darum eingeſchloſſen, weil er es nur vermuthet, ibi: (daß ihr, der Frau Verwalterin Lindemannin, wohl wiſſend ſeyn möge, wer eigentlich der Vater zum Kinde ſey) welches alles nicht nur als ein falſcher Eyd an ihr zu beſtraffen iſt, ſondern auch in allen übrigen alle Würckung ihrer Auſſage und Ende benimmt,

Bouric. capt. cap. IX. n. 94. p. m. 192.

weil derjenige, ſo in einem falſch ſchwehret, auch mit eben ſo leichter Mühe in andern Stücken einen falſchen Eyd ableget, zumahl in ſeqq. dazu kommt, 5) daß ſie, die junge Roſin, nebſt ihrer Mutter ihre Schwangerſchafft bis auf den letzten Augenblick verſchwiegen, vid. depoſ. teſt. 1. fol. 54. Vol. * und entweder dadurch Deducentin die Mittel des Gegen-Beweiſes zu benehmen geſuchet, oder aber ihrer Bürde auf andere verbothene Art, nebſt dem Schimpffe loß zu werden getrachtet, da ſie doch nicht nur natürlicher weiſe darum gewuſt haben muß, ſondern auch 2) die Zeugen, in act. ſub * fol. 40. & 50. das Gegentheil beſagen, und ſowohl von Anfange der Conception die cruentatio, als in dem Mittel die Bewegung der Frucht, und am Ende die Milch in der Bruſt ſolche Dinge ſeyn, die ohnumgänglich nebſt andern Dingen die Schwangerſchafft an den Tag legen müſſen; Gleichwie nun in denen Rechten dergleichen Verſchweigen nicht nur ein Indicium falſitatis, ſondern auch eine Anzeige eines verborgenen Ehebruchs, oder auch noch gröſſern Verbrechens iſt, alſo läſſet ſich dieſes durch den Vorwand der Roſin Jugend und Unwiſſenheit dieſer Dinge nicht aus dem Wege räumen; Denn dieſe Ignorantia wäre 1) nur affectata, 2) contra propriam confeſſionem, fol. 40. & 50. Vol. 6. und 3) wieder die Regul der Natur, worbey die Unwiſſenheit ſo wenig geglaubet wird, als die Jugend eine Ausnahme hat, die noch hefftiger die Folgerungen der Schwangerſchafft empfindet, als ein völliger Alter, ſo eher amplexum virilem ertragen, und die concomitantia verſchmertzen kan, dahero dieſe affectata ignorantia contra propriam confeſſionem ein Indicium falſitatis iſt; Wäre ihr auch dasjenige begegnet, was ſie in der ſpecie facti fol. 13. act. ſub S. angiebet, und in ſpecie, daß es ſich bey Deducentin zugetragen, ſo hätte ſie es ihren Eltern ſofort ſagen ſollen, weil ihr dabey ſo was auſſerordentliches wiederfahren, und nach ihrem Vorgeben ihr geweſen wäre, fol. 17. Vol. S. als wenn ſie zerſchmiſſen und zerſchlagen, welches ihr ſowohl als der Trunck damahls verdächtig ſeyn ſollen, wenn es ſich in der That befunden; Warum

aber

aber hat sie solches verschwiegen, und warum hat sie sich nicht damahls auf solche Dinge besonnen? darum, weil es der Wahrheit nicht gemäß gewesen, und ihr dazumahl die Noth noch nicht lügen gelernet, oder doch die Rosin getrachtet gehabt, Defendentin durch die Länge der Zeit, die media defensionis zu benehmen. 6.) Erhellet die Unwahrheit ihres Eydes daraus, wenn sie in allen ihren Aussagen nicht mit einem Worte berühret, daß sie nach der vorgegebenen Erwachung von dem Schlaffe bey Deducentin in dem Indusio die Spuhren des ersten Beyschlaffs befunden, welche sich doch nothwendig bey reinen Jungfern, und zwar ihres Alters, antreffen lassen müssen, wenn sie zum ersten mahl zum Tantz geführet werden, sie hat aber darum in Actis hiervon nichts angegeben, weil alles ihr Vorgeben die Unwahrheit, und sie damahls bey der Niederkunfft, als sie zum ersten von der Bentzheinin auf den Sprung gebracht worden, nicht sofort vermögend gewesen, alle Umstände, die ihr entgegen gesetzet werden können, aus dem Wege zu räumen. Hierzu kommt 7.) daß sie nach der Beylage B. 1.) mit jungen Leuten umgegangen, Act. sub S. fol. 295. 2.) auf die Redoute gelauffen, fol. 48. 50. vid. Confess. fol. 156. sub Lit. l. 3. und 3.) wenn die Mutter gemeynet, sie sässe hinterm Schirme, dieselbe hinters Licht geführet und auswärts ihr Divertissement gesuchet, auch 4.) vorgegeben, es wäre ihr sonst schon also angegangen, ja 5.) Deducentin fol. 25. b Vol. selbst gebethen, sie solle doch fälschlich vorgeben, sie sey bey ihr gewesen, wenn die Mutter etwa zu ihr schicken würde, und endlich, daß 6.) nach der Zeugen Aussagen fol. 40. Act. Art. 25. und nach der Mutter eignen Klagen, sich gegen ihre Eltern ungehorsamlich aufgeführet; aus welchen allen gar leichte zu schliessen, daß es ihr an Gelegenheit zu suchen, und zu haben, nicht gefehlet, da man zu einem Kinde, ohne rechtmässigen Vater kommen können, welches auch theils daher zu beweisen, daß 7.) die Zeit der 9. Monathe, oder der Gestation des partus, accurat heraus kommt, wenn man die Zeit ihres Auslauffens, gleich nach dem neuen Jahre 1721. oder unter der Messe, da der Vater nicht zu Hause gewesen, und die Zeit der Geburth den 6. Oct. 1721. Act. sub S. fol. 13. und in der Beylage sub B. zusammen nimmt, theils aber desto kräfftiger aus der Widerlegung der Act. fol. 151. Vol. S. entgegen gesetzten Gründe zu bestärcken ist; Denn das Alter ist mehr wider sie, als vor sie, da bey jetzigen Zeiten die Jugend immer wissen will, was alte Leute nicht mehr achten, und weil es ihr zu der Zeit verbothen gewesen, hat sie

nach der Even-Arth um destomehr darnach gelüstert, zumahl die Liebes-Hitze bey solchem Alter am stärcksten ist, da sie die erste und unbedachtsamste, und der Legislator schon vor vielen Jahren, so gar das 12. Jahr zum Ehestand tüchtig erachtet, welcher auch daher das unehel. Kosten nicht ausschliesset, da das Unkraut immer eher, als der gute Saamen fortkommet; So ist auch ein Temperament, wie die Rosin hat, so beschaffen, daß kein Frauenzimmer in dem Alter davon stirbet, wenn es anstatt der Artzney den Medicum selbst gebrauchet. Zeiget das Heimlich-thun, und Hinterhalten der Wahrheit, nebst unzeitiger Frucht, ein böses Gewissen und schlimme Sache an; so ist es hoc casu, um destoweniger Zweiffel, da die Rosin, NB. als ihrer Mutter einzige Tochter, sich vor ihr, auf zuläßigen Wegen nicht zu fürchten gehabt, zumahlen der Ausgang gewiesen, daß die Mutter ausserordentliche Liebe zu sie getragen, und nicht nur bey sehenden Augen blind gewesen, und wider die Wahrheit geredet, und gar durch erdichtete Engels-Erscheinungen und andere läppische Dinge, Act. fol. 6 sqq. denen Leuten weiß machen wollen, daß sie neben der Wahrheit wegsehen, und erdichtete Nebel vor wahr halten sollen; Uberhaupt aber trifft ein das alte Sprichwort: Meide auch den Schein, wilst du eine Jungfer seyn, wäre das Vorgeben in Act. fol. 156. nur ein Spaß gewesen, warum hat sie denn gesaget, es wäre ihr sonst vielmahl so angegangen? und warum giebt sie denn daselbst NB. so genaue Umstände an, daß ihre Mutter kranck wäre, und dächte, sie wäre hinterm Schirme? ja warum hat sie denn die Larve nicht wieder bracht? sie hat sie weiter gebrauchet, und unter derselben besser das Spiel Adams und Evä verbergen können, als wenn sie bey der Mutter gesessen; Ob nun zwar wohl der Zeuge Richter und die Zeugin Richterin in Act. fol. 71. ihr ein gar gutes Zeugniß zu geben scheinen, so darf doch nur die junge Rosin wider sich hören, was sie fol. 158. Vol. S. wider Deducentin angeführet: Man nehme zu solchen Dingen keine Leute; Und dergleichen finstere Sünden, können sehende Augen nicht vertragen; so politisch ist auch ein Mensche wohl, daß es sein eigen Nest reine hält, und den Wirth und die Wirthin nicht zusehen lässet, daher folget aber nicht, daß ausser dem Hause nicht ein Stein liegen können, von welchem die darauf stehende schwanger werden, ja wer kan am devoteſten und am ehrbarsten thun, als verliebtes Frauen-Zimmer, weil sie vor andern äusserst sich bemühen, dasjenige zu scheinen, was sie nicht seyn, und weil ein ehrlicher Mensch den Schein

nicht

nicht achtet, da es die That hat; selbst der Zeuge Art. 25. fol. 53. b Act. saget nur von dem aus, so viel er wüste, daher folget nicht, ergo müste nicht wahr seyn, was er nicht weiß; Wenn David auf das Dach tratt, und bey dem Zeit-Vertreib und durchs Sehen in Ehebruch verfiel, so ist es auch nicht unmöglich, daß ein scheinbares Mädgen auch herunter fallen könne, wenn sie auf dem Gange mit den jungen Manns-Personen spricht; Von Worten kommt man zur That, und ehrbare Kinder vermeiden auch das Reden, weil gar leicht ein Feuer entstehet, wenn Stroh und Holtz zusammen geleget werden, und der Lust zum Tantzen hat, der schon hüpffet. Ihrer Eltern Zeugniß kan auch darum nichts erweisen, da sie in dieser Sache von der Tochter eingenommen, und gantz verblendet seyn, daß sie sich auch NB. nicht scheuen fol. 8. Act. denen Leuten solch alber Zeug vorzusagen, daß man es von einem verständigen Menschen kaum glauben könne; ja der Zeuge fol. 9. Act. gestehet selbst zu, die Rosin rede bald so, bald so, und bliebe nicht auf einer Rede, und wenn der von den Zeugen angegebene Calender den Tag der Schwängerung wisse, wenn schon die Tochter und Mutter selbigen verschweige, und weswegen man darauf zu *interloquiren* bittet, wenn die Herren Urtheilsfassere meynen sollten, daß hieraus die Wahrheit an Tag zu bringen wäre. 8.) Ist ein Haupt-Umstand, der sie des perjurii überführet, daß sie keinen gewissen Tag angeben kan, wenn ihr das Malheur bey Deducentin wiederfahren seyn soll, da sie doch denselben wohl würde notiret und behalten haben / wenn das gantze Wesen nicht erdichtet wäre, weil man besondere Dinge auch besonders anzumercken pfleget, die Unterlassung dessen aber machet nicht nur ein vitium dem gantzen Processe, und hätte bey dergleichen ungewissen Denunciation auf die Inquisition nicht erkannt werden sollen, sondern es wird auch daraus um destomehr falsitas denunciationis præsumiret, weil der Mangel dieses Umstands die media defensionis abschneidet, und auf dem Fall die Offensio auch verhindert ist; worzu kommt, daß sie 9.) als Denunciantin anzusehen seyn will, in dieser Sache, welche aber nequidem cum juramento etwas erweiset. 1.) Weil sie nicht proba und testis omni exceptione major ist, 2.) sie in dem Haupt-Wercke keine Contestes hat, und also ein Zeuge um destomehr kein Zeuge ist, 3.) ihren eigenen Vortheil zu befördern, und Schande und Straffe abzuwenden suchet. 4.) unmündig und ein Weibs-Volck ist, vid.

Granz.

Granz. de defenſ. Reor. c. 5. m. 11. ſ. 11. Art. 5. n. 451. ſqq. it. 460. ſqq.

und 10.) mit Deducentin c. Act. fol. 7. No. 28. it. 33. & 181. Vol. S. in Feindſchafft lebet, und einem Feinde nicht geglaubet wird, ob er ſchon geſchworen, und das H. Abendmahl darauf genommen hätte. Nun läugnet zwar die Roſin fol. 7. Act. ſub S. inimicitiam, und will auch ſolche mit der Kleinigkeit des Näher-Lohns beſchönigen, allein die Magd und Zeugin fol. 7. Act. No. 28. & fol. 33. & 181. Vol. S. ſaget expreſſe aus, daß Deducentin mit der Roſin wegen des Macher-Lohns geſtritten, und dieſes kan auch die Roſin in Actis fol. 7. Act. ſub S. nicht gantz und gar abredig ſeyn. Es iſt aber hierbey nicht auf die Gröſſe der Sache, ſondern auf die Stärcke der Rache zu ſehen, die bey einem Weibs-Bilde ſich um deſto hefftiger ſpühren läſſet, wenn die Gelegenheit darzu kömmt, daß ſie in Ausübung der Revange ihren eignen Vortheil befördern, und ihre Schande und Straffe abwenden kan, welches hoc caſu die Arth, wie die junge Roſin Deducentin die Würckung ihrer Feindſchafft ſpühren laſſen, mehr als zu ſehr inimicitiam capitalem anzeiget, indem ſie in denen gantzen Acten auf alle Arth und Weiſe der Deducentin das rechtliche Gehör abzuſchneiden geſuchet, auch endlich ihren Entzweck erlanget, die Deducentin vor Land-flüchtig ausgegeben, und in arreſt zu bringen getrachtet, Vol. S. fol. 93. aus ungewiſſen Vermuthungen der Deducentin ein gewiſſes Verbrechen Schuld gegeben, daß dahero aus der Roſin Eyde der geringſte Beweißthum zu einem Indicio nicht herzunehmen, zumahl in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ad probationem NB. indiciorum. a.) zwey unverwerffliche Zeugen, b.) gewiſſe und glaubwürdige Anzeigungen erfordert werden, welche beyde Requiſita fehlen.

Das II. Indicium betreffend, ſo beſtehet die wahre Sache darinne, laut Act. ſub S. fol. 15. & fol. 29. Act. ſub als Defendentin von Herr Mag. Beckern erſuchet wird, daß ſie mit zur jungen Roſin gehen ſolle, und ſie zu ihr gekommen, dieſe aber auf ihrer Unwahrheit verblieben, ſo hat Deducentin geſaget, laut Act. fol. 29.

Ich bitte euch doch um GOttes Willen, warum wollet ihr nicht die Wahrheit ſagen, iſt es ein Vornehmer geweſen, der euch geſchwängert, ſo muß euch dieſer ein Stück Geld geben, iſt es aber ein geringer geweſen, ſo muß dieſer euch heyrathen, und ihr könnet doch zu

euerer

zu euerer Satisfaction gelangen, aber wie soll ich unschuldige Frau dazu gelangen, daß ihr mir solche falsche Dinge beschuldiget. Als nun die Rosin die speciem facti fol. 19. entwirfft, so läst sie diese Worte, die auf einen Vergleich mit dem Schwängerer hinaus gelauffen, verdrehen, und dargegen setzen: Sie, die Rosin, solte sich mit mir, der Lindemannin, sodann vergleichen, worauf die Bentzheinin fol. 23. von dieser Passage nichts wissen will, die Lochauin aber und Kühnin fol. 28. act. sub S. nur in solle, und beyde auf einmahl, jedoch ohne Eyd, abgehöret werden, welche den Discurs fol. 15. b usque fol. 19 b bejahen; da sie aber schweren sollen, so springet die Lochauen fol. 187. zurücke, und lässet sich ihr Gewissen rühren, die Kühnin aber bleibet bey der einmahl gethanen Aussage, und die Bentzheinin fol. 177. tritt auch auf die Hinterbeine, und diese zwey Zeugen sagen also aus, daß Deducentin von sich den Vergleich aufs Tapis gebracht habe, da sie doch nicht von sich geredet, sondern durch die oberwehnten persuasoria die Wahrheit von der Rosin heraus zu bringen gesuchet, und die Rede auf den Schwängerer gerichtet gehabt, vid. dep. fol. 29. b NB. Vol. S. daher denn beyde Zeugen nichts erweisen, zumahln diesem Geistlichen Attestato um desto mehr zu glauben, ob es schon nicht beschworen, nachdem die Rosin oder das Judicium doch selbsten ihn produciret, und also seine Person vor habil agnosciret; Die Bentzheinin ist eben die Person, die nach ihrer eigenen, und derer Zeugen Aussagen, das gantze Spiel angegeben, und die junge Rosin auf die Sprünge gebracht, und die nunmehro auch die Sache charten helffen muß, damit die Rosin nicht verliehre, und sie den Auffatz bezahlen müsse, quali participi & socio Criminis non creditur, nisi cum tortura.

Jul. Clary. pract. Crim. qu. 21. §. 11 & qu. 25 circ. princip.

sie hat auch zu Anfangs und fol. 22. Vol. S. erst von dem Vergleiche, wie ihn die Rosin angiebet, nichts wissen wollen, und zwar aus denen besondern Umständen, weil sie gleich aus der Stube rausgegangen, und sich zum Gevatter stehen angezogen, und hätte es nur ihr Mann ihr gesaget, nachher aber will sie es gehöret haben, da sie doch nicht in der Stube gewesen, und also ist eines von beyden eine derbe Unwarheit, und das letztere um desto weniger zu glauben, weil es eine Impugnatio facti proprii wäre, die nicht zugelassen, ja ihr eigener Mann, auf den sie sich beruffet, weiß nichts davon act. S. fol. 27. und act. fol. 115. will sie viel Dinge von der Weberin gehöret haben, davon doch diese fol. 185. Vol. S. nichts weiß, sondern die Bentzheinin öffentlich Lügen straf-

fet, folglich heist es, testi varianti & sibi contrario non creditur, sed quæ semel mala, semper talis, imo in depositione sua varians testis, maxime in causa Criminali, punitur.

l. eos ff. ad L. Cornel. d. fals.

atque insuper sibi Torturæ creat periculum,

Oldekop. tit. 11. Obs. 25. n. 1. p. m. 112.

Hiezu kommt, daß sie nicht vor der Abhörung geschworen, sondern ein halbes Jahr hernach, und dergleichen geschworne Zeugen contra formam præscriptam beweisen gar nichts, zumahl die inverisimilitudo ihrer Aussage daraus klar ist, daß sie sich im Anfange auf etwas nicht besinnen können, von deme sie gewiß gewust, daß sie es nicht gehöret, und wie will sie nach langer Zeit sich besser besonnen haben, da man die Sache eher vergisset, und der tractus temporis nicht wahr machet, was unwahr ist. Hiezu kommt, wenn auch einem Zeugen eine emendatio zugelassen wäre, daß solche NB. jedennoch in continenti, und ehe der Zeuge vom Richter gehet, erfolgen, und nicht ein halbes Jahr Anstand haben müsse, biß der Zeuge indessen mit Gelegenheiten die Sache abgeleget, und mehrere Instruction erlanget.

Oldekop. observ. Crim. Tit. 11. obs. 25.

Denn die allzu lange Verschweigung machet wiederum ein Anzeigen, daß die letztere Aussage falsch sey, und dieses hoc casu um destomehr, da die Bentzheinin sich verlauten lassen, man müsse Leuten, die um GOttes Willen bäthen, viel zu Gefallen thun. Uberhaupt aber, so ist die Abhörung dieser Zeugin nur in folle geschehen, und hat der Herr Actuarius nicht niedergeschrieben, was sie gesaget, sondern er hat sich nur auf die Speciem facti bezogen, die doch um desto mehr verdächtig ist, nachdem sie die junge Rosin selbst aufsetzen lassen, und sie so wohl, als die Bentzheinin selbsten, dadurch sich mit Manier aus der so schlimmen Sache zu wickeln gesuchet, auch die Rosin fol. 14. Vol. S. selbst gestehet, daß die Bentzheinin ihre gute Freundin sey, der bey obigen Umständen um desto weniger Glauben beygeleget werden kan, da ein Zeuge, der so viel Mängel hat, nicht einmahl eine Vermuthung, geschweige denn einen Beweiß würcket; So viel aber die Kühnin und Lochauin, so wohl wegen dieses, als wegen der übrigen Umstände, anbetreffe, deren Aussage fol. 25. & fol. 187. act. sub. S. befindlich, so seynd die Zeuginnen dadurch confundiret worden, daß man ihnen die speciem facti nur vorgelesen, auch nicht ihre Aussage ins besondere registriret, sie auch nicht alleine, sondern mit der andern Zeugin zugleich vernommen,

dahero

dahero in dreyen formalibus bey ihr verstoffen, 1) daß man nicht vor ihrer Deposition, sondern ein gantzes halbes Jahr hernach sie schwöhren lassen. 2) Daß man sie nicht jede allein, sondern mit der andern Zeugin zugleich abgehöret. 3) Daß man ihre Worte nicht ins besondere verbotenus aufgeschrieben, wie sie ausgesaget, sondern daß man nur in folle, auf die facti speciem fol. 13. sich bezogen, und also nicht der Zeuginnen, sondern der Rosin speciem facti niedergeschrieben, welches denen Rechten nach gar nichts erweiset, weil die Unterlassung dieser Formalitæten auch die Materialia angehet, und die Zeuginnen in den Worten wegen des Vergleichs und andern Umständen confundiret worden, auch das nicht wiederruffen wollen, was sie anfänglich fol. 25. act. sub. S. deponiret gehabt, da sie doch gantz ein anders würden ausgesaget haben, wenn man sie auf jeden Punct und insonderheit befraget, ob Deducentin gesaget, sie solte sich mit ihr der Lindemannin vergleichen, oder ob die Rede nicht dahin gegangen, und abgezielet, sie solte sich mit ihme, id est, mit demjenigen, der sie geschwängert hätte, vergleichen; Denn dergestalt würde sich gegeben haben, daß nicht das erstere, sondern das letztere geschehen, und daß zur Aussage wegen des erstern die Zeugen durch die Speciem facti; übereilet verführet, und in der Aussage noch mehr verwirret worden, da man bey der Abhörung diese Umstände nicht zergliedert, sondern überhaupt nur die Speciem facti vorgelesen, worvon so wohl Herr. M. Beckers Zeugniß, als die Aenderung der Lochauin fol. 187. ingleichen der Bentzheimin ihre erstere Deposition fol. 22. Vol. S. und Benheins Aussage fol. 27. Vol. S. als auch dieser Umstand ein klares Zeugniß giebet, daß die alte und junge Rosin, zu der Zeit, als NB. diese Reden gefallen seyn sollen, in Deducentin Gegenwart nicht so fort Zeugen angeruffen, die doch nicht gefehlet, dahero denn von diesen Zeugen auf jene zu schlüssen, oder was diese nicht gehöret, auch jene nicht vernommen, da sie beyde darbey gewesen, folglich fället das Indicium des angebothenen Vergleichs, nebst aller Zeugen Aussagen, der Bentzheimin, Lochauin und Kühnin von ihm selbst weg, da sich auch die Lochauin widerspricht, und einem testi varianti & sibi contrario per supra ded. gar nicht geglaubet wird, die Kühnin ein Testis singularis, und darbey Rechtens ist, daß auch 100. inhabiles testes nicht zusammen genommen werden können, und nicht so viel, als ein testis omni exceptione major erweisen, vid.

Cothmannus V. 1. Resp. 12. per tot.

wie von allen diesen Mängeln weitläufftig handelt

Granz. c. l. p. 607. n. 647.

testis enim dicens contenta in articulo vera esse non probat, cum ejus dictum non sit scriptum per extensum

Bertach. in repert. in verbo: testes deponant jung.

Oldekop. observ. Crim. Tit. 11. observ. 9. n. 5. p. m. 82.

Id. tit. 10. observ. 38. p. m. 321.

ubi dicta testium sunt scribenda, non diminutive, sed per extensum, alias non probant, add.

Rurg. Ruland. de Commiss. p. 2. lib. 11. Cap. 28. n. 10. & sqq. wiewohl auch hieraus bey dem Mangel des corporis delicti, und bey dem Beweißthum des Gegentheils in supra ded. um destoweniger etwas widriges zu erzwingen, nachdem die Umstände wegen des angegebenen Vergleichs, wie sie in der specie facti fol. 19. Vol. 5. zu befinden, besonders daß fol. 20. sattsam zeugeten, wenn auch alles desfalls wahr wäre, daß 1.) kein vollkommener Vergleich geschlossen, und 2.) nichts gegeben worden, auch 3.) daß nicht Deducentin, sondern 4.) der Schwängerer Geld geben sollen, ingleichen daß 5.) Deducentin nicht zu Abwendung der Straffe und ihres Verbrechens, sondern nur 6.) darum die Worte gesprochen hätte, damit sie aus der Verdrießlichkeit und ungewissen Ausgange des Processes, und aus der üblen Nachrede kommen wollen, die der unverständige Pöbel auch aus unverschämten Calumnien zu ziehen pfleget, und worbey Defendentin vernünfftig schliessen müssen, wenn sich eine solche geschwächte, und fälschliche Zeugin nicht scheuet Lügen zu ersinnen, und vor wahr auszugeben, auch ein delictum contra sextum præceptum zu begehen, daß sie auch einen falschen Eyd abzulegen, und ein ander unschuldiges ins Spiel zu mengen sich nicht entblöden werde; da ihr die tägliche Erfahrung gegeben, wie die meisten unehelich geschwängerten solche Väter angeben, so auch daraus schon gnüglich abzunehmen, daß 7.) die gantze Rede, die den Vergleich angehet, und die species facti fol. 19. nicht aufs Geld geben, wegen Deducentin Person, gerichtet, und sonst ihrer dabey nicht gedacht wird, sondern nach dem Attestat fol. 29. Vol. S. 8.) alles nur dahin gegangen, daß Deducentin von der Deflorata das Geständniß heraus bringen wollen, auf welchen Fall transactio auch licita und daraus nichts unzulässiges zu erzwingen ist, per ded. ap.

Blanc. de Indiciis n. 306. & 307.

Granz. de defens. reor. c. 5. m. 11. Sect. 11. Art. 5. Das

Das III. Gravamen, daß Defendentin die Rosin eben den Tag zu sich hätte bestellen lassen, als sie den Trunck cum annexis bekommen haben will, ingleichen daß die Rosin eben den Tag zu Defendentin gekommen, giebet zwar die Rosin Act. S. fol. 13. vor, ingleichen ist die Vernehmung fol. 23. Vol. und der Art. 56. fol. 57. Act. sub dahin gerichtet, sie hat aber darzu ausser die Zeugin fol. 121. ad Art. 22. keinen Beweiß, und Deducentin negiret solches sowohl bey der Vernehmung fol. 23 als ad Art. 56. fol. 57. gleichwie nun per supra deducta aus der Rosin ihrem Eyde kein Beweißthum herzuhohlen, also widerspricht sie sich selbsten, und saget Act. fol. 6. sub S. nur aus, daß Deducentin damahls, als sie zu Deducentin kommen seyn will, nach der Krause geschicket, und die Mutter versprochen, nach Tische solche herein zu schaffen, von der jungen Rosin aber ist damahls nach ihrem eigenenen Geständnisse, nichts gedacht worden, die Magd auch, auf welche sich die Rosin hierbey beruffet, kan sich fol. 7. Act. No. 28. fol. 33. & 181. Vol. S. desfalls nicht besinnen, daß sie damahls gekommen, und also kan auch der Bentzheinin fol. 121. Vol. S. nicht geglaubet werden, die es von der Magd gehöret haben will, und die ihr fol. 183. ad Art. 22. widerspricht, folglich muß um destomehr a defectu probationis ad non-Existentiam geschlossen werden, wiewohl auch daraus kein Indicium zu erzwingen stünde, wenn es auch erwiesen wäre, quod tamen constanter negatur, da die Rosin der Defendentin NB. gearbeitet, und mit solcher behörig nicht inne gehalten, folglich diese aller Dinge Ursache gehabt, sie zu sich holen zu lassen, und wäre also dieser Actus zugelassen gewesen, aus welchem um desto weniger ein Indicium herzuhohlen wäre, nachdem es nicht heimlich geschehen, und die Magd sowohl als der Rosin ihre Mutter per confessionem fol. 13. sq. selbst darvon gewust hätte;

Quoad IV. daß Defendentin zur Rosin raus gegangen, uud sie zur Rede gesetzet, als sie von Herr M. Beckern deswegen besprochen worden, vid. fol. 26. & Art. 38. fol. 61. Act. sub S. so hat hierbey Defendentin vor allen Dingen zu erinnern, daß die facta, woraus alle Indicia entspringen, dreyerley formalia NB. in sich haben müssen, erstlich daß sie auf das Verbrechen schliessen, und mit selbigem eine Connexion haben; die wiederum zweyerley seyn, einmahl wenn es heisset, es könne also seyn, einmahl aber, es müsse also seyn, oder wenn der Umstand wahr ist, so müsse der Angeklagte das Verbrechen begangen haben. Die Schlüsse, so aus der ersten Arth gemachet werden, heissen Indicia remota,

und diese geben kein Indicium, weder ad inquirendum, noch ad purgatorium, vielweniger ad torturam, weil in dubio die Interpretation in meliorem partem und pro rea zu machen, und fallen überhaupt gar weg, wenn der Beklagte eine zulässige Ursache angeben kan, warum er den actum gethan, hiernechst wenn aus einem solchen facto ein Indicium proximum oder remotum hergenommen werden soll, so muß es 2.) verbothen seyn, denn aus einem facto licito & indifferenti, kan gar keine Vermuthung genommen werden, weil ein guter Baum keine böse Früchte tragen kan, und in dubio die Interpretation also zu machen ist, ut delictum excludatur, und wie es dem Angeklagten am nützlichsten und zur Absolution am dienlichsten; Siehet man nun sowohl die vorhergegangene als folgende Indicia an, so sind sie nicht nur lauter actus liciti, sondern sie schliessen auch nicht, daß das vorgegebene Delictum von Deducentin geschehen seyn müsse, denn daß Defendentin zur Rosin gegangen, ist nicht von ihr selbst, sondern auf Einrathen Hr. M. Beckers geschehen, act. sub S. fol. 26. & resp. ad Art. 38. Vol. S. und hierzu hat sie über dieses veranlasset ihre Unschuld, und daß sie durch mündliche Remonstration theils aus der Rosin die Wahrheit bringen, theils aber auch sie der Unwahrheit ins Gesichte überführen wollen, daraus aber ist nicht zu schliessen, ergo müsse sie das Verbrechen begangen haben, ja vielmehr dieses und

Das V. Indicium, daß sie mit Hefftigkeit und Contestationen die Rosin Unwahrheit gestraffet, und darüber sich alteriret gehabt, Pflaumen gekauet ꝛc. vid. dep. test. fol. 117. Vol. S. ad Art. 6. geben ihre Unschuld an Tag, denn diese und der Rosin Hartnäckigkeit, nebst der Wichtigkeit des Imputati, haben die Affecten, besonders bey einer Weibes-Person, bewegen müssen, und die Rechte haben Betheuerungen zu Rettung der Wahrheit hoc casu um destomehr erlaubet, da anfänglich die Sache selbst ein delictum famosum gewesen, Defendentin und die Geschwächte, quoad personæ qualitatem, in einer ziemlichen Ungleichheit gestanden, und endlich ihr dieses alles gantz unverhofft auf den Halß gekommen, nachdem die Rosin vorher kein Wort gesaget, welches die Defendentin zur Hefftigkeit und zu einem rechtmäßigen Eyfer beweget, der aber vor keine Furcht ausgeleget werden kan, (weil sonst Defendentin nicht hinaus gegangen seyn würde,) sondern als ein Zeichen ihrer Unschuld anzusehen ist, da hingegen das Kauen der Pflaumen etwas natürliches gewesen, da Personen, denen die Feuchtigkeit im Munde fehlet, durch Käuung dergleichen Dinge, Speichel sich zuziehen, welches aber nichts unzulässiges, noch concludentes ad delictum, sondern überhaupt aus der Sache zu schliessen

ist:

ist: Hätte Defendentin kein gutes Gewissen gehabt, so müste sie gute Worte gegeben, und nicht harte auf die Wahrheit gedrungen haben, NB. indem Deducentin sonst auf diese Arth sich mehr geschadet, und dadurch die Rosin rege gemachet, und zur Beichtung aller Dinge beweget haben würde, worauf doch kein vernünfftiger Mensch seine actiones einzurichten pfleget, ja nach Hr. M. Beckers Atteſtat fol. 28. b Vol. S. die Deducentin ihr Zureden, und was darzu gehöret, nur darum gethan, daß die deflorata die Wahrheit gestehen sollen;

Das VI. Gravamen bestehet nach dem Art. 65. Act. fol. 64. darinnen, daß Defendentin Ehemann sofort als der Rosin Imputatum ausgebrochen, wider die Rosin denunciret und behörigen Orths die Klage angebracht, woraus die Rosin Act. S. fol. 157. schliesset, man habe dadurch gesuchet, sich der Inquisition zu entbrechen, und daher auch mit der Magd, der Weberin, die Sache abgelegt; Allein die Rechte verordnen heilsamlich, gleichwie der, der ein delictum verschweiget, wenn es ihm vorgeworffen wird, NB. vor schuldig zu achten, also solle auch der vor unschuldig gehalten werden, welcher das Imputatum nicht auf sich ersitzen lassen will, und das Licht nicht scheuet. Daß man über angethane Injurien klaget, solches erlauben die Rechte, und da Defendentin Ehemann alle vorgeschriebene Formalitäten beobachtet, NB. und sich darbey des Raths eines geschwornen Advocaten bedienet, so ist auch daraus, und aus etwas das Recht ist, nichts unrechtes zu erzwingen, auch hat Defendentin auf die Gedancken nicht kommen können, daß sie dadurch sich des Anspruchs entziehen wollen, nachdem bereits in ihrer Gegenwart Act. fol. 1. sq. No. 28. die Sache niedergeschrieben, und also anhängig, und folglich bekannt gewesen, daß dasjenige, was einmahl in Gerichten anbracht, durch dergleichen Wege nicht hinter zogen werden können; die Befreyung der Magd aber, nebst der Ansage, über was sie abgehöret werden sollen, ingleichen andere Umstände mehr, die fol. 157. Act. sub S. exaggeriret worden, sind entweder zugelassene Dinge gewesen, oder Unwahrheiten, nach der Aussage fol. 181. Act. sub S. so um desto mehr wegfallen, weil der Benzheinin, als der Urheberin solcher Unwahrheiten, nicht zu glauben, per supra ded. daß aber die Weberin Kopff-Theil habe an der Sache, ist mit nichts erwiesen, auch die Sache selbst supra abgelehnet, und wird dergleichen Illicitum nicht pxæsumiret, ja das Gegentheil ist daraus abzunehmen, daß der andere Zeuge fol. 155. Vol. S. mehr Gewissen hat, als die Bentzheinin, und ihr in den meisten Stücken widerspricht, dahero dieses Indicium so wohl als

Das

Das VII. daß Studiosi und Officiers bey Defendentin und ihrem Ehemanne aus und eingegangen Vol. S. fol. 28. & fol. 63. art. 55. seyn sollen, gantz nichts unzuläßiges, wenn es auch erwiesen wäre, welches letztere doch Defendentin constanter negiret, indem nicht nur ihr Ehemann ein Verwalter ist, sondern auch über dieses noch ein Capitain fol. 183. Vol. S. im Hause gewohnet gehabt, und sie also zusammen kommen, und kan daraus um desto weniger ein Indicium erzwungen werden, noch aus deren Umgang auf ein Verbrechen schliessen, es folget auch nicht, wenn auch Studiosi oder Officiers bey Defendentin Ehemann aus und eingegangen wären, daß dahero der Rosin ihre erdichtete Unwahrheit wahr seyn müsse, weil es gantz keine Connexion und Nothwendigkeit in sich hat, daß man also schliessen müsse, und brauchet es also keine Wiederlegung so wohl der Rosin, als derer Zeugen fol. 22. & fol. 25. gethanen Aussagen, nachdem deren depositiones per supra deducta ohne dem nichts erweisen, die damahlige Magd davon das Gegentheil, act. No. 28. fol. 28. it. 33. & 181. Act. S. ausgesaget, und endlich die Sache an sich selbst zuläßig, und also kein Verbrechen zu inferiren wäre.

Nec obstat IIX. daß Defendentin Ehemann fol. 3. Vol. sub 28. die von der Rosin angegebene Person einen Officier nennet, und daraus die Rosin inferiren will, ergo müsse ihr figmentum wahr seyn, denn was die Rosin mit vielen Worten in Beschreibung der Tracht gesaget, welche die Person gehabt haben soll, die sie act. S. fol. 13. angiebet, solches hat *Defendent*in Ehemann mit einem Worte gegeben, weil er davor gehalten, die Rosin habe einen Officier gemeynet, nachdem einige Officiers also zu gehen pflegen, andere Leute aber gewöhnlich diese Tracht nicht haben, hätte nun aber auch Defendentin Ehemann in diesem Umstande geirret, nachdem er die Acten nicht vorher gesehen gehabt, so könte doch dieser Irrthum der Sache nichts benehmen, an wenigsten aber Defendentin schädlich seyn, die selbsten solches nicht gethan, und bey der auch wahr bleiben müsse, daß ihr das factum tertii nicht zu imputiren stünde. Nec obstat porro, quoad IX. Daß die Zeugen fol. 124. Vol. S. vorgiebet, es habe der Herr Verwalter Lindemann an Eberharten geschrieben, daß er wegbleiben solle ꝛc. Denn die Zeugin beweiset per supra deducta uichts; sie berufft sich auf eine andere Mit-Zeugin, worvon die eine alles negiret, und das Gegentheil act. sub S. fol. 181. aussaget, die andere aber, oder die Richterin, gar nicht abgehöret, und also dieses ein referens absque relato, und

endlich

endlich alles eine ersonnene Unwahrheit ist, so doch zur Sache nichts thäte, da es ungeräumten Falls endlich wiederum auf des Herrn Verwalter Lindemanns factum hinaus lieffe, welches Defendentin unschädlich seyn müste, weil sie nicht davor könnte.

Endlich X. will die Rosin ex variatione, und darbey unter andern, daß Defendentin ihre Magd verläugnet hätte, vor ein Haupt-Indicium anziehen, worauf auch das Judicium Act. sub S. fol. 29. it. art. 60. fol. 63. gefallen. Ob nun zwar wohl Defendentin, was diesen Umstand anbetrifft, mit gutem Gewissen versichern kan, daß sie sich nicht entsinnen könne, solches gesagt zu haben, hierüber weder die Rosin, noch ihre Zeugen, desfalls was erweisen, so wäre doch dieser Irrthum sofort, und eher man von diesem Einwurff etwas gewust, und in der ersten Schrifft Vol. sub No. 28. fol. 4. geändert worden, und daraus die Unschuld des actus zu ersehen, daß man die Haltung der Magd nirgend sonst in Actis geläugnet. Es ist auch überhaupt bey einer jeden Variation, wenn sie eine Würckung haben soll, nöthig, 1) daß sie in parte substantiali und in solchen Umständen geschehen, die das Hauptwerck selbst angehen, nam in accidentalibus variatio non nocet, vors andere, daß nicht aus Ubereilung und Irrthum etwas vorgegeben worden, und 3) daß man in dergleichen veränderlichen Aussagen verharre. Siehet man nun die Umstände alle an, wegen welcher man einer Variation beschuldiget wird, so gehen sie das Hauptwerck nicht an, und lieget nichts daran, ob Defendentin zu der Zeit eine Magd gehabt, als das vorgegebene mit der Rosin vorgegangen seyn soll, Art. inquis. 60. seq. fol. 63. Vol. indem daraus der Rosin Schwangerschafft weder effectuiret noch verhindert worden, hierüber so hätte Defendentin nur aus Irrthum dieses gesaget, wenn es ja in Eyfer geschehen, so daraus abzunehmen, weil sie sich selbst geschadet hätte, wenn sich das Gegentheil in der Wahrheit befunden, indem ihr dadurch das beste medium defensionis entgangen, und daß man in continenti solches emendiret, und Act. sub No. 28. fol. 4. die Magd selbst zur Zeugin angegeben, qualis emendatio in continenti facta, und ehe der Judex darnach gefraget, omnem variationem tollit, und ein indicium erroris firmissimum ist, dahero denn daraus sowohl, als aus denen übrigen vorgegebenen variationen kein Indicium zu erzwingen, zumahl die Länge der Zeit aus der Rosin eigenem facto daran Schuld, und dasjenige in meliorem partem zu interpretiren wäre, was der natürliche Mangel des Gedächtnisses causiret, und der Umstand loßspricht, daß Defendentin damahls, als

die Rosin NB. zu ihr kommen, und den Schlaff-Trunck gekriegt haben will, nicht diviniren können, daß die Umstände soviel zu bedeuten haben solten, daher sie solche auch aus der Acht gelassen, aus dem Vorgeben, es habe Defendentin ihr Ehemann reprimandiret. Nach dem Anführen fol. 185. Art. 37. sqq. Vol. S. ist gantz kein Indicium zu erzwingen, denn als durch der Rosin und ihres Anhangs ausgestreuete Reden Defendentin Ehemann zu Ohren kommen, und unter andern ausgesprenget worden, Defendentin bliebe nicht auf einer Rede, so hat ihr Ehemann sie deswegen befraget, daraus aber ist das Verbrechen nicht zu erzwingen, und wenn das Anreden wegen einer Sache eines Dinges Wahrheit und Unwahrheit an Tag zu legen vermöchte, so würde folgen, daß nur allein dadurch der Rosin Lügen oder Erdichtungen sattsam abgelehnet wären, weil Defendentin sie deßwegen unerschrocken zur Rede gesetzet, sufficit, daß die Magd in ihrer Aussage nicht sagen kan, daß Defendentin ihrem Ehemann etwas zugestanden oder eingeräumet, aus welchem etwas widriges zu erzwingen wäre; Wann nun hieraus alles das, was entgegen gesetzet wird, von ihm selbst wegfället, so verhoffet Defendentin um desto mehr eine vollkommene absolutoriam zu erlangen, nachdem sie auch hierüber die herrlichsten Beweißthümer ihrer Unschuld vor sich hat, die auch dasjenige alles gäntzlich elidiren würden, wann ja aus denen oben erwehnten Indiciis annoch etwas übrig wäre, welches wider Deducentin einige Vermuthung machen könte, denn 1) ist per supra deducta Deducentin eines Ober-Officirers Ehe-Frau, honestæ vitæ & famæ, vid. fol. 33. 63. 64. Vol. S. & ibid. inducta, qualis bona fama & vita & indicia ad torturam sufficientia e medio tollit.

Cothmannus Vol. 1. R. 12.

die ins besondere von Defendentin reden. 2) Kan keine Ursache in Actis angegeben werden, warum sie sich so grosser Gefahr exponiret haben solte, und worbey die fol 158. b Vol. sub L. angegebene Curiosität oder Unbedachtsamkeit, als hinlänglich nicht zu achten. 3) Saget die Magd fol. 7. Vol. sub No. 28. it. fol. 33 Vol. S. constanter aus, daß zu der Zeit, als die Rosin bey Deducentin gewesen, sich keine Manns-Person bey ihr befunden, noch ein Glaß Bier auf dem Tische gestanden, und da gewesen, 4) gestehet die Rosin selbst fol. 6. welches sie auch beschworen, daß Defendentin nicht nach ihr, sondern nach der Krause geschicket, und daß ihre Mutter nicht gesaget, daß sie nach Tische durch ihr die Krause herein schicken wollen, 5) hat Deducentin sofort, als sie

von

von diesem Imputato Nachricht erhalten, nicht die Sache heimlich tractiret, und das Licht gescheuet, sondern sowohl privatim, als judicialiter sich darwieder moviret, und dadurch zur Gnüge ihre Unschuld an Tag geleget, und endlich ist auch ihre Unschuld daraus abzunehmen, daß bereits nach movirten Processe Defendentin nebst ihrem Ehemanne sich in hiesigen Landen angekauffet, und ansäßig gemachet, vid. registr. fol. 97. b Vol. sub S. da doch denen Rechten nach der Reorum Art ist, fugere; Deducentin verhoffet dahero um desto mehr, daß sie vollkommen auch sine purgatorio zu absolviren seyn werde, nachdem dieses zum wenigsten probationem semiplenam erfordert, dergleichen aber hoc casu gar nicht verhanden, hierüber nicht nur ein einiger Zeuge, die Rosin nemlich, von dem Hauptwerck und Verbrechen aussaget, sondern auch nur das erste Indicium proximum zu seyn scheinet, auf welchen Fall auf ein einiges dergleichen Indicium nicht einmahl inquiriret, geschweige denn der Eyd erkannt werden soll, quia probata duo indicia proxima tantum aliqualem probationem efficiunt. Worbey insonderheit Deducentin sehr wehe geschehen würde, wenn ihr bey ihrer Unschuld die Unkosten zu tragen mit auferleget würden, ob sie schon mit gutem Gewissen den Reinigungs-Eyd abzuschweren vermöchte, mit Bitte, alle oberwehnte Umstände wohl zu überlegen, und sodann Deducentin, *cum annexis rationibus decidendi*, von der Inquisition und Ersetzung der Unkosten zu absolviren, auch ihr den Recess an die Rosin, wegen der dadurch Deducentin angethanenen Beschimpfung, und zugezogenen Unkosten, vorzubehalten, wormit cum implo-ratione Illustr. Domini Judicis officii in Nahmen GOttes zu einem gedeylichen Urthel geschlossen wird.

Barbara Lindemannin.

Zweytes Urthel.

Als derselbe uns angebrachte Rügen, eingezogene Erkundigung, gehaltene Gerichtliche Registraturen, und daraus verfaßte Iuquisitional-Articul, sowohl Barbara Lindemannin darauf gethane gütliche Antwort, und was dieselbe zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt denen sonst dißfals und andern ergangenen Acten, in zweyen unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und unsere Rechts Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir Dechandt, Ordinarius, und andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet.

Daraus so viel zu befinden, würde gedachte Barbara Lindemannin nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, worzu auch ein oder mehr Geistliche des Orts zu gebrauchen, sich vermittelst Eydes reinigen, und daß sie sich mit einem gewissen Ehemann, oder ledigen Manns-Person, daß wenn Johanna Rosin zu ihr kommen würde, sie derselben einen Trunck, wodurch sie zum schlaffen, oder ausser Verstand gebracht würde, beybringen wolten, und besagte Manns-Person in währender solcher Zeit mit ihr sich fleischlich vermischen und Unzucht treiben solte, nicht beredet, weniger solches bey ihr würcklich geschehen, noch sie darzu geholffen, oder Rath und Anschlag darzu gegeben, auch ihr sonst von dieser Sache nichts wissend, schweren; so ist sie zwar von der disfalls wieder sie angestellten Inquisition zu entbinden, nichts desto weniger aber die verursachten Unkosten, davon die Vol. sub. S. fol. 251. liquidirten, und zwar sub No. 1. auf 5. Thlr. 16. Gr. und die sub No. 2. auf 3. Thlr. 4. Gr. zu mäßigen, nebst denen fol. 22. bereits moderirten, so wohl dem Urthel- und Post-Gelde, auch denen vor dem Kriegs-Gerichte aufgelauffenen Unkosten zu erstatten schuldig, daferne sie aber erkannter massen zu schweren nicht vermag, so ergehet ihrer Bestraffung halber oder sonst in der Sache ferner, was recht ist, von Rechts wegen, Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt,

Mens. Septembr. 1724.

Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

Rationes decidendi.

QBwohl die Barbara Lindemannin hin und wieder, und insonderheit in ihrer letztern Defension-Schrifft, ihre Unschuld wegen des ihr beygemessenen Verbrechens auszuführen weitläufftig bemühet gewesen. Dieweil aber dennoch die meisten momenta allbereit hiebevor von ihr angeführet, und deren ungeachtet es darbey, daß sie auf Inquisitional-Articul antworten sollen, gelassen worden, hiernechst die Johan-

Johanna Rosin ihr Vorgeben vermittelst Eydes bestärcket, und was wieder sie von denen Zeugen ausgesaget oder sonst vorbracht, nicht dergestalt beschaffen, daß deren eydliche Aussage gäntzlich ausser Augen zu setzen, zumahl die Lindemannin, durch den Zuspruch und beschehene Vorhaltung auch dabey vorgegangene Umstände sich einiger massen verdächtig gemachet, und im übrigen dieses ein Delictum occultum, da die Wahrheit nicht wohl anders, als durch den Reinigungs-Eyd heraus zu bringen, worzu die Lindemannin genugsam graviret, auch es dahero fernerer Communication der Acten nicht bedarff; So ist gesprochener massen billig erkannt worden.

Auf dieses Urthel hat die Lindemannin folgende Leuterung eingewendet.

P. P.

OB ich zwar wohl wider das am 1. Nov. mir in der von Johanna Rosin wider mich angebrachten Rügen-Sache publicirte Urthel, eine reformatoriam hoffen könnte, wenn ich eine anderweitige Defension verführte; so will ich mich doch zu Ablegung des Eydes hiermit offeriret haben, mit demüthigster Bitte, Ew. Excell. wollen des förderlichsten zu dessen Abschwerung einen Termin anberaumen lassen; Ich protestire aber solenniter, daß dadurch meinem Rechte, welches ich wider die Rosin, in Suchung behöriger Satisfaction habe, keinesweges etwas vergeben, sondern solches mir expresse vorbehalten haben will, und finde mich dadurch gar sehr graviret, daß mir die Tragung der sämmtlichen Unkosten auferleget worden, welche sowohl von mir, als von der Rosin causiret worden: Denn die Exception, nach welcher derjenige die Unkosten tragen soll, der das purgatorium geschworen, ist hoc casu nicht zu appliciren, da 1.) die Rosin den Reinigungs-Eyd vorher ablegen müssen, 2.) meine Unschuld durch die in der übergebenen Defension angegebene Umstände zur Gnüge an Tage geleget, und 3.) mir der Eyd nicht sowohl wegen derer Indicien, so wider mich streiten, als vielmehr darum dictiret worden, weil die Beschuldigung ein delictum occultum, und anders als durch den Eyd das Verbrechen nicht heraus zu bringen wäre, wie die rationes decidendi in Munde führen. 4.) Ich die fernerweite Verführung einer Defension nicht darum unterlassen, weil ich keine Beweiß-Gründe meiner Unschuld aufzubringen, und die in rationibus angeführte

momenta abzulehnen vermöchte, sondern weil ich durch den Eyd um desto mehr die Gewißheit meines Vorgebens an Tag legen will, und hauptsächlich die grossen Kosten scheue, welche ferner darauf gehen würden, und die ich und mein Ehemann bey unsern jetzigen Zustande, da er ausser Diensten lebet, aufzubringen nicht im Stande seyn, worzu 5.) kommt, daß die Rosin doch zum wenigsten diejenigen Kosten tragen muß, die auf ihre Untersuchung gegangen, weil sie ebenfalls das purgatorium geschworen hätte, und mir durch ihr factum kein Schaden zugezogen werden, oder ich deterioris conditionis, als sie, seyn könte, und weilen nach abgelegtem Eyde der passus criminalis wegfället, und der Ersatz der Unkosten bloß civilis ist, worbey die Rechts-Krafft per leuterationem suspendiret werden muß. Als will ich wegen des Umstandes, was den Ersatz der Unkosten anbetrifft, obiges Urtheil a viribus rei judicatæ leuterando suspendiret, und Ew. Hoch-Edl gebethen haben, dieselben wollen dieser meiner Leuterung zu deferiren, und zu deren Prosecution des förderlichsten einen Termin anberaumen zu lassen geruhen ꝛc. ꝛc.

Lindemannin.

den 2. Nov.
1724.

Leuterat.

Johann Rose, in Väterlicher Gewalt seiner Tochter Johanna Rosin.

Sistiret sich in Person, hat auch sein persöhnliches Angeben in termino registriren, und annoch Abends um 6. Uhr nach denen Acten fragen lassen, weil aber der Herr Actuarius nicht zu Hause angetroffen worden, zu denenselben nicht gelangen können, hoffet auch nicht, daß von Leuteraten das Absetzen und Verfahren in primo die, da er sich gleichwohl richtig angegeben, bewerckstelliget werden müsse, weil davon nirgends etwas disponiret, vielmehr das Septiduum allenthalben eingeführet ist. Wie weit nun die gegentheilige Leuterung in hoc casu Statt habe, das stellet Leuterat, nebst denen formalien auf Rechtl. Erkenntniß, zweiffelt aber, daß quoad merita eine Correctoria erfolgen werde. Denn quoad 1.) hat Leuteratens Tochter keinen Reinigungs-Eyd abgeleget, sondern sie hat per expressa verba des Urthels fol. 224. Vol. sub lit. S. nur

ihre

ihre denuncirten facta vermittelst Eydes erhalten, und weil anders die Wahrheit nicht beyzubringen gewesen, bestärcken sollen. 2.) Hat die Lindemannin in ihrer Defension ihre Unschuld im geringsten nicht ausgeführet, sondern ist vielmehr dergestalt graviret blieben, daß sie das Purgatorium ablegen müssen: Die Rationes Decidendi fol. 137. Vol. sub besagen 3.) auch so viel, daß sie, die Lindemannin, sich allerdings verdächtig gemachet, und gnugsam graviret sey. Und ist es 4.) schon genug, daß sie keine fernere Media Defensionis aufzubringen vermocht, sondern zu dem Purgatorio sich bequemen müssen. Dahingegen 5.) wie schon gedacht, das von Leuteratens Tochter abgelegte Juramentum vor keinen Reinigungs-Eyd angesehen, mithin auch 6.) die Ubertragung derer auf ihre Denunciation, bis zu deren eydl. Bestärckung, ergangene Unkosten ihr nicht zugemuthet werden kan, zumahl da nach Ausweisung der Acten sub lit. S. die Lindemannin ihr solche sehr schwer gemachet, und die gröste Weitläufftigkeit, mithin auch die meisten Unkosten dabey causiret hat. Es sind auch allerdings die disseitigen Advocaten-Gebühren unter denen in generalen Terminis zuerkannten Unkosten mit begriffen, weilen, nach Leuteratens Tochter præstirten Juramente, dieselbe vor gantz unschuldig gehalten, und also in allen Stücken indemnisiret werden muß. Es will auch Leuterat, weiln er sowohl, als sein Rechtlicher Beystand und der Tochter Advocat, das Urthel fol. 132. Vol. sub heute zum ersten mahl zu Gesichte bekommen, per modum Leuterationis, als eines beneficii communis, das Urthel auf diese Advocaten-Gebühren mit zu erklären angesuchet haben; und bittet solchemnach in Rechten zu erkennen, daß es der von der Lindemannin Marito eingewandten Leuterung, wenn auch dieselbe gleich zuläßig wäre, ungeachtet, bey dem fol. 132. Vol. sub befindlichen Urthel verbleibe, und zwar mit dieser Erklährung, daß die Lindemannin auch die an der Rosin Seite aufgegangenen extrajudicial-Unkosten nach vorhergehende Liquidation und erfolgter Ermäßigung, zu erstatten schuldig sey

Mit Vorbehalt.

Hierauf ist folgendes Definitiv-Urthel gesprochen worden.

Als derselbe uns die wider die Lindemannin ergangene und andere Acta in drey Voluminibus, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat.

Demnach

Demnach sprechen Wir Chur-Fürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Daß die von jetztgedachter Lindemannin eingewandte Leuterung nicht zuläßig, im übrigen daraus so viel zu befinden, daß es bey dem Vol. sub fol. 132. seqq. befindlichem Urthel zu lassen, unter denen der Lindemannin zuerkannten Unkosten aber diejenigen, so der Rosin Advocat, daß er ihre Rechtliche Nothdurfft beobachtet, verdienet, nicht mit zu verstehen, von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt,

Chur-Fürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

Mens. Decembr. 1724.

Rationes Decidendi.

OBwohl es das Ansehen gewinnen möchte, daß der jetzo derer Unkosten halber ventilirte Punct, das particular-Interesse zwischen der Lindemannin und Rosin angienge, welches vermittelst der von der erstern eingewandten Leuterung füglich ausgeführet werden könnte. Wobey zu erwegen, daß nicht allein der erstern, sondern auch der letztern, ein Purgatorium zuerkannt worden, und wenn solches die Erstattung der Unkosten nothwendig nach sich ziehen sollte, die Rosin nicht melioris conditionis seyn, sondern die ihrentwegen aufgewandte ebenfalls entrichten müste, zumahl da die Lindemannin nicht sonderlich graviret, sondern die vornehmste Ration des ihr injungirten Reinigungs-Eydes darinnen, weil die Sache ein Delictum occultum, wovon sonst schwerlich eine vollständige Nachricht zu erlangen, betreffe, immassen sie auch, nachdem sie mehr besagten Eyd würcklich abgeleget, unschuldig befunden worden, und der Lindemannin Jurament nicht als dergleichen assertorium, welches bloß als ein Denunciant zu leisten pfleget, anzusehen, da vor selbigem eine Vernehmung hergegangen, da hingegen an Seiten der Rosin, daß auch die von ihrem Advocato verdienten Gebühren von der Lindemannin abgestattet werden müsten, aus dem auf die Unkosten gerichteten General-Erkenntniß zu erhärten, und daß solches bey der Leuterung, als einem remedio communi, mit Bestand urgiret werden dürffte, vermeynet:

Dieweil aber dennoch allhier auf Abstattung derer Unkosten, in Ansehung der wider die Lindemannin verführten Inquisition erkannt, bey dergleichen Processen jedoch die sonst gewöhnlichen remedia suspensiva absonderlich

sonderlich Leuterationis, nicht Statt finden, sondern derjenige, welcher etwas auszuführen gedencket, hierzu einer Defension sich bedienen mag, und wenn gegenwärtige Deduction allenfalls davor anzunehmen, nicht destoweniger solche die Abstattung derer Unkosten von der Lindemannin abzulehnen deßwegen nicht zulänglich, weil vermöge des ins Land ergangenen Mandats ohne Unterschied, ob geschworen, und dergestalt die Unschuld behauptet wird, oder nicht, diejenigen, welche zum Reinigungs-Eyde graviret, und solchen zu leisten condemniret, die Unkosten abführen müssen, der Rosin Jurament auch pro purgatorio nicht zu achten, und da sie solches in der That abgeschworen, diesemnach alles, was sie in Act. S. fol. 5. seqq. referiret, vor wahr zu halten, ihres Orts kein factum illicitum, so ihr die Unkosten abzubürden vermöchte, übrig bleibet, vielmehr dadurch die Lindemannin noch weiter graviret worden, hieran auch, daß man sie erstlich vernommen, keinesweges hinderlich fället, indem jederzeit die Eigenschafft und series rei eine Aussage, so hernach eydlich bestärcket werden soll, praerequiriret, auch nicht aus aller und jeder Vernehmung, wenn der Verhörte Part hernach unschuldig befunden, nothwendig der Unkosten Erstattung zu inferiren, und hier die Rosin davon noch mehr zu befreyen, weiln deren Fides das, was eigentlich vorgegangen, zu behaupten, von der Lindemannin und ihrem Ehemanne eligiret worden, und daß die Lindemannin graviret gewesen, die disfalls ergangenen Acten, unter andern auch die daraus fol. 136. gezogene Rationes decidendi, zusammt ihrer eigenen aus der Oblation zur Eydes-Leistung und der darauf beschehenen würcklichen præstation von selbst folgenden agnition an Tag legen; Im übrigen auch derjenige, welcher als unschuldig befunden und erkannt worden, nichts destoweniger die auf seine Defension verwandten Unkosten zu entrichten hat, und hier die Rosin, wenn sie zu ihrem besten einen Advocatum gebrauchet, sich solches selbst zuzuschreiben hat: So ist von uns gesprochener massen billig erkannt. ꝛc.

Und diese Begebenheit veranlasset mich, in nachfolgenden Anmerckungen von einigen Schlaffmachenden Mitteln, welche theils aus dem Regno Vegetabili, theils aus dem Regno Animali, und theils aus dem Regno minerali genommen werden, kürtzlich zu handeln, und noch ein und andere anzuführen, so in gedachte drey Natur-Reiche nicht können referiret werden. Zuletzt auch einige Juristische Anmerckungen beyzufügen, was eigentlich Delicta Occulta seyn, wie darinnen zu verfahren, und wie dieselben von delictis difficilioris probationis zu un-

terscheiden, besonders aber, wie in beyden das Corpus delicti zu eruiren sey.

Anmerckungen.

OBgleich die Seele des Menschen ein geistiges, und folglich ein activ es Wesen ist; so hat sie doch, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, keine activitatem absolutam, sondern valde limitatam, so, daß sie, wenn sie entweder durch die äusserliche Bewegung des Leibes viele Kräffte verlohren, oder durch die Gemüths-Beschäfftigung ermüdet worden, nöthig hat, sich eine Zeitlang der Ruhe, welche im Schlaffe am grösten ist, zu bedienen, damit sie in dem Schlaffe wiederum neue Kräffte sammlen, und alsdenn denen Leibes- und Gemüths-Verrichtungen abermahls gehörig obliegen könne. Und deswegen hat der gütige GOTT selbst dem Menschen nicht allein eine Neigung zur Würckung, sondern auch zur Ruhe eingeschaffen, und den ersten Schlaff selber auf ihn fallen lassen; weil sonsten der feurige Geist des Menschen durch die beständige Bewegung nicht nur seinen Leib würde zeitig consumiret, verzehret, und zerstöhret, sondern auch durch die allzu große Activität des Gemüthes das Gemüthe selbst in allerley Unordnung gesetzet haben, wie solches der Poet Ovidius gar wohl angemercket hat, wenn er singet:

Quod caret alterna requie, durabile non est.

Ich weiß gar wohl, daß viele Medici mit mir nicht übereinstimmen werden, wenn ich die Ermüdung der Seele vor die wahre und eintzige Ursache des natürlichen Schlaffes angebe; weil sie nicht glauben wollen, daß die Seele, als ein Geist, ermüdet werden könne, ohngeachtet ihnen selbst aus der Erfahrung sattsam bekandt ist, daß durch vieles meditiren, und speculiren ihre eigenen Seelen vielmahls gantz krafftlos worden sind, und deswegen des Schlaffes sich haben bedienen müssen. Auch weiß ich dieses, daß eben diejenigen Medici, welchen meine Meynung paradox scheinen wird, noch bis dato keine andere Ursache des natürlichen Schlafes zu Marckte gebracht haben, auch ins künfftige keine andere zum Vorschein bringen werden, wenn sie sich schon müde, und schläfrig grillisirten, von der mit Wahrheit gesaget werden könnte, daß durch selbige die active Seele des Menschen in einem natürlich-süßen, und erquickenden Schlaf gleichsam eingewieget würde. Die alten Medici träumeten zwar, der Schlaf entstünde von denen aus dem Magen aufsteigenden Dünsten der Speisen, welche die Seele und die Sinne einnähmen,

und

und dieselbe in eine tieffe Selbst-Vergessenheit einwickelten: Allein, weil sie die Wege, durch welche die Dünste in den Kopff steigen sollten, nicht zu zeigen wusten, und die Seele, als ein Geist, von keinen Dünsten benebelt werden kan; so ist dieser Traum mit ihnen verschwunden / und zu Grabe gangen. Es ist wahr, daß man nach dem Essen zu schläfern pfleget, doch nicht wegen der Dünste, als ob von diesen das Haupt eingenommen würde, (denn der Kopff stehet nicht so auf dem Rumpff, wie die Stürtze auf einem Topff) sondern weil die Seele an der Verdauung der Speisen gern ungehindert arbeiten, und mit den Gedancken und Sinnen unbeschäfftigt bleiben will. Die neuern Medici und Philosophi hingegen, welche ihre Häupter von denen Dünsten alt-väterischer Meynungen gereiniget haben wollen, nehmen ihre Zuflucht zu denen spiritibus, und meynen, bey diesen die wahre Ursache des natürlichen Schlaffes gefunden zu haben; wiewohl sie noch nicht einig werden können, auf was Art und Weise der natürliche Schlaff von diesen Thierlein caussiret werde. Jacobus Rohault meynet, der Schlaff entstehe von dem Mangel der Lebens-Geister: Johannes Baptista du Hamel will den Schlaff von der Zusammenziehung der Lebens-Geister deriviren: Olaus Borrichius suchet den Schlaff in ligatione spirituum ab oleositate quadam facta; Und andere haben noch andere Erscheinungen von denen spiritibus gehabt, aus welchen sie die ächte Ursache des natürlichen Schlaffes haben herleiten wollen. Allein, weil die Existentz der Lebens-Geister weder a priori, aus der Vernunfft, noch a posteriori, aus der Erfahrung, von ihnen bewiesen werden kan; so wird mir es kein Wahrheit-liebender Mensch verargen, wenn ich diese Phantastische Geburthen, oder die spiritus animales der neuern Natur-Weisen mit denen aufsteigenden Dünsten der alten Aertzte unter die unächten Ursachen, welche den natürlichen Schlaff des Menschen würcken sollen, setze und zehle; zumahl da ich wahrnehme, daß allemahl vor dem Schlaff eine starcke Activität der Seele entweder in äusserlicher Bewegung des Leibes, oder im Dencken, oder im Gebrauch der Sinne vorhergegangen, wodurch sie entkräfftet worden, und sich also die Seele dieser Activität nochmahls freywillig entziehet, und sich wiederum zu erhohlen suchet.

Ob ich nun wohl gesagt habe, und auch noch sage, daß die Seele des Menschen, wenn sie sich in einer gewissen Art der Würckungen sehr angegriffen, es sey in der Sinnlichkeit, als im Gehör, Gesichte, u. d. g. oder in der Phantasie, im Nachdencken und Studiren, oder in der äusserlichen Leibes-Bewegung ꝛc. zu Sammlung neuer Kräffte sich des

Schlaffes bediene; so giebt es doch noch andere Ursachen, durch welche die Seele des Menschen gleichsam genöthiget wird, von dem Gebrauch der äusserlichen Bewegung, der Sinnlichkeit und der Vernunfft, abzulassen, und zu schlaffen, wie die Weibs-Person, deren in vorhergehender Geschichte gedacht worden, solches mit Verlust ihres jungfräulichen Ehren-Crantzes hat erfahren müssen. Und diese Begebenheit veranlasset mich, in gegenwärtigen Anmerckungen von einigen Schlaff-machenden Mitteln, welche theils aus dem Regno vegetabili, theils aus dem Regno animali, und theils aus dem Regno minerali genommen werden, kürtzlich zu handeln, welchen zuletzt auch noch einige andere beyfügen will, so in gedachte drey Natur-Reiche nicht können referiret werden.

Was erstens die Schlaff-machende Mittel, welche aus dem Regno vegetabili genommen werden, anlanget; so sollte ich vornehmlich des Opii gedencken, weil die meisten Medici, wenn ihren Patienten der Schlaff gebricht, sich dieses Mittels zu bedienen pflegen. Allein weil ich in denen Anmerckungen zu einer andern Geschicht dieses vierten Theils von diesem Remedio somnifero handeln werde; so will solches allhier weglassen, und einiger anderer vegetabilischer Schlaff-machenden Mittel Erwehnung thun. Unter diese referire nun das bey uns bekandte Vegetabile, welches man Papaver album, & nigrum, oder den weissen und schwartzen Mohn heisset, so aber bey weiten nicht so narcotisch, als das Orientalische Gewächse ist, woraus das Opium præpariret wird. Es werden aber fast alle Theile dieses Vegetabilis ad conciliandum somnum von denen Medicis, und Botanicis recommendiret: Matthiolus Lib. IV. Herbar. p. 370. a. saget, daß dessen gequetschtes Kraut, wenn es Pflaster-weise über die Stirn, und Schläffe gebunden würde, den Schlaff befördere. Der Safft von diesem Kraute, wenn man ein leinenes Zäpflein damit annetzet, und in die Nase stecket, soll, wie nur erwehnter Matthiolus l. c. berichtet, gleiche Würckung thun: Er soll auch, wenn er mit leinenen Tüchern über die Schläffe und Stirn gebunden wird, Schlaff, und sanffte Ruhe bringen, wie Tabernæmontanus Part. II. Herbar. Lib. II. Sect. VI. Cap. I. p. 276. a. bezeuget. Dioscorides will, man soll die Mohn-Häupter, oder Köpffe zerstossen, darnach in Wasser sieden, und solche Brühe trincken, so bringe sie den Schlaff, und vertreibe das übrige unmäßige Wachen. Drey, oder vier Mohn-Köpfe ohne Saamen, schreibet Zornius in Botanolog. Medic. p. 494. in Wein, oder Wasser gesotten, durchgeseiget, mit dem Syrup. Diacod. lieblich gemacht, und ein Gläßlein voll davon getruncken, macht auch

guten

guten Schlaff. Man braucht auch die Mohn-Köpffe, wie eben dieser Medicus l. c. berichtet, zu den Schlaf-befördernden Fuß-Bädern: Allein der Herr Hoff-Rath Alberti, will denen Mohn-Häuptern fast keine Schlaff-machende Krafft attribuiren, wenn er Mater. Medic. Sect. I. Cap. 2. §. 24. schreibet: Non multæ dignitatis, & utilitatis est Cort. Capitum papaveris, quem Medici superflue allegant, cum nulla singularis vis anodyna, neque principium materiale sulphureum ad hunc effectum idoneum in eodem hæreat, & licet quidam temperatiorem talem virtutem in hoc cortice præ semine, & succo accersant, tamen hæc crisis non eximiæ existimationis est in Praxi medica. Am gebräuchlichsten hierzu ist der Saame, sonderlich der weisse, dieses Gewächses, weil derselbe von denen principiis subtilibus sulphureis vaporosis, & nerioribus mucilaginosis am meisten participiret. Plinius schreibet, daß etliche den Saamen zerstossen, mit Rosen-Oel vermischen, und an die Schläffe streichen, den Schlaff damit zu befördern. Er wird auch deshalber ums Haupt und unter die Fußsohlen gebunden; ingleichen mit Rosen-Wasser, oder Ey-weiß zerstossen, und auf die Schläffe gelegt. Vid. Zornius l. c. Den jungen Kindern, so gar unruhig seyn, und nicht schlaffen können, soll man den weissen Saamen in Milch, oder in Brey kochen, und zu essen geben, vid. Tabernæmontanus l. c. p. 369. a. Andere zerstossen diesen Saamen, und gebrauchen denselben zur Beförderung des Schlaffs in Wein, vid. Matthiolus l. c. p. 369 b. Vidi dari ʒiß. Sem. papaver. albi cum lacte amygd. febrientibus, schreibet Valesc. de Taranta Lib. I. Philon. Pharmaceut. Cap. II p. 56.

In den Apothecken wird aus dem weissen Mohn-Saamen ein Syrup gemacht, Syrupus de Papavere albo Simplex, Mohn- oder Magen-Safft, von etlichen auch Nacht-Safft genannt, welcher schlaffend machen soll, wenn man zwey Eß-Löffel voll davon des Abends einnimmt, wie Matthiolus l. c. meldet. Man hat auch in den Apothecken das Diacodium simplex, und das Diacodium Joh. Bapt. Montani, welche ihren Namen von denen κωδίοις, das ist, von den Mohn-Häuptern, daraus sie bereitet werden, haben, welche ebenfalls die Schlaflosigkeit heben, und hinwegnehmen sollen. Das aus dem Saamen gepreßte Oel wird auch ad conciliandum somnum recommendiret, wenn man die Puls-Oerter, Schläffe, Nasen-Löcher, und die Fußsohlen damit schmieret, sonderlich wenn der Schlaff durch Hitze in den Fiebern verhindert wird, vid. Zornius l. c. Etliche destilliren aus den weissen Blumen ein Wasser, andere aber zerhacken die unzeitigen Mohnhäupter mit dem Kraut und Blumen, u. ziehen davon

Wasser ab, welches, wenn Abends zwey, oder drey Loth dessen getruncken wird, schlaffend machen soll, wie Tabernæmontanus l. c. p. 275. b. meldet: Es saget auch nur gedachter Autor l. c. p. 276. a. daß ein Mensch, wenn er mit diesem Wasser die Stirn und Schläffe bestriche, und in die Nase davon etwas thäte, einen sanfften Schlaff bekäme.

Ob nun wohl dieses Vegetabile in der Schlaflosigkeit seinen Nutzen hat; so muß man doch mit demselben, und dessen Præparatis behutsam umgehen, damit man nicht mit demselben mehr Schaden, als Nutzen stiffte. Es ist dieses bereits von vorsichtigen Medicis gründlich angemercket worden; wie denn unter andern Becherus in seiner Phytolog. p. 507. hiervon folgendergestalt reimet:

Magsaamen bringt den Schlaff, stopfft, schafft gelinde Ruh,
Verständig doch mit ihm, und lind verfahren thu.
Er macht sonst Schlaffen bis am lieben jüngsten Tag,
Darum in diesem Thun man sich vorsehen mag.

Insonderheit aber muß man bey jungen Kindern die Papaveracea mit aller Vorsichtigkeit gebrauchen, worwider aber die Weiber gar öffters pecciren, indem viele derselben, wenn die Kinder nicht schlaffen können, Reissen im Leibe haben, unruhig sind ꝛc. denselben den Syrup, und die Brühe von den gekochten Mohn-Häuptern reichen, dadurch aber verursachet wird, daß die Kinder offtmahls Steck-Flüsse, und das schwere Gebrechen bekommen, ja den Verstand, und Gedächtniß gar verliehren, wie die Erfahrung bezeuget, vid. Zornius l. c. Panarolus Observat. Penteeost. II. Obs. 44. und der VIII. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Maj. Class. IV. Artic. 10. §. 3.

Wenigere Schlaff-machende Krafft, als das vorige Vegetabile, besitzen die Klatsch-Rosen, oder der wilde Mohn, welcher von denen Botanicis auf Lateinisch Papaver rhœas, & erraticum genennet wird, weil dessen subtile sulphurische Theile von denen Particulis acidis, & mucilaginosis überwogen werden. Inzwischen wird dieses Gewäsche doch auch mit unter die Remedia somnifera gezehlet. Denn Matthiolus l. c. p. 371. a. schreibet, daß, wenn die Blätter mit den Köpffen gestossen, im Wasser gesotten, Tücher damit angefeuchtet, und um das Haupt gebunden würden, solches Schlaff mache. Und p. 370. b. saget er, daß, wenn 5. oder 6. Häupter mit ihrem Saamen von den Klatsch-Rosen in Wein gesotten, bis auf die Helffte eingekochet, und denn das Decoctum getruncken würde, selbiges den Schlaff ziemlich befördere, zumahl wenn mit diesem Decocto genetzte Tücher zugleich mit um das Haupt gebunden würden.

würden. Aus denen Blumen wird in denen Apothecken das gebrannte Wasser, ein Syrup, Conserv, und Tinctur bereitet, welche insgesamt wider die Schlaflosigkeit recommendiret werden. Vid. Zornius l. c. p. 501.

Der rechte und wahre Saffran, Crocus verus, hat vermöge seiner principiorum sulphureorum vaporosorum auch eine Schlaff-machende Krafft, wie fast jedermann bewust ist; und wird derselbe zu dem Ende sowohl innerlich, als äusserlich gebrauchet. Was den äusserlichen Gebrauch betrifft, so pflegt man insgemein ein rein leinenes Tuch in eine Schachtel, worinne Saffran ist, zu legen, damit der Geruch desselben sich dem Tuche insinuire, welches hernachmahls zur Beförderung des Schlaffs um die Stirn und Schläffe gebunden wird. Cräntze von Saffran-Blumen gemachet, auf dem Haupte getragen, und daran gerochen, schreibet Tabernæmontanus l. c. Sect. VII. Cap. 14. p. 329. a. und Matthiolus l. c. Lib. I. Cap. 16. p. 18. a. bringen den Schlaff. Es wird auch der Saffran deshalber von einigen in Epithematibus, Balsamis, & Linimentis adhibiret. Vid. Hertodii Crocolog. Sect. IIX. §. 9. p. 88. Innerlich wird der Saffran gebrauchet im Wasser; denn es brennen einige ex Floribus Croci cum, vel sine staminibus ein Wasser, und lassen dem, welcher nicht schlaffen kan, nach dem Nacht-Essen aufs wenigste 4. Untzen auf einmahl davon trincken. Vid. Tabernæmontanus l. c. b. Matthiolus l. c. p. 17. b. & Schrœderus Lib. IV. der Medicin-Chymischen Apothecken Class. I. p. 954. a. Es wird auch ein Extract, desgleichen eine Tinctur, oder Essenz (quæ summa cordis lætitia a Paracelso dicitur) aus dem Saffran gemacht, welche insgesammt den Schlaff befördern, wie Schrœderus l. c. und Zornius l. c. p. 239. bezeugen.

Es muß aber auch dieses Schlaff-machende Mittel mit Bedacht, und Vorsichtigkeit gebrauchet werden; denn wenn es allzuhäuffig gebraucht wird, kan es dem Menschen wegen seiner bey sich habenden narcotischen Theilgen schädlich werden, indem es Haupt-Weh, üble Augen, bleich, und Unlust zum Essen, oder Eckel macht, ja den Menschen gar durchs Lachen tödtet, vid. Schenckius Observat. Medic. Lib. VII. fol. 879. Zacutus Lusitanus Prax. Admirand. Lib. III. Observ. 139. & Mindereri Aloëdar. p. 29. Es bezeuget auch die Erfahrung, daß aus dem allzuvielen Geruche, und Gebrauche dessen etliche in Kranckheiten gefallen, etliche taumlend, und gleichsam truncken geworden; wie denn Borellus Histor. & Observat. Medico-Physic. Centur. IV. Observ. 35. berichtet, daß ein Kauffmanns-Diener sich bey einer grossen Menge Saffran

hat

hat schlaffen gelegt, hernach über Kopf-Schmertzen geklaget, und endlich Todes verblichen. So hat eben dieser Medicus observiret, daß diejenigen, so den Saffran von weiten herführen, einen blutigen Urin von sich zu geben sollen veranlasset werden. Man hat auch eine Historie von einem Kauffmanne, welcher zu Schiffe gereiset, und den Zoll, welchen er vor dem Saffran hätte geben sollen, zu spahren, eine Menge Saffran auf dem Leibe unter dem Rocke verhohlen getragen, als er aber denselben über die Gebühr bey sich gehabt, ist er von der stumpf- und unempfindlich-machenden Krafft des Saffrans getödtet worden, vid. Schrœderus l. c. p 953. b.

Die Hunds-Zunge, Cynogloſſa, gehöret auch mit unter die Schlaff-machenden Mittel, wird aber gar selten wegen ihrer narcotischen Eigenschafft gebrauchet. Doch hat man in den Apothecken die Pilulas de Cynogloſſa, darunter die getrocknete Wurtzel dieses Gewächses genommen wird, welche, zumahl da auch etwas von dem Opio mit dazu kommt, pro conciliando somno kan gebraucht werden, wenn man dieselben nur zu rechter Zeit, und in gehöriger Dosi zu gebrauchen weiß; und darff man sich an diejenigen nicht kehren, welche dieses Remedium disrecommendiren; denn obgleich unvorsichtige Medici Schaden damit gethan, so wird doch ein vorsichtiger Medicus gewünschte Effectus von diesem Medicamento zu erwarten haben. Vid. Alberti l. c. Cap. I. §. 54. & Junckerus Conspect. Therap. General. Tabul. XIX. p. 489.

Das Bortzel-Kraut, Portulaca, wird auch unter die Remedia somnifera gezehlet. Dieses Gewächse, insonderheit dessen Saame, hat viele Principia mucilaginosa, & terrestria; dahero besitzet es eine adstringentem, incrassantem, & sic dictam refrigerantem qualitatem. Zornius l. c. p. 540. schreibet, die feisten, dicken Blätter, welche einen kleinen herben und säuerlichen Geschmack haben, machen Schlaffen. Tabernæmontanus l. c. Sect. II. Cap. 27. p. 155. saget, daß der Safft dieses Krautes, wenn er mit Rosen-Oehl vermischt, und an die Schläffe gestrichen würde, Schlaff mache. Und Matthiolus l. c. Lib. II. Cap. 48. p. 144. b. meldet, das Bortzel-Kraut-Wasser sey eine edle Artzeney vor junge Kinder, so wegen grosser Hitze nicht schlaffen könnten; wenn man nemlich gedachtes Wasser mit Hanff-Werck ihnen auf das Haupt legte, oder etwas davon eingäbe.

Der Lattich, Lactuca, weil er eine vim refrigerantem hat, und die Aufwallung des Geblüthes, von welcher die Schlaflosigkeit vielmahls entstehet, dämpffet, ist auch ein Schlaff-machendes Mittel; wes-

weswegen der Lattich von denen Griechen ὑπνώδης, seu soporifera, genennet worden. Und gleichwie wir den Salat aus Lattich im Anfange zur Erweckung des Appetits geniessen; also beschlossen die Alten damit, und zwar zur Beförderung des Schlaffs, das Abend-Essen, wie hiervon Martialis schreibet:

Claudere quæ cœnas lactuca solebat avorum;
Dic mihi, cum nostras inchoat illa dapes.

Und diese Schlaff-machende Krafft exseriret sonderlich sich bey den Menschen, wenn von ihnen der Lattich roh, und frisch als ein Salat gegessen wird. Rhasis Lib. III. suor. Aphorism. in fin. saget, daß er durch den Genuß des Lactucæ, und dem Geruch des Oels von demselben die Schlafflosigkeit, womit er befallen gewesen, curiret habe. Galenus Lib. II. de Alimentor. Facultat. Cap. 40. bezeuget, daß ihme der Lattich, wenn er ihn zu Nachts gegessen, gute Ruhe, und einen sanfften Schlaff gebracht habe. Und Duretus in Hollerii Lib. I. de Morb. intern. Cap. 6. saget, se Phrenericum curasse, somnum illi conciliando liberaliore super mensam usu lactucæ. Lattich-Kräuter in Wasser gesotten, und ein Fuß-Bad daraus gemacht, soll denjenigen auch gut seyn, welche wegen grosser Hitze nicht schlaffen können, wie Matthiolus l. c. Cap. 63. p. 159. b. und Tabernæmontanus l. c. Sect. III. Cap. 13. p. 133. b. schreiben. Es soll auch der Safft von den frischen Blättern, wenn er auf die Stirn, und Schlaff-Adern gestrichen wird, wohl schlaffen machen, wie nur erwehnte zwey Männer sagen. Man destilliret auch ein Wasser aus den Blättern, welches, wenn jemand davon gegen Abend trincket, und die Schläffe, und Pulß-Adern an den Händen damit bestreichet, einen sanfften Schlaff machen soll. Vid. Tabernæmontanus l. c. p. 134. a. & Zornius l. c. p. 377.

Die Rosen, sonderlich aber die rothen, werden gleichfalls unter die Hypnotica gezehlet, weil sie nebst dem Principio parco sulphureo auch ein principium temperatum acidum terrestre bey sich führen; was sie also zur Beförderung des Schlaffes beytragen, præstiren sie eintzig und allein Orgasmum sanguinis temperando. Zu dem Ende kan interne das Rosen-Wasser gebraucht werden. Der Succus expressus rosarum mit, oder ohne Eßig, soll krancke Personen schlaffend machen, wie Tabernæmontanus l. c. Part. III. Lib. III. Sect. III. Cap. 100. p. 142. a. schreibet, und p. 147. a. recommendiret gedachter Autor hierzu eine Mixtur aus Rosen- und Lattich-Wasser, Rosen-Oel und Rosen-Eßig, und Eyweiß, worein man ein leinenes Tuch tuncken, und über das Haupt

schlagen soll. Das Rosen-Oel, und die Rosen-Salbe, wenn die Schläffe damit bestriechen werden, sollen ebenfals den Schlaff bringen, vid. Zornius l. c. p. 579.

Die blauen Veilichen, Viola Martia, weil sie nebst andern Kräfften auch eine temperirende Krafft, vermöge ihres bey sich habenden principii salini acidi, besitzen, werden auch ad Agrypniam curandam recommendiret. Tabernaemontanus l. c. Part. II. Sect. I. Cap. 5. p. 18. b. saget, daß die frischen Blumen, wenn man an selbige riechen thäte, oder solche in ein Säcklein einnähete, und auf das Haupt legte, den Schlaff brächten. Die Blätter werden von einigen zu den Schlafft-befördernden Fuß-Bädern genommen, vid. Zornius l. c. p 703. Das Veilchen-Wasser, weil es die Hitze lindert, machet auch Schlaff, zumahl wenn es mit dem See-Blumen-Syrup vermischt, und ein guter Trunck davon gegen die Nacht eingenommen wird, wie Tabernæmontanus l. c. p. 19. a. bezeuget. Der blaue Veilchen-Safft, oder Syrup, soll gleichfals Ruhe und Schlaff bringen, wenn dessen zwey oder drey Löffel voll eingenommen werden, vid. Matthiolus l. c. Lib. IV. Cap. III. p. 413. a. Endlich soll auch das Oleum violarum, wenn es an die Schläffe und Stirn gestriechen wird, den Schlaff befördern, vid. Zornius l. c. p. 704.

Es werden auch die weissen See-Blumen, Nymphaea alba, & Nenuphar, weil in denselben ein principium nitrosum, mucilaginosum & terreum sich befindet, und folglich eine erkältende und temperirende Krafft besitzen, als ein remedium somniferum gelobet. Es werden daher die Blätter dieses Vegetabilis zu den Schlaff-befördernden Fuß-Bädern genommen, vid. Zornius l. c. p. 476. In den Apothecken hat man von den weissen Blumen das Wasser, welches, wenn es auf das Haupt geschlagen wird, Schlaff bringet, vid Zornius l. c. p. 477. Eben dieses Wasser, zumahl wenn es mit Mohn-Syrup vermischt, und davon gegen Nacht ein guter Trunck gethan wird, befördert auch den Schlaff, wie Tabernaemontanus l. c. Sect. XI. Cap. 25 p. 418. a. schreibet. Ja der Safft von dieser Blume, wenn er in die Nasen-Löcher und an die Schläffe gestrichen wird, soll auch Schlaff machen, wie nur genannter Autor l. c. b. meldet. Er saget auch ferner, daß der Syrup von dieser Blume, mit frischem Wasser zu einen dünnen Tranck gemacht, und getruncken, einen sanfften Schlaff verursache. Von gleicher Krafft ist auch die Conserv, welche aus diesen Blumen in den Apothecken bereitet wird. Das weisse See-Blumen-Oel, schreibet

bet Zornius l. c. p. 477. bringet Ruhe, und wendet die Schlafflosigkeit, wenn man es an die Schläffe, Stirne, Nasen, Puls und Fußsohlen streichet.

Die grosse Haußwurtz, oder Haußlaub, Sedum, s. semper vivum majus, weil sie einen succum refrigerantem hat, wird ebenfals in die Classe der Schlaff-bringenden Mittel referiret. Es ist aber dieses Vegetabile nicht sonderlich im Gebrauch, ausser daß einige dasselbe zerstossen, mit Weiber-Milch, vel succo cancrorum fluviatilium vermengen, und denenjenigen, welche Phrenitide laboriren, und nicht schlaffen können, forn aufs Haupt legen lassen; doch soll man, so bald die Krancken zu schlaffen anfangen, diesen Umschlag wieder abnehmen lassen, damit sie nicht in die Schlafftsucht fallen, vid. Frid. Hoffmanni Lib. I. Method. cap. 19.

Die Blätter von dem Weinstock, weil sie eine kühlende Krafft haben, werden auch externe ad conciliandum somnum adhibiret, wenn nehmlich die Schlafflosigkeit von Hitze, wie in Fiebern zu geschehen pfleget, entstehet. Einige appliciren diese Blätter dem Haupte, andere aber binden sie auf die Fußsohlen, den Schlaff zu befördern, vid. Schrœderus l. c. p. 1172. b. Folia vitis, schreibet Sim. Paulli Quadrip. Botanic. Class. IV. p. 628. nobis usui sunt, ut delirantibus, & ex febri insomnibus decoctum ex iis paretur, abluendis pedibus.

Zu denen Schlaff-machenden Mitteln wird ferner der Hanff, Cannabis, gerechnet; doch ist nur dessen Saame im Gebrauch, und zwar nicht innerlich, weil er, ob principium suum sulphureum, vaporosum & pingue, dem Haupte, wie Galenus l. c. Lib. I. angemercket, schädlich ist; ja es sind gar etliche, die da vorgeben, wenn man man des Saamens zuviel genieſſe, so verursache es die schwere Noth, vid. Schrœderus l. c. p. 902. b. sondern man gebrauchet diesen Saamen in einer Emulsion, oder Milch, worzu man Rosen- Hollunder- oder Eisenhart-Wasser nimmt, und mit Tüchlein über die Stirn und Schläffe bindet, da es denn vi narcotica den Schlaff befördert.

Das Holtz von dem Cynorrhodo, s. Cynosbato, oder Feld-Rosen, wenn es mit einem Getränckе infundiret, und das Infusum hernach getruncken wird, soll auch den Schlaff befördern, wie Sim. Schultzius A. N. C. Dec. I. Ann. 6. & 7. Obs. 171. p. 235. berichtet. Insonderheit aber werden die haarichte Schwämme, oder Ballen, Spongiolæ, s. Fungi, dieses Strauchs vom Hieron. Bockio in Herbar. p. 365. Sennerto Lib. de Consens. & Dissens. Chymicor. cum Aristotelic. & Galenic. p.

329. Schwenckfeldio Hiſtor. Stirp. Sileſ. p. 184. und andern mehr, vor ein Schlaff-machendes Mittel ausgegeben, und deßwegen auch Schlaff-Aepffel, Schlaff-Kautz, Schlaff-Kuntz, oder Schlaff-Kolben, und von den Weibern insgemein die Schläffe genennet werden. In den Apothecken werden dieſe Schwämme Bedeguar geheiſſen, allein gantz unrecht, weil die Araber durch das Wort Bedeguar eine ſpeciem cardui verſtanden haben. Dieſen Schwämmen nun wird eine vis narcotica zugeſchrieben, vermittelſt welcher ſie den Schlaff cauſiren ſollen, wiewohl andere Medici nur einige principia ſalina acida, & terrea, moderate adſtringentia, & Diureſin temperanter promoventia in denſelben antreffen wollen. Es legen derhalben etliche dieſe Schlaff-Aepffel denen Krancken unter das Haupt, damit ſie die effluvia ſoporifera mit der Lufft an ſich ziehen mögen, vid. Hagendornii Cynosbatolog. Lib. IV. Cap. 2. Art. I. p. 139. Andere, und mit ihnen Hoffmannus l. c. wollen, man ſoll dieſe Schwämme mit Wein, oder Bier infundiren, und das Infuſum die Patienten trincken laſſen. Die Würmlein, ſo in dieſen Schwämmen befindlich, ſollen ebenfals ein kräfftiges Mittel wider die Schlafloſigkeit ſeyn, wenn ſie in einen Liquorem gebracht werden: Auf was Art und Weiſe man dieſen Liquorem bereiten ſoll, lehret Bartholinus in Tract. de Dyſpnœa. Von D. Vollgnad wird dieſer Liquor beſonders in der Schlafloſigkeit, ſo vom Kopff-Weh entſtehet, recommendiret, vid. Ej. Diſſert. de Hemicrania, Theſ. 70.

Die Dill, Garten-Dill, oder Dillen-Kraut, Anethum, wird von verſchiedenen Medicis auch unter die Remedia ſomnifera gerechnet; daher etliche ihre Betten mit dieſem Kraute beſtreichen, wie Schrœderus l. c. p. 862. a. referiret. Die Alten, wie Galenus, und Bruyerinus Lib. VIII. de Re cibaria, Cap. 29. ſchreiben, machten Cräntze von dem Dillen-Kraut, und ſetzten ſolche auf die Häupter, den Schlaff damit zu befördern, weil der Geruch davon bald zum Schlaff bewegt. Dill-Saamen zu Pulver geſtoſſen, ſaget Tabernæmontanus l. c. Part. I. Lib. I. Sect. II. Cap. 16. p. 158. b. und ein Quintlein des Abends, wenn man ſchlaffen gehen will, mit einem Trünckgein Weins getruncken, hilfft denen, ſo ihren natürlichen Schlaff nicht haben können. In den Apothecken hat man das deſtillirte Dill-Waſſer, deſſen Gebrauch ebenfals zur Beförderung des Schlaffs recommendiret wird. Dill-Kraut-Waſſer, ſchreibet Tabernæmontanus l. c. p. 161. a. des Abends getruncken auf 4. oder 5. Loth, wenn man will zu Bette gehen, und die Schläffe und Naſen-Löcher damit beſtriechen, fördert die Ruhe, und macht

wohl

wohl und sanfft schlaffen. Wenn mit diesem Wasser leinene Tücher angefeuchtet, und auf die Schläffe und in den Nacken gelegt werden, so soll der Mensch gleichfals Schlaff bekommen, vid. Zornius l. c. p. 68. Das infundirte, oder gekochte, und das destillirte Dill-Oel an die Stirn und an die Schläffe gestriechen, soll auch Schlaff bringen, wie Zornius l. c. schreibet. Dill-Oel mit Lattich-Safft iedes gleich viel durch einander vermischt, saget Tabernæmontanus l. c. p. 162. a. und leinene Tüchlein darein genetzt, den jungen Kindlein über die Stirn und Schläffe gelegt, und die Nasen-Löchlein auch damit bestriechen, bringet ihnen den Schlaff.

Der Coriander, oder das Schwindel-Kraut, Coriandrum, macht wegen seines principii sulphurei vaporosi auch Schlaff; allein man muß behutsam damit umgehen. Der Safft dieses Gewächses, wenn er getruncken wird, soll eine rauhe heisere Stimme, und eine Unsinnigkeit, der Trunckenheit ähnlich, verursachen; ja es sollen diejenigen Menschen, so von demselben getruncken, gar dahin sterben, vid. Gockelius Libell. de Venenis p. 53. Der Saame, welcher im täglichen Gebrauch ist, muß auch nicht grün und frisch gebraucht werden, weil er das Haupt voll, und gleich wie toll macht, wie Matthiolus l. c. Lib. III. Cap. 54. p. 265. b. schreibet; sondern er muß wenigstens ein Jahr alt seyn, wenn man ihn sicher adhibiren will. Die Alten pflegten denselben, ehe sie ihn brauchten, eine Nacht in scharffen Wein-Eßig zu maceriren. Wenn dergleichen Saame zu einem Pulver gestossen, und eines Gülden schwer mit frischen Brunnen-Wasser getruncken wird, wenn man zu Bette gehen will, bringet einen sanfften Schluff. Man braucht auch hierzu den mit Zucker überzogenen Coriander-Saamen, vid. Tabernæmontanus l. c. Cap. 18. p. 170. a. & 172. a. Das aus dem Saamen destillirte Oel, wenn es an die Schläffe gestriechen wird, soll auch den Schlaff befördern, wie Schrœderus l. c. p. 949. und Zornius l. c. p. 229. berichten.

Es meldet Crügerus A. N. C. Dec. III. Ann. 2. Obs. 65. daß die Medulla graminis juncei, oder des Binsen-Graßes, eine virtutem anodynam, & soporiferam besitze, obgleich Tabernæmontanus l. c. Sect. VI. Cap. 10. und Bauchinus Part. II. p. 589. schreiben, daß dieses Graß gar keinen Nutzen in der Artzeney habe. Denn er erzehlet an angeführtem Orte, daß er einem Jünglinge, welcher Febre quotidiana laboriret, und einige Nächte Schlaff-loß zugebracht habe, 2. grana von dem Laudano opiato, gegeben; weil aber solche wenig Schlaff gemacht,

und der junge Mensch gesagt hätte, daß der erfolgte Schlaff ihm mehr schädlich, als nützlich gewesen, so habe er befohlen, eine Hand voll von der medulla graminis juncei in Wasser zu kochen, und das Decoctum zu trincken: Als dieses geschehen, habe der Patient allezeit ruhige Nächte gehabt, welches Mittel gedachter Medicus nachmahls auch bey andern Personen mit Nutzen gebrauchen lassen. In dem semine graminis juncei soll auch eine vis somnifera stecken, wie Dioscorides Lib. IV. de Mat. Med. Cap. 47. und Galenus Lib. VIII. de simplic. Medic. Facultat. bezeugen.

Die Allraun, Mandragora, gehöret auch unter die Schlaff-befördernde Mittel, daher sie auch von einigen Schlaff-Aepffel, ab effectu, weil sie vim narcoticam haben, und Schlaffen machen, genennet werden. Und weil dieses Vegetabile viele principia sulphurea orgastica, narcotica, in sich hält, welche sowohl das Gemüthe, als auch die motus ordinarios vitales sehr perturbiren, so soll solches nicht leicht innerlich gebraucht werden. Insonderheit soll die Frucht den Schlaff reitzen: Pomis, schreibet Lemnius Libell. de Herb. Biblic. Cap. 2. tanta vis narcotica inest, ut etiam solo olfactu somnum inducant. In den Apothecken brauchet man vornehmlich die äusserste dicke Rinde von der Wurtzel, so aus andern Ländern zu uns gebracht, und bißweilen unter die medicamenta narcotica genommen wird; wie sie denn auch vielen compositionibus narcoticis, & soporiferis hinzu gethan wird: als da ist die Aurea Alexandrina Nic. Athanasia, & Tryphera magna Nic. Requies Nic. das Ungvent. Popul. &c. Es wird auch diese Rinde von einigen in Wein gekocht, und denjenigen zu trincken gegeben, denen ihre vom kalten Brande occupirte Hände, oder Füsse sollen abgelöset werden, da sie denn in vier Stunden nichts, weder Feuer, Eisen, noch Schmertzen fühlen. Nur muß grosse Acht gegeben werden, daß der Schlaffende nicht gar einschlaffe: in welchem Fall, so er zu lange schlaffen sollte, das Haupt muß mit scharffen Eßig besprenget, der Nase aber gestossener Pfeffer, oder Senff vorgehalten werden. Vid. XVII. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Jul. Class. IV. Art. 7. Wenn diese Rinde, und der weisse Mohn-Saame zu Pulver gestossen, mit Weiber-Milch, und Ey-weiß vermischet, und auf die Schläffe gelegt wird, soll solches den Schlaff wohl, und sicher befördern, wie Schmuckius Thesaur. Secret. natural. Chymic. & Medic. Part. II. p. 88. schreibet. Ein Wasser aus diesem Kraut destilliret, und über die Stirn geschlagen, bringet Ruhe: Und

das

Das oleum mandragoræ, welches man in den Apothecken hat, befördert auch den Schlaff, wenn man die Stirn, Schläffe, Nasen-Löcher, und Fußsohlen damit schmieret. Vid. Zornius l. c. p. 421.

Das weisse Bilsen-Kraut, Hyoscyamus albus, weil es viele principia sulphurea vaporosa bey sich führet, wird auch mit in die Classe derer remediorum somniferorum gesetzet; es wird aber gar selten innerlich gebrauchet, indem es die Menschen toll, und unsinnig macht, vid. Galenus Lib. VIII. simplic. Cap. propr. Matthiolus, wie er l. c. Lib. IV. Cap. 68. p. 372. b. erzehlet, hat Bauren-Kinder gesehen, welche Bilsen-Saamen gegessen, die davon so unsinnig worden, daß die Eltern vermeynet, sie wären vom bösen Geist besessen, dahero nennen es annoch die Bauren in Italien Disturbio. Semen in cerevisia decoctum citius & vehementer inebriat, schreibet Platerus Prax. Tom. I. Cap. 3. Semen hyoscyami in vino bullitum, & relictum in ipso vino quinque diebus, deinde potum, somnum egregie provocat. Vid. Valescus de Taranta l. c. Der äusserliche Gebrauch verschiedener Theile von diesem Vegetabili wird am meisten recommendiret. Einige gebrauchen zur Beförderung des Schlaffs die Blätter; doch meldet Platerus l. c. aus des Rondeletii Schrifften, daß einer, der dieselben zu solchem Ende appliciret hätte, rasend und närrisch worden sey. Joh. Langius, wie er Lib. III. Epist. Medic. Cap. 6. p. 911. referiret, hat ein Säcklein, worein das Pulver von gedachten Blättern, und der Saame gethan worden, machen, und unter das Kopff-Küssen des Schlaffloßen Krancken legen lassen. Prosp. Alpinus Lib. de Plant. Ægypt. schreibet, daß die Ægyptier ad somnum conciliandum mit dem Safft dieses Krauts die Stirn, Schläffe, und andere Theile des Leibes, wo der Puls verspühret würde, bestriechen. Oleum hyoscyami expressum per se juxta Hoffmannum, schreibet B. Wedelius Dissert. de Hyoscyamo, Cap. 3. §. 58. & cum aceto si misceatur, frontique, ac temporibus imponatur, eximium præstat hypnoticum. Das ex planta semine-scente destillirte Wasser über das Haupt geschlagen, macht auch Schlaffen, wie Zornius l. c. p. 356. meldet.

Der Autor der Schatz-Cammer rarer, und neuer Curiositäten Part. III. Cap. 9. p. 138. gedencket eines Kunst-Stücks, wodurch man soll machen können, daß jedermann in einem Hauße schlaffen muß, und nicht aufwachen kan. Nehmet, lauten seine Worte, eine halbe Quente Schlangen-Kraut, Dracontium, thut es in einen Kolben, oder Erden-Geschirr, bedecket solches mit einem andern, und thut es

in

in Roß-Mist 9. Tage lang, so werdet ihr nach solcher Zeit es in kleine rothe Würmer verwandelt finden, aus denen ziehet ein Oel, nach Anleitung der Kunst, dieses thut in eine Lampe, welche, wenn sie angezündet wird, alle diejenige in einen tieffen Schlaff fallen machet, die in dem Hause sind, daß sie nicht wieder aufwachen können, man lösche denn die Lampe aus. Sit fides penes autorem.

Ich könnte noch vieler andern vegetabilischer Schlaff-machender Mittel allhier gedencken; allein weil gegenwärtige Anmerckungen zu weitläufftig werden würden, wenn ich solche alle anführen wollte, so will es vorjetzo bey diesen bewenden lassen, und nun mit wenigen auch einiger remediorum somniferorum, welche aus dem Regno animali genommen und recommendiret werden, Erwehnung thun. Damit ich aber von der edelsten Creatur dieses Reiches, dem Menschen, anfange; so melde, daß auch von diesem etwas zur Beförderung des Schlaffs pflege gebrauchet zu werden, nemlich das Cranium, oder der Hirnschädel von demselben, welchen man einem Krancken, der nicht schlaffen kan, unter das Kopff-Küssen stecken soll, doch soll er nichts davon wissen, damit er deswegen nicht in Schrecken gerathe, vid. A. N. C. Dec. I. Ann. 6. & 7. Obs. 171. p. 235. Insonderheit wird aber als ein vortreffliches Schlaff-bringendes Mittel die Weiber-Milch gerühmet. Martini in seinem Artzney-Buch Lib. IX. Cap. 8. p. 127. saget: So ein Mensch nicht schlaffen kan, so bestreich ihm das Haupt mit Weiber-Milch. Und Guferus in der kleinen Hauß-Apothecke Tabul. LXIII. p. 219. schreibet: Frauen-Milch, die ein Mägdlein säuget, mit Eyer-klar und weissem Magsaamen zerstossen und vermischet, und an die Schläffe und Stirn gestrichen, macht wohl schlaffen, und stillet den Schmertzen des Haupts, so von Hitze kommt, und ist ihme dißfalls kaum ein Uberschlag zu vergleichen. Und weil allhier von der Milch geredet wird, so melde auch zugleich, daß nur erwehnter Martini auch das serum lactis ad conciliandum somnum recommendire, wenn er l. c. Cap. II. p. 130. schreibet: Molcken, oder Käse-Wasser in Haupt-Hitze, wenn man nicht schlaffen kan, ist eine gute Hülffe, getruncken.

Die Medulla cervina, oder das Hirsch-Marck, wird ebenfalls als ein herrliches Schlaff-machendes Mittel von vielen gerühmet: Man läst nehmlich solches warm werden, und salbet damit beyde Schläffe, vid. Seilerus in Epistol. Med. Consil. Craton. annex. Epistol IX. fol. 10. Agricola in Beschreibung des Hirschens Part. II. Cap. 18. §. 14. p. 215.

Jonstonus

Jonstonus Syntagm. Vniversl. Medicin. Practic. Lib. III. Tit. II. Cap. 2. Artic. 1. p. 714. & Müllerus Miracul. Chymic. & Myster. Medic. Lib. V. p. 91. Andere heissen mit dem Hirsch-Marck nicht allein die Schläffe, sondern auch die Puls-Oerter an den Händen bestreichen, ja sie lassen etwas davon in die Nase schmieren, damit der Geruch zum Gehirn gelange, vid. Agricola l. c. §. 13. & Graba Elaphograph. Sect. III. Cap. 27. p. 288. Und Timæus von Gülden-Klee hat mit dieser Fettigkeit nur die Fußsohlen salben lassen. Vid. Ej. Cas. Medicinal. Lib. V. Cas. 12. p. 246. a.

Das Cerumen ex auribus asini, oder das Ohren-Schmaltz von einem Esel, wird auch unter die narcotica gezehlet, und zwar unter die stärcksten, wie Ettmüllerus Lib. II. Colleg. Pract. Sect. II. Cap. 1. bezeuget, wenn er schreibet: Cerumen ex auribus asini potens dicitur Narcoticum, sed periculosum. De hoc cerumine quantitate pisi temporibus illitum probatum dicitur remedium, sed observandum, ne augeatur dosis, alias profundissimum somnum inducet. Von nur gedachtem Medico wird am angezogenen Orte auch die Medulla crurum vituli recens, oder das frische Marck aus den Kalbs-Beinen, als ein Schlaff-beförderndes Mittel gerühmet, wenn nemlich mit demselben die Schläffe gegen die Schlaff-Zeit gesalbet würden.

Die alten Medici hatten gar sehr im Gebrauch, die Schaafs-Lunge einem Patienten, der keinen Schlaff hatte, um den Kopff zu legen, vid. Mercklini Historisch-Medicinisches Thier-Buch Part. I. Cap. 31. p. 196. Und Simon Schultzius l. c. p. 234. meldet, daß ihm einige Patres Societ. Jes. versichert hätten, wie kein besseres und gewisseres remedium pro conciliando somno wäre, als die gepülverten ossicula auditus porcelli, (Span-Ferckels) wenn dieses Pulver eingenommen würde. Andere, als Sextus, ein Platonischer Philosophus, Lib. de Medicam. Animal. Part. I. Cap. 8. p. 63. rathen, den Wolffs-Kopff unter desjenigen Patienten Kopff-Küssen zu legen, der nicht wohl schlaffen kan, mit dem Versichern, daß darauf ein ruhiger Schlaff erfolgen werde. Und Forestus Lib. XVI. Obs. 52. p. 38. saget, daß derjenige, welcher sich mit einer Wolffs-Haut bedeckte, in einen angenehmen und sanfften Schlaff verfiele.

Von dem Hasen werden auch verschiedene Stücke zur Beförderung des Schlaffs recommendiret. Hagendornius erzehlet A. N. C. Dec. III. Ann. 5. Obs. 94. daß ein junger Bauer-Pursch, so an einem Febre ardente laboriret habe, und nicht schlaffen können, durch einen

frischen und annoch blutigen Hasen-Balg, welchen seine Mutter ihm unwissend unter das Kopff-Küssen gesteckt hätte, zum Schlaff gebracht worden wäre. Einige Weiber, saget Schultzius l. c. p. 235. schneiden den Hasen die Ohren ab, und legen selbige unter das Küssen dessen, der nicht schlaffen kan. Andere, wie Grülingius Lib. I. Medic. Pract. Part. I. Cap. 9. p. 88. b. berichtet, binden zu dem Ende die Hasen-Ohren an beyde Schläffe, und glauben, daß sie davon einen sanfften Schlaff bekommen werden. Von dem Nutzen gedachter Ohren lässet sich Bald. Ronsseus Venat. Med. p. 3. also vernehmen:

Auriculas vivo lepori resecare memento,
Pulvilloque ægri tacitus supponere, ne quid
Sentiat; ille alta pressus, longaque quiete
Gaudebit, jussis curis longum inde valere.

Beitze ein Hasen-Hertz, schreibet Martini l. c. Cap. 3. p. 121. in Eßig, binds einem, so nicht schlaffen kan, auf den Wirbel, so schläfft er so manche Stunde, als manche das Hertz in Eßig gelegen ist. Einige Weiber machen den Hasen hinter den Ohren blutrünstig, tuncken in das Blut einen Lappen, und legen solchen nachmahls denen, so nicht schlaffen können, unter das Kopff-Küssen, vid. Schultzius l. c. Hasen-Galle mit Wein getruncken, saget Martini l. c. Lib. VI. Cap. 9. p. 79. machet drey Tage lang unempfindlich Schlaffen, wenn man ihn wieder erwecken will, so gib ihm Eßig ein. Myrepsus nennet in seinem Dispensator. Medic. Sect. XLIII. §. 9. diesen Tranck ein somniferum mirabile, probatum. Und Jonstonus l. c. meldet, daß die Wund-Aertzte die getrocknete Galle vom Hasen solchen Personen in Bier eingäben, denen ein Glied abgelöset werden sollte. Das Schmaltz vom Mure Alpino, oder Murmel-Thier, wenn sich dasselbe ein Mensch in den Nabel schmieret, soll auch Schlaff machen, wie Mercklinus l. c Cap. 20. p. 134. aus dem Jonstono berichtet.

Rattray in Theatr. Sympath. p. 19. schreibet, daß, wer das Hertz von einer Fleder- oder Speck-Maus bey sich trüge, bey dem fände sich der Schlaff ein. Von dem Kopff der Fleder-Maus soll Carolus Stephanus, wie Alexander Venturinus Medicin. ab animalib. desumt. anmercket, statuiret haben, daß derselbe, wenn er an den rechten Arm gebunden würde, Lethargum, oder die Schlaff-Sucht, verursachte. Andere wollen, daß wenn man einen gedörrten Fleder-Maus-Kopff auf einem, der schon schlieff, legte, derselbe nicht eher aufwachen könnte,

als

als der Fleder-Maus-Kopff hinweg genommen würde, vid. Wolffius Scrutin. Amuletor. Medic. Cap. 2. Sect. 1. p. 388.

Vom Guckuck, sagt Gesnerus im Thier-Buch Tom. II. p. 153. b. daß, wennn er in einem Hasen-Balge aufgebunden würde, wohl schlaffen mache. Eben dieses bejahet auch Ronsseus l. c. p. 4. wenn er schreibet:

Allicit & somnum coccyx, si pelle lepuscli
Implicitus quavis patientis parte ligatur.

Ein gleiches meldet auch von den Federn des Wiedehopffs Becherus Zoolog p. 70. in folgenden Reimen:

Die Feder nehmt davon, und legt sie auf das Haupt,
Sie helffen, welchen ist kein rechter Schlaff erlaubt.

Und Rhases schreibet, wenn ein Flügel von einem Wiedehopff an die rechte Seite des Hauptes eines schlaffenden Menschen gehänget würde, so verursache solcher, daß er nicht aufwachen könne.

Einige schreiben dem Reiger-Schnabel eine Schlaff-machende Krafft zu. Des Reigers Schnabel in einer Esels-Haut, sagt Gesnerus l. c. Tom. III. p. 35. bringt den Schlaff. Plinius meldet, daß des Reigers Schnabel, wenn er in Wein gehänget, und der Wein hernach getruncken würde, Schlaff verursachte. Andere rathen den Schnabel zur Beförderung des Schlaffs nur anzuhängen. Ja einige fabuliren gar, daß dergleichen Schnabel, wenn er in einem Tisch-Tuche zuvor eine Weile gelegen, und nachmahls dasselbige auf den Tisch gebreitet wird, die daran sitzende einschläffere; Allein andere wollen allem diesen Vorgeben keinen Glauben beymessen, und Mercklinus l. c. Part. II. Cap. 20. p. 346. saget nicht unrecht: Wir halten dieses mit Jonstono vielleicht nicht unbillig so lange für eine pur lautere Fabel, bis uns die Experienz hiervon ein anders lehren wird.

Vom Gesnero l. c. p. 72. a. wird auch gemeldet, daß das aus jungen zerstossenen Schwalben, sammt Bibergeil, und ein wenig Eßig destillirte Wasser, so davon getruncken würde, einen leichten Schlaff mache. Ingleichen schreibet er auch l. c. Tom. II. p. 134. a. daß ungewaschene Wolle mit Gänße-Schmaltz, und Myrthen-Wein gemengt, schlaffen mache. Endlich wird auch hierzu von einigen das Hecht-Fett recommendiret, wenn nehmlich damit die Nasen-Löcher inwendig illiniret, oder wenn die Schläffe, wie Jonstonus l. c. p. 713. will, mit dieser Fettigkeit gesalbet werden.

Was drittens die Remedia somnifera, welche aus dem mineralischen Reiche genommen werden, anlanget, so stehen einige in der Meynung, es wäre kein solches Medicament in diesem Regno zu finden, wie solches unter andern Angelus Sola in Zweiffel ziehet, wenn er Sect. I. Aphor. Chymic. l. 9. schreibet: Nihil reperiri in mineralibus, quod facultate somnifera, atque anodyna præditum; Allein andere wollen dergleichen Mittel auch in diesem Reiche gefunden haben, wiewohl deren sehr wenig sind, so von ihnen angemercket worden. Unter diese Schlaffmachende Mittel wird nun der Hyacinthus, oder Hyacinthen-Stein, gezehlet, welcher, wenn er angehangen, oder in einem Ringe getragen wird, den Schlaff mercklich befördern soll, wie Boëtius Gemmar. & Lapid. Histor. Lib. II. Cap. 31. p. 80. Quercetanus Libell. de Mineral. Animal. & Vegetabil. Medicament. Præparat. & Usu, Cap. II. p. 96. Cæsius de Mineralibus Lib. IV. Part. II. Cap. 5. Sect. 12. p. 584. a. Horstius Pharmacop. Tom. I. Lib. VII. Cap. 6 p. 220. b. Vielheuerus in Beschreibung fremder Materialien und Specereyen p. 36. und andere mehr, melden. Albertus Magnus, wie Cardanus de Subtilitate Lib. VII. p. 241. schreibet, soll dergleichen Effect von gedachtem Steine an sich selbst erfahren haben; Und Cardanus schreibet l. c. von sich also: Ego prægrandem (scilicet Hyacinthum) soleo gestare, videturque aliquid, non tamen multum, conferre ad somnum.

Der Lapis Ceraunius, welcher auf teutsch Donner-Keil, Donner-Stein, Donner-Axt, Strahl-Hammer, Strahl-Keil, Strahl-Pfeil, und Strahl-Stein genennet wird, wird von einigen auch als ein Schlaff-machendes Mittel gerühmet, wie beym Boëtio l. c. Cap. 263. p. 240. und Bartholino Libell. de Lapide nephritico Cap. 10. p. 24. zu lesen ist. Vor diesen hat man geglaubet, und vielleicht glauben es noch einige, daß dieser Stein in der Lufft generiret, und bey entstehenden Gewittern durch den Blitz herunter geführet würde, und grossen Schaden thäte. Allein diese ungegründete Meynung kan erstens damit refutiret werden, weil man dergleichen Donner-Keile in und bey den heydnischen Gräbern und Urnen, e. g. bey dem Dorffe Spielberg zwischen Querfurth und Nebra, bey dem Dorffe Lothersleben, eine Stunde von Querfurth, auf dem Töppel-Berge zu Massel ꝛc. gefunden hat. Denn solte sie der Donner in die Gräber geschlagen haben, so würden sie nicht bey und in den Todten-Töpffen seyn liegen blieben, sondern durchgefahren seyn; so aber giebt der Augenschein, daß sie mit allem Fleiß sind hinein geleget worden. Und zum andern widerlegen diese

Fabel

Fabel die wunderbaren Würckungen, welche beym Einschlagen der Gewitter wahrgenommen werden. Denn wer besitzet wohl eine solche Einbildungs-Krafft, sich die Möglichkeit desjenigen Phænomeni, von der Würckung eines Domner-Keils geschehen, vorstellig zu machen, da das Kind in Mutter-Leibe ohne Verletzung der Mutter getödtet, vid. Plinius Lib. II. Cap. 51. oder die Klinge eines Degens ohne Verletzung der Scheide, oder das Geld in der Tasche, ohne Beschädigung der Tasche und des Menschen, durch einen Donner-Schlag geschmoltzen worden? Oder wie ist es möglich, durch einen Donner-Keil zu explociren, wenn Menschen, oder Thiere vom Gewitter getödtet, dabey äusserlich nicht die geringste Verletzung, und dennoch innerlich alle Knochen im Leibe zermalmet bemercket, oder andere gantz zu Pulver geschlagen, und von dem Winde zerstreuet worden, so daß hernach nichts von einem solchen Menschen zu sehen gewesen? Vid. Meurerus Meteorolog. Oder wie kan ein Donner-Keil, welcher wie Kugeln, Steine, und andere harte Cörper, vom Termiuo a quo usque ad quem in gerader Linie, nach denen Legibus motus, sich fort bewegen muß, solche wunderbahre circumgyrationes machen, wie öffters, und fast mehrentheils bey denen Gewittern geschiehet? ꝛc. Es ist dahero gar wahrscheinlich, daß die so genannten Donner-Keile nichts anders sind, als der alten Teutschen ihre Wehr und Waffen, damit sie sich im Kämpffen, Werffen, Schleudern, und Armbrust-schiessen geübet, und wieder ihre Feinde Ehre eingeleget haben. Vid. B. Büttneri Diluvii Test. §. 69. p. 92. seq. Hermanni Maslograph. Lib. III. Cap. 15. Anonym. Curiöse Specular. bey Schlaff-losen Nächten p. 25. seq. Münnichs Bericht von zweyen durch einen Donner-Schlag gerührten Persohnen p. 10. seq.

Hieher gehöret auch der bekandte Alabaster-Stein, Alabastrum, welcher in der Artzney zwar gar wenig gebraucht, aber doch zu der gleichfalls bekandten Alabaster-Salbe genommen wird, von welcher Ettmüllerus in Schrœder. Dilucidat. Sect. III. Cap. 3. Lotichius in Consil. & Observat. Medicinal. und Königius in Descript. Mater. Medic. Officinar. Francofurtens. p. 133. sagen, daß sie der Schlaff befördere, wenn die Stirn, und Schläffe damit gesalbet würden. Man hat verschiedene Compositiones von dieser Salbe, welche in der Pharmacop. Augustan. p. 336. a. beym Schrœdero l. c. Lib. II. Cap. 87. p. 439. a. b. Königio l. c. Junckenio Lexic. Chymico-pharmaceut. Part. II p. 401. und andern Scriptoribus pharmaceuticis zu finden sind. Die beste Com-

position aber soll seyn, quæ plus alabastri, & aliquid albuminis ovorum continet, wie der Herr Professor Juncker Conspect. Medicin. Teoretico-practic. Tabul. XXI. p. 188. schreibet.

Ich muß allhier auch einer Erde gedencken, welche Agaricus mineralis, oder mineralischer Lerchen-Schwamm genennet wird, weil sie an Weisse, Leichte, und Luckere dem gemeinen Lerchen-Schwamm gleichet. Sie wird von andern auch Lac Lunæ, Mond-Milch, oder Silber-Milch geheissen, und zwar ebenfalls wegen ihre Weisse, und Zärte, oder weil diese Erde, wenn man sie mit Wasser vermischet, dasselbe Milch-weiß färbet. Sie soll von den metallischen Dämpffen, die täglich zarte Ausrauchungen führen, gezeuget werden, welche, wenn sie durch die Steine in den Höhlen durchschwitzen, und das feuchte weggekommen, das trockene aber geblieben ist, in dergleichen zarte Materie wachsen sollen. Dieser Erde nun, wie beym Schrœdero l. c. Lib. III. Cap. 2. p. 466. b. zu lesen ist, wird nicht allein als ein herrliches Mittel ad augendum lac in mammis mulierum, & in compescendis hæmorrhagiis gerühmet, sondern sie soll auch von vielen als ein Schlaff-bringendes Mittel gebraucht werden, wiewohl ich biß dato bey keinem einzigen Autore davon einige Nachricht habe finden können.

Endlich finden sich noch einige, welche aus dem Vitriolo ein Sulphur anodynum, & somniferum herausbringen wollen. Der erste, der dieses Schweffels gedacht, ist Paracelsus, und lauten seine Worte, welche Lib. I. de Rebus naturalibus Cap. 7. p. 101. b. zu lesen sind, also: Nun wisset von dem Embryonato Sulphure im Vitriol, und seines gleichen, was Species Vitrioli sind, als die Salia, daß sie gar wunderbarlichen Sulphur geben in dem, so die Corpora animantata geschieden werden von denen Corporibus embryonatis, als vom Saltz, von Salgemmen, von den Speciebus aluminis, von den Vitriolis &c. Nun aber eine kurtze Regel will ich euch ingemein geben, daß alle Sulphura von den Vitriolatis salibus stupefactiva sind, narcotica, anodyna, somnifera: Und aber mit einer solchen Proprietät, daß an dem Ort die somniferisch Art so ruhig und so mild hingehet, daß ohn allen Schaden sich abzeucht, nichts auf opiatische Würckung, als in Jusquiamo, Papavere, Mandragora &c. sondern gar mild, tugendlich, ohn all infectiv. Auf was Art und Weise aber dieses Sulphur vitrioli somniferum müsse præpariret werden, davon ist bey dem Paracelso altum silentium; daher einige gar gemeynet, er habe die Præparation dieses Schwefels selbst nicht gewust. Dessen ohngeachtet sind nach ihm viele curieuse Medici bemühet

mühet gewesen, diesen Schwefel aus dem vitriolo zu erlangen, und haben einige selbigen per præcipitationem, andere per sublimationem, und noch andere per extractionem & destillationem zu eliciren gesucht. Ein mehreres von diesem Medicamento kan in des Rolfincii Disp. de Vitriolo Cap. 6. Christian. Vateri, und Christian. Ludov. Welschii Dissertationibus de Sulphure vitrioli anodyno nachgelesen werden.

Letzlichen muß auch noch, meinem Versprechen nachzukommen, einiger Schlaff-befördernder Mittel gedencken, welche in obgedachte drey Natur-Reiche nicht füglich können gezehlet werden. Unter diese nun wird billig eine angenehme und douce Instrumental- und Vocal-Music gerechnet; denn ob sie gleich nicht allzu geschwinde und behende die Menschen in eine süsse Ruhe versetzet, so werden sie doch nach und nach in einen erquickenden Schlaff eingewieget: Primo dulcedine afficitur sensus, saget Rolfincius Disp. de Agrypnia, seu Pervigilio, Cap. 18. p. 28. post colligitur animus, deinde in otio collocatur ob otium externorum peregrinorum, & sensibilium objectorum: post somnus mortis imago succedit. Und kurtz vorher schreibt gedachter Medicus von den Pythagoräischen Weltweisen folgendes: Pythagorici cum vellent curas diurnas somno mollire, perdulcissima aurium voluptate, cantionibus, symphonica ratione ad id concinnatis, utebantur. Es wird aber der Schlaff nicht nur durch die Lieblichkeit der Menschen-Stimme, und durch angenehme Saiten-Spiele befördert; sondern es erwecket auch bey vielen Menschen der liebliche Gesang der Vögel, und das Rauschen und Murmeln der Wasser eine Neigung zum Schlaffe, wie solches Horatius angemercket, wenn er saget:

Labuntur altis interim ripis aquæ:
Queruntur in silvis aves,
Fontesque lymphis obstrepunt manantibus,
Somnos quod invitet leves.

Daß viele Personen durch das Kratzen der Füsse in einen Schlaff verfallen, sonderlich diejenigen, welche sich daran gewöhnet, ist eine bekandte Sache: Allein daß das Kratzen, oder vielmehr das Kützeln an den Fußsohlen, den Schlaff befördern könne, solches ist etwas, so mancher fast nicht glauben wird; zumahl da bewust ist, daß die titillatio plantarum pedum, tanquam dolorifica voluptas, den Schlaff mehr verhindert, als befördert, daher man einen Menschen, der auch im tieffsten Schlaff lieget, dadurch erwecken und munter machen kan. Inzwischen

schen erzehlet doch Rommelius A. N. C. Dec. III. Ann. 7. & 8. Obs. 43. p. 68. von einer gewissen Gräfin, daß dieselbe ein Weib gehalten, welche sie, wenn sie sich zu Bette geleget, eine Viertel Stunde lang, und länger, an den Fußsohlen kratzen, oder vielmehr kützeln müssen, weil sie sonsten nicht einschlaffen können. Er referiret auch gelesen zu haben, daß ein gewisser Türckischer Käyser auf der Reise einige Knaben mit sich geführet, welche demselben bey Schlaff-Zeit zur Beförderung des Schlaffs ein gleiches thun müssen.

Eben dieser Medicus erzehlet auch l. c. Obs. 42. p. 66. einige Mittel, womit zuweilen die Kindbetterinnen, und andere Weiber, wenn sie nicht schlaffen können, den Schlaff zu befördern suchen, welche aber insgesamt auf einen Aberglauben hinaus lauffen. Einige, wenn sie nicht schlaffen können, oder gerne lange schlaffen wollen, wie Rommelius meldet, nehmen die Bibel, und legen sie unter das Kopff-Küssen, und vermeynen dadurch einen Schlaff sich zu wege zu bringen, oder denselben zu protrahiren. Andere nehmen einen umgekehrten leeren Mehl-Sack, stecken denselben unter das Feder-Pfül, und glauben dadurch Schlaff zu erlangen. Noch andere setzen zu dem Ende ein mit Wasser angefülltes Glaß unter das Bette einer Kindbetterin. Ja einige sollen sich deshalber gar verkehrt in das Bette legen, nemlich also, daß, wo die Füsse liegen solten, der Kopff zu liegen kommt, und wo der Kopff ruhen müste, die Füsse liegen; wie denn Rommelius selbst eine Kindbetterin in einem solchen Lager angetroffen hat, welche ihn versichert, daß solches verkehrtes Lager ihr Ruhe und Schlaff verschaffet habe. Und hiermit mag von Schlaff-machenden Mitteln vor diesesmahl genug gesagt seyn.

Wir nehmen Gelegenheit, hier verschiedene Juristische Anmerckungen beyzufügen, bevorab da wir beobachten, daß die Herren Urthels-Verfasser pro ratione decidendi, und warum sie auf den Reinigungs Eyd zu erkennen bewogen worden, angeführet, weil dieses ein delictum occultum sey. Viele derer Herren Juristen sind unter sich selbsten nicht eins, was eigentlich ein delictum occultum sey. Die meisten confundiren selbige mit denen delictis difficilioris probationis, wohin man wohl crimen magiæ, hæreseos und dergleichen rechnen muß. Andere gehen noch weiter, wenn sie sagen, daß auch delicta facti permanentis unterweilen pro delictis occultis gehalten werden müssen, wenn e. g. ein Mensch im Wasser gefunden wird,

wird, da man nicht weiß, ob er sich selber hinein gestürtzet habe, oder von einem andern hinein geworffen worden, ingleichen, da einer von Gifft ertödtet, und man keine vestigia hat, wo er selbigen bekommen, ob er sich selber vergeben, oder von einem andern vergeben worden, wenn ein Corpus denen Schweinen und Hunden vorgeworffen, und gefressen worden, und was dergleichen mehr. Brunnemann. Processf. Inquis. cap. VII. n. 9. Carpzov. P. I. qu. XVI. n. 19. Diejenigen treten der Sache am nächsten, so delicta facti transeuntis, die, wenn sie begangen worden, keine Spuren, und vestigia hinter sich lassen, pro delictis occultis angeben, wiewohl sie bey denen exemplis öffters falliren, und nicht allein crimen sodomiæ, adulterii, stupri, sondern auch v. g. crimen Magiæ & hæreseos, welches doch nur delicta difficilioris probationis seyn, indem man in diesen delictis das corpus delicti, wie aus nachfolgenden zu ersehen seyn wird, ausfindig machen kan, dahin rechnen. Bey welchen casibus denn sämtlich die Doctores diese General-Regulen formiren.

1) Quod in delictis occultis & difficilioris probationis de corpore delicti per conjecturas constare dicatur. Quod
2) Conjecturata hæc probatio pro plena, concludenti & ad condemnationem sufficienti habeatur, imo, quod
3) ex sola quandoque confessione, etiam si delicto aliter non constet, quis condemnari posset. Carpzov. P. I. qu. 49. n. 57. 58. 59. 60. 61. P. I. qu. 16. n. 18. & P. II. qu. 60. n. 29. cum ibi citat. doctoribus.

Dahingegen Sie bey denen delictis facti permanentis inspectionem ocularem, und probationes evidentissimas erfordern. Wir untersuchen dieses etwas genauer, um so mehr, da die Wichtigkeit der Sache solches erfordert, und es nicht stillicidium, aut glandem legendam, sondern das Leben und Tod eines Menschen angehet, und sehen, ob sich vorstehende axiomata juris indifferenter auf delicta occulta so wohl, als delicta difficilioris probationis appliciren lassen. Dieses aber gründlich zu beurtheilen, ist nöthig, eine richtige definition von einem delicto occulto zu geben, welche wohl keine andere, als diese seyn kan, als daß es solche *delicta* seyn, die, wenn sie begangen, nicht allein keine *vestigia* hinterlassen, sondern da man auch die Gewißheit, daß selbige geschehen, von keinem andern, als denen *delinquenten* selbst haben kan, dahin gehören nun crimen sodomiticum, adulterii und gegenwärtiges stuprum involuntarium post propinatum semen daturæ. Delicta occulta werden sie genennet, nicht weiln sie in

occulto insgemein geschehen, denn sonsten auch andere delicta facti permanentis, remotis arbitris, begangen werden, sondern, weiln bey vorangeregten delictis, das corpus delicti in occulto ist. Aus welchen denn folget, daß man solches zwar nach ob-angeführten principiis derer Criminalisten aus glaubwürdigen Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten, wie auch vornehmlich aus dem Geständniß derer angeschuldigten abzunehmen habe, und sodann auf die Todtes-Straffe erkennen könne; Alleine es müssen solche indicia und Umstände vorhanden seyn, die da das Geständniß vollkommen glaubwürdig machen, bevorab, wenn solches mediante tortura heraus gebracht werden soll. Doch möchte jemand sagen, es kann ja in diesen delictis auch das corpus delicti mannichmahl gar balde erwiesen werden, wenn e. g. einer bey einer Weibes-Person nackend, oder im Bette liegend, ja gar im Beyschlaff und actu concubitus angetroffen, und solches von zweyen unverwerfflichen Zeugen erwiesen wird; Allein es ist damit das corpus delicti, welches in der consummatione coitus & immissione seminis bestehet, und welches keine andere Menschen wissen können, als diejenigen, so sie begangen, noch nicht erwiesen, vid. Lyncker Decis. cent. 5. Dec. 466. mithin kan auch der Judex noch zur Zeit nicht auf die in Rechten gesetzte Straffe erkennen, sondern es muß die confessio delinquentis hierzu kommen, und zwar auf beyden Seiten, denn eine blosse Beschuldigung einer Dirne keinen zum adultero. Carpz. Tit. XXIV. Consist. 380. n. 8. ja nicht einmahl ein indicium zur Special-Inquisition machet, Lyncker Decis. Cent. 5. dec. 493. inzwischen kan die Confessio nach diesen angeführten indiciis auf dem Läugnungs-Fall vermittelst der Marter und Tortur heraus gebracht werden. Ist aber die inculpatio mit dergleichen gründlichen Wahrscheinlichkeiten und indiciis nicht begleitet, so muß auch die Tortur cessiren, und obtiniret statt deren der Reinigungs-Eyd. Lynck. l. c. Ja wenn auch die delinquenten gestünden, daß sie mit einander zu thun gehabt, darbey aber v. g. der Mann anführet, daß ihm der Saamen entgangen, wie dergleichen casum mehr allegirter Lyncker l. c. dec. 466. oder auch, wie ehedessen in einem Fürstl. Sächßl. Weymarischen Städtlein J. eine Ehefrau mit einem fremden Ehemann wegen Ehebruchs in inquisition gerathen, und die erstere gestanden, daß der angegebene Coadulter zum Fenster hinein in die Kammer eingestiegen, sie darinn herum gejaget, und an die Wand gebracht, und nach vielem Widerstand endlich, jedoch nur ein wenig, wie auf

einem

einem Augenblick, ihr beykommen, weil sie sich seiner gewehret, und ihn von sich gestossen, daß er nicht fertig werden können, so kan ein Richter nicht sowohl auf die Tortur, als auf den Reinigungs-Eyd erkennen, wie denn auch in berührtem letztern casu mense Decembris 1710. in dem Schöppen-Stuhl zu Jena, der Ehefrau der Reinigungs-Eyd zuerkannt worden. Es hat in diesem casu, gleich dem vorstehenden, das juramentum purgatorium aus keinem andern fundament der adulteræ zuerkannt werden können, als weiln es ein delictum occultum. Es sind aber nicht allein delicta carnis, delicta occulta, sondern es gehören hieher auch, wie die Herren Urthels-Verfasser in ihren rationibus decidendi angeführet, das crimen lenocinii, wir thun diesen hinzu crimen blasphemiæ, bey welchen allen ein Judex, weil er keine vestigia corporis delicti hat, in Formirung der Inquisition, und Abfassung eines Urthels nach obigen sich besonders vorsichtig anzuführen hat. Gleichwie nun in delictis occultis keinesweges allein hinlänglich, daß ein angeschuldigter dessen geständig ist, daferne nicht andere wichtige Umstände, und unumstößliche Wahrscheinlichkeiten und Muthmassungen concurriren, also kan dieses nach ob-angeführten dritten gemeinen principio derer Criminalisten noch weniger auf delicta difficilioris probationis, und facti permanentis, in welchen man auf das corpus delicti noch eher, als in delictis occultis, kommen kan, appliciret werden, nach dem bekandten L. I. §. 27. ff. de Quæstion. da der Ulpianus saget:

> Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est, nonnunquam enim aut metu, aut qua alia de causa in se confitentur.

Dieses desto deutlicher zu machen, und delicta occulta von delictis difficilioris probationis desto accurater zu distinguiren, wollen wir einige exempla dieser letztern anführen, und das corpus delicti darinne zeigen. Es soll dieses crimen hæreseos und magiæ seyn, so einige, wie vorgedacht, mit denen delictis occultis confundiren. Es ist zu bewundern, daß Carpzovius, der in seiner Praxi criminali P. I. qu. 44. von dem crimine hæreseos und dessen Bestraffung weitläufftig gehandelt, fast gar nicht berühret, wie das corpus delicti darinn zu eruiren sey, sondern denen beyzupflichten scheinet, die da nach mehrberührten principio asseriren, quod ex sola voluntate & confessione, etiamsi de delicto aliter non constet, quis condemnari possit Prax. Crim. P. I. qv. 49. n. 58. & P. II. qv. 60. n. 29. Wie wir nun voraus sehen, daß hæ-

resis mehr ein error intellectus, als voluntatis ist, actus intellectus mere tales autem, ubi voluntas non concurrit, kein objectum legum pœnalium seyn, nach den von dem Carpzovio selbsten angeführten testimoniis, also ist das corpus delicti noch keinesweges erwiesen, und zur weltlichen Bestraffung hinlänglich, wenn man jemanden aus seinen Schrifften oder auch eigenen Geständniß überführen kan, daß er errores circa fidei articulos habe, sondern es ist nöthig, daß man auch malitiam voluntatis, als welcher moralitatem actus, mithin corpus delicti constituiret, erweise, welche also geschiehet, wenn e. g. einer seine Irrthümer mit Gotteslästerung, execrationibus und dergleichen conjungiret, seine falschen dogmata contra inhibitionem magistratus propagiret, andere verführet, von der Wahrheit überzeuget, und dessen selbst geständig wird, und dennoch ex proæresi davon nicht lassen will, welches alles durch Zeugen erwiesen werden kan, alsdenn kan man nach Befinden auch mit der Todtes-Straffe wider selbige verfahren. Doch scheinet crimen Magiæ denen delictis occultis näher zu treten, dahero wir untersuchen, wie das corpus delicti ausfündig zu machen. Carpzovius setzet desfalls zu Erweisung dessen P. I. qv. 49. folgende indicia: Si lamiæ crimen confessæ, cum aliis certis & convictis consvetudinem & familiaritatem habuerit, si cubili domoque saga momento abfuerit foribus occlusis, quæ vespero incubuerit lecto suo, ac postea in idem cubile revertatur, si lamia oculos fascinet incantatque carmina, si flere & lacrymari non possit, si damnum artibus magicis hominibus illatum, si instrumentum obligationis mutuique inter magum & diabolum pacti ab eo subsignatum reperiatur. (Ob aber jemand des Teuffels Hand und Siegel gesehen habe, zweiffeln wir billig,) welchen er beyfüget, confessionem rei cum aliorum magorum ac lamiarum confessionibus conferendam esse, & probe advertendum, an cum iisdem concordet & conveniat, quæ concordantia veritatem ac certitudinem probabiliter importat, wie auch n . Præterea, si in delictis maleficii præsumtiones ad condemnationem non sufficerent, rarissime aut nunquam reus merito supplicio affici posset, quia istud crimen adeo occultum est, ut ne minima ejus vestigia aut corpus delicti unquam appareat; Zu dessen Behueff er denn auch den Bodinum anführet, welcher L. IV. Demonom. Cap. 3. schreibet: In hoc super alia omnia tam turpi, tam horrendo, omnique parricidio detestabiliori crimine, in quo tam difficiles sunt probationes, tamque abdita scelera, ut e millenis vix unus merito supplicio affici possit, nihil necesse est, religiose hærere quenquam

quam regulis procedendi, sed extra ordinem oportere fieri illius judicium, diversa a cæteris criminibus ratione. Aber wie weit vorstehende indicia öffters gegründet, hat der seel. Hr. Geh. Rath Thomasius in seinen juristischen Händeln bereits weitläufftig ausgeführet, und dargethan, wie unvorsichtig in vorigen Zeiten mit Hexen-Processen gehandelt worden, da nemlich Personen vel ob magiam naturalem, vel alia indicia ex temperamento melancholico vel sanguineo oriunda, oder auch aus alter Weiber Gewäsche in die inquisition gezogen, gemartert und verbrannt worden. Inzwischen aber, wie man nicht allzugeschwinde in diesem crimine mit der inquisition zu verfahren hat, also muß man auch nicht auf das andere extremum fallen, und solches gar läugnen. Wir setzen demnach das corpus delicti zu erweisen, daß, wenn durch unverwerffliche und vollkommene glaubhaffte Zeugen, immassen einem jeden alten Weiber-Gewäsche nicht zu glauben, sicher dargethan werden kan, daß v. g. die Inquisitin zu Bette gegangen, sich geleget, Zeugen auch genau observiret, daß sie durch verschlossene Thüren gegangen, und sich darauf wieder geleget, sie darauf ihr Bette leer gefunden, und nachhero wieder durch verschlossene Thüren gegangen, und sich wieder geleget, ferner auch befunden worden, daß denen Menschen, oder sonst Schaden verursachet, vornehmlich aber dargethan werden kan, daß solches artibus magicis geschehen, hiezu alsdenn das Bekenntnis der Inquisitin erfolget, daß das corpus delicti sattsam vorhanden. Wollte man einen concubitum diabolicum statuiren, wie man dergleichen in denen alten Hexen-Acten genug lieset, daß der kleine schwartze Juncker zu der Hexen-Madame gekommen, und bey ihr geschlaffen, und aus seinem kalten Dinge seinen Eyß-kalten Saamen in ihren Leib lauffen lassen, so müste man wohl dieses crimen ad delicta occulta rechnen, doch sollte man auch, gleichwie in crimine adulterii utriusque partis, mithin auch des Teuffels Confession haben, ehe man zur Todes-Straffe eylete, die man aber allhier nicht erfordert, auch nicht haben kan, und dennoch die Hexen verbrennet.

Noch deutlicher aber distinguiren sich von delictis occultis delicta facti permanentis, die auch je zuweilen delicta difficilioris probationis werden können. Der Lex 1. §. 24. π. ad SCtum Silan. giebet von delictis facti permanentis klare Masse, daß ein Judex, ehe und bevor das corpus delicti nicht vorhanden, mit der Special-Inquisition nicht, noch weniger mit der Tortur und Condemnation verfahren könne, die Worte hievon lauten folgender gestalt:

Item illud ſciendum eſt, niſi conſtet aliquem eſſe occiſum, non haberi de familia quæſtionem, liquere igitur debet, ſcelere interemptum, ut SCto locus ſit.

Es laſſen ſich Eingangs erwehnte bey delictis occultis gewöhnliche regulæ juris, daß nehmlich Muthmaſſungen und Wahrſcheinlichkeiten das corpus delicti conſtituiren, allhier auf delicta facti permanentis nicht appliciren, noch iſt ſonſt das Geſtändniß derer Inquiſiten, es mag ſolches ſponte, oder mediante tortura erfolget ſeyn, allein zu attendiren, und gehöret hieher, was Käyſer Carl der Vte in ſeiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 60. diſponiret, da es heiſſet:

„So auf erfundene redliche Anzeige einer Miſſethat halben „peinliche Frage vorgenommen, auch auf Bekenntniß der „Befragten fleißige mügliche Erkundigung und Nachfra„ge geſchiehet, und in derſelben bekandter That halben „ſolche Wahrheit befunden wird, die kein Unſchuldiger „alſo ſagen und wiſſen könnte, alsdenn iſt derſelben Be„kenntniß unzweiffelicher beſtändiger Weiſe zu glauben, „und nach geſtalten Sachen peinliche Straffe darauf zu „ertheilen.

Es begehet Carpzovius einen nicht geringen Irrthum, wenn er von dem crimine parricidii, welches notorie ad delicta facti permanentis gehöret, deſſen er ſelbſt nicht in Abrede iſt, und darinnen man von dem corpore delicti zuforderſt gründlich informirt ſeyn muß. P.I. qu. 16. n. 12. ſchreibet, daß ſolches ſich hinlänglich herfür gethan, wenn das cadaver nur vorhanden, ob man gleich an ſelbigem keine ſigna violentiæ oder vulnus lethale vernehme, ſeine Worte ſind l. c.

Neque ſilentio prætereundum eſt, quod in parricidio dicatur, conſtare de corpore delicti, modo cadaver hominis occiſi oculis ſubjiciatur, licet non vulnus, cicatrix aliudve ſignum in cadavere appareat.

welchen er n. 14. beyfüget

Et certe ſi aliud diceretur, infinita infanticidia impunita remanerent, cum ſæpiſſime meretrices infantes necantes digitum vel limbeum in os infantis immittendo eum ſuffocant, quo caſu in corpore occiſi infantis neque vulnus, nec cicatrix, neque concuſſio aliqua, aliudve ſignum apparet.

und ferner

Judicem

Judicem in crimine parricidii pœnam ordinariam tuto dictare posse, siquidem totum corpus occisi infantis oculis non subjiciatur, ossa tamen vel grania infantis eo in loco, quem reus significavit, reperta fuerint.

Gleichwie aber nach dem 49ten Articul der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung bey einem schlechten homicidio eine genaue Besichtigung des entseelten Cörpers, und derer daran befindlichen Wunden, ob selbige lethal seyn, oder nicht? vorgehen muß, ehe man auf die Todtes-Straffe erkennen kan; also möchte dieses um so mehr bey einem parricidio erfordert werden, als bey diesem die Straffe schwerer und härter ist, denn was Carpzovius n. 12. von dem animo occidendi anführet, als wenn solcher ad infligendam pœnam ordinariam erfordert würde, und ein parricida sonsten nicht ein homicida simplex, aber mit der ordentlichen Straffe beleget werden könnte, wenn er gleich keinen animum occidendi gehabt hätte, daferne man von der lethalitate vulneris & corpore delicti iuformiret wäre, ist wohl nicht hinlänglich, noch thut etwas zur Sache, daß man bey einem homicidio eher, als bey einem parricidio auf die pœnam ordinariam kommen könnte, wenn nicht das corpus delicti, und lethalitas vulneris, oder andere signa procuratæ mortis evidentissimis probationibus zu Tage geleget worden.

Andere

Andere Geschichte.

Von angegebener Zauberey, darüber etliche Weibes-Personen in Verdacht gebracht, und wider solche inquiriret worden; davon eine Inquisitin aus Melancholie in der Custodia sich erhencket. Nachdem aber wider die andere mit der Inquisition verfahren, und selbige eine Defension geführet, ist solche absolviret, und dieser mit vielen Vorurtheilen tractirte Inquisitions-Proceſs durch eine niedergesetzte Commission gründlich untersuchet worden.

Denunciation.

Vol. I. Inquisit. fol. 1. a.

ICh kan nicht unterlassen zu berichten, weil mir befohlen auf Hochfürstl. Ambts-Befehlig, auch was vor wunderliche Dinge sich begeben haben zeithero in Popelau, wegen zweyer Weibes-Bilder, nehmlich 2. Mägden, nehmlich Casp. Wogners, des Hirten jüngste Tochter Otilia, und Niclas Zweyhaupts, armen Tagelöhners jüngsten Tochter, Dorothea Zweyhauptin, von 20. Jahren ihres Alters, welche etliche Jahr lang kranck gewesen, daß sich manche Doctores nicht in ihre Kranckheit richten, noch ihr helffen können, weil es nicht vor rechtmäßige Kranckheiten erkanndt worden, darein sich sonsten die Doctores in Urin sehen richten können: Und wie mir Niclas Zweyhaupt vorbracht, daß uf 12. Jahrlang seine Tochter Dorothea nun kränclich und lahm gewesen. In dieser Zeit zwar hat sichs einsten 2. Jahrlang gethan, als sichs ändern wolte, daß sie ein wenig fortkommen können, auch etwas wieder in Hoffnung gesetzt, aber kein Bestand gewesen, sondern vor etlich Jahren in allen Gliedern lahm worden, und in 4. Jahrlang nichts von schwartzen noch weissen Brodt nichts essen können, auch keine

Erbsen

Erbsen essen noch riechen können, und wann sie Erbsen im Hause kochen wollen, sie geschreyet. Nun hat der arme Vater soviel an seine Tochter wenden müssen, daß er ein armer Mann dadurch worden, auch daß er alles versetzen und verpfänden müssen, auch mir vor Gnädige Herrschafft auf 18. fl. Steuer schuldig ist worden, daß er sonsten, ehe er das Unglück in das Hauß bekommen, noch allezeit Richtigkeit gemachet hat; Aber nun, wie er mir gesaget hat, in 4. Jahren lang sey es so schlimm mit seiner Tochter gewesen, und hat er mir erst gestern, den 17. Julii, gesagt, daß vor 4. Jahren etwas vor und über seine Tochter kommen, in Weibes Gestalt, und ihr zu trincken geben wollen, aber sie sichs erwehret, welches er zwar noch nicht sagen mögen, doch wolte ers ietzo dem Hochfürstl. Amte sagen: Nach dieser Zeit habe seine Tochter so grosses Elend leiden müssen. Auf 2. und ein halb Jahr lang sey nichts von ihr kommen, wie sonst ein Mensch thun müsse, auf 5. Wochen lang nun weder von Brüh, noch ander Essen nichts in sich bringen können, und sie vor 5. Wochen ein solches Elend und Zufall ankommen, daß es zu erbarmen ist, welches die Nachbarn bezeugen können. Nun hat er, obiges Krancken Vater, gesagt, daß 1707. noch in der Heil. Advents-Zeit seine Tochter von etwas, in Gestalt einer Katzen, an das Bein geklemmt und verwundet worden, auch an Armen und Leibe blau worden, das sey blieben nun bis den heiligen Christtag. Nun hernach zur Fasten-Zeit wieder gekratzet und verwundet worden an Armen und Beinen bis Char-Freytag. Nun auf etliche Wochen lang habe es in Armen, Beinen und Kopffe gelauffen, und wanns allein im Kopffe blieben, so hat es gebissen und geknappet, als haben Mäuse ein Bein, und knappeten hieran, welches auch andere Nachbarn, die bey dem Krancken gesessen, selbsten können hören. fol. 1. b.

Nun so ist Zeitlang ein berühmter Oculist und Wund-Artzt von Kaltenbrunn nacher Lembach gezogen, allda wohnhafft, so ist des Krancken Vater, Niclas Zweyhaupt, dahin gegangen, und um Hülffe gebethen, da sich denn dieser auf Anruffung zu GOtt und fleißiges Kirchen-Gebeth, der Oculist, nahmentlich Gottfried Germer, erkühnet, durch GOttes Hülffe zeithero Artzeneyen angehänget, und auch dem Krancken eingegeben, und noch täglich eingiebet, dadurch wunderliche Sachen raus kommen, auch des Krancken Tochter ihr Vater alles zeigen will. Denn es sind erstlich von dem Krancken kommen, durch Artzeney-Eingebung und angehängten Sachen, den 30. Jun. ein Bündlein Wolle, dabey Erbsen gestecket, 4. Bündlein zusammen fol. 2. a.

Specification der Sachen so von der Krancken sollen kommen seyn.

gedruckte Haare; den 4. Julii 2. Bündlein Haare, Pech, darein 3. Stecknadeln; den 5. Julii ein Stück Schaf-Peltz, ein Bündlein Haare, ein Pech-Läpplein, eine Nehnadel; den 6. Jul. ein Bündlein Haare, darin ein Nagel und eisern Drath mit Häcklein; den 7. Julii ein Stück eisern Nagel; den 9. Julii ein Stück eisern Schiff-Nagel, 1. Drath-Häcklein, auf beyden Seiten gekrümmet, it. 2. Schuh-Nagel mit Pech zusammen gedruckt; den 11. Julii 2. Schuh-Nägel Kuppen. Nun hierauf den 11. Julii etwas in der Stuben geschlagen und turniret, und vor dem Krancken gesprungen und gelachet, wie Weibes-Bilder lachen. Den 13. Julii von dem Krancken kommen 2. Stücke Glaß, und von Eyer-Schaalen ein Kleußl. Haare, darein ein Stück Nagel gestecket, it. ein wenig Zwirn zusammen gewickelt gewesen; den 15. Julii Pech und Gläser, von ihr kommen. Hierauf das krancke Mensch gesagt: Es sey etwas in Gestalt wie 3. Weibes-Bilder zu ihr kommen, ihr eingeben wollen, da sie die eine Frau will gekennet haben, auch dem Vater und andern gesaget, welches der Vater auch sagen will im Hochfürstl. Ambte. Was weiter der Vater, Niclas Zweyhaupt, durch Examinirung ausreden kan, will er auch thun, weil seine Tochter zu ihm gesaget, er solts sagen der Obrigkeit, oder sie wolts andern Leuten sagen. Nun übrigens stelle ihms dem lieben GOtt und der lieben Obrigkeit anheim, was hierinnen zu thun ist. Nun letzlich ist diesen Morgen Henckel kommen, und gesagt, daß vergangene Nacht 3. über seine Tochter kommen, die 1. känntlich ist, er auch sagen will. GOtt behüte uns und alle fromme Christen vor solchem Hauß-Creutz und wunderlichen Kranckheiten.

Popelau den 18. Jul. 1708.

Georg Kunitz, Schultheis.

Actum, Holtzdorff den 18. Jul. 1708.

l. 3. 2.

Erschiene Niclaus Zweyhaupt von Popelau, und wurde in Gegenwart der beyden Gerichts Schöppen Hieronymus Seidel, und Stophel Krantz allhier über des Schultheissen zu bemeldten *Popelau* eingeschickten Bericht wegen seiner Tochter armseligen Zustandes umständlich vernommen.

Ille Resp. Vor nunmehro 12. Jahren sey seine Tochter, Dorothea Zweyhauptin, kranck worden, und zwar in der Martins Nacht, da es

ihr

ihr mit Schreyen kommen sey, massen ihr die Augen und Ohren zuge- fol. 3. b.
halten worden, darauf sie in der Stuben herum getantzt sey, und ge-
saget: Also schwencken die Knechte die Mägde, und hätte s. v.
den Rock gantz weit aufgehoben; welchen Zustand sie gantzer 5.
Wochen angetrieben hätte. Auf dieses Toben sey sie gantz kranck wor-
den, und hätte sie gantz nichts essen noch trincken können, also daß
sie gantz vom Leibe kommen, und mehr einem Todten als Lebendigen
gleich gewesen seye. Nach diesem sey es mit ihr etwas besser worden,
und hätte sie nach und nach wieder gehen und essen können. Sie sey
anfänglich nicht satt zu machen gewesen, und wolte Zweyhaupt wohl
sagen, daß sie 3. Pfund Fleisch auf einmahl essen können, wenn man
ihr solches gegeben. Nach dieser Zeit sey es alle Jahr um Martini fol. 4. a.
wieder kommen und hätte die Tochter angegriffen, so starck und auch
wohl stärcker, als das erstere mahl, welches 6. Jahr nach einander
continuiret, und der Tochter offt die Arme, die Beine, die Knie-
schneiben und andere Glieder er schrecklich von einander und aus allen
Gelencken getrieben hätte, biß nun vor 4. Jahren auf den Dienstag
vor den Advent, da sie mit schrecklicher Furcht und Schrecken über-
fallen worden, von welcher Zeit sie nun beständig liegen geblieben
sey. Binnen der Zeit hätte des Zweyhaupts Tochter nicht essen kön-
nen, ein wenig Wein und die Brühe von denen gewelckten
Zwetschgen hätte sie noch zu sich nehmen können, hätte auch in 4.
Jahren keinen s. v. Stuhlgang gehabt, und immer darnieder gelegen,
da sie es denn offt starck angegriffen, und gequälet hätte, daß sie die
Sinnen verliehren wollen. Zwischen dieser Zeit hätte er, Zweyhaupt,
viele Doctores, Aertzte, Scharffrichter und Barbierer gebraucht,
welche ihr aber gar nicht helffen können. Endlich sey er zu einem Artzt
naher Leimbach, so sonst von Kaltenbrun bürtig seye, kommen, wel-
cher ihm 2. Gläßlein Artzeney gegeben hätte, und dabey gesaget, daß fol. 5. a.
die Sache mit der Tochter nicht richtig seye, er könte vor sich nicht
helffen, wenn GOtt nicht helffen wolte, doch wären auch die natür-
liche Mittel nicht zu verachten, und hülffe GOtt durch solche ebenfals,
hätte auch aus der Heiligen Schrifft beweisen wollen, daß auch natür-
liche Mittel den bösen Geist vertreiben könten. Sonst hätte der Artzt
gemeinet, daß bey der Tochter s. v. Verhaltung und Verstopffung
des Geblüts, Verderben des Magens und dergleichen wären; Als er
aber den Zustand der Tochter recht eingenommen, und die schreckli- fol. 5. b.
chen Dinge angehöret; so sich mit ihr zugetragen, hätte er sich wie

sehr verwundert und gesaget, daß er vor sich nicht allein helffen könne, doch hätte er Ihm, wie schon erwehnet worden, die 2. Gläßlein gegeben, welche er der Tochter folgender Gestalt geben müssen: Er hätte einen Tranck von Kräutern sieden müssen in 3. Maaß Wasser, die Kräuter seyn klein zerschnitten gewesen, und hätte er die Kräuter nicht gekennet. Dieser Tranck hätte auf die Helffte einsieden müssen. Hernach hätte er ein Gläßlein davon nehmen, und von der Artzeney 30. biß 40. Tropffen eintröpffeln müssen. So bald die Artzeney eingenommen worden, hätte sich der Schmertzen, so wie ein Knoth gewesen, und unter der Brust gelegen, hinabwärts in den Leib gezo-
fol. 6. a. gen, biß endlich die Artzeney so weit operiret, das s. v. durch den Stuhlgang erschrecklich und unbeschreibliche Dinge mit dem allergrösten Schmertzen von ihr gangen wären, wie der Schultheiß solches alles berichtet haben würde, inzwischen hätte das Gespenst sich mercklich spühren lassen, und die Tochter sehr geplaget und gemartert, wieder die Wände und Thüren geklopffet und geschlagen, seye auch zur Stuben-Thüre hinein gekommen, in Gestalt dreyer Frauen, deren zwey gantz verkappet, die dritte aber in Form Hanß Caspar Zweyhaupts Wittben, Annen Zweyhauptin, sein des Zweyhaupts Bruder hinterlassenen Weibes gewesen wäre, welche letztere, nehm-
fol. 6. b. lich die Zweyhauptin, die Tochter offt mit Nahmen genennet, und begehret hätte, daß solche er, Zweyhaupt, angeben, und sie die Tochter von selbiger nicht so hefftig martern lassen solte; Es könte das Gespenste das Gebet nicht leiden, und würde allezeit hefftiger darauf, wenn sie zum Heil. Abendmahl schreiten, und solches der Tochter reichen lassen wolten, machte der Geist sie gantz irrig und wirrig, daß sie darzu nicht gelangen könte. Der Hr. Pfarrer Hanff zu Popelau sey ein einiges mahl zu der armen und miserablen Tochter kommen, welches nun vor 5. Wochen geschehen sey; nach der Zeit hätte er gar
fol. 7. a. nicht wieder kommen wollen, gäbe vor, daß er sich scheue und fürchte, und einen Eckel hätte, und inzwischen verrichtete er sein Gebeth zu Hause vor sie und in der Kirchen, weiter aber könte er nicht helffen, also sey er, Zweyhaupt, mit der Tochter gantz verlassen, und befände sich in dem allerelendesten Zustande, der auf der Welt seye. Es giengen s. v. noch täglich Gläser, Lappen mit Stecknadeln und andern greu-
fol. 7. b. lichen Dingen von der Tochter, und würffe das Gespenste sie aus dem Bette in die Stuben, daß es zu erbarmen seye. Er, Zweyhaupt, wisse auf seines verstorbenen Bruders Weib, Annen Zweyhauptin,

vor

vor sich nichts anzugeben, auſſer was die Tochter klage, und sie mit Nahmen nenne. Ambt läſſet die garſtige Dinge vorbringen, so von der Tochter gangen, welche beſtanden in

4. Büſchlein Haaren und
1. Büſchlein Wolle, so alles zuſamen gewickelt und gewunden gewesen.
1. Ziemlich Büſchlein Haare, wodurch ein Nagel geſtecket.
1. Knötlein Pech mit 3. Steckknadeln, gantz feſte zuſammen gepicht.
1. Stück Schaff-Peltz mit 1. ſpitzigen Steckknadel.
1. Gepichter Lappen, so gantz heßlich ausgeſehen.
1. Büſchlein Haare mit Drath und ſpitzigen Nadel-Eiſen Creutz- fol. 8. a.
weiß in einander gemacht.
1. Spitzige Abſatz-Nadel.
1. Stück Drath mit 2. Hacken.
1. Starcker Schiff-Nagel mit einem Koppen.
2. Schu-Nagel Creutz-weiß geleget, und mit Haaren umwickelt.
2. Halbe ſtarcke Nägel.
1. Starcker Püſchel Haare, wordurch ein Nagel mit einem Koppen geſtecket.
1. Püſchel zuſammen gewickelter Zwirn.
2. Klumpen Eyer-Schaalen.
1. Starcker ſchwartzer Lappen mit Steck-Nadeln, daran die Spitzen herauswarts gehen.
3. Stücken Spiegel-Glaß, so gantz ſpitzig zu ſehen geweſen.
1. Klumpen Wolle mit 2. ſcharffen Schuh-Nägeln.
4. Stücklein geſchiefertes Glaß.
2. Klumpen Pech, so noch zu Popelau in Zweyhaupts Hauſe ſich befinden ſollen.

Alle dieſe garſtige Dinge ſind nach geſchener Vorzeigung dem Zwey- fol. 8. b.
haupt in einer verwahrten Schachtel wieder zurück gegeben, und wohl zu verwahren anbefohlen worden. Immittelſt iſt dieſes alles treulich und pflichtmäßig anhero regiſtriret, und von denen Gerichten mit unterſchrieben worden. Actum ut ſupra.

Fürſtl. Amt daſelbſt.

J. G. Schlimm.
J. Nic. Fuchs, Not. Publ. Cæſar. ad hæc legitime vocatus & requiſitus.
Hieronymus Seydel, } Gerichts-Schöppen.
Stophel Krantz. }

Bericht des Quacksalbers.

fol. 13. a. NEbst schöner Salutation gebe ich M. H. Herrn zu vernehmen, daß ich heute unten gesetzten Dato in Popelau meine Patientin besuchet, und weil ich zeithero bey ihr gebraucht habe, einen *laxirenden* und Hertzstärckenden Tranck, ist durch diesen vergangene Mittwoche wieder von ihr kommen, 2. große Klumpen Haare mit Nägel umflochten und 5. Stücke Gläser, welches mit Erstaunen zu sehen ist, ja, wie sie es von
fol. 13. b. ihr genommen, hat sie sich in die Gläser geschnitten, und diese Sonnabends-Nacht hat sie die vielleicht schon bewuste Hexe in den Rücken gezwicket, dieses habe ich nicht unterlassen können M H. Herrn Amtmann zu berichten. Ich habe morgen gel. GOtt, eine Staar-Operation in Kaltenbrun vorzunehmen, sonst hätte ich in Person M. H. Herrn Amtmann wollen aufwarten. Ich will es mir vorbehalten haben, die Ehre zu nehmen, Sie ehestens zu sprechen, unterdessen empfehle M. H. Herrn Amtmann in Göttl. Protection und verharre dienstwilligst

Gottfried Germer.
Oculist & Med. Pr.

Popelau
den 12. Aug. 1708.

Actum Holtzdorff den 13. Aug. 1708.

fol. 14. a. ERschiene der Schultheiß Georg Kühnitz zu Popelau, und wurde wegen Dorotheen, Nicolaus Zweyhaupts bezauberter Tochter daselbst jetzigen Zustandes vernommen. Ille: Seye ohnlängst selbst bey Dorotheen Nicolas Zweyhaupts bezauberten Tochter gewesen, und hätte sie besuchet, befinde sich jetzo in ihres Vaters Bruders, Hanßen Zweyhaupts Nagelschmids Hause, weil in ihres Vaters Hause es immer schlimmer mit ihr werden wollen; Selbige hätte in berührtem Hause einige Linderung gehabt, auch vorgegeben, daß sie nichts mehr von denen dreyen Weibern, darunter ihre Baase, Anna Zweyhauptin
fol. 14. b. mit gewesen seyn sollen, gesehen, sondern Ruhe gehabt hätte. Vorjetzo aber wollte es wieder anders lauten, und würde der Arzt von Leimbach schrifftlich berichten, was er aufs neue wieder von ihr getrieben. So sollte auch dem Vorgeben nach, die verdächtige Anna Zweyhauptin sich

in

in der verwichenen Sonnabends-Nacht bey dem krancken Menschen wieder haben sehen lassen. Es bliebe im übrigen dieselbe beständig fol. 15. a.
darbey, daß gedachte ihre Baase, Anna Zweyhauptin, Witibe, sie gnugsam gemartert und gequälet hätte; und als er, Schultheiß, sie gefraget: Ob sie aber mit gutem Gewissen sagen könnte, daß ihre Baase, Anna Zweyhauptin, eigentlich diejenige gewesen, welche sie so offt angäbe, hätte sie geantwortet: Ja, ja, ihre Baase Anna wäre es gewesen, sie hätte solche gar eigentlich gekennet, an ihrem Gesichte, kurtzen Halse, Schleyern, beyder Mannes Röcke, und gebückter *Statur*. Ambt: Was denn Schultheiß und Gemeinde von diesem Weibe halte und wüste? Ille Resp. vor sich wüste er, Schultheiß, nichts sonderliches, aber dieses sey gewiß, daß niemand von denen Nachbarn um sie herwohnend, fol. 15. b.
gerne mit derselben etwas zu schicken haben wollte, seye auch sehr haderhafftig und zänckisch. Wann ihre Nachbarn, und insonderheit der Jäger, ingleichen George Ohrt, Hanß Baum, Böttcher, und Hanß Krell vernommen werden sollten, würde ein mehrers zu erfahren seyn; massen berührte Nachbarn eines und das andere möchten gesehen haben, und dahero nicht viel gutes von ihr sagen dörfften, welches Nachrichtlich anhero registriret worden. Act. ut supra.

J. G. Schlimm.

Actum Holtzdorff den 11. Octobr. 1708.

VOr dem Fürstl. Amte erschien Valtin Warmann von Popelau, fol. 19. a.
und zeigete an, wie vorige Wochen Anna, Hanß Caspar Zweyhaupts Wittwe daselbst, ohnerfodert zu ihm ins Hauß gelauffen kommen, und ohngefragt gleich anfangen zu reden: Gedencket doch / wie mir Nicolaus Zweyhaupt, mein Schwager, Händel machet, und da er, Warmann, darauf geantwortet: Ja freylich sind es lose, ja der allerlösten Händel, sey die Zweyhauptin fortgefahren, und ihme, Warmann, vorgeworffen, daß er auch mit dabey seyn sollte, doch nicht er fol. 19. b.
selbst, sondern seine Tochter Barbara, und Schwieger, Anna, Sebastian Storchs Wittbe. Als nun Warmann hierüber sehr erschrocken, und gesaget: Das GOtt erbarme! Soll ich nun mit in diese garstige Händel kommen, und sie, die Zweyhauptin, gefraget: Wer es denn gesaget? hätte sie zur Antwort gegeben, daß Dorothea, Hans Zweyhaupts Weib davon geredet und gesagt, daß sie nur des guten Mannes, (ihn Warmann

mann meynend) sich dauere, ingleichen hätte sie Hanß Starcken genannt, welcher sein, des Waxmanns, Tauff-Pathe seye; wegen seiner Schwieger Annen aber hätte die Margaretha Zweyhauptin, Valtin Waxmanns Weibes, und Hanßen Wedels erwehnet, daß solche davon geredet, und hätte Margaretha Waxmannin solches ihr, der Zweyhauptin, ausdrücklich gesaget, daß seine, des Waxmanns, nur gedachte Schwieger Anna, mit den losen Händeln bey Nicolaus Zweyhaupten auch mit verwickelt seyn sollte. Er, Waxmann, sey hierauf gantz betrübet und traurig worden, hätte auch nicht gewust, was er anfangen sollen. Weiln dann dieses eine schwere Sache sey; als wollte er solche der Obrigkeit zu untersuchen übergeben, und dabey gebethen haben, ihn und die Seinigen wider die Zweyhauptin zu schützen, massen er sich mit den Seinen nichts böses bewust sey.

Actum Holtzdorff den 12. Oct. 1708.

Erschiene Anna, Hanß Caspar Zweyhaupts Wittbe zu Popelau, und wurden ihr die in Actis wider sie enthaltene Umstände in verdächtiger Hexerey-Sache, mit Dorotheen, Nicolaus Zweyhaupts, ihres Schwagers Tochter, in Gegenwart derer Gerichte deutlich vorgehalten, auch darbey zum wahrhafften Geständ- und Bekanntniß ernstlich vermahnet; Anna, Hanß Caspar Zweyhaupts zu Popelau Wittib bey die 50. Jahr ihres Alters, Resp. Sie hätte zwar alles, was ihr vorgehalten worden, wohl vernommen, auch bey die 14. Tage durch ihre Freunde und Leute im Dorff zu Popelau Nachricht erlanget, ob sollte ihr Schwager, Clauß Zweyhaupt, sie wegen seiner krancken Tochter in schweren Verdacht haben; Es geschehe ihr aber damit zum höchsten Unrecht und Gewalt, hätte ein reines und gutes Gewissen, und rühre alles aus großer Feindschafft ihres Schwagers, Clauß Zweyhaupts her, welcher ihr nach ihres Mannes, als seines Bruders Tode, nicht nur ein Stück Wiesen wegnehmen, sondern sie auch bey erfolgten Tode ihres Mannes, um ihre Kuhe bringen, und sonst ihr vieles Unrecht anthun wollen. Sie Zweyhauptin sey von Steinau vor nunmehro 38. Jahren nacher Popelau kommen, und hätte sich an des Zweyhaupts Bruder, Hanß Caspar Zweyhaupten, verheyrathet, mit welchem sie bey 13. Jahr in der Ehe gelebet, und seye sie nach dessen Tode bey die 15. Jahr eine Wittbe gewesen. Binnen dieser Zeit seye ihr viele Bedrängniß

niß von ihrem Schwager Niclas Zweyhaupten, geschehen, ob sie ihme gleich alle Gefälligkeiten erwiesen, wie sie ihme denn nach seines Weibes Tode offtmahls gebacken, und s. v. gewaschen hätte. Sie, Zweyhau- fol. 23. b.
ptin, wisse im übrigen wohl, daß ihres Schwagers, Niclas Zweyhaupts Tochter, Dorothea, nun bey die 12. Jahr her immer kranck gewesen, wüste auch wohl, daß sie nach und nach stets elender worden, sie müste sich des armen Menschen recht hertzlich dauren, auch ihres Vaters, weil sie einen recht armseligen und erbärmlichen Zustand hätten, der elender und jämmerlicher nicht seyn könnte; Allein sie, Henckelin, sey hieran gar nicht Schuld, sondern das Unglück sey in des Henckels Hause schon vor langer Zeit gewesen; Amt qv. Was denn dieses vor ein Unglück gewesen? Illa resp. Es seye ein Pötze (i. e. ein Ungethüm oder Gespenst) ins Zweyhaupts Hause nun bey die 20. Jahr gewesen, wel- fol. 24. a.
ches die Kinder des Zweyhaupts und andere Leute mehr, so die krancke Tochter besuchet, geäffet und irrig gemacht hätte. Dieses Gespenst seye dem Zweyhaupt wohl bekandt, und könnte er keinmahl backen, es nehme solches allezeit den besten und schönsten Leib-Brod aus dem Ofen hinweg. Amt qv. Von weme Zweyhauptin denn dieses hätte? Illa resp. Von Hanßen Engels Weibe, Dorotheen, hätte sie dieses, welche auch darneben diese Umstände noch erzehlet, daß der krancken Dorotheen Zweyhauptin Schwester Margaretha den Rath gegeben, wenn das Gespen- fol. 24. b.
ste sie zu plagen nicht nachlassen wollte, sollte sie solches fahen und halten, damit man sehen möge, was es seye, da nun die krancke Tochter ihrer Schwester Rath gefolget, und das Gespenst ergriffen und gehalten, sey solches Niclaus Zweyhaupt, ihr Vater, selbst gewesen, hiervon hätte auch Catharina Pet. M. Weib, so in Sebastian Liehrs Hause zu Popelau wohne, geredet, welche in Gegenwart Hieronymi, des Schusters Weibes, auch noch dieses gesaget: Es seye Niclaus Zweyhaupt bey einem weisen Manne gewesen, welcher ihme zur Antwort gegeben, daß er sein unrecht Geld wegthun sollte, so würde das Gespenst fol. 25. a.
nicht nur wegkommen, sondern auch die krancke Tochter wieder gesund werden. So hätte auch Niclas Zweyhaupt selbst in Gegenwart vieler Leute, in seiner Stube vorgegeben, wie seine krancke Tochter zuerst im Anfange mit einem schwartzen Manne zu thun gehabt hätte; Ingleichen hätte Zweyhaupt einsten auf der Wiesen beym Graben-machen gesaget, daß er seiner Tochter Kranckheit wohl wüste, wolle aber ihren Tod nicht erbethen. Amt qv. Von weme sie diese Umstände wisse, und wem sie fol. 25. b.
zum Zeugen angeben könnte? Illa resp. Ihre, der Zweyhauptin Toch-

ter, Barbara, hätte beydes gehöret, einen andern Zeugen aber wisse sie nicht anzugeben, wollte aber ihre Tochter befragen, ob sie andere Zeugen nahmhafftig machen könnte. Nechst diesem hätte Niclaus Zweyhaupt zu Catharinen, des Schmidts, Oberlenders Weibe, ausdrücklich gesaget, daß er vor dem Teuffel und dem Gespenste in seinem Hause nicht sicher sey, und sie nicht verdencken könnte, wenn sie als seine Nachbarin, nicht zu ihme in seinem Hauß-Spiele kommen wollte.

fol. 26. a. Amt qv. Es bliebe doch gleichwohl die krancke Henckelin beständig darbey, daß sie, Anna Zweyhauptin, diejenige verdächtige Person seye, welche sie bishero so sehr gemartert und geplaget, auch die erschrecklichen Dinge, so von ihr kommen, ihr angezaubert hätte; was sie hierzu sage? und ob die angegebene Umstände ihr nicht bewust seyn? Illa resp. Davor solle sie GOtt behüten, schwöret bey ihrer Seelen, daß sie nichts

fol. 26. b. hievon gewust hätte, als nur vor 14. Tagen, da sie im Dorffe zu Popelau, und von ihrer Schwester zu Leimbach erfahren hätte, daß sie diejenige seyn sollte, welche die Dorothea Zweyhauptin bezaubert haben sollte, sie sey aber von dieser Sache, und von diesem Laster, gantz rein, und seye ihr Name im Himmel angeschrieben, welcher auch darinnen angeschrieben verbleiben würde: Und wenn sie gleich die Leute von GOtt abwendig machen wollten, liesse sie solches doch nicht geschehen, betet dabey. Ein gutes Gewissen ist besser denn Edelgestein ꝛc. GOtt hätte sie in mancherley Versuchung kommen lassen, besonders aber durch

fol. 26. c. Niclas Zweyhaupten, er hätte sie aber niemahls fallen lassen, sondern ihr allezeit die Hand gehalten, und sie wieder heraus geführet, und solches würde er auch vorietzo thun, und ihre Unschuld an den Tag bringen. Sie sey diejenige nicht, wovor sie von Dorotheen Zweyhauptin angesehen worden, sie müste vom Gespenste geblendet worden seyn. Alles dieses richte ihr Nicolaus Zweyhaupt zu, welcher selbst das Gespenste seyn,

fol. 26. d. und die arme Tochter quälen und blenden müste, denn es hätte ja dieselbe ihn ergriffen und gesehen, daß er das Gespenst gewesen seye, so hätte er auch jüngst in der Cammer auf der Banck gelegen, da etwas aus der Cammer über die Tochter hergefahren seye, und sie in die Stuben geworffen, daß es erschrecklich gewesen seye, man hätte aber damahlen Zweyhaupten nicht erwecken können, und seye er in der Cammer auf der Banck liegen geblieben, auch seye das Gespenste wieder von der Tochter

fol. 27. a. in die Cammer kommen. Amt qv. Von weme die Zweyhauptin diese Dinge her hätte, und wem sie zum Zeugen angeben könnte Illa resp. Von Dorotheen, Hanß Engels Weibe, hätte sie diese Umstände

wieder

wieder zu Niclaus Zweyhaupten auf dem Kraut-Acker übern Dorffe erfahren, weiche es gestehen müste, u. wenn sie in der Güte nicht wolte, müste sie eydlich darzu angehalten werden, sie Zweyhauptin, wollte alles bezahlen, man sollte ihr nur wieder zu ihren ehrlichen Namen verhelffen. fol. 27. b.
Amt hält der Zweyhauptin die angegebenen Umstände nochmahls vor, die und machet ihr von der Krancken gegangene Dinge nahmhafft. Illa resp. Will von nichts wissen, und gantz rein und unschuldig seyn an allen diesen Sachen, so wahr GOtt und die H. Engel im Himmel wären. Sie wollte alles mit Geduld auswarten; GOtt würde ihr helffen, und die Wahrheit an den Tag bringen; Es geschehe alles aus Feindschafft und Unwillen, so ihr Schwager Niclaus Zweyhaupt wider sie zeithero gehabt hätte. Inzwischen sey nicht sie, die Zweyhauptin, sondern der Vater Niclaus von der Tochter Dorotheen Zweyhauptin ergriffen und ge- fol. 28. a.
halten worden, der würde auch der Thäter seyn müssen. Amt. Es hätte ja Anna Zweyhauptin bey Valtin Waxmann zu Popelau vorgegeben, daß seine Tochter und Schwieger auch mit impliciret seyn sollten, was sie vor Grund hierinnen habe, und was sie wider solche anzugeben wisse? Illa resp. Dorothea, Hanßen Zweyhaupts Weib, hätte ihr gesaget, daß des Waxmanns Tochter, Barbara, auch mit fol. 28. b.
verwickelt seyn sollte, ingleichen hätte Margaretha, Valtin Waxmanns Weib, Annen, Sebastian Storchs Wittbe, genennet, daß solche unter denen 3. Weibes-Personen auch eine mit seyn sollte, welche von der Dorotheen Zweyhauptin angegeben worden wären. Ihres Orts wisse sie nichts böses von diesen beeden Leuten, ausser was die angegebenen Zeugen gegen die Zweyhauptin erwehnet hätten. Weilen nun wider die Zweyhauptin weiter nichts vorzunehmen gewesen; Als ist solche vor dismahl biß auf weitern Bescheid nacher Hauß gelassen worden.

Daß nun vorstehende Verhör also, wie registriret, ergangen, sol- fol. 29. a.
ches wird mit nachfolgender Unterschrifft bekräfftiget. Actum ut supra.

Joh. Jac. Schlimm.
Joh. Nicl. Fuchs, Not. Publ. Cæs. ad hæc legitime rogatus & requisitus.
Stoffel Krantz, Gerichts-Schöppe.

GOtt sey mit uns allen.

Wohl-Edler ꝛc.

fol. 30. a. IN Eil kan ich nicht zuberichten unterlassen, daß gestern Abends, als den 1. Nov. Niclas Zweyhaupt zu mir kommen, und geklagt, daß er den 31. Oct. als Mittwochs, seiner Tochter einen frischen Trunck holen wollen, unterdessen seine krancke Tochter allein, so kommen Böse über sie, fassen sie bey den Haar-Zöpffen, und ziehen ihr den Kopff hinterwärts, und wollen ihr einen Trunck eingiessen. Aber sie wehret sich und schreyet, so wird es ihr auf den Kopff gegossen. Wie der Vater kommet, und die Stuben-Thür aufmacht, liegt sie dar, und schreyet, und ist das leine Tüchlein um den Kopff alles naß, und gantz gelbes Wasser auf dem Kopff und Tüchlein, und um die Stirn, als wann sie Bienen gestochen, und geschwollen, und hat mir das nasse Tüchlein gestern Abend gezeiget. Mehr saget Zweyhaupt; Und gestern Mittag zwischen 11. und 12. sein wieder über seine Tochter kommen, die bewuste Beschuldigte in Gestalt, und haben sie sehr gequälet; daß seine Tochter vor gantz gewiß ausgesaget habe. Popelau den 2. Nov. 1708.

Georg. Kuhnitz, Schultheiß.

Medicinisches Gutachten.

fol. 81. a. DAß Dorotheen Zweyhauptin Beschwerung nicht natürlich, sondern eine Zauberey, erhellet aus folgenden Criteriis: 1) weil ihres Vaters relatione nach, von welcher vor allen Dingen præsupponire, daß sie ächt und gewiß seye, sie ohne alle vorhergehende Kranckheit, geschwind und gantz extraordinair, auch ohne alle vorhergehende ergründliche natürliche Ursachen von diesem sattsamen curieusen und sehr intricaten Zufalle, der deßwegen auch mehrerer Untersuchung würdig, übereilet worden. 11) Schändliche Reden, und unzüchtiges widernatürliches Tantzen, mit allerhand beständigen Visionen, schmertzliche convulsivische stricturas & morsicationes in capite, verursachenden Empfindungen, sichtbaren Eingiessungen, unsichtbaren Einsteckungen im Mund, verborgenes Springen und allerhand Tumult, theils von der Patientin selbst verübet, gesehen und empfunden, theils von andern darbey angemercket worden; zumahl da sich letzterer, bey und unter wäh-

währender geistlicher Verrichtung, bald vermindert, bald vergrössert. III) Bey ihr übernatürliche Kräffte, diesen langwährigen Affect auszustehen, angemercket worden, auch alle dabey vorkommende Paroxysmi und Bewegungen gantz ungewöhnlich, auch wegen ihres Anhaltens grösser als ordinarie, ja gar sphæram naturæ transcendiren. IV) Welches das allergewisseste Merckmahl, allerhand seltsame, absurde und in Consideration derer emunctoriorum communium corporis gantz improportionirliche Sachen, mit abscheulichen spasmis & torsionibus oris & musculorum totius durch Erbrechen und Stuhlgang von ihr kommen; V) Wider solche Schmertzen und Zufälle niemand bißhero helffen können, und auch keine beständige Besserung erfolgen wollen; vielmehr sich alles verschlimmert und verstärcket; VI) Es scheinen will, als wolte es bey dem vorigen und denen Præstigiis nicht bleiben, sondern gar zur Thätlichkeit kommen, und des Teufels Macht und Gewalt zunehmen, durch entsetzliche grimmige Werffung und Stürtzung aus dem Bette an die Wände, auch Stoß-Schlag- und Verwundung bis auf das Blut. Diese Criteria sind ein Auszug aus dem Sennerto, Frommanno, Willisio, Lebenwald, Muratto und Hoffmanno, und confirmiren conjunctim sumta sattsam, daß dieser langwierige und schwere Affect anders nichts sey, als ein Fascinum Magico-Diabolicum, welche fol. 81. b. fol. 82. a
Tragœdia zwar anfänglich ein ziemliches natürliches Ansehen hat, bald aber eine zauberische, ja gar teuffelische Masque annimt. Sie repræsentiret vier unterschiedliche Actus, deren der erste, als gleichsam der Prologus fol. 3. & 4. von ihrem Vater selbst erzehlet wird, und ein so rarer Affect ist, daß er kaum an tausend Patienten, und kaum von hundert Medicis observiret und gesehen wird; Er wird genennet Chorea lasciva s. Saltus S. Viti, und wird zwar auch aus natürlichen Ursachen bey etlichen angemercket, und einer dementitæ phantasiæ und levitati animi zugeschrieben, von denen meisten aber unter die morbos magicos gerechnet, da nehmlich der böse Feind durch Mithülffe seiner lieben Getreuen die tubulos & fibras nervorum & musculorum durch allerhand contactus und immittirte halitus, ja auch wohl sine prævia humorum dispositione, so zu irritiren weiß, daß dergleichen Beweinens-würdige, confuse und biß auf den Tod abmattende motus saltatorii involuntarii sich exeriren müssen, vid. Ephemerid. Germ. D. 3. Ann. 5. & 6. Obs. 237. p. 556. Corbei Patholog. l. 2. s. 2. c. 8. p. 208. Schenckius obs. l. 1. de Mania obs. 8. p. 114. bey welchem letztern dieser Affect sehr accurat beschrieben wird.

fol. 82. b. Der 2te Actus führet auf fol. 4. 6. eine sehr ungewöhnliche und fast wenig erhörte constrictionem s. obstructionem alvi, so vier Jahr soll continuiret haben, welche, ob sie gleich sonsten denen Melancholicis nicht ungemein, wie davon alle Observationes voll, und viel-tägige, wöchentliche, monathliche, ja auch, wenn dem Andernaco in des oben angeführten Schenckii Obs. l. 3. de Excrementis p. 398. zu glauben, wohl nur acht-jährige bey dergleichen angemercket worden, so ist doch wegen vieler Umstände, zumahl aber vorhergehende Voracität, und da Patientin beständig nichts als Wein und Pflaumen-Brüh genossen haben soll, solche sehr verwundersam und merckwürdig; da bekandt, was für gefährliche Zufälle offt eine nur wenig-tägige denen Krancken und denen Medicis für Mühe und Sorge mache, auch stante circulatione, & secretione humorum in œconomia animali solche fast gar unmöglich, daß also nothwenendig auch hier eine fascinatio sensus, imprimis tactus, zu statuiren, davon sphincteres ani, & fibræ circulares intestinorum e rectis longitudinalibus, so den motum vermicularem derselbigen verursachen, stupid, insensibel und gleichsam paralysiret worden; weil bekandt, daß alle Sensus und alle Glieder des Leibes fasciniret werden können, wie die examinatores lamiarum aufgezeichnet, anderer Ursachen, so aus diesem Casu angeführet werden könten, anietzo zugeschweigen.

fol. 83. a. Der dritte Actus zeiget fol. 7. 57. 67. allerhand fremde *excernirte* und *evomirte* Dinge, und leget damit gäntzlich alle bißherige natürlich geschienene Masquen ab; indeme solche anders nichts, als offenbahre Wercke des Teufels, denn wohl keine mineræ in corpore latitiren, woraus Nadeln, Federn, Haar-Püschel, Peltzwerck, Glaß, Pech, Lappen, Nägel, &c. generiret werden können; so folget nothwendig, daß solche von einer übernatürlichen Ursach immittiret seyn müssen; Obgleich viele zweiffeln, daß solche würcklich im Leibe vorhanden, weil in denen Sectionibus dergleichen Personen bey ihnen nichts gefunden worden, auch keine Proportion der Gänge, Kehlen, und des Magens mit der Grösse und Vielheit solcher Dinge, so offt an Tag kommen; weil aber dem Tausend-Künstler möglich, alles übernatürlich auszudehnen, auch wohl ohne Empfindung auszuspannen, und einzubringen; Als statuiren viele das Gegentheil, wiewohl solches auch offt præstioiatorie supponiret worden. Vid. Lang. Epist. Medic. l. c. Ep. 38.

Der vierdte Actus præsentiret das gäntzlich entlarvete Ens Diabolicum mit seinen vollkommenen Klauen, (GOtt verhüte nur, und permitti-

mittire nicht di noch entsetzlichere Catastrophen der vollkommenen *Obsession*) denn die öffterе Erscheinung derer 3. Weiber, fol. 3. 6. 31. die auf- und abspringende Striemen und Wunden kratzende, und unter und neben dem Bette kratzende Katze mit Menschen Augen, und ihre Ohren, fol. 1. 6. 35. 47. grösseres Getöß und üblers Tractement bey dem Beten, und Gebrauch des Heil. Nachtmahls fol. 6. b fol. 83. Auswerffung aus dem Bette fol. 7. &c. unsichtbares Schlagen und Stossen im Rücken, auf das Haupt, Genick, Backen, fol. 46. 47. 48. a. b. 49 gewaltige Zerrung am Arme fol. 16. *Intentirte* Eingiessung eines gelben scharffen Haut und Haare ausätzenden *Liquoris* fol. 31. verunreinigter schwartzer Blasen ziehender Wein, fol. 46. weiß-gelbe Haare auf allen Essen, fol. 47. gewaltige Einsteckung der Haare und Nadeln in Mund fol. 49. Stossung des Haupts wider die Wand 16. b Die gewaltige Blutstürtzungen, so allezeit auf das Rückschlagen und aus dem Bett stürtzen erfolgen. fol. 49. b sind ja Handgreiffliche Mord-Klauen des Teuffels, durch welche maleveneficia er dieses arme Mensch zu ruiniren suchet, wenn anders der Höchste ihme seine gesetzte Limites zu überschreiten permittiren solte, so er in Gnaden abwende.

Ist also kein Wunder, warum die fol. 6. angeführten *Doctores* und andere Personen nicht helffen können, es ist schon längst die Klage der grössesten Medicorum gewesen. Warum der Quacksalber, Gottfried Germer, (so bey uns und überall kein gutes Lob,) und der Scharffrichter so glücklich, muß sich weisen fol. 54. hats doch überall gestanden. Mich wundert vielmehr, daß die vorigen mit ihren Medicamenten nichts effectuiren können, da doch der Affect schon so lang gewähret: Wann nur der Teuffel diese vermeynten Exorcisten mit ihren Superstitiosis nicht etwa nur äffet, und endlich zu Schanden machet. Die Scharffrichter sind bey diesen Curen ohne dem gar verdächtig, die Raison kan bey dem Frommanno de Fasc. p. 529. und fol. 84. a. Sennert. Pr. p. 4. p. 521. gelesen werden.

Ich bedaure nur von Hertzen, daß dieser so curieuse und remarquens-volle Casus denen verpflichteten Personen im Lande so lange verhelet worden, und dieses elende Mensch so eine geraume Zeit ein Marterholtz derer Empiricorum seyn müssen, und noch seyn muß. Es merituret diese Person eine grössere Vigilanz, so wohl in cura Theologica, als Medica, und wenn ich meine Gedancken recht eröffnen soll, so finde ohne dem viel verdächtige Dinge darinnen: v. g. Warum hat

sie

sie in Hanß Zweyhaupts Hauß fol. 14. Ruhe bekommen? it. nach Gebrauch des Heil. Abendmahls gantzer 3. Tage fol. 49. Warum kommen die Zauberstücke alle so eingeln, und verändern bey jedem neuen Arztе ihren Gang und Art? Warum hat sie so vielmahl durch Anruffung des Heil. Nahmens JEsu den Anfall arrestiret? Warum giebt der Vater 4. Jahr, der Schultheiß 2½ Jahr der gestandenen Obstruction an? Ohnmaßgeblich wäre nöthig, oberzehlten Tantz gründlicher zu untersuchen, ob nehmlich solcher 5. Wochen in continuo, oder nur periodice s. täglich nur eine gewisse Zeit gewähret? it. ob die angebene 4. Jährige *Obstruction* beständig angehalten, oder ob sie nur seit der Zeit keinen Stuhl s. v. ohne so ihr gemachet worden, gehabt? Auch erfordert die Curiosität dieser Historie zu wissen, ob für dem ersten insultu saltatorio sie zuvor nicht flüßig, und etwa melancholisch, oder einige Weiber-Kranckheit gehabt? Es sey nun, wie ihme wolle, so bleibt doch dieses ein gefährlicher, schwerer und
fol. 84. b. seltsamer Casus, hinter dem eine höhere Gewalt stecket, und hat man sich wohl in acht zu nehmen, daß nicht etwa die Cur per similia angegriffen werde. Die Potestas Ecclesiastica und efficacia S. S. N. Jesu wird müssen das Beste thun. Der Casus bezeigets ja selbsten fol. 6. 49. so daß ich gäntzlich glaube, wenn gleich anfänglich, und auch noch, dieses arme Mensch aus ihres ohnedem verdächtigen Vaters Hause an einen andern Orte wäre gebracht, und benebenst täglichen Beten und Singen ihr fleißig specifica und confortantia wären proponiret und appliciret worden; daß es schwerlich mit ihr so weit würde gekommen seyn. Es confirmirets ja fol. 14. der Casus selbst. Und ist vor vielen Jahren mir hier in Saale dergleichen Casus zu Händen kommen, da ein Mensch fast gleiche *Tentation* auszustehen hatte, welche aber alsobald, nachdeme sie die Stadt verließ, glücklich interrumpiret und præcaviret worden, ist auch in einer vornehmen Reichs-Stadt wohl verheyrathet, und nun selig verstorben. Dahingegen eine andere nach dreyzährigen Lager sich gäntzlich verzehren müssen. Denn es bleibet doch dabey, wenn auch gleich das Fundament dieses morbi noch so richtig; so lauffen doch vielfältige verdächtige Dinge mit unter, weil offtmahls theils die adstantes, theils die Aertzte davon zu profitiren suchen, es geschicht auch offte, daß nefanda malitia quidam, vel lucri causa in vindictam inimicorum, quos veneficii suspectos & damnandos velint, se fascinatos fingunt. Datum Saala, den 27. Mart. 1709.

J. N. Schiebel, Licent. Medic.

Relati-

Relation Herrn M. Joh. Hildebrands, Pastoris in Wieblitz.

Als heute am 15. Maji. 1709. auf ergangenen Gnädigen Befehl, mich zu Mittag um 11. Uhr zu Popelau bey Dorotheen Zweyhauptin eingefunden, habe dieselbe auf dem Bette liegend sehr krafftloß angetroffen, welche, nachdeme den Zutritt nach abgelegten Priesterlichen Wunsche zu ihr genommen, alsobalden erzehlet, wie sie die vergangene Nacht grosse Trübsal erleiden müssen, deßwegen auch ihr abwesender Vater im Fürstlichen Ambte sich befinde, alles was ihr begegnet, zu denunciiren. Worauf ich Gelegenheit nahm einen und andern auf diesen Zustand gerichteten Discurs zu führen, nach dessen Vollendung ich mich mit der Zweyhauptin und Anwesenden zum Gebeth wendete. Unter diesem wurde gewahr, daß ihr das Haupt, wie wohl nicht gar starck, gezogen wurde, dadurch ich mich aber nicht irre machen liesse. Nicht lange hernach wurde ihr der Kopff nicht anders, als ob sie jemand bey den Zöpffen ergriffe, mit grosser Gewalt und Geschwindigkeit bis an die Wand gezogen, welches auch nach vollendetem Gebeth, sonderlich aber, da ich unter währender Zurede auf den Spruch Ephes. VI, 11. 12. und in specie auf die Worte kam: Die in der Finsterniß dieser Welt herrschen, mit den bösen Geistern unter dem Himmel, geschahe, worbey insonderheit merckwürdig, daß sie gemeiniglich nach solcher Violenz in Ohnmacht versuncken, daraus sie sich aber bald wieder erhohlet, welches alles der Schultheiß Georg Kühnitz, nebst andern beystehenden, mit angesehen, worbey er, Schultheiß, erwehnete, daß er ordentlich gehöret hätte, wie bey angefangenem Gebeth jemand wäre die Treppe hinauf gegangen, wie er denn auch gewillet gewesen wäre hin zu gehen, und zu sehen, wer käme? Sie, Dorothea Zweyhauptin, referirte auf Befragen: Ob sie auch das Nomen Benedictum Salvatoris auszusprechen jederzeit vermögend gewesen? daß, wenn sie ehemahls in ihrem Gebeth diesen Heilwärtigen Nahmen genennet, ein grosser Lerm vor ihrem Bette entstanden sey; Nachdem aber der Scharffrichter von Saala, Johann Ritzel, ihr Sachen eingegeben, die sehr garstig geschmecket, wäre ihr nicht anders worden, als ob ihr der Halß zugestricket gewesen, und hätte sie den theuren JEsus-Nahmen nicht nennen können. Binnen dieser

fol. 94. a.

fol. 94. b.

fol. 95. a.

ser Zeit wäre es ihr in denen Gliedern, Leibe und besonders in denen Armen hin und wieder gelauffen, und wäre auch von denen Extremitäten des Daumens und der grossen Zähe Blut ausgelauffen, sie hätte auch nachgehends per vomitum etwas von sich gegeben, das Federn gehabt, welches ihr Vater mit angesehen.

fol. 96. a. Wieblitz, den 29. Maji 1709. Habe mich abermahls zu Dorotheen Zweyhauptin nach Popelau verfüget, und sie in ihrem vorhin bemeldten Zustand angetroffen. Unter währender Rede von GOttes gnädiger Vorsehung über die Gläubigen, nach welcher er auch dem Teufel und seinem Anhange Ziel und Schrancken setzete, wurde sie abermahls mit dem Kopff und obern Leibe an die Wand gezogen, worauf eine starcke Ohnmacht erfolget. Nach gesprochenem Gebeth wurde sie von mir befraget: Ob sie denn bey solcher Gewalthätigkeit etwas fühlete? Resp. Sie fühlete es gar zu eigentlich, wie ihr jemand an den Kopff griffe, sie würde auch vielfältig damit an die Wand geschlagen. Auf geschehenen Zuspruch: GOTT würde zu seiner Stunde auch seine Hülffe senden ꝛc. antwortete sie: Sie wäre recht froh gewesen, daß sie jüngst bey Anwesenheit des Hrn. Superintendens zu Saala, M. J. L. S. und Stadt-Physici Herrn Lic. Schiebel, Vertröstung erhalten hätte, daß sie anders wohin gebracht, und ihr Hülffe geschehen sollte. Sie erwehnte auch dieses, daß am verwichenen Freytag den 24. huius sich etwas seltsames zugetragen. Denn nachdem ihre Schwester ausgegangen, ihr einen Trunck Bier zu hohlen, wäre etwas ordentlich von der Boden-Treppen, als zwey Personen, herunter gegangen, hätte gelachet, und kurtz darauf wäre ein starckes Grunzen, als der Schweine, vor der Stuben-Thür, und nach diesem ein ungewöhnliches Katzen-Geschrey entstanden, unter welchem ihre Schwester wieder gekommen sey, und es selbsten unten in der Hauß-Thüre mit angehöret habe. NB.

fol. 96. b. Die Schwester *affirmiret* dieses auf geschehenes Befragen. Den darauf folgenden Sonnabend, als den 25. huius, hätte sie in Beyseyn Herrn Pfarrers, Joh. Seb. H. ordin. Schwester Annen Marien, eine starcke Maulschelle bekommen. NB. Anna Maria H. gestehet auf beschehenes Fragen, daß sie den Schlag mit Glitschen gehöret, aber nichts gesehen habe.

Verwichenen Montag, als den 27. huius, habe ihr Vater zu rufen angefangen, was läufft da vor eine Maus hin? und da sie, Dorothea Zweyhauptin, sich umgesehen, habe eine grosse schwartze Katze

vor

vor ihrem Bette gesessen; Es seye auch bishero, nachdeme ich ihr die Bibel aus der Kirchen langen lassen, geschehen, daß, so offt sie selbige ihr habe geben lassen, sie allezeit auf obbemeldte Art an dem Kopffe sey gezogen worden.

Sie habe, nachdeme der Scharffrichter verwichenen Sonnabend, fol. 97. a. als den 25. huius, wieder zu ihr kommen, und ihr unter andern gewisse Sachen an den Halß gehänget, neue Noth bekommen, indeme sie abermahls wieder gewaltig sey gezogen und gerauffet worden. Der Scharffrichter aber habe dabey gestanden und gelachet, vorgebend: Sie könntens nicht vertragen, was er ihr angehänget ꝛc. ꝛc. Sie ihres Orts wäre gar übel zufrieden gewesen, und hätte sehr darüber geweinet, daß sich der Scharffrichter wieder eingedrungen hätte. Dieses, wie es wahrhafftig also ergangen, habe sub fide Pastorali, quam & ceteri Confratres tuebuntur, ad Acta zu geben, vor nöthig erachtet. GOtt trete den Satan in kurtzen unter unsere Füsse. Wieblitz den 29. May 1709

(L. S.) M. J. H.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvorn,

Ehren-Vester und Wohlgelahrter,
Gönstiger Herr und guter Freund.

Als uns die wider Annen Zweyhauptin zu Popelau, verdächtiger an fol. 105. a.
Niclaus Zweyhaupts Tochter verübten Zauberey wegen ergangene Inquisitions-Acta zugeschicket, und darüber Unsere Rechts-Belehrung gebethen worden. Demnach sprechen Wir für Recht: Daß zuförderst Niclaus Zweyhaupt, als auch andere in denen Actis benannte Personen, über demjenigen, was sie bey der krancken Zweyhauptin gesehen und gehöret, auch allbereit summarisch ausgesaget, *Articuls*-weise vermittelst Eydes zu vernehmen, nicht weniger bey dem Pfarrer des Orts, und ermeldten Annen Zweyhauptin Nachbarn, ihres bisher geführten Lebens und Wandels halber, und was sie etwa verdächtiges von ihr angemercket, eigentliche Erkundigung einzuziehen, und solches zu denen Acten zu bringen. Wann nun ermeldte Zeugen in der eydlichen Verhör bey ihrer vormahligen Aussage ver- fol. 105. b.
bleiben, ist Anna Zweyhauptin zur gefänglichen Hafft zu bringen, auf gewisse, aus denen Acten und der abgehörten Zeugen Deposition

gezogene Articul umständlich zu befragen, über denen vermeynten Punkten mit selbigen zu confrontiren, auch diejenigen Zeugen, so noch nicht eydlich vernommen, und doch etwas wider sie ausgesaget, über ihre Aussage, wo es von nöthen, zu vereyden, sowohl sonst, was zu Erforschung der Wahrheit dienlich ist, darbey zu beobachten, und alles fleißig nieder zu schreiben. Worauf sodann in der Sache ferner ergehet was Recht ist. V. R. W. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt. Mense Jun. 1709.

Verordnete *Dechant*, *Senior* und andere *Doctores* des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Responsum Medicum Jenense.

fol. 106. a. Als über Dorotheen Zweyhauptin, zu Popelau, *in einem Uns zu*geschickten Volumine Actorum inquisitionalium beschriebenen Zustand, Unsere Meynung und Bedencken, und was eigentlich davon zu halten sey, zu wissen verlanget wird: Halten Wir nach Collegialischer Durchlesung gemeldter Actorum und fleißiger Erwegung der angeführten Umstände davor: Daß, obwohl in denen Actis de statu primo morbi, was zumahl die *Menses* betrifft, nichts befindlich, sonsten aber nicht ungewöhnlich ist, daß in illorum defectu, wie auch zuweilen in nubilibus, nicht allein morbi convulsivi, aliique admirandi sich einzufinden pflegen, und schon vor längsten bey denen ältesten Medicis bekandt und befindlich ist, daß solche ledige Personen *spectra sibi invisa* gesehen zu haben, beständig vorgegeben, und selbsten noch dergleichen neue Exempla vorhanden, nicht weniger mit solchen *relatis*, *excretis*, *retentis* und andern, vieler Betrug begangen worden, und endlich nicht alle und
fol. 106. b. jede angemeldete symptomata, absolute dæmoniaca, oder a fascino orunda seyn; Jedennoch aber, wenn die *Relationes*, zumahl wegen so langer Verstopffung des Leibes, derer *absurdorum excretorum variorum* und anderer *visorum & auditorum circa ægrotam* richtig von andern mehr, ohne den geringsten Verdacht, wahrhafftig ächt und genugsam befunden worden, wie denn dergleichen nicht ohngewöhnlich, und auch bey andern man observiret hat; ist solches billig pro fascino per præstigias dæmonis concessu sagæ unius vel alterius, und also ultra sphæram naturæ zu achten. Ubrigens aber die Cur keinem, als einem rechtschaffenen

schaffenen *Medico* zu überlassen. Uhrkundlich mit Unserm Facultät Insiegel besiegelt. Jena den 26. Junii. 1709.

Decanus, Senior und Professores der Medicinischen Facultät daselbst.

Actum Holtzdorff den 5. Aug. 1709.

ERschienen die beeden Gerichts-Schöppen von Popelau Georg Kühnitz, Schultheiß, und Sebastian Hanff, und zeigeten bey ihren Pflichten an, daß, sobalden die Anna Zweyhauptin, Wittbe in Popelau, zur gefänglichen Hafft anhero nacher Holtzdorff bracht worden, die krancke Dorothea Zweyhauptin Ruhe und Frieden überkommen hätte, würde nicht mehr an die Wand geschlagen, auch nicht mehr gekratzet, sehe und höre nichts mehr vom Gespenste, und ruhete auch wieder des Nachts, welches der Schulmeister C. W. so der krancken Zweyhauptin gestern, Sonntages, gesungen, auch also ausgesagt, nebst denen Chor- fol. 143. b. adstanten und Schülern, so mit in der Zweyhauptin Hause gewesen, welches nachrichtlich anhero registriret worden. Actum ut supra. fol. 143. a

Joh. Jac. Schlimm.

NAchdem nun hierauf die inhafftirte Anna Zweyhauptin von Popelau, am 7. Aug. 1709. besage Vol. I. Act. fol. 144. bis fol. 156. in Gegenwart derer Gerichte zu Holtzdorff über 74. Inquisitional-Articul, auch, als inzwischen der Schultheiß, George Kunitz, sub præs. d. 7. Aug. d. a. an das Amt nachstehenden Bericht ertheilet,

Wohl-Edler ꝛc. Herr Amtmann.

ALs ich in Erfahrung kommen, daß innerhalb 8. Tagen so wunderlich in Niclas Zweyhaupts Hause zugegangen, bey dem elenden krancken Menschen, durch Artzney-Eingeben, so habe ich Niclas Zweyhaupten, als der Krancken ihren Vater, zu mir *citiren* lassen, und ihn drum gefraget: Auf sein Gewissen die Wahrheit zu sagen, was geschehen ist bis *dato*. Er saget also aus: Als er verwichene Wochen Montags den 29. *Julii* von Saale vom Hrn. D. Artzney bekommen, 1. Gläßlein mit Wässerlein, 1. Räucher-Pulver, 1. Pulver einzuge-

ben, dem Krancken, wie befohlen worden. Als er nach Hause kommt, und dem Krancken eingeben wollen, und die Artzeney hingelegt, so wird die Sache in die Stuben geworffen auf die Erden, und wenn die krancke Tochter nach der Artzeney greiffen will, so wird sie auf die Hand geschlagen, und wäre dieses Schlagen auf seiner krancken Tochter alle Tage geschehen, auch sie hin und herum gezogen worden im Bette, und wenn sie eingeben wollen, hätten sie allezeit erstlich müssen mit dem Pulver räuchern, darnach eingeben von der andern Artzeney, und doch allezeit Schläge bekommen, und seye dieses geschehen vorige Wochen, bis Freytags den 2. Aug. Als er, Niclaus Zweyhaupt, anderthalb Pfund Quetschen von Saale bracht, und den Mittwochen haben wollen, dem Krancken zu kochen, so seyn solche weggeworffen worden, und wäre das krancke Mensch mit einem Quetschen-Kern von etwas in das Gesichte geworffen worden, auch wäre ein Batze an Geld darbey gelegen, bey den Quetschen, wäre aber auch weg gewesen, auch nicht finden können, weder Quetschen, noch Geld.

Nun den 2. *Aug.* als Freytags Nacht, noch vor Mitternacht, sey eine Weibes-Gestalt, als wie ihre Baase Anna Zweyhauptin, über seine krancke Tochter kommen, sie sehr geschlagen, das Tüchlein, welches die krancke Dorothea Zweyhauptin um den Kopff gebunden, sey ihr von obiger Gestalt runter gerissen worden, und um den Halß gebunden und zugezogen worden, daß sie bald erwürget worden wäre, wo sie sich nicht erwehren können, und geschryen hätte; Als aber der Nachtwächter Glock 2. geschryen habe, so habe sie Ruhe bekommen, auch das Licht dürffen auslöschen; Auch GOtt Lob und Danck von selbiger Stunde an, nichts gehöret noch gesehen worden, und alles stille worden, um das krancke Mensch, und im gantzen Hause, auch können von selbiger Zeit an sie alle Artzeneyen ruhig eingeben, ohne Hinderniß. Und vorige zeithero hätten sie die Artzeneyen nicht im Hause lassen dörffen und im Adelichen Hause verwahren, und allezeit da holen müssen, wenn sie eingeben wollen; Aber vom Sonnabend an möchten sie beten, singen und reden, so wäre es gantz stille, dörffte auch das krancke Mensch des Nachts ohne Licht

bleiben,

bleiben, und habe auch der Schulmeister mit bey sich habenden grossen und kleinen Schülern vergangenen Sonntags Nachmittages bey dem Krancken singen und beten mögen, was er gewollt, so sey es alles gut und ruhig geblieben, welches auch der Schulmeister C. W. sammt bey sich habenden Schülern bezeugen würde.

Georg Kunitz, Schultheis.

und fernerweit über einige fol. Act. 184. usque 188. summarisch enthaltene Umstände, nach eingelangten gnädigsten Befehl über 31. Articul, a fol. 190. bis 195. am 16. Sept. ej. a. vernommen worden; So ist endlich nachfolgendes Urthel aus dem Schöppenstuhl zu Jena f. 199. sq. erfolget.

Urthel.

Als Uns die wider Annen Zweyhauptin zu Popelau ergangene Inquisitions-Acta anderweit sammt einer Frage zugeschicket, und darüber Unsere Rechts-Belehrung gebethen worden. Demnach sprechen Wir für Recht: Daraus allenthalben so viel erscheinet, daß ermeldte Inquisitin in Gegenwart des Scharffrichters und seiner zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, anfänglich nochmahlen in Güthe zum Geständniß der reinen Wahrheit ernstlich zu vermahnen, wenn sie aber bey ihrem Läugnen beharret, sodann mit ziemlicher Schärffe anzugreiffen und zu befragen: Ob sie nicht eine Hexe sey? Ob sie nicht GOtt und der Heil. Dreyfaltigkeit abgesaget, und ihren Tauff-Bund abgeschworen? Ob sie nicht hergegen mit dem Teuffel einen Bund gemachet? Wenn? und wo solches geschehen? Auch auf was für Weise? Ob sie nicht nachher Menschen und Vieh Schaden zugefüget? Wem eigentlich sie solchen Schaden zugefüget? Ob sie nicht ihrem Nachbar H. K. mit welchem sie Zanck gehabt, sein Hauß und Kinder voll Ungezieffer und Läuse gemacht? Ob sie nicht gemachet, daß besagter K. von seiner Kuh keinen Raum noch Butter bekommen können? Ob sie nicht ihrer Baasen, Dorotheen, Nicol Zweyhaupts Tochter, vor 13. Jahren eine Kranckheit angehexet, welche bisher alle Jahr wieder kommen? Ob sie derselben nicht verschiedene Sachen, als Haare, Eyer-Schaalen, Pech, Stecknadeln, Drath, Nagel, Glaß, Schaaf-Felle und anderes im Leib gebracht, so nachgehends theils von oben, theils von unten von dieser ihrer Baasen gekommen? Ob sie nicht besagte Dorothea Zweyhauptin bishero erschrecklich gemar-

fol. 199. b.

fol. 200. a.

gemartert, und bald in Gestalt einer Katze, bald in eigener Person gekratzet, geschlagen, mit dem Kopff wider die Wand gestossen, aus dem Bette geworffen, und sonst auf vielerley Art gequälet? Ob sie nicht nebst andern Hexen derselben einen Tranck mit Gewalt eingiessen wollen? Wer die andern Personen gewesen, so ihr geholffen? Wie sie in die Stube und wieder heraus gekommen? Auch auf wessen Angeben sie dieses alles verrichtet? Wenn sie nun auf diese Maasse zum Geständniß gebracht wird, ist ihr den andern oder 3ten Tag hernach, ihre Uhr-Gicht an ordentlicher Gerichts-Stelle gewöhnlicher massen wieder vorzuhalten, und ob sie dabey beharre, von ihr zu vernehmen, auch alles fleißig nieder zu schreiben. Worauf sodann in der Sache ferner ergehet, was Recht ist. Von Rechts Wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete *Dechant*, *Senior* und andere *Doctores* des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Mens. Oct. 1709.

Ehe aber dieses Urthel vollzogen worden, hat sich die Inquisitin, Anna Zweyhauptin zu Popelau, in der Custodia erhencket, wie nachstehender Extractus Volum. II. Actor. mit mehrern zeiget.

Extract. Volum. II.

Actum Popelau, den 16. Octobr. 1709.

Erschienen hora mat. 6. der Gerichts-Knecht, Hanß Honigmeste, nebst denen bestellten beyden Wächtern, Wolff Barfusen, und P. Grünewalden, von B. und zeigeten gantz erschrockenen Gemüths an, daß die, wegen Hexerey-Verdachts in Hafft gesessene Anna Zweyhauptin, von Popelau diesen Morgen frühe sich erhänget, und selbst ums Leben bracht habe, wozu sie, die Wächter, ihres Orts das allergeringste nicht gekönnet. Massen sie die gantze Nacht ein Licht gebrennet hätten, auch wachsam gewesen wären, hätten auch mit ihr gebetet und gesungen, dabey sie manchmahl was heraus gestossen; Um 2. Uhr Morgends frühe, hätte sie noch geredet, ingleichen auch um 4. Uhr, und gefraget, wie viel es geschlagen, und ob es noch nicht Tag sey? Gegen 5. Uhr hätte der eine

Vol. 2. fl. 1.

Wächter

Wächter P. Grünewald die Stube ausgekehret, und als dieser hinter sich gesehen, sey die Zweyhauptin in blossem Hembde gestanden, da er denn gemeynet, daß sie sich anziehen würde, Nachdem aber der Land-Knecht, V. 2. f. 1.
Hanß Honigmeste, näher bey die Zweyhauptin, wo sie sonst gelegen, gegangen, hätte er gleich geschryen, daß sie sich erhängt hätte, und zwar an das Tuch, worauf sie Nachts auf der Streue gelegen. Dieses Tuch hätte sie zusammen gedrehet, und über den Rück, so durch die gantze Stuben hindurch gienge, gestecket, hernach unten zusammen gezogen, und sich daran gehänget. Wie es dabey zugegangen, könne Niemand wissen; sie stünde mit den Füssen auf der Erden, und hienge nur mit dem halben fördern Kopffe in dem Tuche, ja es läge gleichsam der fordere Theil Vol. II. f.
des Kopffs mit dem Halße auf dem Tuche, und könnte wohl nicht anders seyn, daß nicht der böse Feind ihr den Kopff umgedrehet, oder das Genicke zubrochen. Weil sie doch zumahl mit den Füssen auf der Erden stünde, und der gantze Kopff nicht anhienge.

Amt.

Warum sie, Wächter, nicht bessere Aufsicht geführet, und das Tuch der Zweyhauptin nicht weggenommen.

Illi Resp.

Hätten alle möglichste Aufsicht geführet, und stets nach der Zwey- V. II. f. 2. b
hauptin gesehen, und hätten ihr auch alles weggenommen, was sie gemeynet hätten schädlich zu seyn, auf dem Bett-Tuch aber hätte sie gelegen, und sey aufs Strohe gebreitet gewesen. Sie, die Wächter, hätten nimmermehr daran dencken können, daß sie das Bett-Tuch hierzu gebrauchen würde. Es sey in einem Augenblick, oder doch sehr kurtzen Zeit, dis Unglück geschehen, und gedächten sie, daß der Teufel sehr geschäfftig gewesen seyn müste, diese That geschwinde zu verüben, sey ihm auch wohl nicht Vol. II. f. 3
unmöglich gewesen, mit einer Schnur Zwirn-Faden, oder andern Instrument, solches auszuüben, wenn er von GOtt Verhängniß hätte.

Amt Qv.

Was die Henckelin gestriges Tages, und diese Nacht über, ehe sie die That verübet, vorgegeben, und wie sie sich gestellet habe?

Illi Resp.

Gestern, Dienstages, hätte sie sehr starck getruncken, und gegessen, und wollten sie wohl glauben, daß sie 6. Maaß Brunnen getruncken hätte, die Wirthin hätte ihr Erbiß und 1. Stücklein Fleisch geschicket, so sie V. II. f. 3. b.
auch gegessen, sie hätte des Tages über ein wenig gesponnen. Zu ihme Baarfüßen, hätte sie gesagt, daß er nacher Popelau zu ihrer Tochter ge-

hen, und ihr heissen sollte, daß sie ihr vestes Zeug, so im Hause sey, verkauffen, und nacher S. gehen sollte, damit sie nicht gefangen gesetzt werden möge. Sie, die Tochter, wäre in ihr noch rein, der böse Feind aber wäre in ihr, vor welchem sie nicht bleiben könnte. Sie hätte gefraget, wo sie hinkommen würde, und selbst geantwortet: Gewiß nach B. weil die Tenth daselbst sey. Ferner hätte sie gefraget, wo doch das Urthel so lange bliebe? Es würde ihr die Zeit gar zu lang, und sey sie des Lebens müde, mit welchen Worten sie sich bey die acht Tage immer getragen hätte.

Amt Qv.

Ob die Wächter in der Nacht etwas gehöret oder gesehen hätten, so etwa verdächtig, oder sonst nachdencklich gewesen?

Illi Resp.

V. II. f. 4. b. Hätten gar nichts gesehen, oder gehöret, des Tages aber hätte sie keine Ruhe gehabt, mit denen Händen immer aufs Bloch geschlagen, und gesagt, daß sie keine Ruhe hätte, der Teuffel stecke in ihr, hätte auch etliche Tage her aufs Hertze geschlagen, und gesaget, daß der Teuffel drinnen stecke, ingleichen hätte sie auch vorgegeben, daß auch dieser im Klotze, in der Ecken im Loche stecke, doch hätte sie allezeit darbey vorgegeben, daß sie keine Hexin seye, noch der Dorotheen Zweyhauptin die bezauberten Dinge angemachet habe. 2c.

Actum Holtzdorff den 19. Octobr. 1709.

V. II. f. 10. Nachdem auf Erfordern des Nachrichters, Johann Ritzels, zu Saale, Sohn, Joh. Jac. in Abwesenheit seines Vaters, nebst einem Knechte J. N. Z. sich allhier eingefunden, ist ihnen aus dem eingelauffenen gnädigsten Rescript, daß sie das Cadaver der sich selbst in der Custodie erhängten Annen Zweyhauptin von Popelau abnehmen, hinaus zur Richtstädt auf einer Schleiffe bringen, und einscharren sollen, Eröffnung gethan, und daß sie solches ohne Anstand bewerckstelligen, auch darneben fleißig wahrnehmen und visitiren möchten, ob sich etwas verV. II. f. 10. a. dächtiges an dem Cadavere finden möchte, erinnert worden.

Hanß Nicol. Z.

Hat hierauf die Execution anbefohlener massen, in Gegenwart derer Gerichts-Schöppen und vieler andern Leute, verrichtet, auch Bericht gethan,

than, daß er an der sich erhängten Zweyhauptin Halse, zwar fornen hierbey einen rothen, mit Blut unterlauffenen Streiffen gefunden, welcher unter der Kehlen weg, bis hinterwärts zum Halse gegangen sey, er hätte aber auch darneben wahrgenommen, daß das Genicke zerbrochen sey gewesen, massen der Halß geknirschet und geknorpelt hätte, aus welchen Umständen er urtheilete, daß der Satan ihr den Halß zerbrochen haben müste. Sonst hätte man am Leibe nichts spühren können, ausser, daß solcher gantz blau gewesen, das Bett-Tuch, woran sie sich erhencket, sey über dem Rück in des Lands-Knechts Stuben geschlungen, und unten zusammen geknüpfft gewesen, woran sie gehangen, auf der Erden aber hätte sie mit beyden Füssen aufgestanden, und müste ihr freylich der Satan geholffen haben, welches anhero treulich registriret worden. Act. ut supra. V.II.f.11.b

Schlimm.

Urthels-Frage

An die Juristen-Facultät zu Erffurth.

P. P.

Es ist Anna Zweyhauptin von Popelau, welche wegen verdächtiger Zauberey-Händel, vorigen Jahres, in Hafften allhier gesessen, sowol generaliter, als auch specialiter, über gewisse Inquisitional-Articul ausführlich und eigentlich vernommen, auch hierauf von dem Schöppen-Stuhl zu Jena ein Urthel eingeholet worden, worinnen ihr die Tortur mit ziemlicher Schärffe zuerkannt, wie die hierbey in 2en Voluminibus mitkommende Acta, besonders aber fol: usque fol. Vol. I. solches mit mehrern dociren können. Es hat aber dieselbe, ehe noch der Actus Torturæ an ihr verrichtet, und Verhaltungs-Befehl hierzu ertheilet worden, auf eine gantz wunderbahre und seltsame Weise in Custodia sich selbst erhencket, und ist hierauf das Cadaver durch den Nachrichter abgenommen, hinaus zur Richtstatt auf einer Schleiffe gebracht, und allda eingescharret worden. Wenn denn nunmehro Rechtliche Erkänntniß, ob nicht der erhängten Zweyhauptin Erben die aufgegangene Unkosten von ihrer vorhandenen Verlassenschafft zu bezahlen, schuldig seyn, zumahlen sie ad Torturam graviret, und wider sie mit der Special-Inquisition zu verfahren gewesen, wie fol. Act. Vol. 2. zu ersehen, ich auch auf Hoch-Fürstl. V.II.f.31.a V.II.f.31.b

Gnädigsten Befehl einhohlen sollen. Als ergehet an M. H. Herren und Patronen mein gantz dienstlich Ersuchen, dieselben geruhen diese Acta col-
V. II. f. 32. a. legialiter mit sonderm Fleisse durchzugehen, darauf ein rechtmässiges Urthel abzufassen, und mir solches durch diesen expressen Bothen gegen danckbahre Abstattung der Gebühren verschlossen zusenden. Der ich ꝛc.

Holtzdorff den 21. Martii. Schlimm.
1710.

Urthel.

P. P.

V. II. f. 33. a. Als Uns derselbe einige wider die sich selbsten in Custodia erhenckte Annen Zweyhauptin ergangene Inquisitions-Acta in zweyen Voluminibus, sammt einer Frage zugeschicket, und ein rechtmässiges Urthel darüber abzustatten gebethen, solchemnach sprechen Wir nach fleißiger derselben verles- und collegialiter geschehenen Erwegung vor Recht, daß die aufgegangene Unkosten, auf vorgegangene derer Liquidation und Richterlichen Ermäßigung, aus gedachter Annen Zweyhauptin Verlassenschafft zu bezahlen sind. V. R. W. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unser Facultät Insiegel bekräfftiget. So geschehen Erfurth den 9. Aprill. 1710.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität daselbst.

Extract. Volum. III.

Hierauf ist wider Barbara Zweyhauptin, und Dorothea Dreyhauptin, folgender massen inquiriret worden.

V. III. f. 1. b. GOtt sey mit uns allen, und behüte uns vor allem Bösen.

P. P.

Ich kan nicht unterlassen zu berichten, was doch abermahl vor schreckliche böse Dinge geschehen, in Niclaus Zweyhaupts Hauß, bey seiner

seiner elenden abgemarterten Tochter, Dorotheen, welches der Vater Niclaus, gestern bey mir/ und Bastian Hanffen, Gerichts-Schöppen angezeiget. Wie daß vorige Woche, als den 11. May, Freytages nach 11. Uhr, wie zwey Katzen, vor die Stuben-Thür kommen, und geschryen, und auch wie Menschen-Schrey: welche das krancke Mensch gehört, kurtz hernach kommen wie 2. Weibes-Bilder in die Stube vor das Krancken-Bette, als gestalten gewesen, (der sich vorigmahls umgebrachten Anna Zweyhauptin Tochter, Barbaren, und wie Hanß Dreyhaupts Weib, Dorotheen,) und sagen die beyden Bilde vor dem Bette: Sie schlaffen alle, welches vor der Krancken Bette geschehen, auch das krancke Mensch, und der Vater hat gehöret in der Stuben: Hierauf sagte das krancke Mensch, Dorothea: Schlaffen meine Leute, so schläfft doch mein Herr JEsus nicht; Hierauf bekommt die krancke Dorothea von der kleinen Barbara Zweyhauptin, welche Weiber-Brech-Handschue an den Händen gehabt, mit der Hand, in das Gesicht, auf die rechte Seite, einen Schlag, daß alles wund und blasig worden, und die andere, als Große, stehet, und hat die Hand unter dem Arm stecken. Hierauf schreyet das Mensch: O! Ihr Drachen, wollt ihr mich vollends um meine Gedancken bringen? Ihr Drachen, ich kenn euch schon, wer ihr seyd, ich will euch zu recht bringen, und weil der Vater den Schlag höret, und die Tochter so sehr schreyet, steigt er auf, so kommen beyde vor der Krancken Bette weg aus der Stuben, und soll das arme Mensch gar übel zugerichtet seyn, welches der Vater schon besser aussagen wird im examiniren. Welches von mir und beyden Gerichts-Schöppen berichtet wird. GOtt steh uns bey in allen Sachen.

Georg Kunitz, Schultheiß.
Sebastian Hanff, Gerichts-Schöppe.

Popelau, den 16. May, 1710.

Actum Holtzdorff den 16. May. 1710.

V.III.f.2.b.

Erschiene Niclaus Zweyhaupt von Popelau, und wurde über der eingeschickten und schrifftlichen Anzeige des Schultheißen und Gerichts-Schöppen, wegen seiner noch krancken Tochter, Dorotheen

Zweyhauptin, mit Erinnerung bey seinem Gewissen, die Wahrheit zu sagen, und niemanden Unrecht zu thun, summarisch vernommen.

IIIe Resp.

Als er verwichenen Freytags den 9. dieses, gegen Abend aus dem Holtze, nacher Hause kommen, seye er müde gewesen, und dahero hätte er sich bald schlaffen gelegt. Um 11. Uhr seye ein abscheulich Katzen-Geschrey, vor seiner, des Zweyhaupts, Stuben-Thür, entstanden, welches seine beyden Töchter, die krancke, und die andere, so noch offen in der Stuben gewesen, mit angehöret, und ihme, Zweyhaupten, geruffen, aufzustehen, so er auch gethan hätte, worauf das Katzen-Geschrey aufgehöret, und seye es, nach seiner Tochter Aussage, nicht anders gewesen, als wenn 2. Menschen mit einander die Stiegen hinunter gelauffen wären. Gegen 12. Uhr hätte Zweyhaupt sich auf die Banck in die Stuben
V. III. f. a. gelegt, desgleichen auch die andere Tochter, Margaretha, gethan hätte, bald darauf, und ehe Zweyhaupt noch eingeschlaffen, seye was in die Stube kommen, vor der Krancken Bette, und gesaget: Sie schlaffen, sie schlaffen, welches Zweyhaupt gantz eigentlich gehöret, da nun seine krancke Tochter sich herum gewendet, und nach solcher Stimme und Reden geforschet, seye sie zweyer Weibes-Bilder, die eine in Gestalt Barbara Zweyhauptin, der sich in Custodia erhängten Annen Zweyhauptin Tochter, die andere aber, in Dorotheen, Hanß Dreyhaupts Weibes zu Popelau, Gestalt ansichtig worden, deren die erste, nemlich die Zweyhauptin Handschue, wie die Weibes-Personen beym Flachs-
V. III. f. 4. a. Brechen zu gebrauchen pflegen, an denen Händen gehabt, und hätte die Dreyhauptin, nach der Tochter Bericht, die eine Hand unter dem Arme versteckt gehalten, die andere, nemlich die Zweyhauptin aber, hätte in ihrer völligen Gestalt, frey vor dem Bette gestanden, und als sie mit grosser Erschreckniß zu ihnen gesaget: Ey, schlaffen gleich meine Leute, so schläfft doch mein Herr JEsus nicht, hätte die eine, nehmlich Barbara Zweyhauptin, sie dergestalt mit der Hand auf der rechten
V. III. f. 1. b. Seiten ins Gesicht geschlagen, daß es geklatschet, als wenn eine gelatene Büchsen loß geschossen würde, welches alles Zweyhaupt mit seinen Augen gesehen, und mit seinen Ohren gehöret hätte, es seye die gantze Seite darauf gantz Kohl-schwartz, und das Gesichte voller Blasen worden, dergleichen auch jetzo inwendig im Munde sich sehen liessen, und könnte auf den harten Schlag seine arme Tochter fast gar nichts mehr essen noch trincken. So bald der Schlag geschehen, hätte seine Tochter geschryen:

geschryen: O ihr Drachen-Bräute! Ich kenne euch gar wohl, ihr sollet mir dieses nicht umsonst gethan haben, ich hab euch sonsten mehr gesehen, auch ihme, Zweyhaupten, zugeruffen: Vater! Da stehen sie, sehet V.III.f.5.a. ihr sie denn nicht, ihr stosset ja an sie, bald hierauf wären sie weg, und zur Stuben hinaus kommen, wohin aber, könte er, Zweyhaupt, nicht wissen. Es sey ein erschrecklich Werck, und wisse Zweyhaupt nicht anders, denn daß nach seiner Tochter Aussage, die Barbara Zweyhauptin und Dorothea Dreyhauptin, in ihrer Gestalt, mit weissen Hauben, und weissen Schleyern, auch Brech-Handschue an ihren Händen habende, vor dem Bette erschienen seyn, von welchen die Zweyhauptin den Schlag ins Gesicht gethan hätte. Als der Schlag geschehen, seye V.III.f.5.b. die Dreyhauptin einen Schritt von der Zweyhauptin zurück getreten, und hätte die rechte Hand unter dem lincken Arm steckend gehabt.

Amt qv.

Ob denn nach der Zeit und bis hieher weiter nichts angemercket worden sey?

Ille Resp.

Nein, gar nichts.

Amt Resp.

Zweyhaupt sollte mit den Seinigen fleißig beten, GOtt fürchten, und nichts abergläubisches vornehmen, auch fleißig wachen, und auf die krancke Tochter Achtung haben, von allem aber, was vorgehen V.III.f.6.a. möchte, ohnsäumig Bericht, dem Schultheißen und Gerichts-Schöppen, auch wo es gleich möglich, ins Fürstl. Amt anhero thun, und weitere Verordnung alsdenn erwarten. Inzwischen ist dieses anhero treulich und Pflicht-mäßig registriret worden. Act. ut supra.

F. S. Amt.

Schlimm.

Eodem.

Zeigete Niclas Zweyhaupt an, wie am 9. May Barbara Zweyhau- V.III.f.6.b.
ptin, eben Flachs gebrechet, und dergleichen Handschue, worinnen sie Nachts darauf seiner Tochter erschienen sey, angehabt hätte, welches Hanß Büttners Weib bezeugen könnte, so auch zur Nachricht anhero registriret worden. Act. ut supra.

Schlimm.

An

An den Amtmann.

GOTT sey mit uns allen, und behüte Uns vor allen bösen Menschen.

P. P.

V.III.f.7.a. MIt wenigen berichte ich, daß diesen morgen um 6. Uhr, unser Herr Pfarrer, in Beyseyn des Schulmeisters, und ich, Görg Kunitz, Schultheiß, und Bastian Hanffs, Gerichts-Schöppe, in Niclaus Zweyhaupts Behausung, auf Begehren Niclaus Zweyhaupts krancken Tochter, Dorotheen, gehen müssen, aber und ernstlich der Herr Pfarrer sie scharff ermahnet, ob sie auch gesehen, gekennet, und nennen können, wer sie geschlagen, da sie denn erstlich nochmahls selbsten auf ihr Gewissen ausgeredet, und das Heil. Abendmahl hierauf empfangen, daß sie vergangen den 9. May Freytags Nacht, von der schon benannten Person geschlagen worden, und gewiesen den Fleck auf der rechten Seiten, am Backen, im Gesicht, worauf der Schlag geschehen seyn soll, als wenn es mit gifftigen Wasser-Blasen sey gewesen, weil es gantz schwärtzlich aussiehet, und wund ist, und saget das krancke Mensch, sie habe sie gekennet alle beyde, auch nochmahls mit Nahmen genennet, es wären gewesen die beyde, Barbara Zweyhauptin, die habe sie geschlagen, und Hanß Dreyhaupts Weib, Dorotheen, habe sie darbey gesehen, welche ihr dismahl nichts gethan habe. **Nun GOtt sey es heimgestellt, der wird alles an Tag bringen.**

Görg Kunitz, Schultheiß.
Sebast. Hanff, Ger. S.

Popelau den 19. May, 1710.

Præsent. den 21. Jun. 1710.

P. P.

V.III.f.21.a AUf Hoch-Fürstl. unterthänigsten Befehlich, berichte ich, daß gestern Niclaus Zweyhaupt zu mir kommen, und anbracht, daß 8. Tage vor Pfingsten, als Montags Nacht, vor seiner Stuben-Thür haussen ein Gelächter worden, als wenn 2. Weibes-Bilder mit einander lachten, wie die krancke Dorothein, als Zweyhaupts Tochter, will gehöret haben, ihrer Aussage nach, als wär es ihr wie Barbara Zweyhauptin

hauptin Gelächter, und Dreyhaupts Geschrey; Als nun, daß hierauf, wie eine das krancke Mensch überfallen, und die andere hinten am Kopff die Haar-Zopffen ergriffen und gezerret, daß das Flecht-Band halb aus den Haaren gezogen worden. Als das krancke Mensch geschrien, und der Vater dabey gelauffen, sind sie weg kommen; Nun den H. Pfingst-Abend kommt eine, und begreifft das arme Mensch hinten am Kopff, und will das umgebundene Tüchlein hinterwärts weg reissen, aber das krancke Mensch zeucht forne an, und rufft ihren Vater; Hierauf wird sie mit einem Eiß-kalten Guß Wasser über den Kopff gegossen, daß es gerochen wie Schwefel, und soll das Tüchlein sehen, wie mit Farbe gefärbet.

Georg Kuhnitz, Schulth.

Popelau den 21. Jun. 1710.

An das Amt.

Præs. den 23. Jun. 1710.

P. P.

Auf Hoch-Fürstl. Amts-Befehl berichte ich in Eyl, daß diesen Morgen Niclaus Zweyhaupt zu mir kommen, den 20. Jun. und wehmüthiglich angezeiget, daß er so grossen Anstoß im Hause bekommen. Vergangenen Freytag sey er vor Hanß Dreyhaupts Eheweib hingegangen, und ihr zugesprochen auf dem Weg, und diese vergangene Freytags-Nacht, habe er mit seiner Tochter Dorotheen geredet, hievon was er gesagt, auch mit seiner andern Tochter, Martha, davon geredet: Jetzo wär er vor ihren Feind hingegangen, hierauf seine Tochter, Dorothea, gesagt: Ey Vater! Ich wolt die grosse Frau wohl eher genannt haben, so habt ihr mir es immer aus dem Sinn reden wollen, weil es reiche Leute seyn, man möchts nicht glauben. Nun hierauf wird ein Lerm und Pochen an der Ofen-Brat-Kachel, und an der Wand in der Stuben. Hierauf um 11. Uhr kommts in Gestalt der Dreyhauptin, wie mit einem braunen Rock und Halß-Tuch, Hauben auf dem Kopff, anhabend, vor der krancken Dorotheen Bett in die Stuben, welches die Dorothein gesehen. Hierauff rufft sie ihre Schwester Martha, und saget zu ihr: Martha, da kömmt die alte einmahl selbsten zu mich, so legt sich die Schwester bey die Krancke ins Bett, so wird sie wie mit einer grossen V.III.f.21.b

Menschen-Hand-Faust auf den Kopff geschlagen, daß sie sich bald nicht besinnen kan, die Martha, aber dismahl der Krancken nichts gethan worden. Nun kommen 3. halbe Batzen aus einem zugemachten Büchslein raus diese Nacht, welche ich selbsten der Krancken verehret gehabt, daß sie nicht wissen, wohin, und dörffte es wieder gehen, wie sonst, daß auch viel wegkommen, welche unter hohe und niedrige gegeben gehabt. Und Sonnabends-Nacht, als den 21. Jun. um 11. Uhr, wird der Krancken Schwester, Martha, wieder auf den Kopff geschlagen, aber nicht gesehen, wer es gethan, und vorige Sonntags-Nacht, nach 11. Uhren, kommt nochmahls in einer grossen Frauen-Gestalt vor das Krancken-Bett, aber nicht gewiß sehen können, wie das Gesicht sey, doch giebts der krancken Dorotheen einen Schlag, wie mit einer grossen Hand-Faust auf dem Kopff, daß ihr das Geblüth zur Nasen raus kommt, und bekommt die Schwester Martha auch einen Schlag auf den Kopff, daß sie bald sich nicht zu besinnen weiß, weil sie dann sehr schreyen und beten, so kommts weg von ihnen, welches der Vater schon besser aussagen wird.

Georg Kühnitz, Schulth.

Popelau den 23. Jun.
1710.

An das Amt.
Præs. den 1. Julii. 1710.

P. P.

V. III. f. 22. Auf Hoch-Fürstl. Amts-Befehl berichte ich, was mir Niclaus Zweyhaupt gestern angezeiget, wegen seines grossen Elendes, so er an seiner krancken Tochter, und an ihm, auch an seiner Tochter Martha, hören, sehen, und kürtzlich leiden müssen.

Den 24. Junii, als die Johannes-Nacht, um 11. Uhr, wird ihnen das Licht ausgelöscht, so sieht die krancke Dorothea 2. Weibes-Bilder vor ihrem Bett stehen, eine, in Gestalt Dorotheen Dreyhauptin, die stehet oben bey dem Haupt, und eine stehet unten vor dem Bette, und spricht die oben stehet, zu Dorotheen, Zweyhauptens krancken Tochter: Was? Wo wilt du mich hinbringen? Hierauf schreyet das krancke Mensch: HErr JEsus! und rufft ihren Vater und Schwester; Hierauf schlägt die andere das krancke Mensch auf den Kopff, das Vater und Schwester gehöret haben; Als der Vater zu Hülffe kommen will,

wird

wird sie nochmahls geschlagen; Als die Schwester Martha ein Licht anbrennt, und sagt zu der bösen Gestalt: Du alter Coberloß-Drach, arbeitst du dich nicht genug am Tag ab, daß du uns des Nachts nicht auch Ruhe lassen kanst. Hierauf wird sie auf den Kopff geschlagen, daß sie sich nicht besinnen können. Nun den 25. Junii Nachmittag wird die krancke Dorothea mit etwas spitziges durch das Ende des Mauls, an so genannten Kinn durchgestochen, aber nichts gesehen, von Gestallten.

Den 27. Junii, als Freytags Nacht um 11. Uhr, wird ein Pochen auswärts an der Stuben-Thür, an der Haspel, so rufft die krancke Tochter: Vater gehet doch bey mich. Hierauf kömmet etwas in die Stuben, und schmatzet zmahl wie ein Mensch; Hierauf sagt Niclaus Zweyhaupt: Ich weiß wohl, wo du schmatzen solst, bey einem Schwein. V. III. f. 2
Hierauf bekommt er einen Schlag in den Rücken, so sagt er zu seiner Tochter Martha: Gehe du doch bey unser Dorothein, so gehet sie dabey, so wird die krancke Tochter bey ihren Haar-Zöpffen genommen, und geschleppt bald bis zum Bette rauß, erhält die Martha ihre Dorothein fest, und will sie nicht raus schleppen lassen, so wird sie geschlagen. Kurtz hernach wird ein Geschrey, heulen und pochen vor der Stubens-Thür, wie 2. und währts bis Morgen wird.

Nun den 28. als Sonnabends-Nacht, wird vor der Stuben-Thür auswendig ein Heulen und Kraußen, kurtz darauf wird die krancke Dorothein bey den Haar-Zöpffen genommen, bis alleweil zum Bette rauß, und wird die Schwester Martha in Rücken geschlagen, nichts gesehen, aber doch gefühlet, wie von Menschen-Händen geschlagen. Nun Sonntags Nacht ist ein Lermen wie Heulen und Schreyen, die gantze Nacht vor der Stuben gewesen, und die Tochter Martha geschlagen worden, aber nichts gesehen ꝛc. ꝛc.

Popelau den 30. Junii. Georg Kühnitz, Schulth.
1710.

Eodem.

Zeigete Niclaus Zweyhaupt an, daß vor nunmehro sieben Wochen, nach der ersten Erscheinung, die Dreyhauptin und Zweyhauptin vor seiner krancken Tochter Bette des Nachts kommen, und einen Guß ihr eingeben wollen, es sey aber der Guß vorbey und auf den Kopff-Lappen geschüttet worden, da denn der Lappen mit einer gelben Brühe, als wenn er im Schweffel und Fette gestecket, annoch zu sehen sey.

Actum Holtzdorff, den 1. Jul. 1710.

V.III. f.24. Erschiene Niclaus Zweyhaupt von Popelau, und zeigete mit vieler Betrübniß und Wehklagen an, daß verwichenen grossen Buß- Bet- und Fast-Tag, so der 20 Junius gewesen, Dorothea Dreyhauptin, Hanß Dreyhaupts Weib, seiner krancken Tochter, in ihrer kenntlichen Gestalt Nachts um 11. Uhr erschienen, und ihr einen schrecklichen Schlag auf den Kopff gegeben habe, ingleichen seye die Dreyhauptin, nebst noch einer andern, welche seine Tochter dazumahl nicht allerdings erkennen können, in der Johannis-Nacht abermahl um 11. Uhr vor ihr Bett kommen, und seye die Dreyhauptin oben zum Häupten, die andere aber, so kleiner gewesen, unten zum Füssen gestanden, jene, Mohnhauptin, die hätte zu der krancken Tochter gesagt: Wo wilst du mich hinbringen, die andere aber, so zum Füssen unten am Bette gestanden, hätte drauf gleich mit der Faust die Tochter auf den Kopff erbärmlich geschlagen, daß man den Schlag gar eigentlich in der Stuben klitschen gehöret, er, Zweyhaupt, hätte dazumahl auch einen starcken Schlag in den Rücken, und seine andere gesunde Tochter, Martha, dergleichen auf den Kopff bekommen, daß man den Knall in der Stuben laut gehöret, es hätte geschmatzet, wie s.v. eine Sau thäte, käme vor die Stubens-Thür, und klopffete an, wie ein Mensch, darauf schnappete die Haspel, als wenn sie aufgemachet würde, und alsobald gienge es über des Zweyhaupts krancke Tochter her. Wenn es vor die Stuben-Thür komme, schreyete es wie 2. Katzen, bald aber heule es wie ein Mensch jämmerlich, bald fiele es wider die Wände, und schlüge sich, wie 2. Menschen sich mit einander schlügen, gegen 1. Uhr in der Nacht käme es wieder weg, und würde still.

V.III. f.25. Nach Johannis-Tag sey es alle Nacht um 11. Uhr wieder kommen, und hätte einen Tumult und Lermen vor der Stuben-Thür angefangen, die krancke Tochter sey etliche mahl bey denen Zöpffen fast die Helffte zum Bette heraus gezogen, und darzu sehr jämmerlich geschlagen worden. Den 25. Junii, als den Tag nach Johannis, gegen 2. Uhr Nachmittages, seye seine krancke Tochter Dorothea, durch das untre Maul, neben den Kiefen, durch und durch gestochen worden, hätte aber damahls niemanden erkennen können. Verwichenen Sonnabend, den 28. Jun. in der Nacht um 11. Uhr, seye wieder grosse Anfechtung entstanden, mit Heulen und Schreyen vor der Thür, darauf es in die Stube kommen, hätte

hätte die krancke Dorothea bey den Zöpffen ergriffen, nnd biß zu denen Beinen zum Bette heraus gezerret, auch 2. starcke Schläge ihr auf den Kopff gegeben, und als ihre andere Schwester, Martha, ihr helffen wollen, seye sie darüber sehr starck in den Rücken geschlagen worden. Vorgestrigen Sonntags, Nachts um 11. Uhr, seye abermahl ein greulich Geschrey vor der Thür entstanden, und hätte geheulet, nicht wie Katzen, auch nicht wie Menschen zu thun pflegen, die vorige Nacht sey es V.III. f. 2
stille gewesen, und hätte weder Zweyhaupt, noch seine Tochter, etwas gehöret, wie es aber nun ferner gehen möchte, würde die Zeit lehren. Im übrigen bliebe seine krancke Tochter beständig darbey, daß sie niemand quäle, schlage und martere, als die nunmehro ausgetretene Barbara Zweyhauptin, und Dorothea, Hanß Dreyhaupts Weib, welche letztere in ihrer natürlichen vollkommenen Gestalt erschiene. Wenn sie die Leichtfertigkeit vor der Thür und in der Stuben ausgeübet hätten, kämen sie darauf in Zweyhaupts Stall über die Ziegen, quäleten und marterten sie gleicher Gestalt, nehmen ihr die Milch, und blöckten offt die Ziegen so starck, als wenn sie mit einem Messer gestochen würden. ꝛc. Welches alles man aus des Zweyhaupts Munde Pflicht-mäßig anhero registriret hat. So geschehen ut supra.

Schlimm.
Niclaus Zweyhaupt.

Actum Holtzdorff, den 23. Julii. 1710.

Ist Dorothea Dreyhauptin, Hanß Dreyhaupts Eheweib zu Popelau, V.III. f. 27
dem Hoch-Fürstl. Gn. Befehl fol. Act. zur gehorsamsten Folge, frühe gegen 4. Uhr, durch den Land-Knecht, und die Folge, in Arrest genommen, und anhero in die Thor-Stube gesetzt worden, worbey man zur glaubhafften wahren Nachricht angemeldet hat, daß alle Mat-
ter, Angst und Quaal, zu gleicher Zeit der Captur bey der Dorotheen Zweyhauptin, auf einmahl aufgehöret, und nichts mehr in deren Hauß und Stuben gehöret oder gesehen worden seye, das Licht nicht mehr ausgelöschet würde, auch die Artzney der krancken Zweyhauptin stehen blieben und gebrauchet werden könnte. Actum ut supra.

Schlimm.

Actum Holtzdorff, den 24. Julii. 1710.

V. III. f. 35. Ist Dorothea, Hanß Dreyhaupts Weib, nachdeme selbige gestrigen Morgens, früh gegen 4. Uhr, zu Arreste gebracht, vorgefordert, und in Gegenwart derer Gerichte, über die gethanen Anzeigungen fol. vernommen worden.

Illa Resp.

Seye rein und unschuldig an allen deme, was ihr ex Actis vorgehalten worden, es müste Niclaus Zweyhaupt und seine Leute, selbst einen Lucifer im Hause haben, der sie so plage und quäle; Sie, Dreyhauptin, seye keine Hexe, und wüste von den bösen Künsten nichts, bliebe in ihrem Hause, und würde ihr niemand etwas böses nachsagen können, diene und helffe denen Leuten, wo sie könnte und wüste. Gestehet nicht, daß sie die krancke Dorothea Zweyhauptin bezaubert habe; Gestehet nicht, daß sie selbige plage und martere, wie sie denn insonderheit nicht gestehet, daß sie den 9. May c. a. in Niclaus Zweyhaupts Hause, Nachts um 11. Uhr kommen sey, wisse von dem Katzen-Geschrey nichts, so vor des Zweyhaupts Stuben-Thür entstanden; Gestehet ferner nicht, daß sie mit Barbarn Zweyhauptin gegen 12. Uhr in der Nacht, in des Zweyhaupts Stuben kommen seye, will davon nichts wissen, daß sie gesagt: Sie schlaffen, sie schlaffen; Will nicht gestehen, daß die Zweyhauptin der krancken Dorotheen einen so erschrecklichen Schlag ins Gesicht, auf die rechte Seiten gegeben, daß es davon, als wenn eine Büchsen loß gehe, geklatschet; Will ferner auch nicht gestehen, daß sie, die Dreyhauptin, damahlen einen Tritt zurücke gethan, und die rechte Hand unter den lincken Arm verstecket gehabt; Will nichts davon wissen, daß
V. III. f. 36. die krancke Zweyhauptin dazumahl, als sie so hart geschlagen worden, geschryen: O ihr Drachen-Bräute! Ich kenne euch gar wohl, ihr solet mir dieses nicht umsonst gethan haben, ich hab euch sonsten mehr gesehen; Will nicht gestehen, daß sie, Dreyhauptin, der krancken Zweyhauptin, mit einer weissen Haube und weissen Schleyer, in ihrer eigentlichen und natürlichen Gestalt erschienen seye, und sie gemartert habe, fänget an zu seufftzen, und den 23. Psalm, der HErr ist mein Hirte ꝛc. zu beten, bittet darbey sehr inständig, daß man ihr doch glauben sollte, wir hätten ja alle einen GOtt, wendet darneben ein, es seye ihr Niclaus Zweyhaupt, als der Krancken Vater, zuwider, seye ein neidischer

Mann,

Mann, und hätte er der Dreyhauptin Mutter es auch also gemacht auf der Wiesen, in Grieß-Graben, bey der Herrn-Wiesen, da er die Raasen aus dem Graben, auf die Wiesen, ins Graß geworffen hätte, deswegen der Dreyhauptin Mutter die Kinder gewarnet, daß sie sich vor dem Zweyhaupt vorsehen sollten. Wann nun derselbe noch einen Grauen auf sie haben sollte, könnte sie davor nicht, oder es müste etwan daher kommen, daß die Zweyhauptin, so sich erhencket hätte, mit ihr, der Dreyhauptin, umgangen seye, ingleichen auch ihre Tochter, die Barbara Zweyhauptin, so wäre aber solches darum nicht geschehen, daß sie was böses zusammen verübet hätten, sondern weil die Zweyhauptin ihr gearbeitet, Flachs gebrechet, und sonst geholffen hätte, daß sie, die Zweyhauptin aber der Guckuck geholet, darzu könnte sie nicht, und hätte sie, Dreyhauptin, ihr darzu nicht geholffen. So hätte auch die Barbara Zweyhauptin ihr nicht gesaget, daß sie davon gehen wollen, seye sonst mit ihr bekandt gewesen, und hätte sie ihr arbeiten helffen. Niclaus Zweyhaupt müste einen Lucifer im Hause haben, und möchte er, Zweyhaupt, selbst derjenige seyn, wie sie dann ihn vor denjenigen hielte, worvor er sie halten wollte. V. III. f. 3

Ad fol.

Will Dorothea Dreyhauptin nicht gestehen, daß, als den 9. May in der Nacht um 12. Uhr, die krancke Zweyhauptin den starcken Schlag bekommen, sie die rechte Hand unter dem lincken Arm steckend gehabt, und einen Schritt hinterwärts zurücke gethan hätte. Gestehet, daß sie eine weisse Hauben und Schleyer aufm Kopffe trage, jedoch nur des Tages, nicht aber des Nachts, denn wenn sie des Abends fertig wäre, und die Kühe gemolcken hätte, gienge sie in die Stuben, und thäte die Hauben und Schleyer ab, bethe und lege sich zu ihrem Manne ins Bette, wie sie dann den 9. May in der Nacht aus ihrem Bette nicht kommen seye, welches sie gewiß wisse, und nicht anders sagen könnte, wann man ihr nur glauben wollte. V. III. f. 38

Ad fol.

Gestehet Dorothea Dreyhauptin, daß sie den 4. Jun. a. c. in Hieronymi N. des Schusters und Kirchen-Aeltisten Hause, zu Popelau, gelauffen kommen, und gefraget, auch die registrirten Worte wider dessen Weib geredet habe. V. III. f. 39

Ad fol. Act.

Gestehet Dorothea Dreyhauptin, was Hieronymus N. zu Popelau, wegen der Frau Hauptmännin von R. mit dem Kümmel angezeiget,

geieiget, ingleichen was allda wegen Annen Zweyhauptin registriret worden seye. Die Worte aber: Weib! Ihr stecket gewiß mit unter der Decke ꝛc. hätte sie zu Hieronymo N. nicht geredet, massen sie sich nicht mehr erinnern könnte, was vorigen Jahrs im Amte allhier bey der Zweyhauptin Verhör, da sie, Dreyhauptin, zeugen müssen, vorgegangen seye. Wns den Kümmel betreffe, hätte sie solchen der Hauptmannin vor Käse gegeben, in einer höltzernen Schüssel, welchen sie jener in die Schürtze geschüttet, und seye damit nichts Böses vorgegangen.

V. III. f. 40. Ad fol.

Will die Dreyhauptin nicht gestehen, daß sie vor 7. Wochen mit Barbarn Zweyhauptin, vor der krancken Dorotheen Bette, in der Nacht gekommen seye, und dieser einen Guß einschütten wollen, gestehet fener nicht, daß sie den 20. Jun. der Zweyhauptin des Nachts um 11. Uhr, in ihrer kenntlichen und natürlichen Gestalt, vorm Bette erschienen seye, und ihr einen schrecklichen Schlag auf den Kopff gegeben habe, gestehet auch nicht, daß sie, Dreyhauptin, in der Johannis Nacht, der krancken Zweyhauptin erschienen seye, oben zum Häupte am Bette gestanden, und zu derselbigen die Worte gesaget: Wo wilst du mich hinbringen? Will nicht gestehen, daß sie jemand geschlagen; Gestehet nicht, daß sie geschmatzet, wie s. v. eine Sau pflegete, will in allen unschuldig und rein seyn, nichts von klopffen, schnappen, schreyen, heulen, fallen, schlagen, noch andern Dingen etwas wissen, will auch nicht wissen, was in der Johannis-Nacht in des Zweyhaupts Hause vorgangen sey, seye dabey nicht gewesen, wie sie denn auch nichts wisse, was den 25. Jun. als den Tag nach Johannis mit dem Stechen durch der Zweyhauptin Maul vorgangen sey; Ingleichen will sie nicht wissen, was den 28. Junii Nachts um 11. Uhr in des Zweyhaupts Hause geschehen seye, geschehe ihr in allen Unrecht, und seye sie rein von diesen Dingen, die ihr beygemessen werden wollen.

V. III. f. 41. Amt resp.

Die Dreyhauptin solle in sich gehen, GOtt und der Obrigkeit die Ehre geben, und die Wahrheit bekennen, es bliebe gleichwohl die krancke und bezauberte Zweyhauptin beständig auf ihr, und wollte auch, daß sie die Thäterin seye, und sie so quäle und marterte, darauf leben und sterben.

Illa Resp.

Könnte nichts gestehen, seye unschuldig und rein von allen Beschul-

schuldigungen, es möchte auch gehen, wie es wolle, bittet, man möchte ihr doch einen guten Rath geben, wie sie es angreiffen solle, es würde ja das Dorff Popelau auch wieder in einen bessern Ruff kommen, als solches bisher gewesen sey, man sollte doch darzu helffen und rathen; Weil nun Inquisitin nichts gestehen wollen; Als ist solche mit ernster Erinnerung, sich besser zu bedencken, und die Wahrheit zu bekennen, wieder durch den Landknecht zu sichern, doch leidlichen Arrest bracht worden; Daß in diesem Verhör also geschehen, und alles treulich registriret worden, wird mit nachfolgender Unterschrifft bekennet. Actum ut supra.

J. J. Schlimm.

Hierauff ist die inhafftirte Dorothea Dreyhauptin von Popelau, den 7. Aug. 1710. vor dem Amte Holtzdorff Vol. III. f. 59. sqq. auf Inquisitional-Articul examiniret, auch die krancke Dorothea Zweyhauptin selbst wegen ihres Zustandes Vol. III. f. 7. sqq. wie aus folgenden zu ersehen, vernommen worden.

Actum Popelau, den 9. Aug. 1710.

V. III. f. 7

Nachdem man vor nöthig befunden, die krancke Dorothea Zweyhauptin allhier selbst persöhnlich zu vernehmen, und sich ihres Zustandes zu erkundigen, als ist solches dato in Gegenwart der Gerichte geschehen. Zweyhauptin wurde in Gegenwart ihres Vaters, Niclaus Zweyhaupts, und Schwester Marthen, befraget, wie selbe sich jetzo befinde, und ob die bisher erlittene Marter und Plagen bey ihr aufgehöret hätten?

Illa Resp.

Befinde sich zwar in grosser Mattigkeit und Ohnmachten kranck darnieder liegend, doch hätte GOtt geholffen, daß nach erfolgter Captur der Dorotheen Dreyhauptin, die bis daher erlittene Marter und Plagen aufgehöret hätten. Vorjetzo spühre sie erst die Schmertzen ihres abgemarterten armen Leibes, die sie sonst vorhero in der steten Angst und Quaal nicht geachtet.

Nota.

Hierbey hat man augenscheinlich befunden, daß die krancke Zwey- V. III. f. 7

hauptin vor grosser Mattigkeit dahin gezogen, und ohnmächtig worden.

Nach wieder erhohlten Kräfften, wurde der Zweyhauptin beweglich und ernstlich zugeredet, daß sie der captivirten Dorotheen Dreyhauptin nicht unrecht thun, und sie wider das 8te Geboth nicht fälschlich angeben, oder beschuldigen sollte.

Illa Resp.

Da sollte sie GOtt davor behüten, sie wollte der Dreyhauptin gar kein Unrecht thun, diese sey es, nebst der Barbaren Zweyhauptin, einig und allein gewesen, welche sie armes kranckes Mensch so sehr gemartert und gequälet hätte. Anfänglich, und vorm Jahre; da die Anna Zweyhauptin allezeit darbey gewesen, hätte sich die Dreyhauptin mit der Barbara Zweyhauptin im Gesichte jedesmahl verdecket gehabt, jedoch aber seyen beyde in ihrer eigentlichen natürlichen Gestalt vor das Bette zu ihr kommen, mit weissen Hauben und Schleyern, und ohne verdeckten Gesichtern. Das erste mahl, als den 9. May, hätten beede in ihrer natürlichen wahrhafften Gestalt vor ihrem Bette ge-
V. III. f. 73. standen, und hätte besonders die Dreyhauptin einen schwartzen Rock am Leibe, und einen Schleyer und weisse Hauben aufm Kopffe gehabt, seye eben damahls geschehen, wie ihr die Barbara Zweyhauptin den schrecklichen Schlag ins Gesichte gegeben, davon sie noch ein Pflaster aufm Backen liegend haben müsse; nachgehends in der Nacht, da der grosse Büß- und Bet-Tag gehalten worden, seyen beyde zu gleicher Zeit um 11. Uhr wieder kommen, und sie sehr gemartert, doch hätte die Zweyhauptin allezeit ein mehreres gethan, als die Dreyhauptin, welche letztere dazumahl einen braunen wollenen Rock am Leibe, und eine Haube aufm Kopffe gehabt, welche aber so schwartz und garstig ausgesehen, als wenn sie, Dreyhauptin, damit im Ofen oder Schloth gestecket hätte. Wann die Zweyhauptin zugeschlagen, hätte die Dreyhauptin den Kopff gebücket, und seye hinterwärts zurück getreten. Nach der Zeit seye die Dreyhauptin und Zweyhauptin offt und vielmahls zu ihr kommen, und seye sie erschrecklich von ihnen geschlagen, gestossen und gemartert worden, so bald sie auch das Licht ausgelöschet, seyen beede über sie hergefallen, und hätten sie mit Fäu-
V. III. f. 74. sten geschlagen, gestossen, aus dem Bette mit den Haaren gezerret, und jämmerlich zugerichtet, biß noch auf die Nacht, da die Dreyhauptin zur Captur gebracht worden sey. Von solcher Zeit an hätten alle Plagen aufgehöret. Sie wolte darauf leben und sterben, auch sanfft und

selig

selig schlaffen, daß nach der alten Zweyhauptin begangenen Selbst-Mord sie niemand geplaget und gemartert, dann einig und allein die Dreyhauptin, und besonders ihre Mit-Gehülffin, die Barbara Zweyhauptin, diese beede wären es gewesen, darbey bliebe sie, und hätte sie nicht etwan geträumet, oder böse Gedancken gehabt, sondern es seye alles bey ihrem guten Verstande, offenen Augen, und guten Aufmercken geschehen, indem sie gar nicht schlaffen können.

Hierbey wurde die Zweyhauptin nochmahls fleißig erinnert, der Dreyhauptin ja nicht unrecht zu thun, sondern die Wahrheit zu sagen, und bey solcher zu verbleiben.

Illa resp.

Auf ihr Gewissen und Seeligkeit könte und wolte sie nicht anders V.III.f.75.
reden, denn daß sie der Dreyhauptin gar kein Unrecht gethan, noch ferner thun wolte. Diese seye nun auf die Kirch-Weyhe, so den 16. Sonntag nach Trinitatis gehalten wurde, vor 2. Jahren zu ihr, und zwar nach der Früh-Predigt, ins Hauß kommen, und habe einen halben Malter Hafer von ihrem Vater kauffen wollen, da sie doch selbst Hafers genug in ihrem Hause gehabt, selbige hätte ihrem Vater einen Batzen abgebrochen, und am Werth weniger davor, denn der Hafer gegolten, bezahlen wollen, endlich hätte sie noch einen halben Batzen hingeworffen, den andern halben Batzen hätte sie in der Hand behalten, und in den Busen gestecket, welches sie, Zweyhauptin, eigentlich gesehen. Des Morgens frühe, als des Montags nach der Kirch-Weyhe, seye ein Batzen vom Gelde weg gewesen, auch hätten ihr die Leute 3. Stück Kuchen auf die Kirchmesse geschickt gehabt, den Mor- V.III.f.76
gen frühe aber sey ihr solcher aus der Laden weggekommen gewesen. Ingleichen, als ihre Schwester Martha und Vater, Claus Zweyhaupt, des Morgens frühe das Hauß aufgemachet, und hinaus gehen wollen, sey aller Orten s. v. garstiger Unflath vor der Thüre und Hause gelegen, welches alles auf den von der Dreihauptin erkaufften Hafer erfolget sey.

Hierauf sind sowohl Niclaus Zweihaupt, als Martha Zweihauptin, dessen Tochter, über die angegebene Umstände vernommen worden, mit Erinnerung ihres Gewissens, daß sie niemand Unrecht thäten.

Illi resp.

Es sey alles die reine und unbetrügliche Wahrheit, und hätten V.III.f.7
beederseits mit ihren Augen es gesehen, und erfahren, was die krancke Tochter und Schwester angegeben hätte, könten es mit gutem Ge-

wissen also aussagen, und behaupten. Immittelst ist dieses treulich nieder geschrieben, und von denen Gerichten subscribiret worden. Actum ut supra.

J. J. Schlimm.

Da man nun ferner Dorotheen Dreyhauptin über die von Dorotheen Zweyhauptin angegebenen Umstände Articuls-Weise befraget, so sind alsdenn nach vorhero ad Acta gebrachten folgenden Attestatis der Gemeinde zu Popelau, und des Pfarrers daselbst, wegen Dorotheen Dreyhauptin geführten Lebens und Wandels, die Acta anderweit an den Schöppen-Stuhl nach Jena verschicket, und nachstehendes Urthel Vol. III. fol. 91. sqq. gesprochen worden.

Attestata.

Præs. den 11. Aug. 1710.

V. III. f. 84. Nachdem von dem Hoch-Fürstl. Amt zu Holtzdorff ein Zeugniß wegen Dorotheen Dreyhauptin aus der Gemeinde zu Popelau begehret worden; Als haben wir billig demselben zu gehorsahmen Folgen leisten sollen. Bekennen demnach wir zu Ende denominirte im Nahmen einer gantzen Gemeinde, daß obgedachte Dorothea Dreyhauptin sich mit ihren Neben-Christen friedlich und schiedlich vertragen, auch gegen denen vorgesetzten jederzeit gehorsamlich erzeiget, und sich also verhalten, daß man ihr in der Gemeinde nichts sonderliches nachreden kan; Daß sie aber in Hexerey-Sachen wegen Dorotheen Zweyhauptin beschuldiget wird, das wird GOtt im Himmel am besten bekandt seyn, Wir aber können sie davon nicht rein sprechen, hingegen aber auch nichts beschuldigen. Massen sie sich also verhalten, daß, wie schon berühret, man ihr nichts Böses nachreden kan. Uhrkundlich ꝛc. Actum Popelau den 9. Aug. 1710.

(L.S.) Georg Kuhnitz, Schultheiß.
Valten Wadel, } Vorstehere.
Caspar Schuber, }

Præs. den 12. Aug. 1710.

P. P.

V. III. f. 85. Ihro Hoch-wohl-Ehren-Veste begehren von meiner Wenigkeit, wegen der inhafftirten Dorotheen Dreyhauptin, geb. Coburgin, ein Zeugniß

Zeugniß, wie sie sich in ihrem Christenthum, Leben und Wandel verhalten. Wollte wüntschen, daß selbige von innen also beschaffen, wie sie sich von aussen angestellet, allein unser liebster Heyland saget: Daß manches Mensch unter den weichen Schaaffs-Kleidern ein Wolffisches Hertze verberge, und der Apostel Paulus spricht: Daß der Satan in einen Engel des Lichts sich verstelle, und der Geist GOttes berichtet, wie unter Samuels Rock und Kappen der Teuffel dem König Saul sich præsentiret, dahero aus dem äusserlichen nicht wohl zu schliessen, was dieses oder jenes Mensch im Schilde führet; JEsus sagt: An ihren Früchten solt ihr sie erkennen. So bald ich mein heilig Predigt-Amt in Popelau angefangen, habe viele Verdrießlichkeit von der inhafftirten empfunden, doch will hiervon nichts gedencken, damit nichts judiciret möchte werden, als ob selbige vielleicht ihres greulichen Geitzes wegen anfeindete, und sie dahero nicht als eine gute Christin wollte ansehen; Mir ist verdächtig vorkommen, daß sie meistentheils mit einem blauen Auge zum Heil. Abendmahl gekommen, und fast allezeit die letzte ge-" wesen im Beicht-Stuhl, wohin sie von der Arbeit gelauffen ohne alle" Vorbereitung, worzu sie doch nebst andern allezeit Freytages vorher" ist angemahnet worden: Mir ist verdächtig vorkommen, die Schaden-" Freude, ἐπιχαιρηκακία, des Teuffels eigentliches Laster, da sonderlich" sie und Anna Zweyhauptin gefrolocket, als Hanßen Hollmanns Söhn-" gen, Johann Wolffge in der Röttmanns Mühle Ao. 1706. den 13. Oct." so jämmerlich umkommen; Mir ist verdächtig vorkommen ihr Gang," da sie meistentheils gelacht, die beede Hände ausgesperret, und darauf" V. III. f. 3
gelauffen, als ob sie nicht bey Sinnen, eben wie Anna Zweyhauptin," und Barbara, deren Tochter. Dieses wenige habe kürtzlich auf Begehren mit wollen einrücken, doch mir ohne allem Nachtheil, da ohne dem meine viele Anfeindungen habe, und manche ihre Lust daran haben, wenn sie einen Prediger bey andern verhasst genung machen können. Dum alter alteri anathema esse cœpit, propemodum nemo est Christi, sagt Hilarius. Der liebe GOtt bringe die Wahrheit an den Tag ꝛc. ꝛc.

Popelau den 12. Aug. 1710.

Joh. Seb. Hanff, Pastor.

Urthel.

P. P.

Als Uns die wider Barbarn Zweyhauptin, und Dorotheen Dreyhauptin gehaltene Inquisitions-Acta, nebst denen, so wider Annen

Zweyhauptin, der ersten Muttur, vorhin ergangen, in dreyen unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und insonderheit wegen der in Hafft sitzenden Dreyhauptin, unsere Rechts-Belehrung gebethen worden. Demnach sprechen Wir für Recht: Wird letzt ernennte Inquisitin beschuldiget, daß sie, nebst der ausgetretenen Barbarn Zweyhauptin unterschiedene Zauberey-Händel, wodurch Niclas Zweyhaupts zu Popelau jüngste, von vieler Plage krancke Tochter, Dorothea, zeithero aufs neue geplagt worden, auch zum Theil ermeldter ihr Vater, und die Schwester Martha, dabey mit leiden müssen, ausgeübet habe. Ob selbige nun wohl, als sie Articuls-Weise befraget worden, dessen nicht geständig seyn, und dem Vater einer Feindseligkeit wider sie verdächtig machen will, auch Vol. fol. von denen beyden Kirchen-Aeltesten, und fol. von denen Schultzen, und zween Vorstehern, ein gutes Zeugniß hat; Dieweil aber dennoch vors Erste, aus allen bey dieser Sache vorlauffenden Umständen sattsam wahrzunehmen, daß dergleichen Begebenheiten, sowohl als was sich vorhero bey Annen in Leb-Zeit mit der Zweyhauptischen Tochter zugetragen, natürlicher Weise nicht zugangen, sondern der Satan seine Hand im Spiele gehabt, immassen, ehe die Patientin geplaget worden, sich ein gräßlich Geschrey und Heulen, und anderes Unwesen mehr erhoben, nachmahl, ohne daß man jemand gesehen, nicht nur das krancke Mensch dergestalt hart, daß man es starck klatschen hören, geschlagen, und bey denen Haar-Zöpffen aus dem Bett gezogen worden, sondern auch der Vater selbst, und die Schwester Martha dann und wann harte Schläge bekommen, darzu der Vater am 9. Maji dieses Jahrs, ehe die Tochter damahlen angetastet worden, so wohl als sie, die Worte: Sie schlaffen, sie schlaffen, eigentlich gehöret haben will, ja, was noch mehr, die Merckmahle der Schläge, und andern Verfahrens, zum Theil noch jetzo vor Augen, indem die Tochter wegen des am berührten 9. Maji empfangenen heftigen Schlags, daran die gantze rechte Seite des Gesichts Kohl-schwartz und voller Blasen worden, ein Pflaster brauchen muß, sie auch dermassen entkräfftet, daß sie noch immer kranck darnieder lieget, und ihr bey der Verhör, besage der Registratur fol. 21. eine Ohnmacht zugezogen, nicht weniger auch, als zu Ende des Maji die Inquisitin, nebst Barbarn Zweyhauptin des Nachts vor der angefochtenen Bette kommen seyn sollen, ihr einen Guß einzugeben, der Guß aber vorbey, und auf den Kopff-Lappen geschüttet worden, solcher Lappen nach Erzehlung des

Vaters

Vaters fol. 24. als wenn er im Schwefel und Fette gesteckt, soll aussehen, worzu noch kömmt, daß, wie derselbe fol 25. gleichfalls meldet, am folgenden 25. Junii so gar am Tage, die Tochter durch das Unter-Maul, neben dem Kinne, durch und durch gestochen worden, welches unläugbare Zeugnisse erlittener Gewalt sind, inzwischen offtberührte Dorothea Zweyhauptin, wie aus dem Schreiben Vol. I. fol. 1. zu schliessen, nunmehro in das 22. Jahr ihres Alters gehet, und wohl wissen wird, was sie vorgiebt, auch aus ihren Vol. 3. fol. 4 vom Vater angegebenen, gegen die ihr erscheinende Weiber geführten Worten, von ihrem Christenthum nichts denn Gutes zu ermessen, sowohl dieselbe, als die Gerichte sie vernehmen wollen, nach Inhalt d. Vol. 3. fol. 72. und 74. ernstlich erinnert worden, der Dreyhauptin nicht unrecht zu thun, noch sie wider die Wahrheit zu beschuldigen, nichts aber desto weniger auf ihr Gewissen und Seeligkeit ausgesaget, daß nach der alten Zweyhauptin Selbst-Mord, sie niemand geplaget und gemartert, denn einig und allein die Dreyhauptin, und besonders deren Mitgehülffin, Barbara Zweyhauptin, sie, die Krancke, habe nicht etwa geträumet, oder böse Gedancken gehabt; sondern es sey alles bey gesundem Verstande, offenen Augen und guten Aufmercken geschehen, indem sie nicht geschlaffen, noch schlaffen könnte, findet sich auch in denen Acten die geringste Anzeigung einiger Feindseeligkeit nicht, und so wenig der Tochter, als des Vaters, wider die Dreyhauptin, noch etwa Vermuthung eines begangenen Irrthums, sintemahl die Krancke diese Inquisitin sowohl, als Barbarn Zweyhauptin, in ihrer eigentlichen und natürlichen Gestalt gesehen haben will, darzu deren Kleidung, von welcher sie doch, so viel die Acta zeigen, nicht gewust, also beschreibet, wie solche hernach befunden worden, massen die Dreyhauptin bey der Hafft mit einer weissen Haube und Schleyer auf dem Köpffe bekleidet gewesen, wie sie der angefochtenen am 9. Maji erschienen. vid. fol. auch daß sie sich also trage, desgleichen, daß sie im Junio darauf am grossen Buß- und Beth-Tage, einen braunen wollenen Rock, und eine Haube auf dem Kopffe gehabt, wie sie die Zweyhauptische Tochter damahls Inhalts fol. 73. gesehen haben will, fol. 78. 79. selbst geständig, zumahl, da sich die alte Anna Zweyhauptin, nachdem sie zur Hafft gerathen, sich selbst ums Leben bracht, und die Tochter Barbara aus dem Staube gemacht, beyde ausser Zweiffel, aus bösem Gewissen, ein starcker Schluß zu machen, es werde die geplagte Zweyhauptische Tochter bey den ersten beyden nächtlichen Erscheinungen recht gesehen, und

also auch bey der Dreyhauptin nicht geirret haben, über welches alles wider diese Letzte sich besondere Anzeigungen äussern, weil nach der beyden Kirchen-Aeltisten fol. 14. auf ihre Pflicht gethane Aussage, allbereit die Eltern und Groß-Eltern in Verdacht der Hexerey gewesen, welches Zeugniß wegen der Groß-Eltern fol. 48. Sebastian L. bestärcket, sowohl die Inquisitin, nach ihrer eigenen Erzehlung dessen, was zwischen ihr und der Hauptmännin von N. mit dem Kümmel vorgangen, und was ihr Bruder wider sie gesagt haben soll, fol. und verdächtig ist, zu geschweigen, was die Zweyhauptische offt genannte Tochter von weggekommenen Gelde, und Kuchen, auch dem hernach vor die Thür gelegten Unflathe fol. 75. seqq. meldet, wie nicht weniger der Vater und die andere Tochter, Martha, fol. 76. bestärcken, noch mehr aber der Verdacht wider die Inquisitin dadurch wächset, daß sie mit Annen Zweyhauptin, und deren Tochter Barbarn, wohlbekandt gewesen, und sich, wie sie vorwendet, von ihren arbeiten und helffen lassen, wobey sie Gelegenheit genug gehabt, böse Dinge mit einander zu bereden, auch daß sie im Fürstlichen Amte, als sie wegen gedachter Annen Zweyhauptin, Zeugniß geben sollen, sich dergestalt zaghafft erwiesen, daß ihr unter die Augen gesagt worden: Sie stecke gewiß mit unter der Decke, worgegen ihr, die beym 84. Art. fol. 70. gethane Vorwand, schlecht zu statten kömmt, am allermeisten aber der Verdacht vermehret wird, daß, als am 23. Julii die Inquisitin zur Hafft gebracht worden, bey der Zweyhauptischen krancken Tochter, zu gleicher Zeit die Marter, Angst und Quaal auf einmahl aufgehöret, und nichts mehr im Hause, noch in der Stube gesehen worden, auch das Licht unausgelöschet, und die Artzeney, daß sie gebrauchet werden können, stehen blieben, fol. 34. & 71. welches, als es der Inquisitin erzehlet worden, sie darüber, ihren eigenen Worten nach, fol. 80. & 81. so hefftig erschrocken, als wenn das gantze Schloß auf sie gefallen seye, und mag ihr das Vorgeben, es sey dieses Schrecken von der ihr unbewusten Unschuld hergerühret, wenig helffen, gleichwie das andere, fol. 39. sie habe am 9. Maji dieselbe Nacht bey ihrem Manne gelegen, und sey nicht aus dem Bette kommen, von ihr mit nichts, als daß sie es gewiß wisse, und könnte solches nicht anders sagen, bestärcket wird, hierzu ihre Antwort auf den 18. und 19. Art. fol. 51. da sie die Zweyhauptische Tochter, Dorothea, wohl zu kennen gestehet, und doch, daß selbige einige Jahr her hart darnieder gelegen, nicht wissen will, und ihre ungeräumte Antwort auf viel andere Articul, zumahl, daß

sie

sie beym 22. Articul fol. 61. stocket, und zuweilen auf die Knie nieder fället, auch gebethet, oder einen Psalm hergesaget, mehr Anzeigungen eines bösen, als guten Gewissens geben, wordurch dann die sonst vor sie redende oben angezogenen Attestata, wie nicht weniger durch des Pfarrers zu Popelau Attestat fol. 85. daß sie mehrentheils mit einem blauen Auge zum Abendmahl, und die letzte in dem Beicht-Stuhl, so fort von ihrer Arbeit ohne Vorbereitung komme, darneben ein Schaden-froh seye, und nebst Annen Zweyhauptin über das jämmerliche Ende eines gewissen Knabens gefrohlocket habe, auch sonst ihrer wunderlich beginne, ziemlich geschwächet worden.

So ist zuförderst der krancken Zweyhauptin Vater, Niclas Zweyhaupt, über die von ihm erzehlte, aus verdächtiger Hexerey hergekommene, und vornehmlich seiner krancken Tochter, theils auch noch der gesunden Tochter, Marthen, theils ihm selbst, sowohl dessen Ziege begegnete facta, die er mit Augen gesehen oder gehöret, und was zum Theil ihr wiederfahren, Articuls-Weise, vermittelst Eydes zu vernehmen, und was jegliches aussaget, zu denen Acten zu bringen. Wenn nun der Vater seine summarische Aussage dergestalt wiederhohlet, und ebenfalls die Tochter Martha in dem, was ihr wissend, ein gleiches bejahet, so erscheinet daraus, und sonst aus denen Acten so viel, daß die Inquisitin Dreyhauptin, Anfangs nochmahls in der Güthe, und im Beyseyn des Scharffrichters, mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, zum Geständniß der reinen Wahrheit ernstlich zu vermahnen, und da sie nicht gleich bekennet, vermittelst der Tortur, ziemlicher massen auf die von ihr verneinte Articul, insonderheit:

Ob nicht Inquisitin dabey gewesen, als Niclas Zweyhaupts Tochter, Dorothea, von bösen Leuten, des Nachts, vielfältig gemartert und geschlagen worden? Wer die andern gewesen, und wie sie mit Nahmen heissen? Ob nicht Inquisitin vorigen Jahres, wenn sie die Zweyhauptische krancke Tochter geplaget, das Gesicht jedesmahl verdecket gehabt? Ob nicht noch eine Person, so bey ihr gewesen, dergleichen gethan? Wer diese Person gewesen seye? Ob nicht Inquisitin diejenige Weibes-Person seye? welche nach der Zeit ernennter Dorotheen Zweyhauptin, in länglichter Gestalt, mit einer weissen Haube und Schleyer, auch unverdecktem Gesichte, so offt erschienen? Ob sie nicht am 9. Maji a. c. des Nachts um 11. Uhr, vor Nicol Zweyhaupts Stuben-Thür kommen, und ein abscheuliches Katzen-Geschrey angerichtet? Ob nicht noch eine andere Weibes-Person bey ihr gewe-

sen? Wer diese gewesen? Ob nicht beyde darauf in die Stube, vor der Krancken Bette kommen? Ob nicht eine von ihren beeden besagter Dorotheen einen hefftigen Schlag ins Gesicht gegeben? Welche es unter ihnen beeden gethan? Ob nicht Inquisitin nach der Zeit dabey gewesen, wenn es vor Niclas Zweyhaupts Stuben-Thür bald geschrien, wie Katzen, bald wie ein Mensch jämmerlich geheulet, oder geschmatzet wie eine Sau, bald wider die Wand gefallen, und wie 2. Menschen sich geschlagen? Wer die andere Person, oder Personen gewesen? Ob nicht Inquisitin auch noch mehrmahl vor der krancken Dorotheen Bette gekommen? Ob nicht Barbara Zweyhauptin dabey gewesen? Ob nicht beyde ihr einsten einen Guß eingeben wollen? Ob nicht der Guß vorbey gangen, und auf der krancken Zweyhauptin Kopff-Lappen geschüttet worden? Wovon sothaner Guß gemacht gewesen? Ob nicht am 20. Junii darauf, als der grosse Buß-Tag gehalten worden, Inquisitin abermahl vor der Zweyhauptischen Tochter Bette kommen? Ob sie derselben nicht einen erschrecklichen Schlag auf den Kopff gegeben? Wer bey ihr gewesen, und geholffen? Ob nicht in der Johannis-Nacht Inquisitin wieder vor der Krancken Bette erschienen? Ob nicht eine andere kleinere Person ermeldter Dorotheen einen starcken Schlag auf den Kopff gegeben? Ob nicht zu gleicher Zeit, der Vater Niclas, auch einen Schlag in den Rücken, und die andere Tochter Martha, auf den Kopff bekommen? Wer solchen Schlag jedem gegeben? Ob nicht nach Johannis-Tage Inquisitin alle Nacht vor Niclas Zweyhaupts Stuben-Thür, und darauf vor der krancken Tochter Bette kommen? Ob Inquisitin nicht dieselbe bey den Haar-Zöpffen angefasset? zum Bette heraus gezogen? und jämmerlich geschlagen? Ob nicht Inquisitin dabey gewesen, als am 25. Junii des Nachmittages, die krancke Zweyhauptin durch das untere Maul, neben dem Kinn, gestochen worden? Ob sie es nicht selbst verübet? Ob nicht am 28. Jun. Inquisitin fernerweit vor der Krancken Bette erschienen? sie bey denen Zöpffen ergriffen? bis zu denen Beinen zum Bette heraus gezogen? und ihr zween starcke Schläge auf den Kopff gegeben? Ob sie nicht der Schwester, Marthen, auch einen starcken Schlag in den Rücken gegeben? Ob nicht Inquisitin nach vollbrachter Boßheit in Nicol Zweyhaupts Stall kommen, und die Ziege über dieses, daß sie derselben die Milch genommen, zugleich gemartert? Wer mit ihr gewesen, und geholffen? Ob nicht Inquisitin am 1. Julii, als der krancken Zweyhauptin Vater des-

selben

selben Tages im Fürstlichen Amte verhöret worden / diese Zweyhauptin erschrecklich wieder geplaget, und grausam auf den Kopff geschlagen? Ob nicht Inquisitin vom 6. Julii an bis auf den 23. die Zweyhauptin alle Nacht geschlagen und gemartert? Ob nicht die Inquisitin einst nebst ihrer Gehülffin, als 2. grosse formirte Schatten, in Nicol Zweyhaupts Stuben erschienen? Ob nicht das Licht zugleich ausgelöschet worden? Wer damahls bey ihr gewesen? Ob sie nicht hierauf die krancke Zweyhauptin überfallen? mit Fäusten auf den Kopff geschlagen? mit den Haaren und Zöpffen aus dem Bette gerissen? wider die Wand gestossen? und schrecklich geschlagen? worbey denn Inquisitin weiter zu befragen: Ob sie nicht obiges alles durch des Satans Hülffe verübet? Ob sie nicht mit demselben einen Bund gemachet? sich von ihm umtauffen lassen? und die Heil. Dreyfaltigkeit verschworen? Wenn? und wo es geschehen? Ob sie nicht mit dem bösen Feinde unnatürliche Unzucht getrieben? und wie solches umgangen seye? Würde sie nun zum Geständniß gebracht, ist ihr sothane Uhrgicht 2. oder 3. Tage hernach, ausser dem Ort der Peinlichkeit, in Gegenwart der Gerichts-Personen, Articuls-Weise wieder vorzuhalten, und sie darüber zu vernehmen, auch alles jedesmahl fleissig nieder zu schreiben. Ergehet sodann hierauf was Recht ist. Von Rechts Wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete *Dechant*, *Senior* und andere *Doctores* des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Diesem Urthel zu Folge, hat das Amt, sowohl Niclas Zweyhaupten, der krancken Dorotheen Zweyhauptin Vater, und dessen andere Tochter, Martha Zweyhauptin, nach vorher abgeleaten Eyde, auf Zeugniß-Articul, als auch die Inquisitin, Dorothea Dreyhauptin, über Inquisitional-Articul examiniret, diese letztere aber ist wider die ihr zuerkannte Tortur Vol. III. fol. 183. sqq. mit nachgesetzter Deduction einkommen.

V. III. f. 183.

Præsent. den 15. Nov. 1710.

Kurtze Deduction

Daß Inquisitin, Dorothea Dreyhauptin, der Zauberey halber nicht verdächtig, dahero mit der Tortur keinesweges zu belegen.

DAß der böse abgesagte Menschen-Feind, und dessen Anhang, nemlich vergallte und feindseelige Gemüther, durch unzehliche Machinationes und Verleumbdung, ehrliche und sonst unbeschuldete Leute in grösseres Unglück, unüberwindlichen Schaden, und gar in Ketten und Banden, ja bis zur Folter und Marter-Banck bringen könne, solches hat Inquisitin leyder! zu ihrer insuperablen Beschimpff- und Kräncknng in der That erfahren müssen, angesehen sie durch ihres Ertz-Feindes, des Niclaus Zweyhaupts, und dessen verbosten Tochter erdachtes fälschliches Angeben nicht nur in schweren Verhafft und höchst schimpfliche Inquisition gerathen, sondern auch so gar ihr etwas peinliches zuerkandt seyn mag: Gleichwie sich aber Inquisitin iederzeit ihres reinen und guten Gewissens getröstet; Also verhoffet sie auch nunmehro so viel beyzubringen und auszuführen, daß sie der fälschlich imputirten Zauberey halber unschuldig, und wider sie nichts weiters noch peinliches vorzunehmen. Sie saget also zuförderst gehorsamsten Danck vor die verstattete Defension, und hätte wünschen mögen, daß man, wie sonst gebräuchlich, und die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung nebst allen Criminalisten erfordern, ante sententiam selbige damit gehöret; weil aber solches unterblieben, so will man nunmehro, was zu ihrer Unschuld dienlich, beybringen. Anfänglich, und bey Ansehung derer Acten, scheinet zwar Inquisitin durch Nicol Zweyhaupts Denunciation und andere Anzeigungen ziemlich graviret zu seyn; Allein wenn man solche in etwas genauer erweget, und sonderlich personas denuncientes und andere circumstantias wohl ponderiret, so leiden solche merck-
V. III. f. 184. lichen Abfall, und graviren Inquisitin keinesweges zur Tortur. Was nun die vermeinten Indicia belanget, so werden solche in denen Actis, und sonderlich besage des Jenischen Urthels folgender Gestalt referiret und angeführet: 1) Wird die Dreihauptin beschuldiget, daß sie nebst der ausgetretenen Zweihauptin unterschiedene Zauberey-Händel getrieben, und 2) Nicol Zweyhaupts Tochter aufs neue zeithero geplaget,

wobey

wobey auch der Vater und Schwester mit leiden müssen. Anerwogen fol. 3. seqq. den 9. Maji Nicol Zweyhaupts Tochter gegen 12. Uhr 2. Weibs-Personen, in Gestalt Annen Zweihauptin und Dorotheen Dreihauptin erschienen, und wäre sie von jener sehr und dergestalt geschlagen worden, daß es als eine Büchse geknallet und geklatschet, und das Gesichte gantz schwartz und voller Blasen worden, worbey vorhero der Vater deutlich will gehöret haben, sie schlaffen, sie schlaffen. Ferner soll, besage fol. 24. seqq. am 20. Jun. des Nachts um 11. Uhr die Dreihauptin oberwehnten Zweihaupts Tochter in kentlicher Gestalt erschienen seyn, und ihr einen schrecklichen Schlag auf den Kopff gegeben haben: Ja vor einigen Wochen hätten die Zweihauptin und Dreihauptin seiner Tochter einen Guß eingiessen wollen, davon der Kopff-Lappe mit einer gelben Brühe, als wenn er in Schwefel und Fette gestecket, beschüttet gewesen; wie denn auch in der Johannis-Nacht um 11. Uhr sie vor der Tochter Bette gekommen, und gesagt: Wo wilst du mich hinbringen, und dieses Menschе geschlagen, daß sie geblutet, und hätte sowohl Niclaus Zweihaupt, als auch die andere Tochter Martha einen Schlag bekommen, deßgleichen wäre am 25. Junii Nachmittages gegen 2. Uhr seine Tochter durch das Unter-Maul gestochen worden, sie hätte aber damahls niemanden erkennen mögen, und am 28. ejusdem hätte es die Tochter wiederum zum Bette heraus ziehen wollen, und geschiagen, und dieses alles hätte die Zweihauptin und Dreihauptin gethan, und gequälet, sonderlich wäre ihr die Dreihauptin in ihrer natürlichen Gestalt erschienen, und wenn sie mit der Tochter fertig, kämen sie auch über die Ziegen im Stalle, und marterten dieselben, wie solches das krancke Mensch fol. 71. seqq. auch vor den Gerichten ausgesaget. V. III. f. 583. Und hierinnen habe sie 3) keinen Irrthum begangen, massen sie bey gesunden Verstande und offenen Augen, und da sie nicht geschlaffen, Inquisitin in ihrer Kleidung fol. 22. beschrieben, welches in allen zugetroffen, und die Dreyhauptin selbst der Kleider geständig gewesen, es sey auch 4) nicht præsumirlich, daß die Krancke geirret habe, weil sie bey der sich erhenckten alten Zweyhauptin und deren Tochter recht gesehen. Hiezu kömmt insonderheit wieder die Inquisitin 5) daß dero Eltern und Groß-Eltern in Verdacht der Hexerey gewesen, welches die Kirchen-Aeltisten und Sebastian H. L. asseriret. Zudem hätte sie sich mit ihrer eigenen Erzehlung wegen des Kümmels, so sie der Frau von R. gegeben, verdächtig gemachet, auch gravirte sie 6) was die Zweyhauptische Tochter von hinweggekom-

menen Kuchen und Gelde, auch vor die Thür gelegten Unflath meldet, noch mehr aber soll der Verdacht gestärcket werden, daß 7) die Dreyhauptin mit Annen Zweyhauptin und deren Tochter, wohl bekandt gewesen, mit ihr umgegangen, und sich von ihr helffen lassen, als auch sie 8) in dem Amte Zeugniß geben sollen, sich sehr zaghafft erwiesen, am allermeisten endlichen der Verdacht dadurch wächset, daß 9) nachdem sie zur Hafft gebracht worden, bey der Zweyhauptin alle Marter, Angst und Pein auf einmahl aufgehöret, und nichts mehr im Hause noch Stube gewesen, noch das Licht verlöschet worden, worüber, als es Inquisitin erzehlet, 10) sie hefftig erschrocken, auch nicht wissen wollen, daß die Zweyhauptin einige Jahr her hart dar-
V.III.f.168. nieder gelegen, auch sonsten 11) ungereimet geantwortet, gestocket, zuweilen auf die Knie nieder gefallen, gebethet, Psalmen hergesaget; endlich 12) mehrentheils mit blauen Augen zum Heil. Abendmahl gekommen, und die letzte im Beicht-Stuhl gewesen, über anderer Leute Schaden gelachet, und die Hände auseinander gesperret, und darauf, als ob sie nicht bey Sinnen, gelauffen haben soll, und was dergleichen mehr zusammen geraffet seyn mag. Dahero denn auch die Herren Jenenses etwas peinliches der Inquisitin zuerkannt haben sollen. Nun will man hier nicht disputiren, ob es Hexen, welche pactum expressum cum diabolo celebriret, gebe, und ob der Teuffel in einer Menschen Person erscheinen, und andere Leute plagen könne, oder nicht? Und wenn auch dieses geschehen könnte und sollte, es deshalber die Person, derer effigies præsentiret wird, eine Hexe seyn, und torquiren müste? sondern solches höhern und des Welt-berühmten JCti, Hrn. Geheimden Raths Thomasii, und dessen vornehmen Herren Collegen, Decisi überlassen, und dargegen nur, weilen die erstern Herren Urthels-Verfasser mehrentheils auf die Axiomata criminalia gesehen, aus solchen, daß die Tortur nicht statt haben könne, kürtzlich zu deduciren bemühet seyn.

Gleichwie aber die peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Criminalisten, der einhelligen und beständigen Meynung, daß vor allen Dingen des corporis delicti man vollkommen gewiß, und die Indicia, so den Inquisiten graviren, proxima, legitima & indubitata, auch, wie sichs de jure gebühret, zur Gnüge probiret, und durch des Beschuldigten Einwendungen nicht elidiret seyn sollen, wenn die Tortur statt finden dürffe. Also kan man in hoc casu gar nicht absehen, worinnen auf Seiten der Inquisitin das Corpus delicti und Indicia proxima & probata bestehen sollen. Zwar

Zwar mag wohl seyn, daß Nicol Zweyhaupts Tochter geraume Zeit kranck gelegen, und innerliche und äusserliche Plage bis diese Stunde noch habe; Allein, ob diese Plage von dem bösen Feinde selbsten durch GOttes Verhängniß herrühre, (wie es am glaublichsten scheinet,) oder ob es ex melancholia morboque interno, und von andern bösen Leuten, oder von der Inquisitin selbst, und durch ihre Zauberey herkomme, ist gantz im geringsten nicht, sonderlich das letztere, durch unverwerffliche, geschworne, & de ipso visu deponirende Zeugen, und daß sie gesehen, wie Inquisitin die Krancke gemartert, und das Delictum durch Inquisitin vollzogen worden, beygebracht, noch erwiesen; Angesehen die krancke Zweyhauptin, als welche allein de visu proprio, & quidem non jurato in causa propria gezeuget, testis unica & non omni exceptione major, mithin nichts beweisen kan; Denn weder Nicol Zweyhaupt, noch dessen Tochter, Martha, daß sie Inquisitin mit Augen gesehen und betastet, Zeugniß geben können, sondern daß es die Krancke referiret, folglich als testes de auditu zu considériren, deren Aussage indicium proximum & indubitatum nicht constituiren kan, wie er selbst fol. III. b. Art. 19. & 122. b. Art. 23. daß er vor sich niemand sehen noch erkennen können, iterata vice jurato bejahet: Solcher Gestalt ist das Corpus delicti vel delictum perpetratum auf Seiten der Inquisitin gar nicht, ne quidem semiplene probirt, am allerwenigsten aber die Indicia prout juris verificiret. V. III. f. 197

Auf das 1) und 2) Indicium zu kommen, so wird die Dreyhauptin vermöge des Urtheils beschuldiget, daß sie, nebst der ausgetretenen Zweyhauptin unterschiedene Zauberey-Händel getrieben, und die Zweyhauptin geplaget haben soll. Wenn man aber die Acten genau durch und durch ansiehet, so findet man nicht eine einige Inculpation, ausser was von Niclas Zweyhaupten und dessen Tochter geschehen, niemand auch im gantzen Dorffe, hat Inquisitin sonst einer Zauberey oder Actus magici beschuldiget, vielmehr haben ihr die Zwölffer und alle andere Zeugen ein gutes Zeugniß und Lob gegeben. Allein, daß diese Beschuldigungen unwahr, im Grunde falsch, und keine Indicia proxima, legitima & indubitata machen können, am wenigsten zur Gnüge behauptet, und also ad Torturam sufficientia, wird aus folgenden sattsam erhellen. Denn 1) rühren solche von keinem aufrichtigen, unbescholtenen, glaubhafften Zeugen her, sondern sie, Nicol Zweyhaupts Tochter, ist testis in propria causa, und hat besage derer Acten fol. 3. Vol. I. & fol. 109. Art. 5. Vol. 3. nunmehro in die 14. Jahr kranck, und über 6. V. III. f. 198.

Jahr

Jahr sehr hart das Bette hüten müssen. Anfänglich hat sie juxta Vol. I. fol. 3. & 6. incaste, und von freyen Stücken chorea s. viti getantzet, ist an die 4. Jahr obstruiret gewesen, hat jezuweilen auf 3. Pfund Fleisch zu einer Mahlzeit essen können, öffternahls viel Zeit in delirio gelegen, ja es sind ihr alle Glieder des Leibes aus einander getrennet worden, und öffters einem todten Menschen gleich gelegen, dahero der Herr Physicus dieses pro Ente diabolico & obsessione, und das Mensch gleichsam vor besessen gehalten, wie fol. 6. & 63 ut & in Rotulo defens. Art. 45. fol. 228. seqq. gleichfalls zu befinden. Und was das vornehmste, so ist in dem erstern Volumine bey der Zweyhauptin Beschuldigung, mit dem jetzigen gleichsam einerley Mährgen, und wie der Vater sie ohnfehlbahr instruiret und suborniret habe, sich nur an der Inquisitin zu rächen, wie er vor der Amt-Stube sie bedrohet hat; Dahero auch der Vater alles besser und umständlicher, denn die Krancke fol. 73. selbsten referiren können. Und vielleicht ist dieses die Ursache, daß im Anfang sie niemanden, zuletzt aber alle gekennet, und als sie des Tages über soll ins Maul gestochen worden seyn, will sie niemand, des Nachts dargegen alles gesehen und erkennet haben, da doch mehr Leute damahls in der Stuben gewesen, niemand aber einige Person, oder die Inquisitin hat wahrnehmen oder erkennen können. Testis autem deponens, se aliquem cognovisse de nocte, licet luna vel candela luceat, non est integræ fidei, & hoc ipso se falsum & suspectum, præcipue in criminalibus, reddit. Farin. in pract. crim. cons. 166. n. 14.

Ferner ist sie nicht bey diesen angegebenen Weibern alleine verblieben, sondern hat vorhero viel andere, und gar ihre Tauff-Pathen beschuldiget, daß diese sie geplaget, wie solches nicht nur im Dorffe kundig, sondern auch aus dem Rotul. Art. 44. fol. 227. b. abzunehmen, da-
V. III. f. 189. hero juxta Art. 53. fol. 231. Nicol Zweyhaupt und seine Tochter capabel, gantz Popelau in vollkommene Schande und Spott zu setzen. Wiewohl jenes niemanden befremden wird, sonderlich dem aus der Erfahrung bekandt, was bey einigen Patienten, und die keinesweges geschlaffen, öffters vor Phantasien und Wunder-würdige falsche Impressiones sich ereignet, zu geschweigen, was vor Convulsiones, spasmata und extorsiones bey verstopfften Weibes-Personen, vid. fol. 106. Vol. I. derer Herren Medicorum glaubhafften Berichte nach, gefunden, welche doch lange nicht gleich der krancken Zweyhauptin, so 14. Jahr gekrancket, und an die 6. Jahr sehr hart auf dem Bette darnieder, in die 4. Jahr auch obstruiret, und mehrentheils im Delirio gelegen, oder ohn-

ohnmächtig hingezogen. Es folget auch nicht, sie habe bey der Zweyhauptin nicht geirret, sondern recht gesehen, indem die Alte sich erhencket, und jene davon gegangen, ergo muß sie auch bey der Inquisitin recht gesehen haben, voraus, da sie die Kleidung beschrieben. Massen dieses Petitio Principii, und nicht dargethan, daß die Zweyhauptin eine Hexe gewesen, und sie ex conscientia mala sich erhencket, vielmehr scheinet solches ex melancholia & tædio vitæ geschehen zu seyn; Daß aber die Tochter hinweg gegangen, hat sie Ursache gehabt, vestigia enim terrent, sonderlich da sie nichts mehr in Vermögen, sondern alles durch Gerichts-Gebühren, wegen ihrer Mutter aufgegangen und hinweg genommen worden, daß sie miserrime würde haben crepiren müssen. Was endlich die Kleidung betrifft, soll solches unter fol. 197. abgelehnet werden. Ob nun bey solcher Bewandniß dergleichen Weibes-Person, voraus die nicht einmahl verosimilia und glaubhaffte Sachen ausgesaget, pro teste habili & omni exceptione majori zu halten, und ob sie einen ehrlichen sonst unbescholtenen Menschen ad torturam graviren könne, zumahlen da sie nicht jurata, überlässet man höhern Ausspruch; Gewiß ist, daß alle berühmteste Criminalisten, woraus plaustra allegatorum beyzubringen wären, sententiam negativam hegen, und soll vielmehr jedes Indicium proximum, certum, & indubitatum V. III. f. 1 durch zweyer, oder wenigstens eines untadelhafften Zeugens, eydliche Aussage bestärcket seyn: Welches alles hoc casu vollkömmlich cessiret. Wie denn fernerweit auch dieses Inquisitin nicht præjudiciren kan, daß die Krancke darauf leben und sterben wolle, in Erwegung dessen, daß sie offtmahls ratione derer Personen, so sie plagen sollen, variiret, und entweder ihrer verderbten und præoccupirten Phantasie halber, die einmahl gefasste Meynung sich fälschlich imprimiret, atque adeo non difficile, semel delusam sæpius deludere, oder von dem Vater seiner, gegen Inquisitin tragender Feindschafft halber, und da er sie ausdrücklich damit bedrohet, darzu beredet worden, jam vero ejusmodi personarum in articulo mortis positarum assertionibus, licet confessionem suam Sacerdoti edant, non facile credendum, nec inde contra homines bonos & honestos aliquid opinionis sinistræ vel malæ suspicionis assumendum, Cothmann. consil. 4. no. 65. Vol. III. So wenig nun der krancken Tochter, noch viel weniger ist dem Vater, und andern Schwester Glauben beyzumessen, testibus enim asserentibus, se percepisse aliquid ab alio, non plus creditur, quam ei, a quo se dicunt audivisse, ne plus credatur copiæ, quam originali, & testi ex alterius relatione deponenti

nenti non plus creditur quam ipsi referenti. Gleichwie man aber der Tochter Aussage ex hactenus deductis keinen Glauben und Beyfall geben kan, also ist noch weniger des Vaters und Schwesters Vorgeben, da sie von der Krancken gehöret haben wollen, daß die Dreyhauptin selbige geplaget, (die Inquisitin selbst mit ihren Augen juxta fol. 111. b. Art. 19. fol. 113. Art. 28. & 122. Art. 23. Vol. II. nicht gesehen,) vor wahrhafftig und glaubhafft zu halten, insonderheit da per rerum naturam unmöglich und unglaublich, daß in einer Stuben und bey Lichte
V.III.f.191. 2. gesunde wachende Personen gar nichts sehen, eine Krancke dargegen, so 14. Jahr grausam incommodiret gewesen, alles wohl und genau soll wahrgenommen haben; Es müste denn statuiret werden, daß an einem Orte, oder in einer engen kleinen Stuben, und zu gleicher Zeit, man bey 3. Personen, zweyen sich unsichtbar machen, der einen sichtbar præsentiren könne, welches absurdum vixque credibile. Zwar dürffte objiciret werden, der Vater und Schwester fol. 3 hätten hören reden: Sie schlaffen; Den harten Schlag, welcher wie eine Büchse geknallet, gleichfalls vernommen, und selbst Stösse empfunden, auch das Heulen, Schreyen und Schmatzen verstanden: Allein auch dieses ist nicht genug, und kan Inquisitin ad Torturam nicht bringen, angesehen einem Zeugen, der die Sache selbst nicht mit Augen gesehen, sondern nur von hören sagen hat, kein Glaube in solchen Fällen, die aufs Gesichr ankommen, wenn er etwas gleich selbst gehöret, beygemessen wird. Dn. Stryck de jur. sens. disp. III. n. 26. wozu noch kömmt, daß a) Nicol Zweyhaupt juxta Art. 39. Rotuli fol. 225. ein neidischer, boshafftiger, gehässiger Mann, welcher b) mit der Dreyhauptin Mutter fol. 37. wegen einer Wiesen-Wässerung im Streit und Feindschafft gerathen, auch diese auf Inquisitin fortgesetzet, und als Inquisitin wider ihn und seine Tochter fol. 56. Vol. I. Zeugniß geben sollen, vor der Amts-Stuben-Thür, fol. 226. Art. 42. sie bedrohet: Es solle sie gereuen; der Effect auch nach diesem, und nunmehro sich zu Tage geleget, ja welcher juxta Art. 43. fol. 227. gewohnet, denen Leuten alles übele nachzureden, und jedweden ein Kläppgen anzuhängen, dahero ihm fol. 231. selbst niemand viel gutes zutrauete. Wie nun der Vater, so
V.III.f.192. die Tochter, bevorab, da so wohl diese als jener, c) nicht einmahl glaubhaffte Sachen deponiret; wie denn der Schlag im Gesichte soll geklatschet haben, als wenn eine Büchse loß gienge, o quale, quantum! auf der Welt wird wohl niemand dergleichen gehöret haben, und wenn auch der Schlag mit einem Brete geschehen wäre. Mit dergleichen

gleichen Figmentis haben sie ferner continuiret, wenn es soll fol. 114. nicht wie eine Katze, nicht wie ein Mensch geheulet, oder wie eine Sau geschmatzet, jedoch die Inquisitin oder ein Mensch es gethan haben, denn solcher Gestalt dieses alles übernatürlicher Weise, oder per diabolum ipsum, geschehen seyn müste, welches insgesammt weit überweget, sowohl des Vaters, als der Tochter, d) vielfältige Variation und Contradiction. Anfänglich fol. 3. giebt der Vater vor, er sey aus dem Holtze ermüdet nach Hause kommen, und habe sich in seine Kammer schlaffen geleget, hergegen will er sich gleich vor Müdigkeit auf die Banck vor der krancken Tochter ihr Bette geleget, desgleichen soll fol. 4. nur die Zweyhauptin Brech-Handschu, fol. 112. Art. 21. aber beyde, mithin auch die Dreyhauptin dergleichen angehabt haben, so doch, besage des 29. Art. fol. 218. b. die lautere Unwarheit. Endlich will Nicol Zweyhaupt fol. 3. seqq. und fol. 3. b. Art. 19. it. fol. 113. Art. 28. und 112. b. Art. 23. nichts vor dem Bette, noch jemanden gesehen, oder erkennet haben. Dargegen will er selbst mit Augen gesehen haben, daß sie in die Stube kommen, allein fol. 117. soll es nur allezeit, wie 2. grosse Schatten, in die Stuben kommen seyn, zu geschweigen, was sonst vor Hand-greiffliche Figmenta in den Actis hin und wieder befindlich, und wie fol. 124. Art. 29. 30. die Schwester Martha widerspricht, da sie die Worte, so der Vater fol. 124. Art. 29. & Art. 35. Wo wilt du mich hinbringen, angegeben, nicht will, wohl dargegen das Schlagen, Klatschen, dargegen das Heulen auch nicht Art. 35. gehöret haben, da sie doch uno eodemque tempore in ihrer kleinen und engen Stuben beysammen gewesen, variatio vero & contradictio circa eandem facti narrationem etiam in minimis circumstantiis non est sine calumnia & mendacio, & arguit suspicionem falsi: variantes se ipsos onerant suspicione, nec merentur fidem, quia falsus in uno, falsus in omnibus præsumitur. Reinking. in Respons. Juris contra sagar. process. quæst. 2. n. 247-250. ibique Dd. allegati. V. III. f. 139

Nechst diesem ist oben allbereit in etwas berühret worden, daß der Vater mit seinen zweyen Töchtern nicht verisimilia, noch glaubhaffte Dinge ausgesagt. Allein es erfordert der Sachen Nothwendigkeit, dieses deutlich zu deduciren. Ausgemacht ist bey den Herren Juristen und Medicis, daß ein Mensch zu einer Zeit und Stunde corporaliter nicht könne an 2. unterschiedenen Orten seyn, und zum Exempel an einem Orte in seinem Bette liegen und schlaffen, am andern Orte aber wachen, und die Leute schlagen und plagen. Nun hat In-

quisitin selbst fol. 37. angeführet, daß sie sich alle Abend, sonderlich am 9ten May und übrig genannten Tagen entkleidet, ihr Gebeth verrichtet, und sich zu ihrem Manne nieder geleget, und nicht aus dem Bette kommen, dieses bekräfftiget auch der Ehemann, art. 15. - 22. a fol. 215. b. usque 117. und hat dergleichen durch einen theuren Eyd erhärtet, daß er in 23. Jahren, und so lang er sie geheyrathet, nichts verdächtiges wegen Hexerey an ihr vermercket, sondern sie sey vielmehr ein fleißig und frommes Weib gewesen, welche alle Abend gebetet und gesungen, sich ausgekleidet, zu ihme, als ihrem Manne, sich niedergeleget, und
V. III. f. 194 sonderlich weder am 9. May, noch 20. Jun. noch sonst zu einiger Zeit gegen 11. 12. und 1. Uhr aus dem Bette, und dem Manne von der Seiten kommen, folget also nothwendig, daß Nicol Zweyhaupts und dessen Tochter Depositiones falsch, unwahr und unglaublich. Testi vero super negativa pro Inquisito deponenti magis creditur, quam multis testibus contra reum affirmantibus, præprimis cum etiam ad innocentiam probandam in defensione unicus testis sufficiat, si alii testes non sint habendi, prout in hoc casu, ubi extra maritum nemo testimonium uxori potuit exhibere. Insonderheit aber muß dieses alles der Inquisitin hauptsächlich zu statten kommen, weil sie bonam famam vitamque ante actam vor sich hat, und niemahls, ausser ietzo, verdächtig gewesen; Angesehen derer Zwölffer Attestat fol. 14. b. daß man vorhero nichts von der Dreyhauptin, ausser der ietzigen Beschuldigung, gehöret, solches bestermassen conformiren, mit welchen testes defensionales art. 2. seqq. hauptsächlich übereinstimmen, und jurato bestärcken, daß sie fol. 207. fleißig von Jugend auf zur Schulen erzogen, sie sey ein stilles, frommes und arbeitsames Weib, fol. 214. welche alle Abend fleißig vor sich gebethet, und gleichfals ihre Kinder zum Gebeth und aller Gottesfurcht angehalten, auch zur Beichte und heiligen Abendmahl sich ordentlich eingefunden. Derohalben fol. 210. vorhero niemahls Inquisitin einiger Hexerey oder Zauberey halber verdächtig gewesen, oder dessen von jemand beschuldiget worden, am we-
V. III. f. 195. nigsten aber, daß sie fol. 210. durch Hexerey Menschen oder Vieh Schaden gethan, vielmehr wäre sie gutthätig, fol. 209. sonderlich gegen Arme, auch so gar gegen die krancke Zweyhauptin gewesen; Solchergestalt ist bona fama vitaque ante bene acta zur Gnüge probirt, mithin alles widrige dadurch vollkommen elidiret. Nam bona fama vitæque integritas omnem sinistram opinionem purgat, & indicia tollit, adeo, ut stante bona fama, indicia, quamvis urgentia, (quæ tamen hoc

in

in casu plane cessant) contra diffamatum tollantur & expurgentur, PARIS Cons. 163. n. 17. Vol. 4. CVMAN. Consil. 135. Col. 2. & alii DD. passim. Dannenhero auch die Inquisitin bey der Verhör grosse Contestationes gethan, und sich auf ihr reines und gutes Gewissen beruffen, und hierauf sich feste gesteiffet, so gar, daß sie auch im Anfange, und da im gantzen Dorffe kundbar, man würde sie in Verhafft bringen, der Mann und Bruder über dieses alles sie gewarnet, und woferne sie sich nicht rein wisse, fortgehen heissen, dennoch die Flucht nicht ergreiffen wollen, sondern vielmehr den Mann deswegen hart angelassen, und sich auf ihr gut Gewissen beruffen. Admodum vero juvat Inquisitum, & indicia tollit, cum fugam arripere potuisset, minime tamen pedem loco movit, CARPZ. in Crim. p. 3. qu. 123. n. 65.

Was hiernächst das 3te und 4te indicium betrifft, daß nehmlich die krancke Zweyhauptin in persona nicht geirret habe, sondern bey gesunden Verstande, offenen Augen, und da sie nicht geschlaffen, Inquisitin in ihrer eigentlichen Gestalt gesehen haben will, auch die Kleidung V.III.f.19
so zugetroffen, beschrieben, zudeme nicht præsumirlich, weil sie bey der sich erhenckten Zweyhauptin und deren Tochter recht gesehen, daß sie vorietzo geirret; So ist solches gleichfals von keiner Erheblichkeit, und von schlechter consequence: Sie hätte bey der alten Zweyhauptin nicht geirret, E. auch nicht bey der Inquisitin. Hoc enim est principii petitio, und muß hauptsächlich probiret werden, so aber durch die gantze Acten prout juris, nicht verificiret worden; noch weniger ist mit einem Jota beygebracht, daß die krancke Zweyhauptin bey gesunden Verstande, offenen und nicht schlaffenden Augen iederzeit gewesen, vielmehr weisen die Acta fol. 71. b. & 109. das Gegentheil, daß sie, wegen vieler innerlichen und äusserlichen Plage und Mattigkeit, mehrentheils wie in Ohnmacht gelegen, ja dazumahlen, als sie juxta fol. 4. wiederum zur Zweyhauptin gekommen seyn sollen, hat sie selbst gestanden, daß sie auf der Seiten gelegen, und wer weiß, was vor Phantasien und Impressiones sie gehabt. Es ist ja nicht præsumirlich, am wenigsten glaublich, daß ein Mensch, so 14. Jahr ihre Plage gehabt, pro obsessa vel fascinata gehalten, und in 4. Jahr aneinander obstruiret gelegen, und annoch auf diese Art öffters incommodiret gewesen, und stets ohnmächtig ist, daß sie allezeit bey gesunden Verstande, offenen Augen, und sonder Schlaffe seye. Das Gegentheil könte aus vieler berühmter Medicorum Schrifften beygebracht werden, vornehmlich, daß dergleichen Personen wegen der vielen aufsteigenden bösen Dünste denen grössesten

Einbildungen unterworffen. Dahero auch kommen, daß diese Zweyhauptin, wie oben ausgeführet, nicht einmahl verosimilia ausgesaget, und ihr deshalber, utpote unicæ testi, & in causa propria gar kein Glaube beyzumessen. Daß aber die Beschreibung der Kleidung zu-
V.III.f.197 getroffen, ist remotissimum; Sintemahl so wohl dem alten Zweyhaupt, als auch der Tochter bestens, und im gantzen Dorffe bekandt, daß juxta fol. 219. art. 31. & 32. die Inquisitin nicht mehr denn 2. Röcke, einen schwartzen und braunen habe, und einen weissen Schleyer auf dem Kopff trage, derwhalben ihre Kleidung leichtlich zubeschreiben, oder zu errathen, voraus von denenjenigen, welche sie alle Tage hin und wieder, und vor ihren Augen gehen sehen. Immassen aus Zweyhaupts Fenster, so zudeme Tag und Nacht offen stehet, man in der Dreyhauptin Hauß sehen, und alles observiren, mithin deren Kleidung gar füglich wissen kan. Ob aber glaublich und der Wahrheit gemäß, daß eine entkleidete Weibes-Person, welche sich fol. 216. art. 17. ausgekleidet, und zu ihrem Mann ins Bette geleget, zu eben der Zeit in ihren Kleidern an einem andern Orte corporaliter seyn könne, wird ein jeder unpassionirter leicht entscheiden können, und vielmehr dem Manne, welcher seine Aussage mit einem theuren Eyde fol. 206. bestärcket, Glauben zustellen. Solcher Gestalt ist sattsam ausgeführet, daß alles, was die krancke Zweyhauptin, deren Vater und Schwester, ex ore ipsius, vorgebracht, eine phantasie, böse impression, oder gar erdichtet, falsch, unwahr und unglaublich, dahero kan solches Inquisitin, welche ausser dem bonæ famæ; vitæque antea bene actæ, keinesweges usque ad torturam graviren, sondern es ist solche vielmehr zu absolviren. Wiewohl (5) Inquisitin in dem Wege zustehen scheinet, daß ihre Eltern und Groß-Eltern in Verdacht der Hexerey gewesen; sie hätte auch sich selbst wegen des Kümmels verdächtig gemacht; Allein auch dieses fället gäntzlich hinweg, in Betrachtung, daß dieses von keinen juratis testibus herrühre, dargegen in Rotulo fol. 211. art. 8. das Contrarium durch geschworne Zeugen, und daß Inquisitin von ehrlichen Eltern gebohren, asseriret worden; wegen der Groß-Mutter
V.III.f.198. aber ist noch nicht ausgemacht, daß dieses fama publica gewesen, und von ehrlichen unbescholdenen Leuthen den Ursprung gehabt, oder sie dessen sonst überwiesen, quilibet autem præsumitur bonus, donec probetur contrarium, kan dahero der Inquisitin dieses nicht schädlich fallen, oder sie verdächtig machen.

Gleiche

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Kümmel, wie solches Inquisitin selbst erzehlet und abgelehnet, niemals ist auch deshalber von der Frau von R. etwas gesuchet, oder geklaget worden, folglichen daraus nichts böses oder verdächtiges zu erzwingen. Von eben dergleichen Schrott und Korn ist 6) was die Zweyhauptische Tochter von dem hinweggekommenen Kuchen und Gelde, auch vor die Thür gelegten Unflathe fol. 75. meldet. Nam semel falsus & suspectus, semper talis præsumitur, sonderlich, da sie nicht sagen kan, daß sie mit Augen gesehen, wie Inquisitin ihr den Kuchen und Geld hinweg genommen, und den Unflath s. v. hingeschmieret. Von dem erkauften Hafer auf das hinweg gekommene, und den Unflath zu schliessen, ist etwas einfältiges, bevorab Inquisitin vorhero juxta fol. 232. Art. 57. nichts von dem Fuhrmann, so den Hafer verlangt, gewust, das Geld nicht ihre, sondern dem Fuhrmanne gewesen, auch nicht vor sich, sondern auf des Mannes Befehl und Fuhrmannes Bitten dahin gegangen, also, daß secundum Art. 63. fol. 234. auch hierbey nichts verdächtiges noch böses vorgegangen, dahero denn mit allen diesen und vorhergehenden Beschuldigungen der Inquisitin zu viel und Unrecht, alles auch aus Haß und Neid geschehen. Das 7) Indicium, daß Inquisitin nehmlich mit V.III.f.199
der sich erhenckten Zweyhauptin, und deren Tochter umgegangen, scheinet etwas auf sich zu haben, und hat man sich äusserst in den Actis, sonderlich bey der letztern Untersuchung, dieses zu exaggeriren, bemühet. Allein solches wird auch verhoffentlich Inquisitin, usque ad torturam nicht graviren können, denn 1) ist die sich erhenckte Zweyhauptin vorhero, und ehe sie von deren Muhme, der krancken Zweyhauptin, beschuldiget worden, niemals vor eine Hexe gehalten, oder dessen gezeihet worden. 2) Ist selbige auch in denen Inquisitions-Acten dieses Delicti keinesweges, und wie sichs gebühret, überführet. 3) Ist noch weniger aus deren Selbst-Morde, (von welchem ungewiß, ob er ex melancholia tædioque vitæ, wie es am wahrscheinlichsten, oder ex mala conscientia, geschehen,) certitudo delicti zu schliessen, folglich die todte Zweyhauptin nicht sofort für eine Hexe zu achten, und wer mit ihr umgangen, dieses Verbrechens gleichfalls theilhafftig, oder deshalben verdächtig: sonderlichen wenn man andere Ursachen der Conversation anzuführen weiß. Nun bekannen die Acta fol. 222. daß Inquisitin niemahlen mit der Zweyhauptin in grosser Vertraulichkeit und familiarité gelebet, sondern es hat diese jener um das Tage-Lohn arbeiten helffen, auch mit dergleichen Hand-Arbeit vielen Nachbaren

mehr

mehr in Popelau gedienet, es ist auch in den Actis nicht beygebracht, daß Inquisitin versichert und gewust, wie die alte Zweyhauptin eine Hexe sey, und dennoch mit ihr umgegangen, sondern sie hat justas &
V.III.f.200 probabiles causas conversationis gehabt, nec unquam scivit, defunctam esse facinorosam, quod tamen alias requiritur. Hat derowegen der Grundgelehrte und Weltberühmte Hr. Geheimde Rath Thomasius in Dissert. de Crim. Magiæ §. 54. gar wohl decidiret, daß dieses Indicium gar keines weges hinlänglich, oder usque ad torturam graviren könne. Ejusdem farinæ est, daß Inquisitin, da sie Zeugniß geben solen, sich 8) zaghafft erwiesen, auch nunmehro 9) bey der krancken Zweyhauptin alle Marter, Angst und Plage auf einmahl aufgehöret, nachdem Inquisitin zum Verhafft bracht worden, worüber die Dreyhauptin, als es ihr erzehlet, 10) hefftig erschrocken, auch nicht wissen wollen, daß die Zweyhauptin einige Jahre sehr harte darnieder gelegen, auch sonst 11) ungereimt geantwortet, gestocket, und zuweilen nieder geknieet, und Gebethgen und Psalmen hergesaget. Denn was das 8te betrifft, so ist besage derer Acten fol. 209. Inquisitin ein einfältiges blödes Weib, so nicht viel vor Obrigkeit gewesen, und noch darzu vor der Amt-Stube ihres Zeugniß gebens halber von Nicol Zweyhaupten fol. 226. es soll dich gereuen, bedrohet worden, dahero wohl Ursach gehabt, und sich nicht zu verwundern, wenn sie timidia gewesen, voraus, da sie von erschrecklichen Dingen, und die sie nicht gewust, Rechenschafft geben sollen, jedoch folget nicht, daß sie deshalber eine Hexe, und was sie beschuldiget, wahr seyn müste. Das 9te dargegen ist von niemanden, als dem alten feindseligen Zweyhaupt vorgebracht, das Gegentheil aber, und daß sie noch biß diese Stunde ihre innerliche und äusserliche Plage habe, fol. 109. & 232. art. 56. und mehrentheils wie todt liege, ist nicht nur fol. 109. art. 4. ex actis abzunehmen, sondern auch
V.III.f.201. alle Tage in ihrem Hause zusehen und Dorffkundig, und hat solches der Vater selbst gestehen müssen, mithin sich abermahl nach fol. 45. & 48. contradiciret. Ja gesetzt, doch nicht eingestandenen Falls, daß ihre Plagen gäntzlich cessirten, folget daraus, daß solche nothwendig von der Inquisitin hergerühret, und sie eine Hexe seyn müsse? Entweder es ist diese Kranckheit natürlich oder übernatürlich. Das erstere will niemand zugeben, das andere aber wollen alle bekräfftigen. Muß sie dannenhero von dem Teuffel selbst oder andern bösen Dingen ihren Ursprung haben. Ist es das Erstere, und von GOtt verhänget, so kan man des Satans Absicht gar leicht wahrnehmen, daß er nemlich

diesen

diesen Menschen nur in etwas Ruhe lasse, damit der Verdacht gestärcket, und er vielleicht seine Intention erlangen, und die unschuldige Inquisitin, gleich der Zweyhauptin, zur Desperation und Selbst-Mord bringen, mithin deren Seele verderben möge. Rühret es aber von den andern bösen Mitteln her, so der Satan regieret und dirigiret, so ist ein gleiches zu vermuthen, also hieraus wider Inquisitin gar ein schwaches Argument zu formiren. Vielmehr würde dieser Bösewicht, wann die Dreyhauptin von seiner Compagnie, selbige schwerlich lassen, sondern als ein Tausend-Künstler durch unzehliche Machinationes ihr assistiren, und dem krancken Menschen desto weniger Ruhe gönnen. Bey so bewandten Umständen hat Inquisitin wohl Ursache gehabt, 10tens darüber zu erschrecken, daß alle Plage solte aufgehöret haben, indem, wie sie selbst fol. 81. art. 21. anführet, die Leute sie nunmehro vor diejenige halten würden, wessen sie von Zweyhaupten beschuldiget worden, da sie doch besage fol. 35. & fol. 40. 41. ingleichen fol. 51. von allem gantz rein und unschuldig. V.III.f.20 Gleicher Gestalt ist sich 11tens nicht zu verwundern, daß Inquisitin von der Henckelin harten Niederlage nichts wissen wollen, ungereimt geantwortet, und gestocket. Anerwogen dieser ja so viel Fragen damahls vorgeleget worden, daß bey solchen groben Beschuldigungen auch der verschmitzteste Mensch sich alteriren, und darüber stocken, oder sich sonst verreden möchte, geschweige denn eine einfältige Weibes-Persohn, wie Inquisitin, welche ohne dis in den Tag hinein zu reden, und nicht alle Worte abzuwegen gewohnet. Derowegen auch diese grosse consternation und Angst sie öffters zur Andacht und Gebeth getrieben, woraus aber kein indicium der Zauberey zu machen, sonsten müsten alle diejenigen, so in angustiis zu GOtt ruffen, desfalls verdächtig seyn, wie solches in vorangezogener Dissertation de Crim. Magiæ §. 50. hauptsächlich demonstriret worden. Das (12) und letztere vermeinte Indicium, so aus des Hrn. Pastoris Atteſtat genommen, ist keiner Wiederlegung würdig, indem der Hr. Pastor extra sphæram gegangen, und seiner alten Schwester Weiber-Gewäsche Glauben beygemessen, man würde auch solches dem Verdienste nach perstringiren und per testes juratos weisen, daß es aus Affecten und daher gekommen, weil V.III.f.20 die Inquisitin keine Metze Korn oder Gersten gegeben, dahero auch des Geitzes er selbst in seinem Atteſtat gedacht, so doch wider eydliche Aussage art. fol. lauffet, woferne man nicht das Ministerium venerirte, und es der Sachen Beschaffenheit und Nothwendigkeit erforderte;

gestalt denn gar ein schwaches Argument, wer ein blaues Auge hat, und der letzte in dem Beicht-Stuhl, der ist ein Zauberer! gnug, daß in Art. 10. 11. 12. & 15. fol. 212. seqq. das Gegentheil eydlich ausgesagt, und dem Hr. Pfarrer dadurch wiedersprochen, folglich sein Zeugniß, welches ausser dem nicht beschworen, dadurch annulliret; werden also die Hoch-Edle Herren Urtheils-Verfassere aus biß anhero angeführten zur Gnüge ersehen haben, daß auf Seiten der Inquisitin das corpus delicti ungewiß, auch keine Indicia proxima, certa, indubitata & delictum includentia vorhanden, noch weniger die vermeinten indicia sattsam & per testes omni exceptione majores behauptet. Vielmehr seyn es testes in propria causa, die eine Haupt-Zeugin injurata, die übrigen zwey seynd feindseelige Zeugen, geben Zeugniß vom Hören sagen, über dieses testes variantes, sibi ipsi contradicentes, nec verisimilia deponentes, derohalben ihre Aussage Inquisitin gar nicht, am wenigsten usque ad torturam graviret, voraus, da Inquisitin durch ihres Ehe-Mannes eydliche Aussage dargethan, daß alles, was die francke
V.III.f.204 Zweyhauptin, deren Vater und Schwester ausgesagt, nicht glaubhafft, sondern falsch, und unwahr, und sie die von der Zweyhauptin benahmte Nächte ihrem Manne nicht von der Seiten, noch aus dem Bette kommen, überdieses vorhero niemahls der Zauberey halber verdächtig gewesen, sondern bonam famam vitamque antea bene actam vor sich, auch da sie gekont, und vom Manne und Bruder, wenn sie nicht richtig wäre, zur Flucht forciret worden, dennoch aber ihrem guten Gewissen getrauet, und die Flucht keinesweges ergriffen, noch aus der Stelle gegangen; die übrigen vermeinten Indicia hergegen wegen des Kümmels, verdächtiger Conversation, und des Herrn Pfarrers Arrestat nicht gnugsam bescheiniget, folglich die Inquisitin dadurch gar nicht suspect gemachet, dannenhero hoffet sie zu GOtt und ihrer Unschuld, sie werde absolviret werden. Solte auch sonderlich in denen letztern Inquisitions-Articuln und der Verhör wider Vermuthen etwas, so die Inquisitin graviren solte, befindlich seyn, so werden die Herren Concipienten solches zu übergehen, inständigst ersuchet, weil die Zeit, solches zu widerlegen, allzu kurtz, und die gesetzte Frist mehrentheils verstrichen. Gestalt denn in dieser Confidence die Hochedlen Herren Urthels-Verfassere Inquisitin demüthigst und gehorsamst bittet, mehr vor sie zu seyn, und auf ihre Einfalt und Unschuld zu sehen, auch insonderheit, daß es ihre Ehre, guten Nahmen, und Leib und Leben antreffe, wohl zu erwegen, und sie mit der Tortur zu verschonen, dargegen

gegen nunmehro auszusprechen, daß wider Inquisitin in Ermangelung mehrern Beweises weiter nichts vorzunehmen, und sie keine Unkosten, als welche auf ihre Defension gegangen, zu tragen schuldig.

Nota.

Bey Verschickung der Acten an die Juristen-Facultät zu Halle Mens. Novembr. 1710. war auch eine zugebundene Schachtel, aber unbesiegelt, darinnen in unterschiedenen Papiergen eingewickelt war, was der Scharffrichter von der Patientin alle Tage getrieben haben will. Auf die Schachtel war folgende Schedula mit Bindfaden gebunden, die aber gar nicht mit denen vorigen Relationibus accurat eintrifft.

Specification
Was der Scharff- und Nachrichter, Johann Ritzel, von der krancken und bezauberten Dorotheen Zweyhauptin zu Popelau vor Sachen abgetrieben, als:

No. 1. 7. Stecknadeln, als 3. krumme, und 4. gleiche, 2. Stück von einer Nehnadel, so im Munde zerbrochen, it. 4. Stücke Glaß. Hiebey ist gewesen der Herr Pfarr, 2. Gerichts-Schöppen, und Schultheiß zu Popelau, den 28. Febr. 1709. durch Vomiren.

No. 2. 6. Stück Fenster-Glaß, und 1. Büschlein Haare, wovon 5. Stücke durch den Mund, und das gröste Stück durch den Stuhlgang von ihr kommen, in Beyseyn dreyer Männer, den 2. Martii 1709.

No. 3. 2. Stücke Federn von einem abgenützten Flederwisch, und ein Stücklein Glaß, 1. Pfriemen-Spitzen, und 1. gekrümmete Nadel per Vomitum den 3. Mart. von ihr kommen.

No. 4. 1. Püschel Haar mit 1. Feder und 1. Stecknadel verbunden, it. 1. Stücklein Glaß, den 4. Mart. per Vom.

No. 5. 1. Stück Glaß, nebst 4. Stecknadeln, den 5. Mart. per Vom.

No. 6. 1. Püschel Haar, worinnen 1. Nehnadel verwickelt, it. 1. groß Stück Pfriemen, und 1. Schuhnagel, den 6. Mart.

No. 7. 1. Püschel Haar den 7. Mart. per Vom.

No. 8. 2. verkehrte Schuhnagel, daß die Spitzen ausserhalb gestanden, mit Pech und Haar bewunden, it. 1. Stück Glaß, den 8. Mart. per Vom.

No. 9. 2. Schuhnagel, und 1. gekrümmte Stecknadel, den 9. Martii per Vomitum.

No. 10. 2. gekrümmte Stecknadeln, mit Pech und Haar umwunden, ingleichen neue Schuhnägel, den 10. Mart. per Vom.

No. 11. 2. Gebündlein Federn, jedes mit einer Stecknadel eingewunden, den 11. Mart. per Vom.

No. 12. 2. krumme Stecknadeln mit Haar umwunden, in Form eines Angelhackens, ingleichen eine besondere krumme Stecknadel, den 12. Mart. per Vom.

No. 13. 1. Nehnadel, und ein Klümpgen Federn, den 15. Mart. per Vomitum.

No. 14. 2. Stücke Bretnagel, und 3. Schuhnagel, sind durch den Stuhlgang von ihr kommen, den 29. Mart. früh um 8. Uhr.

No. 15. 1. Groß Püschel Haar, mit zwey Stecknadeln verbunden, ist durch den Stuhlgang von ihr kommen. 2c.

Johann Ritzel,
Nachrichter in Leimbach.

Urthel
nach Holtzdorff, an den Amtmann Schlimm.

Als Uns die wider die ausgetretene Barbara Zweyhauptin, und die gefangene Dorothea Dreyhauptin zu Popelau, in puncto verdächtiger Zauberey-Händel, ergangene Inquisitions-Acta, nebst denen, wider die im Gefängniß sich selbst erhenckte Annen Zweyhauptin, der ausgetretenen Barbarn Zweyhauptin Mutter, wegen gleicher Beschuldigung gehaltenen Inquisitions-Actis, zusammen in dreyen Voluminibus zugeschickt 2c. Demnach 2c.

Daß in Mangelung eines Corporis delicti, und genugsamen Anzeigungen einiger Zauberey, wider die ausgetretene Barbara Zweyhauptin ferner nichts vorzunehmen, sondern die Dreyhauptin vor allen Dingen der gefänglichen Hafft, ohne Erstattung einiger Unkosten, ausser die auf ihre Defension gegangen, hinwieder zu erlassen, und wird dieselbige gestalten Sachen nach, von des Landes-Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. in sonderlichen Schutz billig genommen; Und weil aus denen Acten allenthalben wahrzunehmen, daß wider die vor kranck und bezaubert ausgegebene Dorothea Zweyhauptin, ingleichen wider

dero

dero Vater, Niclas Zweyhaupt, und Schwester, Marthen Zweyhauptin, vielfältiger Verdacht, eines gefährlichen und schädlichen Betrugs, sich hervor gethan; Als wird von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Untersuchung desselben, beschaffenen Umständen nach, zuförderst einem cordaten und gewissenhafften, auch von denen gemeinen Papistischen und irrigen bishero in Hexen-Processen ex reliquiis Papatus, noch übrigen Principiis nicht eingenommenen JCto gnädigste Commission ertheilet, besagte 3. Personen von einander zu separiren, die vor franck und bezaubert ausgegebene Dorothea Zweyhauptin in leidliche Hafft zu nehmen, und jedwede Person von diesen dreyen anfänglich in Güte zu Entdeckung solches Betrugs, jedoch ernstlich, zu vernehmen, in Entstehung der gütlichen Bekänntniß aber, wegen der Vol. I. fol. 3. biß 8. angegebenen Kranckheit der Dorotheen Zweyhauptin, besser, als bishero geschehen, absonderlich aber wegen dessen, was von dem Ursprung der Kranckheit mit fünf-wöchigen Tantzen und langwieriger Enthaltung aller Speise, und so lange daurender gäntzlicher Verstopffung vorgegeben worden, wie nicht weniger, wen der Vater, ehe er den Artzt zu Leimbach gebraucht, in dieser Kranckheit, seinem Vorgeben nach, zu Rath gezogen, ferner von denen fol. 7. & 8. angegebenen Stücken, die der Artzt zu Leimbach per alvum, und folgends von denen fol. 54. und 67. d. Vol. I. specificirten Stücken, die der Scharffrichter zu Saale durch Erbrechen aus dem Munde, von der Dorotheen Zweyhauptin getrieben haben sollen, ingleichen von dem viereckichten Glaß, Daumens breit und eines Zolles lang, das nach Niclas Zweyhaupts Auffage ad Art. 12. fol. 131. Vol. I. von der Zweyhauptin abermahls per alvum gegangen seyn soll, durch untadelhaffte Zeugen, (darunter aber weder der Scharffrichter zu Saale, noch der Artzt zu Leimbach, noch gedachter Claus Zweyhaupt, der Kleinere genannt, zuzulassen,) und zwar mit Befragung de causa scientiæ, ob und welcher Gestalt sie gesehen, daß alle ob specificirte Sachen aus dem Leibe in den Mund, oder warhafftig ex alvo gekommen, gründlich und gewissenhafft zu erforschen, und über die, aus sothaner Untersuchung entstehenden neuen Indicia, nebst denen in beyliegenden rationibus decidendi, allbereit angeführten starcken Verdachts-Anzeigungen, alle 3. Inquisiten summarisch zu vernehmen, auch sonsten dem Inquisitions-Proceß gemäß zu verfahren, worauf sodann in der Sache ferner ergehet was Recht ist. Inzwischen wird auf den Scharffrichter zu Saale, Johann Ritzeln, ingleichen den Oculisten zu Leimbach, Gottfried Germer, und Claus

Zweyhaupten, dem Kleinern, fleissig Acht gegeben, daß sie nicht entweichen, auch nach Anleitung der Umstände, und wenn sie nicht genugsam angesessen, deshalb Caution von sie gefordert. Es ist auch dem Pastori zu Popelau, Herrn Joh. Sebastian Hauffen anzudeuten, daß er hinführo ohne empfangenen Befehl, niemand verdächtiger Hexerey halber, oder sonsten vom Heiligen Abendmahl eigenmächtig suspendire, auch sich Zeit währendes dieses Processus allenthalben, und sonderlich auf der Cantzel, bescheidentlich aufführe. Alles V. R. W.

Mens. Decembr. 1710.

Ordinarius, *Decanus* und andere *Doctores* der *Juristen-Facultät* auf der Königl. Preußl. *Universität* Halle.

Rationes decidendi.

WJewohl keine rationes decidendi von Uns gefordert worden, so haben wir doch für nöthig geachtet, ad informationem Serenissimi dieselbe der von Uns verfertigten Sentenz beyzufügen, und zwar solches um so viel desto mehr, weil in der sententia præcedente derer Herren JCtorum Jenensium der Dreyhauptin wegen verdächtiger Hexerey die Tortur, und zwar in einem ziemlichen Grad, zuerkannt worden, und solcher Gestalt die von Uns abgefassete Sentenz ihrer vielen bedencklich vorkommen wird. Dieweil es aber zu weitläufftig fallen wollte, alle und jede rationes, die uns bey fleissiger Durchlesung und Erwegung der Uns zugeschickten Acten zu Abfassung der Sentenz bewogen, anzuführen; Als wollen wir nur vor dieses mahl die vornehmsten und wichtigsten melden.

Anfänglich haben wir in genere zum Grunde geleget, daß nunmehro durch GOttes Gnade, bey Erkänntniß vieler, bisher auch unter den Protestirenden im Schwang gegangenen gemeinen Irrthümer, von einigen gelehrten Männern angemercket worden, wie der so genannte Hexen-Proceß aus vielen heimlichen Staats-Absichten von der Päbstischen Clerisey für etlichen wenigen Seculis erfunden, und guten Theils darzu gebraucht worden, daß arme unschuldige Leute, unter dem Scheine der Gerechtigkeit, um Leib und Leben, Ehre, Guth und Blut gebracht werden möchten. Und da die ersten Reformatores des Pabstthums nicht sofort alle arcana Cleri Papalis einsehen können, aus Unvorsichtigkeit, theils auch aus andern Ursachen, dieser Hexen-Proceß auch unter denen Protestirenden beybehalten worden. Und obwohl

obwohl etliche vernünfftige Männer, theils unter denen Catholischen selbst, theils unter denen Protestirenden, den hierunter vorgegangenen Betrug und Unrecht, auch Schädlichkeit für die hohe Landes-Obrigkeit, und das gemeine Wesen entdecket, wohin sonderlich schon seit etliche 60. oder 80. Jahren eines Anonymi so genannter malleus judicum, item eines Catholischen Theologi in Lateinischer und teutscher Sprache publicirte Cautio Criminalis de processibus contra sagas, ferner eines berühmten Lutherischen Professoris Theologiæ zu Erffurth, Johannis Matthæi Meyffarts, Christliche Erinnerung, wie in Verfolgung des Lasters der Hexerey auf Cantzeln und in Gerichts-Häusern bescheidentlich zu handeln sey, gehören, auch diese Scribenten bishero von niemanden refutiret worden, noch mit Grunde refutiret werden können; Ferner auch auf gewisse Maasse etliche neue Scribenten, als des berühmten Gabriel Naudæi Schutz-Schrifft, oder Vertheidigung aller vornehmen Leute, die der Zauberey fälschlich beschuldiget worden, ingleichen die Geschichte der Teuffel zu Lodun, oder von denen besessenen Nonnen des Closters zu St. Ursul in Franckreich, hieher zu rechnen sind, welche nebst denen vorigen Schrifften für etlichen Jahren von D. Joh. Reichen, unter dem Titul: Unfug des Hexen-Processes, zusammen ediret worden, auch über dieses von dem Autore Cautionis Criminalis des Catholischen Pater Tanneri Schrifft wider den Hexen-Proceß, von andern aber des berühmten Theologi, Theodori Thummii, Tractat. de sagarum impietate, nocendi imbecillitate & pœnæ gravitate, des gelehrten Juristen Johannis Fichardi consilium Tomo II. Consil. Fichardi, Consil. 3. des vielbelesenen Cantzlar Reinkings responsum, peculiariter editum, sub titulo: Responsum juris in ardua & gravi quadam quæstione, concernente processum quendam contra sagam nulliter institutum &c. gerühmet werden, auch noch für weniger Zeit der kluge Pater Simon in Franckreich von der Nichtigkeit der Hexen-Processe, in der unter dem Namen de Sainjore edirten Bibliotheque critique. Tom. II. c. 6. unter dem Titul: Reflexions sur un Arret du Parlement de Rouen contre quelques personnes condemnées à mort, comme sorciers; diverses remarques sur les livres, qui traitent de Magie & de Cabbale, sehr vernünfftige Anmerckungen publiciret; und doch gleichwohl alle dieselben bishero nicht vermögend gewesen sind, die Teutschen, auch der protestirenden Stände, Rechts-Collegia zu bewegen, daß sie von denen im Papstthum eingewurtzelten Observanzen, in Hexen-Sachen zu sententioniren, abgangen wären, vielmehr

man

man auch auf Vniversitäten diese starcke Stützen des Pabstthums nicht auszureissen bemühet gewesen, sondern vielmehr conniviret, daß junge unverständige Leute, die in præjudiciis autoritatis auferzogen worden, sowohl auf Philosophischen, als Juristischen Cathedern, obgemeldete gelehrte und erfahrne Autores, nach ihrer Façon mit in den Tag hinein aus denen Aber-gläubischen Hexen-Inquisitorn, als Malleo Maleficarum, Bodino, Remigio und dergleichen Scribenten zusammen geschriebenen Rapsodien, zu refutiren sich unterfangen; So haben Wir doch dafür gehalten, daß dem ungeachtet, gewissenhafften und vernünfftigen JCtis unbenommen sey, auch nach ihrer schweren Pflicht obliege, bey immer mehr und mehr durchbrechenden Licht der Wahrheit die Augen des Verstandes aufzuthun, und für den Riß zu treten, zumahlen es nunmehro dahin kommen, daß in diesem Jahr ein Anonymus unter dem Titul: L. Histoire des imaginations extravagantes de Monſ. Ouſle (per Anagr. le Fòu) cuisées par la lecture des livres, qui traitent de la Magie, de Sorciers, Incubes, Succubes, & du Sabbat, de Sortileges, d' Enchantements & d' autres superstitieuses pratiques, dergleichen abgeschmackte Irrthümer in einem scharffsinnigen Gedichte en ridicule, nach Verdienst tractiret, und die absurdesten Meynungen aus denen Hexenmeistern excerpiret hat. Und hat uns hiernechst noch desto mehr angetrieben, dergleichen Dinge, wo nicht überhaupt, doch zum wenigsten secundum Regulam, für Unwahrheiten oder menschlichen Betrug zu achten, die insgemein von denen heut zu Tage vorgegebenen Bezauberungen, Entzückungen, besessenen Leuten, u. s. w. erzehlet werden, um so vielmehr uns nicht allein die Geschichte berühmter Historicorum versichert, daß wir diesfalls auf dem rechten Wege wären, als zum Exempel die Betrügerey Jacob Brossers und seiner Tochter Marthen, die sich für besessen ausgegeben, von welcher, und wie derselbe entdeckt worden, Thuanus lib. 123. ab initio verdienet gelesen zu werden; die entdeckte Betrügerey, der sich bezaubert ausgegebenen Nonnen zu Lodun, die in einem absonderlichen Tractat, der schon oben allegiret, beschrieben worden, die entdeckte Betrügerey Elisabeth Barton von Kent, die sich vor entzückt ausgegeben, von andern aber für besessen, oder bezaubert geachtet worden, beschrieben von dem Herrn Burnet lib. 2. Historiæ Reformationis Anglicanæ ad Annum 1534. und von Monſ. Larrey in der Histoire d' Angleterre unter Henrico VIII. fol. 304. seq. sondern auch wir, durch etliche an unsere Facultät eingeschickten Acta, dergleichen Betrugs durch eigene Erfahrung versichert worden,

als

als da uns Ao. 1694. aus dem Hollsteinischen Acta zugeschicket worden, worinnen der Fiscal ein Mägdgen von 10. Jahren, das, wie die Kinder pflegen, ein Schnupff-Tuch in Gestalt einer Maus formiret, und in der Schule von der Hand unter andere springen lassen, peinlich angeklaget, und weil dieselbe, daß sie solches von einer alten Frau gelernet, gestanden, mit vielen allegatis legum & Dd. dieselbe nebst der alten Frauen als Hexen zu torquiren begehret.

Vid. Tom. I. des von D. Reichen publicirten Unfugs des Hexen-Processes p. 585. bis 622.

Ingleichen da uns aus Wollmerstädt Anno 1695. Acta zugeschicket worden, in welchen ein Junge von 17. Jahren freywillig bekennet, daß er mit dem Satan einen Bund gemachet, und erschreckliche, aber dabey gantz unglaubliche und unwahr befundene Dinge von seiner Zauberey ausgegeben, auch wenn die Prediger bey ihm gewesen, NB. sich mit dem Kopff rückwärts an die Wand gestossen; Welches doch alles hernach als Büberey und Lügen erfunden worden.

Ibidem pag. 622. bis 682.

Auch da endlich im vorigen 1709ten Jahre aus denen in dem Eysenachischen gelegenen Utterodischen Gerichten zu Weniger-Luxnitz Acta an unsere Facultät gelanget, worinnen Anna Elisabeth Immelmannin sich für kranck und bezaubert angestellt, auch vorgegeben, daß durch Hülffe und Artzeney eines Scharffrichters viele wunderliche Würme ihr aus dem Ohre gekrochen/ auch vermittelst etlicher Vomitoriorum Haare, Stecknadeln und andere wunderliche Dinge von ihr aus dem Leibe und Munde getrieben worden, darbey allezeit sich todt kranck anzustellen gewust, auch fleissig und andächtig gebetet, dergestalt, daß sie die Herren Prediger und Medicos dadurch betrogen, aber dennoch durch die Prudenz des Gerichts-Halters, Adam Martini Brückners, Eisenachischen Hoff-Advocati, und dessen vernünfftige Conduite bey dem Proceß, der Betrug, und daß sie durch diese Boßheit etliche unschuldige Weiber, denen sie heimlich feind gewesen, als Ursacherinnen dieser ihrer Kranckheit zur Inquisition, Tortur und Feuer bringen wollen, entdecket worden, weswegen sie auch, ohnerachtet ein gewisser Advocat Grimm ihr die Defension geführet, und die geschehene Bezauberung behaupten wollen, den Staupen-Schlag davon getragen.

So viel aber in specie die gegenwärtigen Acta betrifft, so ist (I.) in Vol. I. uns bey der Denunciation Georg Kunitzens und Niclas Zweyhaupts, der Dorothea Zweyhauptin Vaters, fol. 1. bis 8. sehr verdächtig

vorkommen, warum zwey Denunciationes, die doch aus einem fonte hergeflossen, und vermuthlich des Schultzen schrifftliche Denunciation von Niclas Zweyhaupten übergeben worden, ad Acta kommen, indem es geschienen, daß man dadurch bemänteln wollen, als ob Niclaus Zweyhaupt nicht der Denunciant, sondern als Zeuge, zu considériren seye. Es ist uns bedencklich vorkommen, was in dieser gantzen Denunciation von der seltsamen Beschaffenheit der Kranckheit Dorotheen Zweyhauptin vorgebracht worden, sonderlich von dem Umstand, daß selbige so lange Zeit ohne Essen und Trincken gelebet haben, und 4. gantzer Jahre in continuirlicher Verstopffung des Leibes gewesen seyn solle. Es ist uns unwahrhafft vorkommen, daß der Vater, Niclaus Zweyhaupt, von dieser Verstopffung gegen den Schultzen nur drittehalb Jahr, fol. 1. b. aber für dem Amte fol. 4. b. 4. Jahr angegeben. Es ist uns das gantze Vorgeben, von denen, durch einen Land-fahrenden Artzt per alvum weggetriebenen Sachen, als eine Fabel vorkommen, noch vielmehr aber, was von der Erscheinung derer 3. Weibes-Personen und gewaltsamen Eingiessung eines Trancks darinnen vorgegeben worden, zumahlen, da nur deren eine davon so tumm gewesen seyn soll, daß sie sich in ihrer eigenen Gestalt hat sehen lassen, die andern beyden aber sich verkappt gehalten; und hat unsern Verdacht nicht wenig gestärcket, daß fol. 31. b. sie hätten das Gesichte nur weggewendet, obschon die Dorothea Zweyhauptin fol. 34. a. diese variation conciliiren wollen, sie hätten jedes mahl das Gesicht verdecket, und sich mit demselben rückwärts gewendet, welche Conciliation aber den Verdacht einer hierunter verdeckten Unwahrheit mehr stärcket, als aufhebet, immassen ja verkappte und verdeckte Gesichter nicht vonnöthen haben, daß sie sich rückwärts wenden, andere Umstände zu geschweigen, davon es unten füglicher Gelegenheit geben wird, Anmerckungen zu machen.

Zum 2) hat uns sehr befremdet, daß, da einem jeden Judici obliget, für allen Dingen um ein corpus delicti bekümmert zu seyn, und ob sich die denunciirten facta auch also verhalten, als angegeben worden, und die von Niclas Zweyhaupten producirte Sachen, die der Oculist von dessen Tochter getrieben haben soll, pro corpore delicti nicht gehalten werden können, ehe die angegebenen übrigen facta untersuchet worden; dennoch der Judex ohne die geringste fernere Untersuchung alle diese Dinge für bekandt, und pro corpore delicti angenommen, ad Serenissimum selbige als wahrhafftig geschehene Dinge und Zeugnisse

von

von einer Bezauberung berichtet, und zu desto besserer Unterhaltung dieser Tragœdie den Vorschlag gethan, daß aus dem Kirchen-Kasten, oder sonsten etwas gewisses zur Verpflegung des armen bezauberten Menschens gereichet werden solle, und haben wir nimmer finden können, wie dieses Verfahren justificiret, und für legal ausgegeben werden möge, sondern vielmehr dafür geachtet, daß auf diese Weise der Judex, er möge nun hierbey eine gute oder böse Intention gehabt haben, allen folgenden von ihm dirigirten Actis, wenn gleich sonst weiter nichts bedencklicheſ darinnen zu befinden wäre, einen grossen Theil von ihrer Glaubwürdigkeit entzogen, indem es natürlich, daß alle Menschen, wenn sie etwas wahr zu seyn sich firmiter persuadiren, auch alle Mittel herfür zu suchen pflegen, wie sie diese ihre Persuasion auch andern Menschen beybringen, und folglich alles dasjenige, was daran verhinderlich, supprimiren möchten, wodurch also der Judex nothwendig den statum seiner Person mutiren, und ex Iudice Advocatus der Dorotheen Zweyhauptin werden müssen, wie denn die Dorothea Zweyhauptin dieses bald gemercket, und den Iudicem gerühmet, daß er ein recht braver Mann sey, der ihr einen Trost gegeben, ihr zugeredet, sie frisch gemacht, daß sie reden, und der Annen Zweyhauptin frey alles in das Gesichte sagen können.

3) Hat die erste Inquisitin, Anna Zweyhauptin, Vol. I. fol. 22. b. ausdrücklich die Ursache angezeiget, warum ihr Niclaus Zweyhaupt feind sey, welche aber aus Seyfen Elsen summarischer Aussage fol. 78. b. viel deutlicher vorgetragen wird, daß sie nehmlich die von des Denuncianten Vater hinterlassene Aecker oder Wiesen, indem sie des Denuncianten Bruder zur Ehe gehabt, bekommen und behalten. Es bezeugen auch Vol. 3. fol. 225. ad Art. 39. 3. Testes eydlich, daß dieser Niclaus Zweyhaupt ein feindseliger und neidischer Mann sey, und ist dannenhero sehr bedencklich, daß dieses, und alles das, was ad defensionem reæ thun können, nicht untersucht, sondern bloß der Denunciante Vol. I. fol. 56. summarisch darüber vernommen worden.

4) Da die Dorothea Zweyhauptin Vol. I. fol. 38. b. vorgiebt, als wenn Anna Zweyhauptin schon vor 4. Jahren ihr erschienen, und ein Glaß mit Sachen ihr mit Gewalt eingiessen wollen, ist sehr verdächtig, und unglaublich, daß, wenn solches wahr wäre, die Dorothea es so lange verschwiegen haben solte.

5) Ist der gantze Process nun deßwegen sehr bedencklich, daß der Beweiß des corporis delicti fast durch die gantzen Acta Vol. I. darin-

nen bestehet, 1) in des Schultzen Kunitzens weitläufftigen Briefen, die von denen vornehmsten Umständen nichts mehr in sich halten, als was ihm Niclaus Zweyhaupt erzehlet. 2) In Niclaus Zweyhaupts Repetition desselben, und was ihm nehmlich seine Tochter, die francke Dorothea, erzehlet, er aber nicht selbst gesehen. 3) In dem, was hernach Dorothea selbst, aber allemahl ohne Eyd, ausgesaget. Die ersten beyden Probationes gehören ad testimonia de auditu, die letzte ad testimonium in propria causa.

6) So macht auch die denunciirten facta sehr verdächtig, daß das meiste, als die Erscheinungen und Wasser-Güsse, bey Nacht und ohne Licht, auch bey verschlossenen Thüren geschehen, und doch von der francken Dorotheen die Weibes-Personen, und zwar alleine von ihr, erkandt seyn sollen.

7) Wird fol. 49. b. Vol. I. gemeldet, daß der Pastor zu Popelau, der sich zu vorhero fol. 7. sehr furchtsam gegen die eingebildete Bezauberung anfgeführet, und deswegen auch in Rescripto Principali fol. II. a. reprimendiret worden, die Annen Zweyhauptin, ehe sie noch zur Captur gebracht worden, a s. cœna suspendiret habe, wodurch die Inquisita nothwendig immer mehr und mehr suspect werden müssen, und dennoch hat er hernach in dem Zeugniß fol. 127. d. Vol. I. der Inquisitin nichts böses nachreden können, ob man gleich aus selbigen, und aus der gemeldten Suspension genugsam abnimmt, daß es ihm hierinnen an Willen nicht gemangelt.

8) Ist sehr verdächtig, daß, da durch das bisherige Vorgeben die Sache nicht dahin gedeyen wollen, daß die Anna Zweyhauptin zur gefänglichen Hafft gebracht worden, Vol. I. fol. 53. seq. der Scharffrichter zu Saale durch seine gegebene Artzeneyen dergleichen ungewöhnliche Dinge per vomitum, und nicht mehr per alvum, wie der Oculist gethan haben will, von ihr getrieben, indem nemlich durch diese Methode die Anwesenden eher betrogen werden können, wenn die ægrota vorher diese Dinge in den Mund genommen, und hernach per vomitoria, welche starcke Bewegungen des Leibes verursachet, aus dem Munde von sich gegeben.

9) F. 56. ist der Dorotheen Dreyhauptin summarische Aussage, als damahls verhörten Zeugin, zu lesen, und hat diese unter andern fol. 57. a. etwas ausgesaget, das Niclaus Zweyhaupten præjudicirlich zu seyn geschienen. Ob nun wohl bey dieser ihrer Aussage keine Registratur zu finden, daß sie einiger massen dem Judici damahlen verdächtig gewesen,

gewesen, sie auch hoc intuitu Vol. I. fol. 112. zur eydlichen Bestärckung ihrer Aussage admittiret worden, so ist doch sehr verdächtig, daß hernach erst Vol. 30. 70. art. 84. & 85. judex dieselbe beschuldiget, daß sie bey diesem Zeugniß sehr zaghafft und unbeständig gewesen, ihr deswegen auch zugeredet worden, sich wohl zu bedencken, und NB. daß sie gewiß mit der Annen Zweyhauptin unter einer Decke stecken müste. Und da also von diesen Anschuldigungen und Zureden in der Registratur von der Zeugen Aussage nichts zubefinden, entstehet daraus abermahls ein sehr starcker Verdacht, wie der Judex sein Officium in directione totius processus beobachtet haben müsse, und wie man gegen die andern Zeugen sich aufgeführet, wenn sie nicht so fort wider die Annen Zweyhauptin, was man von ihnen verlanget, aussagen wollen. Es ist auch hierunter das gantze Arcanum verborgen, warum diese Dorothea Dreyhauptin, hernach von der Dorotheen Zweyhauptin mit angegeben worden.

10) Vol. I. fol. 66. it. fol. 74. seq. & passim hat Judex wegen des Drachens wider Annen Zweyhaptin scharff inquiriret, da ihme doch wissend seyn sollen, daß dieses heut zu Tage in causis magiæ pro indicio sufficiente nicht geachtet wird, wie denn auch Domini Jenenses in ihrem sonst scharffen Urthel Vol. I. fol. 109. seq. darauf die geringste Reflexion nicht gemacht, noch daß Anna Zweyhauptin auch auf diesen Umstand befraget werden solle, erkandt.

11) Ist uns sehr bedencklich vorkommen, daß Vol. I. fol. 71. seq. Judex 4. unterschiedener Personen summarische Aussage contra stylum processus inquisitorii in eine einige Registratur zusammen gebracht, zumahlen da hernach dieser 4. Personen eydliche Aussage ad articulos Vol. I. fol. 129. seqq. sattsam bezeuget, daß nur der eintzige Clauß Zweyhaupt, der Kleinere, dasjenige, was in der summarischen Aussage registriret worden, animose bezeuget, die andern 3. Zeugen aber auf die meisten Articulos nur de auditu alieno deponiret. Was nun Judex bey dieser ungewöhnlichen Registratur für eine Absicht gehabt, kan ein jeder unpartheyischer leicht erachten.

12) Des Hrn. Lic. Schiebels Medicinisches Gutachten Vol. I. fol. 81. seq. kan der Annen Zweyhauptin nicht præjudiciren, indem er allemahl præsupponiret, daß die angeschuldigten facta gnugsam untersuchet wären, so aber nicht geschehen, vielmehr hat er gnugsam zu verstehen gegeben, daß ihme, gleich uns, dieses gantze Wesen, als eine Fabel sehr verdächtig vorgekommen, indem er fol. 83. b. & fol. seqq.

geschrie-

geschrieben, wie der Oculist zu Leimbach überall kein gutes Lob habe, und sich wundere, wie es zugegangen, daß dieser Oculist und der Scharffrichter für andern Medicis so glücklich gewesen, daß sie so ungewöhnliche Sachen, und zwar eintzeln, und allemahl bey Veränderung des Aitzts, auch mit Veränderung des Gangs, und der Art, von der Krancken getrieben, item, daß es ihm verdächtig vorkommen, daß die Patientin in Hanß Zweyhaupts Hause fol. 14. Ruhe bekommen, und deswegen der vorgegebenen Obstruction bald 4. bald 2½ Jahr angegeben worden; und gantz vernünfftig dabey vorgeschlagen, daß der angegebene fünff-wöchentliche Tantz, und die 4. Jährige Obstruction gründlich untersuchet, und das Mensch aus ihres NB. ohne dem verdächtigen Vaters Hause gebracht werden solle, ja er hat seine mit uns gleichförmige Gedancken nicht deutlicher exprimiren mögen, als wenn er sein Gutachten mit folgenden Worten beschlossen, daß vielfältige verdächtige Dinge mit unterlieffen, weil offtmahls theils die adstantes, theils die Aertzte davon zu profitiren suchten, es auch offt geschehe, daß nefanda malitia quidam, vel lucri causa, vel in vindictam inimicorum, quos veneficii suspectos & damnandos velint, se fascinatos fingant.

13) Hat uns auch das Responsum der löblichen Medicinischen Facultät zu Jena Vol. I. fol. 106. in unsern Gedancken bestärcket. Denn da dessen Inhalt darinnen bestehet, daß ob wohl sonst in morbis ob retentionem menstrui die Leuthe sich einbildeten, spectra sibi invisa zu sehen, auch NB. mit rebus excretis, vel retentis, vel aliis vieler Betrug begangen worden, so sey doch gegenwärtiger Casus, NB. wenn anders die Rationes wegen so langer Verstopffung, item de excretis visis, & auditis richtig, NB. von andern mehr, ohne dem geringsten Verdacht, wahrhafftig recht und genugsam befunden worden) pro fascino diabolico zu achten, so ist also offenbahr, daß ihre Decisio auf eine Condition, quæ nunquam adimpleta fuit, sich gründet, und diesemnach die rationes dubitandi ohnstreitig für stärcker zu achten.

14) Ist sehr bedencklich, daß nach dem Attestato Hr. M. Hildebrands, fol. 94. seq. und des Schulmeisters fol. 108. sich in Gegenwart derselben kein Katzen-Geschrey, oder Katzen-Sprung, oder Schweine-Gruntzen, und Schmatzen, sich hören lassen, wie solches von andern vermuthlich leichter zu bethörenden Leuten ausgesaget worden, sondern bloß das Kopffstossen an die Wand von ihnen angemercket worden. Was aber von diesem Kopffstossen zu muthmassen sey, ist

leichtlich

leichtlich aus demjenigen, was wir in ratione decidendi generali bey denen Actis aus Wollmerstädt angemercket, abzunehmen.

15.) Können wir nicht absehen, aus was für Intention der Judex bey Niclas Zweyhaupts Aussage ad Articulos Vol. I. fol. 121. seq. deren Grund die fol. 3. seq geschehene summarische Aussage desselben gewesen, und daraus die Articuli de verbo ad verbum formiret worden, dennoch diesen Zweyhaupt über die fol. 4. a. & b. gemeldeten Umstände, (daß die Krancke binnen 4. Jahren nichts essen können, auch binnen 4. Jahren s. v. keinen Stuhlgang gehabt hätte,) nicht abermahls gefragt, noch daraus Articulos formiret, sondern dieselben fol. 123 inter Articulum 14. & 15. dahin sie sonst von Rechts wegen gehöret, vorsetzlich übergangen habe, da doch diese 2. Umstände mit von den hauptsächlichsten sind, auch sowohl die Medicinische Facultät zu Jena, als Hr. Lic. Schiebel auf selbige sonderlich mit regardiret, und daß sie wohl zu untersuchen erinnert, und mögen wir nicht absehen, wie diese omissio zu justificiren sey.

16.) Bey Niclas Zweyhaupts, des Denuncianten, Antwort ad Art. 24. fol. 124. ist theils sehr verdächtig, daß derselbe die fol. 7. specificirten Stücke, so von der Tochter NB. per alvum sollen kommen seyn, da ihm doch dieselben in Articulo nicht specificiret worden, so memoriter herzusagen gewust, daß sie mit besagten fol. 7. sehr wohl eingetroffen; Noch verdächtiger aber ist, daß er in fine Articuli deponiret, er hätte diese Dinge alle mit Augen selbst von der Tochter gehen sehen, und doch nicht die Umstände, wie dieses mit Augen sehen eigentlich beschaffen gewesen, ausgesaget, noch a judice darüber befraget worden. Ja es ist noch verdächtiger, daß er dieses alles alleine gesehen haben will, und keine Zeugen mehr angegeben, noch darum befraget worden, da doch dem Vorgeben nach, diese Dinge in vielen unterschiedenen actibus von der Tochter gegangen seyn sollen.

17.) Bey der Zeugen-Verhör ad Articulos Vol. I. fol. 129. seq. ist sehr bedencklich, daß Articulus 4. so general formiret, und die Zeugen nicht über alle und jede Actus derer von der Krancken per vomitum weggegangenen Dinge, vielweniger de causa & modo scientiæ gefraget worden, welches auch bey dem Art. 9. zu erinnern, allwo die Zeugen gefragt werden, ob gemeldete Sachen aus der Zweyhauptin Leib in ihren Halß und Mund gekommen; Und obgleich die Zeugen solches affirmiret, so ist doch diese Aussage unglaublich, und da der Testis 5. ausdrücklich pro causa sciendi angiebt, daß er die starcke Bewegung der Zweyhauptin mit Augen gesehen, (welche doch nur violentiam vomitorii,

torii, nicht aber das Aus,leigen aus dem Leib bezeuget,) kan man nicht erachten, wie die Aussagen der übrigen Zeugen würden gefallen seyn, wenn dieselben secundum officium boni Judicis deutlich de causa & modo sciendi wären befragt worden. Was im übrigen die Zeugen ad Art. 13. bis 19. von dem Katzen-Geschrey und Springen deponiret, sind theils irrelevantia, theils de Auditu alieno, theils aber solche Dinge, darinne sie leicht von der Patientin bethöret werden können, theils auch halten die Articuli vielerley Umstände zugleich in sich, u. s. w.

18.) So viel aber in gemeldeter Deposition, in specie Clauß Zweyhaupts, des Kleinern, Aussage betrifft, bezeiget dieselbe durchgehends von der Animosität des Zeugens und unterschiedene Indicia, daß ihm wenig Glauben beyzumessen; Fürnehmlich aber hat er allen Glauben vollends verlohren, da er ad Art. 12. fol. 132. a. ausgesagt, er habe gesehen, daß ein groß viereckigt Glaß, Daumens breit, und eines Zolles lang, von der Zweyhauptin s. v. durch den Stuhlgang kommen, nicht sowohl deswegen, weil er mehr gesagt, als er gefragt worden, indem der Articul bloß von denen Stücken redet, die der Zweyhauptin durch den Mund gegangen; sondern theils deswegen, weil vorhero Vol. I. fol. 54. und 67. in der summarischen Aussage, weder der Vater Niclaus Zweyhaupt, noch dieser Clauß Zweyhaupt, der Kleinere, das geringste von der ejection per alvum etwas gemeldet, sondern alle excretiones, die durch den Scharffrichter geschehen seyn sollen, damahls angegeben worden, daß sie per vomitum geschehen; Theils aber deswegen, weil diese Aussage inter incredibilia & pene impossibilia zu rechnen, und würde sich dieses Hand-greiffliche Mendacium gefunden haben, wenn der Judex, als sein Amt solches erfordert, ihn von der Art und Weise, wie er sehen können, daß dieses Glaß der Dorotheen Zweyhauptin aus dem Unterleibe kommen, gefragt hätte. Bey dieser Bewandniß aber, und da Zweyhaupt, der Kleinere, so eine derbe Unwahrheit einmahl ausgesagt, verlieret seine übrige Aussage allen Credit. Und ob wir wohl befinden, daß bey der uns mit zugeschickten Schachtel, darinnen die von dem Scharffrichter weggetriebene Sachen sich befinden sollen, eine von dem Scharffrichter gemachte und unterschriebene Specification dieser Dinge, nebst denen Tagen, an welchen sie sollen abgetrieben seyn, zu befinden, in welcher er auch unterschiedene Dinge angiebt, die per sedes weggegangen seyn sollen; So haben wir doch in selbiger fast durch und durch viele variationes bemercket,

mercket, die mit denen Berichten fol. 54. 67. und 91. gantz nicht überein kommen, daß also derselben kein Glaube beyzumessen.

19.) Ist uns sehr verdächtig vorkommen, daß auf dem Vorgeben der Dorotheen Zweyhauptin Vol. I. fol. 143. seq. wie alle vorher geklagte Plagen sofort aufgehöret, sobald Anna Zweyhauptin in Verhafft genommen worden, man in denen Gerichten ein neues Indicium wider die Inquisitin machen wollen, da doch vielmehr ein nachdencken-der unpartheyischer Mensch hieraus eher eine Præsumption eines Betrugs machen, und nicht unvernünfftig schliessen würde: Die Krancke hat sich bemühet, durch das bisherige unglaubliche Vorgeben, auch mit ihrer eigenen Ungelegenheit, die Annen Zweyhauptin in das Gefängniß zu bringen; Jam obtento fine, cessat actio, & reliqua jam relinquuntur industriæ & diligentiæ Judicis; und sind wir in diesem Judicio gestärcket worden, wenn wir erwogen, daß bey diesem ersten Vorgeben nicht das geringste von Special-Umständen, die kurtz vorhero wegen der Annen Zweyhauptin vorgegangen seyn sollten, gedacht worden, sobald aber Anna Zweyhauptin, der ernsthafften und embsigen Zuredungen des Richters ungeachtet, nicht flugs gestehen wollen, daß sie eine Hexe sey, da kommen fol. 157. seq. erst neue relationes von dem, was kurtz ante captivitatem Annen Zweyhauptin passiret seyn solle, hinten nach, werden von Niclas Zweyhaupten fol. 158. mit allerhand Umständen amplificiret, und vom Judice gleich als Evangelia angenommen, und scharff darauf inquiriret. Die Unglaublichkeit von dem Aufhören der Plage post captivitatem Annen Zweyhauptin ist noch daraus abzusehen: Die Zweyhauptin soll ja vorher der Krancken selb dritte erschienen seyn; Da nun die eine nur eingezogen worden, warum sollten die beyden andern bisher verkappten ihre Consortin in der Hexerey nicht vindiciret und Ægrotam ferner geplagt haben, zumahlen, da sie solches, der Ægrotæ Vorgeben nach, nach dieser ihrem Tode gethan.

20.) So ist ex Vol. I. fol. 181. 186. 191. b. zu sehen, wie scharff Judex in Annen Zweyhauptin gedrungen, daß sie sich für eine Hexe bekennen solle, und wie er ihr gar fol. 195. mit Hinbringung an einen andern schlimmen Ort gedrohet, und läst man bey denen bishero angemerckten Umständen jederman behertzigen, ob dergleichen Vornehmen für einen Gerechten oder unrecht-mäßigen Gebrauch des Richterlichen Amts zu achten sey.

Vid. Autor Cautionis Criminalis qu. 16. §. 3. pag. 104. qv.

18. §. 8. p. 119. D. Meyfarts Christl. Erinnerung c. 11 §. 7. 8. 9. p. 422. &c. 18. in fine p. 478.

21.) Mögen wir nicht begreiffen, wie die Herren JCti Jenenses Vol. I. fol. 199. seq. in dieser bedencklichen Sache, ein Urtheil abfassen mögen, darinnen sie Annen Zweyhauptin die Tortur, und zwar in ziemlicher Schärffe, zuerkandt, und dennoch die geringste rationem decidendi dabey nicht gemeldet, da doch sonsten in dem Inquisitions-Processe, sonderlich in denen Sächßl. Judiciis löblich hergebracht, daß, wenn auch nur infimus gradus Torturæ erkandt wird, rationes dubitandi & decidendi für der Sentenz præmittiret, und die indicia, weshalb die Tortur erkandt worden, cum allegatione actorum specificiret zu werden pflegen, damit die Defensores bey Führung der Haupt-Defensionen sehen können, was für indicia sie in der Defension abzuleinen haben. Wir mögen dannenhero nicht absehen, wie diese Sententz von dem vitio insanabilis nullitatis liberiret werden möge, es wäre denn, daß man etwa sich darauf beziehen wollte, quod magia sit crimen exceptum, welche Entschuldigung aber wir billig unter die Criteria des Unfugs des Hexen-Processes rechnen. Autor Caut. Crim. qu. 37. 38.

22.) So viel die Entleibung der Annen Zweyhauptin betrifft, können wir nimmer urtheilen, daß dieselbe sich ex conscientia criminis erhangen habe, sondern es weisen die Acta durchgehends, daß sie die ihr imputirte Hexerey bis an ihr Ende beständig geläugnet, aber a Vol. I. fol. 184. wegen der ihr a judice geschehenen scharffen Bedrohungen in schwere Anfechtung gerathen, zumahl da derselbe alles, was er nur gewust, zusammen gesucht, und bey ihrer schon in völligem Excess operirenden confusione mentis fol. 192. Art. 13. ad 17. sie aus gantz nichtigen Indiciis beschuldiget, als ob der Teuffel in das Gefängniß zu Inquisitin kommen, und mit ihr buhlen wollen, ingleichen fol. 194. Art. 28. daß sie einen Bund mit dem Satan gemacht, da doch ihre Responsion fol. 193. b. ad Art. 22. gezeiget, daß sie gantz ausser sich selbst, und bey nahe nicht mehr sanæ mentis gewesen. Und gläuben wir gäntzlich, daß, wenn bey diesen Umständen ein unpartheyischer Prediger zu ihr in das Gefängniß geschicket worden, ihre arme Seele von der Verzweiffelung hätte gerettet werden können. Es bezeugen auch die Acta genugsam, sonderlich aber Vol. 2. fol. 14. b. da sie im Gefängniß gesagt: Ich muß doch dran, ich werde doch gedehnet, und wenn ich zur Marter komme, so sterbe ich, denn es sind gar zu viel Zeugen wider mich, und NB. mir glaubt man nicht, daß sie ex justissimo metu

torturæ

torturæ ipsi antea sæpius incusso sich das Leben genommen, und also diejenigen, die daran Ursache sind, solches schwer zu verantworten haben. Und ob man wohl

23.) vorgeben will, daß ihr der Teuffel das Genicke gebrochen, so wird doch dieses nirgends erwiesen, mag auch des Schinderknechts Aussage Vol. 2. fol. 11. b. zu dem Ende nicht angeführet werden, theils weil sie injurata, theils weil dessen Herr selbsten, nehmlich der Scharffrichter zu Saale, eine Haupt-Person bey dieser Tragœdia ist: theils weil die Raison, daß der Halß geknirschet und geknacket hätte, nichts beweiset, und meritiret hierbey wohl gelesen zu werden, was abermahl Autor Cautionis Criminalis

qv. 41 §. 3. seq. it. qv. 42. p. 241. seq.

von dergleichen nichtigen Vorgeben des Halß-Umdrehens, oder Zerbrechung des Genicks, für gute und vernünfftige Anmerckungen gemacht. Nach allen Umständen müssen wir dafür achten, daß, wenn die Entleibete alsbald abgeschnitten, oder abgeknüpfft werden können, wiewohl freylich sodann vielleicht die Einziehung ihrer hinterlassenen Wiesen dürffte nachgeblieben seyn.

Nunmehro aber zu denen übrigen Inquisitis zu schreiten, wegen welcher hauptsächlich unser Urtheil erfordert worden, so ist

24.) das Haupt-Fundament, warum man angefangen wider Barbarn Zweyhauptin in genere zu inquiriren, darinnen bestanden, daß die inhafftirte Mutter Anna Zweyhauptin in ihren angustiis & confusione mentis, besage ihrer Responsion ad Art. 5. Vol. I. fol. 190. b. einmahl im Schlaffe oder Schlummer von der Streue aufgefahren, und sich eingebildet, als wenn der Land-Knecht weggeschicket wäre, ihre Tochter abzuholen, weshalb sie hernach Judicem gebethen, diese ihre Reden der Tochter nicht mit entgelten zu lassen, weil sie unschuldig sey, auch von ihr, der Mutter, in dieses Unglück gebracht würde. Wir mögen aber nach denen bisher gemeldeten Umständen daraus kein indicium abnehmen, welches secundum Regulas juris hinlänglich gewesen wäre, deßhalb auch nur inquisitionem generalem wider Barbaren Zweyhauptin zu formiren.

So mag auch 25) daß Barbara Zweyhauptin, da man ihr alles genommen, und an der Mutter hinterlassenen armen Vermögen sich wegen der Gerichts-Kosten erhohlet, auch Zweifels ohne sie von der angestellten General-Inquisition wider sie Nachricht erhalten, ausgetreten, und nicht gleiche Bedrohungen und Concussiones im Gefängniß

gewärtig seyn und ausstehen wollen, kein beständig Indicium, gestalten Sachen nach, wider sie entstehen, quia ipsam vestigia matris terruerunt, und weil der Dreyhauptin, die sich auf ihre Unschuld verlassende nicht weichen wollen, obschon ihr Mann und Bruder sie gewarnet, ihr Dableiben übel bekommen, indem sie nunmehro in die 5. Monat in gefänglicher Hafft sitzen, und sich arg genug tractiren lassen müssen, weshalb wir auch bewogen worden zu erkennen, daß wider die Barbara Zweyhauptin weiter nichts vorzunehmen.

Was aber in specie Dorotheen Dreyhauptin betrifft, so finden sich in der wider sie bißher angestellten Inquisition Vol. 3. Actorum eben die nullitates und die Continuirung des Verdachts wegen eines bößlichen Betrugs wider Niclas Zweyhaupten und dessen beyde Töchter, die wir bißher in dem Processs wider Annen Zweyhaupten angemercket. Denn da ist 26) Niclas Zweyhaupt fol. 3. ungefodert vor das Amt gekommen, und hat wiederum ein Schreiben von dem Schultzen Kunitzen mitgebracht, worinnen aber nichts, als sein, des Zweyhaupts, neues Angeben und Denunciation enthalten gewesen, die er hernach für dem Amte mündlich wiederhohlet, und darinnen wiederum so behutsam gehet, daß er das meiste auf das Wissen seiner beyden Töchter, sonderlich aber der krancken Dorotheen, schiebet, und es ein klein wenig waget, vorzugeben, daß er es selbst gehöret hätte, wie die Weibs-Personen, die zu seiner Tochter kommen, gesagt, sie schlaffen, sie schlaffen, um zu versuchen, wie weit dieses sein Angeben bey dem Judice werde consideriret werden. Es ist aber bey dieser seiner Denunciation sehr verdächtig und unglaublich, daß die beyden Weibes-Bilder, Barbara Zweyhauptin und Dorothea Dreyhauptin, vorhero mit verkappten Angesicht die Dorothea Zweyhauptin sollen geplagt, und so bald Anna Zweyhauptin gefangen genommen worden, aufgehöret haben, nunmehro nach deren Tode, und zwar in kenntlicher Gestalt und unverkappt, auch ohne Wegwendung des Gesichts, des Nachts, bey verschlossenen Thüren, der Krancken sollen erschienen seyn, und die angegebenen Dinge vorgenommen haben. Es ist unwahrscheinlich und fabelhafft, daß die Dorothea Zweyhauptin diese beyde Personen will allein gesehen haben, der Vater aber solche nicht sehen können.

Denn entweder haben sie Licht in der Stuben gehabt, so hat sie ja der Vater so wohl sehen können, als die Tochter, oder es ist finster gewesen, wie aus dem Context und der Suite zu vermuthen, wie hat denn die Tochter im Finstern die Gestalt und die Angesichter der beyden

den Weibes-Personen erkennen mögen? Und wird diese Suspicion der Unwahrheit eben dadurch desto mehr gestärcket, weil auch die Dorothea in der Nacht will gesehen haben, daß Barbara Zweyhauptin Brech-Handschuhe angehabt, und macht die darbey fol. 6. a. gemachte absonderliche Registratur, daß Niclaus Zweyhaupt eine Zeugin angiebt, wie Barbara Zweyhauptin dieselbe Nacht gehechelt, die Sache der Lügen halber nur mehr verdächtig, daß nehmlich Zweyhaupt mit seiner Tochter diesen Umstand, den sie von Hanß Baumanns Weib erfahren, mit Fleiß darzu gesetzt, um bey denen Einfältigen, und von denen bey dem Hexen-Processe vorgehenden wunderlichen und seltsamen Dingen eingenommenen Leuten die Sache mehr wahrscheinlich zu machen. Es ist unwahrscheinlich, daß die Dorothea von der Barber einen solchen Schlag soll bekommen haben, daß es geklatschet, als wenn eine geladene Büchse loßgeschossen worden, zumahlen die geladenen Büchsen nicht klatschen, sondern donnern und knallen, weßhalben auch der Judex, der diese Inconvenienz wohl gemercket, damit Serenissimus dieselbe nicht etwa attendiren möchte, in seinem Berichte fol. 2. a. in fine diesen Schnitzer (ex officio scilicet judicis nobili) de suo corrigiret, und an statt klatschen, knallen gesetzet. Es ist falsch und unmöglich, wenn Niclaus Zweyhaupt fol. 4. b. vorgiebt, daß er dieses alles mit Augen gesehen, da doch die Antecedentia und Consequentia offenbahr, auch mehr als einmahl anzeigen, daß er, Zweyhaupt, nichts gesehen, sondern alleine die Tochter, und kan bey dieser Bewandniß auch von dem Sehen des Vaters die Auslegung nicht gemacht werden, als wenn Niclaus Zweyhaupt den Schlag gesehen hätte, den seine Tochter bekommen. Es ist unglaublich, wenn vorgegeben wird, daß, so bald dieser Schlag geschehen, davon der Zweyhauptin die gantze Seite kohlschwartz, und das Gesichte voller Blasen worden, die Zweyhauptin solle geruffen haben: Ihr Drachen-Bräute ꝛc. Denn wenn jemand einen solchen Schlag bekommen hätte, würde derselbe gewiß das Hören und Sehen, geschweige denn das Reden, eine Weile vergessen haben, und ist billig zu verwundern, wie die Zweyhauptin, die doch sonsten in Actis, in Gegenwart anderer Leute, offte in Ohnmacht gefallen, oder doch zum wenigsten sich so angestellet, bey diesem harten Schlag alsbald so munter und frisch, und ohne Bezeigung einiges empfundenen Schmertzens, die registrirten vielen Worte soll geredet haben; man solte sich aus diesen Umständen vielmehr einbilden, daß, wenn es ja wahr wäre, daß ein solcher Knall gehöret worden sey,

derselbige etwa durch Zertretung einer aufgeblasenen Schweins-Blase verursacht, und hernach die Blasen im Gesichte und Munde sonsten gekünstelt worden. Dannenhero, ob wohl bey diesen Umständen

27.) dem Judici billig obgelegen wäre, diese unwahrscheinliche und unglaubliche Umstände zuförderst wohl zu untersuchen, so hat er doch wie vorher bey Inculpirung der Annen Zweyhauptin geschehen, so fort dieselbe für bekandt angenommen, alsbald fol. 1. Vol. 3. ohne vorhergegangenen Befehl a Regimine anbefohlen, daß man auch auf Dorotheen Dreyhauptin Leben und Wandel Achtung geben solte, ferner einen handgreiflich Partheyischen Bericht fol. 11. seq. ad Serenissimum ergehen lassen, darinnen er beyde, die Barbaren als die Dreyhauptin, assertive beschuldiget, als wenn wieder sie ein Verdacht der Hexerey halber entstanden, auch hernach die oberzehlten unglaublichen facta, als wenn daran der geringste Zweiffel nicht wäre, in einer Suite erzehlet, das angegebene Klatschen propter euphoniam mit Verwunderung in Knallen verbessert, auch contra omnia acta in fine darzu gesetzt, daß Barbara und die Dreyhauptin sonsten in keinem guten Rufe wären, dadoch, so viel diese letzte betrifft, dieselbe Vol. 3. fol. 84. auch von ihren widerwärtigen und Verfolgern ein gut Zeugniß erhalten, auch testantibus actis, und nach denen oben bey der 9ten ratione decidendi angeführten Umständen, er, der Judex selbsten, primus autor diffamationis der Dreyhauptin gewesen, und diese seine diffamation durch den Befehl Vol. 3. fol. 1. continuiret. Daß also aus diesem Umstande, und da eadem persona diffamationis autor, diffamantium reliquorum Advocatus und Judex zugleich gewesen, die von ihm gehaltenen Registraturen, so ferne sie der Dreyhauptin zuwider, den geringsten fidem nicht meritiren. Und wird dieses alles

28.) durch die anxiam conquisitionem indiciorum wieder Inquisitam per tota acta noch mehr bestärcket wird, also ist in specie fol. 39. & 40. dieses ein sehr schlechtes Indicium, wenn eine gewisse Frau post diffamationem a judice jam ortam den ihr von der Dreyhauptin gegebenen Kümmel weggeschüttet, und solchen nicht brauchen wollen, wiewohl auch dieser wegen besagte Frau nicht befragt worden, noch sie selbst deßhalb etwas für Gerichte angebracht hat. Man hat vielmehr

29.) als eine sonderliche Vorsehung GOttes beobachtet, daß Judex selbst fol. 16. b. und hernach fol. 70. art. 30. 84. 85. & 86. aus grosser Begierde neue Indicia wider die Dreyhauptin zusammen zu bringen, auch dieses hervor gesucht, als wenn sie, nemlich, da sie als

Zeugin

Zeugin verhöret worden, zaghafft geantwortet, und von dem Richter ihr, daß sie gewiß mit unter der Decke stecke, zugeredet worden, massen er hiermit vielmehr seine eigene unzujustificirende Conduite, derer man ihn sonst nicht überführen können, als etwas verdächtiges wider die Inquisitin an den Tag gebracht,

per jam deducta supra rat. decid. 9.

Von denen folgenden Denunciationibus alle unwahrscheinliche Dinge zubemercken, würde allzu verdrüßlich fallen; sonderlich aber ist

30.) Bey der Denunciation fol. 21. von begiessen sehr verdächtig, daß nicht nur hier, sondern auch in den vorigen Acten, wenn dergleichen Fabeln von Eingiessen oder Begiessen vorgebracht worden, allemahl das gefärbte Kopff-Tuch als ein corpus delicti angegeben werden wollen, niemahls aber dabey gedacht worden, daß von dem Giessen das Bette selbst fleckigt worden, da doch die gewaltsame Vergiessung ohnmöglich so accurat alleine das Kopff-Tuch treffen können.

In der folgenden Denunciation fol. 22. soll

31.) Dorothea Zweyhauptin vorgegeben haben, sie wollte die Dreyhauptin wohl eher angegeben haben, wenn es ihr der Vater nicht ausgeredet, weil es reiche Leute wären; Dieses ist aus vielen Ursachen unwahrscheinlich, theils, weil von dem Vater, der ex hactenus dictis pro primario autore tragœdiæ zu achten, nimmer zu præsumiren, daß er in diesem Stück der Tochter solle Einhalt gethan haben; theils, weil auf diese Weise die Krancke ihre eigene Aussage, als ob bisher die andern beyden Weibs-Personen sich nur verkappt sehen lassen, durch diese jetzige Aussage falsitatis beschuldiget würde, und ist dissfalls der Judex klüger gewesen, als diejenigen, welche solches in die Denunciation setzen lassen, daß er fol. 24. da der Vater über die angegebene Denunciationes vernommen worden, entweder denselben wegen dieses Umstandes nicht befragt, oder da er ja denselben ungefragt gemeldet, ihn nicht ad Acta geschrieben, als nehmlich eine Sache, die sich zu des Judicis intention gar nicht schickte. Und da

32.) fol. 23. ausdrücklich gesetzt wird, daß Dorothea Zweyhauptin nach ausgelöschten Licht in der Mitternacht die zwey angegebenen Personen eigentlich gekennet und gesehen haben will, die Anwesenden aber solche nicht sehen können, welches wiederum gantz lügenhafft klinget, so ist hierbey des Judicis Vorsichtigkeit abermahl anzumercken, daß er fol. 24. b. diesen verdächtigen und odiösen Umstand von dem ausgelöschten Licht den Vater nicht wiederhohlen lassen. Ob nun wohl

33.) Das-

33.) Dasjenige, was Inquisitin fol. 37. von der Feindschafft des Niclas Zweyhaupts gegen sie angebracht, ist weder von ihr, noch ihrem Defensore durch die fol. 226. & 227. ad Art. 40. 41. 42. befindliche Zeugen-Aussage eben nicht erwiesen worden, so ist doch abermahl nachdencklich, warum Judex diesen Umstand selbst ex officio nicht weiter untersucht, als daß er Niclaus Zweyhauptin summarisch drüber vernommen, und wird der Inquisitin Vorgeben niemand unwahrscheinlich vorkommen, daß Niclas Zweyhaupt, als sie in dem Proceß wider Annen Zweyhauptin verhöret worden, zu ihr gesagt, du zeugest auch wider mein Hauß, aber es soll dich gereuen; Zumahlen da die Inquisitin solches, besage ihres Mannes eydlichen Aussage, ihme eröfnet, auch ex deductis in ratione decidendi 9. & 29. dieses der Inquisitin Vorgeben sehr bestärcket wird. Denn wenn der Richter über die Inquisitin sich erzürnet, daß sie nicht favorabel für Niclaus Zweyhaupten ausgesagt, und sie deshalben in demselben Moment der Hexerey beschuldiget, was sollte den neidischen Zweyhaupt selbsten abgehalten haben, die Inquisitin zu bedrohen? So hat es auch

34.) der Judex an Bedrohungen bey der Inquisitin in diesem Vol. 3. nicht ermangeln lassen, wie die Registraturen fol. 41. 53. und 83. sonderlich aber die mittelste, weisen, da er auch diese Inquisitin, da sie nach seiner Intention nicht antworten wollen, damit, daß sie an einen andern und schlimmern Ort solle gebracht werden, concutiret, und ist zu verwundern, wie bey aller dieser Violentz die Inquisitin sowohl in der summarischen Aussage, als ad Articulos noch so cordate antworten mögen. Daß Dorothea Zweyhauptin,

35.) So bald Inquisita zur Hafft gebracht worden, will Ruhe bekommen haben, laut fol. 44. hat zwar die Inquisitin, als ihr solches vorgehalten worden, dahin gebracht, daß sie fol. 51. zur Antwort gegeben: Sie müste verstummen, und könnte nichts drauf sagen; Auch ferner fol. 69. b. ad Art. 76. gemeldet: Es sey ihr nicht anders gewesen, als wenn das gantze Schloß auf sie gefallen; Es ist aber dieses Schrecken sehr wahrscheinlich dadurch verursachet worden, weil Inquisitin wohl erinnert, was die einfältigen Leute aus diesem Umstand bey der Annen Zweyhauptin Gefängniß wider diese für præsumptiones gemacht; Uns hingegen ist nach Anleitung dessen, was wir allbereit oben in rat. dec. 19. angeführet, vielmehr die Sache eben deswegen verdächtig worden, daß darunter ein Betrug stecken müste, und können wir noch nicht absehen, warum die Barbara, die doch nicht gefänglich eingesetzt worden,

den, und vorher nebst der Dreyhauptin die Krancke soll geplagt haben, das angefangene Affen-Spiel nicht ferner continuiret haben sollte; Ja es wird unser Verdacht dadurch vermehret, wenn die Krancke fol. 72. & 73. vorgiebt, Barbara Zweyhauptin und die Dreyhauptin wären vorher allezeit mit verkapptem Angesicht bey ihr gewesen, nach der Annen Zweyhauptin Tode aber wären sie ihr unverkappt erschienen, als welches eine unglaubliche Dummheit der Beschuldigten præsupponiret, daß sie sich muthwillig auf den Scheiterhauffen bringen wollen. Das Attestatum des Pfarrers zu Popelau, Herrn Sebastian Hanffs fol. 85. ist

36.) so voller Affecten, daß es der Inquisitæ wenig præjudiciren, wohl aber der Pfarrer selbst wenig Ehre davon haben kan. Denn da es sonsten heisset: Quod quilibet præsumatur bonus, hat der gute Mann es umgekehret, und aus der Inquisitæ äusserlichen guten Wandel eine verborgene Malitz schliessen wollen, und etliche dicta der Heiligen Schrifft zu Bemäntelung dieser unchristlichen Præsumption unverantwortlich gemißbraucht, wie dann auch die Klage über der Inquisitæ Geitz, die der Defensor Actor. fol. 203. erkähret, daß Inquisita ihm eine prætendirte Metze Korn oder Gerste nicht geben wollen,) seine Feindschafft gegen sie gnugsam bezeuget. Seine daselbst specificirte Special-Indicia eines Verdachts wider die Inquisitam, sind so weit hergesucht, und so wenig schliessend, daß er sich selbst geschämet zu bekennen, daß er sie motu proprio nieder geschrieben, und derowegen sich damit zu entschuldigen getrachtet, wie er solche NB. auf Begehren habe mit einrücken wollen. Ist nun dieses Begehren des Judicis, (denn eines eines andern Begehren kan den Pastorem nicht eutschuldigen,) warhafftig geschehen, so häufft es den Verdacht der Partheylichkeit des Richters; Ist es aber nicht geschehen, so macht dieses falsche Vorgeben das gantze Attestat des Predigers noch mehr verdächtig, massen diese suspicio de falsitate attestati dadurch auch nicht wenig augiret wird, daß er Annen und Barbarn Zweyhauptin eines gleich-mässigen verdächtigen Ganges beschuldiget, da er auch von diesen beyden nicht befraget worden, auch der Annen Zweyhauptin Vol. I. Actor. fol. 137. ein gutes Zeugniß gegeben. Endlich haben wir

37.) keine Ursache ergründen mögen, warum Judex, da der Inquisitin die Defension zu führen allbereit verstattet worden, fol. 137. seq. so gar eyffrig es sich angelegen seyn lassen, auf der Gefangenen ihre Worte, Thun und Lassen im Gefängniß, auch in minutissimis,

Achtung zu geben, Zeugen darüber eydlich zu verhören, und mit der Inquisitin post responsionem über impertinente Articulos zu confrontiren.

Wir haben nach reiffer Erwegung keine andere Ursache ergründen mögen, als daß er damit gesucht, die Inquisitin und ihren Defensorem zu intimidiren, massen alle diese vergebens gemachte Unkosten sonst den geringsten Nutzen nicht haben mögen, dergestalt, daß auch der Defensor nicht uneben gethan, daß er diese gantz impertinente Dinge mit Stillschweigen übergangen; Und wenn es nicht um Menschen-Blut und die Wohlfarth des gantzen Landes zu thun wäre, würde ein unpartheyischer sich kaum des Lachens enthalten können, wenn er liefet, daß, da Inquisitin sich im Gefängniß etwan über eine Mauß beklagt, die ihr am Fuß und Leibe gekrappelt, der Judex sie alsobald beschuldigen wollen, als ob der Teuffel zu ihr in das Gefängniß gekommen, fürnehmlich, wenn er erweget, wie der Judex sich bemühet, mit noch ridiculern Ursachen zu demonstriren, daß der Ort, da sie gefangen liegt, so beschaffen sey, daß keine Mauß daselbst seyn könne, aber hernach, da Inquisitin getrost gemeldet, es sey, wie es in solchen Löchern leichtlich zu vermuthen, alles voll Mäuse, mit einer noch unverschämtern Distinction, inter nunc & tunc, die Sache zu bemänteln gesucht.

Vid. Vol. 3. fol. 137. n. 1. Respons. summarium Inquisitæ ad n. 1. fol. 141. item ad Artic. inquis. 2. 3. 4. 5. 6. fol. 157. & respons. testis 1. ad Art. 10. fol. 166.

So sind auch gleichfalls Zeit, Papier und Unkosten, und die vergeblich gethane Eyde, zu bedauren, wenn Judex daraus, daß Inquisitin einmahl in der Nacht frisch Wasser begehret, und sich das Gesichte damit gewaschen, Act. fol. 160. Art. 20. 21. 22. eine Hexerey machen wollen, und mit solchen Lappalien die arme Inquisitin geplagt, andere noch mehr impertinente Dinge zu geschweigen.

Wie nun verhoffentlich hieraus die rationes der von Uns gesprochenen Sententz mit Händen zu greiffen, also mögen auch nunmehro die rationes dubitandi, weßhalb die JCti Jenenses Vol. 3. fol. 91. seq. Inquisitæ die Marter zuerkannt, gar leicht beantwortet werden. Denn

1.) Wird supponiret / daß alles, was bishero in Acten ist registriret worden, natürlicher Weise nicht zugegangen, sondern der Satan seine Hand im Spiele gehabt. Nachdem aber dieses ein anderes præsuppositum wieder zum Voraus setzt, daß nehmlich die angegebenen Dinge warhafftig geschehen, und also ein Corpus delicti vorhan-

den

den sey, dessen Gegentheil wir dennoch in ratione decidendi 1. 2. 4. 5. 6. 8. 11. 12. 13. & passim genugsam erwiesen; Also hat dasselbe keinen Grund, sonderlich, weil wir oben zugleich mit angezeiget, daß viel dabey vorlauffende Umstände durch Menschen-Betrug geschehen seyn, und dadurch andere Leute leicht bethöret werden können.

2.) Wird die fürnehmste Raison auf die Aussage des Vaters und der beyden Töchter gegründet. Immassen aber bishero so viel indicia fraudis wider die krancke Tochter und den Vater vorgestellet worden, mag die andere Tochter Martha auch gar leicht von dem Vater beredet seyn worden, dergleichen Lügen ihm und ihrer Schwester zu Liebe mit vorzugeben. Und siehet man aus allen Umständen gar deutlich, daß erstlich der Vater alles auf seiner krancken Tochter Aussage geschoben, und nur einen testem de auditu abgegeben, nachdem er aber gesehen, daß die Intention angangen, und jederman davon eingenommen worden, also bey derselbigen nicht mehr so viel Gefahr vorhanden, als im Anfange, hat er gemeynet Zeit zu seyn, auch von seinem eigenen Gefühle was zu melden, und seine andere Tochter gleichmässig dazu zu bereden. Und wenn das Possen-Spiel länger dauren sollte, dürffte er auch wohl folgends testem de visu mit abgeben.

3.) Der Kopff-Lappen, der aussehen soll, als wenn er im Schwefel und Fett gesteckt, kan kein Corpus delicti beweisen, per dictam rationem decidendi 30. zumahlen, da dergleichen Lappen ohne grosse Kunst von denen Denuncianten selbst mit Schwefel, Fett, Oehl und dergleichen Sachen, sine speciali concursu diaboli, gefärbet seyn können.

4.) Daß die Krancke kein Kind mehr sey, und wohl wissen werde, was sie vorgebe, ist wohl wahr, aber es mag daraus nicht geschlossen werden, daß sie auch die Wahrheit sagen wollen, und dasjenige wahr sey, was sie vorgegeben.

5.) Ihre geführte gute und Christlich-lautende Worte, auch Betheurung bey ihrer Seelen Seeligkeit, möchten zwar für sie reden, wenn nur die bisher angezeigten Indicia des Betrugs dieselben nicht elidirten, und verursachten, daß man mit besserm Fug auf selbige applicirte, was der Pastor zu Popelau contra inquisitam fol. 85. angeführet, daß der Satan sich zum öfftern in einen Engel des Lichts verstelle. Ja, es hat der Annen Zweyhauptin nichts helffen wollen, obgleich dieselbe nebst guten Attestatis für sich öffters bey ihrer Seelen contestiret, daß sie unschuldig sey, man hat ihr doch, und zwar sine rationibus, die Tortur zuerkannt.

6.) Ob nun wohl bey dieser Bewandniß wenig oder nichts zur Sache thut, daß die Krancke nicht etwa geträumet, sondern sie alles bey gesundem Verstande, offenen Augen und guten Aufmercken gesehen; So wundert man sich doch, warum Dn. Referens nicht auch mit angemerckt, daß die Krancke solches bey Nacht und ausgelöschtem Licht, und zwar alleine gesehen, und der Vater und die Schwester Martha, ohnerachtet sie auch bey gesundem Verstande, offenen Augen, und guten Aufmercken gewesen, die angegebene Weibes-Personen dennoch nicht sehen mögen. Daß

7.) Dominus Referens keine Indicia der Feindseligkeit in actis gefunden, mag wohl seyn, wir haben aber oben in ratione decidendi 3. 9. 29. 33. die Loca angezeiget, wo dieselbigen in actis hätten gefunden werden mögen.

Daß 8) die krancke Inquisitin Kleider benennt und beschrieben, ist ohne Hexerey und gantz natürlicher weise geschehen, indem sie davon von ihrem Vater gar leichte informiret werden können, und obwohl die Acta nicht bezeugen, daß sie solches gewust, so bezeugen doch auch dieselbigen nicht, daß sie es nicht gewust, noch wissen können.

Ingleichen besagen 9) dieses die Acta nicht, daß Anna Zweyhauptin, und ihre Tochter Barbara, NB. beyde aus bösen Gewissen, jene sich um das Leben gebracht, diese aber sich aus dem Staube gemacht, sondern es ist in ratione decidendi 22. 23. 24. 25. vielmehr das Gegentheil ex actis wahrscheinlich gemacht worden. Und fället solchergestalt

Der 10) gemachte in sententia betittelte starcke Schluß von sich selbst weg, daß, wie die Geplagte bey denen ersten beyden nächtlichen Erscheinungen recht gesehen, also werde sie auch bey der Dreyhauptin nicht geirret haben. Wir schliessen vielmehr in contrarium: Wie diese gantze Tragœdie von Anfang her voller Betrügereyen; also ist auch diese Betrügerey bey der Dreyhauptin continuiret worden.

Daß aber 11) dieses eine besondere Vermuthung wider die Dreyhauptin geben solle, daß ihre Eltern und Groß-Eltern im Verdacht der Hexerey gewesen, ist theils (sonderlich wegen der Eltern) mit nichts bescheiniget noch verificiret, sondern beruhet nur auf hören-sagen, theils aber haben vernünfftige Männer schon dargethan, daß nicht einmahl die Berüchtigung einer Person gegen sie selbst ein indicium magiæ mache, geschweige denn, daß das Gerüchte von ihren Eltern und Groß-Eltern ihr etwas schaden könne.

vid.

vid. D. Meyfarts Christl. Erinnerung cap. 13. 30. 32.
Autor Cautionis Criminalis qu. 24.

Was ferner 12) wegen des Kümmels in sententia angeführet worden, ist schon oben in ratione decidendi 28. beantwortet. Wenn aber der Herr Referente sich

13) Deutlicher explciren wird, per quem medium terminum er aus der fol. 75. seqq. geschehenen Denunciation wegen weggekommenen Kuchens und s. v. Unflats, er ein Indicium wider Inquisitin folgern wolle, wird man nicht ermangeln, auch dieses zu beantworten. Uns ist dieser Umstand theils so offenbahr boßhafft, theils so ridicule vorkommen, daß wir bey der Menge der andern nöthigen Anmerckungen, diese unfläthige Kleinigkeit nicht für würdig geachtet, deßwegen eine absonderliche Observation zu machen.

So mag auch 14) die Conversation mit Annen Zweyhauptin der Inquisitin nichts præjudiciren, theils weil dieselbe ante capturam ein gutes Zeugniß gehabt, theils auch, weil die Herren Concipientes selbst in actis keine rationes gefunden, warum sie ihr, als einer verdächtigen Hexe, die Tortur zuerkannt, zu geschweigen, daß Inquisita in ihrer Defension erwiesen, daß sie sich der Zweyhauptin zur Arbeit gebraucht, auch diese auf dergleichen Weise mit andern Leuten mehr umgangen.

Daß aber 15) daraus ein Indicium gemacht werden will, daß der Judex schon bey der Zeugen-Verhör der Inquisitin in die Augen gesagt, sie sey verdächtig, darinnen sind wir auch anderer Meynung, und haben vielmehr daraus der Inquisitin Unschuld præsumiren wollen, per rationem decidendi 9. & 29.

Eben solcher contrairen Meynung sind wir auch in ratione 16) daß nach der Inquisitin Gefängniß alle Plage bey der Krancken aufgehöret haben solle, perdicta ratione decidendi 19. & 35.

Ingleichen, was das Indicium 17) betrifft, daß Inquisita gleichwohl hierüber sehr erschrocken, per dicta in allegata ratione decidendi 35. da wir zugleich gewiesen haben, wie das Vorgeben der Inquisitin, wie dieses Erschrecken wegen der ihr bewusten Unschuld hergerühret, so unwahrscheinlich nicht sey, als es denen Herren Sententionantibus vorgekommen.

Bey dem 18) Indicio ist etwas mehr zu erinnern. Es urgiren die Herren Concipientes, es habe Inquisita zwar vorgegeben, aber mit nichts erwiesen, daß sie am 9. May des Nachts bey ihrem Manne gelegen, und nicht aus ihrem Bette kommen sey. Hierauf antworten wir erstlich.

lich, daß posito, es hätte Inquisitin solches nicht erwiesen, doch nicht wider sie zu schliessen sey, daß sie der Krancken erschienen, indem schon von andern ausgeführet worden, daß der Teufel auch unschuldiger Personen Gestalt fürbilden könne.

Autor Cautionis Criminalis qu. 47. 48. 49. 50.
D. Meyfart in der Christl. Erinnerung.

und also auch posito, wenn gleich die Zweyhauptin ihre Gestalt gesehen haben solte, welches wir doch für ein falsum halten, würde doch aus dieser Ursache nichts wider die Inquisitin inferiret werden können, welche Antwort zugleich oben auf das Indicium 4. 5. & 6. mit zu applicieren ist. Für das andere hat nunmehro Inquisitin Actor. fol. 217. durch ihres Mannes eydliche Aussage erwiesen, daß sie ihm des Nachts niemahls, und sonderlich am 9. May, von der Seite kommen sey. Und wie nun hieraus nach derer Herren Concipienten eigenen Schluß muß inferiret werden, daß der Krancken Aussage in diesem Stücke falsch seyn müste, also fället der gantze Grund, worauf ihre Sentenz gebauet ist, hierdurch auf einmahl zu Boden.

Wann ferner 19) der Inquisitin Antwort für ungereimt ausgegeben wird, daß sie zwar vorgegeben, sie kenne die krancke Zweyhauptin, aber doch von ihrer Kranckheit nichts wissen wollen, so mögen wir die angegebene Unwahrscheinlichkeit darinnen nicht finden, sondern es würde der Referent aus der Inquisitin Antwort ad Art. 17. 18. 19. 20. 21. fol. 61. & 62. gar leicht haben wahrnehmen können, daß Inquisitin nichts von der Kranckheit scientia propria ex præsentia & visu gewust, weil sie binnen 3. Jahren in ihr Hauß nicht kommen, sondern was sie wisse, hätte sie vom hören-sagen, welches im Schwang gienge.

Und solte man fast nicht meynen, daß sie diese deutliche Conciliation der Aussage der Inquisitin daselbst nicht solten angemercket haben, da sie doch 20) auf der Inquisitin Responsion, auf den alsbald folgenden Articulum 22. und auf die daselbst befindliche Registratur von dem Stocken derselben so genau reflectiret. Uns wundert aber, daß Inquisitin nicht noch öffter gestocket, da sie von dem Judice mit so vielen Bedrohungen über so viel wunderliche und impertinente Dinge gefragt worden, und haben wir vielmehr allenthalben eine sehr hertzhaffte und wohlgereimte Antwort der Inquisitin angemercket.

Zu dem 21) Indicio wissen wir gar nicht, was wir sagen sollen. Es soll ein Indicium eines bösen Gewissens seyn, daß Inquisitin zuweilen auf die Knie niedergefallen, auch gebethen, oder einen Psalmen hergesa-

gesaget. Man sehe der Inquisitin Antwort fol. 62. ad art. 23. & ad art. 78. fol. 69. an, so wird man finden, daß ihr Beten nichts ungeschicktes in sich halte, sondern bey einer Person, die in der Gewalt eines partheyischen Richters ist, sehr wohl à propos komme; und mögen wir nicht zusammen reimen, warum die Herren Concipientes nicht vielmehr aus diesem Gebethe ein Indicium von der Inquisitin Christenthum genommen, da sie zumahlen von der krancken Zweyhauptin ihrem Christenthum so geschwinde daraus judiciret, weil sie etliche gute Worte geredet haben soll, worauf wir aber allbereit oben ad indicium 5. geantwortet. Zum wenigsten lehren uns die principia juris, quod in dubio, aut in pari causa magis pro reo, quam pro denunciantibus præsumendum sit.

Daß aber letzlich 22) vorgegeben wird, als ob die guten Attestata, die die Inquisitin für sich hat, durch das Attestat des Pfarres zu Popelau fol. 85. solten vernichtet werden, mögen wir um so viel weniger begreiffen, ja vielmehr wir oben in rationibus decidendi 7. & 36. dargethan, daß des Pfarres Attestat der Inquisitin in geringsten nicht præjudiciren könne.

Wie wir dannenhero bey allen diesen Umständen dahin gestellet seyn lassen müssen, quo jure der Vater und die Tochter Martha, als tüchtige Zeugen, zu Bestärckung ihrer verdächtigen und unglaublichen Aussagen zugelassen, und der unschuldigen Inquisitin die Tortur zuerkennet werden mögen, auch im übrigen uns auf der Inquisitin geführte Defension beziehen; Also repetiren wir aus deren Schluß fol. 204. daß bey diesem gantzen Processs kein corpus delicti, keine indicia proxima, certa & delictum includentia fürhanden, auch die angegebenen nichtigen Indicia nicht per testes omni exceptione majores, sed per testes partim injuratos, partim inimicos & invidos, in propria causa, de falso maxime susceptos, variantes, sibi contradicentes, de auditu alieno, de verodissimilibus, incredibilibus deponentes dargethan, hingegen Inquisita gute Attestata de bona fama & vita innocenter acta vor sich habe, und da sie von ihrem Manne und Bruder zur Flucht angemahnet worden, aus Vertrauen gegen ihre Unschuld nicht weichen wollen, ob es gleich besser vor sie gewesen, wenn sie impetrato salvo conductu extra carcerem in libertate ihre Sache ausführen, und der verdrüßlichen Concussionen und Nachforschungen in innocentissimas & minutissimas actiones entübriget seyn können.

Und

Und wie wir für GOtt bezeugen, daß wir bey Abfassung dieses Urtheils unsere Absicht auf nichts, als auf die Liebe zur Gerechtigkeit, Vertheidigung der Unschuld, Bestraffung augenscheinlicher Boßheit, und Verhütung der durch dergleichen unchristliche Hexen-Processe billig zubesorgenden Verödung und Verwüstung gantzer Städte und Länder

Vid. Meyfart d. Tract. cap. 28.

gerichtet; Also überlassen wir das übrige alles der Ausführung Göttlicher Providenz, und der Weißheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. und da alle und jede bey diesem Processi interessirte Personen uns neque ex beneficio, neque ex injuria bekandt sind, auch wir solcher Gestalt zu fleißiger und arbeitsamer Durchlesung der Acten (darvon verhoffentlich die gegenwärtigen rationes decidendi ein sattsames Zeugniß geben werden,) ein unpræoccupirtes Gemüthe mitgebracht, so haben wir auch uns beflissen, bey Abfassung des Urtheils und derer rationum alle Menschen-Furcht und Liebe ausser Augen zu setzen, und sind zufrieden, (es möge nun ferner damit gehen, wie es wolle,) daß wir zum wenigsten unsere Seelen gerettet.

Wir zweifeln aber nicht, daß, wenn die Herren Dissentientes, ja der Judex selbst, nur erwegen wollen, daß bey allen Inquisitions-Processen die natürliche und von Christo selbst recommendirte Regul, **was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch**, in Acht zu nehmen sey, und sie hiernächst sich vorstellen, wenn sie selbst unschuldig wären angegeben worden, und man solchergestalt mit ihnen verfahren, und wider sie sententioniret hätte, was ihnen dabey hätte düncken sollen, ja, wenn der Judex wohl überlegen wird, was der Autor Cautionis Criminalis qu. 15. §. 5. vernünfftig gezeiget, wie er selbst in Gefahr sey, daß ihn nicht die Dorothea Zweyhauptin einmahl in ihre Denunciation mit bringet, oder eine von ihm torquirte Inquisitin auf ihn bekennet, und er sodann, wenn er gleicher gestalt unter Feindes Hand gerathen solte, bey seiner grösten Unschuld nach eben dergleichen principiis würde leiden müssen, sie alsdann, so wohl Domini Concipientes, als der Judex selbst, uns unsere wohlgemeynte Erinnerungen dancken, und erkennen werden, daß bey allen diesen Umständen nicht anders, als von uns geschehen, gesprochen werden mögen.

Nota.

Nota.

Auf dieses Urthel ist von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hoff-Rath Georgi Commission aufgetragen worden, das Verfahren des Amtmanns, und der vorgegebenen Bezauberung der Zweyhauptin dem Urthel gemäß zu untersuchen, und an die Juristische Facultät zu Halle ferner zum Spruch Rechtens zu versenden.

Extract der Commissions-Acten.

Fürstlicher Befehl an den Commissarium, Herr Hof-Rath Georgi.

P. P.

Es ist euch bereits bekandt, auch aus dem inliegenden Original-Urtheil mit mehrern zu ersehen, was wegen der zu Holtzdorff in Hafft sitzenden Dorotheen Dreyhauptin und anderer Personen von der Juristen-Facultät zu Halle erkandt worden; Wann wir dann dessen Inhalt allenthalben nach gegangen wissen wollen, und hierunter euch hiermit Comission aufzutragen resolviret. Als ist Unser Begehren, ihr wollet besagtes Urrthel gebührend zur Execution bringen, und die Sache möglichst beschleunigen. Allermassen ihr darzu die wieder gedachte Dreyhauptin, und die Verstorbene Annen Zweyhauptin ergangenen in 3. Voluminibus bestehende Amts-Acta hierbey zu empfangen habt. An dem geschicht ꝛc. Holtzdorff den 28. Jan. 1711.

Medicinischer Bericht.

Auf Befehl Hr. Hoffrath Georgi zu Holtzdorff habe ich Endes unterschriebener mit dem Saaler-Bader G. P. R. den 4. Febr. a. c. hor. XI. antemerid. die so genannte Fascinatam in Popelau besichtiget, und also befunden. 1.) Nach einer kleinen Weile fande sich wohl Lipothymia vera, sed tamen transiens. 2.) Pulsus erat naturalis cum capite & manibus tremulis, ob debilitatem nervorum. 3.) Klagte sie über Schmertzen unter der kurtzen Rippen, lincker Seite, man fühlet aber, daß nichts entzwey sey, sondern es kömmt nur von vielen liegen und heben her. 4.) Hat obbemeldter Bader in intestino recto ietzo weder vulnerationem s. erosionem, noch tumorem angetroffen, tritt also das intestinum rectum nur per tenismum herfür, und hat Brennen

und grosse Schmertzen. 5.) Hustete Fascinata bey unserer Anwesenheit, da kame das klare helle Geblüth ohne Materia vermenget; ingleichen soll offt materia und Blut aus dem rechten Ohr, ingleichen aus der Nase geflossen seyn, welches alles a nimia convulsione herrühren kan. Daß öffters in excretione retentorum materia und Blut von ihr kommt, ist Ursach, so wohl das gelieferte Geblüt, so die vielen Schläge causiret, als auch dilaceratio in intestinis a rebus præternaturalibus, v. g. acubus, vitro &c. 6.) Aus dem rothen Flecken am rechten Backen sickerte, nach Abnehmung des Pflasters, und Abwaschung, etwas Wasser und Blut, und observirte man eine Bräune und Härte, welche gleichfals a sanguine congrumato herrühren möge. Bey unserm Fortgehen musten wir das elende Spectacul sehen, daß diesem armen Menschen ihr Kopff ex improviso (als sie sagte, die Herren wolten ihr nicht glauben, daß sie von der Frau so geplaget worden) wieder viermahl nach einander gewaltig an die Wand geschlagen wurde, bekam auch darauf grosse Ohnmachten, starcke Erblassung des Gesichts, und klagte sehr über den Kopff, welches doch sint der Zeit, da die Frau gesessen, nehmlich in 31. Wochen, nicht geschehen. Fascinata ist indessen mit köstlichen confortantibus, vulnerariis & balsamicis versehen worden, dürffte aber bey anhaltenden Schlägen wenig Besserung zu hoffen seyn. Datum Saale den 4. Nov. 1711.

Lic. J. W. S. Schiebel.

Fernerer Medicinischer Bericht.

Den 6. Febr. 1711. sind wir beyde Endes benahmte Abends um acht Uhr zu der geplagten Dor. Zweyhauptin gekommen, wegen ihres erbärmlichen Zustandes uns zu erkundigen, da wir dann

1.) Quoad vitalia das Mensch also befunden, daß calor naturalis, pulsus quidem debilis, & ordinarius color partium, und andere äusserliche signa annoch keine Mortificationem Subjecti anzeigeten, obgleich das arme Mensch nach ihrer und ihrer Eltern Aussage über 14. Jahr auf unterschiedene grausame Art äusserlich und innerlich geplaget worden.

2.) Ist die arme Geplagte in unser Gegenwart unter dem andächtigen und ernstlichem Gebeth: GOtt der Vater wohn uns bey ꝛc. und Getröstung ihres Tauff-Bundes, wie solcher würcke Vergebung der Sünden, erlöse vom Tod und Teuffel ꝛc. aufs wenigste 4. mahl mit dem Kopff wider die Wand geschlagen worden, worbey sie vom Gebeth

beth nicht nachgelassen, und erzehlet, daß sie bishero, da eine Frau gesessen, etliche Wochen Ruhe gehabt, etwas geschlaffen, auch Suppen essen können, die bey ihr geblieben, nunmehro aber hätte sie weder Tag noch Nacht Ruhe, sehe zwar niemanden von Menschen, aber gestern wäre eine Katze auf ihr Bett gesprungen, und am Arm von solcher beschädiget worden.

3.) An dem beschädigten rechten Arm findet sich nahe gegen die Hand zu ein starck Fiecke guten Fingers lang, und über 2. Finger breit, welches tief wie ein Corrosiv unter sich frist.

4.) Heint die Nacht ist das arme Mensch, in Beyseyn bestellter Wächter, mit Schlagen, Hin- und Her-ziehen im Bette, und Auswerffen aus dem Bette, so gepeiniget worden, daß sie nicht einen Augenblick ruhen können; Vielfältig ist ihr eine Katze aus dem Bette gesprungen, welches jedermann in der Stuben gehöret. Sie wurde abermahl unter dem Gebeth und Zureden mit dem Kopff und mit dem Arm grausam wider die Wand geschmissen, klagte um das Hertz, und über grosse Mattigkeit, sie hätte nunmehro keine Ruhe, weil das Mensch wieder aus dem Gefängniß wäre.

5.) Die Nacht soll, wie die Krancke erzehlet, eine schwartze Katze aus dem Bette gelauffen seyn, auch ist gegen den heutigen Morgen ein alter schwartzer Lappen vor ihrem Munde gefunden worden.

6.) Ob nun gleich das arme Mensch äusserst von Kräfften und schwerlich kan erhalten werden, so scheinet es doch besser zu seyn, die Geplagte an einen andern Ort zu bringen, und wohl zu pflegen, weil sie doch auf diese Weise durch die unaufhörliche Plage und Schläge muß mortificiret werden, auch die Umstehenden im Hause völlig müde zu seyn scheinen; Durch das Wegbringen aber mit bequemer Pflege und Mitteln, kan sie nicht verwahrloset werden. Popelau den 7. Febr. 1711.

S. Feuerstein, M. D.
J. W. S. Schiebel, Med. L.

P. P.

EN höchster Eyle hinterbringe gehorsamst, daß, sobalden Ew. Excellenz von hier abgereiset, die Schwester von Popelau des geplagten Menschen unversehens zu ihr in die Stube kommen, und erzehlet, wie der Vater und die andere Schwester wären mit Mousquetiers nacher Holtzdorff geführet worden, worüber sich die krancke Person sehr ge-

ängstiget und erbärmlich geweinet, vorgebend, ihr Vater und die Schwester wären disfalls unschuldig, warum man jene, so zeithero gefänglich gesessen, hätte loß gelassen, indeme sie von selbiger geplaget worden; Worauf ich zu ihr gangen, und sie getröstet, daß ihrem Vater und der Schwester nichts widriges wiederfahren würde, da sie es denn wiederum ein wenig aus dem Sinne geschlagen; Jetzo zu Nachts aber, gegen 10. Uhr, ist sie in eine starcke Ohnmacht, und also eine gantze halbe Stunde todt dahin gefallen. Als ich solches erfahren, bin hinüber gangen, und sie mit dem Geruch des Spiritus C. C. wieder ein wenig erfrischet, als sie sich aber ermunterte, bekame sie 3. grausame Stösse wiederum auf den Rücken, daß man solche in der Stuben hörte, und 4. Personen zu thun hatten, selbige in dem Bette zu erhalten, darauf zum Hrn. Magister eilends gegangen, und gebeten, ihr mit einem Gebethe und Troste beyzustehen, mittler Zeit aber schmitzet das Fenster gegen ihr grausam auf, und fähret eine grosse schwartze Katze ohne Beine, zum gedachten Fenster hinein, und unter das Bette, welche aber die adstantes nicht, sondern sie nur alleine, gesehen hat, alsdenn kömmet es ins Bette, und unter die Decke, stösset und plaget gedachte Person so grausamlich, als es jemahlen gewesen, ja so gar, daß man es im Bette, und unter demselbigen hat rauschen hören, daß ihrer viele starcke Leute das Bette kaum haben erhalten können, welches ich benebst dem Hrn. Mag. selbsten, als wir nachgehends wieder kommen, noch gesehen und gehöret haben, welches Plagen zwischen 11. und 12. Uhren, und zwar eine starcke Stunde gewähret, als aber der Hr. Mag. mit ihr gesungen und gebethen, hat es endlich aufgehöret; Es ist zu verwundern, als ich erstlich, ehe der Herr Pfarrer kommen, und sie eben die grausamen Stösse in den Rücken empfangen, mit ihr benebst andern das Gebeth: GOtt der der Vater wohn uns bey ꝛc. gebethet, und auf die Worte kommen: Für dem Teuffel uns bewahr ꝛc. ist sie erschrecklich in den Rücken gestossen und geschlagen worden. Diesen recht erbärmlichen und elenden Zustand, welches mit der Feder nicht zu beschreiben, habe Ew. Excellenz hierdurch berichten, und hierauf fernern Befehl, wie mich disfalls zu verhalten habe, gehorsamst erwarten sollen, verharrende ꝛc.

Wieblitz, den 8. Febr. 1711.

H. P. D.

P. S.

Es haben auch die Katzen, ehe und zuvor das Mensch gequälet worden, sehr vor dem Hause geschryen.

P. P.

P. P.

Itzo gleich findet sich gegenwärtiges Strumpff-Band, so unter dem Bette gelegen, wo das Gepolter auch gewesen; Es ist unter dem Bette zuvor gantz sauber gekehret gewesen, daß nicht ein Zwirn-Faden darunter gelegen, welches die eine Wärterin, als sie mit einem Lichte darunter geleuchtet, gefunden, ist zu vermuthen, daß solches der Geist oder die Hexe hinterlassen, oder verlohren haben möchte.

L. P. D.

Fernere Relation
Wie es mit der Dorotheen Zweyhauptin vom 7. bis 12. Febr. 1711. ergangen, nebst angeführtem Judicio Medico.

DEn 7. Febr. 1711. ist gedachte Zweyhauptin wegen der grausamen Plagen und ihrem eigenen Verlangen nach aus Popelau geführet worden, durch Verwahrung etlicher Leute und zu Gebrauchung etlicher Medicamenten; Als sie auf den Wagen gestiegen, ist sie noch einmahl hefftig in den Rücken geschlagen worden, auf dem Wege nacher Wieblitz hat sie starcke Ohnmachten und Blut-Brechen gelitten, aber selbige Nacht, und Sonntags, als den 8. Febr. keine Plage, sondern ist in allen ruhig gewesen, hat Suppen essen und trincken können; bis gegen die Nacht, ist eine schwartze Katze durchs Fenster kommen, worauf die Zweyhauptin alle Plage, als Schlagen, Hin- und wieder-Werffen, wieder aufs neue hefftig gelitten, und keine Ruhe gehabt, weswegen der Priester zu Wieblitz, Herr Mag. Hildebrand auf den Knien, nebst allen Anwesenden mit ihr gebethet, auch unter anhaltenden hefftigen Plagen, worüber alle in der Stuben erstaunet; Frühe ist dem Hrn. Mag. Hildebrand eine Kuhe gestorben, und die Magd sehr kranck worden, welche hin und wieder gehen müssen. Den 9. Febr. hat die Geplagte wegen grosser Mattigkeit in Wieblitz bleiben müssen, da sie dann stetig müssen gehalten werden, wegen grosser Plagung, worbey ein Fenster offt aufgemachet worden. Den 10. Febr. hat die Plage continuiret, zumahl da sie gegen H. abgefahren, und auf denen Gräntzen gewesen, ist gegen 10. Uhr eine schwartze Katze unter das Karn-Tuch gekrochen, welche dieselbe dermassen geplaget, daß sie kaum hat können erhalten werden, dabey sie über eine halbe Stun-

de Ohnmachten gelitten, der Fuhrmann hat vor 1. Uhren nicht können von der Stelle fahren. Auf den Sonnabend ist sie nacher H. gebracht worden, allwo gegen 11. Uhr die suspecte Personen von Dorotheen Zweyhauptin sich zwischen denen zweyen Wächtern sehen lassen, und der Dorotheen Zweyhauptin Maulschellen und Schläge in den Nacken gegeben. Den 11. Febr. ist die Zweyhauptin abermal zu H. in Beyseyn der Fr. Superintendentin in Saale sehr geplaget worden, selbigen Abend ist sie zu Holtzdorff ankommen, und in Beyseyn der Hauß-Leute und Amts-Knechts abermahls gepeiniget worden; Stube, Bette, hat alles an zu knacken gefangen, ein Wächter hat mit der Zweyhauptin singen sollen: JEsu! meine Freude ꝛc. und als solcher vor Angst nicht gekonnt, sondern von der Stelle ihres Bettes gewichen, wäre durchs Fenster eine schwartze Katze kommen, welche sie dermassen geplaget, daß sie heute, als den 12. Febr. vorgiebet, sie könnte es ohnmöglich länger ausstehen, dergleichen auch die Wächter, als Popelauer Weiber, aussagten, und wenn sie das Tage-Lohn bekommen sollten, so wüsten sie es nicht länger zu ertragen, es hülffe kein Anstreichen, Räuchern, Singenund Beten, wenn die Plage angienge, vielmehr würde das Mensch zu solcher Zeit am hefftigsten angegriffen; Dorothea Zweyhauptin verlangte sehnlich nach ihrer Schwester, ein Pflaster auf den braun-roth geschlagenen Backen, und baldige Hülffe in Verwahrung der suspecten Personen, sie müste sonsten in ihrem Elende vergehen. Weil dann nun geistliche und natürliche Hülffs-Mittel bishero fleissig seyn gebraucht worden, und Dorothea Zweyhauptin vorgiebet: Ihre Schwester könne sie am besten pflegen, gleichwohl die Plage nicht ab-sondern zunimmt, auch ihre Schwester mit einigen andern Wächtern der Dorotheen am besten beystehen kan; So stehet es bey hoher Obrigkeit, ob die Schwester ihr zuzulassen seye, zweiffele aber andern Theils sehr, daß die Dorothea Zweyhauptin so bald und sicher werde von dem Maleficio befreyet werden, wenn nicht bey Zeiten die abermahls repræsentirte verdächtige Person, entweder in ihrem Hause, oder im Gefängniß wird arrestiret, und auf ihre Gestus, Thun und Lassen genaue Achtung gegeben werden, welche sie entwederin Beyseyn etlicher Leute, oder Wächter, nebst dem maleficio gar unterlassen, oder durch verdächtige Gestus, Reden und Thun, sich je mehr und mehr angeben, und verdächtig machen wird. Welches ich salvo Dnn. Superior. Judicio berichten sollen. Holtzdorff den 12. Febr. 1711.

Sam. Feuerstein, Med. D.

Bericht

Bericht des Herrn Superintendents.

Als ich den 14. dieses Monaths vor Mittag um 10. Uhr aus dem Gymnasio gienge, kam eine Frau auf dem Marckte mir entgegen, und sprach: Ich sollte zu der Zweyhauptin kommen, und sie wäre sehr schwach, und schiene, sie würde es nicht lange mehr machen; Ich folgte der Frau auf dem Fuß nach, und da ich zu derselben kam, traff ich sie sehr schwach an, indem ihr immer eine Ohnmacht nach der andern zustiesse, sie auch kein recht laut Wort reden konnte, ich rührte ihr vornehmlich das Gewissen, und zeigte ihr, daß alle Kranckheit und alles Leyden von der Sünde käme, und dadurch verdienet würde, tröstete sie auch hinwiederum, und erinnerte sie, dem lieben GOtt zu vertrauen, als welcher die Last auflegete, auch wieder linderte, und wegnähme, sie sollte mit Beten und Seufftzen zu GOtt anhalten, der würde zu rechter Zeit sie aus der Noth heraus reissen, dabey mit Gedult auf die Göttliche Hülffe warten. Alles nahm sie mit Bescheidenheit an, wie sie dann sehr gelassen war, auch nicht die geringste Mine einiger Ungeduld oder Unbescheidenheit von sich mercken liesse, allermassen die beyden Wächterinnen versicherten, daß sie in dem hefftigsten Leyden keine Ungeduld von sich spühren liesse, welche sich gar wohl schickten auf alles dasjenige, was ihr aus dem Göttlichen Worte von mir vorgehalten wurde, daß das Vertrauen sich müste gründen auf GOttes Allmacht, Allwissenheit, Weisheit, Gnade und Wahrheit, fienge sie selbst vor sich an: Wer hofft in GOtt und dem vertraut, der wird nimmer zu schanden ꝛc. Als der Spruch aus der 2. Corinth. 4. Unsere Trübsal, die zeitlich und leichte ist ꝛc. angeführet wurde, fiele sie auf die Worte Apocal. 7. v. 13. bis 17. Wer sind diese mit weissen Kleidern angethan ꝛc. Weil denn die Schwachheit sehr groß war, und die Zweyhauptin sehr schwer reden kunnte, als habe ich den Seegen über sie gesprochen, und bin nach Hause gangen; Sonsten habe ich nichts an ihr gemercket, denn sie still und ohne einige Bewegung gelegen.

Nachmittag nach 3. Uhren bin ich wieder zu derselben gangen, und habe sie angeredet mit den Worten Davids: Mein Hertz hält dir für dein Wort ꝛc. dabey sie erinnert, sie möchte das Gnaden-reiche Antlitz GOttes auch suchen, mit hertzlicher Busse, andächtigem Gebeth und Ruffen zu GOtt, da dann sie, die Zweyhauptin, etwas frischer war, auch besser reden konnte, weil der Barbier ihr in den Halß gespritzet, welcher

in

in etwas von der Hitze angelauffen war; Ferner habe ich ihr zu Gemüthe geführet, daß der Herr Christus in dem morgenden Evangelio zu seinen Jüngern sagte: Sehet, wir gehen hinauf gen Jerusalem ꝛc. darbey sie denn abermahl versichert, in diesem Creutzes-Kampff, darein sie GOtt geführet, auszuhalten und nicht zu weichen. Gedachte Zweyhauptin lage gantz stille, regte und bewegte sich nicht, als wann sie von denen Wärterinnen angestrichen wurde, wann ihr übel wurde, da sie denn gantz stille ware, und ich an ihrem Bette stunde, so fuhre der Kopff unversehens herüber gegen die Wand, daß alle Umstehende erschracken, darauf wurde sie etwas Sinn-loß, recolligirte sich aber bald wieder, ich fragte sie, was sie denn mit dem Kopff vorgehabt? Sie antwortete: Es hätte ihr jemand den Kopff gegen die Wand gezogen, ich bliebe noch eine Zeit lang bey ihr, und redete ihr noch eins und das andere aus Göttlichem Worte zu, es gienge aber nichts weiter mit einiger Bewegung für, sondern die Zweyhauptin lag gantz stille. Solches habe ich auf Erfordern attestiren sollen.

F. E. M. Dr. Kirchen-Rath und Superint.

Holtzdorff den 16. Febr. 1711.

Continuation des Medicinischen Berichts.

*.

DAmit auf Fürstlichen Commissorial-Befehl meinen Bericht wegen Annen Dorotheen Zweyhauptin, welche ohnlängst von Popelau hieher geführet worden, und ihre sonderbahre Beschwerung hat, kürtzlich, doch genugsamlich, erstatte; So kan Anfangs rühmen von erwehnter Person, daß sie sich bey meinem Priesterlichen Zuspruch sehr andächtig und gantz bescheiden bezeiget, meine Zurede angenommen, und Sprüche und Gebethe mit erhobenen Händen nachgesprochen, absonderlich, als ich sie, des zukünfftigen Sonntags-Evangelii von der Tochter des Cananäischen Weibes erinnerte, und solches auf ihren Zustand applicirte, und dieselbe anmahnete zum anhaltenden Gebeth und starcken Glauben an JEsum Christum, doch ohne Vorschreibung der Zeit und Arth, wenn und wie ihr JEsus helffen sollte, sie die Hände in die Höhe gehaben und gesagt: Ach! wenn ich auch so glückseelig wäre.

Da

Da haben ihr die Thränen von Augen geflossen, worauf ich nochmahls erinnerte, daß sie eben so glückselig würde seyn, dann wie das Cananäische Weib durch anhaltende Bitte und starcken Glauben den HErrn JEsum zur Erbarmung und Erweisung seiner göttlichen Allmacht beweget, also würde sie auch, und viel mehr Hülffe erlangen, weil sie nicht eine Heydin, wie das Cananäische Weib und ihre Tochter, sey, sondern eine getauffte Christin, welcher GOtt in der Tauffe seine Gnade so theuer versprochen ꝛc.

Zum Beschluß meiner Besuchung haben die Anwesenden mit mir niederknien müssen, und gebethet, da ich (wie die Worte ex tempore fallen wollen) die geängstete Person in GOttes Allmachts-Hand übergeben, und das Vater Unser gebethet. Endlich ist der Seegen über sie gesprochen, und der Friede GOttes angewünschet worden, mit diesem Beschluß: GOtt Vater, was du erschaffen ꝛc. Darneben muß auch berichten, daß bey meiner ersten Besuchung bey Nennung des Nahmens JEsu ihr der Kopff vom Bette auf die rechte Seite gestossen worden, worauf sie ein wenig ohnmächtig worden. So ist auch in währendem Gebeth etliche mahl starck an die Thüre gestossen worden, daß ich gemeynet, es müste jemand da seyn, ich auch gesagt, man solle sehen, was für der Stuben-Thür wäre, nachdem aber jemand heraus gangen, und zugesehen, ist niemand vorhanden gewesen. Bey der andern Besichtigung, weil ich gehöret, daß sie jemand kurtz zuvor bey ihren Zöpffen genommen, und in die Höhe gehalten, und gestochen, habe ich währenden Zureden meine rechte Hand auf ihr Haupt geleget, und wahrnehmen wollen, ob ich etwas fühlen können, allein, da ich meine rechte Hand weg, also daß die Haube auf dem Kopff in meiner Hand zurück bliebe, und als ich fragte, wie ihr geschehen; antwortete sie, es habe sie jemand in die Ancken gestossen.

Endlich ist auch zu gedencken, daß die erwehnte Person beständig über die Hexen geklagt, auch noch heute, da ich sie zum drittenmahl besucht, und harte Stösse erlitten, und die martere sie, hätte 13. Wochen gute Ruhe gehabt, welche Wochen gefallen in die Zeit, da die berussene Hexin inne gesessen. ꝛc. Holtzdorff, den 12. Febr. 1711.

Sam. Feuerstein, M. D.

Auf geschehene Verordnung, bezeuge ich Unterschriebener hiermit, daß ich bey zweymahliger Besuchung Annen Dorotheen Zweyhauptin von Popelau folgendes wahrgenommen:

Erstlich, daß dieselbe eine am Leibe krancke Person sey, welches sie denen durch Zauberey ihr beygebrachten und durch Artzeneyen ausgetriebenen Sachen zuschreibet.

Zum andern, daß sie etliche mahl von ihrem Lager aufgefahren, geschrieen, und gesagt, sie würde geschlagen; Ingleichen, daß zweymahl der halbe Leib aus dem Bette gezogen worden, und von denen darzu bestellten Weibern wieder zurecht hat müssen gelegt und gehalten werden, worauf allezeit eine Ohnmacht erfolget ist.

Zum dritten, daß sich dieselbe allezeit bey gutem Verstande befunden, auch sich in diesem Leiden gedultig, andächtig und bescheiden erzeiget hat. Holtzdorff, den 16. Febr. 1711.

J. S. A. Diac.

Fernerer Medicinischer Bericht.

Von 12. Febr. biß heute den 3. Martii ist die Dorothea Zweyhauptin allhier in Holtzdorff bald etwas ruhig von Plagen gewesen, bald hefftiger, zumahl unter dem Singen und Beten, mit Schlagen auf den Rücken, auf den Backen, an das Bett und an die Banck der Stuben geplaget worden, sonderlich, wo sie die verdächtige Person nennen sollen, oder von ihr geredet worden, worbey der Geist auf unterschiedene Art und Weise sich sehen und bißweilen fühlen lassen, in gestalt einer schwartzen Katze, gestern aber in gestalt eines Eichhorns, mit grossem Kopff und Augen, welches auch ein Wächter erkennen können. Heute als den 3. Mart. vor Mittag wird die Zweyhauptin in meiner Gegenwart, der gewöhnlichen Wächter, und des H. G. S. von G. auch als Wächters, so starck bey ihrem Wehklagen, daß sie keine Hülffe hätte, in ihren Rücken geschlagen, daß ich und alle Anwesende solchen Schlag pochend gehöret, worauf ihr etliche mahl der Kopff hinten über und aus dem Bett gezerret worden, daß man gemeinet, der Halß müste zerbrochen seyn. Nach starckem Halten und Anstreichen bricht die erbärmlich Geplagte in voller Angst und Mattigkeit mit diesen Worten heraus! Am Jüngsten Gericht wolte sie darüber klagen, daß sie wegen der unerträglichen Plage und der verdächtigen Persohn wegen keine Hülffe hätte, der Halß könte ihr noch gebrochen werden, welches auch die Umstehende wegen der grausamen hinten Uberzerrung des Kopffs glauben, und deßwegen nach mehrer Hülffe seufftzen. Und nachdem die Zweyhauptin nun etliche Wochen

keine

keine Oeffnung des Leibes gelitten, Brennen ums Hertz geklaget, und etwas Suppen bißhero genossen, so ist sie zweymahl durch das allergelindeste Mittel gereiniget worden, wodurch sanguis cum purulenta materia von ihr kommen, sich aber besser darauf befunden.

Weil nun die schrecklichsten Plagen nach dem Beten, Singen und Räuchern, wie auch andern Anstalten offt hefftiger werden, und scheinet nach der heutigen Plage, als ob dem armen Menschen einmahl unversehens der Halß würde gebrochen werden, wenn GOtt nicht übernatürlich, wie solches bißhero geschehen, dasselbige erhält, weßwegen ich den glauben und schliessen muß, es werde mit der schrecklichen Plage nicht anders werden, biß die verdächtige Person geoffenbaret und gestraffet werde. Holtzdorff, den 3. Martii 1711.

S. Feuerstein, M. D.

Unterthänigster Bericht.

P. P.

EW. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst aus beygehenden Registraturen zu vernehmen, was nach jüngsthin in der Zweyhauptischen Sache, mittelst unterthänigsten Berichts eingeschickten Acten mit der krancken Dorotheen Zweyhauptin ferner sich begeben, und wie erbärmlich dieselbe noch immerfort geqvälet werde, auch was sich sonst sehr bedencklicheS darbey geäusert, und von dem Wächter Simon Braucholdt seiner gethanen eydlichen Aussage nach angemercket, und gesehen worden; Nachdem nun hinter das Fundament dieses entsetzlichen Paroxismi und gantz erschrecklichen Vorgangs noch zur Zeit nicht zukommen gewesen, jedoch, daß es etwas gantz übernatürliches seyn müsse, in keinen Zweiffel mehr zu ziehen ist; Als habe diesen anderweiten Bericht unterthänigst zu erstatten der Nothdurfft erachtet, und bitte Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gehorsamst, dieselbe wollen, daß ich gegenwärtigen Fasciculum Actorum, weiln solcher denen vorigen zu combiniren und beyzuhefften ist, sine rubro & foliis eingesendet, nicht ungnädigst aufnehmen, und wie sich in dieser schweren Sache, sowohl als auch in demjenigen, was der Amtmann zu Holtzdorff noch letzthin mit Beyfügung der desfals zugefertigten, und von hiesiger Landes-Regierung mir communicirten Registraturen unterm 27. passirten Monaths Febr. ferner berichtet, und wegen von der daselbst in Hafft gesessenen Dorotheen Dreyhauptin wider ihn ausgestossenen Reden anbracht, zu verhal-

ten, mich mit gemessenen Befehl versehen lassen, gestalt ich ohne dergleichen wider diese zu procediren nicht unbillig darum anstehe und Bedencken trage, weiln sie vermöge eingelangten Hällischen Urthels in absonderlichen Schutz genommen werden sollen, auch das ietzige factum, da selbe mit Worten sich an dem Amtmann vergriffen, mit der mir gnädigst committirten Sache nichts zu thun hat, dahero, ob Ew. Hochfürstl. Durchl. diese zugleich durch mich, oder jemand anders untersuchen zu lassen, gnädigst gefallen möchte, ich in Zweifel stehe. Woferne auch die Acta anderwerts verschicket werden solten, würde meines wenigen unterthänigsten Davorhaltens wohl nöthig seyn, daß diejenigen Zeugen, so noch zur Zeit nur summarisch abgehöret, absonderlich aber die francke Dorothea Zweyhauptin selbst, welches bey vorigen Processt als ein Versehen nicht unbillig in erwehnter Sententz notiret und erinnert worden, ihre Aussage vorhero mittelst Eydes bestärcken. Was nun hierauf allenthalben befohlen wird, deme werde in tieffsten Gehorsam nachgelebet, und mit allem ersinnlichsten Respect Lebenslang verharren

Ew. H. D.

unterthänigst treu-gehorsamster
A. P. Georgi.

Holtzdorff, den 4. Mart. 1711.

Actum Holtzdorff, den 7. Martii 1711.

Alles ad Acta zu bringen, was der Wächter und Wärterinnen Bericht nach, bey der Dorotheen Zweyhauptin täglich noch vorgehet, wie es nehmlich poche, und die Zweyhauptin mit dem Haupt zum Bette hinaus gegen die Wand zureisse, und was sie sonsten mehr empfindet, als daß sie sage, sie werde öffters geschlagen, achtet man nicht nöthig zu seyn, massen von solchen allen in Actis schon viel enthalten, da aber gestern etwas besonders gehöret worden, hat man die Wärterinnen darum befraget, und saget

Catharina Zweyhauptin,

daß gestern um 4. Uhr nachmittags der Herr Major S. bey der Zweyhauptin gewesen, sie um ihren Zustand gefragt, und ob sie davor halte, daß die Popelauische Frau, so neulich inhaftiret gewesen, ihr diese Plage zufüge, und ihr erschienen. Indem nun besagte Zweyhauptin

ihm

ihm hierauf Antwort geben wollen, sey sie aufs Maul geschlagen worden, daß es geklatschet, als wenn einer sie mit der Hand darauf schlüge, welchen Schlag sie geklagt, daß er ihr wehe gethan. Nun jetzo vor einer kleinen Weile, als die Schüler, die bey ihr singen sollen, die Treppe hinauf gangen, habe es die Zweyhauptin aus dem Bette werffen wollen, daß Deponentin dieselbe kaum noch erhalten können, wenn die Schüler das erste Lied sängen, wäre die Zweyhauptin allemahl bishero geworffen worden, und habe ihren Vorgeben nach, Schläge empfunden.

Catharina S.

Die andere Wärterin berichtet ebenfalls, daß gestern der Hr. Major S. bey der krancken Zweyhauptin gewesen, und habe sie gefragt, was sie mache? die ihn gebethen, er möchte auch was darbey thun, daß ihr geholffen würde, indem habe sie einen Schlag aufs Maul bekommen, der nicht anders anzuhören gewesen, als wenn sie mit einer Hand darauf geschlagen worden, und habe sie gesagt, daß sie noch keine solche kriegt, weil sie gelegen, über welchen Schlag sie geklaget, daß sie ihr Maul brenne. Nicht lange vorher, ehe Deponentin anher zur Vernehmung gegangen, wären die Schüler zu der Zweyhauptin kommen, und da dieselbe noch uf der Treppen gewesen, habe es die Zweyhauptin aus dem Bett hinaus werffen wollen, die Mit-Wärterin sie aber noch erhalten, und hätte sie sonderliche Anfechtung, wann die Schüler zu singen anfangen. Gestern zu Mittag zwischen 11. und 12. Uhr wäre Deponentin vorm Ofen gewesen, das Feuer zu schüren, aber von ihrer alten Mutter geruffen worden, welche, als sie in die Stube kommen, ihr erzehlet, daß sie gehöret, daß das Fenster aufgeschlagen worden, gesehen aber habe sie es nicht, wie solches geschehen, welches auch ufgestanden, und sie Deponentin dasselbe wieder zugemacht.

Qu. Ob denn zu dieser Zeit sonst niemand in der Stuben, und wo die Mit-Wärterin, Catharina Zweyhauptin, damahls gewesen.

Resp. Diese Zweyhauptin wäre in dem in der Stuben aufstehenden, und Deponentin Mutter zugehörigen Bette gelegen, und habe ein wenig geruhet, weil die Nacht über wenig Ruhe sey, sonsten wäre niemand in der Stuben gewesen.

Den 10. Martii 1711.

HAto habe ich zu dieser Sache gnädigst verordneter Commissarius mich mit dem Amts-Actuario G. G. zu der Dorotheen Zweyhauptin begeben, um dieselbe um ein und das andere zu befragen. Wir waren aber nicht lange in der Stuben gewesen, da geschahe ein starcker heller Schlag, und ward anzuhören, als wenn derselbe wider das untere Bett-Bret, der Zweyhauptin Bett, gangen, worüber diese sehr erschrack und zitterte. Als sie sich aber wieder recolligirte, fragte man sie wegen des Schlags, den sie derer nechst vorher benahmten Zeugen Aussage nach den 6. dieses, als am nechst verschienenen Freytag, Nachmittages um 4. Uhr, auf den Mund bekommen haben sollen, und saget sie, daß es nicht anders gewesen, als wenn sie mit einer Hand aufs Maul geschlagen worden, und wäre solcher Schlag sehr starck gewesen, daß ihr der Mund davon recht wehe gethan. Hernach hat man mehr gedachte Zweyhauptin aus dem Bette auf einen Stuhl bringen, sie auf Küssen sitzen, und auch welche unter die Füsse ihr legen, auf allen Seiten sie wohl damit zudecken, und von dem Land-Knecht und denen beeden Wärterinnen sie wohl halten, dann die Schüler hinein gehen, und diese Lieder singen lassen: GOtt der Vater wohn uns ꝛc. HErr JEsu Christ ich schrey zu dir ꝛc. Eine feste Burg ist unser GOtt, und so weiter, zum Versuch, weil bishero gesagt worden, daß es die Zweyhauptin allemal währenden Singens sehr plage, ob etwa ausser dem Bette solches nicht geschehen möchte; Alleine sie ist wieder zu drey verschiedenen mahlen auf den Stuhl, in die Höhe zurück, und auch einmahl ihr die Füsse, so sie auf einem Bänckgen stehen gehabt, von solchem hinunter gezogen, und allemahl mit dem gantzen Leibe bewegt worden; In ihrem Bette aber hat sich keine Bewegung, wie sonsten zu sehen gewesen, mercken lassen. Nach Endigung derer Gesänge, ist sie wieder ins Bett gebracht worden, denn sie von sich die Macht nicht gehabt, in solches zu steigen. Weil man äusserlich vernommen, ob sollte die Zweyhauptin noch einen Scharffrichter ausser dem Saaler, in ihrer Kranckheit gebraucht, derselbe ihr eine Wurtzel angehänget, hierauf zu schwitzen ihr befohlen, und vorgegeben haben: So bald der Schweiß die Wurtzel berührte, würde diejenige Person, so ihr solch Ungemach zufüge, kommen, und sich præsentiren müssen, welches die Zweyhauptin auch probiret habe, und ihr Vater aus dem Wald, mit Zurücklassung seiner Axt kommen, und in grossen

Aengsten

Aengsten gewesen seyn sollen; Als hat man sie darum befragt, sie läugnet aber, daß sie noch einen Scharffrichter, als den Saaler, gebraucht, und giebt beyneben vor, es wäre vor 2. Jahren einsten ein Mann von R. ihr unwissend und ungeheissen zu ihr kommen, und ihr helffen wollen, habe ihr auch 3. Stücklein Holtz gegeben, so sie zum Theil einnehmen, und zum Theil davon geräuchert werden sollen, sie habe aber keines von beyden gethan, und wären ihres Behalts diese Stücklein Holtz auf dem Kannen-Rücken, in ihres Vaters Stuben, geleget worden, woselbst solche vielleicht noch liegen möchten, doch könnte sie es nicht eben wissen.

Qv.

Ob ihr Vater zugegen gewesen, oder noch darzu kommen, als der Mann von R. sich in ihres Vaters Stube damahls befunden?

Resp.

Ihr Vater sey nicht zu Hause gewesen, und auch nicht darzu kommen, als dieser Mann in ihres Vaters Stube damahls sich befunden, und habe er denselben gar nicht gesehen.

Qv.

Wie dieser Mann geheissen, und wer er sey?

Resp.

Sie kenne ihn nicht, und wisse auch nicht, wie er heisse, oder wer er sey.

F. S. zu dieser Sache gnädigst-verordneter Commissarius.

A. P. Georgi.

G. G.

Rescript,

An den Herrn Hoff-Rath Georgi.

P. P.

Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer.

WIr remittiren hierbey, die mittelst Eures den 4ten dieses, erstatteten gehorsamsten Berichts, in der Zweyhauptischen Sache eingeschickte Registraturen, und wie indessen Unser, den 27. an Euch erlassenes Rescript, nebst denen Actis eingelauffen, und daraus zu ersehen gewesen seyn wird, daß ihr dieselben wieder zum Verspruch Rechtens

an

an die Juristen-Facultät nacher Halle verschicken sollet; Also hat es noch ferner dabey sein Bewenden, und können die hier angeschlossenen Registraturen ebenmässig mit dahin geben, oder nachfolgen, auch diejenigen Zeugen, so zur Zeit summarisch abgehöret, absonderlich aber die francke Dorothea Zweyhauptin, wenn es ihr Zustand leidet, ihre Aussage vorhero mittelst Eydes bestärcken, wie denn auch endlich befindenden Umständen nach, Dorothea Dreyhauptin wieder in leidlichen Verhafft zu bringen ist. An dem geschicht Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Dat. M. d. 7. Mart. 1711.

Urthel.

Als derselbe Uns die in Inquisitions-Sachen contra Niclaus Zweyhaupten zu Popelau und Consorten ergangene Commissions-Acta in 299. foliis, auch andern vorhergehenden Acten zusammen in 5. Voluminibus zugeschickt ꝛc. Demnach ꝛc. daraus so viel zu befinden: Demnach von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. demselben fol. 1. gnädigste Commission aufgetragen, der von Uns fol. 2. seqq. befindlichen wegen der zu Holtzdorff in Hafft sitzenden Dorotheen Dreyhauptin und anderer Personen verfertigten Sententz in allem nachzugehen, und selbige schleunig zur Execution zu bringen, derselbe auch solche Commission über sich genommen. Gleichwohl aber aus denen Acten durchgehends zu ersehen, daß er mit Unserer Erkänntniß nicht einig gewesen, sondern an statt, daß nach dem Verstand und Inhalt besagter Unserer Sententz mit der Inquisition wider Niclas Zweyhaupten und dessen 2. Töchter, Marthen und Dorotheen, mit gebührender Behutsamkeit schleunig verfahren weroen sollen, vielmehr alles dasjenige herfür gesucht, wodurch ermeldte Inquisition ohne Noth aufgeschoben, besagte drey Personen von derselben liberiret, und vielmehr die Dreyhauptin von neuen zu gefänglicher Hafft gebracht werden möchte; Auch dieses in seinem unterthänigsten Bericht an höchst gedachter Sr. H. F. Durchl. fol. 201. so wenig dissimuliret, daß er vielmehr darinnen sich entschuldigen wollen, warum er unser Urtheil zu exequiren angestanden, und die von Sr. H. F. Durchl. gnädigst ihm anbefohlene schleunige Expedition suspendiret, auch, ob er schon einige, wiewohl der besagten Intention unsers Urthels mehr hinderliche, als förderliche, præliminaria mit denen 3. Inquisiten vorgenommen, in welchen sich hin und wieder neue Indicia wegen eines verübten stellionatus, oder begangenen Betrugs, hinlänglich

länglich nicht graviret wären, asseriret, und dabey fürgeschlagen, daß bey dieser Bewandniß die Acta; NB. noch vor Verführung, (das ist, ante executionem) der per nostram Sententiam erkannten Inquisition in ein anderweitiges Collegium verschicket, die beyden Inquisiten aber, Niclas Zweyhaupt und dessen Tochter Martha, gegen juratorische Caution des Arrests wiederum erlassen werden möchten; Und da dieser Bericht den von demselben intendirten Zweck sofort nicht erreichen wollen, in einem andern Bericht fol. 258. seq. dergleichen Instantz in Faveur der Zweyhauptischen Familie und in odium der Dreyhauptin ferner gethan, auch den hierbey gethanen Vorschlag, wegen eydlicher Abhörung der in favorem der Zweyhauptin aussagenden Zeugen, ja der Inquisitin, Dorotheen Dreyhauptin selbst, bey Sr. H. F. Durchl. geltend zu machen, in diesen Bericht gesetzt, als ob Wir in Unserer Sententz, als ein Versehen im vorigen Proceß angemercket hätten, daß diese eydliche Abhörung nicht geschehen, da doch dieses denen Actenschnur stracks zuwider ist, und aus Unsern rationibus decidendi fol. 81. b. & 82. a. just das Gegentheil zu sehen; Auf diese Weise aber der Zweck unserer Sententz unmöglich erreicht werden können, vielmehr alle Mühe und Unkosten nothwendig vergebens seyn müssen, über dieses nicht abzusehen ist, warum in denen continuirten Registraturen, wegen eines gefundenen Messers und Hauben ꝛc. so viel unnöthige Unkosten von neuen gemacht worden, und obwohl aus diesen Acten nirgends erhellet, ob dieses animo defendendi inquisitam & alios gravandi, an ipsius fraudem detegendi geschehen, dennoch weder dieses noch jenes dergleichen Weitläufftigkeit und Unkosten erfordert, indem der Betrug der krancken Zweyhauptin aus allen Acten viel deutlicher zu sehen ist; diese Haube und Messer aber andern Theils also beschaffen, daß daraus nicht das geringste indicium zu nehmen, als wenn durch solche Haube die Krancke etwa von jemand sey behext worden, und gleichwol bey diesen Umständen allen, dem publico nicht zugemuthet werden kan, daß diese Unkosten daraus bezahlet werden sollen, zumahlen da dieselben insgesammt erspahret werden können, wenn derselbe, wenn er ja von der Unschuld der Inquisiten sich eingenommen zu seyn, und unser Urthel zu exequiren, wider sein Gewissen zu lauffen vermeynet, die gnädigste Commission unterthänigst depreciret, nicht aber, als wenn er dieselbe exequiren wollte, sich angestellet, noch weniger aber unsere Sententz wider derselben klaren Sinn, auch wider besseres Wissen, allegiret hätte; Als ist derselbe die, durch dieses sein Verfahren bis-

hero verursachte Unkosten insgesammt zu tragen und zu bezahlen schuldig.

So viel ferner Niclas Zweyhaupten und dessen beyde Töchter, Dorotheen und Marthen, betrifft, sind dieselben zwar gestalten Sachen nach, und weil nunmehro der Zweck unsers vorigen Urtheils ferner nicht zu erreichen seyn möchte, der gefänglichen Hafft und Verwahrung zu Holtzdorff gegen juratorische Caution wieder zu erlassen; Es wird ihnen aber insgesammt dabey ernstlich angedeutet, daß sie sich die Dorotheen Dreyhauptin ferner zu diffamiren, und Hexerey zu beschuldigen, bey nachdrücklicher Straffe enthalten sollen. Nachdem auch die von neuen wider besagte Dorothea Dreyhauptin in diesen Actis angegebenen indicia von der Beschaffenheit nicht sind, daß dissalls eine Inquisition der Hexerey halber wider sie anzustellen, sondern derselben Untüchtigkeit, ohne Mühe, aus denen, bey voriger Sententz befindlichen rationibus decidendi, wahrgenommen werden mag; Als wird dieselbe Dorothea Dreyhauptin, der leidlichen Hafft wieder billig entlassen, und ihr dabey eben-mäßig angedeutet, sich mit Worten und Wercken an niemand zu vergreiffen; sondern, da sie der bisher erlittenen Schmach und Unkosten halber jemand belangen wollte, solches rechtlich zu thun, wie sie dann zu dem Ende ferner von offt gedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. in absonderlichen Schutz zu nehmen, ihrem Advocato, (den ihr selbst, auch von auswärtigen benachbarten Orten, nach Gefallen zu wählen, zuzulassen,) die gesammte Acta, sonderlich aber gegenwärtige Commissions-Acta, völlig vorzulegen, und mit ferner Inhaffirung von neuen, ohne vorhergehendes rechtliches unpartheyisches Erkänntniß, nicht zu beschweren, noch sonsten zu übereilen. Sie ist auch von denen, auf Einhohlung unsers vorigen Urthels, ergangenen Unkosten, nicht mehr, als den 5ten Theil, zu tragen schuldig, und werden die übrigen, auf ihre vorige Defension ergangene Kosten, billig von dem Amtmann Schlimm liquidiret, sie darwider zur Nothdurfft gehöret, und selbige hernach gebührend moderiret. Sollte sie auch um Vermeidung mehrers Aergernisses und Verdrusses, weil durch die, bey dieser Commission gebrauchte Art und Weise, viele Menschen von allerhand Ständen wider sie, allem Vermuthen nach, aufgebracht seyn dörfften, sich freywillig resolviren, nebst ihrem Mann und Kindern, von Popelau weg, und unter eine andere Jurisdiction zu begeben, ist ihnen solches, und zwar mit guten und billigen Conditionen, gnädigst zu verstatten.

Endlich,

Endlich, nachdem sich wider den Amtmann Schlimm zu Holtzdorff, nicht nur bey der Direction des vorigen Processes, nach Anleitung derer bey unserm vorigen Urtheil befindlichen rationum decidendi, vielerley Partheylichkeiten herfür gethan, sondern auch derselbe bey diesen Commissions-Actis, durch Wolffgang Lotzens fol. 282. seq. geschehene eydliche Aussage, wegen einer falschen, und der Dorotheen Dreyhauptin sehr præjudicirlichen fol. 246. & 247. befindlichen Registratur nicht wenig graviret worden; Als werden auch diese Begünstigungen einem unpartheyischen Commissario zu gebührender Untersuchung billig übergeben, und sonsten Processs-mäßig wider ihn verfahren; Und wenn er mit seiner Nothdurfft genugsam gehöret worden, ergehet sodann auch seiner Person und Erstattung der auf die vorige Inquisition ergangenen Unkosten, oder sonsten in der Sache allenthalben ferner was Recht ist. V. R. W.

Ordinarius, *Decanus* und andere *Doctores* der *Juristen-Facultät* auf der Königl. Preußl. *Universität* Halle.

Mens. April. 1711.

Gedancken, über die Acta Magica.

1.) Fol. 88.b. Wenn der Hr. Commissarius die indicia des Betrugs, so in Sententia angeführet worden, sich rechtschaffen imprimiret, so hätte er nicht gleich auf das erste mahl zugefahren, und von der Dorotheen Zweyhauptin andächtigem Beten und inbrünstigem Anruffen GOttes so ein favorabel judicium gefället, sondern er würde unterschieden haben, daß die äusserlichen Gestus betrügen können, die Suites der moralischen Actionen aber einem klugen Manne die Regul seines Urthels seyn sollen; Da er aber gleich auf den ersten Anblick von dem äusserlichen Bethen der Dorotheen Zweyhauptin eingenommen worden, hat nichts anders daraus erfolgen können, als daß er ihrem Sagen, als eines (seiner Meynung nach) so frommen gottsfürchtigen Menschen, blindlings und ohne das geringste Examen geglaubet.

2.) Fol. 99. a Da der Hr. Commissarius so caute fol. 86. b. in fine alles veranstalten wollen, hätte er leicht an denen Fingern abrechnen können, daß der Dreyhauptin Loßlassung, ohne zugleich geschehene Versicherung von Niclas Zweyhaupten und seiner Tochter, ein grosses Aufsehen und Nachdencken verursachen müste; Zugleich aber hätte er erwegen sollen, daß, da wegen vielen Verdachts wider den Amtmann

Schlimm, daß er entweder boshafftiger Weise mit unter der Decke läge, oder aus grossem Eyffer, Hexen zu brennen, und deren Güther zu confiſciren / alles ohne das geringſte judicium zuſammen regiſtriret, was nur einigen Anlaß zu neuer Beſchuldigung geben können, von denen Herren Sententionirenden auf eine Commiſſion, ſo unpartheyiſcher und verſtändiger er die Sache tractiren ſollte, reflectiret worden, er nothwendig, wenn er hinter den Grund der Sachen kommen wolen, den Amtmann Schlimm zum wenigſten ſo lange von Wiſſenſchafft der Sententz abhalten ſollen, bis er deutlich convinciret, ob er darunter ſtecke, oder nicht, welches aber nicht geſchehen können, da er die Sententz nur ex parte mit Loßlaſſung der Dreyhauptin exequiret; Und da er die Expedition der Sententz in altero paſſu ſuſpendiret, hätte er ſie auch in hoc paſſu ſuſpendiren können; Als woraus nichts anders folgen können, dann daß, wenn auch der Commiſſarius dem Amtmann das Urthel nicht communiciret, beſagter Amtmann Lunten riechen müſſen, und dahero vor dem Wetter, ſo ſich über ihm zuſammen gezogen, beſt-möglichſter maſſen zu entziehen tentiret; Wie denn die Machinen, ſo er hierzu gebraucht, weiter vorkommen werden.

3.) Daß aber der Hr. Commiſſarius dem Amtmann Part von der Sententz, und denen ihm verdächtig machenden indiciis, gegeben, erhellet ziemlich deutlich ex fol. 94. a. denn wie wäre doch ſonſt der Amtmann darauf kommen, daß er erzehlet, das inteſtinum rectum wäre von dem groſſen viereckichten Stücke Glaß bey der Krancken entzwey, wenn der Commiſſarius, dem dieſer Umſtand am verwunderlichſten noch vorkommen, und der hierwider noch am meiſten inquiriret, mit ihm nicht davon geredet hätte? Es iſt aber auch bey dieſer Ausflucht der Amtmann, wie ſonſt allezeit, mit unwahrem Vorgeben beſtanden, wie der Bericht des Medici fol. 96. a. beweiſet, bey welchem nur noch dieſes zu attendiren, daß man auf ſelbigen ſiehet, was für eine groſſe Faute der Commiſſarius begangen, wenn er die Dreyhauptin loß gelaſſen, und ſich nicht zugleich derer, wegen Betrugs verdächtigen Perſonen verſichert, da die Krancke bey Uberfallung des Paroxyſmi und Continuirung der vorigen Tragœdie expreſſe ſaget: **Die Herren wollten ihr nicht glauben, daß ſie von der Frau ſo geplagt worden.**

4.) Fol. 99. b. Hat der Hr. Commiſſarius obſerviret, daß, wenn er der Krancken ihren Kopff gehalten, der Paroxyſmus, was das Kopffſchlagen betrifft, nicht zu ſeiner Krafft kommen können. War-

um

um hat ihn denn dieses nicht ermuntert, nach der Ursache desselbigen sich zu erkundigen? Man sollte fast auf die Gedancken kommen, als wenn der Teuffel sich vor einem Commissario fürchtete, wenn man nicht fol. 100. a. ersehe, daß vielmehr dieser vor etwas, das er aufhalten können, dennoch erstaunet, und derowegen der Krancken Wächter, so gleichfalls bald zum Erstaunen zu bringen gewesen, verordnet.

5.) Die Katze, so sich fol. 98. b. wieder einfindet, hat die Krancke allein gesehen, und ist also testis in propria causa: Des Vaters Hören, fol. 99. a. und der 3. Wächter fol. 103. a. kan hierbey nichts thun, indem jener per sententiam verdächtig, diese furchtsame Kerls gewesen, so alle 3. nicht einmahl so viel Vermögen gehabt, als ein Commissarius, indem sie das Mensche zusammen nicht erhalten können, fol. 100. b. welches er doch alleine gethan, und der Zauberin und des Teuffels Gewalt gebrochen. En quantus vir!

6.) Durch den schwartzen Lappen, so der Krancken fol. 103. a. hat wollen ins Maul gestecket werden, hat sie nur die Machine mit dem vorigen Eingiessen bey neuen Zuschauern verändert.

7.) Mit was vor Contenance und Ernsthafftigkeit die Krancke fol. 104. hat ermahnet werden können, kan man sich leicht einbilden, wenn man erwäget, mit was vor einen Air derjenige zu Entdeckung des Betrugs ermahnen kan, der schon so deutliche Zeichen seiner foiblesse gegeben, daß er fol. 88. b. diejenige, bey welcher er den Betrug heraus bringen will, für gottsfürchtig und andächtig hält, sie schön tröstet, daß ihr GOtt auch aus dieser Noth heraus helffen würde, vid. fol. 99. b. derowegen auch die vermeynte fascinata nicht anders gekonnt, als ihren scharffen Examinatorem nur zu erinnern, wie ja der Augenschein weise, wie mit ihr verfahren worden, bey welcher Antwort denn der Catonianische Ermahner nicht mehr als billig acquiesciret.

8.) Bey der gleich darauf folgenden Verhör der Krancken, ihres Vaters und Schwester Marthen, sind wieder unterschiedliche contradictiones und neue Anzeigungen des Betrugs entstanden, welche aber der Hr. Commissarius theils nicht beobachtet, theils mit einer sehr geringen Farbe dieselben beschönigen lassen. Die vornehmsten sind a.) fol. 104. b. & 105. a. ad qv. 2. 3. saget die Krancke, sie habe bey Anfang ihrer Kranckheit nicht getantzet, der Vater aber fol. 111. a. ad qv. 1. und fol. 112. a. qv. 2. und die Schwester Martha fol. 116. b. ad qv. 2. sagen, sie habe gantzer 5. Wochen getantzet und gesprungen, b.) besagte Martha sagt fol. 117. b. ad qv. 5. ipsis verbis: Es wäre (scilicet)

zu ihrer krancken Schwester in 4. Jahren keine Speise zu ihr, und auch kein Stuhlgang von ihr kommen, die Krancke selbst aber redet von der Speise nicht so general fol. 105. b. fol. 106. a. ad qu. 56. der Vater endlich saget wegen nicht-Geniessung der Speise fol. 112. b. ad qu. 3. Dem wäre nicht so, daß sie in 4. Wochen nicht gessen noch getruncken, sondern sie habe Fleisch gekauet, das Fette davon eingeschlucket, auch Aepffel und Birnen roh gespeiset, und Brüh von denen Hutzeln, Bier und Wein getruncken ꝛc. und ad qu. 4. fol. 113. a. Sie habe rechten natürlichen Stuhlgang, wie ein ander Mensch, gehabt. e) Die Krancke sagt, fol. 107. b. ad qu. 12. die Excreta hätte zum Theil sie selbst, zum Theil der Vater, zum Theil ihre Schwester Martha heraus nehmen müssen, und fol. 108. ad qu. 17. der Vater hätte das grosse stücke Glaß, so von ihr gangen, heraus gezogen, welches sie zwar nicht gesehen, dennoch aber wisse, daß sich ihr Vater NB. darbey im Finger gestochen. Allein der Vater gestehet, fol. 114. ad qu. 8. 9. & fol. 116. ad qu. 14. Er habe die Sachen nicht selbst sehen weg gehen, sondern solches dafür gehalten, und gemuthmasset, wobey denn zu mercken, daß des Umstandes vom Finger-stechen nicht mit einem jota erwehnet worden.

9.) Fol. 123. b. muß man sich verwundern über die Unverschamheit und verwegene Assurance des Amts-Richters Dorns, mit der er sich unterstehet an den Commissarium zu schreiben: Mittler Weile aber schmeisset das Fenster gegen ihr grausam auf, und fähret eine grosse schwartze Katze ohne Beine zum gedachten Fenster herein, und unter das Bette; gleich als wenn er alles gesehen, und doch kommt hernach die gantze Sache auf das Sehen des krancken Menschen an. Und fol. 124. a. ist fast lächerlich, daß besagter Dorn wegen eines alten Strumpff-Bandes vermeynet, es wäre zu vermuthen, der Geist müsse solches hinterlassen und verlohren haben. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß sein P. S. fol. 125. b. sich meist alle Nacht zuträgt, und also nichts extraordinaires ist.

10.) Die auf der Reise nach Holtzdorff geschehene, und fol. 127. usque fol. 142. referirte Dinge, erfordern nicht absolute, daß es übernatürlich seyn müsse. Daß Bauren-Fenster bald vom geringsten Wind aufgewehet werden, ist kein Wunder, und thut auch nichts dazu, daß fol. 135. a. der Pflock, so vor das Fenster gestecket worden, bey dem andernmahligen Aufmachen verlohren gangen, man müste dann etwa sagen, der Geist habe ihn mit genommen, um doch in einigerley

Art

Art Revange vor das vorenthaltene Strumpff-Band zu nehmen, und sich an ihr suchen zu moquiren. Daß eine alte Frau, die furchtsam ist, oder vielleicht wohl selbst mit unter der Decke des Betrugs steckt, meynet oder vorgiebt, fol. 134. es krieche ihr wie ein Hund um die Beine, ist nicht unschwer zu glauben; wie auch, daß ein einfältiger Kerl, der nach dem pochenden Dinge fol. 139. a. greiffen wollen, sich einbildet, er habe etwas wie ein hart Klümpgen gefühlet. Wobey aber doch zu mercken, fol. 139. b. daß es darauf zu pochen aufgehöret, gleich als wenn der Geist solche unnütze Curiosité nicht vertragen können, und sich, aus Furcht etwa erhaschet zu werden, weg retiriret. Wie denn überhaupt bey dem Pochen in Acht zu nehmen, daß es allezeit an und unter dem Bette, oder an der Wand, nicht weit von dem Bette gepochet, welches so gar schwer nicht ist, daß man es nicht natürlicher Weise vorstellen könte. Der Krancken ihre Relation, die so viel gesehen zu haben vorgiebet, ist per argumenta in sententia allata verdächtig, und also nullius momenti.

11.) Wenn man die beyden Aussagen fol. 143. seqq. und fol. 146. seqq. der beyden Wärterinnen mit einander conferiret, so solte man schweren, sie hätten sich zusammen beredt, was sie sagen wollen, denn man hat ja billig Ursach zu fragen, wie doch alle beyde just auf der Krancken fleißiges Bethen, früh morgens waschen, und darauf folgenden Morgensegen lesen, die herrlichen Argutien mit dem Gebeth-Buch, und Hinterhaltung der Stühle, zugleich, ohne sich vorher verabredet zu haben, gefallen seyn, selbige Loca, warum sie doch nicht gefragt werden, die auch nichts zur Sache thun, so weitläufftig, und fast mit einerley Worten, paraphrasiret. Ein Unpartheyischer solte hieraus nothwendig colligiren, entweder der Commissarius hätte ihre Aussage verfälschet, welches von der Ehre und Redlichkeit eines solchen Mannes nicht zu præsumiren; oder, welches gar wahrscheinlich, die beyden alten Weiber hätten Lust zu der Comœdie gekriegt, das Essen und Trincken, ohne etwas zu arbeiten, hätte ihnen gefallen, und sie persuadiret, länger da zu bleiben, und die Comœdie mit ausstudirten Aussagen verlängern zu helffen. Denn wenn dieses nicht wäre, und sie sich in der That gefürchtet hätten, warum haben sie doch nicht weiter, als in Anfange fol. 137. a. um ihre Dimission angehalten, weil doch, kein Mensch gern um etwas ist, wofür er sich fürchtet, man müste denn sagen, daß sie sich nach und nach mit dem Geist, der Strumpff-Bänder trägt, familiarisiret, und mehr und mehr bekandt worden; oder, quod

& verum, die Krancke habe sie beyde, oder zum wenigsten die Catharina Zweyhauptin, zu Confidenten ihrer Schelmerey gemacht, und sey vorher mit ihnen, da sie ihren Abschied begehret, nicht so wohl bekandt gewesen, wiewohl auch hierbey des Herrn Commissarii Conduite ziemlich taxiret werden kan, wenn er die Krancke in dem allergeringsten Verdacht gehabt (quod tamen tanquam nullius partibus favens facere debuisset) so würde er diese Weiber, als aus einem Dorffe mit der Krancken, ihr entzogen, und entweder solche Wärterinnen choisiret haben, von deren Ehrlichkeit er gnugsam versichert, oder selbige zum wenigsten so offt changiret haben, daß die Krancke, und wegen Betrugs Verdächtige, keine Confidence zu selbigen haben können.

12.) Aus diesen wird leicht geschlossen, was von ihrem Vorbringen, daß die Catharina Zweyhauptin fol. 143. b. geschlagen worden, zu halten sey, nehmlich, daß es eine recht schelmisch ausgesonnene Lügen sey, welches daher desto klährer wird, da der dritte Zeuge, der zugleich mit in der Stube gewesen, und auf die Krancke recht Achtung gegeben, nichts von dem Schlage fol. 151. b. gehöret, sondern allein derer beyden Weiber grimacen gesehen.

13.) Von fol. 153. biß 159. werden die beyden, als Vater und Schwester der Krancken, über die sub No. 8. angemerckte Contradictiones befragt, die denn recht miserabel conciliiret werden; weil aber favor in Judice, so werden diese kahle Entschuldigungen für bekandt angenommen, und billig ihr Mitleiden mit der Krancken recommendiret. In Summa, es ist doch durch diese Verhör noch lange nicht denen in der Sententz angezogenen Verdachts-Gründen gnug geschehen, sondern dieselbe durch die continuirliche Variation gehäuffet worden. Absonderlich stärcket dieses den Verdacht, daß die Krancke allezeit fol. 158. b. prophecevet, was von ihr gehen werde, zumahl, da dergleichen Exempel nicht unbekandt, daß es hernach auf Betrug ausgelauffen.

14.) Bey fernerer Examinirung, was bey der Krancken vom 13. bis 16. Febr. passiret, fol. 160. seqq. ist nur zu mercken, daß just eben die vor schon No. 11. verdächtig zu seyn gewiesene Catharina Zweyhauptin wieder einen Schlag bekommen, da denn nicht unbillig gefragt wird, warum der Schlag eben geschehen, da der dritte Wächter weggeschicket worden? Ob von dem Geist diese Invention nicht vielleicht geschmiedet worden, den Wächter zu intimidiren? Ob der Geist vielleicht grosse Compagnie gescheuet? Ferner wird dasjenige bekräfftiget, was No. 10. bey dem Fenster-aufmachen erinnert worden, daß es nemlich

lich kein Wunder, indem man sonst keine andere Raison geben kan, warum der Geist, der die Fenster aufmacht, sie in dem fol. 163. angegebenen Fall nicht geplagt. Bey fol. 166. b. ist dieses nur zu annotiren, daß das Mensch, von der man nicht sagen kan, ob es ein Kind oder recht Mensche gewesen, das erste aber (ob verba: welches Deponentin lächerlich vorkommen) zu vermuthen, einen gantzen Tag zu frühe den Schlag, so Catharina Zweyhauptin bekommen haben soll, gehöret hat, welches aber der Dn. Commissarius cum cæteris erroribus vorbey gehen lassen.

15.) Das Examen von fol. 170. biß 192. darff man nur mit der Sentenz conferiren, und sehen, ob derselbigen dadurch genug gethan worden, oder ob sich nicht vielmehr der Verdacht eines Betrugs durch die stets vorhandene Variation auf alle Quæstiones gehäuffet; veritas una est! Und ist nicht möglich, alle contradictiones und absurden connexiones zu bemercken, doch kan man aus der eintzigen Antwort der Dotheen Zweyhauptin ad qu. 10. ihre wenige Geschicklichkeit Lügen zu können, ersehen. Wenn man aber fraget, warum der Commissarius diesen Unrath nicht gemercket? weiß ich keine andere Antwort, als daß er præoccupiret gewesen, von der Meynung, das krancke Mensch sey würcklich behexet.

16.) Hr. D. Feuersteins fernere Relation ist ein recht alt Weiberhafftes Scriptum, da man sich würcklich des Lachens nicht enthalten kan, wenn man betrachtet, mit was für Fleiß der Mann alle Umstände und Observationes zusammen gesucht, die Sache einer Fascination ähnlich zu machen. Hieraus ist kommen, daß M. Hildebranden fol. 139. b. der mit der Krancken gebethet, eine Kuhe umgefallen, und eine Magd kranck worden; daß der Fuhrmann eod. fol. vor 1. Uhr nicht von der Stelle kommen können, daß fol. 194. alles zu Holtzdorff in der ersten Nacht an zu knacken gefangen, daß der eine Wächter vor Angst nicht einmahl das hertzhaffte Lied: JEsu, meine Freude ꝛc. singen können. Es wird auch occasione dieser Schrifft, darinnen gemeldet wird, daß die Krancke den 7. und 8. nicht geplaget worden, nicht unbillig nach der Ursach gefragt. Mihi videtur: Das Mensch ist wegen der Arrestirung ihres Vatern und Schwester etwas bestürtzt worden, und hat also diese 2. Tage angewendet, das Zukünfftige etwas zu betrachten, und neue Mesures zu nehmen. Ferner bekömmt man auch ein Licht in der Chronologie der Confidence, so die Krancke ihren Wärterinnen gemacht, da sie doch laut fol.

194 keine 6. Batzen Lohn nicht einmahl nehmen wollen, länger bey der Krancken zu bleiben. Nemlich die Krancke hat sich nicht unrecht besorget, daß, da diese Weiber nicht bey ihr bleiben würden, und ihre Schwester, um deren Loßlassung sie den Doctor angeflehet, nicht zu ihr kommen könte, die frembden möchten nicht so leicht zu betrügen seyn; Und also hat sie sich ihnen vertrauet. Daherc kommt das geduldige Leiden der Schläge, die abgeredete Aussage No. 11. &c. Ich gehe vorbey, daß der Hr. Doctor alles asseriret, als wenn er es gesehen.

17.) Bey denen Attestatis derer Priester ist die Frage: Warum bey des Superintendentis Anwesen es nicht geklopffet, die Fenster aufgeworffen? ꝛc. Ratio. Ein Mann, der von Sünden und dem Gewissen erst redet, ist nicht so leicht zu betrügen, und möchte selbst nachsehen wollen, was da pochte, und nicht, wie fol. 199. a. die Wärterinnen, die selber gepocht, darnach schicken.

Anmerckungen.

Es ist mehr als zu bekandt, daß viele Medici in explicandis tam ordinariis, quam extraordinariis morborum phænomenis gar öffters zu solchen Ursachen ihre Zuflucht nehmen, welche entweder nirgendswo in der Natur, als nur in ihrem Gehirn, existiren, oder aber solche Ursachen anklagen, welche, ob sie gleich würcklich existiren, doch gar selten als Ursachen, so wohl ordentlicher, als ausserordentlicher Kranckheits-phænomenorum können angegeben werden. Was kan man wohl mit mehrerem Fug und Recht unter die non-entia medico-physica, als die so genannten spiritus animales, vitales &c. zehlen? Nichts desto weniger finden sich doch unzehlige Medici, welche dieses Hirn-Geschmeisse, als ächte und rechte Ursachen verschiedener Kranckheiten ansehen. Träumet man nicht, daß der Schwindel von einem circulari, seu inordinato motu spirituum animalium herkomme? Fabuliret man nicht, daß ein tremulus influxus spirituum in die Glieder des Leibes ein Zittern darinne cauſire? Saget man nicht, daß die Lähmung eines Gliedes von einem impedito influxu spirituum in dasselbe herrühre? Soll nicht der Schlag von dem aufgehobenen Commercio der Lebens-Geister, welches sie in statu naturali mit den Gliedern des Leibes haben sollen, entstehen? Wird nicht das böse Wesen denen spiritibus irregulariter per nervos ad partes influentibus zugeschrieben? Und will man nicht die Ohnmachten denen aus den Sinn-Gliedern und Bewegungs-

wegungs-Werckzeugen zurück gewichenen spiritibus imputiren und beymessen? Ich meyne ja! indem nicht nur in denen scriptis pathologicis derer alten, sondern auch derer neuern Medicorum solcherley ætiologische Fratzen häuffig anzutreffen sind.

Gleichwie man aber mit denen non-entibus in der Pathologia medica spielet; Also werden auch von vielen andern Medicis öffters solche causæ morborum allegiret, welche, ob sie gleich bey einem und andern subjecto würcklich zugegen seyn, doch vielmahls bey andern, als Ursachen dieser oder jener Kranckheit, gantz fälschlich angegeben werden. Der Scorbut, oder Scharbock, ist bey uns ein rarer Vogel, nichts desto weniger wollen unsere Medici scorbutici denselben gar öffters, ja fast täglich observiren: Denn es darff sich kein Krancker ihren scharffsehenden Augen sistiren, bey deme sie nicht etwas scorbutisches wahrnehmen sollten. Die Blähungen und Winde sind ein ziemlich gemeines Ubel, und verursachen vielen vielmahls grosse Pein und Quaal: Daß aber einige Medici die Winde als eine Ursache, von welcher alle Kranckheiten entstünden, ansehen wollen, solches ist, wie mich deucht, eine sehr windige, oder nichtige Meynung. Die Würmer sind in der menschlichen Leibes-Oeconomie auch keine allzu raren Gäste, und verursachen, daß die Natur gar öffters gantz ausserordentliche Bewegungen ihrentwegen anstellen muß: Allein daß sich einige Medici über die Würmer dermassen gewürmet, bis sie endlich eine Würm-Pathologie, worinne sie, wo nicht alle, doch die meisten Kranckheiten von einem Wurm-Seminio herleiten wollen, ausgebrütet haben, solche ist billig als eine wurmstichige Lehre zu verwerffen. Ich kenne gewisse, sich nicht wenig dünckende Medicos, welche, wenn sie nicht wissen, was ihren Patienten eigentlich fehlet, und aus was vor Ursachen diese oder jene Kranckheit entstanden sey, insgemein ein in ihren Cörpern verborgen liegendes miasma purpuratum accusiren, es stecke ein Friesel dahinter, sagen sie; Allein ihr Ausspruch ist gemeiniglich so wahr, wie jener Lügen-Propheten ihre Propheceyung, deren 1. Reg. XXII. gedacht wird.

Wie viele Medici pflegen nicht auch, wenn sie bey krancken Personen ausserordentliche Zufälle wahrnehmen, deren wahre Ursachen zu ergründen sie nicht gleich fähig sind, auf übernatürliche Causalitates, und sonderlich auf Behexung zu fallen? da doch andere Medici und vorsichtige Männer, so weder Ubereilung noch Aberglauben zu ihren Rathgebern haben, bey genauer Untersuchung solcherley Kranckheiten

endlich finden, daß selbige entweder von gantz natürlichen Ursachen entstanden, oder aber Betrügerey und Boßheit, wie aus der vorhergehenden merckwürdigen Geschichte zu erkennen ist, zum Grund gehabt haben. Und mit was vor Gewißheit will man diese oder jene wundersam scheinende Kranckheit einer Hexerey zuschreiben, da wir noch nicht einmahl ein eintziges gewisses und unbetrügliches Kenn-Zeichen, woraus eine solche Kranckheit erkannt werden mag, haben und angeben können? Denn diejenigen signa, welche die Medici vor signa zauberischer Kranckheiten insgemein ausgeben, sind sehr verführische Irrwische, oder betrügliche signa, obgleich viele, welche des lieben Alterthums, und ihrer Lehrmeister Aussprüche vor Oracula halten, selbige als gültige, tüchtige, gewisse und unbetrügliche Kennzeichen auf- und annehmen, und in Beurtheilung vorkommender wundersam scheinender Kranckheiten darnach als einen Leit-Stern sich zu richten pflegen.

Ich könnte dieses, was jetzt mit wenigem gesagt habe, leichtlich erweißlich machen, wenn ich alle die Kennzeichen, so in denen Schrifften derer Medicorum zu lesen sind, nach einander anführen, und das, was darwider mit Recht zu erinnern wäre, beybringen wollte: Allein, weil dieses allzu weitläufftig werden, und vielen Raum wegnehmen würde, so will in gegenwärtigen Anmerckungen nur eines eintzigen solchen Kennzeichens, und zwar dessen, welches ab excretione rerum insolitarum genommen wird, Erwehnung thun, weil doch dieses von den meisten vor das gewisseste und unbetrüglichste Kenn-Zeichen teuffelisch-zauberischer Kranckheiten gehalten werden will. Ich will sagen, daß ich auf einigen folgenden Blattern kürtzlich zeigen werde, daß kein gewisses und unbetrügliches Kennzeichen einer teuffelisch-zauberischen Kranckheit sey, wenn ein krancker Mensch seltsame, ungewöhnliche und natürliche Sachen e. g. Frösche, Kröten, Eydexen, Schlangen ꝛc. Lappen, Holtz, Nadeln, Nägel, Eyer-Schaalen, Haare, Kohlen, Glaß u. d. g. ἄνω, καὶ κάτω von sich giebet; oder wenn solche Dinge aus denen Geschwulsten und Geschwüren hervorgezogen werden, und zum Vorschein kommen, wie einige sich und andere überreden wollen. Und zwar will ich Ordnung halber I. einige casus referiren, welche von denen Anmerckern derselben einer teuffelischen Zauberey sind zugeschrieben worden; II. Will ich melden, wie, oder auf was Art und Weise der Teuffel und seine liebe Getreue, seltsame, ungewöhnliche und unnatürliche Dinge in die Leiber der Menschen,

schen, nach ihrer Meynnung, hinein bringen sollen; Und III. will auch mit wenigen zeigen, wie dergleichen Dinge, theils auf eine gantz natürliche Art in die menschlichen Leiber kommen, theils aber auch in und aus denselben selbst gezeuget werden können; Woraus denn hernachmals sattsam erhellen wird, daß man ab excretione rerum insolitarum nicht gewiß, und zuversichtlich ad morbum a fascino ortum schliessen könne.

Was I. die Casus anlanget, welche von den Anmerckern derselben einer teuffelischen Zauberey zugeschrieben worden, deren sind eine unzehliche Menge vorhanden; Ich will aber voritzo nur einige davon anführen, damit der geneigte Leser hernach aus dem, was unten in der dritten Abtheilung gegenwärtiger Anmerckungen gesagt werden soll, urtheilen könne, ob nicht etwa ein oder anderer Autor diesen oder jenen Casum durch die Larve des Aberglaubens angesehen habe. Unter andern meldet demnach Schenckius Observat. Medicinal. Lib. VII. Tit. Append. de Philtr. & Præstig. Obs. 10. aus des Jacobi Seidelii Exemplis, daß ein Mägdgen von 11. Jahren, so eine epileptica gewesen, ein Klumpen Haare, eine gantze Castanien-Nuß, ein Stücklein roh Fleisch, und ein gantzes Schenckel-Bein von einem Hahne hinweg gebrochen habe. Thom. Bartholinus erzehlet Histor. Anatom. rar. Centur. I. Hist. 52. von einem Weibes-Bilde, welche zu unterschiedlichen mahlen ein Stück scharff-gemachtes Holtz, eine grosse Menge Eyer, einen Saum von einem seidenen oder leinenen Kleide, blauer Couleur, mit grünen Zwirn umwunden, worinn 3. Stücke von einer Tobacks-Pfeiffe, und weisse Kiesel-Steine eingewickelt gewesen, und nachgehends noch viel andere greuliche, seltsame und unglaubliche Dinge soll ausgebrochen haben. Helwigius gedencket Observat. Medico-Physic. 74. einer Magd, welche 7. Wochen nach einander täglich sehr öffters zusammen-geballte Haare, grosse, gleiche und zusammen-gekrümmte kleine Nadeln, geronnenes Geblüte, Eyer-Schaalen und andere Sachen mehr, per vomitum von sich gegeben. Und eben dieser Medicus schreibet auch l. c. Obs. 75. von einer andern Magd, daß selbige, ausser dem Blute, Nadeln, Haare, Eyer-Schaalen, auch noch zusammen-geknüpffte, und zusammen-geballte leinene Faden, abgebrochene Stücke von Messern, Nägeln, altes Eisen, Draat, eherne Müntzen, gläserne Kügelein, und Stücke Glaß evomiret habe. Ein Knaabe von 12. Jahren, welcher von convulsionibus geplagt worden, hat nach eingenommener Purgation einen Hal-

men Stroh ausgebrochen, und mit denen excrementis alvinis halb-verfaultes Stroh excerniret, wie Wincerus A. N. C. Dec. I. Ann. 6. & 7. Obs. 31. bezeuget. Von einem Mägdlein, welche auch von Convulsionibus befallen gewesen, sind nach einem empfangenen Brech-Mittel kleine Brach-Käferlein ausgeworffen worden, wie Hermannus A. N. C. Dec. II. Ann. 1. Obs. 124. wahrgenommen. Von einer 15. jährigen Jungfrau, so zuweilen Epilepsia laboriret hat, berichtet Lentilius A. N. C. Dec. II. Ann. 9. Obs. 178. daß selbige zusammen-geballte Menschen-Haare ausgespien habe.

Ferner meldet Corn. Gemma Lib. II. de Naturæ divinis characterismis, Cap 4. daß die Natur von einem Mägdgen, nach ausgestandener grossen Pein, einen lebendigen Aal per alvum fort getrieben, und hernach durch den Mund lange Haare, einige Stücke Holtz, subtil zerriebene Kohlen, Steine, welche geschienen, als wenn sie mit Kalck überschmieret gewesen wären, und ein dreyeckicht Bein, so von aussen derb, inwendig aber hohl und schwammicht gewesen, ausgeworffen hätte. Diese portentosæ excretiones hätten, wie der Referent schreibet, cessiret, sobald vor die Jungfrau NB. Messen gelesen, und reichliche Allmosen ausgetheilet worden. Salmuthus schreibet Obser-vat. Medicar. Cent. III. Obs. 1. von zweyen Edelleuten, daß der eine eine Kröte, der andere aber eine lebendige Eidexe per posteriora excerniret hätten. Und ein anderer Medicus, Kellnerus genannt, hat ein Weib, welche von jedermann vor eine Wassersüchtige gehalten worden, in der Cur gehabt, von der endlich mit dem Kothe viele Schnecken, dergleichen auf den Kohl-Blättern pflegen angetroffen zu werden, durch den Leib gegangen seynd. Vid. A. N. C. Dec. II. Ann. 5. Append. p. 35. Ein Kind, von 18. Wochen alt, welches niemals etwas anders als die Mutter-Milch getruncken, und Brey gegessen haben soll, wie Sommerus A. N. C. Dec. II. Ann. 2. Obs. 176. referiret, hat öffters grosse Schmertzen erdulden und ausstehen müssen, wenn aber der Paroxysmus vorüber gewesen, soll es allezeit mit dem Urin eine halbe Messer-Spitze voll eines gewissen Saamens, welcher dem Semini lavendulæ lancinatæ an Gestalt und Grösse gantz gleich, aber von anderer Farbe gewesen, excerniret haben. Und Gockelius erzehlet A. N. C. Dec. III. Ann. 3. Obs. 54. aus eines andern Bericht von einer Frau, daß selbige 9. Nadeln, von denen die eine an der Spitze ein aus Spanischen Wachs bestehendes Küchelchen gehabt, 3. Huf-Nägel, Haare, groß und kleine Heffte, 12. Stücklein Glaß, von verschiedener

schiedener Gestalt und Grösse, 2. neue Schuh-Nägel ꝛc. mit dem Urin emittiret hätte, und endlich sey gar ein hier und dar durchgelöchertes Säckgen, welches oben zugebunden gewesen, aus ihrem Geburts-Gliede heraus gezogen worden.

Es sind aber nicht allein durch den Mund, Leib und Harn-Gang ungewöhnliche Dinge von vielen Menschen excerniret worden, sondern man hat auch dergleichen in Geschwüren, Geschwulsten, und unter der heilen Haut, wie man sagt, angetroffen und wahrgenommen. Also wird vom Salmutho l. c. referiret, daß ein gewisser von Adel an einem abscessu cruris sinistri laboriret habe, in welchen Kohlen, Haare, Nadeln, Nägel, kleine Beine ꝛc. wären gefunden worden. Dem Dalæo, wie er A. N. C. Dec. II. Ann. 1. Obs. 37. meldet, sind bey einer verstorbenen Frau in einem Geschwüre an der Mutter, zwey Beinlein, und ein Püschel Haare zu Gesichte kommen. Und Paullini will, wie aus den A. N. C. Dec. I. Ann. 8. Obs. 80. erhellet, in einem tumore inquinali ein Ey, welches der Grösse und Figur, ja auch denen contentis nach, einem Hüner-Ey vollkommen gleich, nur daß es ohne Schaale gewesen, gesehen haben. Freudius gedencket in seinen Gewissens-Fragen von Zauberey, und Zauberern, Quæst. CLXXXIII. num. 3. eines Kindes, aus dessen Augen (als vorhero bey der Wiege, worinne es gelegen und geschlaffen, ein grosser Knall gehöret worden) Blut geflossen, und allerley Fäden, und leine Lümplein heraus gekommen seyn sollen. Barrischius schreibet ὀφθαλμοδουλ. p. 232. a. Ich habe selbst mit meinen Augen gesehen, und gewiß erfahren, daß etliche Menschen an ihren Augen und Gesichte durch Zauberey dermassen sind beschädiget und verderbet gewesen, daß ihnen Kleider-Hefftе, gekrümmte Steck-Nadeln, Senckel-Stiffte, und dergleichen Dinge aus den Augen geschworen ꝛc. Ein Bader, wie Khernius A. N. C. Dec. III. Ann. 2. Obs. 55. berichtet, hat einem eine grosse Steck-Nadel aus dem Arm geschnitten. Und Langius erzehlet Epistolar. medicinal. Lib. I. Epistol. 38. daß ein Bauers-Mann, der an der einen Seite des Leibes grosse Schmertzen empfunden, einsmahls einen Nagel, zwischen Haut und Fleisch gespühret, welcher von einem Bader ergriffen, und mit einem Scheer-Messer ausgeschnitten worden sey; es habe aber dessen ohngeachtet der Schmertz nicht nachgelassen, sondern von Tag zu Tag je länger je mehr zugenommen, deswegen der Patient endlich aus Desperation ein Messer erwischt, und sich selber die Gurgel abgeschnitten habe; worauf er vor seiner Begräbniß von 2. Badern, in Beyseyn

einer

einer grossen Menge Volcks, eröffnet, und in seinem Magen ein langrundes Holtz, vier stählerne Messer, so zum Theil aber wie eine Säge gezähnlet gewesen, und zwey Stück Eisen, deren ein jedes mehr als eine Spanne lang gewesen, dazu ein Klumpen verwickeltes Haar gefunden und heraus genommen worden.

Da nun diese kürtzlich angeführte Casus, und andere dergleichen mehr, von ihren Observatoribus einer teuffelischen Zauberey imputiret, und zugeschrieben werden; so will nun auch II. mit wenigem melden, wie, oder auf was Art und Weise, der Teuffel, und die so genannten Zauberer und Hexen, solche Sachen, deren nur erst gedacht worden, ihrer Meynung nach, in die Leiber der Menschen hinein bringen sollen. Einige meynen demnach, daß, wenn die Zauberer und Hexen, entweder durch Anrührung oder Vergifftung an eines Menschen Leibe eine Geschwulst und Geschwüre verursachet hätten, hernachmals der Teuffel, sobald die Apostemata zum Aufbruch kämen, mit grosser Geschwindigkeit Kohlen, Haare, Nadeln, Steine, Nägel, u. d. g. hinein practicirte. Andere glauben mit dem Delrio, der Teuffel verursache oder mache, daß ein Mensch in einen tieffen Schlaff fallen müsse, und benähme demselben zugleich alle Empfindung, alsdenn mache er an einem Theile des Leibes eine Incision, und lege alles das, was er nur wollte, hinein: Wenn diese Operation verrichtet worden, so werde von ihme, als einem geschickten Chirurgo, die Wunde alsobald wieder zugeheilet, daß man an der Haut kein Merckmahl einer geschehenen Verletzung wahrnehmen könne. Jacobus a Lichtenberg, Theophrastus Paracelsus, Ludovicus Millichius, und andere, geben vor, daß der Teuffel die Poros am menschlichen Leibe so weit extendire, daß er Stroh, Sau-Borsten, Späne, Leder, Abschnittlinge, Faden, Fisch-Gräten, Kraut- und Blätter-Fasen, Nadeln u. d. g. hinein stecken könne, worauf er selbe wieder zuschliesse, und die Materie heraus lange, wenn, und wie er wolle.

Etliche sagen, daß es der Teuffel nicht nöthig habe, daß ihme die Haut müste offen seyn, wenn er dergleichen Dinge in den Leib bringen wolle; denn er, als ein Geist, könne alle Leiber penetriren, und ohne Oeffnung durchkommen. Es gehe damit aber also zu, daß der Leib des Menschen sich gegen ihm verhalte, und beschaffen sey, wie das Wasser: Denn wenn ein Mensch einen Stein in seine Hand nähme, damit ins Wasser griffe, den Stein darinnen liesse, und die Hand wieder heraus zöge, so gienge das Wasser wieder zusammen, und

würde

würde kein Loch daran gespühret, wodurch der Stein hinein kommen: Also mache es der Teuffel durch GOttes Verhängniß auch, daß er nemlich dem Menschen in seinen Leib, wie in ein Wasser griffe, und solche Materien und Dinge hinein steckte, daß man es nicht sähe, wo sie hinein kommen, die hernach natürlicher Weise mit Schmertzen wieder heraus schwären müsten. Es sind auch einige, die davor halten, der Teuffel verstehe eine Kunst, vermittelst welcher er alle Sachen zu Pulver machen könnte, dieses Pulver wüste er hernach auf eine gantz unvermerckte Weise einem Menschen beyzubringen, und wenn es in den Leib hinein gebracht worden, so wüste er auch die zu Pulver gemachten Cörper wiederum zusammen zu fügen, daß sie ihre erste Gestalt bekämen. Helmontius stehet in dem Wahn, daß der Teuffel nur die Dinge unsichtbahr mache, oder in seinem Geist verberge, und sie zu der Person führe, der sie sollen beygebracht werden, die Hexe aber durch die Seminal-Idee ihrer Imagination, und durch ihr hefftiges Verlangen, als durch ihre Krafft oder würckende Ursache, selbige derjenigen Person, die sie beschädigen und quälen wolle, in den Leib hinein bringe.

Etliche vermeynen, es sey nur ein blauer Dunst, und Spiegelfechten des höllischen Tausen-Künstlers, der es also machen könnte, als wenn Holtz, Nadeln, Nägel, Eisen u. d. g. aus dem Leibe herausk ämen, da es doch nur so schiene zu seyn, weilen dergleichen Sachen manchmahl von solcher Grösse und Gewicht wären, daß sie sich nicht wohl in dem Leibe ohne tödtliche Verletzung aufhalten, auch ohnmöglich ohne Zerreissung des Oesophagi, oder Schlunds, der Gedärme, der Zuschnür-Mäuslein, und der Geburths-Glieder hinweg gehen könnten. Andere halten endlich davor, daß der Teuffel dem Menschen erst grosse Pein und Schmertzen im Leibe erwecke, und nachdem er denselben getrieben habe, sich zu brechen, oder zu Stuhl zu gehen, in schneller Eyl und unsichtbarer Weise dergleichen Dinge anderswo herbringe, und unter den vomitum oder secessum mit solcher Behendigkeit vermenge, daß die, so zugegen wären, nicht anders meynten, denn daß sie aus dem Leibe heraus gekommen.

Da ich nun auch mit wenigem gemeldet habe, auf was Art und Weise der Teuffel seltsame, ungewöhnliche und unnatürliche Sachen in den Leib eines Menschen, nach dem allgemeinen Köhler-Glauben, hinein bringen soll; so will endlich III. auch kürtzlich zeigen, wie dergleichen Dinge auf eine gantz natürliche Art in die Leiber der Menschen

kommen, ja auch in und aus demselben selbst gezeuget werden können, daß man also nicht nöthig habe, alle dergleichen Auswürffe dem Teuffel, oder denen so genannten Hexen, zuzuschreiben. Ehe ich aber davon den Anfang mache, will vorhero erst melden, daß einige Gelehrte gewesen, und vielleicht auch noch seyn, welche den Menschen als einen kleinen Begriff der gantzen grossen Welt ansehen, und denselben deswegen Microcosmum nennen, weil in demselben alles dasjenige realiter, & secundum speciem gefunden werden soll, was der Macrocosmus, oder die grosse Welt in sich fasse. Und dieser Meynung ist sonderlich Paracelsus zugethan gewesen, wie hin und wieder aus seinen Schrifften sattsam erhellet. Denn er saget Lib. IV. de Origine morborum invisibilium, von dem Menschen, daß in ihme alle himmlische Läuffe, irrdische Natur, wässerige Eigenschafft und lufftiges Wesen, die Natur aller Früchte der Erden, und aller Ertze, die Natur der Wasser, dabey auch alle Constellationes und die vier Winde der Welt wären. Und im Labyrinth. Medicor. Cap. 4. schreibet er, daß der das Buch physici corporis wohl erfahren und ergründet habe, welcher sagen könnte: Das ist im Menschen der Saphir, das ist der Mercurius, das ist der Cupressus, das ist Flos Cheiri &c. Einige nun, so dieser Meynung ergeben sind, glauben und sagen, daß, weil bey dem Menschen alles dasjenige gefunden würde, was in der grossen Welt befindlich sey, man eben kein Wunder daraus machen dürffe, wenn aus dem Leibe des Menschen allerhand Thiere, vegetabilische und mineralische Cörper gezeuget würden, und in demselben erwüchsen. Wie denn unter andern der gelehrte und erfahrne Wund-Artzt Ambrosius Paræus davon also urtheilet, wenn er Lib. VI. Opp. suor. Cap. 19. de Tumoribus contra naturam schreibet: Auch sahe man in diesen Geschwulsten, da man sie eröffnete / allerhand Sachen, die mit der Materie, so man sonst in den Geschwüren findet, gar nicht überein kamen, als Steine, Kreide, Sand, Kohlen, Muscheln, Korn-Aehren, Heu, Horn, Haare, hartes sowohl als schwammichtes Fleisch, Knorpel, Beine, und gantze, theils lebendige, theils todte Thierichen. Es wird aber die Hervorbringung dieser Dinge (durch die Corruption und Veränderung des Geblüths) uns nicht sehr Wunder nehmen, wenn wir betrachten, daß die Natur, gleichwie sie den Menschen als eine kleine Welt zusammen gesetzet hat, damit er gleichsam das lebendige Ebenbild der grossen Welt seyn möchte: also auch gewollt hat, daß in der kleinen Welt alle Arten der Bewegung und

Wercke möchten offenbahret werden, sintemahl die Natur niemahls müssig ist, so lange es ihr nehmlich an Materie, darinn sie würcken kan, nicht fehlet. So weit Ambrosius Paræus. Ob nun aber schon des Paræi Meynung nicht gäntzlich zu verwerffen ist; so kan doch nicht gesagt werden, daß alles das, was zuweilen einige Menschen sowohl per vomitum als alvum excerniren, oder auch aus denen Geschwüren hervor kömmet, in und aus dem Leibe des Menschen gezeuget worden sey, weil öffters solche Sachen heraus geworffen werden, welche ohnmöglich aus der Materie des Leibes, und in dem Leibe haben verfertiget werden können, dergleichen sind die Nadeln, Heffte, Nägel, Holtz ꝛc. daher müssen solche Dinge nothwendig von aussen in den Leib hinein gebracht worden seyn, davon ich in folgenden nunmehro auch einige Meldung thun will.

Es kommen aber dergleichen und andere Sachen mehr auf verschiedene Weise in den menschlichen Leib hinein; Und zwar giebt es I.) gottlose Leute, welche ihrem Neben-Menschen, vermittelst einiger Speisen, oder eines Trancks solche Sachen in den Leib hinein bringen, so aus dessen Leibe, oder aus der Materie des Leibes ohnmöglich entstehen können. Man muß mich aber, da ich dieses sage, keines Wiederspruchs beschuldigen; Ich weiß wohl, daß ich oben gesagt habe, daß man die Excretiones rerum insolitarum bey den Menschen nicht gleich dem Teuffel oder denen so genannten Hexen zuzuschreiben nöthig habe: Allein ich verstehe hier durch gottlose Leute, keine solchen Hexen, wie sie im gemeinen Verstande genommen werden. Denn nach dem gemeinen Verstande soll eine Hexe eine solche Person seyn, welche wissentlich und mit Vorsatz von GOtt abweichet, den Christlichen Glauben muthwillig verläugnet, ihren in der Tauffe gemachten Bund freventlich zerreisst, mit dem Teuffel entweder schrifftlich oder mündlich einen Bund aufrichtet, denselbigen mit ihrem Blut bestätiget, und sich ihm zu eigen übergiebt, mit Seel und Leib zum ewigen Dienst und Gehorsam, zu dem Ende, daß der Teuffel ihr wiederum hier auf der Welt soll behülfflich seyn, daß sie über-natürliche Künste ausüben, wunderliche Dinge verrichten, und also Menschen, Vieh und Früchten schaden, und selbst auch allerhand Fleisches-Wollust, und die nächtliche Teuffels-Zusammenkunfft geniessen könne; keine solche Hexen, sag ich, verstehe ich durch die gottlose Leute nicht, weil ich mir sonsten freylich contradiciren würde, sondern solche Menschen, welche ihren Nächsten, den sie umbringen, quälen oder plagen wollen, im Essen oder

Trincken auf ein und andere Art ungewöhnliche Dinge natürlicher Weise beyzubringen wissen, worzu der Teuffel nichts mehr contribuiret, als daß er sie zu diesen Unternehmen anreitzet.

Daß aber von bösen Leuten auf eine solche natürliche Weise ungewöhnliche Sachen in den Leib eines Menschen gebracht werden können; solches kan mit Zeugnissen warhafftiger und verständiger Männer bekräfftiget werden. Unter andern schreibet Philander in Expert. p. 626. folgendes: Als Uladislaus VI. König in Pohlen, die Moscowitische Macht niedergelegt, wurde unter andern Articuln verwilliget, daß die Pohlnische Gefangene, so sich etliche Jahre in Moscau aufgehalten, auf freyen Fuß gestellet würden. Denen gab man einen Tranck, nach welchem sie grosse Schmertzen im Leibe empfunden, davon etliche gestorben, etliche allerley Ungezieffer und Thierlein von sich gebrochen. Wie denn derselbe, so es mir erzehlet, unter andern viel Eidexen ausgebrochen. Alexander Benedictus Lib. VII. Pract. Cap. 25. erzehlet, er habe gesehen, daß einsmahl zwey Weiber seiner Nachbarn, denen in einem bösen Trunck dergleichen etwas beygebracht, mit entsetzlichem Erbrechen und Herauswürgen seltsamer Dinge grausam geängstiget worden. Die eine habe mit grossem Würgen eine sehr grosse, und als ein Hacken krumm-gebeugte Haar-Nadel, nebst einem grossen Klump Weiber-Haare, worinn zwey Nägel gesteckt, von sich gegeben, und sey den folgenden Tag gestorben. Die andere aber habe eine Weiber-Haube, Stücken Glaß, nebst drey Stücken von einem haarigen Hunde-Schwantz, welche, wenn man sie zusammen setzte, wohl einen gantzen Schwantz ausmachte, weggebrochen. Salmuthus Obsevat. Medicar. Cent. I. Obs. 70. referiret folgendes: Die Tochter eines Gast-Wirths, lauten seine Worte, hatte sich in einen Edelmann sterblich verliebet, und præsentirte ihm einst, da er weggieng, einen sehr schönen Apffel, weil ihm aber dis verdächtig vorkam, so steckte er ihn in die Tasche. Nach dreyen Tagen dachte er erst wieder an den Apffel, und wie er darnach sahe, fand er, daß er gantz schwartz war worden. Darauf wartet er noch andere drey Tage, und findet darinn ein Hauffen kleiner Frösche. Er gehet dannenhero wieder in das Wirths-Hauß, wo das Mensch war, und stellet sich, als ob er kranck wäre, und grosse Schmertzen empfinde, da ihm denn das Mensch räth: Er solle nur warme Milch trincken; Diese Milch aber nimmt er, und giesset sie auf die Frösche, die sie denn begierig einsaugen, und nach und nach immer grösser werden. Hierauf stellet er sich, als ob

die

die Angst von Tage zu Tage zunehme, da denn das Mägdgen sich seiner jammern läst, und spricht: Er solle frischen und noch warmen Urin von einem Mutter-Pferde nehmen. Diesen goß er aber auch auf die Frösche, davon sie denn sturben. Nach einiger Zeit hatte ein Laquay eines andern Edelmanns ein erbärmliches Grimmen und Schmertzen, und man muthmassete, als ob ihm von einer vornehmen Person ein Liebes-Tranck möchte seyn beygebracht worden; dem gab man auch Urin von einem Mutter-Pferde, da brach er zwey Eidexen und zwey Frösche von sich; woraus man denn siehet, setzet der gelehrte Medicus Webster in der Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen, Cap. 12. §. 4. hinzu, daß so seltsames Erbrechen von Fröschen, Eidexen u. d. g. ob es gleich der Hexerey, oder der Würckung des Satans zugeschrieben wird, bloß aus natürlichen Ursachen herkomme. Und ohne Zweiffel war nur Saamen oder Eyer von Fröschen in den Apffel gebracht, damit sie durch die Hitze des Magens, und durch den Chylum, (als welcher wie eine warme Milch ist,) möchten groß gezogen werden. Zwingerus erzehlet A. N. C. Cent. VII. Obs. 26. von einer Jungfrau, welche, wie ihme von ihrer Schwester referiret worden, von einer verdächtigen Person auch einen Apffel bekommen, und denselben gegessen, daß selbige nach den Ameisen, einen grossen May-Käfer, Klumpen Haare, Ohrenmückel, eine lebendige schwartze Schnecke, einen Frosch und Spinne, ingleichen ein Stück lebendigen Schweffel von sich gebrochen; ihre Mutter aber hätte lange Pferde-Haare, an deren Ende eine grosse Eidexe gehangen, von ihr ex alvo heraus gezogen. Und Rulandus hat Cent. IV. Curat. Empiric. Cap. 15. folgende Begebenheit annotiret: Ein Mägdgen von 18. Jahren, lauten zu teutsch seine Worte, gehet einsmahls spät bey Nacht-Zeit nach Hause; da kommt an sie von hinten zu ein schwartz gekleideter Mann, ergreifft sie bey den Haaren, ziehet ihr den Kopff zurück, und stopfft ihr die Nasen-Löcher zu. Wie nun das Mägdgen im Schreyen das Maul aufsperret, stösst er ihr etwas hinein, und da sie es nicht wieder heraus bringen kan, stösst ers ihr vollends hinab in den Magen, darauf sie alsbald verstummet, und wohl acht Tage ohne Sprache blieben. Wie sie nun jämmerliche Schmertzen empfunden, hat sie endlich Nadeln, kleine und grosse, allerley Nägel, zusammen-gewickelte Haare, Eyer-Schaalen, Messer u. d. g. ungeheure Sachen von sich gebrochen, welche die Umstehenden aufgehoben, und jedermann gezeiget haben.

Diese wenige Exempel sagen demnach gantz deutlich, daß böse Menschen allerley seminia von Insectis, und andere Dinge denen Menschen natürlicher weise, ohne Einfluß teuffelischer Zauberey, beybringen können. Ich weiß zwar wohl, daß diejenige, welche gar nichts von solcherley Geschichten glauben, sagen werden: Wer weiß, obs wahr ist? Andere aber, so mehr glauben, als sie glauben solten, werden gedencken, dergleichen Sachen könten ohnmöglich ohne des Teufels Beyhülffe in eines Menschen Leib gebracht werden, ja sie sollen wohl gar sagen, die von mir angeführte Casus wären gleichsam unverwerffliche Zeugen, daß der Tausendkünstler, der Teufel, mitgewürcket habe. Denen ersten antworte ich, daß es ein gar greulicher Scepticismus, oder Unglaube seyn würde, wenn man alle diese, und andere dergleichen Erzehlungen nicht glauben, und als Lügen, und erdichtete Sachen verwerffen wolte, da man doch siehet, daß die Scribenten es entweder aus ihrer eigenen Erfahrung bezeugen, oder es doch zum wenigsten von gewissen Zeugen, die es mit angesehen, gehöret haben. Denen Abergläubischen aber dienet zur Antwort, daß es allerdings gantz natürlicher weise geschehen könne, einige Seminia insectorum, aliasque res insolitas in cibo & potu, oder auf sonsten eine Art, dem Menschen beyzubringen, weil auch öffters viele Menschen durch ihr eigenes Versehen, und Unachtsamkeit, wie bald soll gesagt werden, dergleichen Sachen in ihre Cörper bringen können: Da nun einige Menschen solche Dinge in sich unwissend, oder auf eine unvorsichtige Art bringen mögen, warum sollen nicht andere Menschen durch List und Behendigkeit in eines andern Leib dergleichen zu practiciren vermögend seyn. Der Casus des Rulandi möchte wohl vielen deswegen verdächtig vorkommen, weil darinnen eines schwartzen gekleideten Mannes, welcher dem Mägdgen die Sachen in den Halß gestecket hat, gedacht, und weil der Teuffel insgemein in einem schwartzen Habit erscheine, geglaubet wird. Allein die Umstände zeigen, daß dieser Mann kein Teuffel, sondern ein Mensch gewesen sey. Denn der Teuffel hat keinen Cörper, kan auch keinen soliden Cörper annehmen, ob er gleich, wie gesagt wird, einen subtilen Leib aus der Lufft sich formiren, selbigen annehmen, und darinnen erscheinen könne. In einem solchen Leibe aber kan der Teuffel einen weder bey den Haaren fassen, noch die Nasen-Löcher zustopffen, noch etwas mit Gewalt in eines Mund und Schlund hinein stossen; muß also des schwartze Mann wohl ein rechter Mensch gewesen seyn, der dieses aller vermittelst der Solidität seines Cörpers hat verrichten können.

Es können auch 2) allerhand Insecta und Ungeziefer durch würckliche Einkriechung in die Leiber der Menschen kommen, so in offenen Felde, im Heu und Grase, an Pfützen, Gräben, oder andern Ungeziefer-haltigen Orten mit offenen Munde zu schlaffen pflegen, obschon solche Personen sich des nicht allemahl erinnern, oder die Domestiquen, Angehörigen und Bekandten davon wissen. So erzehlet Brückmannus in seiner Observation de excretione vermis insoliti, daß einem Edelmanne, der nach dem Jagen sich ins Graß geleget, eine Eidexe in Mund und Magen gekrochen, welche er erst nach einem halben Jahre, nach genossenem Biere, mit Doste abgejohren, nebst noch vier kleinern Eidexen hinweg gebrochen. Daß auf solche Art auch Schlangen in den Leib des Menschen kommen können, bezeugen die Exempel zweyer Weiber, deren Horstius Epistol. Med. Sect. VI. und Krugius A. N. C. Dec. III. Ann. 5. & 6. Obs. 159. gedencken; insonderheit aber die Begebenheit mit jener Frau, der man des Fiebers wegen in einen nahen Wald hinzulauffen gerathen, woselbst sie aber von selbigem befallen worden, sich niedergelegt, und eingeschlaffen, hierbey aber ihr eine trächtige Schlange durch den Mund in den Magen gekrochen, welche nachmahls nach dem Gebrauch des Mercurii, mit Zucker und Butter in warmen Bier zerschmoltzen, 10. junge lebendige Schlangen, ferner als sie auf dem Heu geschlaffen, die alte Schlange, und endlich auf Gebrauch eines Decocti, sonderlich ex rad. fraxini, so specifice den Schlangen tödtlich seyn soll, die übrigen Schlangen todt und Stückweise von sich gegeben hat, vid. XIV. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Octobr. Class. IV. Artic. 6. §. 2. Auf solche Weise ist auch ein Maulwurff in den Leib einer Bauers-Frau gekommen, und durch ein Erbrechen wieder heraus geworffen worden, wie Schmidius A. N. C. Dec. I. Ann. 8. Obs. 90. berichtet. Ein ander Weib, wie Frommannus A. N. C. Dec. I. Ann. 6. & 7. Obs. 190. referiret, hat per guttur inferius eine Schlange, so ihr schlaffende in den Mund und Magen gekrochen, excerniret. Und von einem Müller ist eine Kröte, so von ihm im Schlaffe verschluckt worden, durch eben diesen Weg fortgegangen, wie Brendelius A. N. C. Cent. III. & IV. Obs. 163. angemercket hat.

Es bekommen 3.) öffters durch das Trincken allerhand Wassers, und Geniessung der Kräuterey die Menschen unwissend allerhand Laich, Semina, und Ovula, von denen Insectis in den Leib, die alsdenn nach accommodater Beschaffenheit des Hospitii, oder Magens, ausgebrütet werden, und auch sich darinne progeneriren, und vermehren können,

nen, wie mit vielen Exempeln erwiesen werden kan. Es erzehlet Dolæus A. N. C. Dec. II. Ann. I. Obs. 37. daß ein Bauer, welcher Wasser, worinne Frosch-Laich gewesen, gesoffen, eine grosse Menge Frösche per vomitum von sich gegeben hätte: Und eine Bäurin, so einen Soff aus einem Sumpff gethan, hat zwey lebendige Frösche weggebrochen, und drey todte per alvum excerniret, wie Hellwigius Observat. Medico-Physic. Obs. 92. observiret hat. Von einer Jungfrau von 30. Jahren, so aus einer unreinen Pfütze Wasser getruncken, und von der Zeit sich nicht wohl befunden hat, schreibet Degnerus im XXVI. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Novembr. Class. IV. Artic. II. §. 2. daß selbige nach eingenommenen Vomitorio eine grosse Quantität kleine Frösche, Kröten, Wasser-Schnecken, Würmer und kleine Eidexen ꝛc. weggebrochen hätte. Es habe aber lange Jahre gewähret, ehe sie dergleichen evomiret. Woraus denn erhellet, daß dergleichen Thiere sehr lange im Leibe bleiben, sich auch progeneriren, und ihres gleichen fortzeugen können. Anderer Kröten-Speyer, so ebenfals wie die vorige Jungfrau das Laich mit dem Wasser in sich geschlucket, gedencken Bartholinus Histor. Anat. rar. Cent. IV. Histor. 19. Segerus A. N. C. Dec. I. Ann. 2. Obs. 56. und der XIV. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Octobr. Class. IV. Artic. 5. §. 1. Von einem Müller meldet Winclerus A. N. C. Dec. I. Ann. 3. Obs. 311. daß er ἄνω, καὶ κάτω viele Eidexen ausgeworffen, deren Ovula er mit dem Bier in den Leib bekommen hätte. Und Linckius schreibet A. N. C. Vol. I. Obs. 107. daß eine Frau drey Wasser-Eidexen von sich gebrochen, so ebenfalls, wie er gantz recht muthmasset, die Eyerchen in einem Trunck Wasser in ihren Leib gebracht, und darinne ausgebrütet hat. Ein Mägdgen von 20. Jahren, schreibet Chiliani im VI. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Octobr. Class. IV. Artic. 15. so über Sommer, bey heissen Wetter, einen Bach vorbey passiren müssen, wird vom Durst verleitet, daß sie bey den Bach zu trincken gehet, hierbey empfindet sie, daß ihr etwas schlüpffrichtes mit hinunter gehet, welches sie aber nicht achtet. Nach Verlauff einiger Monden, bekommt das Mägdgen öffters gewaltige Schmertzen, der Leib laufft ihr auf, und sie weiß sich vor Angst nicht zu lassen, so daß sie endlich genöthiget wird, sich nach Hülffe umzusehen. Endlich wird ihr öffters so brechhafftig, zumahl wenn sie Kohl, oder andere unangenehme Speisen genossen: Sie fühlet endlich, daß ihr was in den Halß kreucht, sie macht den Mund auf, und fühlet mit der Hand in den Halß, da sie denn eine

Blind-

Blindschleiche, oder kleine Schlange, in den Halß bekömmt; indem sie aber ziehet, so will sie wieder hinunter, sie hält aber feste, und da sie selbige nicht heraus bringen kan, resolviret sie, selbige abzubeissen, bringt mir also die Helffte, so noch lebendig, in einem Glase, welche ich auch über 4. Wochen mit allerhand süssen Sachen im Glase lebendig erhalten. Ich gab ihr hierauf ein Vomitiv, wodurch die andere Helffte auch heraus geworffen wurde. Weil aber das Lauffen im Leibe kein Ende nehmen wolte, so gab ich ihr kurtz darauf ein starckes Purgans, da denn nach ihrer Aussage, verschiedene dergleichen Schlangen lebendig von ihr gegangen, und weggelauffen. Und von einer Magd sind viele kleine Schnecken oben, und unten weggegangen, weil sie Lacktuke, oder Salat-Lattich, worauf eine humiditas prolifica cochlearum gehafftet, ungewaschen gegessen hat, wie Ledelius A. N. C. Dec. I. Ann. 3. Obs. 311. angemercket.

Es werden 4.) aus Unvorsichtigkeit öffters allerhand Dinge verschluckt, und in den Leib gebracht, welche hernachmahls durch verschiedene Oerter des Leibes von der Natur ausgeworffen werden. So meldet Lanzonus A. N. C. Cent. I. & II. Obs. 43. daß ein Knabe eine Stecke-Nadel verschluckt habe, so er nach zwey Tagen mit dem Urin wieder hinweggelassen. Claudini gedencket in seinen Respons. Medicinal. Responsi XL. p. 240. eines andern Knäbleins, bey dem eine von ihm verschluckte Stecke-Nadel 5. Jahre geblieben, endlich aber doch durch den Harn-Gang wiederum zum Vorschein kommen ist. Langius erzehlet Lib. II. Epistol. 40. daß eine Jungfrau, so fünff Stecke-Nadeln im Munde gehabt, und mit Putzen beschäfftiget gewesen, unversehens von ihrem Amanten sey erschreckt worden, worüber sie geseufftzet, und im Seufftzen die Stecke-Nadeln hinab geschlucket hätte, welche nachmahls alle wiederum mit dem Wasser von ihr gegangen. Und von einem andern Mägdgen schreibet Sachsius a Lewenheimb A. N. C. Dec. I. Ann. 2. Obs. III. in schol. daß selbige 10. Stecke-Nadeln verschlucket, und nachdem per vasa urinaria excerniret hätte. Ja Alexander Benedictus erzehlet Lib. II. Anat. Cap. 9. eine Jungfrau habe eine vier Finger lange Haar-Nadel, so sie zwischen die Zähne gefasset, im Schlaffe verschlucket, und nach Verlauff 10. Monaten mit hinweg geharnet. Zuweilen werden auch verschluckte Stecke-Nadeln mit den Excrementis alvinis ausgeschmissen, wie denn Wierus in seinen Observationibus einer Frauen gedencket, von welcher 2. Nadeln, so sie kurtz vorhero verschlucket hatte, per alvum excerniret worden. Und

Nicolaus de Blegny Zodiac. Medico-Gallic. Ann. II. Menſ. April. Obſ. 5. ſchreibet von einem zehn-jährigen Mägdgen, (ſo in ihrem 4. und 5. Jahre gewohnt geweſen, die Stecke-Nadeln in Mund zu nehmen, und alſo zu ſchlaffen, welche ſie einsmahls, als ſie aufgewecket worden, nicht mehr darinne gefunden,) daß ſelbige in einer Zeit von 12. bis 15. Tagen mehr als 50. Nadeln per anum excludiret hätte. Zuweilen werden auch dergleichen verſchluckte Nadeln von der Natur durch andere Wege bis an die äuſſerſte Haut getrieben und ausgeführet: So berichtet Anton. Benivenius Lib. de Abdit. morbor. Cauſſ. Cap. 20. es habe ein Weib eine kupfferne Nadel hinunter geſchlucket, welche nach einem Jahr einen ſtechenden Schmertzen circa ventriculum empfunden, der 10. Jahr lang angehalten, hernach ſey die Nadel, als der Magen endlich durchbohrt worden, durch ein klein Löchlein aus der Haut zum Vorſchein kommen. Bey einem jungen Purſchen iſt eine Stecke-Nadel, ſo er im ſechſten Jahr ſeines Alters verſchlucket gehabt, erſt nach 18. Jahren aus dem Schin-Bein hervor kommen, wie Rodericus a Caſtro Lib. IV. de Morb. mulier. cap. 26. in ſchol. referiret. Und eine Frau, welche nach Verſchluckung einer Nadel keine Paſſion gehabt, bekömmt erſt nach 4. Jahren einen Schmertz, und Geſchwulſt in interna parte cruris, aus der ein Chirurgus am dritten Tage die Nadel heraus gezogen, wie Henricus a Möinichen Obſervat. Medic. 21. bezeuget.

Ferner meldet Heſſus Hiſtor. rar. Cap. 1. daß von jemanden ein kleiner Nagel verſchluckt worden, den man nachmahls aus der Blaſe gezogen habe, ſo aber mit einer ſteinichten Materie gantz umgeben geweſen. Daß von einer Perſon Vogel-Dunſt, womit die Vögel, ſo er gegeſſen, geſchoſſen geweſen, mit dem Urin excerniret worden, bezeuget A. N. C. Dec. I. Ann. 2. Obſ. 168. Ein anderer hat eine verſchluckte Haaſen-Schroot mit dem Harn emittiret, wie Fehrius A. N. C. Cent. X. Obſ. 17. berichtet. Und ein Knabe hat mit den fecibus alvinis eine Bley-Kugel, die er verſchluckt gehabt, von ſich gegeben, wie Timæus von Gülden-Klee Caſ. Medicinal. Lib. III. Cap. 20. ſchreibet. Daß einer in paroxyſmo epileptico eine Scheere hinunter geſchlucket, und nach 9. Tagen per inferius guttur wiederum excerniret habe, iſt aus des Langei Obſervation beym Nicolao de Blegny l. c. Menſ. Jul. Obſ. 8. zu erſehen. Ja, daß viele gar Meſſer verſchlucket haben, ſolches kan mit dem Pragiſchen, Preuſſiſchen, Baſelſchen, Hälliſchen, Londiſchen, Harburgiſchen und andern Meſſer-Schluckern, ſo ſelbige theils aus Unvorſichtigkeit, theils freywillig in den Magen geſchickt,

bewiesen werden, wie denn von dem ersten beym Crollio in Præfat. Basilic. Chymic. von dem zweyten beym Cluvero Epitom. Histor. Anno 1635. von dem dritten beym Binningero Observat. Medic. Cent. V. Obs. 7. von dem vierten beym Wiesenero Tract. von dem Hällischen Messer-Schlucker, von dem fünfften beym Bartholino Act. Medic. & Philosoph. Hafn. Vol. V. Obs. 105. von dem sechsten und letztern aber in den A. N. C. Cent. IX. & X. Obs. 65. Nachricht zu finden ist.

Weiter wird in den A. N. C. Dec. II. Ann. 1. Obs. 147. erzehlet, daß ein gewisser Capuciner des Morgens vor hefftigen Durst einen starcken Trunck aus einem Brunn gethan habe; da sey ihm etwas in den Halß kommen, daran er fast erstickt wäre: Nach einiger Zeit habe sich der Urin versetzt, und sey nur tröpflend mit Brennen abgegangen; worauf man auf die Gedancken kommen, es müsse ein Blasen-Stein vorhanden seyn. Nach vorher gegangener Exploration sey er von einem Operateur geschnitten worden, welcher aber statt eines Steins ein Stück kleinen Strick, woraus etwan die Fuhrleute ihre Geisseln machen, eines Fingers lang, so um und um voll Sand gewesen, heraus gezogen. Daß ein Musicus eine 7. biß 8. quer Fingerlange Pfeiffe hinunter geschlucket, und am dritten Tage darnach per alvum excerniret habe, berichtet Bartholinus Histor. Anat. rar. Cent. VI. Histor. 99. Ein Aestlein Graß, welches ein junger Student verschluckt gehabt, ist nachmahls gantz wiederum durch ein spatium intercostale hervor gekrochen kommen, wie Paræus Lib. XXIV. Cap. 19. meldet. Ein junger Kauffmann von Antwerpen, schreibet Helmontius Tract. de Inject. mater. §. 7. spielte zu Venedig mit einer unreiffen Gersten-Aehre im Munde, die ihm denn ohngefehr hinunter fuhr, und er bald erstickt wäre. Drey Wochen nachher entstand über dem Gürtel ein Apostem, und endlich wurde die gantze Aehre, die binnen der Zeit gantz gelb worden war, nebst vielem Eyter heraus gezogen. Und Fernelius, wie nur gedachter Helmontius meldet, hat einen Studiosum curirt, der eine Korn-Aehre durch die Rippen von sich gegeben hatte.

Und auf eben eine solche Weise werden auch zuweilen aus dem Thierischen Reiche einige Dinge in den Leib gebracht. Also erzehlet Frommannus A. N. C. Dec. II. Ann. 10. Obs. 185. daß eine gewisse Matron das dreyeckichte Beinlein, so am Ende eines Hüner-Flügels befindlich ist, hinunter geschlucket, und nach drey Monathen darauf ein Beuligen über dem Nabel wahrgenommen hätte, aus dessen Oeffnung nachmahls gedachtes Beinlein, und zwar unverdorben zum Vorschein

kommen wäre. Aus dem Mast-Darm eines Mannes hat Jobus a Meckren den Kinnbacken von einer Scholle, den er 8. Tage vorher verschluckt hatte, heraus gezogen, wie aus dessen Observat. Medico-Chirurgic. Cap. 36. zu ersehen ist. Und bey einer andern Manns-Person ist ein dergleichen verschluckter Kinnbacken nach 7. Monathen erst ex abscessu quodam ad ani latus orto heraus genommen worden, wie Cornelius Stalpart van der Wiel Observat. rar. Cent. II. Obs. 21. bezeuget. Ein trunckner Kerl, schreibet Ledelius A. N. C. Dec. III. Ann. 4. Obs 52. spielte mit einem Schlammpeisker, und stellte sich, als wenn er denselben verschlucken wollte, welcher auch, ehe er sichs versahe, ihme durch den Schlund in den Magen hinab fuhr, den er aber hernach wieder weg gebrochen hat. Und Paullini meldet, daß zu Hamburg einsten eine Frau Gründlinge gekaufft habe; Indem sie nun das Geld davor gesucht, habe sie ihr Kind und den Hafen mit den kleinen Fischen auf die Erde gesetzet, das Kind habe ein Fischlein davon in den Mund genommen, welches ihm hinab geschluckt, worauf sich der Urin bey dem Kinde verlegt habe, als solcher aber wieder gehend worden, sey auch das kleine Fischlein, und zwar lebend, mit dem Urin abgegangen. vid. A. N. C. Dec. II. Ann. 5. Append. p. 35. Von einer gewissen Gräfin referiret Spielenbergius A. N. C. Dec. I. Ann. 9. & 10. daß sie Hunds-Haare mingirt habe, welche sie ohnfehlbar nach und nach wird verschluckt haben, weil sie eine grosse Liebhaberin der Bologneser Hunde gewesen, und solche beständig um sich gehabt hat.

Nicht weniger werden 5.) ungewöhnliche und unnatürliche Sachen in die Leiber von solchen Menschen gebracht, so Pica, oder Malacia, d. i. an einem Appetit zu ungewöhnlichen Dingen laboriren, welche Kranckheit sowohl Manns- als Weibs-Personen, doch am meisten die Letztern, und diese theils von Jugend auf, als Kinder, und im fortwährenden Alter, theils in dem Stande der Schwangerschafft trifft. Von einem einjährigen Kinde meldet Gerardus Arnoldus de Vinequedes A. N. C. Cent. III. & IV. Obs 149. und von einem Mägdlein saget Trincavellus Lib. VII. de Rat. Curand. part. corp. hum. affect. Cap 5. daß beyde den Kalck von den Wänden gegessen hätten. Eines andern Mägdleins von 4. Jahren gedencket Valentini A. N. C. Dec. II. Ann. 3. Obs. 86. so kalck und Leim von den Wänden abgeklaubet und gegessen hat. Und Scherbius meldet A. N. C. Cent. III. & IV. daß ein 10. jähriger Knabe, nachdem von ihme viel Mauer-Kalck verschluckt worden, eine grosse Menge Steine sowohl per vomitum als

auch

auch mit dem Urin von sich gegeben habe. Von einem Manne erzehlet Fernelius Lib. VI. Patholog. Cap. 3. daß er den ungelöschten Kalck Hand-vol Weise zu fressen pflegen. Ein 50. jähriges Weib hat eine unglaubliche Quantität Weinstein verschlucket, wie Nicol. Serm. I. Tract. IV. Cap. 36. berichtet; Und eine Frau von 60. Jahren hat eine Zeit lang täglich eine Quente und mehr Kreyde zu sich genommen, wie Rommelius A. N. C. Dec. III. Ann. 4. Obs. 15. meldet. Ein junges Mägdgen, wie Francus A. N. C. Dec. II. Ann. 8. Obs. 234. und ein schwangeres Weib, wie Lanzonus A. N. C. Dec. III Ann. 3. Obs. 28 berichten, haben Kohlen verschluckt: Eine andere schwangere Frau, wie nur gedachter Lanzonus l. c. meldet, hat einige Pfunde Sand, und noch eine andere, wie Camerarius A. N. C. Cent. III. & IV. Obs. 54. referiret, vielen Alabaster-Stein gefressen. Ich habe Kinder und Knaben gesehen, schreibet Forestus Lib. XIIX. Obs. 7. in schol. welche Kohlen, Asche, Sand, Kreyde und Kalck verschluckt haben. Ein Mägdlein, sagt Amatus Lusitanus Cent. III. Curat. 86. aß ohne Unterscheid Steine, Erde, Kreyde, Baum- und andere Wolle ꝛc. Und ein ander Mägdlein, wie Rommelius A. N. C. Dec. III. Ann. 7. & 8. Obs 40. meldet, pflegte Kalck, Kohlen, Erde, Sand und das Kehricht oder Geniste zu fressen. Ich erinnere mich, schreibet Trincavellus l. c. daß ich ein Mägdlein besuchet, welche die Faden aus den Kleidern, womit sie zusammen genähet waren, zog, und aß. Francus l. c. gedencket eines Fräuleins, so mit allem Fleiß die Faden aus den Kleidern und linnenen Zeuge, insonderheit aber aus den blauen Schürtzen, gezogen und gegessen hat. Und von einem Mägdlein von 8. Jahren referiret Cornelius Stalpart van der Wiel l. c. Obs. 20. daß selbige, nachdem sie viele linnene Faden verschluckt gehabt, einen vomitum bekommen, und mit demselben die vermittelst eines Schleims zusammen-gepackte Faden ausgeworffen hätte. In Breßlau, schreibet B. Kanoldus im VIII. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Maj. Class. IV. Artic. 7. §. 1. ist eines vornehmen Kauffmanns Tochter von 6. 7. Jahren, die das Garn aus den Stühlen von der so genannten Prügel-Nath mit Begierde heraus gezogen, und begierig hinab geschluckt. Eine junge Baronessin, wie Rommelius l. c. erzehlet, hat ein ungemeines Verlangen nach Wachs gehabt, und mit demselben, wenn sie nur selbiges haben können, ihren Appetit gestillet. Zweyer Zwillinge, so Haare gefressen, gedencket Wurffbainius A. N. C. Dec. III. Ann. 5. & 6. Obs. 301. Und von einem Bauer-Mägdlein von 10. Jahren,

wird in den Natur- und Medicin-Geschichten l. c. §. 2. gemeldet, daß selbige, nach ihrer Eltern Aussage, sich wenigstens dreymahl in ihrem Leben alle Haare des Hauptes ausgezupfft, solche vorher über den Finger zusammen gerollt, und denn mit der grösten Begierde gefressen habe. Ja dis sollen noch die wenigsten gewesen seyn; denn wo ihr sonst ein Kind unter die Hand gekommen, da hat sie ihm so viel Haare ausgezupfft, als sie bekommen können: Sie soll auch gantze Haasen-Bälge gefressen haben. Ein ander Mägdlein, wie Kanoldus im I. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Septembr. Class. IV. Artic. 4. §. 2. berichtet, hat eine geraume Zeit, doch heimlicher und verstohlner Weise, Kühn gefressen: Hierauf aber hat sie vomitus resinoso-piceos mit allerhand schweren symptomatibus erlitten, ohne daß jemand begreiffen können, wo sich diese ungewöhnliche symptomata hergeschrieben, bis endlich das Mägdgen die gantze Sache entdecket hat. Goeritzius saget A. N. C. Cent. X. Obs. 17. daß er Mägdgens, so Chlorosi laboriret, gesehen, von denen einige Weitzen-Körner, Kreide, Kohlen und Spanisch Wachs; Andere aber Gersten-Körner, die Tochte aus den Lampen, lebendigen Kalck, roh Fleisch, Holtz und Sand gefressen hätten. Und Genselius erzehlet A. N. C. Cent. I. & II. Obs. 104. daß ein Augustiner-Mönch von Jugend auf allerley absurda gegessen hätte: Ego vidi, schreibet er, ipsum comedentem e regno vegetabili folia quercus, nucis &c. & promiscue omnium arborum, virgulta abietis, & betularum in copia, hyoscyamum quoque, & cortices arborum, frumentum, urticas, cucurbitas, & cucumeres crudos, gummata, & succos arborum, ut tragacuntham &c. Ex regno animali edit bufones, vespertiliones, araneas, muscas, cœcilias, cancros & pisces vivos omnis generis, inprimis anguillas vivas, millepedes & vermes, in summa omnes scarabæos & reptilia. Ex regno minerali comedit sulphur, cretam, vitra, calcem murorum, & alia.

Endlich giebt es auch 6.) Menschen, welche allerley ungewöhnliche Dinge zu verschlucken, sich mit Fleiß angewöhnen, damit sie, wenn sie dergleichen unartige Fresserey in Gegenwart anderer Leute exerciren, einen Gewinst davon tragen mögen. Amatus Lusitanus erzehlet Cent. II. Curat. 69. in schol. daß er einen Menschen gesehen, welcher Leder, Scherben und zerbrochene gläserne Gefässe verschlungen, selbige auch verdauet uud verkocht habe. Montuus Lib. I. Tom. 3. Anasc. morb. gedencket eines Hoff-Narrens, der eine abgebrochene Degen-

Spitze

Spitze verschluckt hat. Vor diesen war ein gewisser Mann in Leipzig, den man den Polter-Hanß zu nennen pflegte, der Glaß, Ziegel, Stück-Ofen, u. d. g. hinab schluckte. Daß viele gewesen, so Glaß gefressen, kan aus des Franci Satyra Medica de Vitro, & ψαλοφαγοις, ersehen werden. Ich habe einen Menschen gesehen, schreibet Cardanus Lib. VIII. de Rer. variet. Cap. 40. so um einer kleinen Beysteuer wegen gläserne Krüge, eiserne Nägel, und viele andere Dinge mehr verschlunge, und solche durch ein sich gemachtes Erbrechen wiederum von sich gab. Und Schenckius meldet Observat. Med. Lib. III. Tit. de Oesophago & Gula, Obs. 2. aus des Plateri Schrifften, von einem Bettel-Buben, daß er, um eines kleinen Gewinstes halber, viele Steine, einer Muscaten-Nuß groß, verschlungen, auch selbige nachmals nach Gefallen wieder weg brechen können. Eines andern Stein-Schluckers, der die Steine nachhero mit den Excrementis alvinis ausgeworffen, gedencket Abrahamus e Porta Leonis Dialog de Aur. Und ein gewisser Hoff-Narr hat eine lange muthwillig verschluckte Degen-Spitze durch die posteriora wiederum excludiret, wie Paræus Lib. XXIV. Cap. 19. berichtet.

Da ich nun bishero kürtzlich gezeigt habe, wie, oder auf was Art und Weise ungewöhnliche Sachen in den Leib eines Menschen kommen können, so muß auch noch gedencken, daß zuweilen die Natur auch einige in dem Leibe selbst gezeugte gantz natürliche Dinge aus demselben auszuwerffen pflege, die aber von unwissenden Personen vor gantz unnatürliche Sachen gehalten und ausgegeben werden. Panarolus erzehlet Observat. Medicinal. Pentecost. V. Obs. 6. daß von einer Nonne, die lange Zeit von doloribus nephriticis geplagt worden, endlich solche Steine per meatus urinarios fort gegangen wären, welche denen Kohlen vollkommen gleich gesehen: Und Hellwigius meldet l. c. Obs. 142. daß von einem Manne ein Blasen-Stein, wie Eyer-Schaalen, Stück-weise wäre excerniret worden. Sollte nun nicht ein abergläubischer Mensch die ersten Steine vor wahre Kohlen, und die Abgänge des letztern Steins vor würckliche Eyer-Schaalen ausgegeben, und folglich einer teuffelischen Zauberey alles dieses beygemessen haben? Ich meyne ja; indem unerfahrne Leute öffters eine Sache nicht vor das halten, was es würcklich ist, sondern insgemein vor das ansehen, was es nur zu seyn scheinet. So werden auch bisweilen in steatomatibus, Atheromatibus, sinubus apostematum ex viscosis, & putridis humoribus

moribus, ac fibris calore coquente exsiccatis, allerhand Materien, so denen tophis, arenis, Scherben, Holtz, Kohlen, Haaren u. d. g. gantz gleich sehen, gezeuget, welche die Unvernunfft hernach vor warhaffte Scherben, Holtz, Kohlen ꝛc. ausgiebet, da es doch nur Schein-Cörper gewesen seynd.

Die Erfahrung bezeuget auch, daß es gar offtmahls mit den Auswürffen ungewöhnlicher Dinge Gauckeley und Betrug gewesen sey: wie denn ein solches Exempel von Webstern l. c. cap. 14. §. 10. sq. angeführet wird, da nehmlich ein Knabe von 13. Jahren, der von vielen, weil er mit den Speisen Lappen, Faden, Strob, krumme Nägel u. d. g. weggebrochen hat, vor behext gehalten worden, allein es ist nachmahls dessen verteuffelte und listiglich erdachte Verstellung durch fleißige Untersuchung des D. Thomas Morton, damahls Bischoff zu Coventry, und Lichfield entdecket, und völlig ans Licht gebracht worden. Ich habe selbst, schreibet nur gedachter Medicus l. c. cap. 12. §. 38. währender meiner medicinischen Praxi ein jung Mägdgen von ohngefehr 9. bis 10. Jahren gekannt, welche, damit man sich ihrer erbarmen, und sie ein müßiges Leben führen möchte, ihren Eltern eingebildet hatte, daß ihr Würmer aus den Ohren heraus kämen; wie ich sie darauf zu mir ins Hauß nahm, hatte sie auch gleich allen Haußgenossen die Wahrheit der Sache weiß gemacht, indem sie offt ihre Mütze abgenommen, und das Ohr unterwarts geneiget hatte, da denn ein solcher Wurm aus ihren Haaren gefallen war; nichts desto weniger aber fand man, da man ihr genau auf die Finger Achtung hatte, daß sie heimlich solche Würmer unter Steinen und Holtz aufsuchte, und also künstlich in die Haare hinein practicirete; als man nun also dahinter kam, wurde sie davor gebührend bestrafft, und also hörete das Wunder auf. Daß aber auch in unserm Teutschland dergleichen Betrügereyen und Schelmereyen, verschiedener Absichten wegen, von gottlosen Gemüthern exerciret worden, solches ist aus vorhergehender Geschichte sattsam zu ersehen, wie auch aus der vor einigen Jahren von der Eva Elisabetha Henningin gespielten Comödie wahrzunehmen, von welcher Buchers Sachsen-Landes Natur-Historie p. 55. seq. nachgelesen werden kan.

Aus dem nun, was bißhero kürtzlich gesagt worden, erhellet, wie mich deucht, zur Gnüge, daß kein gewisses, und unbetrügliches Kennzeichen einer teuffelisch-zauberischen Kranckheit sey, wenn ein Mensch

in

in seiner Kranckheit seltsame, ungewöhnliche und unnatürliche Dinge ἄνω, καὶ κάτω von sich giebet; oder wenn solche Sachen aus den Geschwulsten und Geschwüren heraus gezogen werden, weil dergleichen ungewöhnliche Dinge, wie oben mit wenigen gezeiget worden, auf eine gantz natürliche Weise in die Leiber der Menschen gebracht, und hernachmahls von der Natur durch verschiedene Gänge und Wege aus denselben wiederum heraus geworffen werden können.

TANTVM!

Dritte Geschichte.

Von einem Italiäner, welcher, seinem gehabten Arrest zu entkommen, zweyen Wächtern, davon der eine gestorben, Opium beygebracht, und deßhalb in Inquisition verfallen.

⊙

Registratura den 20. Aug. 1719.

Als acto, des Morgens gegen 7. Uhr, der Wachmeister allhier in N. zum Amte kommen, und angezeiget, welchergestalt der seither dem 17. hujus in seinem Logis in Arrest gewesene Italiäner, Peruzzi, in abgewichener Nacht seinen Arrest violiret und flüchtig entkommmen, nachdem selbiger zuvorhero denen ihm zugeordnet gewesenen beeden Wächtern, Hauptvogeln und Rissen, einen schädlichen Trunck beygebracht haben möge; Gestalt denn ermeldter Peruzzi sowohl, als dessen Ehe-Weib, aus ihrem Logis gäntzlich weg seynd, und der eine Wächter, Hauptvogel, in eine solche jehlinge und gefährliche Kranckheit gerathen, daß er bereits ohne Verstand in des Fugitivi Stube darnieder liege, und man dessen bald erfolgenden Tod fast vor Augen sehe, der andere, Riß, hinge-

hingegen in einem gleichmäßigen gefährlichen Zustande und steten Würgen und Brechen sich befinde; so habe auf Verordnung des Hrn. Ober-Amtmanns, nebst dem hierzu requirirten Amts-Physico, ich Endes unterschriebener verpflichteter Actuarius, mich in des flüchtig gewordenen Peruzzi oberwehntes Logis so fort begeben, und daselbst ermeldten Wächter, Hauptvogeln, in der Stuben bereits ohne Verstand und Empfindlichkeit liegend, den andern, Rissen, hingegen dahinten aufm Gange aufn Stuhle in stetem Würgen sitzend angetroffen, sonst aber weder Peruzxi, noch dessen Weib mehr zugegen, auch sehr wenige Sachen in der Stuben und Kammer annoch vorhanden gewesen; worauf denn wohlgedachter Hr. Land-Physicus D. N. N. dem fast schon vor verlohren gehaltenen Hauptvogel, sowohl Rissen, als aus der Apothecke nöthige Medicamente verschrieben, ich aber selbige so fort fertigen und herbey bringen lassen, sie auch denen Patienten selbst eingegeben und respective eingeflösset, insonderheit auch Hauptvogeln, des hierauf wieder weggegangenen Hrn. Physici Gutbefinden nach, mit dem ihm zugleich verordneten Spiritu, unter der Nase, und mit Tüchern die Hände, durch zween andere zugegen gewesene Wächter fleißig reiben lassen, immittelst aber bey denen Leuten im Hause wegen offt ernannten Peruzzi erfolgeter Flucht nöthige Erkundigung eingezogen, dabey jedoch, wie selbiger entkommen, oder wo dessen Weib hingekommen, nichts erfahren mögen, ausser daß, was die letztere betrifft, der noch bey Verstande befindliche Wächter, Riß, mich benachrichtiget, daß dieselbe heute früh aus der Stube und aus dem Hause gegangen, und vorgegeben, daß sie in die Kirche gehen wolte, wie denn auch dieser letztere, samt oberwehnten beeden andern Wächtern, aus dessen vorher beschehenen Relation auf Befragen berichtet: daß der flüchtig gewordene Peruzzi ihm und Hauptvogeln gestern Abend aus einer gläsernen Flasche einiges Bier zu trincken gegeben habe, worinnen vermuthlich etwas schädliches gewesen seyn möge, weil es ihnen beyderseits so übel bekommen, da Hauptvogel gar in Lebens-Gefahr darüber gerathen, er, Riß, aber noch ziemlich franck davon sey, davon auch abgewichene Nacht hindurch sich sehr brechen müssen, als nach welchen Umständen mehr gemeldter Amts-Physicus dafür gehalten, daß sie Opium bekommen haben müssen. Und gleichwie hiernechst zweene gläserne Flaschen in der Stube noch vorhanden, in deren einer auch noch einiges Bier, die andere aber leer, und auf dem Tischgen in der Kammer in einem Papiergen eine schwartze Materie zu befinden war, von dieser letztern auch der

Hr.

Hr. Amts-Physicus vermeldete, daß er sie vor einen Theriac hielte, und darunter leicht ein Opiat gemischet worden seyn könte; also wurden obige beede Flaschen so gleich verwahrlich beygesetzet, erwehnte Materie aber mit zum Amte genommen, und von dem noch krancken Wächter, Rissen, daß abgewichene Nacht hindurch die Stuben-Thüre auch inwendig, daß er nicht hinein gekunt, zugekettelt gewesen, von dem andern heute früh darzu mit gekommenen Wächter, Richtern aber, daß sie durch die verschlossen gewesene Kammer-Thür in des Peruzzi Bette, den vorhandenen Paruquen-Stock mit darauf befindlicher Mütze mit der Matratze zugedeckt liegen sehen, und dieser also wohl mit Fleiß hinein geleget worden seyn möge, daß es scheinen sollen, als ob der echappirte Arrestant in selbiger sich annoch befinde, sie auch demselben, nachdem sie die Cammer-Thüre aufgerennet, und es also befunden, noch heraus genommen hätten, in Erfahrung bracht worden, wie denn auch die Leute im Hause berichtet, daß die Peruzzi durch ihrer Schwester Magd verschiedene Sachen ausräumen und wegbringen lassen.

Als indessen, nach obiger gemachten Anstalt, der Amts-Registrator sich bey mir einfande; so nahm ich mit demselben die Abrede, daß derselbe, um weitere Erkundigung hierunter einzuziehen, zu der Peruzzi Vater, dem la France, gehen solte, ich aber wolte bey dem Herrn Obristen von dieser Sache nöthigen Vortrag thun, und annoch provisionaliter um gehörige Veranstaltung unter denen Thoren, damit sie annoch auf dergleichen Person, als Peruzzi gewesen, Acht haben möchten, ansuchen, welches auch also erfolgete, und der Herr Obriste alsbald gemessene Ordre hierzu ertheilen, auch durch mich eine Beschreibung des entronnenen Peruzzi auf die Hauptwacht geben liessen. Nachdem ich nun im Peruzzischen Logis wieder ankam, so erfuhr ich, und befand, daß der Wächter, Hauptvogel, immittelst verstorben war, der andere, Riß, aber mit der ihm verschaffeten und zu sich genommenen Artzney sich nach Hause begeben hatte, welches denn um 8. Uhr geschahe, da indessen obbemeldter Amts-Registrator seines Orts von des Peruzzi genommenen Wege, und denen Personen, so ihm zur Flucht beförderlich gewesen, gar dienliche Nachricht erlanget, wie solches hernach folgende von demselben darüber geführte absonderliche Registratur in mehrern zeiget, und dahero sogleich Steck-Briefe ausgefertiget, mit selbigen auch der Amts-Diener mit einer Staffete, als auch des Raths Gerichts-Diener dem flüchtigen Peruzzi alsofort nachgeschicket wurden. Mitlerweile hatte sich der Herr Amts-Physicus im Peruzzischen

Logis aus der Kirchen wieder eingefunden, und Hauptvogeln allda ebenfalls todt angetroffen, und da derſelbe die oben mit angezeigte leere Gläſer und Flaſche, als aus welcher die Wächter, obgemeldten Riſſens weiterem Berichte nach, das Bier getruncken, ſo weit er konte, examinirete, und darein roche, ſo vermeldete er, daß das Opium gantz merclich daraus zu riechen ſey, worauf ich ſelbige wieder beyſetzete, die in der Stuben noch vorhandene wenige Sachen zuſammen in die Cammer brachte, dieſe verſiegelte, die Stuben-Thüre aber verſchloß, und mit dem darzu gehörigen Schlüſſel mich wieder zurücke in das Amt begab, allwo immittelſt des Peruzzi Schwieger Vater, la France, auf Erfordern ſich einfinden müſſen, und nicht abredig ſeyn mögen, daß ſein Eydam heute früh zu ihm kommen, und ihm geſaget hätte, daß er ſich ſalviret habe, dahero er ihn auch bis vor das Thor mit dem la Plance annoch begleitet, dieſer letztere aber ihm zu Pferde annoch weitere Begleitung gegeben; bey welcher Bewandniß demſelbigen der Arreſt angekündiget, und nicht allein demſelben, ſondern auch obbemeldten la Plance, obwohl dieſer ein und das andere zu ſeiner Entſchuldigung im Amte mündlich vorgewendet, und darauf ſeine Dimiſſion ſchon erlanget, in des Amts-Richters Stube verwahrlich gebracht, die hierauf mit des la France jüngſter Tochter zum Amte annoch erlangte Peruzzi aber ſofort ſummariſch vernommen, und ſodenn gleicher geſtalt in erwehntes Amts-Richters Hauß zum Arreſt gebracht, deren obernannte Schweſter hingegen, befundenen Umſtänden nach, hinwieder dimittiret, und zu des Hauptvogeliſchen Cörpers nöthiger Section, daß dieſe noch heute gegen den Abend um 5. Uhr vorgenommen werden ſolle, behörige Anſtalt gemachet, ſolches alles auch pflichtmäßig anhero regiſtriret worden. Actum ut ſupra.

N. N. Actuar. jurat.

Regiſtrat. ulter. eodem die.

Wird des flüchtig gewordenen Peruzzi Eheweib zur Stelle gefodert, und da ſelbige ſich in Perſon eingefunden, unter nachdrücklicher Admonition die rechte Wahrheit zu berichten, und nichts zu verheelen, dadurch auch mehrere Weitläufftigkeit annoch zu verhüten, gebührend vernommen, da denn ſelbige, nahmentlich Ariette la France, ihres Alters 22. Jahr, vorgiebet: Sie wolle alles ſagen, was ſie wüſte, und ſelbſt gethan hätte, auch ihre Straffe, wenn ſie deren verdienet,

dafür

dafür leyden. Nachdem ihr aber vieler Variationen halber Vorhaltung gethan wird, und sie annoch hæsitiret, und suchet, sich zu entschuldigen, als ob sie nicht gewust hätte, worzu er das Pferd haben wollen, bleibet auch dabey, daß sie von keinem Giffte etwas wisse, endlich aber lässet sie sich auf weiteres Zureden heraus: Es seye kein Gifft gewesen, sondern sie wolle es recht sagen, man möge auch mit ihr machen, was man wolle, denn sie wolle sich auch nun nicht weiter schonen, ob sie gleich seither 3. Monath schwanger sey. Ihr Mann habe von ihr etwas Schlaff-machendes verlanget, und sie darauf in einem Laden nach dergleichen fragen lassen, es aber vor ein Kind fordern, und erst nur vor 3. Pfennige durch ihrer Schwester Magd hohlen lassen, welches denn braun gewesen, und fast wie Lucretien-Safft ausgesehen, sie wüste es aber selbst anders nicht zu nennen, und hätte der Mann aus dem Laden, wo es gehohlet worden, ihr sagen lassen, daß sie dem Kinde nicht viel geben sollte. Sie habe aber das erstere bey ihrem Vater liegen lassen, und es vor verlohren gehalten, ihre Schwester jedoch, es nachhero, wie selbige ihr gemeldet, wieder gefunden, und werde es also wohl noch allda zu finden seyn. Immittelst habe sie gestern auch ihre Magd noch vor 1. Gr. in eben dem Laden, wo ihrer Schwester Magd das erstere gehohlet, dergleichen Massam hohlen lassen, und es ihrem Manne zugestellet, ohne daß sie wisse, was er damit weiter vorgenommen, oder wie ers præpariret habe, wie sie denn auch nicht gewust, daß ers denen Wächtern im Biere beygebracht, bis sie von solchem Biere selbst getruncken, und er sie deshalber reprimendiret, auch gesaget, daß er das Bier vor die Wächter præpariret habe, daß sie schlaffen sollten, da sie denn geantwortet, daß er sie ja aufwecken könnte, wenn sie hart schlieffe, wie sie denn auch sehr schläfrig darauf geworden, und solches noch, sonst aber zur Zeit weiter nichts davon bey sich empfinde. Weil aber der eine Wächter verstorben, so müste derselbe vermuthlich wohl zu viel bekommen, und dessen Schwachheit bey seinem Alter zu seinem Tode etwas beygetragen haben, welches allerdings ein Unglück, dessen ihr Mann so wenig, als sie selbst sich versehen sey; Gestalt sie denn versichert, daß ihr Mann denen Wächtern keinesweges in der Intention, daß es ihnen etwas schaden, oder gar den Tod würcken solle, davon beygebracht haben werde, sondern er habe nur gedacht, sie schlaffend zu machen, daß sie es in der Stuben um so viel weniger hören sollten, wenn er sich salvire, ꝛc. Nachdem nun Inculpatin bey dieser ihrer erstatteten Aussage, facta

prælectione, allenthalben nochmahls verblieben, so ist sie mit dem ihr angekündigten Arrest beleget worden. Actum ut supra.

N. N. Act. jur.

Registrat. ulter. eod. die hor. 5. pom.

Zum Behuf des Hauptvogelischen Cörpers angeordneter Section, habe Acto nebst dem Amts-Physico Hr. N. N. Dr. und Amts-Chirurgo N. ich Endes Unterschriebener mich in des Peruzzi Logis begeben, und erwehnte Section in meinem, wie auch des auf mündliche Requisition hierbey persöhnlich zur Stelle gekommenen Hrn. N. N. Stadt-Richters, Hrn. N. N. Vice-Stadt-Richters, und Hrn. N. N. des Raths, sowohl des mit ihnen sich zugleich eingefundenen Hrn. Actuarii N. N. Beyseyn gebührend verrichten lassen, da dann nach erwehnten Cörpers beschehener Erkundigung quoad externa desselben weiter nichts, als auf der lincken Seiten vom Halse herunter, bis unter die Ribben, und auf dem Rücken verschiedene blaue Flecken zu befinden waren, und gemeldter Hr. Medicus von selbigen berichtete, daß sichs bey dergleichen Leuten, welche suffocatione stürben, insgemein also ereigne.

Nach des Cörpers Eröffnung am Unterleibe, und sodenn an der Brust, endlich auch an dem Schlund, unter denen Kinn-Backen aber, wurden verschiedene gar sehr verdächtige Anzeigungen wahrgenommen, nach welchen der Medicus cum Chirurgo vor gewiß judicirte, daß der verstorbene Hauptvogel keinesweges blosses Opium, sondern ein würcklich venenum mixtum, welches dessen Tod sobald gewürcket, bekommen haben müste; Gestalt denn in dem zugleich eröffneten Hertzen theils schwartz geronnenes, theils flüßiges Geblüte, wodurch sich stagnatio sangvinis offenbahrete, bey Herausnehmung des zuvorhero verbundenen Magens aber ein Loch, ungefehr eines Dreyers groß, so von rothen Geädern umgeben zu seyn schiene, in demselben auch eine rothe Materie, sammt braun-rothen Flecken, der Schlund von oben herunter bis in den Eingang des Magens, sammt denen Gedärmen hingegen sehr angelauffen, und die Zunge ziemlich dicke und gleichfalls angegriffen befunden, dahero auch obige Meynung wegen des dem verstorbenen Wächter Hauptvogeln beygebrachten vermischten Giffts gefasset wurde, weil das opium alleine obige allenthalben angetroffene Inflammation und Corrosion keinesweges würcken oder verursachen können. Weil aber Opium mit dabey gewesen, so möge der Fugitivus durch die demselben beygebrachte

brachte gifftige Miſcellanz einen unempfindlichen Tod damit zu würcken intendiret, und ſelbige darnach ein- oder zugerichtet haben. Indeſſen hat mehr benannter Medicus & Chirurgus, obigen Umſtänden nach, allerdings dafür gehalten, daß der Wächter Hauptvogel, von dem ihm unfehlbar beygebrachten vermiſchten Gifte verſtorben ſey, und dieſer die gefundene ſtarcke Corroſion, endlich aber den Tod warhafftig gewürcket habe. Wormit dieſe Section und disfaltige Expedition hinwieder aufgehoben, der Cörper, nach darein wieder gebrachten inteſtinis, zugehefftet, und alſo liegen gelaſſen, die Stube aber verſchloſſen und verſiegelt, ſolches alles auch Pflicht-mäßig angemercket und anhero regiſtriret worden. Actum ut ſupra.

N. N. Actuar. jur.

Den 21. Auguſti. 1719.

DEs Abends gegen 6. Uhr kömmet der mit einem Steck-Brieffe dem flüchtig gewordenen Peruzzi mit einer Staffetta zu Pferde nachgeſchickte Amts-Richter, nebſt ermeldten Peruzzi, wiederum zurück, und berichtet, daß er ihn zu N. angetroffen, überreichet zugleich die Regiſtratur nebſt einer Liquidation und Relation ad Acta. Actum ut ſupra.

N. N. Act. jur.

Relatio & Atteſtatum Medico-Chirurgicum.

NAchdem heute dato früh, kurtz nach 7. Uhr aus dem Fürſtl. Ammte allhier, bey mir zu Ende unterſchriebenen Medico, wie ein arreſtirter Italiäner, Nahmens Antonio Maria Peruzzi, ſich aus ſeinem Arreſt befreyet, hingegen aber ſeine beyde gehabten Wächter, welchen er zuvorher Gifft beygebracht, zurück gelaſſen hätte, mit dem Erſuchen, um zu ſehen, ob dieſen unſchuldigen Leuten annoch einige Hülffe zu ſchaffen, und ſie mit dienlichen Medicamentis zu verſehen, gemeldet worden, habe mich alſofort erſtlich in obgedachtes Amt, alsdenn nebſt dem mir zugegebenen Actuario in das Hauß und in die Zimmer, wo Inculpat echappiret, begeben, und beyde Wächter, wie gemeldet worden, angetroffen, maſſen denn der eine vor der Stube hinter der Treppen auf dem Stuhl ſaß, und hefftig vomirte, der andere aber in der Stube ohne Verſtand und aller Empfindlichkeit, mit Erkaltung der Extremo-

tremorum, auch Ermangelung des Pulsus, und also agonizans, mit gar weniger Respiration, den Fuß-Boden mit einer Pferde-Decke bedecket, auf der Erden lag.

Als nun von dem erstern, welcher gantz dumm im Kopff, jedennoch aber einiger massen bey Verstande war, vernahme, wie jeder Abends gegen 10. Uhr von Inculpaten und dessen Frau ein Glaß Bier aus einer Flasche, so in der Kammer stehen müste, zu trincken bekommen, habe zwar allda zwey gläserne Flaschen, die eine annoch mit etwas Bier, nebst einem Glase, die andere aber ledig angetroffen, aus welcher letztern sich der Geruch des Opii starck hervor thate. Und weiln auf dem Tisch auch in einem Pappier eine Massa von einem ziemlich vertrockneten Opiat, oder Römischen Theriac gefunden wurde, gab solches, nebst denen andern signis diagnosticis an dem Erkranckten selbst, Gelegenheit zu schliessen, daß diese Leute Opium bekommen haben müsten.

Worauf denn alsofort hiewieder dienliche Medicamenta zu verordnen, ich vor nöthig befunden, dahero auch solche aus der Apothecke zu hohlen verschriebe. Und weiln diese nicht also gleich zu haben, und periculum in mora bey dem einen vorhanden, ließ ich ihm sofort 2. Löffel von gemeinen Eßig eingiessen, worauf sich ein stärckeres Athem-Hohlen cum stertore & ronchis, wie auch der Pulß in etwas wieder funde, und ein conatus vomendi, jedoch propter summam debilitatem & narcosin absque effectu hervor thate; Da nun die Medicamenta aus vorgemeldter Apothecke angekommen, und was sonsten pro vehiculo nöthig herbey geschaffet, ließ solchem die Artzeneyen beybringen, und begab mich hierauff mit dem Verlaß in die Kirche, daß nach solcher ich die Patienten wieder besuchen wollte.

Als nun 2. Viertel auf 9. Uhr ich wieder dahin kam, war der eine bereits gestorben, und der andere hatte sich in seine Wohnung bringen lassen. Weiln nun vor nöthig befunde, daß das Cadaver dieses verstorbenen Wächters, um hinter die veram causam mortis zu kommen, zu öffnen, ist der Verlaß im Ammte genommen worden, die Section noch diesen Tag, finitis sacris, und zwar Nachmittages um 5. Uhr legali modo vorzunehmen. Als nun um die bestimmte Zeit wir Endes Unterschriebene nebst dem Actuario aus dem Ammt, wie auch der Hr. Stadt-Richter, nebst zweyen Scabinis sich allda eingefunden, haben wir das Cadaver lassen vortragen, und nachfolgendes daran befunden.

1.) War

1.) War dieser verstorbene Wächter, Hauptvogel, nach dem Bericht seiner hinterlassenen Frauen, ein Mann von 67. Jahren, langer, jedoch aber sehr hagerer und ausgetrockneter Constitution; Auf der gantzen lincken Seiten sahe man äusserlich unterschiedene suggillationes, welche alle denjenigen gewöhnlich, so suffocatione ihren Geist aufgegeben.

2.) Da nun den Unter-Leib öffnete, schienen zwar die Viscera nach seinen Jahren ziemlich gesund, jedoch sahe der Magen von aussen etwas röthlich, und die Intestina tenuia, sonderlich aber Ileon war von der Gangraena & Sphacelo sehr angegriffen, dahero wir bewogen wurden, noch ehe wir diese heraus nahmen, den Thoracem zu eröffnen, und das Hertz mit seinen in sich habenden Geblüth zu examiniren.

3.) Dieses war nun ratione substantiæ sehr gut, das Geblüth aber darinnen schwartz, theils geronnen, theils sehr flüßig, auch waren die Lungen beyderseits des Hertzens sehr zusammen gefallen, hier und dar etwas blau-fleckicht, jedoch meistentheils in natürlichen Zustand zu sehen.

4.) Hierauf wurde der Magen circa orificia wohl verbunden, abgelöset und heraus genommen, in währendem wegnehmen aber bekam solcher eines guten Daumens breit von dem orificio dextro retrorsum ein Loch, eines Dreyers groß, daß ein guter Theil von den darinnen enthaltenen Speisen und Getränckе, so in allen eine Kanne ausmachen mochte, heraus lieffe. Als nun alles das übrige in eine Schüssel gethan wurde, und der Magen davon gesaubert, war von der tunica villosa darinnen nichts mehr anzutreffen, sondern derselbe durch und durch gantz braun-roth zu sehen, wie denn auch die tunicæ interiores an nur gedachtem Ort des orificii sinistri durchfressen und sphaceliret, daß also die blosse externa tunica gar leicht a pondere der contentorum zerreissen können. Diese starcke Erosion nun gab uns Gelegenheit weiter nachzusuchen, und den Oesophagum cum aspera arteria & Epiglottide nebst der Zunge heraus zu nehmen, da wir denn befunden, daß nicht nur alle diese jetzt genannten Theile, sondern auch die tunicæ palati Laryngis & Pharyngis selbsten von der Erosion des Gifftes angegriffen worden.

Wie wir nun alles dieses, was allhier nach unsern obhabenden Pflichten nieder geschrieben, in der That also gefunden, und den sämmtlichen Anwesenden sowohl Gerichts- als andern Personen oculariter demonstriret; Also halten wir dafür, daß dieses auf sonderliche Art

præparirte Gifft, welches den Tod dieses Mannes binnen wenig Stunden verursachet, nicht ein blosses Opium, so keinesweges corrodendo partes solidas, wohl aber propter resolubile sulphur peregrinum, weiln es in grosser Quantität genommen worden, obnubilando & narcosin inducendo operiret, sondern vielmehr ein Venenum ex regno minerali & vegetabili mixtum gewesen seyn müste, gestalten solches nicht nur die vorher erwehnten erosiones & dilacerationes partium solidarum, sondern auch die bey denen subjectis selbst alsbald nach der Geniessung des Brodts, Holländischen Käses und Bieres sich eingefundenen symptomata, als Hertzens-Angst, Ubelkeit, Erbrechen, Schwindel, Dummheit in Köpffen ꝛc. ꝛc. da der annoch lebende Wächter die gantze Nacht, und heute fast den gantzen Tag unaufhörlich, jedoch zu seinem Nutzen und zur Erhaltung seines Lebens, sich gebrochen, sattsam erwiesen. Und ob man nun gleich hierwider einwenden wollte, man hätte ja von diesen beyden Sorten des Giffts weder in dem subjecto demortuo in substantia, noch in der Flasche, worinnen das Bier gewesen, nur eine Remanenz davon angetroffen; So ist dieses zwar wahr, wem aber bekandt, wie man per filtrationem aut colationem liquoris, darinnen solches aufgeschlossen worden, alle dasjenige davon bringen kan, was sich nicht darinnen aufgelöset, wird hierauf gantz keine Reflexion zu machen, sondern vielmehr auf effectum, als testem suæ causæ zu sehen seyn.

Ja da man auch behauptet, es wäre unter das Bier nichts anders als Opium gethan, und post filtrationem vel colationem denen beeden Wächtern beygebracht worden, so hat jedennoch solches mineralische Gifft daneben, nehmlich mit dem Käse und Brodt, oder auch auf eine andere hinterlistige Arth dargereichet, und von ihnen genossen werden können. Wir halten demnach davor, daß dieses propinatum venenum mixtum, welches vielleicht nach der Arth, wie es in Franckreich, Italien, sonderlich aber in der Türckey gebräuchlich seyn mag, und man es auf Stunden, Tage, Monathe und Jahre einzurichten wissen will, darüber unterschiedene Personen, sonderlich aber die Medici, ratione ingredientium & modi operandi, ein halbes seculum durch besondere Meynungen geführet, und doch zur Zeit noch nichts gewisses ausgemachet, dem publico aber viel propter methodum medendi daran gelegen, und also in hoc casu einer genauen Medicinischen Untersuchung benöthiget, bey diesem verstorbenen subjecto vor absolute & simpliciter lethal zu achten sey. Uhrkundlich haben wir dieses in

Form

Form einer Relation & Atteſtati Chirurgo-Medici nach unſern obhabenden Pflichten abfaſſen, und auf Begehren ad Acta publica, unter unſerer Hand und Siegel, zu Steuer der Warheit wohlwiſſend ertheilen wollen. N. den 20. Aug. 1719.

(L. S.) Johann Fridemann, Doct.
(L. S.) N. N. Amts-Chirurg. & Baln.

☿.

Regiſtratura den 23. Auguſti. 1719.

OBwohl Inculpat, Antonio Maria Peruzzi, bey ſeiner Vernehmung fol. 12. unter andern vorgegeben, als ob er die Krafft, oder Eigenſchafft und Würckung, wie auch die Præparation des Opii vorher nicht verſtanden, auch die Probe damit an ſich ſelbſt gemachet hätte, indem er deſſen vor 2. Dreyer eingenommen haben will; ſo iſt doch dabey wider denſelben ziemlich ſtarcker Verdacht übrig geblieben, daß er ſolches mehr als zu wohl verſtanden, und dergleichen Gifft-Miſchung entweder gelernet, oder ſonſt davon Nachricht erhalten, und mehrere mahle praCticiret haben müſſe, da vornehmlich derſelbe das Opium mit dem Meſſer geſchabet, ſolches durch das Bier extrahiret, und es endlich durch ein leinwandenes Tuch philtriret, auch alſo mit deſſen Præparation dergeſtalt umgegangen, daß man faſt vor gewiß ſchlieſſen ſollte, es hätte derſelbe gute Wiſſenſchafft darzu erlanget, und durch ſolche accurate und ſubtile Præparation zugleich eine Gefährde oder ſich zu proſpiciren geſuchet, damit in dem oder denen ertödteten Cörpern niemand finden möge, was vor Gifft denenſelben beygebracht worden, da zumahl er auch dieſen obigen Umſtänden nach gleicher geſtalt extrahiret und philtriret haben wird. Und hat man dahero an Seiten des Amts annoch vor nöthig befunden, ernannten Peruzzi über folgende Umſtände: Wer ihm den, denen Wächtern beygebrachten Gifft-Trunck ſolcher geſtalt zu præpariren, Rath und Anſchlag gegeben? Ob nicht jemand, und wer ihm dabey geholffen? Ob nicht inſonderheit ſein Eheweib dabey Hand mit angeleget, und es philtriret, oder was ſie ſonſt dabey gethan? Ob er nicht dem Opio ein anderes Venenum oder Corroſiv von Arſenico, Mercurio ſublimato oder dergleichen zugeſetzet? Und woher er dieſes bekommen, oder wer es ihm verſchafft? fernerweit umſtändlich zu examini-

ren, oder examiniren zu lassen: Zu welchem Ende denn ich Endes unterschriebener, nebst Hr. Johann Gottfried Gutkäsen, und Hrn. Johann Christoph Tutschky, zu obbesagtem Peruzzi in dessen Behältniß mich begeben, demselben auch nach obigen Puncten in Italiänischer Sprache nöthige Vorhaltung thun lassen; worauf denn selbiger der Interpretation nach negiret, daß ihm jemand einigen Anschlag darzu gegeben, und vorgewendet: Die Schuld sey an ihm, und er selbst auf die Gedancken gefallen, die Leute oder Wächter einzuschläffern; Immassen er auch vorgegeben: daß er einigen schädlichen Effect des Opii nicht gewust, noch es jemahls probiret, oder dergleichen sonst schon gesehen habe, gestalt ihm nicht einmahl dessen Coleur bekannt gewesen. Er hätte auch mit niemanden davon geredet, oder ihm sagen können, was er vor eine Würckung habe; Der Kauffmann, bey dem es geholet worden, habe vor sich sagen lassen, daß es im Biere einzugeben sey, da ers auch vor sich, ohne daß ihm jemand darzu gleichfalls einigen Einschlag gegeben, mit dem Messer geschabet und ins Bier gethan, es auch hernach durch eine Leinwand selbst abgeseiget, das darinnen gebliebene aber heraus genommen und weggeworffen, wie solches ihm die natürliche Billigkeit gesaget, daß ers also machen solle, weil er wohl gesehen hätte, daß etwas darinnen geblieben sey; und hätte er dieses alles in seines Weibes Abwesenheit, ohne deren oder jemands andern Beyhülffe vor sich also gemachet, wie er denn seinen Schwieger-Vater sowohl, als sein Eheweib und den Koch, von aller Schuld hierunter loß zehlet, sein Haupt-Zweck sey nur gewesen, wie er sich mit der Flucht salviren wolle. Er wisse von keinem Giffte, den er denen Wächtern beygebracht haben solle, welches sein GOtt wissen werde, habe auch dergleichen nicht etwa heimlich bey sich; Gestalt denn der Amts-Knecht ihn bereits visitiret, und deshalber gantz nackend ausgezogen, man ihm auch noch alles visitiren lassen könne. Denn er habe ausser dem ihm schon weggenommenen Englischen Saltze mehr nichts bey sich gehabt, und könne man auch dieses visitiren und examiniren lassen. Im übrigen ist er dabey beständig verblieben, daß er denen Wächtern blosses Opium beygebracht, wenn aber der eine Wächter davon schon gestorben, und der andere noch in Gefahr seyn sollte, als wegen Erhaltung dessen Lebens er GOtt noch bitten wolle, so sey es ihm leyd, und wenn er deshalber unglücklich seyn, und auch sein Leben verliehren sollte, so müsse ers als eine Straffe von GOtt wegen seiner begangenen Sünden annehmen; welche Reden er denn mit besonderer

Gemüths-

Gemüths-Bewegung, unter Herabfliessung vieler Thränen, also vorbringet, und endlich bittet: Ihm nur sein Weib und Schwieger-Vater sehen zu lassen, da er sodenn der Justice in allem gehorsamen wolle, und alle Straffen, ja auch den Tod zu leyden bereit sey, indessen aber bleibe er bey dem, was er bis hieher ausgesaget, wolle auch weiter nichts sagen, bis er die Gnade erlanget habe, sein Weib und seinen Schwieger-Vater zu sehen, wobey es also sein Bewenden gehabt, und hat man sich von Inculparen hierauf wiederum zurück begeben, indessen aber solches alles Pflicht-mäßig anhero registriret. Actum ut supra.

N. N. Actuar. jur.

Johann Gottfried Gutkäß. }
Johann Christoph Tutschky. } Interpretes.

Hierauf ist ein Regierungs-Befehl eingelauffen, daß die beyden Johann Gottfried Gutkäse, und Johann Christoph Tutschkii, zur Verdolmetschung der Italiänischen und Frantzösischen Sprache in Antonio Maria Peruzzi und consi. Inquisition-Sache gebrauchet und dazu vereydet werde, welches auch gehorsamst expediret worden. Actum den 31. Aug. 1719. circa hor. 9. matut. in præsent. Dom. præf.

N. N. Act. jur.

4.

Registratura den 31. Aug. 1719.

Ist Inquisit Antonio Maria Peruzzi über abgefassete Inquisitional-Articul durch den Interpretem Hrn. Johann Christoph Tutschky vernommen worden, und zuletzt auf Art 273. Ob er nicht der dahero darauf gesetzten Straffe sich schuldig erachte? Resp. Er glaube wohl, daß er wegen des gebrauchten Opii mit einer Straffe beleget werden würde, wegen des Giffts aber sey er unschuldig, und dahero auch der darauf gesetzten Straffe nicht unterworffen.

Ad Art. 274. Ob und was er zu seiner Entschuldigung hierunter anzuführen habe? Er könne hierauf nichts anders als dieses sagen, daß man aus seiner auf die ihm vorgehaltene Articul erstatteten Antwort erkennen würde, daß er allenthalben die Wahrheit gesaget habe. Und solchen füge er noch dieses hinzu: Daß er wegen des Giffts gänz-

lich unſchuldig ſey, daran auch gar nicht gedacht hätte. Actum & regiſtratum m. & die quibus ſupra.

N. N. Actuar. jurat.

In Beyſeyn zweyer Gerichts-Schöppen N. N. und N. N.

Johann Chriſtoph Tutſchky, Interpres.

D.

Regiſtratura den 2. Octob. 1719.

Acto wurde die Co-Inquiſitin Ariette Peruzzi zum Behueff ihrer gleichmäßigen Vernehmung über die abgefaſſeten Inquiſitional-Articul e Cuſtodia ins Amt gebracht, und ſie zuförderſt, daß ſie die rechte Wahrheit annoch in Güte aufrichtig auſſagen, und ſchädlichere Weitläufftigkeit ſammt andern üblern Folgerungen dadurch annoch verhüten möchte, der Länge nach, ernſt- und umſtändlich ermahnet, hierauf auch zu angezogener Vernehmung ſofort gebührend geſchritten, da ſie denn auf folgende Articul geantwortet.

Ad Artic. 71. Ob nicht endlich unter ihnen der Schluß unter andern auch dahin ausgefallen, daß Inquiſitin Ehemann denen Wächtern ein en dormi beybringen müſſe?

Reſp. Als ihr Mann darauf gefallen, daß er denen Wächtern zum Schlaffe etwas beybringen möchte, wie ſie oben bereits ad Art. 38. ausgeſaget, ſo habe ſie ihm von einem en dormi Erwehnung gethan, und darauf vor ſich, ohne ihres Mannes Begehren, ihren Vater gebethen, daß er ihr dergleichen verſchaffen möchte: worauf auch derſelbe deſſen vor einen Dreyer überbracht, und ihr ein kleines Stückgen davon gegeben, das übrige aber behalten, dahero ſie denn ſelbiges vor zu wenig darzu gehalten, und noch ſolchen Freytags vor einen andern Dreyer deſſelben durch ihrer Schweſter Magd darzu hohlen laſſen, zu ſolchem Ende auch ihr das erſtere Stückgen, ſo ſie vom Vater erhalten, zu einer Probe mit gegeben, da ſodenn erwehnte Magd ihr ſolches in einem Pappierchen beyſammen wieder zurück gebracht, und ſie, Inquiſitin, es zu ſich genommen, es auch ihrem Manne geben wollen, ſie habe aber aus der Acht gelaſſen, wohin ſie ſolches weiter gethan, und bis hieher ſich darauf nicht beſinnen können. Immittelſt aber ſey ſogleich an ſolchem Freytage, davon denen Wächtern noch dieſes Tages

ges etwas beyzubringen, unter ihnen von nichts veranstaltet oder verabredet worden.

Ad Art. 588. Wie denn also Inquisitin auch ihtes Ortes in dergleichen That mit willigen, und sie begehen helffen können?

Resp. Sie habe ihre Tage keinen Gifft gesehen, noch in Händen gehabt, oder dergleichen ihrem Manne zugebracht, wie denn auch dieser damit nichts zu thun gehabt, noch sie seinet wegen in ein verbothenes Unternehmen disfalls mit gewilliget, oder dabey ihm geholffen habe; worauf sie leben und sterben wolle.

Ad Art. 589. Ob sie nicht dahero der darauf gesetzten Straffe unterworffen zu seyn vermeyne?

Resp. Wenn sie damit umgegangen wäre, so dächte sie wohl, daß sie selbige verdienet hätte, sie wollte auch dieselbe übernehmen: Da sie aber nichts darmit zu thun gehabt: so könne sie auch nicht dencken, daß sie derselben unterworffen sey.

Ad Art. 590. Was sie dabey allenthalben mehr gethan, und ihr weiter darum bewust sey?

Resp. Weiter das geringste nicht, als was sie schon gesaget, und daß kein Gifft bey der Sache gebrauchet worden.

Ad Art. 591. Ob, und was sie zu ihrer Entschuldigung hierunter annoch anzuführen habe?

Resp. Weiter nichts, als was sie schon gesaget habe, als wormit sie zufrieden sey.

Allermassen nun diese Vernehmung sich hier geendiget, und Inquisitin bey obiger ihrer fernerweit erstatteten Antwort, nach deren ihr jedesmahl beschehener deutlichen Wieder-Vorlesung allenthalben nochmahl verblieben; Also ist selbige hierauf wieder in Verwahrung gebracht, und solches alles Pflicht-mäßig nieder geschrieben worden. Actum in Beyseyn derer Gerichts-Personen, die, quo supra.

N. N. Act. jur.
C. F. Amts-Richter.
P. H. Gerichts-Schöppe.

H.

Registratura den 21. Oct. 1719.

Nachdem man in gegenwärtiger Inquisitions-Sache wegen des mit inhafftirten Peruzzischen Schwieger-Vaters la France gleichmäßige

ge

ge Inquisitional-Articul abgefasset, und zu dessen Vernehmung darüber auf heutigen Tag behörige Anstalt gemacht, der in der Frantzösischen Sprache sonst adhibirte Interpres, Herr Johann Gottfried Gutkäse, aber dermahlen, wegen ihme obliegender anderer Verrichtungen und desfalls sich ereignender Hindernisse, dazu nicht abkommen, noch erlanget werden mögen; Als hat man hierzu den, erwehnter Frantzösischen Sprache wohl kundigen Hrn. Johann N. Walthern, Advoc. immatric. wie auch Not. Publ Cæs. allhier dazu immittelst gebührend requiriret, und dieser sich zu sothaner Interpretation hierbey willig finden lassen, auch versichert, daß er bemeldten Inquisito die verhandenen Inquisitional-Articul nach dem eigentlichen Wort-Verstande in richtigem sensu vortragen, und dessen darauf erfolgende Antwort aus der Frantzösischen in teutscher Sprache, mit eben-mäßiger genauen Explication seiner aufhabenden Pflicht und Gewissen noch hinwieder ad Acta melden wolle; worauf denn acto besagter Inquisit, Robertus la France, zu solchem Ende e Custodia ins Amt gebracht, und mit dessen angezogenen Vernehmung über die abgefassten inquisitionales, mit Zuziehung und Beysein ernannten Hrn. Walthers, wie auch des vorhin dabey gleicher Gestalt adhibirten und der Frantzösischen Sprache ebenfalls erfahrnen bereits vereydeten interpretis, N. N. Tutschky, auf obige Maasse, vermittelst Hrn. Walthers Interpretation, sofort gebührend verschritten, zuförderst aber derselbe unter ausführlichen Vorstellungen, welcher gestalt man zwar aus seiner vorhin erstatteten summarischen Antwort vergewissert sey, daß er in der Sache verschiedene wichtige Umstände verhalten, und sich zur Gnüge nicht expectoriret habe, nachgehends aber, bey bisher fortgestellter Untersuchung, die gantze wahre Beschaffenheit hierunter an den Tag kommen, und er dahero sich mit vielen Umschweiffen aufzuhalten nicht Ursache hätte, de confitenda veritate ernstlich ermahnet worden, da denn selbiger durch vorher benannten Herrn Walther auf die Inquisitional-Articul, (und zwar auf nachgesetzten) folgende Antwort erstattet.

Art. 466. Ob und was er zu seiner Entschuldigung hierunter annoch anzuführen habe?

Resp. ad Art. 466. Das habe er zu seiner Entschuldigung annoch anzuführen: Daß er bey der gantzen Sache niemahls die Intention gehabt, einigen Menschen das geringste Leyd zuzufügen, und weiter dabey nichts gethan, als daß er des Peruzzi Weibe, auf ihr lamentables solicitiren, vor einen halben Dreyer Opium, welches keinem

Menschen

Menschen etwas schaden können, nur zu derer Wächtere Einschläfferung gegeben, ob er wohl nicht geglaubet, daß dieses wenige sie einmahl einschläffern würde. Und was er sonsten zu Beförderung dessen Fortkommens beygetragen, habe er, da vornehmlich Peruzzi keines Criminal-Verbrechens, sondern nur Schulden wegen arrestiret gewesen, vor nichts unverantwortliches oder straffbares gehalten, sondern geglaubet, daß dergleichen insonderheit zwischen einem Vater und SchwiegerSohne gar wohl permittiret sey, wie es in Franckreich also angesehen und dafür gehalten werde. Im übrigen erkläret sich Inquisit auf Befragen hierbey annoch, daß er weitere Defension vor Versendung derer Acten nach rechtlichen Erkänntnisse hierinnen nicht führen, sondern, aus Zuversicht zu seiner Unschuld, daß ihme keine wiedrige Sententz hierauf gesprochen werden können, hoffen und immittelst geschehen lassen wollte, daß die Acta, sobald man an Seiten des Amts dazu möchte gelangen können, in GOttes Nahmen versendet werden möchten.

Gleichwie sich nun hiermit diese Vernehmung geendiget, und Inquisit seine erstattete Antwort, nach deren ihme geschehener Explication überall nochmahls ratihabiret, oder doch der Interpres Hr. Walther selbige in genugsamer Gewißheit anderweit bekräfftiget. Also ist diese aus besagten Hr. Walthers Munde, mit genauer Aufmercksamkeit und obgelegenem Fleisse, Pflicht-mäßig anhero registriret, und ermeldter Inquisit hinwieder ad custodiam gebracht worden. Actum in præsentia Scabinorum, Christian N. und Bernhard N. die, quo supra.

Johann Christoph Tuschky. L. Chr. E. Act. jur.
Johann Christoph Walther. N. N. Amts-Richter.
N. N. Schöppe.

☿.

Registratura den 25. Octob. 1719.

HIerauf ist la Place der Koch, so dem la France die Pferde zu seiner Flucht procuriret, über nöthige Inquisitionales vernommen worden, und zuletzt ad

Art. 284. Ob und was Inquisit zu seiner Entschuldigung dieserwegen annoch anzuführen habe?

Resp. ad Art. 284. Er habe hierauf dreyerley Bitten abgehen zu lassen,

lassen, und zwar die erstere an GOtt, die andere an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und die dritte an die Justice, daß nehmlich, wenn er hierinnen unschuldig erfunden werde, er mit doppelter Straffe, als sein Verbrechen verdiene, beleget werden möchte, denn er glaube, daß noch niemahls einer so unschuldig, als er, im Stock-Hause gesessen haben werde, gestalt denn, wenn er von des Peruzzi Flucht, oder deme ihme beygemessenen übrigen bösen Unternehmen etwas gewust hätte, so würde er bey seiner Retour von des Peruzzi Begleitung nicht so frey zu dem la France hin geritten seyn, das Pferd unten vor dem Hause auf der Gasse angebunden, und sich noch zu ihm hinauf begeben, noch weniger aber annoch nachhero, da la France ihme von Vergifftung beyder Wächter gesagt, so sicher gewarttet haben, und allhier geblieben seyn. Es habe auch la France, wenn er mit ihme von Bestellung derer Pferde geredet, sich allemahl gantz naif und offenhertzig gegen ihm bezeiget, daß er hierunter einigen wiedrigen Soubçon gar nicht schöpffen können, und wenn sich also seine Unschuld veroffenbahre, so wolle er um seine baldige Entlassung des Arrests, da er vornehmlich in demselbigen bereits sehr viel Kummer, Blame und Chagrin so gantz unschuldiger Weise ausgestanden, inständig gebethen und ihme reserviret haben, daß er wegen alles desjenigen Abbruchs, welcher ihme durch dieses unverdiente Unglück geschehen, künfftig rechtmäßige Satisfaction suchen möge, es gehe ihm dieses sehr nahe, weil er ohne alles Verschulden dazu gekommen sey, da er nach seiner Wissenschafft anders nichts gethan, als daß er einen seiner gewesenen guten Freunde, auf dessen Bitten, bloß aus einer guten Meynung und Höfflichkeit, in einer vergönneten Sache willfährig gewesen sey; Womit er, Inquisit, seine Antwort und Vorbringen, damit sich auch diese Vernehmung geschlossen, erwehnte Responsion aber bey jedweden Articul von dem Interprete, Hr. Walthern, nochmahls bekräfftiget, oder von dem Inquisito selbsten, nach deren ihme geschehenen Explication, vor richtig agnosciret, und er hierauf wieder in Verwahrung bracht, solches alles auch Pflicht-mäßig nieder geschrieben worden. Actum in Beyseyn derer Gerichts-Personen N. N. und N. N. die quo supra.

Johann Christoph Walther. Chr. E.
Johann Christoph Tutzschky.
N. N. Gerichts-Schöppe.
N. N. Richter.

Re-

♀

Registratura den 27. Octob. 1719.

Ist der Principal-Inquisit Peruzzi, über die annoch nöthigen Additional-Articul vernommen worden, und zwar ad Artic. 88.

Ob Inquisit annoch Defension führen wolle?

Resp. ad Art. 88. Weilen er in seinem Gewissen versichert sey, daß er wegen des Giffts unschuldig sey, so wolle er voritzo dem Rechte seinen Lauff lassen, auf den nöthigen Fall aber sich Defension annoch reserviret haben; Insonderheit versichert er nochmahls, daß er wegen der ihme beygemessenen Vergifftung derer Wächter gäntzlich unschuldig sey, und führet deshalber annoch an, daß wann er sich einer Vergifftung hierunter schuldig gewust hätte, er auf seiner Flucht ja besser und mehr hätte eylen, oder sich ins Closter Graupen, wie der bey ihme gewesene Mohr es möge vermuthet haben, weil selbiger, indem sie allda den Berg herunter gekommen, das Pferd angespornet und darauf zu reiten wollen, salviren können; Er, Inquisit, habe aber denselben noch gefraget: Wo er hin wollte? und auf dessen Antwort: Ob nicht er Inquisit ins Closter wollte? zu ihme gesagt: Ach nein! Er sollte her in alldortige Schencke kommen und ein Glaß Bier mit trincken, Gestalt sie denn allda wohl 2. Stunden verblieben, und getruncken, ausser dann aber er wohl hätte erkennen können, wenn er sich eines so grossen Verbrechens schuldig gewust hätte; Gleichwie sich nun hiermit diese Vernehmung geendiget, und Herr Lotti obige Antwort dem Inquisito jedesmahl wiederum expliciret, und noch dessen Zufriedenheit überall nochmahls bekräfftiget, also ist Inquisit wieder in Verwahrung bracht, und dieses alles Pflicht-mäßig niedergeschrieben worden, die quo supra.

N. N. Amts-Richter. L. C. E. Actuar.
N. N. Schöppe.

Worauf auch eodem die a meridie der Koch la Place ad Articulos additionales befraget worden. Nachdem sich nun diese Vernehmung auch hiermit geendiget, als hat man nunmehro, in Beyseyn vorher gemeldeten annoch anwesenden Hrn. Walthers, wie auch des immittelst auf gleich-mäßiges Ersuchen zur Stelle gekommenen Interpretis der Italiänischen Sprache, Hrn. Lotti, den Peruzzi vorbringen lassen, und ihn mit besagten seinem Eheweibe über diejenigen Umstände, worin-

nen ſie annoch different geblieben, behörig confrontiret, und ſich vereinigen laſſen.

Ad I. Ob Peruzzi nochmahls dabey verbleibet, daß er von dem an dem articulirten Freytage für die beeden erſtern Dreyer bekommenen Opio in ſeines Weibes Abweſenheit ſelbſt getruncken, darauf auch geſchlaffen, und ſie bey ihrer Heimkunfft ihn aufgewecket habe, weshalber er ſie denn derer dabey vorgegangenen Umſtände annoch ausführlich erinnert. Ob nun wohl die Peruzzi im Anfange bey ihrer desfalls erſtatteten dieſem Vorgeben zuwider lauffenden Auſſage nochmahls beharret, und ihrem Ehemanne Remonſtration dargegen gethan, und ihn ermahnet, daß er den Umſtand, wegen des denen Wächtern ſchon deſſelben Abends im Bier gegebenen Opii, lieber annoch geſtehen möchte, da vornehmlich dieſes damahls keinen Schaden verurſachet, ſo hat ſie doch endlich vorgegeben, und gewiß verſichern wollen, welcher geſtalt ſie ſich aus ihres Mannes ihr gethanenen Erzehlung annoch beſinne, daß ſie denſelben gemeldten Freytags, Abends um 6. Uhr, da ſie heim gekommen, auf dem Bette ſitzend angetroffen hätte, da er gezittert, und auf ihr Befragen geſagt, daß ihn friere, ſodann aber mit ihr gegeſſen hätte. Peruzzi geſtehet endlich auch annoch ſo viel, daß er denen Wächtern auf das Opium beym Abend-Eſſen Bier gegoſſen, und ſolches, ohne daß er es weichen laſſen, ihnen zu trincken gegeben, dabey auch gedacht habe, daß ſie die im Glaſe geweſene Stückgen mit hinein trincken und davon ſchlaffend werden würden, da aber ſelbige erwehnte Stückgen Opii aus dem Glaſe weggeſchüttet, ſo habe er zu ſeinem Weibe geſagt, daß ſie das beſte weggeſchmiſſen, es würde bey ihnen nicht viel thun, zuvorhero aber habe er auch ſelber wahrhafftig davon getruncken und geſchlaffen, bis ſein Weib heim gekommen, die Peruzzi bekräfftiget, daß ihr Mann obige Reden dabey gegen ſie geführet, und ſie ihn auf dem Bette angetroffen.

Ad 2. Die Peruzzi erkläret ihrem Manne, daß ſie nicht alſo zu ihme geſaget hätte, daß er ſelbſt eine Livrée anziehen ſollte, ſondern ſie habe ihme nur geſagt: Daß la Place den Küch-Jungen mit einer Livrée, die von einem krancken Kerl in der Cammer da hienge, mit geben wollte, denn zuvor habe der Mohr keine Livrée gehabt. Peruzzi räumet ein: Daß er alſo wegen dieſer Livrée ſein Eheweib desfalls nicht recht verſtanden, und folglich ſelbige aus Mißverſtande refuſirt haben müſſe, jedoch bleibet er nochmahls dabey, daß ſein Eheweib ihme gemeldet, ihr Vater habe mit dem la Place bey einem Glaß Wein von

ſeinem

seinem Unglück geredet. Die Peruzzi erkläret sich hierauf: Wenn sie es also gesagt, so hätte sie sichs nur so eingebildet.

Ad 3. Entschuldiget die Peruzzi ihren Vater, den la France, wegen des zu ihres Mannes unternommener Flucht gegebenen Anschlags so ferne, daß er diesen nicht vor sich anfänglich ertheilet, sondern als sie selbst mit ihme zuvorhero, ehe ihr Mann sich mit der Flucht zu salviren entschlossen gewesen, davon geredet, und nach ihren eigenen Gedancken ihn gefraget: Was er davon hielte, wenn sich ihr Mann nur eine kurtze Zeit, mit Manier durch die Wache möchte bringen, und anderswo heimlich aufhalten können, nur gesagt habe: Ja, wenn er so wegkommen könnte, so wollte er sich wohl mit ihr bemühen, dessen Schuld-Sache zu accommodiren, da sie nun ihrem Manne hiervon Eröffnung gethan, so möge es dieser also aufgenommen haben, als ob es ihme der Vater anrathen liesse.

His peractis hat man auch den la Place nochmahls vorkommen lassen, und ihn mit dem Peruzzi wegen desjenigen, was unter ihnen noch letztlich bey ihrem Abschiede auf dem angegebenen Dorffe vorgegangen, gleicher Gestalt behörig confrontiret, wobey dann Peruzzi denselben erinnert, daß er ihn daselbst noch gefraget, ob sie noch alle in seinem Hause schlieffen? worunter er also auch die Wächter verstanden, ja dieselben dabey noch ausdrücklich benennet, worauf er la Place ihn, weil es noch früh gewesen, geantwortet: Ja er glaube, daß sie wohl noch alle schlaffen würden, auf sein weiteres Befragen aber: Ob er im Hause gewesen sey? nein gesaget, mit Vorgeben: daß es ihme sein Schwieger-Vater la France also gesaget, daß seine, des Peruzzi Frau, vor 8. oder 9. Uhr nicht aus und in die Kirche gehen würde. La Place widerspricht ihme mit Hefftigkeit und unerschrockenem Gemüthe, indem er hievon allenthalben gar nichts wissen will. Peruzzi bleibet nochmahls bey seinem Vorgeben, führet aber dabey an, daß er nicht wissen könne, ob ihn la Place recht verstanden haben möge. La Place lässet sich vernehmen: Er wolle sich den Halß lassen abschlagen, daß er von der gantzen Frage und Benennung derer Wächter, auch der angegebenen Antwort, nichts wisse, und widerspricht also dem Peruzzi ferner ins Angesicht, im übrigen aber conformiret sich Peruzzi mit demselben wegen des ihme offerirten Surtouts, daß dieses eben damahls geschehen sey, als selbiger ihm das angegebene Päckgen Wäsche zugestellet, und er es nicht wohl zu sich nehmen können, dahero auch ihn gebethen, daß ers nur dem Jungen geben sollte. Wormit also auch

dieſe Confrontation geſchloſſen, und dieſes alles aus Herrn Walthers und Hrn. Lotti Munde, mit genauer Aufmerckſamkeit Pflicht-mäßig nieder geſchrieben, ſämmtliche Inquiſiten aber hierauf wieder in vorige Verwahrung bracht worden. Actum in præſentia Scabinorum, die quo ſupra.

Chr. E. Act. & Notar.

Johann Chriſt. Walther.
N. N. Richter.
N. N. Schöppe.

Italiäniſch Atteſtat.

Venedig den 12. Octobr. 1719.

WIr Endes unterſchriebene bekennen eydlicher Weiſe, (oder an Eydes ſtatt) welchergeſtalt Herr Anton Peruzzi, von Venedig, ein junger Menſch, von guten erbaren und Chriſtlichen Lebens-Wandel, auch währender Zeit ſeiner Anweſenheit allhier man niemahls die geringſte Inſolentz von ihme gehöret, er hat allezeit ſeinen ſchuldigen Reſpect ſowohl Vater als Mutter erzeiget, wie es jedermann bekandt, und ſtellen derohalben dieſes glaub-würdig vor, allen und jeden, wes Standes oder Dignitäten ſie ſind, deswegen wir uns auch unterſchrieben mit eigener Hand,

Ich Paul Emilio de Canal bekräfftige dieſes eydlicher Weiſe.
Ich Peter Pacis bekräfftige dieſes eydlicher Weiſe.
Ich Franz Zahne bekräfftige dieſes eydlicher Weiſe.

ICh Endes Unterſchriebener confirmire, daß der Wohlgebohrne Herr Paulo Emilio de Canalo, ein Sohn des verſtorbenen Vincenzo, mit ſeinem Eydſchwure obſtehende Schrifft in meine eigene Hände mit dieſer unterſchriebenen Unterſchrifft glaubwürdig übergeben, welche alſo lautet:

Ich Paulo Emilio de Canalo bekenne dieſes mit meiner eigenen Hand-Unterſchrifft, ingleichen confirmiret der Herr Pietro Pacis der jüngere ſolches eydlicher Weiſe, wie gleichfalls aus der andern obigen eigenen Unterſchrifft zu erſehen, wo er ſaget:

Ich Pietro Pacis bekenne dieſes gleichfalls eigenhändig ꝛc. wie ingleichen auch bezeuget der Herr Franceſco Zane, ein Sohn des verſtor-

storbenen Sebastiano, mit seinem Eydschwure, wie aus der obigen 3ten Unterschrifft zu ersehen, und es heisset:

Ich Francesco Zane bekenne dieses; gleichfalls mit meiner eigenen Hand ꝛc. welches alles treulich und sonder Gefehrde.

L. S. Notar. cum Lit. J. A. G.

Ich Johann Antonius Generini, Not. Publ. in Venedig, nebst meinem Vater, Hrn. Marco, gleichfalls Venetianischen Actuario, oder Notario, bekenne dieses getreulich nebst beygedruckten Petschafft.

Wir Endes unterschriebene bekennen, was oben geschrieben, Herr Johann Antonio Generini, Notarius Publicus der berühmten Stadt Venedig, auf dessen Ersuchen, daß diesem Glauben beyzumessen, auch man vollkommentlich glauben kan, und gar nicht daran zu zweiffeln ist, welches auch alles treulich und ohn Gefehrde.

Z. Ich Pietro Cesti bestätige dieses.

Z. Ich Nadal Bonani bestätige dieses.

Attestatum Medicum.

Nachdem aus dem Fürstl. Sächßl. Amte allhier in Antonio Maria Peruzzi und Consorten Inquisitions-Sache von mir zu Ende unterschriebenen, wegen des andern Wächters, Riesens, Wiedergenesung fernerweitige Nachricht ad Acta per requisitionales verlanget worden, nehmlich:

Wie, und wenn derselbe, auch durch was Mittel er zu seiner Gesundheit gebracht? Wie ich dessen Zustand allenthalben in währender Cur befunden? Insonderheit aber: Ob und was vor Anzeigungen sich von dem Effect eines Giffts dabey annoch hervor gethan, und worauf die Medicamenta eingerichtet werden müssen? ꝛc.

So habe auch meinen obhandenen Pflichten nachzukommen, nicht ermangeln wollen, und wird nachgesetzte Historia morbi, die der Patient heute, als ein Mann von etlichen 50. Jahren, dem Ansehen nach ziemlich robuster Natur, und blaß von Farbe, in meiner und des verpflichteten Actuarii Præsenz, nochmahlen wiederhohlet, und worüber er noch billig eydlich zu vernehmen seyn wird, solches sattsam vor Augen stellen.

len. Er nehmlich und ſein Mitwächter, wären Sonnabends den 19. Auguſti bis um 9. Uhr Abends, friſch und geſund geweſen, da ſie aber das Bier getruncken und das Brod mit dem Käſe gegeſſen, ſey beyden nach Verflieſſung einer halben Stunden übel worden, alſo, daß kurtz darauf der eine in tieffen Schlaff gefallen, Deponent aber ſich brechen müſſen, welches auch die Nacht alſo continuiret. Als ich Sonntags früh, den 20. Aug. c.a. nebſt dem mir zugegebenen oben gemeldten Actuario, in das Hauß, worinnen das delictum begangen worden, 3. Treppen hoch gekommen, habe gemeldten Rieſen in dem Vorhauſe auf einem Stuhl ſitzend, und mit dem Kopff auf der Lehne der Treppe liegend angetroffen, welcher ſich hefftig gebrochen und gewürget, auf Befragen, woher dieſes Erbrechen komme? erhielte zur Antwort: daß er ſich die Nacht durch wenigſtens 10. bis 12. mahl gebrochen, und rühre es von einem Trunck Biere her, welchen Peruzzi ihm und ſeinem Cammeraden, nebſt etwas Brodt und Holländiſchen Käſe zu eſſen gegeben; ſein Geſpan wäre noch viel krancker. Als ich mich nun hierauf in die Stube begabe, und den andern Wächter agonizans auf der Erden liegend funde, hielte vor nöthig, alle vorhandene Flaſchen, darinnen Bier geweſen, zu examiniren, da ſich dann die eine funde, aus welcher das Opium mit ſeinem wiederwärtigem Geruche ſtarck zu ſpühren war, worauf ich alſobalden reſolvirte, beyden dieſen Perſonen, in Ermangelung anderer Artzneyen, und ehe ich ſolche verſchreiben und aus der Apothecke hohlen laſſen konnte, etwas von Eßig eingieſſen zu laſſen, welcher bey dem noch Lebenden mehr Ubelkeiten und Erbrechen, bey dem Verſtorbenen aber wiederum einiges Röcheln, und daß der Pulß ſich wiederum verſpühren lieſſe, jedoch ohne Beſtand, verurſachte. Als aber die Artzneyen aus der Apothecke angekommen, ließ ich beyden ſolche beybringen, und nachdem ich den noch Lebenden erinnert, ſich nach Hauſe in eine warme Stube zu begeben, bin ich darauf, nachdem vorhero bey denen adſtantibus alles nöthige angeordnet, in die Kirche gangen. Als ich aber kurtz nach 9. Uhren wiedergekommen, war der eine bereits ſchon verſchieden, und der andere hatte meinem Rathe gefolget, und war nach Hauſe gangen. Wie ſchwer dieſem Letztern dieſer Gang nach N. N. wegen beſtändigen Taumelns, als wann er ſich voll getruncken, und wegen Zittern derer Glieder worden, könne er nicht ſagen, er hätte bis den 1. Septembr. und alſo 13. Tage beſtändig im Bette liegen, und keinen Tag eine Stunde aufdauren können, dabey Dummheit im Kopffe, Mattigkeit in allen Glie-

dern

dern und grosse Angst verspühret. Inzwischen hätte er die Artzeneyen, welche durch den Rapport seiner Frauen von mir, nebst der verordneten Diæt, so meistentheils in Milch, fetten Suppen, warmen Bier mit frischen Baum-Oehl und Butter gemacht, ꝛc. bestanden, verordnet worden, fleißig gebraucht, da es denn durch den Seegen GOttes so weit mit ihme kommen, daß er den 1. Septembr. nolens volens, propter inopiam und dem Commando zufolge, seine Verrichtung wieder antreten müssen. Er wäre nicht so kräfftig gewesen, daß er von dem Rathhause bis vors Thor gehen können, sondern hätte sich auf einem dahin fahrenden Wagen fortbringen lassen müssen, jedoch wäre es nach und nach etwas besser worden, daß er über den andern Tag seine Wache, mehr sitzend als stehend, bey denen Wägen, wozu er commandiret gewesen, verrichten können, die Mattigkeit der äusserlichen Glieder hielte noch beständig bis itzo bey ihme an, und wenn er vom Schlaffe erwachete, sey ihme der Kopff gantz dumm und schweimlicht, daß er sich so gleich nicht besinnen könnte.

Wenn denn nun aus diesen Umständen die Hefftigkeit der Kranckheit, und der Effect des empfangenen und beygebrachten Giffts sich sattsam und zur Gnüge, da insonderheit bey diesem noch lebenden Menschen, welcher doch alle dasjenige, so er den gantzen Tag gegessen und getruncken, ehe noch eine Stunde verflossen, per vomitus wieder von sich begeben, veroffenbahret, so wiederhohle mein am 20. Augusti bereits ertheiltes Gutachten, und halte nochmahlen, salvo tamen aliorum judicio, davor, daß dieser Gifft nicht ein schlechtes Opium, so nur tanquam gladius in manu furiosorum bey denen Unverständigen ein Gifft ist, sondern vielmehr ein venenum ex vegetabili & animali mixtum gewesen seyn müsse, massen das Erstere in so kurtzer Zeit, nehmlich binnen 8. bis 9. Stunden, die im allegirten Bedencken angeführten Effectus, wie bey dem verstorbenen subjecto per sectionem & avtopsiam gefunden worden, nicht verursachen können, und usu alimentorum & potulentorum pinguium una cum bezoarticis mediis & leniter acidulatis, die in cura adhibiret werden müssen, von der Würckung desselben gutes Zeugniß geben; Welches ich also auf fernerweitige Requisition unter meiner Hand und Siegel ad Acta publica wohlwissend von mir gestellet. D. den 31. Octobr. 1719.

(L.S.) Johann Fridemann, Doct.

Eydes-Notul.

Nachdem ich Johann Chriſtoph Walther, in der, wegen beſchehener Ertödtung eines hieſigen Raths-Wächters, und was dem anhängig, wider den inhafftirten Italiäner, Antonio Maria Peruzzi, und Conſ. hier ſchwebenden Inquiſitions-Sache, ſowohl bey des la France, als des la Place vorgeweſenen Vernehmung über Inquiſitional- und additional-Articul, wie auch des letztern zweymahliger Confrontation zu Interpretation der Frantzöiſchen Sprache beym Ammte gebrauchet worden; Als ſchwöre ich hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich bey ſolchen Verhören und Confrontationen, ſämmtliche Inquiſitional-Articul und andere vom Judicio gemachte Fragen, aus der teutſchen Sprache an ermeldte Inquiſiten in Frantzöſiſcher Sprache und richtigem ſenſu jedes mahl richtig fürgetragen, deren darauf erſtattete Antwort nach ihrer warhafften Intention wohl gefaſſet, und ſogleich in ebenmäßigem richtigen Verſtande, aus der Frantzöiſchen in teutſcher Sprache hinwieder ad Acta gemeldet und niederſchreiben laſſen, mich auch zu einem andern, weder um Freund- noch Feindſchafft, weder um Geſchencke, Gunſten, Gabe, Furcht, Haſſes, noch einiger andern Urſache willen habe verleiten laſſen. So wahr mir GOtt helffe, und mein Erlöſer JEſus Chriſtus. Amen!

h.

Regiſtratura den 4. Nov. 1719.

Nachdem man an Seiten des Amts vor nöthig befunden, den letzthin zur Interpretation der Frantzöiſchen Sprache adhibirten Hrn. Johann Chriſtoph Walthern vor Verſendung derer Acten annoch mit vorher befindlichem Eyde zu belegen, und alſo deſſen beſchehene Interpretation eydlich beſtärcken zu laſſen, ſo hat acto derſelbe ſothanes Juramentin loco judicii conſueto würcklich abgeleget, und ſolches nachrichtlich anhero zu regiſtriren veranlaſſet. Actum ut ſupra, præſente Dno. Præfecto.

N. N. Actuar. jur.

Re-

Responsum Medicum Lipsiense.

Hoch-Edler, Hoch-Geehrter Herr!

Als denen wider Antonio Maria Peruzzi und Consorten ergangenen Actis Inquisitionalibus haben wir ersehen, was massen selbiger und sein Eheweib geständig, daß sie Hauptvogeln und Rissen, welche als Raths-Wächter Inquisiten auf seiner Stube verwahret, einen Tranck aus Opio und Bier bestehende beygebracht, und wie daß der Erstere zwölff Stunden darauf verstorben, der andere aber nach vielen Brechen und andern Beschwerungen nach und nach, wiewohl nicht vollkommen, zu seiner Genesung wieder gelanget. Wenn denn von dem Opio, welches uns in einer versiegelten Schachtel zugleich übersendet worden, sowohl was das Opium selbst, als auch dessen Gebrauch und davon erfolgten Todt betrifft, und was hievon in des Medici und Chirurgi, von Besichtigung des Cörpers erstatteten Berichts fol. 100. seqq. enthalten, und des Medici Meynung fol. 78. wie auch des Materialistens H. Aussage fol. 23. und fol. 255. b. und was sonst bey dieser Sache auf medicinisches Bedencken ankommt, unser in arte medica gegründetes Gutachten zu ertheilen verlanget wird. So haben Wir nach collegialischer Untersuchung des an uns überschickten Opii, als auch fleißiger Uberlegung derer in Actis vorkommenden Umstände, wie auch derer vom Medico, Chirurgo und Materialisten erstatteten Berichte und Aussage in Antwort, daß, was anfänglich das in der Schachtel uns zugeschickte Opium betrifft, von welchen H. der Materialist, fol. 23. und fol. 255. Freytags als den 18. Augusti jüngsthin vor einen Dreyer, und Tages hernach vor einen Groschen, an zwey Mägde, welche von der Peruzzin dieserwegen ausgeschickt gewesen, verkaufft, so ist selbiges, wie der Medicus fol. 78. wohl angemercket, annoch crudum und an und vor sich selbsten gut, obwohl eines frischer als das andere befunden worden. Inzwischen wäre zu wünschen, daß weder H. noch andere Materialisten und Apothecker, denen legibus politicis zuwider, opium promiscue an alle Leute verkauften, da zumahlen er sich selbsten einen Scrupel gemacht, es möchte dadurch ein Unglück verursachet werden. Dann ob zwar das Opium crudum, wenn selbiges bey Wahrnehmung des Patienten Alter, Constitution &c. in behöriger Dosi verordnet wird, an und vor sich selbst ein gutes Medicament ist, dennoch aber, weil es vim narcoticam hat, so kan durch selbiges, wann in der Dosi excedi-

ret wird, nicht nur ein tieffer Schlaff, ſondern auch der Tod leichtlich procuriret werden. Was alſo inſonderheit den ſo genannten Schlaff-Trunck betrifft, von welchem Hauptvogel geſtorben, und Rißе ſich ſehr kranck nach ſelbigem befunden, ſo iſt nach Peruzzi und ſeines Eheweibes fol. 219. ad Art. 156. ſeq. fol. 311. b. ad Art. 379. 382. Geſtändniß zu ſelbigen vor einen Groſchen, oben benennten opii crudi, welches nach dem gewöhnlichen Verkauff 2. Quentlein betragen, genommen worden, dieſes Opium hat ferner Peruzzi fol. 219. ad Artic. 156. mit einem Meſſer klein geſchabt, es in einem Glaſe mit Bier eingeweichet, und nachdem es ſich ſattſam aufgelöſet, das Bier aus erwehntem Glaſe fol. 220. ad Art. 177. durch ein klein Stückgen Leinwand geſeiget, und weiln es nach beyder Inquiſiten Auſſage fol. 220. ad Art. 160. ſeq. fol. 318. ad Art. 446. ſeq. ſehr bitter und von ſtarckem Geruche geweſen, ſelbiges mit etwas Zucker fol. 221. ad Art. 169. verſüſſet, wobey noch mit anzumercken, daß der Medicus in ſeinem Berichte fol. 100. meldet, daß, als er zu dem krancken Wächter auf Inquiſitens Stube beruffen worden, daſelbſt eine ledige Flaſche angetroffen, aus welcher der Geruch des Opii ſich ſtarck hervor gethan, dahero aus angeführten Umſtänden zu ſchlieſſen, daß das Bier eine conſiderable Quantität opii aufgelöſet, von welchem beyde Wächter gar leichtlich ſterben mögen, wie ſich denn vis narcotica opii lethifera beſonders an Hauptvogeln geäuſſert, anerwogen ſelbiger nach Riſſens fol. 140. Vol. 2. gethanen Auſſage den 10. Auguſti bis Abends um 9. Uhr ſich friſch und geſund nebſt ihme befunden; Da ſie aber an eben dieſem Abend das Bier getruncken, und das Brodt mit dem Käſe gegeſſen, wäre beyden nach Verflieſſung einer halben Stunde übel worden, alſo, daß kurtz darauf Hauptvogel in einen tieffen Schlaff verfallen, in welchem ihn auch des Morgens drauf der Herr Medicus annoch angetroffen, und da er nicht zu ermuntern geweſen, kurtz hierauf verſtorben, wie alles aus beyden Berichten fol. 100. V. 1. und fol. 140. Vol. 2. mit mehren zu erſehen, weiln aber laut des vom Medico und Chirurgo fol. 100. übergebenen Berichts bey der Section wahrgenommen worden, daß des Defuncti Magen von auſſen etwas röthlicht und die inteſtina tenuia, ſonderlich aber Ileon von der Gangræna und Sphacelo ſehr angegriffen geweſen, ferner in dem Magen von der Tunica villoſa nichts mehr, wohl aber ſelbiger durch und durch gantz braun-roth, die Tunicæ circa orificium ventriculi dextrum, oder wie fol. 102. vorgegeben wird, ſiniſtrum durchfreſſen und ſphaceliret, über dis die Tunicæ Palati, Pharyngis & Oeſopha-

gi

gi erodirt befunden worden, zu welchen noch beyzufügen wäre, daß der so genannte Schlaff-Trunck bey Rissen nicht sowohl soporem, als vielmehr, laut mehr angeführter medicinischer Berichte, crebriores vomitus die Nacht über verursachet, so entstehet daher noch des Herrn Medici einiger Argwohn, als ob denen zweyen Wächtern, nebst dem Opio noch ein anderes subtiles Gifft, als von welchem man nichts in dem Magen gefunden, beygebracht worden sey. Ob nun zwar die am Magen und Gedärmen äusserlich angemerckten maculæ, auch die vomitus, von welchen Rißе befallen worden, nicht schlechterdings anzeigen, daß ausser dem Opio noch ein ander venenum, entweder mit dem Käse und Brod, oder Bier gegeben worden, immassen jene von einer stagnatione sanguinis, diese aber entweder von einer nausea, oder auch, wie mehrmahlen observiret worden, daß opiata bey oder nach der Mahlzeit genommen, vomitus erwecket, von diesen Ursachen entstehen mögen. Dennoch aber, woferne würckliche erosiones internarum tunicarum ventriculi, Oesophagi, aliarumque partium bey dem Defuncto zugegen gewesen, welche dem Opio nicht mögen beygemessen werden; So entstehet einiger Verdacht, daß dem Defuncto, nebst dem Opio ein venenum acre zugleich mit beygebracht worden, anerwogen selbiger vor dem Genuß oberwehnter Speise und Tranckes frisch und gesund gewesen, und also sothane erosion intra breve temporis spatium müste geschehen seyn, inzwischen ist doch bey dem Defuncto zu præsumiren, daß vis opii narcotica müsse prævalirt haben, und er davon, wann ihm auch kein ander venenum acre gegeben worden, sterben mögen, sintemahlen in denen Actis nirgends zu finden, daß er vomitus gehabt, noch auch über einigen ardorem geklaget, da doch sonsten dergleichen erosiones a veneno acri excitatæ, ein unbeschreibliches Brennen zu erwecken pflegen, wie uns denn sehr bedencklich fürkömmt, daß in so kurtzer Zeit nicht nur die tunicæ interiores des orificii sinistri durchfressen und sphaceliret, sondern auch Ileon von der Gangræna & sphacelo sehr angegriffen seyn sollen, vielmehr ist er oben angeführter massen bald in einen tieffen Schlaff gefallen, und in selbigem, nachdem er auf keine Weise hat mögen ermuntert werden, nach Verfliessung einiger Zeit ohne sonderliche Schmertzen gestorben. Gegeben Leipzig den 13. Novembdr Ao. 1719.

Decanus, Senior und andere Doctores und Assessores hiesiger Medicinischen Facultät.

Unſere freundliche Dienſte zuvor!
Ehrenveſter, Hochgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund.

Als derſelbe uns Fürſtl. Sächßl. gnädigſte Befehliche in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Arztes Bericht, wie auch einer Mediciniſchen Facultät Gutachten, verfaßte Inquiſitional-Articul, Antonio Maria Peruzzi, und deſſen Eheweibes Arietten darauf gethane Antwort, unterſchiedene ſummariſch und vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Auſſage, auch angeſtellte Confrontation, zuſammt denen desfalls-ergangenen Inquiſitions- und andern Acten, in vier unterſchiedenen Voluminibus, benebſt einer verſiegelten Schachtel zugeſchickt, und ſich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat; Demnach ſprechen wir Churfl. S. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Hat Antonio Maria Peruzzi, als er Articuls-weiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekannt, daß er, nachdem er am 17. Auguſti wegen einer Wechſel-Schuld in Arreſt kommen, und ihme in ſeiner Wohnung auf der kleinen Brüder-Gaſſe in des Kochs, T. genant, Hauſe zwey Mann Wache geſetzt worden, er aber die Mittel ſeinen Creditorem, Johann Antoni Conteſſu, zu befriedigen nicht gehabt, ſich von dem Arreſte zu befreyen und durch die Flucht zu ſalviren ſich vorgenommen, worüber er ſich mit ſeinem Eheweibe berathſchlaget, auch durch dieſelbe ſeinem Schwieger-Vater Roberto la France von ſeinem Vorhaben Eröffnung gethan, welcher ihm nach Prag zu gehen gerathen, geſtalt auch durch la Placen alles zu ſeiner Flucht veranſtaltet worden, und er hierauf Sonnabends den 19. Auguſti früh um 4. Uhr aus ſeiner Schlaff-Cammer durch die Stube ins Vor-Hauß ſich begeben, und fortzugehen gedacht, in Meynung, die Wächter würden ſchlaffen, welche aber darüber erwachet, und er dazumahl die Flucht nicht ergreiffen können, dannenhero er ſich den Vorſatz genommen, ſelbige die nächſtfolgende Nacht zu bewerckſtelligen, und ſolches ſeinem Schwieger-Vater zu wiſſen thun laſſen, und ſey er bey der vorhabenden Flucht auf die Gedancken gefallen, denen Wächtern etwas zum einſchlaffen beyzubringen, und ein darzu dienendes Mittel anzuſchaffen, von ſeinem Eheweibe und Schwieger-Vater verlanget, welcher letztere auch ihme vor einen Dreyer Opium, ſo in der Schwanen Apothecke gekaufft, und als ob es vor ein Kind demſelben Schlaff zu machen, gebrauchet werden ſolte, geholet worden, auch ſein Inquiſiti Eheweib zur Probe Freytags zu Mittage zugeſchicket,

cket, und, daß dieses zum einschlaffen gebraucht werden könne, melden lassen, weil es aber nur vor ein Kind gegeben worden, und ihme zu wenig geschienen, habe das Eheweib selbigen Tages noch vor einen Dreyer holen lassen, darzu er eine Probe von dem vorhero empfangenen in einem Papierchen mitgeschickt, und habe er hernach etwas in ein Glaß Bier geworffen, ohngefehr eine Stunde lang darauf stehen lassen, und sodann das Bier getruncken, worauf er sich niedergeleget, und biß Abends 9. Uhr geschlaffen, da denn zwar die Wächter von dem Biere, so auf das zurück gebliebene Opium ohngefehr gegossen worden, und nicht lange darauf gestanden, etwas getruncken, so aber, weil es nicht lange darauf stehen blieben, keine Würckung gehabt, diesemnach er Sonnabends darauf durch sein Eheweib noch vor 1. Gr. verschaffen lassen, welches sie aus dem Materialisten-Laden geholet, und ihme zugebracht, er aber mit einem Messer klein geschnitten, in ein Glaß mit Bier, darein er es von 6. Uhren oder ohngefehr halb sieben Uhr Abends gethan, eingemenget, und es etwan anderthalb Stunden also stehen lassen, es auch seinem Eheweibe zu zweyen mahlen gewiesen, welche es gekostet, und als sie, daß es sehr bitter sey, befunden, er sich durch dieselbe vor 2. Dreyer Zucker holen lassen, und indem er immittelst das Bier aus dem Glase, darein er es erst mit dem Opio gethan, durch ein Leinwandenes Tuch geseiget, das Bier damit versüsset, und in eine leere Flasche, auch hierzu noch etwas frisches Bier gegossen, die übrig gebliebenen Stückgen vom Opio aber in einem Leinewandtenen Läppgen zum Fenster hinaus geworffen, dieses mit Opio vermischte Bier habe er denen Wächtern, Hauptvogeln und Rissen, selbst Abends um 9. Uhr zu trincken gegeben, wovon sich der letztere gebrochen, der erstere aber in einen harten Schlaff gefallen. Da nun Inquisit vorhero zur Flucht dergestalt sich præpariret gehabt, daß er sich durch sein Eheweib einen krummen Hacken mit einer Schraube bestellet, auch ein Seil von ziemlicher Stärcke kauffen und heimlich zubringen lassen, Sonntags den 20. Augusti gegen Morgen zwischen 3. und 4. Uhr in seiner Schlaff-Cammer den eisernen Hacken in die Erde eingeschraubet, das Seil daran gebunden, und sich daran durch das Cammer-Fenster auf die Gasse hinunter gelassen, sodann nebst seinem Schwieger-Vater, welcher schon Nachricht davon gehabt, und seiner erwartet, von welchem er auch mit einem paar Schuhen, einem Brief an Dilangen zu P. nebst 6. Thaler Geld versehen worden, vors P. R. Thor sich begeben, und auf einem von denen beyden Pferden, mit welchen Charles la Plance und Johann Wilhelm Blasius ihme nachkommen

men

men, fortgeritten, in der Meynung, ſich nach P. zu retiriren. Es iſt aber auf den denen Wächtern gereichten Schlaff-Trunck erfolget, daß der eine Wächter, Hauptvogel, ein Mann von 67. Jahren, in eine ſolche jählinge und gefährliche Kranckheit gerathen, daß er Sonntags den 20. Auguſti früh um 7. Uhr bereits ohne Verſtand und Empfindlichkeit gelegen, und man ſich ſeines Todes verſehen müſſen, nicht weniger der andere, Riß genannt, gleichergeſtalt in einem gefährlichen Zuſtande, bey ſtetigem Würgen und Brechen, ſich befunden, welcher letztere zwar endlich mit dem Leben davon kommen, der erſtere aber alles, beſage der Regiſtratur fol. 2. und Berichts fol. 100. gethanen Hülffe ungeachtet, bald darnach verſtorben. Ob nun wohl der Medicus und Chirurgus gewiſſe Anzeigungen eines empfangenen Giffts bey Section des todten Cörpers gefunden zu haben vermeynen, allermaſſen die vielen corroſiones und excoriationes, welche ſich mit einer inflammation, gangræna und ſphacelo, theils in denen faucibus und allen deren partibus, theils an dem ventriculo, und zwar ſowohl extrinſece, indem er etwas röthlich anzuſehen geweſen, als inwendig in der gantzen tunica villoſa ventriculi, und vornehmlich an dem orificio ſiniſtro, auch an denen übrigen tunicis nerveis und fibroſis, dergeſtalt, daß bey Herausnehmung deſſen, durch die tunicam exteriorem, propter pondus contentorum ein Loch, eines Dreyers groß, durchreiſſen können, und ferner in denen inteſtinis tenuibus und deren letztern Theil, dem Ileo, ſich geäuſert, zu erkennen geben, daß das venenum acre, ſo dieſer Verletzung Urſache geweſen, nicht pro ingenito, ſondern, indem es die vias und receptacula alimentorum angegriffen, und davon ſo offenbare veſtigia, und nach dem Schluſſe des Mediciniſchen Berichts, læſiones per ſe lethales zurück gelaſſen, pro aſſumto zu achten, auch daß vom Giffte dergleichen Würckung und Phœnomena, wie ſie bey dem todten Wächter, Hauptvogeln, vorkommen, zu entſtehen pflegen, und in denen cadaveribus angemercket werden, auſſer allen Zweiffel zu ſetzen, wobey zugleich zu conſideriren, daß, wie der andere Wächter, Riße, bezeuget, Hauptvogel, ehe er Speiſe und Tranck genoſſen, ſowohl als er ſelbſten, friſch und geſund geweſen, beyde aber, bald nach zu ſich genommenen Biere, ſich übel befunden, und ſolche ſymptomata, dergleichen auf empfangenes Gifft zu folgen pflegen, ſich ſpüren laſſen, darunter bey Riſſen die bald bey ihme entſtandenen vielen vomitus zu rechnen, wodurch materia venenoſa und opii weggebrochen worden, daß beydes, weder durch Einſchläfferung, noch Angreiffung derer viſcerum

und

und intestinorum, bey den dazu gehörigen Artzney-Mitteln den Tod nach sich ziehen können, dagegen Hauptvogel zwar, wie er es Rissen erzehlet, eine Uebelkeit und Zuneigung zu einem vomitu empfunden, solchen aber, vielleicht aus Schwachheit der Natur, da er bereits ein Mann von 67 Jahren, nicht bewerckstelligen, dergestalt der zu sich genommene Gifft bey ihme seine völlige Würckung erlangen mögen, bey welcher Bewandniß, als ob an der Gewißheit des corporis delicti, wie nehmlich obbenannter Wächter nicht sowohl durch den Gebrauch des Opii ums Leben kommen, weil solches nur vim narcoticam und nicht corrosivam, auch dahero die Krafft und Eigenschafft hat, nicht alleine acrimoniam humorum, sondern auch so gar die angreiffende Gewalt des Giffts aufzuhalten und zu mildern, als vielmehr vermittelst eines dazu gemischten, oder absonderlich in der Speise des Käses und Brodtes dargereichten subtilen, jedoch starcken, Giffts, welcher unvermerckt in einer so kurtzen Zeit von ungefehr 12. Stunden eine geschwinde tödtliche Würckung nach sich ziehen können, nicht zu zweiffeln sey, es dies Ansehen gewinnet, und obgleich materia veneni weder in corpore, noch in dem Trinck-Geschirre anzutreffen, und zu kennen gewesen, daß also das Judicium periforum über demselben, und was vor einen Gifft der Entleibte neben dem Opio eingenommen, ermangelt, niemand auch von einer gifftigen Materie, so Inquisiti Eheweib und Angehörige selbst, oder durch andere Personen, welche sonst von Opio umständliche Nachricht gegeben, holen lassen, etwas zu berichten weiß, noch auch sonst bey denen Apotheckern, daß jemand Gifft gekaufft, und auf Peruzzi deshalber einiger Argwohn zu schöpffen sey, zu erkundigen gewesen, dennoch zum wenigsten zur Tortur genug zu seyn scheinet, daß der Medicus und Chirurgus in ihrem Berichte mit völliger Gewißheit asseriret, es müsse dieser Wächter an Giffte, welchen er mit oder ausser dem Opio empfangen, gestorben seyn, als welches nach Gelegenheit dieses Falles semiplenam probationem wider iezt genannten Inquisiten mache, und da er bey dem Opio, welches zwar unter die venena nicht zu rechnen, vielmehr als ein herrliches kräfftiges Medicament im Gebrauche, gleichwohl mit dessen Würckung es also beschaffen ist, daß der excessus in dosi somnum lethiferum nach sich ziehen kan, also behutsam damit umzugehen, die ihme zugebrachte doses multipliciret, und so viel davon zu trincken gegeben, daß nach dem Gutachten der Medicinischen Facultät der Tod wohl davon erfolgen können, solche operationes auch ihme so gar unbekandt nicht seyn mögen, indem die gesunde Vernunfft zu er-

kennen giebet, daß bey Schlaff-machenden Artzneyen, wann über die erforderte Dosin excediret wird, die Gefahr, daß der lange anhaltende Schlaff tödtlich seyn möchte, vorhanden sey, hieraus, daß bey Inquisito animus occidendi gewesen, zu schliessen, gestalt auch sein Vorwand, als ob er vor sich selbst vorhero die geringen Doses probiret, und dadurch, daß sie keine gar starcke Würckung hätten, erfahren habe, ihme nicht zu glauben, indem ihm die Wächter, so selbigen Tages bey ihme gewachet, nebst dem Eheweibe, daß er nicht geschlaffen, sondern den gantzen Tag durch, bis Abends geschrieben habe, bekräfftigen, dannenhero, als ob bereits aus dem, was Inquisit vom Opio gestanden, ein homicidium dolosum wider ihn zu behaupten, und auf die Todes-Straffe, oder weitere Inquisition des Giffts halber zu sprechen sey, angeführet werden möchte, gestalt der dolus ex facto und dem darinnen implicite enthaltenen consensu in eventum mortis zu inferiren, auf gleiche Weise, als in denen vorsetzlichen Verwundungen, so ohne proposito directo occidendi unternommen werden, geschiehet, und deshalber auf die Todes-Straffe reflectiret wird; Dieweil aber dennoch bey dem corpore delicti, was die Vergifftung betrifft, nach Gelegenheit dieses Falles nicht genug ist, daß, wie die Medici dafür halten, in Hauptvogels Cörper signa eines empfangenen Giffts sich gefunden, und selbige von dem beygebrachten Opio nicht entstanden seyn können, noch ausser einer Vergifftung eine andere natürliche Ursache, wovon selbige herkommen seyn möchte, zu vermuthen, sondern wenn das Absehen auf eine Todes-Straffe zu richten, vornehmlich darauf zu reflectiren, ob zu einer Gewißheit, daß der Entleibte vom Giffte, und nicht vom Opio und dessen übermäßigen Dosi, ums Leben kommen, zu gelangen, welches bey diesem Cörper um so viel weniger geschehen mag, da ausser denen hin und wieder, wie obgedacht, erscheinenden erosionibus, im übrigen die viscera und intestina in einem solchen Zustande gewesen, als sie nach Beschaffenheit der Person und ihres hohen Alters seyn sollen, wie denn auch die Medicinische Facultät hiervon mit zweiffelhafften Worten und Ungewißheit redet, indem sie des Medici Meynung, die er des Giffts halber zu erkennen gegeben, vor einen blossen Argwohn annimmt, auch die äusserlichen an dem Magen und denen Gedärmen angemerckten maculas zusammt dem vomitu, von welchem Risse befallen worden, vor kein gnugsames indicium empfangenen Giffts achten, sondern das letztere vom blossen, nach der Mahlzeit genossenen Opio entstehen können,

nen, dafür halten, auch wie ihnen sehr bedencklich vorkomme, daß in so kurtzer Zeit nicht nur die tunicæ interiores des orificii finistri durchfressen und sphaceliret, sondern auch Ileon von der Gangræna & Sphacelo angegriffen seyn sollen, darneben wider die Vermuthung des Medici anführend, daß da sonsten dergleichen erosiones a veneno acri excitatæ ein unbeschreibliches Brennen zu erwecken pflegten, dennoch Hauptvogel, welcher allererst um 11. Uhr, und also 2. Stunden, nachdem er gegessen und getruncken gehabt, eingeschlaffen, über einigen ardorem nicht geklaget, sie also auf das præsuppositum und mit Bedingung, daferne würckliche erosiones internarum tunicarum, wie sie in des Medici und Chirurgi Berichte angegeben sind, und die dem Opio nicht beygemessen werden mögen, vermittelst ihrer Schärffe, die bruta sowohl als die Menschen angreiffen und ertödten, und wenn in dem Biere, nebst dem Opio, ein venenum ex minerali vermischt, und dasselbe so starck gewesen wäre, daß dessen Krafft und angreiffende acrimonia weder durch das Opium, noch durch die in fundo befindliche zum Theil aus einem viscido bestehenden Speise, gehemmet und infringiret werden mögen, sondern es den Magen sobald corrodiren können, die Empfindlichkeit nothwendig durch ein Brennen und grossen Schmertzen in deglutinatione ipsa an der Zunge und denen anhangenden Theilen sich äussern müssen, in mehrerer Erweguug, daß die particulæ acres subtiliores, welche die an selbigen partibus befundenen erosiones sollen verursachet haben, im Trincken müsten an der Zunge und Kehle seyn behangen blieben, und folglich daselbst in denen zarten und empfindlichen tunicis, da sie nichts daran hindern können, ihre Activität in continenti, oder doch zum wenigsten bald darauf, und innerhalb der Zeit, da Hauptvogel noch gewachet, müsten erwiesen, also Schmertzen und Brennen verursachet haben, dergestalt, daß wenn man gleich dafür halten wolle, es habe das Opium die Empfindung des Schmertzens im Magen und intestinis nicht verstattet, dennoch um angeführter Ursachen willen, solches auf die erosiones in faucibus nicht zu appliciren, allwo das Opium in ipsa deglutinatione, oder sofort darauf die Unempfindlichkeit nicht würcken mögen, also in dubio verbleibet, wovon die erosiones herkommen, auch wohl seyn könnte, daß vor dem Gebrauch des Opii sich bereits einige ex acrimonia humorum entstandene erosiones und nicht inflammationes, obwohl nicht so starck, als nach dem Tode sich geäussert, in ventriculo und intestinis, jedoch deren Empfindung nicht sonderlich gewesen, dahero auch Hauptvogel

vor friſch und geſund gehalten worden, immaſſen dergleichen geringe Verletzung nicht alſofort den ſtatum ſanitatis dergeſtalt, daß auch die Kranckheit äuſſerlich zu erkennen ſey, ändern, der Gebrauch des Opii aber, wo bereits inflammationes vorhanden, höchſt ſchädlich iſt, und Gangrænam cum Sphacelo in kurtzen nach ſich ziehen, folglich ſolche die fauces ebenfalls angreiffen und ſphaceliren können, geſtalt ſolche Fäulniß die vorhin geſunden Theile anſtecken mag, bey welcher Bewantniß auf eine Tortur der Vergifftung halber bey der allezeit übrig bleibenden Ungewißheit, ob Hauptvogel ex aſſumto veneno oder vom Opio verſtorben, nicht zu richten, und ſolches um ſo viel deſto weniger, da auch ſonſt keine indicia ſpecialia de animo occidendi vorhanden, vielmehr das Abſehen bey Inquiſito nach allen Umſtänden nur dahin gegangen, daß er aus dem Arreſte entkommen wollen, woran ihn die Gegenwart und Wachſamkeit derer Wächter, ſo Tages vorher bey ihm gewachet, gehindert, dahero er auf ein ſolch Schlaff-machendes Mittel bedacht geweſen, wodurch er ſeinen Zweck zu erhalten vermocht, zwey Perſonen aber ums Leben zu bringen keine Urſache, noch mit denenſelbigen einigen Widerwillen gehabt, und in Feindſchafft gelebet, dieſemnach nichts, ſo ihn zu einem dergleichen ſchweren Verbrechen bewegen können, erſcheinet, noch daß er Gifft bey ſich gehabt, oder ſich darum bemühet, oder etwas gekaufft, einiger Argwohn ſich geäuſſert, welches denn bey dem Gebrauch des Opii ebenfalls zu beobachten, daß dahero der dadurch zugezogene Tod ſo ſchlechterdings alſofort pro homicidio doloſo nicht anzunehmen, als welchen Inquiſit durch unbehutſame Adhibirung deſſen in einer gröſſern Quantitæt, denn die Einſchläfferung, und zwar bey einem ſehr alten Manne, erfordert, verurſachet, und weil an ſich ſelbſt das Opium kein Venenum, auch ein dadurch verurſachter Schlaff unſchädlich, es alſo bey rechtem Gebrauch ein gutes Medicament iſt, ſolcher geſtalt der animus nocendi, welcher ſonſt in homicidiis bey denen vulneribus per ſe lethalibus den animum occidendi daraus zu inferiren genug iſt, ex propinatione medicamenti nicht folget, oder deshalben ſtarcke indicia allhier anzutreffen ſind, daß zu Erlangung des Bekänntniſſes, er habe dem Wächter das Opium gefliſſentlich und in dem Vorſatz, daß ſie nicht bloß einſchlaffen, ſondern gar davon ſterben ſollten, gegeben, eine Peinlichkeit gebraucht werden könnte, und zwar um ſo viel weniger, da, ob dis Opium cauſa mortis ſey, in Ungewißheit bleibet, und der Medicus nebſt dem Chirurgo in ihrem Berichte ſolches nicht dafür erkennen, ſondern

vielmehr

vielmehr einem subtilen Giffte attribuiren, die Medicinische Facultät hingegen die Possibilität, daß das Opium den Tod verursachen mögen, anführen. Im übrigen dieses homicidium als ein culposum, so ferne es durchs Opium ausgeübet worden, ausser der Todes- sonsten die empfindlichste Straffe verdienet, in Betrachtung, daß Inquisit dasselbe in einem unrechtmäßigen Absehen, des rechtmäßigen Arrests sich zu entbrechen, und die Obrigkeitliche Hülffe zu eludiren gebrauchet, auch daß es ein Schlaff-machendes Mittel, und dessen übermäßige Quantität Schaden am Leben und Gesundheit bringen könne, wissen sollen, gleichwohl ohne Erkundigung, wie mit dergleichen gefährlichen Mitteln die Einschläfferung derer Wächter zuwege zu bringen, sich deren unternommen; Hiernechst dessen Eheweib, weil sie von ihres Mannes Vorhaben, des Arrests sich zu entbrechen, gewust, zu Anschaffung des Opii und dessen Propination behülfflich gewesen, ebenfalls Straffe verdienet, jedoch zuförderst auch ihres Orths aller Verdacht, daß sie ausser dem Opio sonsten dem Ehemanne nichts schädliches, so er denen Wächtern gegeben, verschaffet habe, removiret werden muß, ehe ihrenthalben und wegen derer andern interessirten Personen hauptsächlich zu erkennen. So sind vor allen Dingen Peruzzi und sein Eheweib, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneydes, sich eydlich zu reinigen, und zwar zuförderst die Peruzzin, daß, als ihr Ehemann Antonius Maria Peruzzi ihr sein Vorhaben, aus dem Arreste heimlich zu entgehen, entdecket, und mit ihr darüber sich berathschlaget, sie ihme, denen Wächtern etwas, davon sie schlaffen müsten, beyzubringen nicht gerathen, sondern, als er zuerst im Vorschlag gehabt, sie darauf nichts anders, als daß man in Franckreich en dormi zum Schlaffen es auch denen Kindern eingebe, gemeldet, und als ihr Ehemann/ daß, was denen Kindern den Schlaff brächte, denen Leuten nichts thun würde, eingewendet, auch daher den 18. Augusti denenselben, bey ihnen Schlaff zuwege zu bringen, über das Bier, noch Wein zu trincken gegeben, welches nicht gefruchtet, sie ihm vom Gebrauch Schlaff-machender Mittel, mehr ab- als dazu gerathen, und als sie endlich darein gewilliget, und von ihrem Vater, daß er ein Schlaffmachendes Mittel, Opium genannt, angeschaffet, und ihme davon ein Stücke zugestellet, zuwege gebracht, und noch vor einen Dreyer, und hierauf noch vor einen Groschen holen lassen, und das letztere dem Ehemanne eingehändiget, sie die Arth und Eigenschafft des Opii, worinnen sie bestehe, und daß es einem Menschen an Leib oder Leben schäd-

lich ſeyn könnte, nicht gewuſt, weniger ſie, daß dadurch denen Wächtern ein ſolcher Schade zugefüget werden ſollte, die Meynung gehabt, ſondern nebſt ihrem Ehemanne nur dieſes, daß durch deſſen Gebrauch die Wächter eine Zeitlang einſchlaffen ſollten, und er dadurch, indem ſie ſchlieffen, unvermerckt aus dem Arreſte zu kommen, Gelegenheit finden möchte, zuwege zu bringen getrachtet, ihr Vorgeben auch, daß dem Letzten, bey dem mehr nicht, als vor einen Groſchen Opium ins Bier gethan worden, dasjenige aber, ſo ſie vorhero von ihrem Vater empfangen, und ferner vor einen Dreyer hohlen laſſen, Freytags von ihrem Ehemanne verbraucht, und denen damahligen Wächtern beygebracht geweſen, hierüber, daß ſie auſſer dem Opio mit Zucker ihrem Ehemanne ſonſten etwas, ſo er denen Wächtern beybringen wollen, nicht gehohlet, oder hohlen laſſen, und zugebracht habe; Wann nun die Peruzzin ſolchen Eyd geſchworen, ſodann der Ehemann, Antonius Maria Peruzzi, daß, als er ſich von dem Arreſte unvermercklich loß zu machen, und die Flucht zu ergreiffen reſolviret, auch deshalber den Vorſatz, die Wächtere ſchlaffend zu machen, gefaſſet, und hernach denen beyden Wächtern, Hauptvogeln und Riſſen, Opium im Biere, ſo er darauf gegoſſen, und extrahiren laſſen, zu trincken gegeben, er kein ander Abſehen, als nur einen ſolchen Schlaff, daß ſie ihn, wenn er die Flucht ergreiffe, nicht mercken ſollten, zu machen gehabt, keinesweges aber in dem Vorſatze, ſie zu tödten, und dadurch, wegen vorhabender Flucht ſich in deſto mehrere Sicherheit zu ſetzen, gethan, er auch vom Opio mehr nicht, als was ihme ſein Eheweib zuletzt zugebracht, ins Bier, ſo er die Wächter, Hauptvogeln und Riſſen, Sonnabends Abends trincken laſſen, gethan, und daß dieſelben davon in einen tödtlichen Schlaff gerathen, und darüber ſterben könnten, nicht dafür gehalten, oder gewuſt, auch auſſer dem Opio und Zucker, ſo er das Bier zu verſüſſen gebraucht, ſonſt nichts dazu gemiſchet, alſo keine gifftige Materie, weder in ſolchem Biere, noch ſonſten, denen obbemeldten beyden Wächtern beygebracht, zu ſchweren ſchuldig. Daferne nun beyde ſolchen Eyd leiſten, ſo iſt Peruzzi nichts deſto weniger mit Staupenſchlägen des Landes ewig zu verweiſen, wegen ſeines Eheweibes, wie auch ihres Vaters, Roberti la France, Charles la Place, und Johann Wilhelm Blaſii Beſtraffung aber ergehet darauf ferner, was Recht iſt. V. R. W. Zu Uhrkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Menſ. Nov. 1719. C. S. S. z. L.

Ey-

Eydes-Notul,

welche Ariette Peruzzi abgeschworen.

Ich Anna Henrietta Peruzzi schwöre mit Hertz und Mund, zu GOtt, dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd: Daß, als mein Ehemann, Antonio Maria Peruzzi, mir sein Vorhaben, aus dem Arreste heimlich zu entgehen, entdecket, und mit mir darüber sich berathschlaget, ich ihme, denen Wächtern etwas, davon sie schlaffen müsten, beyzubringen nicht gerathen, sondern, als er zuerst solches in Vorschlag bracht, ich darauf nichts anders, als daß man in Franckreich en dormi zum Schlaffen, es auch denen Kindern eingäbe, gemeldet, und als mein Ehemann, das, was denen Kindern Schlaff brächte, denen Wächtern, als alten Leuten, nichts thun würde, eingewendet, auch daher den 18. Augusti denenselben, bey ihnen Schlaff zuwege bringen, über das Bier, noch Wein zu trincken gegeben, welches nichts gefruchtet, ich ihme vom Gebrauch Schlaff-machender Mittel, mehr ab- als zugerathen, und als ich endlich darein gewilliget, und von meinem Vater, daß er ein Schlaff-machendes Mittel, Opium genannt, angeschafft, und mir davon ein Stückgen zugestellet, zuwege gebracht, und noch vor einen Dreyer, und hierauf noch vor einen Groschen hohlen lassen, und das Letztere dem Ehemanne eingehändiget, ich die Arth und Eigenschafft des Opii, worinnen sie bestehe, und daß es einem Menschen an Leib oder Leben schädlich seyn könne, nicht gewust, weniger ich, daß dadurch denen Wächtern ein solcher Schade zugefüget werden sollte, die Meynung gehabt, sondern nebst meinem Ehemanne nur dieses, daß durch dessen Gebrauch die Wächter eine Zeitlang einschlaffen sollten, und er dadurch, indem sie schlieffen, unvermerckt aus dem Arrest zu kommen, Gelegenheit finden möchte, zuwege zu bringen getrachtet, mein Vorgeben auch, daß denen letztern beyden Wächtern mehr nicht, als vor einen Groschen Opium ins Bier gethan worden, dasjenige aber, so ich vorher von meinem Vater empfangen, und ferner vor einen Dreyer hohlen lassen, Freytags von meinem Ehemanne verbrauchet, und denen damahligen Wächtern beygebracht gewesen, hierüber, daß ich ausser dem Opio mit Zucker meinem Ehemanne sonst etwas, so er denen Wächtern beybringen wollen, nicht gehohlet, noch hohlen lassen, und zugebracht habe. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, meinen Erlöser, Amen!

Form.

Formula Juramenti,
nach welcher Antonio Maria Peruzzi ſich eydlich reinigen ſoll.

Ich Antonio Maria Peruzzi ſchwöre mit Hertz und Mund, zu GOtt dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd, daß, als ich mich von dem Arreſte unvermerckt loß zu machen, und die Flucht zu ergreiffen reſolviret, auch deshalber den Vorſatz, die Wächter ſchlaffend zu machen, gefaſſet, und hernach denen beyden Wächtern, Hauptvogeln und Riſſen, Opium im Biere, ſo ich darauf gegoſſen und extrahiren laſſen, zu trincken gegeben, ich kein ander Abſehen, als nur einen ſolchen Schlaff, daß ſie mich, wenn ich die Flucht ergriffe, nicht mercken ſollten, zu machen, gehabt, keinesweges aber es in dem Vorſatze, ſie zu tödten, und dadurch, wegen vorhabender Flucht, mich in deſto mehrere Sicherheit zu ſetzen, gethan, ich auch vom Opio mehr nicht, als was mir mein Eheweib zuletzt zugebracht, ins Bier, ſo ich die Wächter, Hauptvogeln und Riſſen, Sonnabends Abends trincken laſſen, gethan, und daß dieſelben davon in einen tödtlichen Schlaff gerathen, und darüber ſterben könnten, nicht dafür gehalten, oder gewuſt, auch auſſer dem Opio und Zucker, ſo ich, das Bier zu verſüſſen, gebraucht, ſonſt nichts darzu gemiſchet, alſo keine gifftige Materie, weder in ſolchem Biere, noch ſonſten, denen obbemeldten beyden Wächtern beygebracht. So wahr mir GOtt helffe, und ſein heil. Wort, durch JEſum Chriſtum, meinen Erlöſer, Amen!

D.

Regiſtratura den 18. Decembr. 1719.

Alldieweiln aus der areſtirten Arietten Peruzzi und ihres Ehemannes A. M. Peruzzi hinterſtelliger Eydesleiſtung heutige Vormittages Zeit ausgeſetzet, und dazu nöthige Anſtalt getroffen, inſonderheit aber hierzu dem von ermeldten Peruzzi geſchehenen Anſuchen nach die beyden Italiäner Monſ. Matthæo Perſelli und Monſ. Johann Friedrich, perſönlich ins Amt erſuchet worden, dieſe auch hierauf acto. beyderſeits ſich eingefunden; So hat man zuförderſt obbemeldte Arietten Peruzzi in die gewöhnliche Amts-Stube vorbringen laſſen, und ſie um ihre Erklärung, ratione ihres abzulegen habenden Reinigungs-Eydes, nochmahls

mahls befraget, diesen ihr durchgehends sattsam expliciret, und sie vor der schweren Straffe des Meyn-Eydes unter vielen nöthigen Vorstellungen ernstlich verwarnet, worauf denn dieselbe vorgebracht, welcher gestalt sie erwehnten Reinigungs-Eyd mit gutem Gewissen abzuschwören vermöge, wie sie sich letzthin allbereits ad Acta erkläret habe, und da sie, nach geschehener genauen Uberlegung, sich insonderheit, respectu des in angezogenem Juramento enthaltenen ersten Punckts gründlicher gefasset, und sich annoch wohl erinnere, daß ihr Ehemann gleich anfänglich allerdings in Vorschlag gebracht, und darauf bedacht gewesen, wie er sich bey denen Wächtern eines schlaffenmachenden Mittels gebrauchen möchte, obwohl derselbe dazu nichts in specie anzugeben oder zu benennen gewust, sie auch sodann erst von dem en Dormi gegen ihn desfalls Erwehnung gethan, immassen selbiger, als er ihr sein Vorhaben, sich mit der Flucht zu salviren, entdecket, sich alsobald in diesen generalen Reden heraus gelassen hätte: Wenn man denen Wächtern etwas geben könte, daß sie davon schlieffen, ohne daß er sich dabey expectoriret, oder expectoriren können, was er dazu zu gebrauchen gemeynet sey, hierauf aber ihr, zu ihrem und derer Ihrigen grossen Unglücke das endormi eingefallen sey, daß sie ihme davon Meldung gethan hätte, so habe sie das unlängst bey der Urthels-Publication ihr gemachte Bedencken hierunter vor unerheblich, und in ihrem Gewissen sich sicher befunden, solchen Punckt mit abzuschwören, da hingegen sie den andern ausgesetzten Punckt, daß sie ihrem Manne vom Gebrauche schlaffen-machender Mittel mehr ab- als dazu gerathen, mit abzuschwören, fernerweit nicht gemeynet sey, sondern selbigen gäntzlich weglassen, im übrigen aber dem Urthel durch Abschwörung mehr angeregten Purgatorii ein Gnüge thun wolle, anerwogen sie es sonder Gewissens-Verletzung thun könne; Gestalt sie denn auch hierauf, nach wiederholter gnugsamer Erklärung und Admonition, obberührtes Juramment, wie solches fol. 186. retro abgefasset zu finden, mit Auslassung derer darinnen unterstrichenen Worte ritu solenni alsofort würcklich abgeschworen. Hiernechst ist sie hinwieder abgeführet, und an deren Statt ihr Ehemann, A. M. Peruzzi, gleichergestalt in Person vorgebracht, ihme zuförderst dessen Ursache, vermittelst der von dem hierbey gegenwärtigen Hrn. Johann Christoph Tutzschky geschehenen Interpretation, gebührend eröffnet, und er ermahnet worden, daß er sich zu Leistung des ihme auferlegten Reinigungs-Eydes, woferne er desfalls in seinem Gewissen nicht sattsam sicher und gewiß sey, so leichte nicht

entschliessen, oder es vor etwas weniges achten möchte; Immassen es doch einmahl an dem sey, daß er durch sein unzuläßiges Unternehmen den einen Wächter, Hauptvogeln, um sein Leben gebracht, und er daher auch vor GOtt Rechenschafft geben müste, hiernechst er auch auf keine Exception wegen des Judicii von anderer Religion, als die seinige sey, vor dem er stehe, wie ingleichen auf keine Reservation zu dencken, sonst aber die grösseste Seelen-Gefahr zu besorgen habe, wann er nicht mit völliger Gewiß- und Sicherheit nach vorher gegangener gründlichen und genauen Prüfung den ihme vorgeschriebenen Reinigungs-Eyd ablege, worauf er denn der vor ermeldten Hrn. Tutzschky ad acta geschehenen Relation noch vorgebracht: Welchergestalt er das in Italiänischer Sprache ihme vor ein paar Tagen bereits zugestellete Juramenr gar genau durchgangen und überleget, nach demselben sich auch gantz sicher und gewiß befunden habe, daß er es mit gutem Gewissen ablegen könne, da vornehmlich sein hierunter ehemahls geschehenes Vorgeben der Wahrheit durchgehends gemäß sey, im übrigen aber dessen Ablegung allerdings vor etwas so leichtes nicht halte, und von der sonst darauf erfolgenden schwehren Straffe gute Erkentniß habe, auch auf andere Neben-Dinge und Reservationes kein Absehen mache, jedoch, da ers sonder Verletzung thun könne, sey er dem Urthel ein Gnüge damit zu thun bereit. Gleichwie er nun hierauf vor der schwehren Straffe des Meyn-Eydes nicht alleine auf Titel des Hrn. Amtmanns dazu ertheilte Instruction, durch obbesagten Hrn. Tutzschky, wie nicht weniger durch Hrn. Perselli und Hrn. Lotti in Italiänischer Sprache mit vieler Mühe und Nachdruck, wie auch durch den Hrn. Amtmann in Lateinischer Sprache ernstlich annoch admoniret worden; Also hat er solches gar wohl angenommen, und auf sein gutes Gewissen dieserhalb fernerweit beständig provociret, auch sofort mehr besagten Reinigungs-Eyd, nach der fol. 189. befindlichen Italiänischen Formul, wie diese ihm Hr. Tutzschky vorgelesen, ritu solenni, und mit besonderer Freudigkeit, auch bezeigten freyen und guten Gemüthe actu corporali würcklich abgeschwohren.

Eodem Acto hat Peruzzi inständig gebethen, mit Vollstreckung der ihme zuerkandten übrigen Leibes-Straffe dermahlen noch einige Zeit anzustehen, weil bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. er um deren Redimirung, oder auch um Verstattung der noch nicht gehabten Defen-

sion

sion darwider unterthänigst einzukommen, sich zu bemühen entschlossen sey, welches alles nachrichtlich anhero registriret worden, ut supra.

N. N. Actuarius.

Ferner Urthel.

Unser freundlich Dienste zuvor.

Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe uns einen fernerweitigen F. S. gnädigsten Befehl in originali, Notuln geleisteter Eyde, wie auch verfaßte Inquisitional-Articul, Roberti la France und Charles la Place darauf gethane Antwort, zusamt denen wider sie und Arietten Peruzzi diesfalls ergangenen Acten in dreyen unterschiedenen Voluminibus, benebst einer Frage zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat; Demnach sprechen wir C. S. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht. Dieweil Arietta Peruzzi, unserm vorigen Urthel zu Folge, sich vermittelst Eydes gereiniget, und daß, als ihr Ehemann, A. M. Peruzzi, ihr sein Vorhaben, aus dem Areste heimlich zu entgehen, entdecket, und mit ihme darüber sich berathschlaget, sie ihm denen Wächtern etwas, davon sie schlaffen müsten, beyzubringen nicht gerathen, sondern, als er zuerst solches in Vorschlag bracht, sie darauf nichts anders, als daß man in Franckreich endormi zum schlaffen, es auch denen Kindern eingäbe, gemeldet, und als sie endlich darein gewilliget, und von ihrem Vater, daß er ein schlaff-machendes Mittel, Opium genannt, angeschaffet, und ihr ein Stücke davon zugestellet, zu wege bracht, und noch vor einen Dreyer, auch hierauf noch vor einen Groschen holen lassen, und das letztere dem Ehemanne eingehändiget, sie die Arth und Eigenschafft des Opii, worinnen sie bestehe, und daß es einem Menschen am Leibe oder Leben schädlich seyn könne, nicht gewust, weniger, daß dadurch denen Wächtern ein solcher Schade zugefüget werden solte, die Meynung gehabt, sondern nebst ihrem Ehemanne nur dieses, daß durch dessen Gebrauch die Wächter eine Zeitlang einschlaffen solten, und er dadurch, indem sie schlieffen, unvermerckt aus dem Arreste zu kommen, Gelegenheit finden möchte, zu wege zu bringen getrachtet, ihr Vorgeben auch, daß denen letztern beyden Wächtern mehr nicht, als vor einen Groschen Opium ins Bier gethan worden, dasjenige aber, so sie

vorhero von ihrem Vater empfangen, und ferner vor einen Dreyer hohlen lassen, Freytags von ihrem Ehemanne gebraucht, und denen damahligen Wächtern beygebracht gewesen, hierüber, daß sie ausser dem Opio und Zucker ihrem Ehemanne sonst etwas, so er denen Wächtern beybringen wollen, nicht gehohlet oder hohlen lassen, und zugebracht habe, geschworen, so wird sie im übrigen, weil sie zu Erlangung Schlaff-machender Sachen ihrem Ehemanne Rath und Anschlag gegeben, und dazu diesemnach auch zu dessen vorhabenden Flucht behülfflich gewesen, woraus ein solches Unglück bey denen Wächtern entstanden, sowohl ihr Vater, Robert la France, welcher auf gleiche Maasse dabey interessiret ist, zehen Jahr des Landes verwiesen, wider der Charles la Place und Johann Wilhem Blasium aber mag über das bereits erlittene Gefängniß disfalls weiter nichts vorgenommen werden, sie sind aber doch die, auf diesen Processs gewandten Unkosten, nebst der Peruzzin und la Francen, pro rata, und so viel sie daran verursachet, abzustatten schuldig. ꝛc. ꝛc. V. R. W.

Ch. F. S. Schöppen zu Leipzig.

Mens. Januar. 1720.

Urpheden.

Nachdem ich, Charle la Place, wegen einigen, zu des vor einiger Zeit aus dem Arreste von hinnen entkommenen Italiäners A. M. Peruzzi, unternommener Flucht, gethanen Vorschubes, bey hiesigem Amte in Hafft und Inquisition gerathen, bis dato auch darinnen enthalten worden, nunmehrr aber dem eingelangten Urthel und Gn. Befehle gemäß, derselben hinwieder entlassen und auf freyem Fuß gestellet werden soll; Als schwöre und gelobe ich hiermit zu GOtt, durch diesen leiblichen Eyd, daß ich sothanen erlittenen Arrest, oder was mir dabey sonsten begegnet, weder an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hoher Person, noch Dero hohen Anverwandten, Ministris, Land und Leuten, insonderheit aber an hiesigem Herrn Amtmanne, wie auch sämmtlichen Amts-Bedienten, oder wer sonsten bey der Sache zu thun gehabt, auf eintzige Arth und Weise nicht rächen oder anthen, noch solches jemanden anders meinentwegen zu thun gestatten, oder anreitzen, sondern mich vielmehr an gleich und recht begnügen lassen, und erwehnten Arrest vor wohl verdient annehmen und achten will. So wahr mir GOtt helffe, und sein H. Wort, durch JEsum Christum, meinen Erlöser. Amen!

An-

Antonio Maria Peruzzi, gebohrnen Italiäners, Defenſion-Schrifft,

Pro mitigatione pœnæ propter imputatum homicidium dictatæ.

Übergeben 1720. den 26. Martii.

DEfendent erſcheinet vor dem Wohl-löblichen Ammte allhier, und ſaget zuförderſt Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt-gehorſamſten Danck, daß ſie ihme wider das fol. 157. Vol. II. befindliche Urthel eine Defenſion verſtatten, und hierzu einen Advocaten ex officio beſtätigen laſſen wollen, wie er nun des Vertrauens zu dem Hocherleuchteſten Herren Urthels-Verfaſſern lebet, ſie werden in Anſehung derer mit einlauffenden Circumſtantien die Clemenz dem rigori juris vorziehen, und ihn mit einer gelinden Straffe belegen. Nam etſi in judicis manu vitæ necisque reorum poteſtas non ſit, non tamen eſt dubitandum, quin & legibus obedire debeat & humanitati, a quo nomen ſumſit.

Tiber. Dec. V. 3. fol. 24. n. 1.

der beſonders die pœna arbitraria und extraordinaria iſt,

L. etſi ſeverior, ubi DD. ex quib. cauſ. infam. irrog.

Alſo thun ſich dergleichen circumſtantiæ bey armen Defendenten unterſchiedene hervor, die ihme Linderung der dictirten Straffe verheiſſen; Er erinnert aber vor allen Dingen, welchergeſtalt er wegen ſeiner Unbekandtſchafft, als ein Ausländer, und wegen Armuths und harten Gefängniſſes alle und jede facta durch Zeugen beyzubringen nicht vermögend geweſen, beſonders, da dieſer unglückliche Fall, ſo viel die Forderungen anbetrifft, wegen deren er anfänglich inhaffiret worden, in ſeinen meiſten Haupt-Umſtänden auf ein negotium domeſticum inter debitorem & creditorem hinaus läuffet, bey welchen er den benöthigſten Beweiß durch Zeugen, oder andere adminicula, dilucide beyzubringen nicht vermocht, dannenhero er die Hoch-erleuchteten Herren Sententionantes wehmüthigſt bittet, wenn Defendent in dieſer Schrifft auf ein und ander factum ſich beziehet, welches in Actis probiret nicht zu finden, daß ſie ſich hochgeneigt imprimiren wollen, es ſey ſolches nicht darum geſchehen, daß es an der Wahrheit und Exiſtenz derer angeführten Umſtände gefehlet, ſondern weil Defendent wegen oban-

geführten Ursachen und annoch anhaltenden Gefängnisses, & propter qualitatem domesticitatis, zu Abhörung der Zeugen und genugsamen Beweises nicht gelangen können, weswegen er hoffet, daß sie dergleichen facta, so zu Defendentens Innocenz und Milderung der Straffe etwas contribuiren könnten, als non probata nicht übergehen, sondern dieselben als erwiesen ansehen werden. Nechst dem so bestehen die argumenta, die er seiner Innocenz und Milderung der Straffe anzuführen gedencket, kürtzlich in folgenden: Es hat Defendent Krafft des in Actis V. II. fol. 157. ausgefallenen Urthels fol. 187. b. sich eydlich gereiniget, als er sich vom Arreste unvermerckt loß zu machen gefasset, und hernach denen beyden Wächtern, Hauptvogeln und Rissen, Opium im Biere, so er darauf gegossen und extrahiren lassen, zu trincken gegeben, daß er kein ander Absehen, als nur einen solchen Schlaff, daß sie ihn, wenn er die Flucht ergreiffe, nicht mercken sollten, zu machen gehabt, keinesweges aber in dem Vorsatze, sie zu tödten, und dadurch wegen vorhabender Flucht, sich in desto mehrere Sicherheit zu setzen, gethan, er auch vom Opio mehr nicht, als was ihme sein Eheweib zuletzt zugebracht, ins Bier, so er die Wächter, Hauptvogeln und Rissen, Sonnabends Abends trincken lassen, gethan, und daß dieselben davon in einen tödtlichen Schlaff gerathen und darüber sterben könnten, nicht dafür gehalten, oder gewust, auch ausser dem Opio und Zucker, so er, das Bier zu versüssen gebraucht, sonst nichts dazu gemischet, also keine gifftige Materie, weder in solchem Biere, noch sonsten denen obbenannten beybracht, wordurch also sowohl, als durch den von Defendentens Eheweibe fol. 186. V. 2. abgelegten Eyde dolus gäntzlich wegfällt, besonders da das Urthel fol. 157. auf Seiten des judicii Rechts-kräfftig worden, und die Sentenz die einige Richtschnur bleibet, wider welche Defendent seine Defension zu richten hat, wie denn ein mehrers als in dem Urthel an gravantibus vorhanden, nicht attendiret werden könnte, wann dergleichen auch in Actis mehr zu befinden gewesen, weil sie als irrelevant in der Sentenz fol. 157. übergangen, und also Rechts-kräfftig abgesprochen wären; Generaliter enim omissa habentur pro rejectis, & in eis reus censetur absolutus,

Hieron. Mirilian. Dec. 76. n. 10.

und kan im Gegentheil alles dasjenige der reus vor sich kräfftig anführen, was in dem Urthel von ihme offeriret wird, wann auch gleich einige indicia in contrarium wider den reum vorhanden zu seyn scheinen, weil sie Rechts-kräfftig übergangen worden, und allezeit sententia mi-

tior

tior zu præferiren ist. His præmissis, so wird defendendo in dem Urthel fol. 157. ein homicidium culposum imputiret fol. 177. b. weswegen ihme die ewige Landes-Verweisung nebst Staupenschlägen zuerkannt, die indicia zu dieser culpa aber sollen darinnen bestehen, daß Defendent 1.) mit verbothenen Dingen umgangen, und sich aus dem Gefängiß, um Wechsel-Arrest, loß zumachen gesucht, zu dessen Beförderung 2.) die Wächter einschläffern wollen, und dessentwegen ihnen Opium beygebracht, wovon doch Defendent weder die richtige Dosin gewust, noch 3.) bey arte peritis nachgefraget hätte, da er doch natürlicher Weise wissen sollen, daß das Opium einem Menschen, besonders aber dem alten Wächter, schaden und tödten könne, und wäre also eintzig und alleine daraus der unglückliche Tod des einen Wächters erfolget, wogegen Defendent unerinnert nicht lassen kan, welchergestalt die Wechsel-Schuld, um derentwillen er arrestiret worden, nicht richtig gewesen, und daß Defendent nicht gewust, was diese Wechsel-Schuld und die darauf erfolgte Captur auf sich gehabt, denn die Wechsel-Schuld, sowohl als dasjenige, wegen welches der Creditor nachhero wider Defendentens Loßlassung protestiret, hat daher geführet, daß Defendent von Monſ. Contessa eine Uhr vor 45. Thlr. erkaufft und andere Waaren erhandelt, die Uhr aber ist in der That kaum 16. Thlr. und die übrigen Waaren, laut Beylage sub A. nicht die Helffte werth, und also Defendent enormissime lædiret gewesen, vid. depositio ad Art. 4. fol. 196. V. I. und ist dieses Debitum daher entstanden, daß der Creditor auf Defendentens Stube kommen, ihme die Sachen angebothen, und keinen Werth determiniret, sondern Defendenten auf Befragen versichert, daß er die Waaren um die Helffte des Werths haben solle, hat also Defendent nicht gewust, wie viel er schuldig, indeß hat der Creditor die Waaren nicht nur noch einmahl so hoch angesetzt, sondern auch sich mit Defendenten nicht berechnet, obschon Defendent des öfftern Abrechnung mit seinem Creditorn verlanget, vielmehr hat der Creditor durch gute Worte, und unter der Versicherung, daß ihme solches keine Gefahr bringen sollte, Defendenten einen teutschen Wechsel vorgeleget, den Defendent nicht verstanden, ihn aber unter obiger Versicherung dahin persuadiret, daß er ihn unterschrieben, und ist in selbigen die Zahlung bis auf den Monath Martii 1719 gesetzet; Ob nun zwar Defendent nach der Verfall-Zeit, und nachdem er die læsion wegen der Uhr inne worden, die Abrechnung, und daß diese læsion durch einige Erlassung an der Schuld wieder gut gethan, und

Defen-

Defendenten einige dilation ertheilet werden möchte, des öfftern und fleißig bey dem Creditore Anregung gethan, und auch endlich dilation von dem Creditore bis Michael-Messe 1719. Vol. sub C. fol. 5. und dabey das Versprechen erhalten, daß er die Rechnung pflegen und Defendenten wegen der læsion etwas zu gute gehen lassen wollen, so hat doch indeß, und vor Verlauff der dilation, der Creditor heimlicher Weise Captur-Befehl ausbracht, und Defendenten die Wache setzen lassen, ehe Defendent am wenigsten besorget gewesen. Ob nun wohl Defendent auf die versprochene Dilation provociret, und daß noch zur Zeit die Wache nicht gesetzt werden können, vorgeschützt, so ist es doch nicht attendiret, sondern gäntzlich übergangen worden, dahero Defendenten dieses Unglück um desto unvermutheter überfallen, weswegen er sich nicht fassen können, in Betracht, daß ihm dadurch seine gantze zeitliche Wohlfarth zuschanden gehen, und er um seinen Dienst gebracht werden wollen. Insonderheit aber hat ihm am meisten betrübet, daß der Creditor sein Wort, wegen der versprochenen Nachsicht, nicht halten, keine Anweisung auf seine Besoldung annehmen, weder nur auf einige Tage in Gedult stehen wollen, ob ihme schon Defendent sowohl als sein Eheweib deswegen inständigst ersucht, und ihm wegen seines Versprechens ratione prolongationis erinnert fol. 5. V. C. und die rückständige Besoldung zur Zahlung offeriret, welche in wenig Tagen gefällig seyn sollen, V. I. fol. 13. & 61. Ja, obgleich der Raths-Wachtmeister selbst ihme zugeredet, und bey so bewandten Umständen die Wache nicht setzen lassen wollen. Wie nun aber des Creditoris hartes Verfahren keinesweges zu billigen, indem er anfänglich die Wache, wegen der gethanen Dilation wiederrechtlich gesetzet, und einem armen Debitori das beneficium cessionis, und eine kurtze Frist, nicht zu mißgönnen ist, wenn schon das debitum richtig, und sonst darauf parata executio geordnet, und der Creditor insonderheit darinnen zu viel gethan, daß er, wegen derer übrigen Schulden wider Peruzzi Loßlassung protestiret, obschon wegen derer Schulden aus Handels-Büchern niemand incarceriret, oder darinnen detiniret werden soll, und der Creditor wegen des Wechsels, laut Beylage sub B. einen Dilations-Schein bis Michael erhalten, auch Defendent als eine Persona, die in Fürstl. Diensten und Salario gestanden, de fuga nicht suspect gewesen, also hat hierüber Defendent den grösten Schmertz empfunden, und sich auf eine andere Arth zu salviren gesucht, da er bey seinem Creditore in carcere nichts zu hoffen gehabt, er ist daher auf die Erledigung des Arrests

restis gefallen, weil er vermeynet, ausser dem Gefängnisse seinen Creditorem eher zur Agnition seiner versprochenen Dilationen, Berechnung und Prolongation zu bringen, und daß er dasjenige sich abziehen lassen sollte, was ihm wegen der Uhr, und sonst zu hoch angesetzt gewesen, fol. 107. V. 1. 142. 161. 169. 170. 196. 236. 323. V. 2. fol. 7. 32. Art. 255. Vol. 1. fol. 196. Art. 43. Vol. 2. fol. 103. seq. auch hat Defendent im Gefängniß sowohl die Zahlung, als auch die Wach-Kosten nicht aufbringen, weder anderer Gestalt ersehen können, wie er aus diesem Arreste anders, als durch privat-Liberirung kommen wollen, insonderheit aber hat hierzu vielen Anlaß gegeben, daß Defendentens Frauen Vater ihn zur privat-Entweichung anmahnen lassen, und ihr dazu, unter der Versicherung, daß er sich indeß mit Defendentens Creditorn setzen, und ihme dadurch seinen Dienst erhalten wolle, mit Rath und That an die Hand zu gehen versprochen, und solches auch gethan. Da nun aber justus dolor auch in homicidio doloso ein grosses ad mitigationem beyträgt, und zur Excusation dienet, also ist auch hoc casu wohl zu erwegen, daß Defendent ein Italiäner, und also ein Ausländer ist, welchem die hiesigen Landes-Jura, besonders aber die Wechsel-Rechte, gantz unbekandt, so Defendent um desto weniger wissen können, nachdem er gar kein teutsch gekonnt, und noch nicht 2. Jahr im Lande gewesen; Denn ob zwar ein jeder Unterthan die jura patriæ wissen soll, so ist doch dieses ein blosses Jus civile und Statuarium, wobey denen Exteris dessen ignorantia entweder vollkommene absolutionem, oder doch wenigstens mitigationem pœnæ giebet. Si enim exterus in nostro territorio degens ignoravit statutum nostrum, legibus nostris non tenebitur,

Tit. Obs. Puffend. 25. n. 2.
Franc. Marc. Qv. 135.
Magon. Dec. Luc. 49. n. 9.
Meier de Concurs. statut. c. 2. §. 8. p. 29.

Besonders da Defendent dieses alles aus Liebe zu der edlen Freyheit gethan, dahero, jemehr dieses res favorabilis ist, die Mittel, zu selbiger zu gelangen, wo nicht gäntzlich zu exculpiren, jedoch eher zu pardoniren seyn. Insonderheit aber hat sich Defendent durch seinen Schwieger-Vater darzu bewegen lassen, welches auch gar viel zu seiner Exculpation beytragen kan; Hiernechst so giebet die fuga kein indicium, ja sie ist gar zuläßlich, wenn der carcer injustus ist. Da nun aber Defendent supra erwiesen, daß das Debitum weder liquid, noch der Creditor, wegen seines gethanen Versprechens ihn incarceriren zu lassen

befugt geweſen, ſo kan alſo deſſen fuga vor ſo unzuläßlich nicht angeſehen werden, daß ſie zu einer ſo harten Straffe Anlaß geben können, und ſeyn die Umſtände ratione illiquidationis & promiſſæ dilationis ex actis per depoſitionem uxoris fol. 5. V. C. richtig zu befinden, und kan Defendentens Eheweib ſolches allezeit eydlich beſtärcken, wozu ſie um deſto mehr zu laſſen, nachdem hoc caſu dieſer Umſtand pro defenſione rei ventiliret wird, und auf dem Fall auch teſtes inhabiles, beſonders aber die uxores, glaubwürdige Zeugen ſeyn. Es will auch Defendent dieſes alles entweder ſelbſt eydlich beſtärcken, oder aber die Recognition des Scheins ſub B. von Monſ. Conteſſa gefordert, und ihm den Umſtand, wegen der verſprochenen Dilation des erſtern Wechſels fol. 3. V. C. in ſein Chriſtl. Gewiſſen und Wiſſenſchafft geſtellet haben, wie denn Defendent darauf in ſententionando zu ſprechen humillime bittet, daferne die Umſtände propter rationes ſupra allegatas vor hinlänglich erwieſen, nicht angeſehen werden wollten, oder aber zu Defendentens mitigation etwas beytragen könnten, wäre aber ja noch etwas illiciti vorhanden, ſo hätte doch Defendent bloß um eine Wechſel- und privat-Schuld geſeſſen, auch nicht per effractionem, ſondern durch andere adminicula und Hülffe ſich retiriret, auf welchem Fall ein mehrers nicht, als etliche Wochen Gefängniß dictiret werden möchte.

Carpz. p. 3. qv. III. n. 79.

und könnte auch nicht eher aus dieſem Actu culpoſo eine condemnatio erfolgen, es müſſe denn derſelbe ſo beſchaffen ſeyn, daß daraus immediate & neceſſario das homicidium entſprungen wäre, ſo doch hoc caſu nicht zu befinden. Denn wenn auch Defendent 10. mahl geflohen, ſo könnte doch hiervon kein Wächter geſtorben ſeyn, dahero auch auf dieſen Fall ex facto illicito keine obligatio ad pœnam & illatio ad delictum entſpringen kan. Non enim protinus ei, qui in re illicita verſatur, omnia inſecuta imputari debent,

Lynck. R. 135. n. 17. V. 1.

niſi enim cauſa ſit propinqua & immediata, ad illud quod ſequitur; ceſſat regula,

Heeſer. de rationar. loc. 10. n. 116.

ſondern es iſt dieſer actus als plane innocuus anzuſehen, welcher weder zu beſtraffen, noch das Verbrechen und deſſen pœnam augiret und ſchärffet, beſonders, da bey obangeführten Umſtänden in concurſu zweyer oder mehrer delictorum nur das gröſſere hoffentlich beſtraffet werden wird, und dieſes das kleinere aufhebet, bleibet alſo nichts

mehr

mehr übrig, als die unglückseelige Darreichung des Opii, um dessentwillen der Tod des Wächters erfolget seyn soll. Alleine Defendent bittet die Hocherleuchteten Herren Urthels-Verfassere, wohl zu erwegen, daß das Delictum müsse certum seyn, antequam de pœna quæratur

Tabor. Consl. 69. n. 5.

so hoc casu nicht zu finden, denn das Opium ist an sich selbst kein venenum fol. 167. 176. V. 2. weder so beschaffen, daß die Ertödtung eines Menschen darauf erfolgen müsse, vid. Acta V. 11. fol. 153. ibi leichtlich it. fol. 177. ibi mögen ꝛc. ꝛc. wie solches a posteriori hoc casu daraus klar zu ersehen, daß solches Defendenten nichts geschadet, als er es selbsten an sich probiret, vid. fol. 160. 180. b. it. 205. & 129. Vol. 2. Ob nun zwar wohl die Wächter fol. 182. V. 1. diesem zu widersprechen scheinen, und vorgeben: Es habe Defendent den Tag nicht geschlaffen, als er das Opium an sich selbst probirtt, so hat doch dessen Eheweib an jetzt erwehnten Orthen das Gegentheil eydlich behauptet und sich corrigiret, daher ihr mehr, als diesen testibus injuratis zu glauben, zumahl ihme die Wächter abgeneigt seyn, weil ihre Cammeraden durch Defendenten ein solch Unglück erlitten haben sollen, Defendent ist auch per tota Acta beständig darauf verblieben fol. 211. & 216. V. 1. und ist in dem Urthel solches alles pro veritate, wie es in der That gewesen, angenommen worden, daher aller Scrupel von ihme selbst wegfällt, per deducta supra. Accedit, daß der andere Wächter davon nicht gestorben, welcher eben so viel, als der Defunctus von diesem Opio zu sich genommen gehabt, vielmehr ist gäntzlich davor zu halten, daß des Verstorbenen hohes Alter, von 67. Jahren V. 2. fol. 162. b. und ohnedem schwache und krancke Natur, sammt der untüchtigen Disposition des Magens und Geblüthes, an seinem Ableben Schuld gewesen, vid. Acta V. 2. fol. 165. 170. 174. V. 1. fol. 101. besonders, da das Opium als eine Artzney bey krancken Personen gebrauchet wird, V. 2. f. 167. 153. und unter das vornehmste Gegen-Gifft, nehmlich den Theriac mitgenommen wird, und die Herren Medici wegen dessen Natur und Eigenschafft selbst nicht einig seyn, ob man gleich von diesen die Præsumtion hat, daß sie die Sache besser verstehen und tieffer einsehen, als einer, der sich nicht auf das Studium geleget, denn es erhellet aus ihrer unterschiedenen Meynung von der Würckung des Opii, daß sie der Sache eben noch nicht gewiß, massen einige dasselbe vor erkältend halten, welches nicht nur die meisten alten Medici und Botanici gethan, als Dioscorides, Trallianus, Avicenna & Galenus, L. VII. de simpl.

Med. Facultat. Andere aber von denen neuern bilden ſich ein, daß das Opium das Geblüthe und andere humores, wie ein Nebel oder Dunſt durchziehe, und es ſtehend, folglich erkaltend mache,

Sinapius de remed. dol. p. 120.
Hannemann. Meth. cogn. vegetab. p. 64.

Andere hingegen geben es vor erwärmend, uti ex veteribus Matthiolus, Platerus, Bauhing, Geſnerus, Sennertus & Blegny Zod. Medico-Gallic. A. 2. p. 235. & A. 5. p. 22. ſeqq.

Hœchſtedter Dec. 3. c. 1.
Heer. Obſ. 5. p. 54.
Murolt. Hipp. p 1019.
Sinapius de remed. dol. p. 118.
Schroër. de Opio p. 18. ſeqv.
Berger. de vi Opii rarefac.

welche erwärmende und verdinnende Krafft ſie aus dem durchdringenden Geruch, dem geil- und behertzt-machenden Effect, und aus dem Gegentheil ſchlieſſen, weil deſſen Gebrauch durch Eßig, als was erkaltendes, corrigitet wird. Ja, es giebt gar etliche, die das erwärmende und erkaltende Weſen conjungiren, und vorgeben, daß jenes im dritten, und dieſes im 4ten Grad darinnen vermiſchet ſey, Capivaccius, Caſp. Hoffmannus, daß man alſo, was die Würckung des Opii betrifft, wenig poſitives bey denen Medicis finden wird. Nun möchte zwar Defendenten der Exceſſ in der Doſi am meiſten graviren, maſſen er 2. Quentgen hierzu hohlen laſſen, fol. 153. V. 2. alleine es iſt hierbey wohl zu erwegen, daß er viel davon, ſo ſich ſeiner Meynung nach nicht ſolviren wollen, in den Läpchen weggeworffen, daß in der Auflöſung und dem Hin- und Wieder-Gieſſen viel evaporiret, auch daß die, jedem Wächter gereichte Doſis, an ſich eben nicht ſo gar ungewöhnlich ſey, maſſen die Türcken, Perſer, Chineſer, und andere Indianer, daſſelbe faſt täglich in ſolcher Quantität in verſchiedener Abſicht einnehmen, ja daſſelbe ſo wenig als andere den Rauch-Toback laſſen können.

Olearius Perſianiſche Reiſe-Beſchreibung L. 5. c. 15.
Saar Oſt-Indiſche Reiſe-Beſchreibung.

Und ſeynd die occidentaliſchen Völcker von keiner andern Conſtitution, als die Morgen-Länder, denn man hat auch bey uns obſerviret, daß das Opium bis 1. Ob. eingenommen worden, und nichts geſchadet,

Stolpart. Cent. I. Obſ. 42. p. 176.
Langwedel Defenſ. Hippocr. p. 125. ſeqv.

Act. Haffn. Vol. 2. Obſ. 20. p. 10.
Miſcell. Natur. Cur. A. 2. Obſ. 69. p. 127. 395.
It. Dec. II. A. 5. Obſ. 179. p. 364.

Daß ſolchemnach der, bey dieſem caſu erfolgte Tod des einen Wächters, nur accidentaliter erfolget, und theils ſeinem hohen Alter, theils ſeinem ſchwachen Magen zuzuſchreiben iſt, der nach des Herrn Amts-Phyſici Bericht keine plicas mehr gehabt, und gantz dünne geweſen, welche Schwäche des Magens, und dergleichen ſymptomata in ſo kurtzer Zeit unmöglich aus dem Opio entſtehen können; folglich kan auch Defendenten der Mißlungens-Effect von dem Opio, als ein actus culpoſus nicht zugerechnet werden, nachdem derſelbe immediate und neceſſario aus Darreichung des Opii nicht erfolget, als welches auch die Herren Medici in dem mediciniſchen Gutachten Vol. 2. fol. 153. ſelbſt nicht aſſeriren, und die Relation Vol. 1. fol. 102. auf einen Gifft geſetzet, ſo aber per præſtitum juramentum gäntzlich wegfällt, und iſt in dubio diejenige Meynung und Præſumtion zu faſſen, welche reum abſolviret, mitior iſt, und delictum excludiret. Sollte aber dieſes alles imputationem culpæ nicht removiren, ſo muß doch vor allen Dingen der gradus culpæ genau unterſuchet, und hierdurch das corpus delicti ex-acte conſtituiret werden, denn die culpa wird von denen Doctoribus in 3. gewiſſe ſpecies eingetheilet, und iſt die Straffe, ſo darauf geſetzt iſt, gantz divers, lata culpa aber wird diejenige genannt, wenn jemand das nicht weiß, oder diejenige Behutſamkeit braucht, welche auch ſonſt jedweder unvorſichtiger Menſch zu wiſſen und zu appliciren pfleget, quam etiam ignarus homo adhibere ſolet; Levis culpa aber heiſſt die, welche gemeiniglich a bonis & diligentibus patribusfamilias adhibiret zu werden pfleget, & leviſſima culpa dicitur, quando aliquis non adhiber diligentiam, quam diligentiſſimi tantum patresfamilias rebus ſuis adhibere ſolent. Soll nun aber ausgemacht werden, welcherley culpam Defendent begangen, ſo iſt vor allen Dingen zu erwegen, wie die diligentia darinnen beſtanden habe, daß Defendent theils gewuſt haben ſolle, daß das Opium eine Arth von Gifft wäre, und dem Menſchen ſchaden könne, theils aber ſonderbahre Behutſamkeit in der Doſi bey deſſen Gebrauch halten, oder deswegen peritiores conſuliren ſollen / wobey folgende Umſtände wohl zu erwegen, daß die periti in arte medica ſelbſt desfalls noch nicht einig ſeyn; Ferner, daß auſſer denen Medicis die Natur und Eigenſchafft dieſes Opii ſo leichte niemanden bekandt ſey, ja, daß die meiſten, und alle gemeine Leute, nicht wiſ-

ſen und glauben, daß das Opium ertödten könne, V. 1. fol. 147. b. Vol. 2. fol. 75. 80. & loc. infr. alleg. Nicht weniger, daß in Franckreich it. in ſupra allegatis locis, und aller Orthen, daſſelbe zur Artzney und zur Erweckung des Schlaffs gebrauchet werde, ja, daß man es ſogar Kindern einzugeben pflege vid. V. 1. fol. 146. 268. 274. b. V. 2. fol. 25. Art. 186. fol. 10. 12. welche doch viel zarterer Natur ſeyn, als ſtarcke und erwachſene Männer. Endlich, daß es auch hieſigen Orths ohne Bedencken von denen Cramern und Apotheckern verkaufft worden, vid. Art. 94. V. 2. fol. 15. 40. it. 16. Art. 110. da doch ſonſten ihnen alles dasjenige zu verkauffen verbothen iſt, was ein Gifft, oder auch einem Gifte ähnlich ſiehet, und alſo dem menſchlichen Leben ſchaden kan. Nicht alleine aber das, ſondern auch folgendes hat Defendenten bewogen, daß er nach der Doſi nicht ſorgfältiger nachgefraget, weil er ſolches, und zwar eben ſo viel, als auf einen Wächter kommen, eingenommen gehabt, und ihme ſolches nicht geſchadet, fol. 218. V. 1. Art. 146. auch ſein Schwieger-Vater und Eheweib ihme ſolches recommendiret, fol. 213. V. 1. und verſichern laſſen, es mache nur Schlaff, und habe er bey ſeinen Kindern es auch ſehr offt gebraucht, vid. fol. 25. V. 2. it. 38. woher denn Defendent die fernere Nachfrage vor unnöthig gehalten, auch ſolches daher nicht thun dörffen, weil ſonſt alles leicht offenbar, und er in gröſſern und engern Arreſt kommen können, beſonders, da er niemand gehabt, bey dem er ſich Raths erhohlen mögen, weil ins Gefängniß niemand zu ihm kommen, ſeine Frau aber desfalls nachzufragen beordert geweſen, das Alter aber hat Defendent dem Wächter nicht anſehen können, vielmehr hat er vermuthen müſſen, man werde ſolche Leute zu Wächtern genommen haben, die entweder jung von Jahren, oder doch wenigſtens ſtarck von Kräfften geweſen. Bey dieſen Umſtänden nun folget von ihme ſelbſt, daß Defendent kaum leviſſimam culpam begangen, wenn er die Natur und Eigenſchafft des Opii, und eventualiter deſſen Doſin nicht gewuſt, indem er zum wenigſten communem errorem gefolget, qui excuſat a dolo & culpa, doch könnte äuſſerſten Falls auf ihn nicht mehr als levis culpa gebracht werden, wenn auch gleich alles dasjenige zugleich imputiret werden wollte, was Defendenten als ein illicitum ausgeleget wird. Ein homicidium ex levi culpa wird niemahls fuſtigatione, ſondern nur aufs höchſte relegatione beſtrafft,

Carpz. P. I. qu. 27. n. 28.

Solte aber Defendent wider Verhoffen ſo unglücklich ſeyn, daß man

ſein

sein so übel gerathenes factum als eine latam culpam ansehen wolte, so kan doch armer Defendent bey deren Bestraffung unerinnert nicht lassen, welchergestalt in ejusmodi homicidio lata culpa commisso, nur poena extraordinaria & arbitraria statt finde, und weder pœna capitalis, noch corporis afflictiua zu appliciren sey. Quia lata culpa pœna corporali coërceri non debet,

Menoch. de A. J. Q. cas. 325. n. 2.
Marsil. ad L. 1. n. 61. l. ad L. Corn. de sicar. ubi pl. LL. & Auth.

Unde Cœpolla 3. Cons. 41. n. 9. asserere non veretur, latam culpam vel mulcta pecuniaria, vel relegatione quinquennali ad summum puniri per

L. 4. ff. ad L. Cornel. de sicar.

Und ob zwar einige Doctores hiervon abgehen, und nur die Exception in capitalibus pœnis admittiren, und unter diese Straffe die Fustigation nicht rechnen, so ist doch nicht nur semper mitior sententia pro reo zu amplectiren, sondern auch jene Meynung, in specie ratione fustigationis, dieser weit vorzuziehen. Denn die fustigatio leitet ihren Ursprung aus denen Legibus Romanis her, woselbsten zweyerley Arten anzutreffen waren, deren eine flagellatio hiesse, die andere aber Ictus fustium genennet wurde, der Unterscheid bestunde darinnen: die flagellatio geschahe auf entblößtem Cörper, bey dieser aber behielt der Verbrecher die Kleider an,

Gothofr. ad L. 7. ff. de pœn.
Wildvogel in despot. de Fustigat.
vid. etiam Faber L. 2. Semestr. 10.

Wer mit jener bestrafft werden solte, muste ein verum & dolosum delictum begangen haben, quia hæc pœna tantum propter capitalia crimina, veluti incendia & homicidia, dictari solebat

L. 6. §. 1. de interd. & releg.
L. 2. ff. de pœn.

und wurde dergleichen reus ein servus pœnæ, wodurch er libertatem & civitatem verlohr, mit dem Ictu fustium wurden honesti & liberi homines castigiret, ohne daß solches an ihrer Existimation, jure civitatis & libertatis schädlich war, jene litten nur servi & vilissimi homines, diese aber wurde auch honestis imponiret, vid. omnino

L. 10. pr. ff. de pœn.
L. 7. §. 2. ff. de injur.
L. 6. ad L. Jul. de vi publ.

generatim enim omnes ingenui fustigationis seu flagellationis pœna affici nequeunt,

Rupert.

Rupert. L. 1. c. 1. diſſ. 2. §. 10. ad Valer. Maxim.

werden nun dieſe beyden Straffen ex jure antiquo wohl unterſchieden, ſo findet ſich ſofort, daß die fuſtigatio kein Ictus fuſtium, ſondern eine flagellatio ſey, weil ſie auf den bloſſen Leib und nur viliſſimis perſonis appliciret wird, da hingegen digniores, honeſti & nobiliores damit nicht beleget werden, quia pœna hæc inter omnia pœnarum genera cenſetur eſſe flagitioſiſſima, & maxime infamis imponenda eſt, uti ſentit

Beſold. Theſaur. Pr.
Ludovicus dec. 1. n. 23.
Limnæus in Jur. Publ. L. 6. c. 4. n. 66.
L. 5. C. ex quibus cauſ. infam.
C. Paſtor 28. de offic. deleg.

daher denn die fuſtigatio, oder ſecundum vocem antiquam, die flagellatio, allerdings unter die pœnas capitales zu rechnen, per

L. 6. §. f. L. 2. pr. ff. de pœn.

und alſo nicht zu appliciren iſt, quando, uti hoc caſu, extraordinaria pœna dictitari debet; præſuppoſito enim, quod nemo liber & civis Romanus vinculis contineri, compedibus adſtringi, publicis ſervis tradi, ac per hos in ſpectaculum populi ad ſanguinem uſque virgis & flagellis ſubjici poſſit, ac ita ad talem pœnam deveniendum non eſſe, niſi quis mortem naturalem & civilem meruit, merito ante talem vulgo dictam fuſtigationem decernendum, inveſtigandum & judicialiter cognoſcendum eſt, an inquiſitus talis criminis convictus ſit, in quod leges Romanæ mortem naturalem vel civilem, ſeu ultimùm ſupplicium, vel deportationem aut ſervitutem pœnæ ſtatuerunt, quippe quod in

Conſt. Carol. Art. 104. in fin. expreſſe ſancitum ſit,

und iſt von dieſem Jure Civili in dictandis pœnis nicht abzugehen, weil auch in der Conſtitutione Carolina expreſſe enthalten, daß in was Sachen, oder derſelben gleichen, die Käyſerlichen Rechte keinerley peinliche Straffen am Leben, Ehren, Leib und Gliedern ſetzen, oder verhängen, die Urtheiler auch darwider niemand zum Tod oder ſonſt peinlich ſtrafen ſollen,

Conſt Carolin. Art. 160.

Imo in ipſa Conſtitutione Carolina uſitata fuſtigatio membrorum abſciſſioni æquiparatur Art. 196. & ſequ. & fuſtium ictibus ad coërcitionem delinquentium in carcere inferendis, eandem

Carpzovius contradiſtinguit d. l. n. 26.

Und kan Delinquent um deſtoweniger damit beleget werden, nachdem

er

er keine turpis persona ist, sondern sowohl ex honesto genere gebohren, als nachhero denen freyen Künsten zugethan worden, welches ihre Addictos unter die honestiores rechnet, und die Musen a plebejis eximiret. Notandum enim, quod non nisi plebeji, exules & sordidi talibus poenis corporalibus subjiciendi sint

L. 9. §. 11. L. 10. ff. de pœn.

Non vero honoratiores, seu ordinis decurionum, id est, qui in civitatibus municipalibus ad senatum vel honores aspirare poterant.

Brisson. L. 4. select. antiqu.

horumque Liberi Id. L. 9. §. 12. 13.

Cum ergo in civitatibus municipalibus omnes, qui non sunt plebeji (die nicht zum gemeinen Pöbel gehören) Decurionum denominatione veniant, & hi tantum plebi contra distinguantur, dict. Text. & passim, sequitur, quod non tantum nobiliores, sed nec illi, die aus ehrlichen Zünfften und Gliedern, oder sonst von dergleichen Condition seyn, darinnen sie zu öffentlichen Aemtern in denen Städten admittiret werden mögen, horumque liberi ad flagella condemnari debeant. E contra, ubi tale crimen commissum non est, propter quod libertate vel vita civili quis privandus esset, ibi flagellationi cum perpetua exulatione non erit locus, licet alias etiam in leuioribus delictis, veluti furti simplicis, acclamationibus turbulentis &c. Juvenes aut humiliores ad fustium ictus condemnari possint

L. 10. in fine. L. 28. §. 3. ff. de pœn.

Huic accedit, daß die fustigatio infamiam inferiret

Carpz. P. 3. qu. 129. n. 14.

und auch so gar perpetua relegatio dergleichen Würckung hat,

Maranta in aur. prox. p. 75. cum ibi alleg. Barth. & Farinac.

Qu. cr. Qu. 19. n. 29.

Pœnam hanc propter gravem, quam infert, infamiam non nisi pro turpibus & infamatoriis delictis irrogari solere, asserit

L. 22. ff. de his, qui not. infam.

Cum qũo plane consentit

Bajardus in annot. ad Clarum §. fin. Qu. 70. no. 3.

vid. Ludov. in Decis. Lucens. 1. n. 24. P. I.

Maranta in spec. aur. fol. 28. n. 5.

Imo pœnam hanc cum vitæ periculo coniunctam esse, ait

Oldekop. contra Carpz. p. 235.

Et Menoch. de A. J. Q. L. 1. qu. 18. n. 41. pœnam hanc ex eo, quod infamat, morti æquiparat. Utut autem ille loquatur ſaltem de pœna mortis, idem tamen eſſe in pœna fuſtigationis monet

Farinac. c. l. vid. Lindenbrog. ad Tit. Cod. ſi quis Imper. maledix. fol. 55.

adeoque ex duplici vinculo eo fortius infamia infligatur, da doch die infamia nur propter dolum, und keinesweges propter culpam inferiret wird, denn die cauſæ famoſæ werden denen criminalibus æquiparirt, und iſt alſo unter beyden der dolus cum culpa lata nicht vor eines zu achten, Defendent aber hat den dolum, per ſupra deducta, gäntzlich removiret, und iſt alſo die infamia weder directo zu inferiren, noch per indirectum ſelbige zu verhängen, wenn ihme eine ſolche Straffe dictiret werden ſollte, welche die infamiam auf dem Fuß nach ſich zöge, ex quo iterum fluit, fuſtigationem eſſe pœnam capitalem, quia capitali periculo infamiæ cauſa reputatur.

L. 9. ff. de Manumiſſ. vind.

Carpzov. Dec. 17. n. 8.

Philip. U. M. L. 3. T. 15. Ecl. 42. n. 9.

Ob nun wohl ſich einige diſſentientes finden, welche obigen aſſerto widerſprechen, und theils die fuſtigation von denen capitalibus pœnis eximiren, theils aber aſſeriren, es infamire fuſtigatio nicht, ſo gründen ſich doch allerſeits auf den Legem: Ictus fuſtium non infamat, ſed cauſa, vid.

Carpz. P. 3. Qv. 129. n. 16.

nicht alleine dieſer, ſondern die Flagellation iſt mit der Fuſtigation einerley, und flagellatio cum fuſtigatione toto cœlo differt, per ſupra deducta, etſi bacillorum, quos fuſtes Romani appellabant, moderati ictus, per honeſtas perſonas in emendationem tantum adhibentur, de quibus vid. tot. tit. C. de emendatione propinquorum, &

L. 28. §. 3. ff. de pœn. juncta.

L. 7. & L. 10. pr. ibid.

nullam exinde infamiam ſequi certum eſt, quod tamen ad hodiernam dictam fuſtigationem minus recte applicatur, quod ſic flagris publicis caſtigati, & ex republica cum ſumma infamia ejecti, cum patribus Reipublicæ Romanæ, incerta civili ratione, ad tempus ex urbe Roma in provinciam relegatis, daß ſie ſich eine Zeitlang der Stadt enthalten, und ſich in ihre Herrſchafft und Güther aufs Land begeben müſſen, male comparantur.

Vid.

vid. L. 27. §. ult. ff. ad municip.
L. 8. penult. & ult. qui teſtam. fac. poſſunt.
Azo in ſumm. C. de incol. n. 6. in fin.
L. 31. ff. ad municip.

Die Flagellatio aber und die Fuſtigatio, welche excepto tempore, unum idemque ſeyn, inferiren indiſtincte infamiam & pœnam capitalem, & hinc hodie quoque fuſtigatio cum perpetua relegatione conjuncta jus civitatis aufert

Stryk in Diſſert. de reſignat. Jur civit. cap. 1. §. 18. ſeqv.

und iſt in dubio und diſſenſu Doctorum ſententia mitior & ea, quæ reum abſolvit, zu eligiren, auch ſo gar ſingularis opinio zu præferiren, wenn ſolche nur favorem rei vor ſich hat. Endlich ſo gehet derer diſſentientium Meynung nur dahin, daß nicht ipſo jure die infamia inferiret werde, wohl aber, daß daraus infamia facti entſpringe, und die exiſtimatio apud graves viros lædiret werde, denn das räumen ſie alle ein.

Carpz. P. 3. Qv. 135. n. 52.
Hunn. Vol. Diſp. Treutl. 8. Qv. 46. p. m. 194.

Welches ebenfalls ſo wohl, als jenes Defendenten, von der Fuſtigation und ewigen Relegation befreyet, denn die infamia facti kan auch nur propter dolum inferiret werden, auch bittet Defendent wohl zu erwegen, daß die fuſtigatio & perpetua relegatio an ſich ſelbſt eine duplex pœna und kein Verbrechen auf zweyerley Arth zu beſtraffen iſt.

Bonif. de furt. §. 8. n. 99. ſeqv.
Harpr. L. 1. T. 6. §. 12. n. 9. Inſt.

Hiernechſt ſo ſtatuiren die Criminaliſten einhellig, daß in pœna homicidii culpoſi perſonæ qualitas attendiret werden ſoll, welches Defendent um deſto mehr anzuführen hohe Urſache hat, nachdem ihm ſolches mitigationem pœnæ hoffen läſſet. Denn anfänglich wird Defendent, per ſupra deducta, unter die honeſtiores perſonas gerechnet, bey welchen die Flagellatio oder die fuſtigatio nicht zu appliciren iſt, magnus enim reſpectus habetur perſonarum circa fuſtigationis irrogationem, nec eadem illis, qui honeſtiori loco nati ſunt, ſine ſummi imperii approbatione inferenda eſt. Hiernechſt iſt Defendent aus einem guten Geſchlechte entſproſſen, und würde ihme und ſeiner gantzen Familie, ja der gantzen Nation, ſehr wehe geſchehen, wenn ihme durch dieſe ſchimpfliche Beſtraffung ein irreparabile exiſtimationis damnum inferiret werden ſollte, beſonders da ſeine Familie in Venedig in gutem Eſtim und

Renommée stehet, und insonderheit der eine Vetter Grand-Admiral des Arsenals daselbst ist, fol. 185. V. 1. welchen allerseits unverschuldeter Weise dadurch ein Schand-Fleck angehänget würde, ob sie gleich nichts verbrochen; Hiernechst ist hierbey wohl zu erwegen, daß bey erlittener Straffe des Staub-Besens und der ewigen Landes-Verweisung Defendent unfähig gemacht würde, seinen Unterhalt durch die freye Kunst der Music, zu suchen, denn wie insonderheit dieses viræ genus von der Eigenschafft ist, daß einer alleine die Kunst nicht exerciren, und dadurch sein Brod erwerben kan, sondern viele consortes erfordert werden, so ein totum integrale constituiren, also würde ihn hinführo niemand in der Compagnie leyden, oder aber neben sich das Brodt erwerben lassen, wenn er unter des Scharffrichters Händen gewesen, und die dictirte Straffe ausgestanden hätte, weil auch unter Handwercks-Leuten und Innungen dergleichen unglückseelige Leute nicht geduldet werden wollen, und die freyen Künste von solcher Dignität seyn, daß unter ihnen keine indigni gelitten werden. Die Lebens-Straffe aber wird nicht nur diejenige genennet, wenn durch einen Schwerdt-Streich die Execution vollstrecket wird, sondern es gehöret auch ein langsamer Tod dahin, und ist das Sterben viel leidlicher, welches in kurtzen geschiehet, als wenn ein Delinquente sich lange Zeit quälen, und dadurch mehr als einmal den Tod ausstehen muß, dieses aber würde Defendenten ohnfehlbar begegnen, wenn die dictirte Straffe an ihm exequiret werden sollte, denn dadurch würden ihme die Wege, seine Lebens-Mittel zu erlangen, gäntzlich abgeschnitten, und müste er entweder Hungers sterben, oder aber am Bettel-Stabe sein Brodt suchen, welcher doch heut zu Tage auch nicht geduldet werden will, dadurch er also täglich neue Quaal und Todes-Angst erleiden, und mit aufgehender Sonne allezeit seine Straffe multipliciret sehen müste, und würden auch auf diese Arth Defendentens unschuldige Kinder, ohne Verbrechen, hart gestrafft, indem sie nicht nur wegen ihres beschimpfften Vaters täglich vielen Vorwürffen exponiret wären, sondern auch in dem erbärmlichen Armuth das Unglück ihres Vaters zu beseufftzen, hohe Ursache hätten. Hat nun aber Defendent das Leben nicht verwürckt, und ist ihme directo eine Lebens-Straffe nicht aufzuerlegen gewesen, so wird auch ihme per indirectum solche nicht dictiret werden, indem auch diese eine viel grössere Straffe, als jene seyn würde, welche doch Defendent nicht verwürcket haben soll, nicht alleine aber dieses, sondern auch pluralitas delinquentium & sociorum lin-

dert

dert die Straffe, denn Defendentens Frau sowohl, als dessen Schwieger-Vater, werden daher, daß sie zum Opio gerathen, solches erkaufft, Defendenten gebracht, und es denen Wächtern geben helffen, mit 10. jähriger Landes-Verweisung gestrafft, und wird also an 3. Personen die Straffe sehr hart exequiret, und soll doch propter unum delictum nur eine Straffe seyn, und proportion in pœnis infligendis gehalten werden, multitudo enim delinquentium mitigat pœnam,

Menoch. de A. J. Q. o. 598. n. 36. cumprimis in homicidio.

Farin. Qv. Cr. 96. n. 13.

sondern auch die spontanea confessio wird hoffentlich ein grosses zu Defendentens mitigation beytragen, indem Defendent alles sofort gutwillig gestanden, als er zur Hafft bracht worden. Exemplum hujus mitigationis vid. in

L. 5. §. 7. ad L. Jul. Maj.

L. 2. de his, qui Latrones.

Carpz. Qv. cr. 149. n. 32.

Und stehet diesem seine Flucht nicht im Wege, denn Defendent ist nicht wegen des verstorbenen Wächters geflohen, als von dessen Tode er gar noch nichts gewust, sondern Defendent hat sich nur aus dem Wechsel-Arreste zu befreyen, und mildere conditiones von seinem Creditore zu erlangen gesucht, und wird dadurch hoffentlich, per supra deducta, etwas nicht begangen haben, welches zu seiner Bestraffung Anlaß geben könnte. Huic accedit, daß Defendent hierdurch seine inæstimable Freyheit gesucht, in cujus favorem multa tolerantur contra rigorem juris. Es hat ferner armer Defendent 8. Monath squalorem carceris empfunden, und in Ketten und Banden liegen müssen, vid. V. 1. fol. 80. welches doch mehr als eine Leib- und Lebens-Straffe ist, und sogar in homicidio doloso mitigationem pœnæ würcken soll, besonders da Defendent an diesem langweiligem Gefängnisse nicht Schuld gewesen, indem er sofort alles gestanden, und an der Verzögerung der Sache viel Schuld gehabt, daß wegen derer übrigen Delinquenten weitläufftiger Articul ein interlocut. Act. V. 2. fol. 157. ertheilet, und deswegen ein abermahliges Urthel fol. 204. eingeholet, und also causiret worden, daß Defendent gantzer 8. Wochen in harter Gefängniß sitzen müssen, ex quo mitigandam esse pœnam statuit

Carpz. P. 3. Qv. 149. n. 43. seq.

Hierzu kömmt, daß armer Defendent seine Bestallung und Dienst dadadurch verlohren, von welchem er bisher sein armes Leben erhalten,

welches um desto mehr zu regardiren, nachdem Defendent etwas anders nicht gelernet, noch auf andere Arth und Weise sein armes Leben hinzubringen nicht vermag. Es hat auch Defendent durch dieses Unglück grossen Schaden in seiner Oeconomie erleiden, und im übrigen alles sein weniges Armuth verstossen, und zum höchst nöthigem Bedürffniß in seinem Unglück verwenden müssen, wodurch er nicht nur seines zeitlichen Vermögens sich priviret siehet, sondern auch über dieses annoch seine edle Gesundheit verlohren, nachdem ihn der squalor carceris, die Erschreckniß und überhäuffte alterationes dermassen entkräfftet, daß armer Defendent nicht weiß, ob sein erbärmlicher Todt eher zu fürchten, als seine Befreyung zu hoffen sey, welcherley causæ allerdings ein grosses ad mitigationem beytragen, wie denn dessentwegen

Lynck. Resp. 135. n. ult.

in casu homicidii dolosi expresse auf die mitigation erkannt, und selbst ein Responsum JCtorum Jenensium ejusdem tenoris anführet. Verbis:

> Wobey denn absonderlich der grosse Verlust des Capitains an seiner Charge, an Versäumniß seines Haußwesens, da er sich metu carceris, und nicht ex conscientia delicti, absentiret gehabt, an Aufwendung vieler Kosten, bey diesem langwierigem Proceß und anderer Ungelegenheit billig in Consideration gezogen, und daß er mehr denn bart allbereit bestraffet sey, betrachtet wird. ꝛc.

Endlich hat auch Defendent vor dem allezeit ein erbar und gottsfürchtiges Leben geführet, Test. V. 2. fol. 138. welches in mitigatione pœnæ ebenfalls zu attendiren. Wie er denn seinen übel gerathenen Fehltritt hertzlich bereuet, und darüber sofort grosse Reue verspühren lassen, V. 1. f. 108. Qualis pœnitentia in delictis corporis omnino mitigationem pœnæ affert.

Carpz. Pr. Cr. Qv. 39. n. 5. seq.

Und ob zwar ex antea deductis Defendent hoffet, daß die dictirte Straffe, wo nicht gäntzlich wegfallen, doch hauptsächlich zu mitigiren, oder in eine Geld-Buße zu verwandeln seyn werde, so kan Defendent zum Uberflusse unvorgestellet nicht lassen, was massen in hiesigen Landen die pœna fustigationis cum perpetua relegatione nicht mehr appliciret, sondern entweder in einige Jahre des Vestungs-Baues, oder aber des Zuchthauses verwandelt zu werden pfleget, wie denn hievon klare Zeugnisse viele Befehle geben, welche in Abschrifft beyzulegendes nobilissimum judicis officium Defendent imploriret, es soll auch eine

decisio

decisio inedita vorhanden seyn, welche Defendent zu Beylegung in seine Defension nicht erlangen können. Wann nun auch sogar in illicitis observantia & consuetudo zu attendiren, und solche fähig ist, daß ex illicito ein licitum werde, quoad impunitatem,

Lynck. in Comm. L. I. Tit. 3. §. 39.

so wird auch hoffentlich dergleichen Observanz in commutandis pœnis so beschaffen seyn, daß bey einem sowohl, als bey dem andern die Verwandelung Statt finde, besonders da die Justitia semper constans & perpetua, und sogar diese commutation in veris delictis und zugestandenen vorsetzlichen Verbrechen Statt gefunden hat, obschon die Delinquenten nach Schärffe derer Rechte das Leben verbühret hätten. Defendent bittet daher fußfällig, es wollen die Hocherleuchten Herren Urthels-Fasser diese von Defendenten angeführte Gründe genau erwegen, und Defendenten sodann entweder gäntzlich mit der Straffe verschonen, oder aber mitiorem pœnam, vel pœnam pecuniariam, welche er aus Mildigkeit seiner Befreunden und Landes-Leute, so wohl als aus seinem übrigen wenigen Armuth aufbringen will, zu dictiren hochgeneigt geruhen, allermassen hierüber und also zu erkennen, auch was sonsten ratione negotii, qualitatis causæ & circumstantiarum, omni meliori modo gebethen werden sollen, können oder mögen, selbiges gleichfalls, quatenus ad commodum & utilitatem inquisiti facit, zu observiren und auszusprechen, das nobilissimum judicis officium pro largissima & æquissima juris & justitiæ administratione quam humillime in optima juris forma hiermit implorirend höchstfeyerligst gebethen wird.

P. P.

Gnädigster Herr!

EW. F. D. sage unterthänigsten Danck, daß Sie mich, wegen des wider mich gesprochenen Urthels, und mir darinnen propter imputatum homicidium zuerkannten Staupenschlags und ewigen Landes-Verweisung, gnädigst mit meiner Defension hören, und mir hierzu einen Advocatum ex officio bestätigen lassen wollen, es ist auch selbige laut Beylage sub ⊙. in dem Stande, daß sie an Dero Amtmann zu N. so diese Inquisition vollführet, übergeben, und sodann verschicket werden kan. Wann aber zu Erlangung des Urthels viele Zeit erfordert, und dergestalt mein erbärmlich Gefängniß immer mehr und mehr ver-

verlängert, auch dadurch von mir mein weniges Armuth vollends consumiret wird, und meine Lands-Leute aus Erbarmung gegen meinen elenden Zustand mich hoffen lassen, daß sie mir über dem, was ich aus meinem äussersten Armuth zusammen bringen möchte, mit einem milden Beytrag an die Hand gehen dörfften, wenn die Straffe in eine Geld-Buße verwandelt werden könnte, wozu ich mir auch Hoffnung mache, nachdem ich in meiner Defension so viel ausgeführet zu haben vermeyne, daß eine ziemliche Erlinderung der Straffe erfolgen solle, und eben dieses alles zur Veränderung der Straffe in eine Geld-Buße dienet, was mitigationem würcket, durch welche ich aus meinen gäntzlichen Untergaug gerettet, und im Stande gelassen werde, anderer Orthen mein Brodt zu verdienen, ob ich gleich dadurch mein äusserstes Armuth verstossen muß; Als gelanget an E. F. D. mein fußfälliges Bitten, Sie wollen sich über mich in Gnaden erbarmen, und aus denen, in der Defension angeführten Ursachen, die Straffe des zuerkannten Staupenschlags und Landes-Verweisung, in eine milde Geld-Buße zu verwandeln, gnädigst geruhen. Ich werde diese hohe Gnade Zeitlebens mit unterthänigstem Dancke erkennen, und GOtt vor E. F. D. höchstes Wohlseyn, nebst denen armen Meinigen, inbrünstig anzuflehen nicht aufhören, verharrende

E. F. D.

Unt. geh.
Antonio Maria Peruzzi.

Rescript.

P. P.

Lieber Getreuer!

BEy uns hat zwar Antonio Maria Peruzzi die ihme in seiner angehängten Inquisitions-Sache nachgelassene Defension nach der Beyfuge übergeben, auch in dem gleichfalls beygeschlossenem Supplicato um Verwandlung des ihme zuerkannten Staupenschlags und ewigen Landes-Verweisung gebethen. Nachdem wir aber dennoch selbigem die Straffe der Fustigation, wie nicht weniger seinem Eheweibe, diejenige Straffe, so ihr zeithero zuerkannt worden, oder annoch zuerkannt werden möchte, in Ansehen der verschiedlichen vor sie geschehenen Vorbitten, zu remittiren, und es darbey, daß sie aus unserm Fürstenthum und Landen sich sofort wegzubegeben, und derselben

ben auf ihre Lebens-Zeit sich gäntzlich zu enthalten bedeutet und verwarnet werden, bewenden zu lassen entschlossen. Als begehren wir hiermit, du wollest dem Peruzzi und seinem Eheweibe solches ankündigen, sie zum eydlichen Angelöbnis unser Fürstenthum und Lande ihre gantze Lebens-Zeit über zu meiden anhalten, und deshalber gebührend verwarnen, sodann sie der Captur entledigen, und weiter wider sie beyderseits nichts vornehmen. Daran ꝛc. ꝛc. Dat. am 8. Octobr. 1731.

A. B.
J. D. H. S.

Anmerckungen.

Obwohl der gütige GOtt alle Geschöpffe, so in dem vegetabilischen Reiche gefunden und angetroffen werden, zu des Menschen Nutzen und Besten erschaffen hat; so ist doch auch gewiß, daß viele derselben, wenn sie nicht nach dem Willen des Schöpffers gebraucht werden, dem Menschen nicht nur schaden, und um seine Gesundheit bringen, sondern denselben gar tödten können. So ist von der Cicuta, oder von dem Schierlinge, bekandt, daß derselbe in Verhärtung der Miltz, wie Plinius Lib. XXV. Histor. Natur. Cap. 15. bezeuget, und vornemlich in Zertheilung der Geschwulsten und Entzündungen derer Geburts-Glieder, wie Henricus ab Heer Obs. 7. schreibet, mit guten Nutzen können gebraucht werden: Allein, es ist auch aus des Simonis Paulli Digress. de Febr. Malign. §. 2. Rivini Tom. III. Oper. Botan. und Wepferi Tract. de Cicuta aquatica bekandt, daß, wenn die Blätter, die Wurtzel, oder der Safft von diesem vegetabili in den Leib des Menschen gebracht werden, selbige viele schädliche Zufälle, als Schwindel, Schluckſen, Motus convulsivos, Raserey, und endlich gar den Tod caussiren mögen.

Dem Napello, oder blauen Eisenhütlein, wird eine, den Gifft an sich ziehende Krafft zugeschrieben, und soll vor diesem ein teutscher Medicus, wie vom Hercule Saxonia Tract. de Plica Polonica, Cap. 72. angemercket worden, mit demselben alle von der Pest befallene Personen curiret haben. Vom Antonio Guainerio Tract. de Peste, Cap. 3. wird dieses vegetabile adversus virulentos morsus insectorum recommendiret. Frid. Hoffmannus Lib. I. Meth. med. Cap. 19. und Petræus Nosol. Harm. Tom. I. Diss. VIII. §. 37. rühmen es als ein heilsames Mittel in denen Convulsionibus: Und Hannemannus Med. Cogn. Ve-

get. p. 99. meldet, daß aus demselben ein præsentissimum remediuu wider den Schlag bereitet werden könne. Es wird auch die Wurtzel des blauen Eisenhütleins den Pferden gegeben, wenn selbige die so genannte Wurstsucht oder fliessenden Wurm haben, weil diese Wurtzel ein præsentissimum antitodum in dieser garstigen Pferde-Kranckheit seyn soll, wie Gottschedus in Flora Prussica, p. 5. berichtet. Dessen ohngeachtet aber ist auch der Napellus ein sehr gifftiges und höchst schädliches Kraut, weil es, wenn etwas davon in den Leib eines Menschen kommen ist, die Lippen und Zunge entzündet und auflauffend macht, die Augen aus dem Kopffe heraus treibet, den Leib gewaltig aufblåset, ja Ohnmachten und den Tod gar verursachet, wie Fernelius Method. Medend. Cap. 18. Steghius Medic. Practic. Lib. VII. Cap. 25. & 26. Heine Lib. de Morb. astralib. p. 4. und andere mehr schreiben.

Das Kraut von dem Solano furioso, oder Nacht-Schatten, mit schwartzen Kirschen, wenn es zerstossen, und Pflaster-weise über den Brand geschlagen wird, soll den Brand dämpffen, und die Schmertzen stillen. Insonderheit aber soll der ausgepreßte Safft dieses Krauts in sopiendis, & demulcendis cancri occulti doloribus sich vor allen andern Mitteln signalisiren, wie aus eigener Erfahrung Mons Desheies Gendron. dans les Recherches sur la Nature, & la Guerison des Cancers, Cap. 8. bezeuget. So aber jemand die glåntzende Beerlein von diesem Gewächse isset, machen sie denselben fast toll und unsinnig, oder bringen ihm in einen tieffen Schlaff, oder auch wohl gar ums Leben, wenn man ihm nicht bald zuvor kömmt. Vid. Plinius Lib. XXVII. Cap. 13. Matthiolus Commentar. in Dioscorid. Lib. IV. Cap. 69. Mercurialis Lib. I. de Venenis, Cap. 13. Sennertus Lib. VII. Pract. Medic. Part. VII. Cap. 9. Fehr Tractat. de Scorzonera, p. 132. &c.

Das Lignum colubrinum, oder Schlangen-Holtz, so eine holtzichte Wurtzel eines auf der Insul Timor wachsenden Baumes ist, soll, zumahl, wenn es etwas alt, vermöge seiner Biterkeit, den zähen Schleim im Leibe zertheilen, die primas vias, und die Geblüthe reinigen, und weil es auch eine mäßig-narcotische Krafft besitzet, die metus mäßig sistiren, und also in curandis febribus intermittentibus mit Nutzen können gebraucht werden. Die Früchte dieses Baumes hingegen, so in denen Officinis Nuces vomicæ, oder Krähen-Auglein heissen, und mit welchen die Hunde, Wölffe, Katzen und Vögel getödtet werden können, erregen auch bey dem Menschen Eckel, gallichtes Erbrechen, Durchfälle, Brennen und Hertzens-Bangigkeit, Durst, Entkräfftung, und endlich

lich gar Convulsiones, wie Christian. Vaterus Dissert. de Venenis, eorundemque Antidotis, Cap. 2. Thes. 17. schreibet. Der Käyser Maximilianus I. hat solche zwar mit unter sein Electuar. c. Pestem, sonst Electuar. de Ovo genannt, genommen, von denen Augustanis aber wird es, wegen Verdacht, auch ohne dieselben bereitet, wie aus ihrem Dispensatorio zu ersehen: Und Caspar. Hoffmannus saget Lib. II. de Med. Offic. Cap. 162. daß er dis Electuarium niemals wegen der Krähen-Aeuglein habe brauchen wollen.

Von dem Helleboro albo, oder von der weissen Niese-Wurtz, ist bekandt, daß selbige äusserlich zu den Stech-Pillen, Niese-Pulvern, Krätz- und Läuse-Salben zum öfftern gebraucht werde. Eines besondern aus der weissen Niese-Wurtz bereiteten Medicaments, so zur Beförderung des Auswurffs in der Engbrüstigkeit, und in dem Brust-Geschwür dienen soll, gedencket Freitagius Auror. Medic. Lib. II. Cap. 20. Und Riverius meldet Lib. III. Prax. Medic. Cap. 1. daß, wenn man gedachte Wurtzel mit dem Spiritu vini infundirte, und das Infusum in die Ohren derer, so ein schweres Gehör hätten, tröpffelte, solches von grosser Würckung sey. Es ist aber auch bekandt, daß, wenn diese Wurtzel in substantia, und zwar absque præparatione, gebraucht wird, selbige sehr hefftig, und starck über und unter sich purgire, grossen Schmertzen im Leibe verursache, das Othemholen schwer mache, kalte Schweisse austreibe, Convulsiones errege, und den Tod nach sich ziehe, wenn man mit den Hülffs-Mitteln lange zaudert, wie beym Fernelio Lib. II. de Abdit. rer. Cap. 2. Foresto Lib. XXX. Obs. 9. Timæo von Gülden-Klee Lib. VII. de Morb. venen. Cap. 6. Tabernæmontano, Becchero, und andern mehr zu lesen ist.

Das Semen Staphidis agriæ, oder Läuse-Körner, welche mit Nutzen zu den Läuse-Salben, zu den Vesicatoriis, Phœnigmis und andern Zug-Pflastern, ingleichen zu Stillung der Zahn-Schmertzen (wenn sie nehmlich in Eßig oder Wein gesotten, und das Decoctum warm im Munde gehalten wird) gebrauchet werden, erregen, wenn sie in den Leib kommen, recht schwere und schädliche Symptomata, indem sie den Gaum und Schlund, wegen ihrer Schärffe, gleichsam verbrennen, hefftiges Erbrechen caussiren, den Magen wund fressen, und einen blutigen Stuhlgang verursachen, ja, wo nicht zeitig zu Hülffe gekommen wird, den Menschen strangulando tödten, wie Fernelius Meth. Med. Lib. V. p. 123. und Steghius l. c. Cap. 55. bezeugen.

Gleichwie nun die bishero erzehlte Vegetabilia, und noch viele andere

dere mehr, von solcher Natur und Eigenschafft sind, daß sie dem Menschen sowohl nützen als schaden können, und deshalber mit aller Vorsichtigkeit gebraucht werden müssen; also ist es auch mit dem fremden, doch jederman gnugsam bekandten Saffte, der aus den Orientalischen Mohn-Häuptern treufft und zusammen rinnet, und Opium genennet wird, beschaffen. Denn obschon viele gelehrte Männer diesen Safft als ein vortreffliches und herrliches Mittel zur Beförderung des Schlaffs, zur Hinwegnehmung der Schmertzen, und Heilung vieler innerlicher und äusserlicher Kranckheiten recommendiren; so ist doch auch aus der Erfahrung sattsam bekandt worden, daß der unvorsichtige Gebrauch dieses Saffte, viele Menschen aus einem kleinern in ein grösseres Ubel gestürtzet, ja aus dem Lande der Lebendigen in das Reich der Todten versetzet habe. Und weil ich oben in den Anmerckungen von einigen Schlaffmachenden Mitteln, von diesem Saffte, besondere Meldung zu thun, versprochen habe; so will, meinem Versprechen nachzukommen, in gegenwärtigen Anmerckungen von dem Opio, und dessen Nutzen, und Schaden kürtzlich handeln, zumahl, da die vorhergehende Geschichte mich hierzu sonderlich stimuliret und anreitzet.

Was demnach diesen Safft anlanget, so wird derselbe von den Lateinern Opium genennet; Und diese B.nennung haben sie von den Griechen entlehnet, als welche diesen Safft ebenfalls Ὄπιον ἀπὸ τῦ ὀπῦ heissen. Das Wort ὀπὸς aber bedeutet eigentlich einen solchen Safft, welcher aus einem Gewächse, das entweder mit einem Messer, oder Bohrer, oder mit einem andern Instrument verletzet worden, heraus tröpffelt, oder hervor rinnet. Von den Portugiesen wird das Opium Amfra, oder Amsion, von den Arabern, Mohren und Indianern Ofeum und Offium, und von denen Türcken, wie Hoffmannus Clav. Pharmaceut. Schroeder. p. 590. will, Maslach geheissen, wiewohl ihme deswegen gar sehr vom Hartmanno Tract. Phys. Medic. de Opio Tom. 5. Theor. 3. p. 6. widersprochen wird. Man hat auch noch andere Nahmen, womit dieser Safft beleget wird; Vom Paulo wird er τῦ μήκωνος ὀπὸς, vom Cornelio Celso Lib. V. Cap 25. Lacryma papaveris, und vom Galeno Lib. I. de Antidotis Cap. 34. Meconium geheissen; wiewohl einige von denen neuern, welche den Dioscoridem und Plinium nachfolgen, nicht ohne Ursache einen Unterscheid unter dem Opio und Meconio zu machen pflegen. Es meldet auch Rhodius in Not. ad Scribon. Largum Compos. 21. p. 60. daß die Alten diesen Safft, nicht Opium, sondern Sopionem genennet hätten. Von denen Teutschen wird das Opium Mohn-Safft, Oel, Magen-Safft, und Schlaff-Safft geheissen.

Es

Es ist aber das Opium, oder der Mohn-Safft ein schwerer, dicht und dicker Safft, so theils hartzichter, theils gummichter Natur ist, einer der Leber-Aloë gleichende Farbe, einen scharffen und bitteren Geschmack, auch einen widrigen und Schlaf-bringenden Geruch hat. Vid. Valentini Tomo I. der Natur- und Mineralien-Kammer, Lib. II. Sect. VI. Cap. 16. §. 1. p. 394.

Dieser Safft nun, wie oben schon gesagt worden, entstehet aus den Mohn-Häuptern. Es sind aber zwey Geschlechter des Mohns, nemlich Papaver hortense, der Garten-Mohn, und Papaver Sylvestre der Feld- oder wilde Mohn. Von dem Papavere hortensi sind zwey Species bekandt, nehmlich der weisse, und schwartze, oder graue Mohn. Des Feld- oder wilden Mohns hat man ebenfalls zwey Sorten; die erste heisset Papaver rhœas, & erraticum, Korn-Rosen, Klapper-Rosen, Klatsch-Rosen. Dieser Mohn wächst häuffig zwischen dem Geträide, und an den Strassen, hat einen haarichten oder rauchen Stengel, an den Gipfel derselben erzeigen sich sehr schöne rothe Blumen; wenn die Blätter dieser Blumen abgefallen, alsdenn erscheinen länglichte Knospen, rings umher mit schwartzen Haaren besetzt: In denselben findet man einen Saamen, der an Farbe ein wenig braun, am Geschmack aber etwas bitter ist. Die andere Sorte heisset Papaver corniculatum, oder wilder gehörnter Mohn; dieser Mohn hat Aschen-farbige, rauche, fette Blätter, so an dem Umkreiß tieff zerspalten sind. Sein Stengel ist Ellen hoch, rund, rauch, träget bisweilen gelbe Blumen, zu Zeiten auch rothe; wenn dieselben abfallen, kommen lange gekrümmte Schoten, oder Hörner darnach, so oben mit drey kleinen Spitzlein versehen sind. In diesen Schoten liegt ein Häutlein, zwischen welchen man einen sehr kleinen und schwartzen Saamen findet. Der gelbe gehörnte Mohn soll an wilden rauhen Oertern am Meer, wie Dioscorides anzeiget, wachsen; den rothen aber hat Matthiolus in Mähren, auf der Strasse nacher Wien zu, in grosser Menge gesehen, wie er Lib IV. Herbar. Cap. 66 p. 371. a. schreibet.

Aus dem ersten Geschlechte des Mohns kommet demnach das Opium, oder der Mohn-Safft, wiewohl die Autores noch nicht einig sind, aus welcher Sorte des Papaveris hortensis dieser Safft herrühre. Dem Scaligero ist, wie er Exercitat. CLXXV. meldet, von einem Manne, der sich lange in Ponto, Bithynien, und Cilicien aufgehalten, erzehlet worden, daß das Opium aus dem weissen Mohn præpariret würde. Bellonius saget L. III. Obs. exotic. Cap. 15. gleichfalls, daß die Türcken

cken dieſen Safft ex Papavere albo zubereiteten. Und Garcias ab Horto ſchreibet Lib. I. Aromat. Hiſtor. Cap. 4. daß in gantz Indien kein ſchwartzer Mohn angetroffen würde. Plinius Lib. XX. Cap. 18. Avicenna Lib. II. Cap. 526. Pomet Part. I. ſeines Materialiſten- und Specerey-Händlers Lib. IX. Cap. 3. und andere mehr hingegen geben vor, daß dieſer Safft aus den Köpffen des ſchwartzen Mohns trieffe. Andere aber, als Wedelius Lib. I. Opiolog. Sect. I. Cap. 3. p. 14. Langius Opp. Part. I. Lection. de Mater. Medic. Sect. II. Cap. 9. p. 427. und Junckerus Conſpect. Therap. General. Tabul. XIX. p. 492. halten, und zwar nicht ohne Grund, davor, daß das Opium e capitibus papaveris tam albi, quam nigri colligiret würde. Inzwiſchen iſt glaublich, wie der ſeelige Rath Wedelius ſchreibet, daß das Opium, welches von dem ſchwartzen Mohn herrühre, mehr narcotiſch ſey, als das, ſo aus dem weiſſen Mohn flieſſe; weil jener mehrere Vapores excrementitios Sylveſtres, oder mehr von einem vaporoſo ſulphure beſitze, als dieſer.

Die Art, und Weiſe aber, wie dieſer Safft aus den Mohn-Häuptern herausgebracht wird, iſt unterſchiedlich. Langius und Junckerus ſchreiben, es geſchähe zuweilen, daß die groſſen Mohn-Häupter vor ihrer Reiffung von freyen Stücken aufſprängen, und einen weiſſen Milch-Safft von ſich gäben; allein ich habe weder beym Dioſcoride, noch Plinio, auf welche ſich Langius beruffet, hiervon etwas finden können. Die meiſten Scribenten hingegen ſagen, daß die Mohn-Häupter, wenn ſie noch grün wären, geritzet würden, aus denen denn ein weiſſer Safft dringe, welcher, wenn er ein wenig geſtanden, und ſchwartz worden, abgenommen, und zum Gebrauch bequem gemacht, und hernach κατ' ἐξοχὴν Opium genannt würde. Auſſerdem ſoll auch der Safft, wie ebenfalls von ihnen gemeldet wird, aus denen gequetſchten Mohn-Häuptern, Blättern und Stengeln, vermittelſt einer Preſſe, exprimiret, und hernach inſpiſſiret werden, welchen aber die alten Griechen nicht Ὄπιον, ſondern Μηκώνιον genennet haben. Und Jac. Bontius ſchreibet, Animadverſ. ad Cap. 4. Garciæ p. 22 daß die armen Indianer auch ex foliis, & ſtolonibus papaveris viliorem quandam Opii ſpeciem auskochten, nachmahls daſſelbe an der Sonne trockneten, und Pouſt nenneten. Die Sammlung des Mohn-Saffts aber ſoll im May- und Brach-Monat geſchehen, wie Quercetanus, Weckerus, und andere mehr berichten.

Vor Zeiten wurde das Opium vornehmlich aus der Landſchafft Thebais, an Egypten ſtoſſend, zu uns gebracht, und für das beſte gehalten,

halten, dahero man es auch Opium Thebaicum genennet. Heut zu Tage wird es zum Theil aus dem Egyptischen Cairo, zum Theil aus Adena, einer Landschafft in Arabien, am rothen Meer gelegen, meistentheils aber aus dem Orientalischen Indien von Cambaja und Decan in Teutschland gesendet. Nicht wenig desselben kommt auch aus der Insul Java. Seine Krafft exseriret es in dasigen Ländern, und sonderlich bey hierangewohnten Persohnen, gleichsam durch Truncken-machung, davon die Leute gantz toll- kühn und erhitzt werden: Daher-ro denn auch die Javaner, wenn ihnen etwas widriges begegnet, und sie erzürnet werden, Opium essen, und denn auf die freye Strasse hinauslauffen, und mit ihrem Dolche niederstechen, was ihnen vorkommt: Daher denn, dieses Unheils wegen, die Obrigkeit hin und wieder scharffe Gesetze wider den Gebrauch des Opii gestellet, unter andern auf Java und Batavien, daß einem ieden erlaubet ist, einen solchen Opien-Fresser ums Leben zu bringen. Und ein gewisser Kauffmann, schreibet B. Kanoldus im VIII. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte, Mens. Maj. Class. IV. Artic. 10. §. 1. der in Indien gewesen, versicherte uns, daß solche Leute daselbst vor infam gehalten, und zu keinen Zeugniß admittiret würden, ja nicht einmahl in criminalibus, wenn schon sonst kein anderer Zeuge zugegen gewest wäre. Aus eben dieser Ursache, fährt der Autor fort, ist das Opium auf Batavia die gröste Contrabanda; doch diesem ungeachtet wissen es die Einwohner heimlicher Weise ins Land zu practiciren, und zwar vermittelst der Bengalischen Butter, da sie unten Opium, und über dieses einen Deckel mit Kalck legen, worauf endlich die Butter gegossen, und hierunter das Opium eingeführet wird. Es referiret auch Bellonius l. c. aus der Erzehlung eines Jüdischen Kauffmanns, daß alle Jahre 50. beladene Cameele aus Paphlagonien, Cappadocien, Galatien und Cilicien Opium herbey brächten, welches nach Persien, Indien, und Europam verführet würde. Ja er saget, daß kein Türcke wäre, der, wenn er auch nur einen Pfennig oder Asper hätte, solche nicht die Helffte vor Opium geben solte; als dessen sie sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten gebrauchen, und daher immer bey sich führen. Und aus Apulien soll gleichfalls eine ziemliche Quantität des Opii nach Venedig geführet werden, wie Amatus Lusitanus Lib. IV. in Dioscorid. Enarrat. 68. p. 426. und Silvaticus Lib. I. de Comp. Theriac. Cap. 6. bezeugen.

Der seelige Wedelius wirfft l. c. hierbey die Frage auf: Ob denn nicht auch in unsern Ländern aus unsern Mohn ein Opium præpariret

werden

werden könne? Er führet den Quercetanum an, welcher Pharmac. Dogmat. Reſtit. Cap. 75. p. 830 es bejahet und ſaget, daß aus unſerm Papavere ſativo ein Opium, ſo das ausländiſche an Vortrefflichkeit und Kräfften weit übertreffe, verfertiget werden könte. Eben der Meynung iſt auch Bellonius, wenn er l. c. p. 431. ſchreibet: Si papaver in Europa, videlicet Gallia, Germania, vel Italia coleretur; arbitror, opium perinde colligi poſſe, atque in Aſia, modo neceſſaria cura in eo legendo adhiberetur. Nam Aſia minor non minus frigida eſt ipſa Gallia: idque fit eadem, quam auctores tradiderunt, ratione. Es hat Johannes de Muralto in Colleg. Anatom. p. 654. einen Modum vorgeſchlagen, wie wir hier zu Lande aus unſerm Mohn ein Opium machen könten, ſo dem Türckiſchen nicht ungleich. Allein nur gedachter B. Wedelius antwortet: Es ſey zwar an dem, daß auch unſer Mohn viele particulas ſulphureas, & ſoporiferas, anodynas, narcoticas beſitze, wie man andem Diacodio wahrnehmen könte. Daß aber daſſelbe von keiner ſolchen Krafft und Würckung ſey, als das ausländiſche Opium, bezeuge die Erfahrung. Er ſaget auch, daß die Wärme in Indien und Aſien weit gröſſer, als bey uns ſey, dahero in den daſigen Ländern das principium gummeum, ſeu ſulphureum papaveris Aſiatici auch weit beſſer, als in unſern Mohn verkocht werden könte.

Es ſoll aber das Opium nach dem Unterſcheid der Länder, wo es praepariret wird, auch unterſchieden ſeyn; doch werden insgemein nur drey Sorten von demſelben gezehlet, und beſchrieben, nemlich Opium album, oder der weiſſe Mohn-Safft, Opium nigrum, oder der ſchwartze Mohn-Safft, und Opium flavum, oder der gelbe Mohn-Safft. Der erſte uud beſte ſoll der Thebaiſche ſeyn, wie Garcias ab Horto l. c. ſchreibet, und aus Oſt-Indien über Cairo am ſtärckſten kommen: Der zweyte aus Syrien, Alexandria und Adena; und der dritte aus Cambaja und Decan. Vid. Schrœderi Apothecker-Kunſt p. 194. Allein Pomet will von dem weiſſen Opio nichts wiſſen: Ich habe zwar allen Fleiß angewendet, lauten l. c. p. 441. ſeq. ſeine Worte, daß ich ein weiſſes Opium finden möchte, deſſen von einigen neuen Scribenten gedacht wird; allein ich kan nicht glauben, daß ſie es einmahl geſehen, oder daß es iemahls dergleichen gegeben hätte: Denn es iſt wohl wahr, daß das Opium als wie Milch aus den Mohn-Häuptern rinne, es wird aber nicht harte, bevor es die Farbe verändert. Derowegen haben ſie nur vom Hören-ſagen, daß es weiſſes Opium gebe, oder ſie haben ſolches von andern vernommen, die es gleichergeſtalt nur ſagen gehört, oder ſie haben

ben sichs nur eingebildet, und uns dennoch überreden wollen, ob gebe es Materialien, die doch niemahls in rerum natura gewesen, noch iemahls seyn werden. Wenn sie aber sagen, der weisse käme von Groß-Cairo, allein die Türcken behielten ihn für sich; so habe mich deswegen mit Leuten befraget, welche sich lange daselbst aufgehalten, ja ich habe auch Brieffe, welche erweisen, daß alle das Opium, das man zu Cairo siehet, und dessen sich die Türcken bedienen, braun sey. Was das schwartze und harte, gelblichte und weiche Opium anbetrifft, da haben sie recht: Doch ist es nichts neues; denn man wird keine Kiste oder Baril Opium finden, darinne man nicht auch schwartzes, oder gelbes, hart und weiches Opium antreffen solte. Dazu ist bekandt genug, daß ein solcher dicker Safft, je älter er wird, je trockner und schwärtzer er werde. Findet sich demnach gelber drunter, so ist diß die Schuld, daß er nicht gnugsam gekocht und getrocknet worden. So weit der Materialist Pomet.

Ob nun wohl gesagt worden, daß das rechte und veritable Opium entweder von sich selbsten, oder durch besagte Verwundung aus den Mohn-Häuptern heraus fliesse; so wollen doch gar wenige glauben, daß dergleichen Opium zu uns Europäern gebracht, sondern von den Türcken und Persianern zu ihrem täglichen Gebrauch behalten werde. Dasjenige aber, was in unsern Apothecken vor das Opium verkaufft würde, sey nichts anders als der Safft, so aus den Köpfen und Blättern des Mohns gepreßt, und gekocht, und sonst eigentlich Meconium genennet würde, in welchen Gedancken Maranta, Wormius, Schrœderus, Valentini, Langius, Pomet. Hoffmannus, Junckerus, und viele andere mehr stehen. Und dieses suchen sie 1.) damit zu erweisen, weil nicht zu glauben, daß eine grosse Menge des Opii in denen Orientalischen Ländern, als von den dasigen Einwohnern, und von andern bevolckten Welt-Theilen consumiret würde, auf die angegebene Art gesammlet und verfertiget werden könte; 2) fände man in dem Opio, wenn es zerbrochen würde, viele festucas und folia von dem Mohn, zum klaren Beweiß, daß es vermittelst einer Presse ex capitibus, & frontibus papaveris exprimiret worden; und 3) wiese auch der wohlfeile Preiß, darum es verkaufft würde, daß es ein ausgepreßter Safft, keinesweges aber ein Safft, der von ihm selbst und von Natur herabgeflossen sey.

Der berühmte Frantzösische Medicus, Monsl. Lemery, gehet hierinne noch weiter; denn er hält davor, das Opium, welches Tropffenweise aus den Mohn-Häuptern rinnen soll, sey an keinem Orte in der

Welt zu finden, weil kein einiger Reisender sich iemahlen rühmen können, dasselbige bey curieusen, und Liebhabern gesehen zu haben; hingegen hätten alle diejenige, welche die vornehmsten Türcken das Opium brauchen sehen, vermeldet, wie daß es ihnen eben so geschienen, als wie dasjenige, das uns zugeführet würde. Ja er meynet auch, daß die Türckischen Kauffleute, als überaus eigennützige, und Gewinns-begierige Leute, nicht ermangeln würden, dasselbige mit grossem Fleiß aufzusuchen, wenn es zu haben wäre, damit sie es den Europäern aufs theuerste verkauffen könten; es würden sich auch wohl curieuse Leute finden, die solches auf den Fall um gleich schwer Gold erhandeln würden. Ich halte diesemnach dafür, schreibet er in seinem Materialien-Lexic. p. 810. es gäbe gar kein ander Opium, als das Meconium, oder Extract aus den Mohn-Köpffen und Blättern in Egypten. Unter solcher Gestalt wird es uns unter eben diesem Titul Opium gesendet, wie Stücken, oder Kuchen von allerhand Gestalt, welche in Mohn-Blätter eingewickelt sind, damit sie nicht zu feuchte werden. Das Beste wird uns über Marseille zugeführet: Es kömmt wohl auch desselben aus Engelland, das aber ist viel unreiner und trockner. Doch möchte man noch sagen, das Opium, dessen sich die Türcken zu bedienen pflegen, und das sie aus Egypten und aus Griechenland erhalten, weil sie es aus der ersten Hand bekommen, daß solches nicht so leicht verfälschet und geändert sey, als wie dasjenige, das wir von weiten her bekommen, und welches durch so vieler Leute Hand gegangen. Biß hieher Mr. Lemery. Ob nun wohl diesem Medico, was das erste anlanget, nemlich daß ausser dem Meconio kein anderes Opium zu finden, noch zu haben sey, niemand leichtlich beypflichten wird, weil so viele so wohl von denen alten, als auch neuern Scribenten von der Existenz desselben gnugsame Zeugnisse geben; so wird ihme doch, was das letztere betrifft, daß nemlich dasjenige, was in unsern Officinis vor rechtes Opium ausgegeben, gemeyniglich nur das Meconium, ja zuweilen auch wohl gar ein verfälschtes Meconium sey, nicht leichtlich widersprochen werden, weil mit ihme auch viele andere gelehrte Männer hierinne einerley Meynung heegen, wie aus dem, was kurtz vorhero gesagt worden, gnugsam zu ersehen ist.

Der seelige Herr Hoff-Rath Wedel saget l. c. p. 9. die Entscheidung dieses Streits komme hauptsächlich auf den Augenschein an; wenn man aber ja a posteriori, oder von denen Kräfften des Opii, so uns zugeschicket würde, einen Schluß machen wollte; so schiene es theils aus dem

wahren

wahren und rechten Opio, und theils aus dem Meconio zu bestehen; weil man an demselben die Kenn-Zeichen, welche dem ächten Opio zugeschrieben würden, anträffe, indem es brennete/ und weil es auch diejenige Kräffte besäße, welche dem veritablen Opio beygeleget würden: Incidunt procul dubio, saget er, papaverum capita, & Opium eliciunt, sed partem succi expressi fortean miscent. Cum ergo concessum sit, μηκώνιον ἀδρανέστερον εἶναι τοῦ ὀποῦ, meconium viribus longe inferius esse Opio, nostrum autem Opium viribus istis omnibus, quæ Opio attribuuntur, abunde instructum, necesse est, ut statuatur, Opium nostrum non esse purum putum meconium. Es können aber meines Ermessens dennoch beyde Meynungen statt finden, daß nehmlich zuweilen das Opium mit dem Meconio vermischt, zuweilen aber das pure Meconium zu uns gebracht werde; weil die Erfahrung doch lehret, daß ein Opium vor dem andern sowohl dem Ansehen, als auch der Würckung nach differire, oder unterschieden sey.

Daß aber auch das Opium mit andern Säfften und Sachen adulterirt, oder verfälscht werde, solches wird von verschiedenen Autoribus bezeuget. Dioscorides Lib. IV. de Mater. Medic. Cap. 60. und sonderlich Pomet. l. c. p. 441. sagen, daß die Türcken den Safft aus einem Kraute, Glaucium, oder stachlichter Mohn genannt, zögen, denselben unter den Mohn-Safft mischten, und hernachmahls einen Teig daraus machten. Es schreibet auch Dioscorides, daß das Opium mit Gummi adulterirt würde; ingleichen geschähe die Verfälschung desselben auch mit dem succo lactucæ sylvestris, welches letztere vom Matthiolo Lib. II. Herbar. Cap. 63. p. 160. a. ebenfalls bekräfftiget wird: Wilder Lattich-Safft, oder Milch, sagt er, ist scharff und bitter, hat schier die Krafft, wie der Mag-Saamen, derhalben mischen sie etliche zu dem Meconio, und machen Opium daraus. Es zeiget auch Dioscorides, wie man das adulterirte Opium erkennen möge, in folgenden Worten: Opium Glaucio fucatum in dilutione croci colorem reddit: Lactucaceo succo fictum exiliter spirat, & asperius spectatur: Gummi vitiatum splendescit, & infirmum est.

In Erwehlung des Opii hat man auf folgende Κριτήρια Acht zu haben; Denn wenn selbige an dem Opio wahrgenommen werden, so wird es vor gut und ächt gehalten. Man erkennet demnach ein gutes Opium 1.) an der Farbe: Wormius saget in seinem Mus. p. 228. daß das weiße, oder das gelbe wie Löwen-Haare, vor das beste müste gehalten werden; Allein weil oben aus dem Pomet dargethan worden,

daß das weisse Opium ein non-ens sey; so hat man ein Opium von weisser Couleur zu sehen sich keine Hoffnung zu machen; das gelbe aber soll, wie nur gedachter Pomet schreibet, nicht genug gekocht seyn. Es muß dahero, wie andere urtheilen, ein gutes Opium an Farbe fast aussehen wie die Aloë hepatica, oder einen colorem ex nigredine ruffescentem haben, und wenn es zerbrochen wird, etwas glantzend seyn. Man erkennt es 2.) aus dem Geruch; denn der Geruch eines guten Opii muß starck, unangenehm und eckelhafft seyn, und einen gantz Schlafftruncken machen; Desgleichen 3.) aus dem Geschmack, als welcher bitter, und dabey scharff seyn muß; Wie auch 4.) aus der Consistenz; Es darff nehmlich nicht klebricht, schmiericht und grümplicht, sondern es muß recht trocken, dichte und schwer seyn, auch im warmen Wasser sich leichtlich dissolviren lassen. Daß aber einige vorgeben, es müsse im Wasser gantz zergehen, hält Charas, der Parisische Apothecker, vor irrig, indem männiglichen bekandt, daß es vieles hartzichtes Wesen bey sich habe; weßwegen gedachter Frantzoß das Opium, so er zum Theriac gebrauchet, zuvor durch zweyerley menstrua eröffnet, und theils mit Wasser, theils mit Brandtewein aufgelöset, und nachmahls zusammen inspissiret hat, von welcher Reinigung des Opii er sehr weitläufftig in Beschreibung der Theriac-Ingredientien p. 79. seq. gesprochen hat. Es ist auch in der Election des Opii 5.) auf dessen innere Reinigkeit zu sehen, es muß nehmlich lauter, nicht sandicht, oder sonst mit andern Dingen meuliret seyn. Von aussen pfleget es insgemein mit Magsaamen-Blättern umgeben zu seyn, so aber leichtlich, wenn mans gebrauchen will, removiret werden können. Endlich muß es auch 6.) vom Feuer, wenn es gut seyn soll, leicht anzünden, und keine weder zu dunckele, noch zu helle Flamme geben, doch muß sie mehr dunckel, als helle seyn.

Nachdem ich bisher von dem Opio, was es nehmlich sey, woraus, wie und in was vor Ländern es præpariret werde, wie es nach dem Unterscheid der Länder unterschieden sey, ob das in unsern Officinis befindliche Opium, das veritable Opium sey, oder nicht, ingleichen womit das Opium verfälscht werde, und woraus man ein gutes und ächtes Opium erkennen möge, kürtzlich Meldung gethan habe; so will nunmehro auch von dem Nutzen und Schaden des Opii, in folgenden noch etwas weniges Meldung thun.

Was erstens den Nutzen des Opii anlanget, derselbe würde freylich ungemein groß seyn, wenn man denen Schrifften der Medicorum schlechterdings Glauben zustellen wollte; weil man wenige Kranckheiten

wird

wird nennen können, in welchen sie nicht das Opium, als ein herrliches und bewährtes Mittel, recommendiren sollten: Sed profecto, schreibet der Herr Hoff-Rath Hoffmann. Tom. II. Medicin. Rational. Systemat. Part. II. Cap. 7. in schol. ad §. 9. validissime optandum esset, ut quidam ex Medicis celebrioribus in deprædicandis hujus remedii laudibus parciores fuissent. Neque enim ulla medicina tam impune oppressit, & necavit homines, quam hæc ipsa, nostris præsertim temporibus. Denn weil das Opium aus Principiis resinoso-gummosis & sulphureis vaporosis largissimis bestehet, und also unter den narcotischen Mitteln die oberste Stelle einnimmet, so darff man sich von demselben in seiner Haupt-Efficacia, wie der seelige Doct. Kanold im II. Versuch der Natur- und Medicin-Geschichte Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 1. §. 2. nicht unrecht saget, nichts anders versehen, als daß es die Sinnen betrüglicher Weise einschläffere, und selbige von der nothwendigen Empfindung derer incursum sensualium abziehe, folglich in eine gezwungene Inadvertentz, die Vernunfft in Confusion, und den Einfluß derer motuum contranitentium in eine solche Abstinenz und Unvermögenheit setzet, woraus dem Leibe so viel Gefahr, als einer Festung bey feindlichen Angriff aus dem Schlafe der Wache, oder Besatzung, zuwachsen muß.

Es muß dahero das Opium mit der allergrösten Vorsichtigkeit gebraucht werden, weil man sonsten damit unwiedertreiblichen Schaden in der menschlichen Leibes-Haußhaltung verursachen kan. Denn gleichwie leniora anodyna in geringer Dosi von vorsichtigen Medicis nur in valde excedentibus motibus, in valde urgentibus doloribus, in excedentibus evacuationibus, tam sanguineis, quam serosis, in morbis hæreditariis, & habitualibus, in calculi vesicæ nimiis cruciatibus, in intermittentibus febribus habitualibus, und in subjectis non valde sensibilibus adhibiret werden; also muß auch das Opium, als das allerstärckste anodynum in gedachten Zufällen, und zwar, wenn sie die höchste Staffel erreichet, mit aller Behutsamkeit, und zwar in sehr kleiner Dosi, gebraucht werden. Es müssen aber die Patienten, denen man das Opium geben will, keine zärtliche und schwache Kinder, auch keine alte und entkräfftete Personen seyn, sondern sie müssen in den Jünglings- oder männlichen Jahren stehen, und sich annoch bey ziemlichen Kräfften befinden: Si vires imbecilliores fuerint, schreibet Trallianus Lib. I. Cap. 13. tunc maxime vitabis, ne quid de narcoticis exhibeas. Nam in his, qui infirmas habent vires, non vulgaris noxa talium potionem comitatur, immo mors inde sequitur. Es darff auch nicht das Opium crudum gebraucht werden, sondern es

muß vorhero erſtlich entweder nach der Starckiſchen, Wildeganſiſchen, Langelottiſchen, oder einer andern Methode corrigiret worden ſeyn. Denn weil das rohe Opium nicht allein das τὸ Nimium hinwegnimmt, ſondern auch die nützlichen und nöthigen motus hemmet und unterdrücket; ſo iſt höchſt nöthig, daß das Opium erſt corrigiret, und ſolche Sachen demſelben beygefüget werden, welche die Natur excitiren, daß ſie die nöthigen motus, und die nützliche Se- & Excretiones in ihrem Eſſe erhalte und continuire, und alſo der Schade, ſo ex motuum ſalutarium ſuppreſſione entſtehen könnte und würde, vermieden werde. Und auf ſolche Weiſe kan der vorſichtige Gebrauch des Opii in obgenannten Kranckheiten einigen Nutzen ſchaffen.

Ob nun gleich das Opium, wie jetzt mit gantz wenigem geſagt worden, in ein und anderer Kranckheit, wenn es nehmlich zu gehöriger Zeit, in rechter Doſi, und wohl corrigiret, denen Patienten gegeben wird, mit Nutzen adhibiret werden kan; ſo iſt doch aus der Erfahrung mehr als zu bekandt, daß mit dem Opio weit mehr Schade, als Nutzen, verurſachet werden könne, ja würcklich verurſachet werde, weil von vielen mit demſelben nicht bedächtig und vorſichtig, ſondern höchſt verwegen, umgegangen wird.

Es ſchadet aber das Opium 1.) wenn es ohne Correction adhibiret wird, weil es ob crudum & copioſum ſuum ſulphur inimicum & vaporoſum, nicht nur die ſchmertzhafften Bewegungen, worüber die Patienten zu klagen pflegen, ſtillet und hinwegnimmet, ſondern auch die nothwendigen motus hemmet und ſupprimiret, die Seele in ihren moraliſchen Handlungen in Confuſion und Unordnung ſetzet, ja viele Menſchen gar ums Leben gebracht hat. Dahero auch einige von denen alten und neuern Medicis, e. g. Tabernæmontanus im II. Theile ſeines Kräuter-Buchs p. 290. Conradus Geſnerus in Epiſtola ad Johannem Bauhinum 1564. ſcripta, Ammannus Medicin. Critic. p. 317. Chriſtianus Vaterus Diſput. de Venenis, eorundemque antidotis, Cap. 2. Theſ. 7. Schlegelius Diſſert. de Venenis & morbis venenoſis, eorumque curationibus, & alexipharmacis Cap. 5. &c. das Opium mit unter die Venena gezehlet und gerechnet haben. Denn obwohl von den Türcken und Perſern Bellonius l. c. von den Mauritanern, Africanern und Aſiaten, Chriſtophorus a Coſta Lib. Aromat. p. 236. von den Egyptiern Proſp. Alpinus Lib. IV. de Medic. Ægyptior. Cap. 1. & 2. und von einigen in unſern Landen Bontekoe in der Abhandlung von dem menſchlichen Leben, Geſundheit und Todt p. 391. und noch andere mehr ſchreiben, daß ſie das rohe

Opium

Opium nicht bey Granen, sondern Quenten-weiß, und zwar ohne Verlust ihrer Gesundheit und des Lebens, essen und gebrauchen; so kan man doch von der Gewohnheit anderer Völcker auf uns Europæer, und von einigen unter uns, auf alle, keinen firmen Schluß machen, wie solches viele traurige Exempel gnugsam bezeugen.

Es schadet das Opium 2.) wenn es in allzu grosser Dosi gegeben wird, ich rede anitzo von dem correcto Opio; weil auch dieses, wenn es excessive adhibiret wird, nehmlich zu 4. 5. 6. gran. viele gefährliche Zufälle, ja den Tod gar verursachen kan. Denn obschon die übrigen Admixta die narcotische Krafft des Opii temperiren, und die nothwendigsten motus conserviren sollen; dessen ohngeachtet muß man dennoch mit demselben sehr sparsam umgehen, weil das Opium correctum ebenfalls, auch in minimo pondere, wie Walæus gantz recht saget, narcotisch ist, und also in grosser Dosi nicht allein das τὸ Nimium hinwegnehmen, sondern auch das τὸ Necessarium, ich meyne die nothwendigen Bewegungen, hemmen und hindern, und folglich viel Unheil und Schaden in der Oeconomia animali verursachen kan, wie aus denen Exempeln, so vom Willisio Pharmac. Ration. Part. I. p. 206. & p. 292. & Lib. de Anima brutor. Vom Tillingio de Laudano Opiato p. 143. vom Wepfero Tract. de Apoplex. p. 25. und andern mehr angeführet werden, sattsam erhellet.

Es schaden 3.) die Opiata, wenn sie bey unrechten Personen adhibiret werden; Unter solche werden gezehlet zarte und schwächliche Kinder. Ich habe selber gesehen, schreibet Vielheuerus in Beschreibung fremder Materialien und Specereyen, daß aus Unvorsichtigkeit einem Kinde 3. Gran von dem Laudano Opiato eingegeben worden, welches also eingeschlaffen, daß es noch wieder aufwachen soll. Es wird deren Gebrauch auch bey schwangern Weibern und Kindbetterinnen, bey alten und entkräfften Leuten, bey phlegmatischen Naturen, bey fetten und starcken Personen, bey subjectis plethorico-cacochymicis, und solchen, so alvo adstricta laboriren, von erfahrnen Practicis wiederrathen. Vid. Hoffmanni Dissert. de Opiatorum nova, eaque mechanica operandi ratione. §. 6. p. 9.

Nicht geringen Schaden caussiren 4.) die Opiata, wenn man selbige in Kranckheiten gebrauchet, worinne die motus Naturæ eine caussam actu materialem, von welcher entweder dem gantzen Leibe, oder einem gewissen Gliede, eine Gefahr bevorstehet, zum Grunde haben. Denn weil die Natur, vermittelst dergleichen Bewegungen, die in

ihrem

ihrem Leibe steckende schädliche Materie zu corrigiren oder zu verbessern, zu secerniren oder auszutreiben suchet; so würde es höchst schädlich seyn, wenn man solchen nützlichen und höchst nöthigen Würckungen mit Opiatis, oder aus Opio verfertigten Artzneyen directe oder Schnur-stracks widerstehen, selbige dämpffen und supprimiren wollte, indem dadurch nur verursachet werden würde, daß die Unreinigkeiten in dem Leibe zurück blieben, sich nach und nach vermehrten und schädlicher würden, woraus denn endlich nichts anders, als der Todt, selbst erfolgen müste.

Endlich wird auch 5.) mit denen Opiatis kein geringer Schade verursachet, wenn man selbige ohne Unterscheid in allen Kranckheiten, wie von vielen, teste experientia, zu geschehen pfleget, adhibiret; da doch bekandt ist, oder bekandt seyn sollte, daß viele Arten der Kranckheiten gar nichts davon vertragen können. Also hat Sydenham in seinem Tractat, de Febre continua, aus seiner eigenen Erfahrung bezeuget, daß er niemahlen wahrgenommen, daß, wenn in hitzigen Fiebern Opiata, oder andere narcotica, vor dem zwölfften Tage, (so lange die Kranckheit in ihrer grösten Macht und Gefahr befunden wird,) wären gebraucht worden, solches ohne Schaden geschehen sey: Wie denn auch andere in andern Kranckheiten dergleichen Warnungen hin und wieder zu thun, nicht ermangelt haben, insonderheit aber ist solches von dem Herrn Hoff-Rath Stahl, in seiner unvergleichlichen Dissertation, de Impostura Opii, geschehen, welche billig von einem jeden Practico sollte gelesen werden. So viel von dem Opio, dessen Nutzen und Schaden.

Vierdte

Vierdte Geschichte.

Von einer Hebamme, welche ein neugebohrnes Söhnlein im ersten Bade dermassen soll verbrandt haben, daß es davon sterben müssen.

P. P.

Demnach hier verlautet, ob hätte die hiesige Hebamme Elisabeth, Hans Borns neugebohrnes Söhnlein, am verwichenen Sonnabend, im Bade dermassen verbrandt, daß es Mittwochs zu Mittage darauf gestorben, und von unserm Hochgeehrtesten Herrn Amtmann solches zu besichtigen committendo befohlen worden. Als haben wir solches nebst dem Wund-Artzte heute um 1. Uhr verrichtet, und wie es befunden worden, besagen die beygefügten Registraturen mit mehrern klärlich, erwarten hierauf ferner gemessene Verordnung, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Saalborn, den 10. April. 1679.

Bürgemeister und Rath allhier.

Actum Saalborn, den 10. April. 1679.

Auf des Fürstl. Wohlbestallten Ambtmanns zu N. Tit. Herrn N. N. Anordnung, haben wir der Rath nebst denen Gerichts-Schöpen Hn. N. N. Burgemeistern, und Herrn N. N. Assessoren, mit Zuziehung Hn. N. N. Wund-Artzte zu N. in George Borns, Bürgers allhier, Behausung uns begeben, Ihme und seinem Weibe das vorhabende Ambts-præceptum eröffnet, und alsofort mit gutem Willen derer Eltern ihr jüngst-gebohrnes und nunmehr entseeltes Söhnlein frühe um 9. Uhr besichtiget, allwo der beygewesene Wund-Artzt befunden, daß am rechten Aermichen drey Blasen, eine gleich am Ellenbogen, zwey aber vorwerts, auf dem Leibichen, unterwerts eine Brand-Blase, wie eine Bohne, welche er aufgeschnitten, und die Feuchtigkeit schon zu Ma-

teria befunden; wie dann auch auf der rechten Seiten viele kleine Blasen gewesen, das Röhrgen vom Brande gantz zugelauffen, das Geschäfftigen die Helffte gantz von Wasser verbrühet, wie auch die beyden Hüfftichen grösser als ein Thaler gantz verbrandt, und hätte des Brandtes halber das Kind durch das Röhrichen das Wasser nicht lassen können, massen der Leib auch sehr dicke befunden worden, und hält der Wund-Artzt davor, es müste durch diesen Brandt auch die Schwere-Noth darzu geschlagen seyn ꝛc. Viele Blasen sind an Schenckeln, Achseln und Armen befunden worden, so schon wieder eingekrochen gewesen, aber innerliche Materiam gehabt ꝛc.

Welches alles sich also befunden, und deswegen anhero registriret worden ꝛc. Actum ut supra

N. N. Burgemeister.
N. N. Gerichts-Schöppe.
N. N. Gerichts-Schöppe.
N. N. Bader und Wund-Artzt.

Hierauf haben wir des Kindes Vater drüber vernommen, derselbe giebt seines Kindes Tod nichts anders Schuld, als dem Wasser-Brandte; denn als die Hebamme am verwichenen 5. Aprilis es gebadet, hätte das Kind im Bade jämmerlich jählings anfangen zu schreyen, da wäre Barbara Fischers alsbald zugelauffen, das Kind aus dem Bade gehoben, und Ihme gewincket, da hätte er den Finger ins Bad getauchet, aber ihn darinn nicht erleiden können, darüber er sehr erschrocken, und es der Hebammen vorgehalten, darauf sie ihn angefahren, er verstünde es viel, es wäre noch nicht heiß genug ꝛc. so hätte er stille geschwiegen, denn es wäre eine üble Frau, man könte nicht viel mit ihr ausrichten, hielte aber doch davor, wenn das Kind von Barbara Fischers nicht wäre ausgehoben worden, es wäre gleich im Bade gestorben. Ingleichen ist darüber des Kindes Mutter, Fr. Rosine, befraget worden, da hat sie gleicher gestallt, wie ihr Mann Görge Born, ausgesaget, geredet und beygefüget, daß sie, ob sie gleich der Hebammen vielmahl zugeredet, sie solte das Kind fein, und wohl in acht nehmen, hätte die Hebamme allezeit darauf gemurret, und gesagt, sie wäre eine junge Schnappe, verstünde es viel. Nachdem die Hebamme das Kind mit dem Bade verbrandt, hätte sie es nicht allein nicht gestehen wollen, sondern auch dem Kinde auf das Geschäfftichen gebrannten

Leim

Leim geleget, und gesagt, es wären Hitz-Blätterchen, es hätte kein Vermahnen bey ihr geholffen, nichts als lose Worte von sich hören lassen, und wäre ja bekandt, daß sie es allen armen Leuten zu thun pflegte.

Da nun diese ihre Aussage beschlossen, haben wir ferner Barbara Fischerin, eine Frau von 60. Jahren, vernommen, und dieser wegen abgehöret, welche eben auf derer vorigen Aussage bestanden, und solche in allen Puncten bestärcket, und noch gesagt, das Bad-Wasser wäre so heiß gewesen, daß man keine Hand hätte darinnen leiden können, wüste nicht, was die Hebamme dazu bewogen ꝛc.

Ferner saget auch Hanß Netz, ein Mann von 37. Jahren, daß das Kind nach dem Bade auf dem Rücken wäre voll Blasen worden, und an dem Geschäfftichen die Haut sich allda abgeschelet hätte. Als nun diese ihre Aussagen beschlossen, ist ihnen silentium imponiret, und solches alles fideliter anhero registriret worden. Sign. Saalborn, am 10. April. 1679.

Bürgemeister und Rath allhier.
J. N. Burg. M.
F. N. Poligraphus.

Schreiben, pro avertenda Inquisitione.

P. P.

Demselben ist sonder weitläufftiges Anführen allbereit guter massen bekandt, wie daß ich nun in die 25. Jahr her zu Saalborn vor eine Hebamme, und Wehemutter gebrauchet worden, mich auch solche Zeit über in meinem Amte also erwiesen, daß sonder Ruhm zu melden, niemand mit Bestande einige Klage wider mich führen kan; muß aber anitzo mit grosser Gemüths-Bestürtzung erfahren, daß auf blosse Inculpation und Diffamation eines unerfahrnen 20. oder 24. Jährichen jungen Baders allhier ich in Verdacht gezogen, ob hätte ich Görge Borns zu Saalborn den 4. dieses zur Welt gebrachtes Söhnlein des andern Tages darauf so heiß gebadet, daß darvon solches etliche Tage hernach gestorben seyn solte.

Wann dann, Hochgeehrter Herr Amtmann, bey solcher unrechtmäßigen Beschuldigung mich dißfalls in meinem Gewissen, und gegen GOtt unschuldig weiß, ein solches auch von mir nicht zu vermuthen, dann 1) so bin ich ja durch Zwangs-Mittel, und Verlust meines Bürger-

ger-Rechts von E. E. Rathe darzu erfordert, und wie obberührt, in die 25. Jahr bey solchem Wehmutter-Amte gewesen, und weiß GOtt Lob wohl, wie ich Kinder baden soll. 2) Wird niemand sagen können, daß das Kind im Bade geschryen hätte, wie sonsten, wann das Wasser zu heiß, zu geschehen pflegt. 3.) Hätte zu der Besichtigung des Kindes ein verständiger Medicus, und erfahrne Hebamme gebrauchet, und die Sache nicht so einem unverständigen 20. oder 24. jährigen Baders-Gesellen, so zu rechnen nicht vor die Thür kommen, anvertrauet werden sollen, massen 4) nicht genug, daß des unverständigen Baders Vorgeben nach, das Kind im Bade wäre verbrandt worden, weil es etliche Bläßgen solte am Näblein oder sonsten gehabt haben, den Sonnabend habe ich das Kind gebadet, Mittwochs ist es gestorben. Nun hat die Frau Pfarrerin, Hr. N. N. Eheliebste, auch andere, das Kind noch Dienstages gesehen, und werden nicht sagen können, daß sie eine Blase, so davon herrühren solte, an dem Kinde gefunden, oder gesehen, vielmehr aber ist 5) die Kindbetterin selbsten, wegen ihres üblen Verhaltens, an des Kindes Tode nicht wenig Ursache, im Betracht 6) dieselbe in meiner Abwesenheit aus Vorwitz das Kind auf den einen Arm gefasset, mit der andern Hand aber das Windel-Bett bereitet, und das Näblein, so noch unheilbar gewesen, abgestossen, davon dann etzliche schelende Bläßlein sich ereignet. 7) Hat sie öffters Brandtewein, kalt Bier, wie auch ungeziemende dienliche Speisen zu sich genommen, auch überdiß, so wohl in als ausser der Stuben barfuß umgegangen, daß auch kein Vermahnen und Zureden bey ihr helffen wollen; dahero endlich das Kind die böse Kranckheit bekommen, und daran, wie etliche Umstehende gesehen, daß das Kind von solcher Kranckheit in die Höhe gehoben, verstorben. Gleichwohl werde bey solcher Bewandniß ich armes 77. Jähriges gebrechliches Weib auf eines unverständigen Baders blosse Inculpation und Diffamation, inaudita causa, in Schimpff und Spott gebracht, wie mir nun dißfals die Defension pro avertenda zu statten kömmt; Als gelanget an meinen Hochgeehrten Hrn. Amtmann hierdurch mein demüthiges Bitten, er wolle mich mit berührter Defension pro avertenda hören, und meinem Advocato die Acta ad perlustrandum, & extrahendum, gewissen Tages vorlegen, und ihme zu Verfertigung derselben eine Monaths-Frist verstatten, mich aber bey meinem hohen 77. Jährigen Alter gegen juratorische Caution wieder auf freyen Fuß und Fessel-loß lassen. Ich will auf Erfordern mich jedesmahl wieder stellen. Solches gereichet zu Rettung

tung meiner Unschuld, und bin es in demüthigen Gehorsam zu verdienen stets bereit. Verharre ꝛc. Gegeben zu Saalborn, den 22. April 1679.

Hebamme, Elisabeth.

Schreiben,
Um Verstattung einer Defension.

P. P.

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. können wir Unterthänigste zu hinterbringen nicht Umgang nehmen, daß mein E. H. Eheweib, und S. H. Schul-Dieners in W. und O. leibliche Mutter, Anna Elisabeth, die Hebamme zu Saalborn, ein altes 77. jähriges, unvermögend, alt, verlebtes Weib, auf ein blosses ungegründetes Gerüchte, daß sie Georg Borns zu Saalborn kleines Wochen-Kind, allzuheiß solle gebadet und verbrennet haben, daß es darüber gestorben sey, im Fürstl. Amte N. gefänglich eingezogen, und in Ketten und Banden geschlossen worden, darüber sie sehr geschwollen ist, und leichte etwas mehr mit zuschlagen könne, so ihr an ihrer Gesundheit und Leben schädlich seyn könnte. Wann denn aber wir ihre Unschuld auszuführen, und an Tag zu bringen, der Hoffnung und Fürhabens seyn, damit wir auch verhoffentlich werden gehöret werden; Gelanget derowegen an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unser unterthänigstes gehorsamstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, an den Hrn. Amtmann zu N. gnädigste Verordnung zu thun, Uns in Beyseyn eines Advocaten, die Inquisitions-Acten fürzulegen, die Nothdurfft daraus zu extrahiren, und Uns mit der Defension und fernerer Nothdurfft zuzulassen.

Im übrigen sagen wir unterthänigsten gehorsamsten Danck, daß Ew. H. F. D. allbereits Befehl ergehen lassen, unser Weib und Mutter, gegen Caution, der Hafft wieder zu entlassen, und auf freyen Fuß zu stellen, weilen aber die Summa, wie hoch die Caution gestellet werden solle, nicht beniemet ist, und solche vom Hrn. Amtmanne auf 100. fl. gefordert wird, wir aber, so uns nicht aufzubringen müglichen und Vermögens.

So gelanget an Ew. H. F. Durchl. unser gleichfalls unterthänigstes Bitten, es bey der Helffte bewenden zu lassen, in Ansehung, daß über die Gefangene noch nichts ausgeführet ist, und ihre Unschuld verhoffentlich so weit an Tag kommen soll, daß sie nichts straffbahres ver-

würcket habe. Solches in unterthänigsten Gehorsam hinwieder zu verdienen, sind wir so willigst, als schuldigst. Dat. Saalborn, den 28. April 1679.

E. H. F. D.

Unterth. und gehorsamste

C. H.

S. H.

Defension.

Nachdem es sich begeben, (welches pro Informatione kürtzlich angeführet wird,) daß George Borns Eheweib zu Saalborn, den Freytag vor Judica, war der 4te Aprill instehendes Jahres, in Kindes-Nöthen gerathen, und jetzige unschuldige Inquisitin in aller Eyl auf vielfältiges Bitten, ihr, als eine Kind-Frau, oder Hebamme, zu Hülffe zu komen ersuchet, auch durch GOttes Gnade und Hülffe, ein gesundes Söhnlein zur Welt gebracht worden, welches unschuldige Inquisitin nach der Geburth gereiniget und gebadet, auch solch Baden des folgenden Morgens drauf, als den 5ten Aprilis vor der Heil. Taufe, das andere und letztere mahl verrichtet. Folgende Tage drauf seynd etliche hitzige Blasen, und sonderlich an dem Geschäfftlein ein hitziges Blätterlein am Laaß-Röhrlein ausgefahren, davon das Kindlein von Tage zu Tage schwächer worden, auch Epilepsia mit darzu geschlagen, daß es des vierdten Tages nach dem letztern Bade, war der Mittwoch nach Judica der 9. Aprilis, verstorben, darauf des Kindes Eltern die Ursache des Todes unschuldiger Inquisitin, und einem heissen Wasser-Bade beygemessen, und nicht nur, daß die Hebamme das Kind im Bade verbrennet habe, daß es davon gestorben seye, ein Geschrey ausbracht, sondern auch per amicum es dahin getrieben, daß es in continenti an den Hrn. Amtmann zu N. berichtet, fol. 1. eine Rüge daraus gemacht, und eine Besichtigung des todten Cörperleins angeordnet, aber (worüber sich unschuldige Inquisitin höchlich graviret befindet) kein verständiger Medicus, ja auch nicht zu wenigst eine verständige Heb-Amme oder Kinder-Mutter, sondern nur ein junger, in diesem unerfahrner Baders-Geselle, 24. Jahr alt, mit darzu gezogen worden, auf dessen Bericht fol. 3. und der Eltern, wie auch Barbarn Fischers Auffage, oder vielmehr fälschliche Beschuldigung fol. 4. & 5. (dahin man

sich

sich der Kürtze halber beziehet,) ist unschuldige Inquisitin, ehe sie zuvor mit ihrer Verantwortung und Unschuld gehöret, und ungeachtet sie mit einem eigenen Häußlein, so doch über 50. fl. würdig, wenn es zu verkauffen wäre, angesessen ist, zur Captur und Special-Inquisition gezogen worden. Daß aber nun die Gnädigste Landes-Fürstl. Herrschafft, und Dero Hochlöbl. Regierung auf unterthänigstes Ansuchen die Verordnung gethan, daß sie gegen 60. fl. Caution wieder auf freyen Fuß gestellet werden müssen, und zu Einbringung ihrer Defension eine Monathliche Frist verstattet worden, dafür sagt sie unterthänigstgehorsamsten Danck, solchem auch gebührend nachzuleben, hat sie ihre Defensionales hiermit eingeben, ihre Unschuld vorstellig machen, ihre fernere beneficia & juris remedia sich bedüngen, und darbey bitten wollen, solche von ihr auf- und anzunehmen, mit ad Acta zu bringen, und künfftig in sententiomando darauf zu reflectiren. So viel nun die beygemessene Ursach des Todes betrifft, so hat Inquisitin zu ihrer Unschuld bonam famam, und ihres Seel-Sorgers Hrn. S. S. Pastoris & Adjuncti zu N. Attestat sub A. für sich, daß sie als ein Christliches Weib lebe, und keine Klage wider sie seye, daß also gantz keine Præsumptio vorhanden ist, daß sie dieses unschuldige arme Kindlein zu tödten, und im Bade zu verbrennen, das unchristliche und Tyrannische Gemüthe und Vorsatz gehabt haben solte, wie bey dem 14. Inquisitional-Art. fol. 14. articuliret worden, und die vermeynten 3. Zeugen es selber auch nicht bejahen können, und will unschuldige Inquisitin, dem Beschuldiger Görge Bornen, das gantze Saalborn zu Zeugen überlassen, ob ein ehrlicher Mensche darausser auftreten und mit Wahrheit sagen, und Inquisitin Schuld geben könne, daß sie in ihrem Hebammen-Amte, welchem sie nun in die 25. Jahr fürgestanden, ihre Gebühr nicht verrichtet, und sich etwa, (wie bey mancher je bisweilen zu geschehen pflegt,) vollgesoffen, und einiges Kind verwahrloset, oder gar getödtet habe, zu Erhellung ihrer Unschuld aber, will sie nur von dreyer benachbarten Orten beykommende Attestata, sub Lit. B. C. D. dahin sie in dergleichen Kindes-Nöthen erfordert und erbethen worden, beygebracht haben, wie sie sich verhalten, daß sie nehmlich in Essen und Trincken mäßig gewesen, denen Leuten mit gutem Rath beygestanden, mit Baden der Kinder sich wohl in Acht genommen, auch die Leute selber, die Kinder nicht zu heiß zu baden, gewarnet, dahingegen das Gewissen Borns Weib überzeugen wird, wie unmäßig sie sich, so wohl vor als nach der Geburth, und in ihrem Wochen-Bette verhalten, da sie die Kinds-Tauffe über Schweine-

Fleisch

Fleisch und andere ungesunde Speisen in sich gefressen, viel kalt Bier und Brandtewein in sich gesoffen, auch um eines halben Stübbichen Biers, und also um einer geringen Ursach halber, mit ihrer eigenen Schwester sich hefftig erzürnet, ergifftet und erboßet, daß auch von der Inquisitin die wohlgemeynte Warnung, daß es alles über das Kind hinaus gehen würde, nicht angenommen, sondern ihr zur Antwort worden: Wann sie ihr ihren freyen Willen nicht lassen wollte, so wollte sie es ihr in einem andern wohl wieder gedencken, wie es Inquisitin ihr in eventum, und wenn es nöthig seyn würde, in ihr Gewissen, Wissenschafft und Bewust geschoben haben will, welches sich denn auch nun also ausgewiesen hat, daß unschuldige Inquisitin auf ihr ausgebrachtes falsches Geschrey und Beschuldigung in ihrem hohen Alter geschimpffet, gefänglich eingezogen, in Ketten und Bande geschlossen, wie wider eine Mörderin procediret und in grosse Unkosten gestürtzet worden, dafür unschuldige Inquisitin billiger Abtrag und Wiedererseтzung wird geschehen müssen, gestaltsam sie die künfftigen Herren Urthelsfassere humiliter imploriret, hierauf zugleich mit zu erkennen; Denn so viel das beschuldigte Factum, die darauf angeordnete Besichtigung, und Zeugen-Verhörung in specie betrifft, so soll das Factum durch ein heisses Wasser-Bad geschehen, und das Kind gebrüet und verbrandt worden seyn. Bey der Besichtigung, (wider welche obiges Gravamen anhero repetiret wird,) attestiret der Rath solches keinesweges, sondern nur des Baders Relation, daß er die am Kinde gefundene Blasen, als dreye am rechten Aermchen, eine auf dem Leibchen, die wie eine Bohne gewesen, und die Feuchtigkeit zur Materie worden wäre; Item viel kleine Blasen an der rechten Seite und Geschäfftlein, und an beyden Hüfftgen, vor Brand-Blasen gehalten habe. Aber ein Bader ist kein Medicus, und heisset hier: Ne sutor ultra crepidam, denn hiervon: Ob die Blasen von einer äusserlichen Verbrennung, oder von einer innerlichen Entzündung und Hitze entsprungen seyn, zu judiciren, nicht seines Bader-Handwercks, sondern eines verständigen Medici Wissenschafft und Profession ist, wie denn nicht ungemein ist, daß bey kleiner Kinder Epilepsia und Wind-Blasen auch ohne Wasser Brand sich zu ereignen pflegen, und dergleichen Entzündung bey diesem Kindlein auch hat geschehen können, wie die löbl. Medicinische Facultät auf der Vniversität Jena davon judiciret, laut ihres darüber ertheilten Judicii Lit. E. Kan also des Kindes erfolgte Kranckheit und Tod nicht eben einem heissen Bade und Verbrennung

brennung Schuld gegeben werden, solcher massen möchte eine andere Hebamme seyn, und wann ihnen das wiederfahren sollte, was unschuldiger Inquisitin begegnet ist, würde es eine böse Consequenz nach sich ziehen, und verursachen, daß kein Weib zum andern in solchen Kindes-Nöthen kommen, auch niemand zu einer Kind-Frau sich gebrauchen lassen würde, welches wohl zu erwegen gebethen wird. Vors andere, weil der Bader berichtet, daß die eine Blase, die er geöffnet, Materie hinter sich gehabt hätte, so ist vielmehr daraus zu verspühren, daß solche Materia innerlich aus dem Leiblein heraus gedrungen; denn wenn drittens solche Blasen von einer äusserlichen Verbrennung entstanden wären, so hätten sie nur Feuchtigkeit an sich gezogen, und wären nicht wieder zurück gewichen, oder Materia gesetzet; Ja, wenn viertens diese Blasen von dem heissen Wasser herkommen seyn sollten, so müste das heisse Wasser nicht eben die rechte Seite und Arm, und salva venia, das Geschäfftlein alleine, sondern auch den gantzen Leib betroffen und verbrennt haben, daß die zarte Haut über den gantzen Leib hätte abgehen müssen, wie hiervon abermahl die löbl. Medicinische Facultät zu Jena hoch-vernünfftig durch ihr Judicium Lit. E. judiciret und Beyfall giebet, denen mehr, als einem solchen jungen Baders-Gesellen, und der hiervon zu judiciren incapabel ist, zu glauben seyn wird. Endlich und schlüßlich, so sind der vermeynten Zeugen Aussagen auf die Inquisitional-Articul fol. 18. & seq. vollends gar nullius momenti, denn in criminalibus müssen die Testes omnium exceptionum majores, und die probationes luce meridiana clariores seyn, hier aber ist eine dicke Finsterniß vorhanden; denn testis secundus, Hanß Netz, ist des Kindes Vatern Bruder, hat auch auf alle Articul nichts zeugen können, ausser daß er am Kinde die Blasen gesehen, die nicht in quæstione seyn, noch in negativa bestehen, und er und seine Aussage hinfällig wird: Primus testis, Görge Born, ist vollends gar des verstorbenen Kindes Vater, der nebst seinem Weibe, und cum teste tertia, Barbarn Fischerin, so seine Domesticâ, und zu zeugen verwerfflich ist, diese Beschuldigung und Geschrey, auch erfolgte Inquisition aus- und zuwege gebracht haben, und hier wollen sie nun auch Zeugen seyn, welches denen Rechten allerdings zuwider ist, auch ihr vermeyntes Zeugniß, wenn es gleich, ungestandenen Falls gesetzt, zuläßlich wäre, gar nichts zu operiren und zu probiren vermag; Denn auf solche ungegründete Dinge nur die Vernunfft dargegen zu stellen, und nicht mit ihnen sich in Disputat ein- und ihr vermeyntes Zeugniß gelten

zu lassen (de quo protestatur;) so ist, was ad Articulum 4. 5. 8. und andere mehr, wegen eines heissen Wasser-Bads und Verbrennung berichtet werden wollen, der Vernunfft selbsten, und der Wahrheit gantz zuwider; Denn ad Art. 4. hat Görge Born, und seine Barbara Fischers berichtet, daß, als das Kind schon abgebadet gewesen, unschuldige Inquisitin zuerst das heisse Wasser über das Kiud gegossen habe, welches gar nicht vernünfftig ist, denn wenn das Kind schon abgebadet gewesen, so hat es vors 1.) nicht mehr im Bade gelegen, hätte es aber vors 2.) noch im Bade gelegen, was wäre nöthig gewesen, zu der Zeit, da das Kind aus dem Bade gehoben werden sollen, zuerst noch mehr warm Wasser ins Bad zu giessen, und wenn auch schon 3.) ungestandenen Falls gesetzet, es geschehen wäre, so wäre es doch wider die Vernunfft, daß ein Tröpflein warm Wasser das gantze Bad also erhitzen, und ein Kind darinnen verbrennen können, es hätte 4.) auch, wie oben schon erwehnet ist, nicht nur die angezeigte Orte und Gliedmassen, sondern den gantzen Leib betreffen, und die zarte Haut abziehen müssen, laut des Facultätischen Judicii Lit. E. Accedit pro 5.) daß nicht unschuldige Inquisitin das Wasser zum Bade selber, sondern Barbara Fischers, warm gemacht und zugetragen hat, wäre sie also selber Schuld daran, daß sie das Wasser siedend und zu heiß gemacht hätte, welches aber gleichwohl 6.) nicht gesaget werden kan, auch der Inquisitin ihr erstes mahl nicht ist, ein Kind zu bäden, und Wissenschafft hat, ein Bad zuzurichten, die Præsumptiones fallen zum 7.) wider sie, aus obigen alle hinweg, und bleibet sie der Beschuldigung allerdings unschuldig, und wenn auch gleich letztlich ein Versehen mit dem warmen Wasser geschehen wäre, wie doch constanter negiret wird, so wäre doch, wie Art. 14. & 15. articuliret worden, unschuldiger Inquisitin nicht Schuld zu geben, noch weniger erwiesen, sondern sehr weit geirret und gefehlet, daß unschuldige Inquisitin das Kind aus Vorsatz getödtet, und ihr Leben wieder verwürcket habe, welches zu widerlegen hier nicht nöthig, sondern ex jure an sich selbsten bekandt und unstreitig ist. Und demnach bittet unschuldige Inquisitin künfftige Hoch-erleuchtete Herren Urthelsfassere, wollen in Rechten erkennen und aussprechen, daß sie mit Erstattung aller erlittenen Schmach und Unkosten von der Inquisition zu absolviren und zu entbinden seye. Solches alles zum rechtl. Erkänntniß stellende. Sign. Saalborn, den 24. Maji Ao. 1679.

Attest.

Attest. Lit. A.

Benevolo Domino Lectori, cujusque sit status aut conditionis, salutem officiosam!

DEmnach ein jedweder seinem Nechsten, bevorab ein Diener Christi, seinen anvertrauten Zuhörern auf gebührendes Ansuchen, der Warheit zu Steuer, mit einem glauwürdigen Attestato an die Hand zu gehen schuldig, und aber dergleichen auszufertigen T. H. B. und Innwohners allhier in Saalborn Eheweib, Fr. Elisabeth, von mir bittlich begehret. Als bezeuge in Betrachtung dessen, und Krafft dieses, ich Endes unterschriebener hiermit, daß erst gedachtes Weib, nun in die 12. Jahr, als lange ich durch GOttes Gnade und der Fürstl. Sächßl. W. hohen Obrigkeit gnädigsten Beförderung allhier im Predigt-Amte gewesen, so viel mir wissend, (de occultis namque Ecclesia judicare nec solet, nec potest) sich mit Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, auch öfftern Brauch des H. Abendmahls also erwiesen, daß ich mit ihr bis dato wohl zufrieden seyn können, habe auch sonsten im gemeinen Leben vor mich, über sie nicht zu klagen. Bitte demnach, man wolle diesem meinem Priesterlichen Attestato Glauben beymessen. Zu dessen mehrern Beglaub- und Bekräfftigung habe ich nebst eigenhändiger Unterschrifft mein gewöhnl. Signet vorgedruckt. So geschehen in Saalborn, den 4. Maji 1679.

(L.S.) S. A. Past.

Responsum Medicum Lit. E.

P. P.

WIr haben aus euern an Uns abgelassenen Schreiben vernommen, welchergestalt ihr Görge Borns Eheweibe in ihren Kindes-Nöthen beygestanden, daß die Leibes-Frucht, ein Knäblein glücklich und gesund zur Welt kommen, auch nach der Geburth, wie sichs gebühret, dasselbe mit Baden gewartet, und am 5ten April solches zum letzten mahl verrichtet hättet. Weilen aber nach solchem Bade an ge-

dachtem Kinde etliche Wind-Blasen aufgefahren, auch am Geschäfftlein, gleich am Laaß-Röhrlein, sich ein hitziges Blätterlein gesetzet, endlich auch Epilepsia mit darzu geschlagen, daß das Kind vierten Tages hernach gestorben, habe obgedachter Görge Born, und dessen Eheweib euch Schuld gegeben, als ob ihr das Kind zu heiß gebadet und im Bade verbrennet hättet, davon solche Blasen aufgefahren wären, euch also die Ursach des Todes ihres jetzt gedachten Kindes beygemessen, und eine Besichtigung des Cörperleins nur durch einen jungen Bader-Gesellen anstellen lassen, welcher alle diese Zufälle von dem Wasser-Brand entstanden zu seyn, ausgesagt hat. alles nach mehrern Inhalt eures obberührten Schreibens. Nun. Wenn ihr zum Beweiß euerer Unschuld von unserer Facultät ein wohlgegründetes judicium über diese Frage: Ob nicht dergleichen Zufälle und Wind-Blasen, auch ohne Wasser-Brand, bey kleinen Kindern sich ereignen könnten? verlanget; Als geben wir hiermit diese, denen Fundamentis artis medicæ gemässe Antwort, daß dergleichen Blasen und Entzündungen bey denen kleinen Kindern nicht ungemein sind, auch bey diesem Kinde ohne Verbrennung im Bade dergleichen haben geschehen können, zumahlen die vom Brande entspringende Blasen viel Feuchtigkeit, so nicht leichte zurücke weichet, in sich zu haben pflegen; auch über dis die zarte Haut von dergleichen starcken Verbrennungen meistens abgehet. Uhrkundl. ꝛc. Jena 1679. Maji. 20.

Decanus, Senior und andere Doctores der Medicinischen Facultät daselbsten.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, Günstiger guter Freund!

Als Ihr Uns die, wider die Hebamme, Fr. Elisabethen von Saalborn ergangene Inquisitions-Acta zugeschicket, und unsere Rechts-Berichtung darüber gebethen; Demnach sprechen wir vor Recht: Würde bemeldte Elisabeth auf vorhergehende ernste Verwarnung vor

der

der schweren Straffe des Meyn-Eyds, vermittelst Eydes sich reinigen, und daß weder das Bad, noch das Wasser, so sie hernach über das Kind gegossen, so heiß gewesen, daß dadurch das Kind verbrüet worden, schweren; So wäre dieselbe zwar der Inquisition zu erlassen. Gleichwohl aber die aufgelauffene Gerichts-Kosten abzustatten schuldig. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete *Dechant*, *Senior* und andere *Doctores* des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Leuterung,
Wegen der zuerkannten Unkosten.

P. P.

Ich habe verwichenes Donnerstages im Fürstl. Ammte N. erscheinen müssen, da mir eröffnet worden, daß in der wider mich angestellten Inquisition, als ob ich Görge Borns kleines Wochen-Kind zu heiß gebadet und gebrüet haben sollte, daß es davon gestorben seye, im Schöppenstuhl Jena erkannt worden, daß ich mich deswegen eydlich zu purgiren, aber darneben auch die Unkosten zu tragen schuldig seyn sollte; Zu dem ersten habe ich mich willig bequemet, und den Reiniguns-Eyd mit so gutem Gewissen, als ob ich ein heil. Vater Unser gebethet hätte, abgelegt. Das andere aber fällt mir sehr hart, weil solche vermuthlich sehr hoch kommen werden, die mir armen alten Weibe abzutragen nicht möglich, ich müste denn mein geringes Häußlein verkauffen und in meinem hohen Alter auf der Gasse liegen, und gleichwohl zu rechte versehen ist, quod, præstito juramento purgationis, Reus definitive absolvi debeat, non tantum quoad Actionem Principatum, sed etiam quoad expensas, & alia accidentia, Petr. Heig. Part. 1. quæst. 40. n. 38. & seqq. Andr. Gail. lib. 2. de pœn. publ. c. 7. n. 12.

Als gelanget an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes demüthigstes Bitten: Sie geruhen gnädigst, die unmaßgebliche Verordnung zu thun, daß die Acten in einen andern Schöppen-

Stuhl verschicket, und über diesen Punct der Unkosten, und ob ich nicht damit zu verschonen sey, sondern bey denen, die das Richterliche Amt auf solches Angeben zur Inquisition veranlasset haben, zu suchen, und zu erstatten wären, und über Verhoffen nicht gar auf die Gasse getrieben werden möchte.

Dieses mit andächtigem Gebeth, und unterthänigstem Gehorsam hinwieder zu verdienen, bin ich so willigst, als schuldigst. Datum Saalborn, den 28. Jun. Ao. 1679.

Nota.

Diese Leuterung ist nicht prosequiret worden, sondern nach geschehener Moderation der Unkosten bey dem Urthel verblieben.

Fünffte

Fünffte Geschichte.

Von einer Kinder-Muhme, welche ein Kind, so sich l. h. unreine gemachet, in eine Geldte mit heissen Wasser gesetzet, und solches darinnen verbrandt, daß es nach etlichen Stunden crepiren müssen.

Rüge.

Actum den 15. Octobr. 1688.

HOra nona antemeridiana, hat Sybilla, Kinder-Muhme allhier, ein Kind von zwey Jahren, nahmens Veronica, welches sich salva venia unreine gemacht, in eine Geldte siedent-heissen Wassers, so sie aus der Blase in der Stuben geschöpffet, ungeachtet, daß sie von Catharinen darvon abgemahnet, sie solte es nicht thun, das Wasser wäre zu heiß, gesetzet, und solches dermassen verbrennet, daß die Haut, so weit es im Wasser gesessen, abgegangen, und lauter rohe Fleisch geworden, auch die Fußsohlen abgangen, und in der Wasser-Geldte liegend blieben, wie denn solches vor grossen Schmertzen aus der Gelde heraus gesprungen, in der Stube herum gelauffen, daß die Fußstäpflein vom Blute in den Thielen zu sehen, auch sich auf das Tisch-Gestelle gesetzet, welches gleichermassen, so weit das Gefäß, alles blutig, und als Jungfer Dorothea Elisabetha das erbärmliche Geschrey des Kindes im Hause gehöret, ist sie zugelauffen, da denn die Thäterin gleich im Wercke begriffen, solches noch einstens in die Geldte zu setzen, welches sie aber verwahret; hierauf ist Delinquentin zur Stube hinaus gelauffen, ihre

Sa-

Sachen unterm Arm genommen, und durchgangen, nach diesem ist alsobalden nach Herrn Doctor Michaël und Herrn Samuel geschicket worden, welche beyde alsobald erschienen, und das Kind verbunden, auch sonsten mit innerlichen Artzney-Mitteln versehen, und damit desselbigen Tages continuiret, bis es endlich desselbigen Abends nach 11. Uhren im HErrn seelig entschlaffen.

Eodem die.

Läst E. Edler Hochweiser Rath allhier in die Gerichte melden, daß die Delinquentin in den Stadt-Gerichten angetroffen, und zur Gefänglichen Hafft gebracht.

Actum den 18. Octobr. 1688.

Ist Herr Doctor Michaël und Herr Samuel, geschworner Ambts-Barbierer, von hiesigen Gerichten requiriret worden, das Kind noch einsten in Beyseyn der geschwornen Gerichts-Schöppen, (indem es gedachter Herr Doctor Michaël, und der geschworne Ambts Barbierer vor sich den 16. hujus allbereits besichtiget,) zu besichtigen, worauf sie denn Nachmittage um 3. Uhr gantz willig erschienen, den verstorbenen Cörper vor sich auf den Tisch geleget, das Leibgen aufgeschnitten, und alles auf das genaueste im Augenschein genommen, hernacher wieder zugenehet, und Versprechung gethan, ihren Pflichtmäßigen Bericht dieserwegen zuerstatten. Actum ut supra, in Beyseyn Mstr. Küntzels, Mstr. Tobias und Mstr. Pauls, allerseits geschwornen Gerichts-Schöppen, wie auch mir zu Ende unterschriebenen, als geschwornen Actuarii

Severus Elias, Actuarius jur.

Atteſtatt. Medic.

Auf Obrigkeitlich schrifftliches Begehren haben wir den 18. Octobr. 1688. Nachmittags um 4. Veronicam, ein Kind von 2. Jahren, besichtiget, welches den 15. ejusdem Vormittages 9. Uhr mit heissen Wasser

ser verbrandt, und eodem die Abends um 11. Uhr verstorben; Alsbald nach der Ambustion hat man uns Unterschriebene erfordert, da denn ohne Verzug gebührende Mittel inn- und äusserlich sind adhibiret worden, das Kind war aber dergestalt verbrandt, daß von beyden gantzen Fußsohlen, beyden Schenckeln, femoribus, pudendis, vom gantzen Forder-Leibe biß übern umbiculum, und von dessen Hintertheile übers Mittel des Rückgrads von allen gedachten Theilen cuticula von sich selbst gleichsam exuviæ abgesondert und zum Theil abgefallen. Unterwehrenden Verbinden fiel das Kind in eine hefftige refrigerationem partium synopticam, darauf febris und convulsiones in cutem gethan, welche hochbraun angelauffen, doch nicht sphaceliret, in aperto abdomine aber nichts dergleichen anzutreffen war. Ob es nun eben wohl nicht vor so ungereimt würde zu halten seyn, wenn wir lethalitatem ex gradu ambustionis, und daraus immediate erfolgten höchst gefährlichen Symptomatibus in genere nervoso deducireten, so wollen wir dennoch viel lieber der Hochlöbl. Medicinischen Facultät hierüber das völlige Judicium überlassen. Amberck den 23. Octobr. 1688.

D. Michaël.
Samuel, Chirurg.

Urthel.

Als ihr uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Chirurgi Bericht, verfaßte Inquisitional Articul, Sybillen darauf gethane Antwort und angestellte Confrontation, sambt denen dißfalls ergangenen Acten und einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zubelehren gebethen habt; Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzigk darauf vor Recht. Wird obgedachte Inquisitin beschuldiget, daß sie nicht allein vor ohngefähr 2. Jahren sich in Unehren schwängern lassen, sondern auch am 15. Octobr. jüngsthin des Verwalthers, bey dem sie als Kinderwärterin in Diensten gestanden, kleines Kind von 2. Jahren vorsetzlich in siedend-heiß Wasser gesetzet, und es darinnen baden wollen, wodurch solches dergestalt verbrandt worden, daß die Haut aller Orten, so das Wasser berühret, abgegangen, und es etliche Stunden hernach gar daran ver-

storben. Ob sie nun wohl, daß sie den Vorsatz gehabt, das Kind zu verbrennen, und ihm einigen Schaden zuzufügen, nicht geständig seyn will. Dieweil aber dennoch sie nicht in Abrede, daß sie sich vor 2. Jahren in Unehren schwängern lassen, ingleichen, daß sie das Kind in das aus der Blase geschöpffte heisse Wasser gesetzet, und es angegebener massen verbrandt, auch zu vorhero mit der Hand nicht darein gegriffen, und gefühlet, ob es etwa zu heiß seyn möchte, also eine überaus grosse Culpam begangen, und mehr besagten Kindes Tod dadurch verursachet, nach mehrern Inhalt der überschickten Inquisition-Acten.

So wird Sybilla dieses ihres Verbrechens halber mit Staupenschlägen des Landes ewig billig verwiesen. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt

Den 12. Nov. 1688. Churfürstl. Sächßische Schöppen zu Leipzig.

Anmerckungen.

Es ist aus denen Schrifften der Alten sattsam bekandt, daß die warmen und kalten Bäder auch schon in dem grauen Alterthum, und zwar fast bey allen Völckern, sonderlich aber bey den Egyptiern, Griechen und Römern, sehr im Gebrauch gewesen. Denn von dem Ulysse meldet Homerus, daß er nach ausgestandenen vielen Strappazen sich eines warmen Bades bedienet, um seinen Leib von denen Unreinigkeiten zu saubern. Æneas, der berühmte Trojaner, hat seinen mit Blut und Staub besudelten Leib in fliessendem Wasser gereiniget, wie Virgilius Lib. II. Æneid. schreibet: Und die Römische Jugend pflegte sich, wenn sie auf dem Ring- und Kampf-Platz sich gnugsam exerciret hatte, in dem Tyber-Fluß zu baden, wie Josephus Laurentius Lucensis Lib. IV. Pomath. p. 321. a. berichtet.

Ob nun wohl die Beschaffenheit der Bäder bey den Alten anfänglich gantz simpel und einfältig war; so wurden doch dieselben nachgehends von ihren Nachkommen in einen gantz andern Stand gesetzet. Denn als die Wollust und der Pracht unter den Völckern zu herrschen anfieng, fiengen sie auch an grosse und prächtige Bade-Häuser

aufzu-

aufzuführen, darinnen sie sich der kalten und warmen Bäder zu bedienen pflegten. Die ersten Völcker, so diese Veränderung getroffen haben, sind die Griechen gewesen, wie Vitruvius Lib. de Architectura schreibet: Nachdem haben auch die Römer mit Aufbauung solcher Häuser einen Anfang gemacht, wie denn sonderlich Blondus Lib. II. Romæ restauratæ, die Thermas Agrippinas, Neronianas, Titi Vespasiani, Domitiani, Antonianas, Alexandrinas, Gordianas, Severianas, Diocletianas, Aurelianas, Constantinianas, Novatianas, ihrer Schöne und Zierde nach umständlich beschreibet, und endlich zuletzt meldet, daß die Gordianæ und Diocletianæ die berühmtesten und vornehmsten gewesen. Und Julius Capitolinus bezeuget gleichfalls, daß in der gantzen Welt kein schöner und prächtiger Bad zu finden, als Thermæ Gordianæ. Wer weitern Bericht von dem grossem Pracht und Herrlichkeit, ja Uppigkeit solcher Bäder, da man auch mit den Füssen auf Edelgesteinen gangen, wie Seneca Lib. XIII. Epistolar. Epistol. 86. schreibet, zu wissen begehret, der kan des Cælii Lib. XVI. Antiqu. Lection. aufschlagen und nachlesen. Daß auch in Egypten, sonderlich aber zu Cairo und Alexandrien, dergleichen prächtige Gebäude angetroffen werden, worinnen die Einwohner dieses Landes sich zu baden pflegen, solches ist aus des Prosperi Alpini Lib. III. de Medicina Ægyptiorum. Cap. 16. zu ersehen. Nicht weniger werden auch die Bade-Häuser, so in Constantinopel zu finden sind, von denen Reisenden, wegen ihrer Vortrefflichkeit und Schöhnheit, sehr gerühmet, und herausgestriechen. Vid. Salom. Schweiggers Reise-Beschreibung Lib. II. Cap. 33. p. 117. seq. In unserm Teutschlande hingegen sind die Bad-Stuben desto schlechter gebauet, und zwar wohl deswegen, weil selbige 1.) von Privat-Personen aufgeführet und erhalten werden müssen; und 2.) weil dieselben von sehr wenigen frequentiret, ja an vielen Orten gar keine öffentliche Bäder mehr angestellet und gehalten werden.

Es pflegten sich aber die Alten, wie aus dem oben gesagten erhellet, vornehmlich deswegen der Bäder so fleißig zu bedienen, damit sie ihre Leiber von denen Unreinigkeiten, nehmlich von dem Staube und Schweisse, gehörig sauberten, und rein einher treten konnten. Denn weil die meisten von ihnen, wo nicht alle, nackend giengen; so musten nothwendig ihre Cörper sehr verunreiniget werden. Und weil sie auch ihre Leiber darzu noch mit gewissen Salben beschmierten,

womit sie theils die von der Sonnen-Hitze gleichsam zusammen geschrumpfte Haut zu erweichen, und theils die allzuhäuffige Excretion des Schweisses zu inhibiren suchten; so konnte es auch deswegen nicht anders seyn, als daß sich der Staub sehr häuffig auf ihre Leiber auflegen, und dieselben garstig und heßlich machen muste. Vid. Brendelii Dissert. de Balneis veterum valetudinis caussa adhibitis, §. 12. & 17. Insonderheit sollen die Egyptischen Weiber sich gar öffters baden, damit ihre Leiber allezeit rein, sauber und angenehm seyn, und sie von ihren Männern desto mehr caressiret werden mögen; vornehmlich aber sollen sie in den Bädern ihre Geburths-Glieder auf das allerbeste zu reinigen bemühet seyn; Pudendis, schreibet Alpinus l. c. Cap. 15. tota cura in balneis ab iis adhibetur. Ea siquidem inprimis lavant, pilisque nudant, locaque pudendorum perpetuo glabra gestant, turpeque ibi est, mulierem pilis obsitam vulvam habere. Demum lotas eas partes, glabrasque effectas variis unguentis etiam exornant, Musco scilicet, Ambra, Aloë, Zebet, sumtum ferre potentes, aliæque aliis unguentis recte olentibus, quæ ibi viliori pretio ubique venduntur. Copia unguentorum fere incredibilis in vulvæ ornatu, ejusque corrigendo fœtore, ac ad coëuntibus voluptatem conciliandam ibi continue dissipatur. So weit Alpinus.

Ob nun schon anfänglich die Bäder nur zur Reinigung der äusserlichen Theile des Leibes, von denen Alten gebrauchet worden; so ist doch gewiß, daß selbige nach und nach auch zur Erhaltung der Gesundheit, und vieler Kranckheiten adhibiret worden, wie aus den Schrifften des Hippocratis, Aretæi, Tralliani, Galeni und Aëtii zu ersehen ist. Am allermeisten wurden dieselbe von denen Methodicis recommendiret, wie solches insonderheit Cornelius Celsus Lib. II. Cap. 17. von dem Asclepiade, als dem Haupte der Medicorum, bezeuget. Es hat auch die Bäder, als ein herrliches Mittel, Cælius Aurelianus, so dieser Secte ebenfalls zugethan war, in vielen und grossen Kranckheiten, gelobet und gerühmet. Und daß auch die Bäder, nemlich die warmen, (die Rede aber ist hier nicht von denen Balneis calidis naturalibus, oder von denen so genannten Thermis, sondern von denen artificialibus) in verschiedenen Leibes-Kranckheiten, wenn sie recht gebrauchet werden, gute Hülffe leisten, solches ist aus der Erfahrung gnugsam bekandt. Insonderheit aber wird der Gebrauch

der

der warm gemachten Bäder in der Hydrophobie vom Celso Lib. V. Cap. 27. in der Melancholie vom Tralliano Lib. I. p. 107. in der Epilepsie, so von Verstopffung der monathlichen Reinigung entstanden, und im Malo hypochondriaco & hysterico vom Hoffmanno Dissertat. de Excellenti balneorum ex aqua dulci usu in affectibus internis, §. 12. in Atrophia, oder Dürrsucht, in sudore represso, oder zurück-getriebenen Schweiß, und in Gicht-Schmertzen, vom Junckero Conspect. Therap. General. Tabul. XVII. p. 462. in der Krätze, und zur Erleichterung der Geburth, vom Richtero in seiner höchst nöthigen Erkänntniß des Menschen, p. 1118. und p. 1181. recommendiret.

Mein Vorhaben leydet voritzo nicht, ein mehreres von dem nützlichen Gebrauch der warm gemachten Bäder in kräncklichen Leibes-Zuständen anzuführen, zumahl da der geneigte Leser eine mehrere Nachricht hiervon in der nur angezogenen Hoffmannianischen Dissertation finden und antreffen kan; sondern ich habe dieses wenige hiervon nur præmittiren wollen, weil ich entschlossen bin, in gegenwärtigen Anmerckungen zu den beyden vorhergehenden Geschichten, von dem Baden der neugebohrnen Kinder, kürtzlich zu handeln, weil auch aus diesem ihren zarten Leibern, wenn nur die nöthige Vorsichtigkeit dabey gebrauchet wird, kein geringer Nutzen zuwächset, wie aus folgenden zur Gnüge zu vernehmen seyn wird.

Daß neu-gebohrne Kinder nothwendig gebadet werden müssen, und ihnen auch das Baden höchst-nützlich, und dienlich sey, solches wird wohl niemand leichtlich in Zweiffel ziehen. Denn es ist bekandt, daß ein Kind, so lange es sich in der Mutter-Leibe befindet, in zweyen Häuten, von denen die äussere Chorion, die innere aber Amnion genennet wird, eingeschlossen liege, in welchem letztern sich ein Liquor, der viele gelatinöse Theile in sich fasset, enthalten ist, so den Fœtum um und um umgiebet: Dahero dann es nicht anders seyn kan, als daß sich das gelatinöse Wesen nach und nach an dessen Leib ansetze, und die Poros cutaneos verstopffe, insonderheit aber den Nacken, die Gegend des Halses unter dem Kinn-Backen, die Höhle unter den Armen, und die Oerter um die Schaam-Theile verunreinige und heß-

lich mache. Ja, es giebet Kinder, schreibet Franciscus Mauriceau Lib. III. Cap. 17. pag. 513. denen der Leib davon dermassen überzogen, daß man sagen möchte, sie wären mit weichem Käse überstrichen, und bilden sich theils leicht-gläubige Weiber gutwillig ein, es komme daher, daß sie dessen, Zeit währender Schwangerschafft, offt gegessen haben, und deswegen ihre Kinder so voller dicken Wusis, der an der Farbe und der Dicke, einem weissen Käse nicht unähnlich siehet, seyn. Da nun die Kinder, einen mit so vielen Unreinigkeiten besudelten Leib, auf die Welt bringen; so ist höchst nöthig, daß sie von solchen Unreinigkeiten gesaubert werden, weil sonsten dieser Unflath die Transpiration verhindern, und allerhand juckende Flüsse in der zarten Haut verursachen würde.

Und diese Reinigung des Leibes eines neu-gebohrnen Kindes nun, kan am füglichsten durch das Baden geschehen und erhalten werden. Gleichwie aber unterschiedene Nationen und Völcker in der Welt sich befinden; Also wird auch das Baden der neu-gebohrnen Kinder auf unterschiedene Art und Weise von ihnen vorgenommen. Lycurgus hat den Spartanern ein Gesetz gegeben, daß sie ihre Kinder, sobald sie zur Welt gebohren wären, in das allerkälteste Wasser stecken und eintauchen sollten, damit sie hernachmahls sich desto besser zum arbeiten gewöhnen liessen; welcher Gebrauch auch nachdem auf die Candioten und Teutschen gekommen, wie von dem Aristotele gemeldet wird, wie denn auch solches von den alten Teutschen Jul. Cæsar Lib. VI. de Bello Gallico, und Tacitus ebenfalls berichten. Ja man sagt, daß sie auch durch das Eintauchen eines neu-gebohrnen Kindes in kaltes Wasser, exploriren wollen, ob dasselbe ein Fœtus legitimus sey, oder nicht, wohin folgende Worte des Claudiani in Rufinum Lib. II. v. 112. zu zielen scheinen:

\- - nascentes explorat gurgite Rhenus.

Von den Lappländern wird gleichfalls geschrieben, daß sie ihre Kinder gleich nach der Geburth in kaltes Wasser eintauchten, um sie dadurch fest und hart zu machen. Allein, obwohl Aristoteles Lib. VII. de Republ. Cap. 17. Oper. Tom. III. pag. 598. E.

Dieses

dieses Eintauchen rühmet und lobet, als eine Sache, dadurch der Mensch mit seinem gantzen Leibe, stracks von der ersten Kindheit an, gleichsam gewöhnet und angeführet wird, daß er hernachmahls alle Ungelegenheit des Krieges desto freudiger und besser vertragen könnte; so verlachet und vernichtet solches nichts desto weniger Galenus, und heisset es eine solche Gewohnheit, welche viel eher den Schweinen und Bären zukomme, als den Menschen; und deuchtet ihm eine ungereimte und närrische Sache zu seyn, die armen kleinen warmen Kinder in einen kalten Fluß, oder Wasser, zu tauchen, gleich als wenn es etwa ein Stück heisses Eisen wäre, das darinnen sollte gelöscht und abgekühlet werden.

Und Galenus hat nicht ohne Raison den Aristotelem deswegen verlachet; indem bekandt ist, quod omnis subita mutatio in corpore humano periculosa sit, wie solches mit vielen Exempeln erwachsener Menschen dargethan werden könnte. Denn die schnelle Veränderung aus der Wärme in die Kälte, verhindert die Ausdünstung, und treibet den Schweiß zurück, ja, sie verursachet gar balde Gerinnung und Stockung des Geblüthes, auf welche Brust-Kranckheiten, innerliche Entzündung und Fieber erfolgen. Da nun die schnelle Verwechselung der Wärme mit der Kälte, erwachsenen Personen so schädlich ist; wie vielmehr wird selbige zarten Kindern, welche eine lange Zeit in einem warmen Behältnisse, nehmlich in der Mutter-Leibe, sich aufhalten müssen, schädlich, und ihrer Gesundheit nachtheilig seyn. Es ist dahero gantz glaublich, daß dieses Eintauchen in kaltes Wasser, nur harte und robuste Kinder, und die, so Eltern von harter Natur gezeuget haben, werden haben ausstehen können, wie denn hiervon Virgilius singet:

Durum a stirpe genus natos ad flumina primum
Deferimus, sævoque gelu duramus, & undis.

Andere hingegen, so schwächlicher und zärtlicher Natur gewesen, werden wohl darüber haben crepiren müssen; wie denn dieses Eintauchen von ihnen auch nach und nach abgeschaffet worden. Vid. Julius Alexandrinus Lib. XXVII. Salubr. Cap. 3. Es erzehlet zwar Harveus Exerc. de Partu, p. 276. von einer Soldaten-Frau, daß selbige auf dem March Zwillinge gebohren, so sie hernachmahls nach ein Fluß getragen, darinne gebadet, und auch sich selbst gewaschen hätte: Als dieses geschehen, habe sie die Zwillinge eingehüllet, auf die Schultern genommen,

und

und sey hernach mit ihnen, an eben dem Tage, noch viele Meile-Weges fortgereiset, und zwar ohne einigen Anstoß ihrer Gesundheit. Allein, wie viele Weiber würden wohl mit gleichem Succeß dieses ihr nachthun? Ich glaube, daß es unter hundersten kaum einer so glücken würde.

Avicenna will, daß, sobald ein Kind zur Welt gebohren, man es mit warmen, und in etwas gesaltzenen Wasser, baden und waschen solle; damit der Leib und die Haut des Kindes fein starck und feste werde, und dahero der Ungleichheit und Veränderung der Lufft nicht also unterworffen sey. Der alte Medicus, Moschio, will auch, daß man die kleinen Kinder mit Wasser, und ein klein wenig Saltz und Salpeter wasche, vid. Harmon. Gynæcior. Tom. I. p. 36. Diesen beyden gesellet sich auch der Italiänische Medicus, Scipio, bey; Ich, vor meine Person, schreibet er Part. I. seines Kinder-Mutter-Buchs Cap. 23. p. 249. halte es mit demjenigen Waschen oder Baden, welches auch Galenus lobet, wenn nehmlich stracks, und sobald der Nabel gelöset, das Kind mit warmen Wasser, und ein klein wenig Saltz drinnen, gebadet und gewaschen wird; welches dann eine alte Gewohnheit, und von den Griechen bis auf den heutigen Tag in Acht genommen wird, den kleinen Kindern auch sehr wohl zu bekommen pfleget, dieweil es die Gliedmassen stärcket, und fein fest und starck machet, auch die Haut fein mäßig constringiret und zusammen bringet, daß sie vor den äusserlichen Zufällen desto sicherer seynd. Allein, weil neu-gebohrne Kinder eine subtile und zarte Haut haben; so sollte man billig Bedencken tragen, selbige in ein gesaltzenes Bad zu bringen, weil das Saltz, als ein beissendes und fressendes Ding, selbige verletzen könnte: Wie denn auch ein solches Bad vom Hoffmanno Dissert. de Cura partus modo enixi, & lactentis, §. 4 p. 9. und vom Meibomio Dissert. de tuenda valetudine recens natorum, §. 6. p. 9. verworffen wird; Will man aber ja etwas, welches den Unflath von dem Leibe des Kindes desto besser hinweg nimmt, dem Wasser zusetzen, so kan solches die Seiffe seyn, weil selbige nebst dem Saltze auch viele partes mucilaginosas bey sich hat, so die beissende Schärffe des Saltzes temperiret, und deswegen wird auch von dem seeligen Weißbach in seinem Buch von der Cur aller Kranckheiten Class. X. p. 512. das Seiffen-Wasser zum Bad neu-gebohrner Kinder recommendiret.

Ferner, so ist auch aus des nur oben erwehnten Moschionis Schrifften

ten bekandt, daß einige von denen Alten das Bad vor neu-gebohrne Kinder aus Urin, so von erwachsenen Kindern emittiret worden, gepülverten Gall-Apffel und Heidel-Beer-Blättern zubereitet haben; dergleichen aber bald von dem Moschione selbst verworffen wird. Denn 1.) ist bewust, daß aller Urin vieles Saltz bey sich führe, und folglich eben die Ungelegenheit an der zarten Haut des Leibes neu-gebohrner Kinder causiren könne, welche das unter das Wasser gemischte Küchen-Saltz verursachen kan: Wie denn deshalber die Natur selbst die Urin-Blase inwendig mit einem zähen Schleim umgeben hat, damit sie von der saltzigen Schärffe des Urins nicht möge angegriffen und beschädiget werden. Und 2.) ist gewiß, daß die Additamenta, insonderheit das Pulvis Gallarum, die offene Haut der Kinder zu sehr constringiren, oder zusammen ziehen und verschliessen, und folglich auch den gehörigen Einfluß des Geblütes in die unter der Haut liegende musculöse Theile nicht wenig impediren, ja die Transpiration hemmen, welches alles man doch, nebst der Reinigung, bey dem angestellten Bade der neu-gebohrnen Kinder zu befördern und in gehörige Ordnung zu bringen, bemühet seyn sollte. Es kan demnach ein solches mit vielen zusammen-ziehenden Kräfften begabtes Urin-Bad bey neugebohrnen Kindern ohnmöglich ohne Schaden adhibiret werden.

Von andern wird zum Bad der neu-gebohrnen Kinder Wasser und Wein genommen, welche beyde Liquores aber vorhero mäßig warm gemacht werden müssen; wie denn diese beyden Stücke unter andern von dem Welschio in dem Zusatz zu den 23. Cap. des Kinder-Mutter-Buchs des Scipionis p. 260. Mauriceau l. c. p. 513. und Hoffmanno l. c. p. 8. hierzu gebilliget, und vor gut befunden werden; weil durch den Zusatz des Weins die schwachen Glieder der Kinder, einigermassen roboriret, oder gestärcket werden. Es pflegen auch einige die nur erst auf die Welt gekommene Kinder in warm gemachter Milch, oder in warm gemachtem Biere zu baden und zu waschen, welches man ebenfalls passiren lassen kan, weil sowohl mit jener, als mit diesem, die Unreinigkeiten von dem Leibe der Kinder abgewaschen, und die übrige Nutzen erhalten werden können. Vid. Junckeri Conspect. Medicin. Theoretico-Practic. Tabul. CXXXVII. p. 1019.

Die allermeisten Medici aber heissen zu dem Bade neu-gebohrner Kinder ein warm gemachtes, reines und süsses Wasser nehmen,

wie solches unter andern von dem Averroë, Joële Lib. Method. Medend. Sect. I. p. 311. Langio Disput. de Recens natorum regimine §. 6. Hoffmanno l. c. und andern mehr geschehen ist. Doch hat Averroës dabey noch seine besondere Grillen; Denn er befiehlet, daß man nach dem Bade das Kind mit Oele, aus Eicheln gemacht, schmieren, und bestreichen solle: Weil aber dieses Oleum nicht allein die Poros der Haut verstopffet, sondern auch die Haut, und deren Oeffnung, als ein adstringens, sehr zusammen ziehet, und folglich die nöthige Ausdünstung inhibiret, so sind billig dergleichen Inunctiones zu verwerffen, und vor schädlich zu declariren. Einige Medici recommendiren auch, man solle einige Kräuter in dem Wasser vorhero aufwallen lassen, und alsdenn den Partum darinne baden. Balneum fieri debet, schreibet Omnibonus Ferrarius Lib. II. de Arte medica infantum, Cap. 7. p. 48. æstate, aqua suavi, & tepida, parum cum rosis, violis, & chamæmelo ebullita. Hyeme vero aqua calida, at non pungente, cum rosis siccis, floribus chamæmeli, Majorana, Salvia, Mentha, pulegio, & calamento, prius, lento igne, parum ebullita. Fischerus Disput. de Officio obstetricis §. 13. p. 23. befiehlet ein Kräuter-Säckgen ex herbis Melissæ, Menthæ, Lavendulæ, floribus Rosarum, Chamomillæ &c. zu machen, und in dem Wasser auffieden zu lassen. Und Meibomius schreibet l. c. daß genug sey, wenn man einen succulum furfuribus tritici repletum in das Wasser thäte, und das Kind damit abwüsche und abriebe.

Wenn nun entweder Seiffen-Wasser, oder Milch, oder Bier, oder pur Wasser, oder Wasser, darinne einige herbæ aromaticæ aufgesotten worden, oder aber Wasser mit Wein vermischt, bey dem Feuer gehörig warm gemacht worden, so wird alsdenn dasselbe in eine höltzerne oder küpfferne Bade-Wanne gegossen, und in ein warmes Zimmer, (nehmlich zur Winters-Zeit) worein keine kalte Lufft streichen, noch kommen kan, und welches auch nicht allzusehr erleuchtet ist, getragen und gesetzet. Ehe und bevor aber die Kinder-Mutter das neu-gebohrne Kind in die Wanne leget, soll sie sich wohl vorsehen, damit das Wasser, oder was sonst zum Bade genommen worden, nicht zu heiß sey, weil sonsten das Kind wegen seiner dünnen und zarten Haut gar leicht verbrannt, und folglich ein heisses Bad, ein Bad des Todtes werden kan. Vid. Felicis Würtzii Kinder-Büch-

lein,

lein, p. 36. seq. Findet nun die Kinder-Mutter, daß das Bad eine leidliche Wärme hat, so wird von ihr alsdenn das Kind ins Bad geleget, doch also, ut semper, wie Langii Worte l. c. lauten, corpori infantis substrata sit culcitra straminea, caputque ejus extra aquas promineat, nec ad aures, nares, ac os fluidum illud incaute admittatur. Nachmahls muß die Bade-Mutter alle Theile des Leibes des Kindes entweder mit ihrer Hand, oder mit einem weichen zarten Läpplein, oder Schwamm, gelinde reiben, und die an demselben anhangende zähe Materie zusammen welgern, und hernach rein abspülen. Und weilen diese Unreinigkeiten am meisten auf dem Kopffe, in dem Nacken, vorne am Halse, unter den Achseln, und in den inguinibus zu finden sind, so muß die Kinder-Mutter vornehmlich bey dem Baden und Waschen der Kinder, auf diese Oerter Acht geben, damit dieselben gehörig gesaubert und gereiniget werden. Weilen aber dieser zähe Unrath zuweilen an den Leibern der Kinder so fest ansitzet und anhänget, daß man ihn mit genauer Noth herab bringen kan, so ist nöthig, daß man entweder Seiffe zu Hülffe nehme, oder denselben mit Eyer-Dehl, oder süssen Mandel-Dehl, oder mit dem Cremore lactis, oder mit ungesaltzener Butter bestreiche, dadurch er erweichet wird, und endlich abgehet.

Es soll auch die Weh-Mutter dem Kinde im Bade den Unter-Leib mit der flachen Hand streichen, und reiben, auch mit der Spitze des Zeige-Fingers, oder mit einem zusammengedrehten Tüchlein den Anum des Kindes kützeln, und stimuliren, damit dessen Natur so wohl zur Excretion des Urins, als auch zur Evacuation derer in den Gedärmen liegenden Unreinigkeiten, Meconium genannt, angereget werde. Ferner muß sie dem Kinde die Finger an Händen, und die Zehen an Füssen, die Knie-Kehlen, und die Gelencke der Arme, und Schultern wohl befühlen, und gelinde damit handthieren, damit, wenn etwan einige zähe Feuchtigkeit annoch darinnen enthalten wäre, dieselbe, vermittelst dieser Bewegung, im Bade sich desto füglicher resolviren, und zertheilen möchte. Ingleichen müssen dem Kinde die Nasen-Löcher, und Ohren mit einem kleinen Meißelein, von Leinen Tuch zusammen gerollet, aufgesperret, und gereiniget, wie auch die Augen mit einem trocknen zarten Tüchlein ausgepu-

tzet werden. Endlich muß auch die Bade-Mutter genau zusehen, ob die Gliedmassen des Leibes recht beschaffen, damit, wenn an denselben ein Fehler verspühret wird, zeitig Rath geschaffet werden könne. Insonderheit sollen von ihr der Harn-Gang, und der Affter visitiret werden, ob sie nemlich ihre gehörige Oeffnung haben: Denn man hat befunden, daß einige Kinder mit verschloßnem Ano zur Welt gebohren worden, die dann, weil sie den alvum nicht haben exoneriren, und den Urin emittiren können, von der Welt balde wiederum ihren Abtritt nehmen müssen, welches aber bey manchen nicht würde geschehen seyn, wenn die Kinder-Mutter auf diese Loca excretoria acht gegeben, und deren Verschliessung gebührend angezeiget hätte; weil dergleichen verschlossene Oerter vielmahls durch eine geschickte Hand geöffnet, und in natürlichen Stand gesetzet worden sind.

Wenn nun das Kind also gereiniget, und besehen worden, so leget die Kinder-Mutter selbiges hernach auf ein Windel-Küssen, worauf die etwas warm gemachte Windeln allbereit zu rechte gelegt seynd, und fänget an dasselbe einzuwickeln; doch muß sie wohl Acht haben, daß das Kind nicht gar zu feste in seine Windeln eingeschlossen werde, sonderlich recht über der Brust, und dem Magen, damit es ungehindert Odem hohlen könne, und nicht veranlasset werde, die Milch, so es gesauget, wegen solchen zusammen drückens, zum öfftern wieder von sich zu geben, weilen sich der Magen nicht gnugsam, dieselbe zu behalten ausdehnen könte. Die Gliedmassen, oder die Arme, und Beine des Kindes, muß sie fein gleich, und gerade legen, und ausstrecken, damit sie nicht etwan, wenn sie unförmlich, und ungleich zu liegen kommen, Schaden leiden, und ungestalt werden mögen. Es hat auch die Kinder-Mutter bey dem Windeln dieses wohl in acht zu nehmen, daß, wo der Kopff etwan ungestalt, und in der Geburth Noth gelitten, sie demselben mit den Händen durch gelindes zusammen drücken seine rechte Gestalt geben möge. Endlich muß auch die Kinder-Mutter den Kopff des Kindes wohl verwahren, und dahero vor der Auffetzung des Mützgens ein von zarter und weicher Leinwand drey biß vierfaches Bäuschlein machen, und auf das Blätgen, so von denen Anatomicis Fontanella genennet wird, legen; damit es aber nicht schlottere, so kan es an das Mützgen angehefftet werden. Denn weil an diesem

Orte

Orte das Gehirn noch mit keinem Beine überdecket ist, so dienet es darzu, daß das Gehirn so wohl vor der Kälte, als vor andern Ungemach bestens verwahret wird.

Weil aber neugebohrne Kinder mehr als einmahl gebadet, und in dem Bade von den Unreinigkeiten gesaubert werden müssen; so muß allhier noch die Frage erörtern: wie lange nemlich ein neugebohrnes Kind gebadet werden müsse? der ich auch noch zwey andere beyfügen will, nemlich, wie vielmahl des Tages man ein solches Kind baden solle; Und zu welcher Zeit des Tages das Bad mit demselben anzustellen sey! Was die erste Frage anlanget, nemlich wie lange ein neugebohrnes Kind gebadet werden müsse; Auf diese antwortet Omnibonus Ferrarius l. c. daß ein Kind so lange gebadet werden müsse, biß es entwehnet würde: Und Joël l. c. saget, daß es gnug sey, wenn man ein Kind einen, oder ein paar Monat lang badete. Die meisten aber pflegen mit dem Baden der Kinder so lange zu continuiren, biß sie von allen Unrath, und Unflath gereiniget seynd. Inzwischen kan es doch nicht schaden, wenn man auch nachgehends die Kinder dann und wann in warm gemachten Wasser badet, weil dergleichen Bäder gar vieles ad Diaphoresin, & æqualem Sanguinis distributionem promovendam contribuiren, oder beytragen.

Was die andere Frage, wie vielmahl des Tages ein neugebohrnes Kind gebadet werden müsse, betrifft; auf diese antwortet Avicenna, daß es zwey biß dreymahl in das Bad des Tages gebracht werden solte. Allein, weilen das allzu viele Baden den Motum tonicum partium gar zu sehr relaxiret, so wird das allzu öffters Baden des Tages deshalber billig verworffen. Der alte Medicus, Moschio, will, man solte ein Kind des Tages nur einmahl, wenn es aber ja die Nothwendigkeit erforderte, höchstens nur zweymahl baden; deme auch Omnibonus Ferrarius l. c. p. 47. beystimmet, wenn er schreibt: Semel balneandus est ipse infans, nisi major urget necessitas, & hoc saltem usque in quartum, anatuli, mensem, postea usque ad septimum, præstat, alternis diebus balneare infantem, a septimo vero usque quo a lacte amoveatur infans, sufficiat eum lavare bis in hebdomada. Die gemeinste Weise ist, daß man ein solches Kind des Tages nur einmahl badet, weil ein Bad des Tages zur Reinigung der Kinder schon genug ist, zumahl da es einige folgende Tage repetiret wird; auch von gelehrten,

und erfahrnen Medicis, als dem Sennerto Tract. de Infantium curatione Part. I. Cap. 4. p. 15. b. Mœbio Dissert. de Natura, & Usu balneorum Sect. III. Thes. 3. Meibomio l. c. und andern mehr, mit den Kindern hierinne also zu procediren anbefohlen wird. Es ist auch bekandt, daß viele Weiber ihre Kinder nur ein eintziges mahl baden, hernach aber nur einige Tage nach einander auf einem Küssen mit einem in warmes Wasser getauchten Schwamm abwaschen lassen. Von denen Dardanensischen Illyriern meldet Ælianus, daß sie, vermöge eines besondern Gesetzes, ihre gantze Zeit nicht mehr als dreymahl gebadet werden dürfften, und zwar zum ersten bey ihrer Geburt; das andere mahl bey dem Eintritt in den Ehestand, und zuletzt bey dem Ausgang aus der Welt. Vid. Allgemeines Oeconomisches Lexic. p. 187.

Was endlich die dritte Frage, nemlich zu welcher Zeit des Tages das Kind gebadet werden müsse, angehet; so stimmen die meisten Medici mit einander überein, daß man nemlich selbiges ins Bad bringen müsse, wenn es geschlaffen, und die zu sich genommene Mutter-Milch verdauet habe. Hora, schreibet schon mehrmahls angezogener Omnibonus Ferrarius l. c. p. 48. qua balneandus est, melior est, quæ post somnum observatur, & post perfectam digestionem. Weilen nun die Kinder zur Nacht-Zeit, wegen der angenehmen Stille, am meisten ruhen, und schlaffen, und also auch weniger, als des Tages zu trincken, oder zu saugen pflegen; so sind wohl vor die besten Stunden, da ein Kind gebadet werden soll, die Morgen-Stunden zu halten; wie denn auch zu der Zeit die Kinder-Mütter herum gehen, ihre Sechswöchnerinnen besuchen, und die Kinder zu baden, und zu reinigen pflegen.

So viel von dem Baden neugebohrner Kinder.

Register.

Register
Der vornehmsten Sachen, so im Dritten, und Vierdten Theile zu finden.

Al ist von einem Mägdgen, per alvum excerniret worden 654
Aberglaube wird bey Grabung der Korn-Blum-Wurtzel begangen, 105. aller ist von GOtt verbothen 173. sq.
Aehnlichkeit dem Gesichte und Gemüthe nach ist rar, 184. einige Exempel von der Gesichts-Aehnlichkeit, ibid. sq. von der Gesichts- und Gemüths-Aehnlichkeit, 186. der Kinder mit den Eltern giebet ein Zeugniß daß der Leib des Menschen von einem vernünfftigen Bau-Meister gebauet worden sey 403 sq.
Affter-Geburth, siehe Nach-Geburth.
Agaricus minoralis ist eine Art einer Erde, 518. dessen Zeugung, ibid. soll die Milch in den Brüsten der Weiber vermehren, ibid. die Blut-Flüsse stillen, ibid. und den Schlaff befördern ibid.
Agnus Dei wird zum feste-machen gebraucht 315
Agrypnia, siehe Schlafflosigkeit.
Alabastrum, siehe Alabaster-Stein.
Alabaster-Salbe befördert den Schlaff, 517. die beste Composition derselben 518
Alabaster-Stein wird zu einer Salbe genommen, so den Schlaf befördert 517
Allerman Harnisch, siehe Sieg-Wurtz.
Allraun gehört unter die Schlaf-Befördernde Mittel, 510. ist innerlich nicht sicher zu gebrauchen, ibid. die Frucht davon soll sonderlich narcotisch seyn, ibid. die äusserste dicke Rinde von der Wurtzel wird bisweilen unter die Medicamenta narcotica genommen, ib. das aus dem Kraute destillirte Wasser bringet Ruhe, ibid. und das Oel macht Schlaf 511
Alratica, vid. Atresia
Ameis wird vom Bär als eine Artzney gebraucht 102
Amuletum, siehe Anhängsel.
Anethum, siehe Dill.
Anhängsel aberglaubisches hat einer zu Vertreibung der Fieber gebraucht, 108. sq. lächerliche wieder die Fieber, 111. sq. ein solches hat nach vertriebenen Fieber, den Tod verursachet, 112. abergläubisches wider die schwere Noth, 115. was überhaupt von denselben zu halten sey? 122. zum feste-seyn soll einer von einem citirten Teufel eines erhalten haben, 232 sq. zum feste-machen 313. sq.
Anonis, siehe Heckel-Kraut.
Appetit zu ungewöhnlichen Dingen, bey was vor Personen derselbe sich einfindet, 668. zu Kalck an den Wänden, Leim, Mauer-Kalck ib. zu ungelöschten Kalck, Weinstein, Kreide, Kohlen, Sand, Alabaster-Stein, Asche, Kalck, Steinen, Baum- und anderer Wolle, Erde, Kehricht, zu Faden aus Kleidern und linnenen Zeuge, zu Garn ausgenähten Stühlen, Wachs, Haaren, 669 zu Kühn, Weitzen-Körnern, Kreide, Kohlen, Spanischen Wachs, zu Gersten-Körnern, Tochten aus den Lampen, lebendigen Kalck, rohen Fleisch, Holtz, und Sand, 670. zu allerhand absurdis aus den drey Natur-Reichen ibid.
Aqua Caryophyllatæ, siehe Näglein-Wurtz-Wasser.

Aqua Florum Fabarum, siehe Bohnen-Blüth-Wasser.
Aqua Fragorum, siehe Erdbeer-Wasser.
Aqua Sigilli Salomonis, siehe Weiß-Wurtz-Wasser.
Arthritis, siehe Gicht.
Artzney-Mittel werden von vielen verachtet, 100. und warum, ibid. dieselben verachten ist unrecht, 101. und warum, ibid. müssen gebraucht werden, ibid. weil GOttes Wille und Befehl da ist, ibid. weil GOttes Ehre dadurch ausgebreitet wird, ib. weil kein Mensch weiß, wenn er sterben soll, ibid. und die Thiere solche zu sich nehmen, 102. abergläubische gebrauchen, ist sündlich, ib. von was vor Leuten solche verordnet werden, 103. worinne sie bestehen, ibid. wenn, und von wem selbige gesucht und gebraucht werden, ibid. helffen nichts, sondern die Genesung rühret zuweilen von dem auf selbige gesetztem Vertrauen her 122

Atresia, was sie vor Ungelegenheiten verursachet, 147. worinne selbige bestehe, ibid. es werden drey Arten derselben gezehlet, 148. Unterscheid derselben, ib. Kennzeichen derselben, 149. sq. angebohrne welche so genennet wird, 151. worinne sie bestehe, ibid. sq. zufällige, welche so genennet wird, 153. derselben Ursachen, ibid. Prognosis, 154. sq. und Cur 155. sq.
Atretæ, welche Weibes-Personen also genennet werden, 147. einige empfangen und gebähren, 129. 155. 395. wie diese von Fœminis anguſtis differiren 148
Augen-Kranckheiten zauberische 655
Auswurff ungewöhnlicher und frembder Sachen per alvum, wird dem Teufel zugeschrieben, 542. ist kein gewisses und unbetrügliches Kennzeichen einer teuflisch-zauberischen Kranckheit 652. Exempel von solchen Auswürffen 654. 663. sq. 671

Baden, dieses ist bey den urältesten Völckern schon im Gebrauch gewesen, 770. warum sie sich dessen bedienet, ibid. 771. sq. wird von denen Medicis zur Erhaltung der Gesundheit, und Vertreibung vieler Kranckheiten recommendiret, 772. in was vor Kranckheiten solches nützlich, 773 ist neu-gebohrnen Kindern nöthig und nützlich, ibid. denn dadurch werden die Unreinigkeiten, welche sie aus Mutterleibe mitbringen, hinweggebracht, 774. zu diesem ist von einigen kaltes Wasser gebraucht worden, ibid. weswegen es geschehen, ibid. wird wiederrathen, 775. andere recommendiren hierzu warmes Saltz-Wasser, 776. so aber nichts taugt, ibid. einige heissen hierzu Urin und zusammenziehende Dinge nehmen, 777. so aber auch schädlich ist, ibid. mit Nutzen wird darzu gebraucht warm-gemachtes Wasser und Wein, ib. warm-gemachte Milch und Bier, ib. warm-gemachtes Wasser, worinne einige Kräuter aufgesotten worden, ibid. sq. was vor Vorsichtigkeit bey dem baden zu gebrauchen, 778. sq. wie lange dasselbe continuiret werden müsse, 781. wie viemahl dasselbe des Tages vorgenommen werden solle, ibid. zu welcher Zeit des Tages dasselbe angestellet werden müsse 782
Bäder, deren Schöne und Zierde bey den Römern, 771 bey den Egyptiern, ibid. bey den Türcken ibid.
Bär gebraucht die Ameisen als eine Artzney 102
Bärin eine hat ein Kind gesäuget 413
Balg blutiger eines Hasens soll Schlaf machen 514
Bannen, ein altes Weib soll einen gebannet haben, 29. womit sie solches verrichtet 36. 57
Barbe, das Blut von derselben soll die Mutter-Mähler vertreiben, 203. dessen Gebrauch hat Schaden verursachet ib.
Beherung, dieser schreibt der Aberglaube viele Kranckheiten zu, 651. ob man schon

schon kein gewisses, und unbetrügliches Kennzeichen von solcherley Kranckheiten hat, 652. denn der Auswurff ungewöhnlicher Sachen kan vor kein gewisses Kennzeichen solcher Kranckheiten gehalten werden ibid.
Besitzung teufelische, abergläubische Cur derselben, 116. wahre Cur, 117. fälschlich vorgegebene 600
Beutel, mit einem gewissen soll sich einer feste und undurchdringlich gemacht haben 315
Beyschlaf, diesen soll der Teufel mit einem Weibe exerciret haben, 44. 49. 52. sq. 60. sq. und aus demselben eine Fliege gezeuget worden seyn, 44. 49. 53. 58 61. diesen soll auch ein Mann mit dem Teufel vollbracht haben, 97. wird auf Seiten eines Weibes durch die Verschliessung der Schaam-Lefftzen völlig verhindert, 148. und einiger Massen durch den Verschluß der Mutter-Scheide schwer gemacht ibid.
Bezauberung fälschlich vorgegebene 600. sq.
Bibel wird zur Beförderung des Schlafs gemißbrauchet 520
Bienen-König soll den Leib eines Menschen, wenn er von denselben verschluckt wird, feste und undurchdringlich machen 313
Bildung des Menschlichen Leibes geschicht durch die verständige Seele, 399. sq. und nicht von der anima vegetativa, ibid. noch von der Natura plastica, ibid. noch von dem Spiritu genitali, ibid. noch von causis nudis mechanicis, 400. noch von GOtt ibid.
Bilsen-Kraut weisses, der innerliche Gebrauch des Saamens davon macht toll, und unsinnig, 511. dessen Blätter, Safft, Oel, und Wasser, äusserlich gebraucht, sollen den Schlaf befördern ibid.
Binsen-Graß, dessen Medulla hat eine Schlaf-machende Krafft 509. sq.
Biß gifftiger, wider einen solchen wird das blaue Eisen-Hütlein recommendiret 737
Blähungen sind keine allgemeine Ursache der Kranckheiten 651
Blattern zusammenfliessende verursachen eine Zusammenwachsung der Schaam-Lefftzen und Mutter-Scheide 153
Blut dienet dem Menschen zur Nahrung, ist aber nicht die Nahrung selbst, 150. 411. welches bey Kindbetterinnen nach der Geburt abfliesset, vertreibet die Mutter-Mähler, 203. das aus der Nabel-Schnur soll ein gleiches thun, ib. ingleichen das Monatliche ibid. dieses wird auch zum feste-machen gebraucht, 313. von einem Hasen soll den Schlaf befördern 514
Blut-Fluß, dessen Stillung mit Gedichten und Worten, 104. mit einem abergläubischen Recept, ib. mit einer abergläubischen Formul, ibid. durch Zauberey, worauf der Tod des Patienten gefolget, 105. mit dem Agarico minerali 518
Blut-Harnen vom Saffran 504
Blut-Mähler 193
Bohnen-Blüth-Wasser wird zu Vertreibung der Mutter-Mähler recommendiret 204
Bortzel-Kraut wird unter die Schlaf machenden Mittel gezehlet 504
Brach-Käferlein hat ein mit Convulsionibus behafftetes Mägdlein weggebrochen 654
Brand wird durch das zerstossene Nachtschatten-Kraut gedämpfet 738
Bretzel eine am grünen Donnerstag gegessen, soll den Menschen vor dem Fieber præserviren, 112. ist Aberglaube ibid. sq.
Brod gestohlnes, wenn es genossen wird, soll das Fieber vertreiben, 106. ist Aberglaube ibid. sq.
Brust-Geschwür, in diesem soll dem Auswurff ein aus der weissen Niese-Wurtz zubereitetes Medicament kräfftig befördern 739
Bund, einen soll mit dem Teufel gemacht haben eine Frau, 42. sq. 51. sq. 60. sq. ein

ein Mann, 95. sq. ein Soldat, damit er feste sey 207. sq.
Camisia inferni, siehe Teufels-Rock.
Cannabis, siehe Hanff.
Centaurus. 413
Characteres haben keine Krafft, 170. Einwurff darwider, 121. dessen Beantwortung, ibid sq. werden zum feste-machen gebraucht, 318. können aber nichts helffen 372. sq.
Chelidonium majus, siehe Groß-Schöl-kraut.
Cholericus, dessen Leibes-Beschaffenheit nach den festen Theilen 302
Chorea S. Viti, siehe Veits-Tantz.
Cicuta, siehe Schierling.
Clausura, vid. Atresia.
Colic, abergläubische Cur derselben 115
Convulsiones, ein von diesen geplagter Knabe und Mägdgen, haben oben und unten ungewöhnliche Dinge excerniret, 653. sq wider diese wird das blaue Eisen-Hütlein recommendiret 737
Coriander, siehe Schwindel-Kraut.
Coriandrum, siehe Schwindel-Kraut.
Crocus verus, siehe Saffran.
Cur abergläubische der Gicht, 76 sq 92 sq. des Nasen-blutens, 104. anderer Blut-Flüsse, ibid. läufft übel ab, ib. sq. der Fieber, 105. sq. eine gehet unglücklich, 110. lächerliche der Fieber, ibid. abergläubische Cur des Krampfs, 113. der Gicht, ibid. sq. des Zipperleins, 115. der Colic, ibid. des bösen Wesens, ib. sq. abergläubische Curen können nichts helffen, 117. können von keinem Christen mit gutem Gewissen weder gerathen, noch gebraucht werden, 123 sq sind von GOtt verbothen, ibid. sq. von der weltlichen Obrigkeit bey Straffe untersagt, 124. sq. Gerberts wohlmeinender Rath wegen solcher Curen an die Einfältigen 125
Curatio homerica, worinne diese bestanden 104
Cynoglossa, siehe Hunds-Zunge.
Cynorrhodon, siehe Feld Rose.
Cynosbados, siehe Feld-Rose.
Datula, vid. Datura.
Datura, wo sie wachse, 429. sq. 437. siehet der Bären-Klauen ähnlich, 429. sq. 437. trägt eine stachlichte Frucht, 429. sq. in dieser steckt ein Saame, ib. der Safft von dem Saamen und Krau-te, wie auch das Pulver davon nimmt dem Menschen den Verstand, 429. sq. 438. 442. sq. wird durch kaltes Wasser wieder gebracht, 429. 431. 437. soll eine Species strammoneæ seyn, 430. 437. 441. wird von unzüchtigen Weibern und Dieben gemißbrauchet, 430. sq. 437. sq. 442 stürtzt den Menschen in einen tiefen Schlaf, 430. sq 442. sq. trägt verschiedene Blumen, 431. soll auch von Bierbrauern und Brandeweinbrennern gemißbrauchet werden, ibid. Milch soll dessen Gegen-Gifft seyn, 432. Beschreibung derselben, 444. schadet auch denen Hunden, ibid. verursacht nicht die schwere Noth 445
Delicta occulta, darüber sind die Juristen nicht einig 520. sq. einige General-Reguln der Dd. von Ausfindigmachung derselben, 521. was sie eigentlich sind, ibid. Exemplum in crimine adulterii 522 wieweit die Confessio delinquentis zum Beweiß hinlänglich, ibid. wenn auf die Tortur, oder nur das Purgatorium darinnen zu erkennen, ibid. 523 andere Exempla, ibid. Unterscheid dieser und derer Delictorum difficilioris probationis, und facti permanentis, ibid. sq. Exempla von den Delictis difficilioris probationis, ibid. 524. sq. Exempla facti permanentis, 525. Carpzovii diesfalls begangener Irrthum 526. sq.
Diacodium simplex, woraus es bereitet wird, 501. befördert den Schlaf, ibid. Joh. Bapt. Montani, woraus es præpariret wird, ib. macht Schlaf ib.
Dieb soll durch ein gewisses Kraut einem im Schlaf vorstellig gemacht werden 2. sq. 5. 13. 15. 56
Dill, diese und die daraus entstehende Præ-

Præparata sollen den Schlaf befördern 508. sq.
Dillen-Kraut, siehe Dill.
Donner-Art, siehe Donner-Keil.
Donner-Keil soll die Mutter-Mähler vertreiben, 203. eine Schlaf-machende Krafft besitzen, 516 in der Lufft gezeuget werden, ibid. ist falsch, ibid. sq. was er eigentlich sey 517
Donnerstag grüner, wer an diesem fastet, dem soll das Fieber vergehen, 106. ist Aberglaube, ibid. wer an diesem eine Bretzel ißt oder fastet, der soll von Fiebern befreyt bleiben, 112. sq. ist ebenfalls ein Aberglaube ibid.
Donner-Stein, siehe Donner-Keil.
Doronicum verum & Styriacum, siehe Schwindel-Wurtz.
Dracontium, siehe Schlangen-Kraut.
Dutroa, vid. Datura.
Dysuria entstehet bey Weibern zuweilen von einer Atresia 154

Eheleute unchristliche betrüben sich, wenn sie GOtt mit Kindern seegnet, 144. und warum, ibid. Christliche hingegen freuen sich darüber 145
Ehescheidung wegen angebohrner verschlossener Mutter 130. sq. 142. sq.
Ehestand, dessen vornehmster Endzweck die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts, 135. 143. deshalber haben die ersten Christen sich in denselben begeben, ibid. viele treten in selbigen schnöder Wollust halber 144
Eichhörnlein ist von einer Hauß-Katze excludiret worden 410
Eidexen sind von einigen Menschen per posteriora excerniret 654. 664. und von andern weggebrochen worden 660. sq. 663. 664
Einbildung, deren Krafft den Menschen franck und gesund zu machen, 122. schwangerer Weiber verursachet Mutter-Mähler, 188. sq. 199 sq. derselben Einfluß in den Menschlichen Cörper, ibid. des zeugenden Vaters kan zu Mählern an dem Leibe der Frucht Anlaß geben 200
Eisen-Hütlein soll eine Gifft an sich ziehende Krafft besitzen, 737. mit diesem soll ein Medicus viele mit der Pest behafftete Personen curiret haben, ibid. wird adversus virulentos morsus insectorum recommendiret, ibid. in Convulsionibus gelobet, ibid. aus demselben soll ein heilsames Mittel wieder den Schlag bereitet werden können, 738 dessen Wurtzel soll die Wurstsucht der Pferde curiren, ibid. verursachet, wenn etwas davon unpræparirt in den Leib des Menschen komt, allerhand gefährliche Zufälle und den Tod ib.
Eisen-Kraut brauchen die Tauben als eine Artzney 102
Elben, womit selbige eine Frau hinweggebracht haben will, 33 sq 36. 45. 65. sq. was sie seyn, 33 36. wo sie herkomen ib.
Electuarium contra pestem, vid. Electuarium de Ovo.
Electuarium de Ovo wird mit und ohne die Krähen-Augen præpariret 739
Empfängniß einiger Weibes-Personen ohne völlige Admission der Männer, 129. 395. ohne iemahls gehabte Monatliche Reinigung, 130 wird nicht von dem materialischen Theil des Männlichen Saamens verursachet, 394. sq. der Jungfrau Mariä ist ein Wunderwerck 395. sq.
Engbrüstigkeit, den Auswurff in derselben soll ein aus der weissen Nieswurtz zubereitetes Medicament kräfftig befördern 739
Engel vermehren sich nicht unter einander 396. sq.
Ente krancke frißt Graß-Kraut 102
Entzückung fälschlich vorgegebene 600
Entzündung der Geburts-Glieder wird durch den äusserlichen Gebrauch des Schierlings zertheilet 737
Epilepsia, abergläubische Cur derselben, 115. sq. von Verschliessung der Mutter-Scheide, 150. ob sie von der Datura entste-

entstehen könne, 445. findet sich zuweilen bey Gebährenden ein, ibid. soll von dem Mißbrauch des Hanff-Saamens verursachet werden, 507. wird falschen Ursachen zugeschrieben, 650. ein Mägdgen, so daran laboriret, hat ungewöhnliche Dinge weggebrochen 653. 654

Erbrechen frembder Dinge wird dem Teufel zugeschrieben, 542. einige Exempel von solchem Erbrechen, 653 sq. ist natürlich, 660. sq. 663. sq. 668. sqq. ist auch öffters blosser Betrug 672

Erdbeer-Wasser wird zur Vertreibung der Mutter-Mähler recommendiret 204

Esel, durch ihn, oder mit ihm, will die Thorheit Fieber vertreiben, 105. dessen Ohren-Schmaltz soll den Schlaf starck befördern 513

Esels-Milch ist mit Nutzen in Verschliessung der Mutter-Scheide gebraucht worden 156

Eva ist dem Adam nicht allein zur Hülffe und Beystand zugesellet worden, wie einige träumen, 396. sondern auch zum Kinderzeugen ibid. sq.

Ey, ein veritables soll in einem Tumore inquinali gefunden worden seyn 655

Eyerchen der Weiber, darinne befindet sich die Materie, woraus der Anfang zur Bildung des Menschlichen Leibes gemacht wird, 405. wer der Erfinder derselben gewesen sey, ibid. woraus sie bestehen, ibid. wo sie in Leibe zu finden, ibid. durch was vor Wege selbige in die Gebähr-Mutter gebracht werden, ibid. Eyerchen werden auch bey den Thieren gefunden, 407 wird erwiesen, 408 was vor eine Materie in den Eyerchen der Weiber und der Thiere enthalten sey, ibid. in denselben lieget die zukünfftige Frucht nicht schon abgeschildert, 409. wird erwiesen ib. sq.

Eyerstock der Weiber, wo derselbe im Leibe liege, 405. einen neuen hat Prof. Naboth entdecken wollen, 406. dessen Beweißthümer ibid. werden widerlegt, ibid. andere Raisons, so diese Nabothische Erfindung zernichten, 407. was andere gelehrte Männer von dem neuen Eyerstock gehalten haben ibid.

Farn-Kraut-Saamen wird von abergläubischen Leuten zum feste machen gebraucht 312

Fasten am grünen Donnerstage soll Fieber vertreiben, 106. ist Aberglaube, ibid. ist nützlich in drey- und viertägigen Fiebern, ibid. am grünen Donnerstage soll auch vor den Fiebern bewahren, 112. ist gleichfalls ein Aberglaube 113

Feder vom Wiedehopff soll Schlaff machen 515

Feld-Rose, das Holtz davon, wenn es mit einem Getränckе infundiret wird, soll den Schlaff befördern, 507. die Schwämme, so auf dem Feld-Rosen-Strauch wachsen, werden auch unter die Schlaff-machende Mittel gezehlet, ibid. ingleichen die Würmer, so in diesen Schwämmen gefunden werden 508

Feste machen des Leibes, daß er von nichts verwundet werden kan. 302. soll geschehen vermittelst gewisser Sigillorum, 303. durch Hülffe des Teuffels, ibid. wenn es bekandt worden, ibid. ist in den ältern Zeiten schon bekandt gewesen, ibid. sollen einige an ihren eigenen Leibern practiciret haben, 304. Exempla hiervon, ibid. sq. soll von einigen in anderer Menschen Leiber zu Wercke gerichtet worden seyn, 306. Exempel davon, ibid sq. es soll dasselbe auch an denen Thieren, und unbelebten Sachen zu præstiren möglich seyn, 308. Exempla hiervon, ibid. soll sich nicht auf alle Theile des Leibes erstrecken, ibid. soll auch nicht wider alle Instrumenta kräfftig seyn, ibid. sq. Mittel darzu, 309. sq. wird in Zweifel gezogen, 320. natürliche Mittel tragen darzu nichts bey, ibid. sq. auch kan

kan es nicht durch Aussprechung gewisser Wörter, und Seegen, noch durch den Gebrauch auch einiger Anhängsel, und Characteren erlanget werden, 322. sq. soll eine Verblendung des Teuffels seyn, 323. soll was würckliches seyn, ibid. sq. wird widerlegt, 324. sq. würde dem Menschlichen Leibe vielen Schaden verursachen, 325. sq. lächerliche Mittel darzu, 326. sq. ist Betrug, 327. sq. worinne die wahre Kunst, sich feste zu machen, bestehe, 330. Siehe feste seyn. Festigkeit.

Feste seyn, viele, von denen man geglaubet, daß sie feste wären, sind ums Leben komen, 329. sq siehe feste machen Festigkeit.

Festigkeit halber sollen zwey Soldaten mit dem Teuffel einen Bund gemacht, 207. sq. und von demselben jeder ein Säckgen darzu bekommen haben, 232. sq. 244. Von einem Jungen, der sich selbiger gerühmet, 254. sq natürliche der Leiber ist unterschieden nach dem Unterscheid derer Temperamente, 302. gemachte, soll aufgelöset werden können, 320. mit was vor Mitteln solche Auflösung geschehen soll, ibid. natürliche der Finnen und Lappen, wo sie herrühre, 326. Siehe feste machen. Feste seyn.

Fett vom Hecht soll den Schlaff befördern 515

Fettigkeit allzugrosse macht die Weiber unfruchtbar 146

Feuer-Mähler 192

Fieber, abergläubische Curen derselben mit einem Esel, 105. durch Fasten am grünen Donnerstage, 166. mit Geniessung gestohlnen Brodts, ibid durch Abschneidung der Nägel von Händen, und Füssen, 107. mit einem Strick, ibid. durch Fressung eines Zettuls, darauf corrupt Latein gestanden, 108. mit Anhängseln, ibid. sq. eine abergläubische Fieber-Cur läufft übel ab, 110. wird curirt mit einem alten Schul-Verse, ibid. mit lächerlichen Anhängseln, 111. sq. davon eines den Tod verursachet, 112. abergläubische Præservir-Mittel vor den Fiebern, ibid. sq.

Fischgen zwey sind von einer Frau gebohren worden 410

Flechten soll der Groß Schöl-Kraut-Safft vertreiben 204

Flecken braun und blau gestossene, und geschlagene vertreibet das Pfersing-Kraut 204

Fleder-Maus, das Hertz von derselben soll Schlaff machen, 514. und den Kopff die Schlaffsucht verursachen, ibid. Flügel von einem Wiedehopff soll Schlaff machen 515

Fluor albus, siehe weissen Fluß.

Frantzosen verursachen zuweilen Atresiam 153

Frösche sind von einigen weggebrochen, 661. 664. und auch per alvum excerniret worden 664

Fronleichnams-Tag, an diesem soll die Korn-Blum Wurtzel zu Stillung des Nasen blutens gegraben werden, 105. ist ein Aberglaube ibid.

Frictio, siehe Kratzung.

Friesel wird öffters angeklagt, wenn der Medicus keine Ursache der Kranckheit des Patienten angeben kan 651

Frucht eines gewissen Baumes auf der Insul Java soll den Leib des Menschen feste, und undurchdringlich machen 312

Frucht (Embryo) derselben Nahrung im Mutter-Leibe ist nicht das Blut der Mutter, 411. sondern die Lympha ibid. wie sie die Nahrung im Mutter-Leibe empfange ibid. sq.

Fuß-Bäder Schlaff befördernde, zu diesen werden die Mohn-Häupter genommen, 501. Lattich-Kräuter, 505. blaue Veilichen, 506. weisse See-Blumen, ibid. die Blätter vom Weinstock 507

Gänserich soll zum Bannen gebraucht worden seyn 36

Galle von einem Haasen soll Schlaff machen 514
Gans krancke frißt Graß-Kraut, 102. derselben Blut soll die Mutter-Mähler vertreiben 203
Garten-Dill, siehe Dill.
Gebähr-Mutter, die Ermangelung derselben verursacht Unfruchtbarkeit, 146. Unreinigkeiten in derselben machen unfruchtbar, ibid. zu Knorpel geworden ist Ursache der Unfruchtbarkeit gewesen, ibid. wie auch derselben Verhärtung, 147. Verschliessung, und Verstopffung derselben macht unfruchtbar, 148. ist unheilbar, 159. ist bey einigen Thieren so beschaffen, daß darinne eine menschliche Frucht gebildet werden kan, 414. wird erwiesen ibid. sq.
Gebetlein abergläubische zum feste machen 319
Geburth schwere verursacht Atresiam 153. sq.
Gehör schweres hierzu wird das Infusum Hellebori albi recommendiret 739
Gehör-Beinlein von einem Span-Ferckel sollen Schlaf machen 513
Geilheit, dieser sollen die Atretæ sehr ergeben seyn 150
Geister sollen von einem Soldaten citiret worden seyn 232. sq.
Gems soll, wenn sie von der Schwindel-Wurtz gefressen, feste seyn 310
Gemsen-Kugel wird in dem Magen der Gemsen gefunden, 311. was sie sey, ib. wird der äusserlichen Gestalt nach beschrieben, ibid. wird von abergläubischen Menschen zum feste-machen gebraucht, ibid. es soll auch eine in dem Hertzen der Gemsen gefunden werden, ibid. so der Aberglaube auch zum feste-machen recommendiret ibid.
Gemüth, einige Exempel von Menschen, die dem Gemüth nach einander gantz gleich gewesen 186
Gemüths-Arten so gewissen Familien eigen gewesen 187
Gemüths-Bewegungen vertreiben Kranckheiten 108
Geschlecht, manchem sind gewisse Zeichen von der Natur eingedrückt, 187. und manchem sind gewisse Gemüths-Arten und Affecten eigen ibid.
Geschlechts-Zeichen 187
Geschöpfe des vegetabilischen Reiches sind zu des Menschen Nutzen erschaffen, 737. können demselben auch schaden, ibid. wird mit einigen Exempeln erwiesen ibid. sq.
Geschwüre, in solchen sind ungewöhnliche Dinge gefunden worden, 655. sollen von dem Teufel hinein gebracht werden, 656. wie selbige von ihme hinein practiciret werden, ibid. sollen darinnen natürlicher Weise wachsen, 658. doch nicht alle, 659. eine verschluckte Gersten-Aehre ist in einem gefunden worden, 667. ingleichen ein Hüner-Beinlein, ibid. und ein Kinnbacken von einer Scholle 668
Geschwulst, in einer ist ein Ey gefunden worden, 655. der Geburts-Glieder wird mit Schierling zertheilet 737
Gesicht, einige Exempel von Menschen, die dem Gesichte nach einander gleich gewesen, 184. sq. der Menschen ist unterschieden 187
Gestalt der Menschen ist sehr unterschieden 187
Geyer soll vom Südwind imprægniret werden 398
Gicht wird Zauberey beygemessen, 76. abergläubische Cur derselben, 76. sq. 92. sq. 113. sq.
Gifft das blaue Eisen-Hüttlein soll denselben an sich ziehen. 737
Gleichheit der Menschen dem Gesichte, und Gemüth nach ist rar, 184. einige Exempel von der Gesichts-Gleichheit. ibid. sq. Siehe Aehnlichkeit.
Glied-Wasser, wo mit dasselbe eine Frau vertrieben haben will 17
Gotteslästerung, worinne solche bestehe 292. sq.

Gramen junceum, siehe Binsen-Graß.
Groß-Schölkraut, dessen Safft soll die Mutter-Mähler hinweg nehmen 204
Gründling verschluckter ist mit dem Urin excerniret worden 668
Guckguck in einen Hasen-Balg gebunden soll Schaf machen 515

Haar-Fresserin 669. sq.
Haar-Nadel verschluckte ist mit dem Urin wieder excerniret worden 665
Hand eines verstorbenen Menschen wird zur Vertreibung der Mutter-Mähler recommendiret 204 sq.
Hanff, dessen Saame soll, wenn er äuslich gebraucht wird, den Schlaf befördern, 507. der innerliche Gebrauch aber schädlich seyn ibid.
Hase, zur Beförderung des Schlafs wird von demselben recommendiret, der blutige Balg, 514. die Ohren, ibid. das Hertz, ibid. das Blut, ibid. die Galle ibid.
Hasen-Schrot verschluckter ist mit dem Urin wieder fortgangen 666
Hasel-Stauden-Busch, eine Ruthe davon soll das Zipperlein vertreiben 115
Hasel-Wurtz purgirt hefftig 77
Hauß-Katze, siehe Katze.
Hauß-Laub, siehe Hauß-Wurtz.
Hauß-Wurtz soll Schlaf machen, 507. ist vorsichtig zugebrauchen ibid.
Hecht das Fett von demselben soll den Schlaf befördern 515
Heckel Kraut soll den Leib eines Menschen feste-machen 312. sq.
Helleborus albus, siehe Niese-Wurtz.
Hembde ein neugewaschenes an einem Freytage angezogen soll die Colic curiren, 115. ist Aberglaube, ibid. des Nothfalls 303. wie es habe müssen bereitet werden, 319. das würdige der Carmeliter-Orden soll den Leib eines Menschen feste, und undurchdringlich machen, 315. Exempla davon ibid. sq.
Hertz von einem Hasen soll den Schlaff befördern, 514. wie auch das Hertz von der Fleder-Maus ibid.
Hexen sind zu hassen, 65. und zu straffen, ibid. schreibet man mehr zu, als man solte, und was vor Schade daraus entstehet, 66. wer eine Hexe nach dem gemeinen Verstande sey 659
Hexen-Process ist von der Päbstlichen Clerisey erfunden worden, 598. den unter demselben vorgehenden Betrug, Unrecht, und Schädlichkeit haben einige gelehrte Männer entdecket, 599. sq.
Hippocentaurus 412. sq.
Hirnschädel von einem Menschen soll den Schlaff befördern 512
Hirsch gebraucht die Krebse zu seiner Artzney 102
Hirsch-Marck wird als ein Schlaff-machendes Mittel gerühmet 512. sq.
Höllen-Hembde wird zum feste machen gebraucht, 303. 319. dessen Zubereitung ibid.
Holtz vom Blitz getroffenes soll die Mutter-Mähler vertreiben 203
Hühner-Eyer, aus diesen sind keine Hühnerchen, sondern Hühner-Geyerchen hervor gekrochen 410
Hühner-Geyerchen sind aus Hühner-Eyern kommen ibid.
Hunde zwey nebst einem Ferckel sind von einer Sau geworffen worden, 410. dreyßig nebst einem Kalbe sind bey einer Kuh gefunden worden, ibid. einer ist von einer Frau gebohren worden ibid.
Hunds-Haare verschluckte sind mit dem Urin wieder ausgeworffen worden 668
Hunds-Zunge macht Schlaff, 504 wie auch die davon gemachten Pillen, wenn sie vorsichtig gebraucht werden ibid.
Hyacinthen-Stein soll den Schlaff befördern 516
Hymen, siehe Jungfern-Häutlein
Hyoscyamus albus, siehe Bilsen-Kraut.

INdusium necessitatis, siehe feste machen.
Insecta, siehe Ungeziefer.
Ischuria, siehe Verhaltung des Urins.

Jungfern-Häutlein, was von demselben zu halten 152
Jungfrau, ob eine im Schlaffe, und auf einem Stuhle sitzend geschwängert werden könne. 440. sq.

Kaese-Wasser, siehe Molcken.
Kalb ist von einer Stute excludiret worden, 410. das frische Marck aus den Beinen desselben soll Schlaff machen. 513
Katze eine hat nebst drey jungen Kätzgen ein Eichhörnlein excludiret, 410. ist von einem Weibe gebohren worden, ibid.
Kind ist von einer Bärin gesäuget worden, ein anders 413. Von einer Ziege 414
Klatsch-Rosen, und die daraus entstehende Præparata befördern den Schlaff, 502. sq. Beschreibung derselben 741
Knabe, um einen haben zwey Weiber gestritten 160. sq.
Korn-Blum-Wurtzel stillet das Nasenbluten, 105. Aberglaube, der bey Grabung derselben begangen wird ibid.
Krähen-Aeuglein tödten einige Thiere, 738 erregen bey dem Menschen schlimme Zufälle, ibid. werden von einigen mit unter das Electuar. de Ovo genommen, 739. von andern aber davon weggelassen ibid.
Krampff, dessen abergläubische Cur mit einem Sigillo 113
Krancker, mancher sucht abergläubische Hülffs-Mittel 102. sq.
Kranckheit wird öffters ohne Grund dem Teuffel, und Hexenwerck zugeschrieben, 69. 528. sq. 651. sq. eine soll einer einem abgenommen, und einem andern angehänget haben, 90. wie, und womit solches geschehen sey, ibid. sq. Kranckheiten werden öffters solchen Ursachen zugeschrieben, die entweder gar nicht existiren, oder doch falschen Ursachen beygemessen, 650. wird mit einigen Exempeln erwiesen, ibid. sq. einer zauberischen Kranckheit Kenn-Zeichen, 540. sq. so aber ungewiß, und betrüglich sind, 652. Erzehlung einiger Kranckheiten, so einer teuffelischen Zauberey beygemessen worden 653. sq.
Kratzung, diese wird zu Vertreibung der Mutter-Mähler recommendiret, 201. sq. der Füsse, und Fußsohlen befördert den Schlaff 519. sq.
Kraut ein gewisses soll einem im Schlaff einen Dieb vorstellig machen 2. 3. 5. 13. 15.
Krebs wird vom Hirsch als eine Artzney gebraucht 102
Krebs-Schaden, dessen Schmertz lindert der Safft des Nacht-Schatten-Krauts. 738
Kröten, diese brauchen die Salbey zu ihrer Artzney, 102. sind von einigen per alvum excerniret, 654, 663 und weggebrochen worden 664
Kuh, eine ist von einem jungen Menschen imprægniret worden, 339. wie die Frucht ausgesehen, ibid. bey einer sind nebst einem Kalbe dreyßig junge Hunde gefunden worden, 410. von einer ist ein Bübgen, und Mädgen, 415. und von einer andern ein Knäblein zur Welt gebracht worden ibid.
Kützeln der Fußsohlen befördert bey einigen den Schlaff 519. sq.

Lac lunæ, vid. Agaricus mineralis.
Lactuca, siehe Lattich.
Lähmung der Glieder wird einer falschen Ursache zugeschrieben 650
Läuse-Körner, worzu sie gebraucht werden, 739. erregen, wenn sie in den Leib des Menschen kommen, gefährliche Zufälle ibid.
Lager ein verkehrtes im Bette soll Schlaff bringen 520
Lapis Ceraunius, siehe Donner-Keil.
Lapis Hyacinthus, siehe Hyacinthen-Stein.

Lapis Theamades, dieser soll die Menschen, welche ihn bey sich tragen, feste machen 312. sq.

Lattich ist ein schlaff-machendes Mittel, 504. sq. ist deshalber von denen Alten beym Abend-Essen gegessen worden, 505. das Oel, und Wasser davon befördern auch den Schlaff ibid.

Lebens-Geister sollen den natürlichen Schlaff verursachen, 499. deren Existenz kan nicht erwiesen werden, ibid. werden als Ursachen verschiedener Kranckheiten von vielen angesehen 650. sq.

Lebens-Ziel der Menschen kan von GOtt weiter hinaus gesetzt werden 101. sq.

Leib des Menschen hat seine natürliche Festigkeit, 301. kan aber verletzet werden, 302. ein Leib ist vor dem andern in Ansehung der Festigkeit unterschieden, ibid. dessen Beschaffenheit nach dem Unterscheid der Temperamente, ibid. Viele wollen denselben so feste machen, daß er von nichts verwundet werden soll, ib. und zwar mit gewissen Sigillis, 303. durch Hülffe des Teufels, ibid. ihren eigenen Leib sollen einige feste gemacht haben, 304 Exempla davon ibid. sq. anderer Menschen Leiber sollen einige feste gemacht haben, 306. Exempla, ibid alle Theile desselben sollen nicht feste gemacht werden können, 309 sq der Leib wird von der Seele der Frucht in Mutter-Leibe gebildet, 399. sq. liegt nicht schon in dem Eychen der Weiber abgebildet, 400. dessen künstliche Structur zeuget von einem vernünfftigen Baumeister, 401. sq. aus was vor einer Materie derselbe gebauet wird 404. sq.

Leoparden-Haut soll den Leib eines Menschen feste, und undurchdringlich machen 313

Lerchen-Schwamm mineralischer, siehe Agaricus mineralis.

Lethargus, siehe Schlaffsucht.

Lignum Colubrinum, siehe Schlangen-Holtz.

Löwe ist von einem Schaafe gebohren worden 410

Lorbeer wird von denen Raaben als eine Artzeney gebraucht 102

Lorbeer-Blat wird zu Entdeckung eines Diebes gebraucht 3. 7

Lues Gallica, siehe Frantzosen

Lunge von einem Schaaf soll Schlaff machen 513

Lympha, siehe Nahrungs-Safft.

Mählер, siehe Mutter-Mähler.

Mause fünffe sind von einer Frau gebohren worden 410

Magen-Safft, siehe Mohn-Safft.

Magerkeit allzugrosse der Weiber verursacht Unfruchtbarkeit 146

Malacia, siehe Appetit zu ungewöhnlichen Dingen.

Mandragora, siehe Allraun.

Materie, woraus der Leib der Frucht in Mutter-Leibe gebauet wird, ist was würckliches, und kein Unding, 404. ist nicht der Saame des Mannes, und Weibes, und das Monatliche Geblüt, ibid. sq. sondern ein Eychen 405

Maulwurff ist von einer Frau evomiret worden 663

Meconium, eine schwartz-grüne materie, so von neugebohrnen Kindern durch den Leib excerniret wird, soll die Mutter-Mähler vertreiben 203

Medulla cervina, siehe Hirsch-Marck.

Medulla crurum vituli, siehe Kalb.

Mehl-Sack soll den Schlaff befördern, 520

Melancholicus, dessen Leibes-Beschaffenheit nach den festen Theilen. 302

Mensch, einige Exempel von Menschen, so einander dem Leibe und Gemüthe nach gleich gewesen, 184. sq. einige Menschen sind an gewissen an sich gehabten Zeichen erkandt worden, 188.

ob ein vollkommener Mensch aus Vermischung eines Mannes mit einem Vieh gezeuget werden könne? 382. wird bejahet, ibid. was darzu erfodert werde, 383. was vor Männer dieser Meynung zugethan seynd, ibid. sq. der Mensch bestehet aus zweyen Theilen, 385. die Seele allein macht den Menschen nicht aus, ibid. bestehet nicht aus dreyen Theilen, ibid. Menschen sind von Thieren gebohren worden, 415. sq. der Mensch wird von einigen als ein kleiner Begriff der gantzen grossen Welt angesehen 658. sq.
Menses, siehe Monatliche Reinigung.
Messer-Schlucker 666 sq.
Milch der Weiber befördert den Schlaf, 41. 50. soll die Mutter-Mähler vertreiben, 203. was dieselbe vermehren soll 58
Mittel Schlaf-befördernde 500. sq.
Mohn, der weisse und schwartze ist narcotisch, 500. befördert deshalber den Schlaf, ibid. nemlich dessen Kraut ibid. Safft, ibid. Köpffe, ibid. wiewohl in diesen wenige Krafft stecket, 501. dessen Saame, ibid. aus dem Saamen wird der Mohn, oder Magen-Safft gemacht, ibid. ein Oel, ibid. aus den Mohn-Häuptern wird das Diacodium simplex, und Diacodium I. B. Montani præpariret, ibid. aus den Blumen wird ein Wasser destilliret, ibid. sq. die Præparata aus dem Mohn müssen behutsam gebraucht werden, 502. sonderlich bey Kindern ibid. verschiedene Arten des Mohns, 741. aus dem Orientalischen Mohn wird das Opium bereitet, 740. sq.
wilder Mohn, siehe Klatsch-Rose.
Mohn-Safft macht Schlaff, 501. Orientalischer Mohn-Safft, siehe Opium.
Molcken befördert den Schlaff 512
Monatliche Reinigung ist bey einer Weibes-Persohn, wegen verschlossener Mutter-Scheide, nie zum Vorschein kommen, 128. 149. sq. ohne diesen haben Weiber empfangen, 130. Mangel derselben verursacht Unfruchtbarkeit, 146. der allzuwenige, und allzuviele Abgang derselben macht auch unfruchtbar, ibid. gehet mit dem Stuhlgange fort, 154. Mangel derselben causiret allerhand Verwunderungswürdige Kranckenheiten. 548
Monden-Licht soll die Mähler vertreiben 205
Mond-Milch, siehe Agaricus mineralis.
Moos von der Hirn-Schaale eines gehäckten oder geräderten soll den Leib des Menschen feste und undurchdringlich machen 313
Morbus Gallicus, siehe Frantzosen.
Murmel-Thier, dessen Schmaltz soll Schlaf machen 514
Mus Alpinus, siehe Murmel-Thier.
Music befördert den Schlaf 519
Mutter, siehe Gebähr-Mutter.
Mutter-Mähler tragen viele Menschen an ihren Leibern, 187. müssen zuweilen stumme Zeugen abgeben, ibid. sq. wird mit einigen Exempeln erwiesen, 188. entstehen von der Einbildung der Mutter, ibid. sq. 199 sq. verschiedene Arten derselben, 188. sq. entstehen nicht von ungefehr, 199 werden von der Seele der Frucht ihrem Leibe eingepräget 200. rühren zuweilen auch von der Einbildung des Vaters her, ibid. zu welcher Zeit sie sonderlich der Frucht imprimiret werden, ibid. sollen zuweilen von GOtt herkommen, 201. Cur derselben ibid. sq. zeygen, daß der Leib des Menschen von einem vernünfftigen Baumeister gebauet worden sey 402 sq.
Mutter-Scheide verschlossene, wenn und bey welchen Persohnen sie kan, und nicht kan curiret werden, 330. ist eine Ursache der Ehescheidung, ibid sq. 148 sq verursacht gemeiniglich Unfruchtbarkeit, 148. hindert den Auswurff

wurff des Monatlichen Geblüts, ibid. sq. causiret das böse Wesen, 150. entstehet von Verletzung derselben, 153. von schwerer Geburt, ibid. sq. wie sie zu öffnen und zu heilen 156. sq.

Mutter-Trompete, durch diese werden die Eyerchen aus dem Eyerstock in die Gebähr-Mutter gebracht 405

Nabel-Schnur abgefallene wird zur Vertreibung der Mutter-Mähler recommendiret 204

Nachgeburt vertreibet zuweilen die Mutter-Mähler, 202. deren Gebrauch ist auch schädlich gewesen ibid. sq.

Nacht-Safft, siehe Mohn-Safft.

Nachtschatten, dessen Kraut dämpffet den Brand, 738. der Safft desselben stillet die Schmertzen des Cancri occulti ibid. die schwartzen Beerlein davon machen den Menschen unsinnig und tödten ihn ibid.

Nägel, deren Abschneidung von Händen und Füssen ꝛc. soll das Fieber vertreiben, 107. ist Aberglaube ibid.

Näglein-Wurtz-Wasser soll die Mutter-Mähler vertreiben, 203. sq. wie auch der Safft von dieser Wurtzel 204

Nævi materni, siehe Mutter-Mähler.

Nahrungs-Safft, mit diesem wird die Frucht in Mutterleibe gebildet und genähret, 411. auf was Weise denselben die Frucht von der Mutter empfange, ibid. sq. bey den Thieren wird eben ein solcher Nahrungs-Safft angetroffen, als bey den Menschen, 412. sq. darum kan auch in einer viehischen Gebähr-Mutter eine Menschliche Frucht ihre Nahrung finden 413. sq.

Napellus, siehe Eisen-Hütlein

Nasen-bluten, dessen abergläubische Cur, 104. stillet die Korn-Blum-Wurtzel 105

Nenuphar, siehe Seeblumen.

Niese-Wurtz weisse wird zu einigen Compositis, so äusserlich adhibiret werden, genommen, 739. aus derselben soll ein Medicament, so den Auswurff in der Engbrüstigkeit und Brust-Geschwüren befördert, verfertiget werden können, ibid. das Infusum davon soll das schwere Gehör curiren, ibid. verursachet schädliche Zufälle, wenn sie ohne vorhergehende Præparation innerlich gebraucht wird ibid.

Noth-Hembde soll den Leib eines Menschen feste und undurchdringlich machen, 303. 319. dessen Verfertigung ibid.

Nothzucht soll Adam mit der Eva begangen haben, und dessen erste Sünde gewesen seyn, wie Helmontius schwermet, 396. soll an einer im Schlaf ausgeübet worden seyn 417. sq.

Nuces vomicæ, siehe Krähen-Aeuglein.

Nymphæa alba, siehe See-Blumen.

Obstructio alvi, siehe Verstopffung des Leibes.

Oel das ausgepreßte aus dem Mohn macht Schlaf 501

Ohnmacht wird einer falschen Ursache imputiret 650. sq.

Ohren von einem Hasen werden zur Beförderung des Schlafs recommendiret 514

Ononis, siehe Heckel-Kraut.

Opium, von beygebrachtem Opio ist einer gestorben, 673. sq. was bey der Section in dessen Cörper wahrgenommen worden, 678 sq. 681. was es vor

Zufälle erreget hat, 696. sq. wegen dessen Natur und Eigenschafft sind die Medici nicht einig, 723. sq. wird von einigen Völckern in starcker Dosi gebraucht, 724. nutzet und schadet dem Menschē, 740. wo dessen Name herrühre, ibid. wie es sonsten genennet werde, ibid. wird von einigen von dem Meconio unterschieden, ibid. was das Opium sey, 741. wird aus dem Mohn præpariret, ibid. sq. wird auf verschiedene Art aus demselben herausgebracht, 742. zu welcher Zeit solches gesammlet werde, ibid. aus was vor Ländern es in Europam komme, ibid. sq. macht in andern Ländern die Leute truncken und toll-kühn, 743. wird von denen Türcken starck gebraucht, ibid. Ob ein solches Opium auch aus unsern, wie aus dem Orientalischen Mohn, præpariret werden könne? ib. sq. wird von einigen bejahet, 744. von andern verneinet, ibid. es soll weisses, gelbes und schwartzes Opium geben, ibid. das Weisse wird vor ein Unding gehalten, ibid. sq. unser Opium soll kein veritables Opium, sondern nur das Meconium seyn, 745. Lemery will von keinem andern Opio als dem Meconio wissen, ibid. sq. unser Opium bestehet nach Wedelii Muthmassung aus dem wahren Opio und Meconio, 746. sq. Opium wird verfälscht, 747. und womit, ibid. wie das verfälschte zu erkennen, ibid. Kennzeichen eines guten Opii, ibid. sq. das Opium wird von vielen allzu sehr gelobet, 748. sq. aus was vor Principiis dasselbe bestehe, 749. dessen Haupt-Würckung, ibid. in was vor Kranckheiten solches zu gebrauchen sey, ibid. bey was vor Personen solches nicht und könne adhibiret werden, ibid. muß vor dem Gebrauch eine Correction leiden, ibid. sq. es schadet, wenn es ohne Correction gebraucht wird, 750. wenn es in allzu grosser Dosi gegeben wird, 751. wenn es bey unrechten Persohnen adhibiret wird, ibid. wenn die Kranckheiten eine materialische Ursache zum Grunde haben, ibid. sq. und wenn es ohne Unterscheid in allen Kranckheiten gebraucht wird 752

Ovarium, siehe Eyerstock.
Ovulum, siehe Eychen.

Papaver album, siehe Mohn.
Papaver nigrum, siehe Mohn.
Papaver rhœas & erraticum, siehe Klatsch-Rosen.
Paradieß-Vogels Federn solken den Leib eines Menschen feste und undurchdringlich machen 313
Passauer-Kunst, siehe Feste-machen.
Perlicaria, siehe Pfersingkraut.
Pest soll von einem Medico mit dem blauen Eisen-Hütlein curiret worden seyn 737
Pfeiffe verschluckte ist mit dem Stuhlgang wieder fortgangen 667
Pfersingkraut soll die Mutter-Mähler vertreiben 204
Pflantzen vermehren sich dem Leibe und der Seele nach, 386. deren Seele ist ein geistiges Wesen, 388. hat innerliche Sinnen, ibid. und einen Verstand ibid.
Phimosis, vid. Atresia.
Phlegmaticus, dessen Leibes-Beschaffenheit nach den festen Theilen 302
Pica, siehe Appetit zu ungewöhnlichen Dingen.
Pilulæ de Cynoglossa, siehe Hunds-Zunge.
Podagra, siehe Zipperlein.
Porsdorffer-Aepffel werden zur Vertreibung

bung der Mutter-Mähler recommendiret 203
Portulaca, siehe Bortzel-Kraut.
Præservir-Mittel abergläubische vor das Fieber 112. sq.
Psalm, der 1. 66. 71. 90. 91. 119. und 145. Psalm werden von Gottlosen Menschen zum feste-machen schändlich gemißbrauchet 317. sq.

Rabe braucht die Lorbeer zu seiner Artzney 102
Ratica, vid. Atresia.
Ratten sind von Weibern gebohren worden 410
Raute gebraucht die Wiesel zu ihrer Artzney 102
Reiger, der Schnabel von demselben soll Schlaf machen, 515. wird in Zweifel gezogen ibid.
Reissen der Glieder wird einem gefundenen Ey beygemessen 86
Reliquien von Heiligen werden zum feste-machen gebraucht 316
Rhinocer, dessen Mist wird von dem Tiger-Thier als eine Artzney gebraucht 102
Richter, ob einer in Abfassung der Urthels-Frage etwas zur Defension eines Inquisiten mit einfliessen lassen könne? 65. sq. wird bejahet 67. sq.
Rosa, siehe Rose.
Rose rothe, diese, und die daraus entstehende Præparata, werden unter die Schlaf-machende Mittel gezehlet 506

Saame des Mannes verursachet bey den Weibern die Empfängniß nicht, 394. sq. ein Mann, der keinen Saamen in Beyschlaff emittiren können, hat eine Weibes-Persohn imprægniret 395
Sachen ungewöhnliche und unnaturliche, können auf eine gantz natürliche Art in den Leib des Menschen kommen 657. sq.
Safran, der rechte und wahre hat eine Schlaf-machende Krafft, 503. wie auch dessen Wasser, Extract und Essenz, ibid. dessen unmäßiger Gebrauch bringet Schaden, ibid. verursachet blutigen Urin und den Tod 504
Safft von der Näglein-Wurtz soll die Mutter-Mähler vertreiben, 204. wie auch der Safft vom grossen Schöl-Kraut ibid.
Salamander soll den Leib eines Menschen feste und undurchdringlich machen 313
Salbey wird von der Kröte als eine Artzney gebraucht 102
Saltus S. Viti, siehe Veits-Tantz.
Sanguineus, dessen Leibes-Beschaffenheit nach den festen Theilen 302
Sau hat nebst einem Ferckel zwey Hunde geworffen, 410
Scapulier wird zum feste-machen gebrauchet 315. sq.
Scorbut, siehe Scharbock
Schaaf hat einen Löwen gebohren, 410. die Lunge von demselben soll Schlaf mamachen 513
Scham weibliche wird von einigen Völckern den kleinen Mägdgens zugenähet, 149. und denn von denen Bräutigams wieder eröffnet ibid.
Scham-Leffzen, deren Verschluß verhindert den Beyschlaff und Ausfluß der Monatlichen Reinigung, 148. entstehet von der Schärffe des Urins, 153. von zusammenfliessenden Blattern, ib. von denen Frantzosen, ibid. dessen Cur 156
Scharbock ist keine so gemeine Kranckheit, als viele sich einbilden 651
Scheere verschluckte ist per alvum wieder ausgeworffen worden 666
Schertz-Curen der Fieber, 110. sq. eine davon hat den Tod cautiret 112
Schierling dessen äusserlicher Gebrauch

ist dienlich in Verhärtung der Miltz, 737. zertheilet die Geschwulsten, und Entzündungen der Geburts-Glieder, ibid. dessen innerlicher Gebrauch, und Genuß verursachet viele schädliche Zufälle ibid.
Schläfe, siehe Schlaf-Aepfel.
Schlaf wird durch Weiber-Milch befördert, 41. 50. in demselben soll ein Dieb, vermittelst eines gewissen Krauts, vorstellig gemacht worden seyn, 2. 5. 5. 13. 15. 56. in gemachtem ist ein Mägdgen geschwängert worden, 417. sq. wie auch im natürlichen einige andere, 426. sq. 448 sq. tiefen verursacht die Datura, 430 sq. 442. sq. ist der Seele zu Sammlung neuer Kräffte nöthig, 498. dessen Ursache ist die Ermüdung der Seele, ibid. entstehet nicht von denen aufsteigenden Dünsten aus dem Magen, ibid. warum der Mensch nach dem Essen eine Neigung darzu hat, 499. wird nicht von denen Lebens-Geistern verursachet, ibid. stellet sich bey denen Menschen nach einer vorhergegangenen starcken Activität der Seele ein, ibid. Mittel denselben zu befördern 500. sq.
Schlaf-Aepfel sind eine Art Schwämme, 507 wachsen auf dem Feld-Rosen-Strauche, ibid. sollen eine Schlafmachende Krafft besitzen, 508. wie auch die Würmer, so in selbigen gefunden werden ibid.
Schlaf-Kolben, siehe Schlaf-Aepfel.
Schlaf-Kunß, siehe Schlaf-Aepfel.
Schlaflosigkeit, Mittel darwider aus dem Regno vegetabili, 500. sq. aus dem Regno animali, 512. sq und aus dem Regno minerali 516. sq.
Schlaf-machende Mittel aus denen drey Natur-Reichen 500. sq.
Schlaf-Sucht soll von dem Kopf der Fleder-Maus verursachet werden 514
Schlaf-Trunck, ein Mägdgen soll nach einen empfangenen Schlaf-Trunck geschwängert worden seyn 417. sq.
Schlag wird einer falschen Ursache zugeschrieben, 650. wider denselben soll von dem blauen Eisen-Hütlein ein heilsames Mittel zubereitet werden können 738
Schlange eine ist nebst einer Menschlichen Frucht von einem Weibe gebohren worden 410
Schlangen sind von Menschen weggebrochen, 663. und mit dem Stuhlgange excerniret worden ibid. sqq.
Schlangen-Holtz, was es sey, 738. wo es wachse, ibid. hat eine zertheilende, blutreinigende und narcotische Krafft, ibid. vertreibet die Febres intermittentes ibid.
Schlangen-Kraut, ein daraus verfertigtes Oel soll alle Leute in einem Hause schlaffend machen 511. sq.
Schmaltz vom Murmel Thier soll Schlaf machen 514
Schnabel des Reigers soll den Schlaf befördern, 515. woran aber viele sehr zweifeln ibid.
Schnecken sind von Menschen per alvum excerniret 654. 665. und weggebrochen worden ibid.
Schöl-Kraut wird von der Schwalbe als eine Artzney gebraucht. 102. Siehe Groß-Schöl-Kraut.
Schrecken vertreibt bey einem das Fieber 108
Schwämme gewisse consecrirte sollen die Leiber einiger Soldaten feste und undurchdringlich gemacht haben 312
Schwängerung ohne völlige Admission des Mannes, 129. 427. sq. 437. 449. in gemachtem Schlafe, 417. sq. in natürlichem Schlafe, 426. sq. wie und auf was Art solche geschehen möge 1b. sq.
Schwalbe braucht das Schöl-Kraut als eine Artzney, 102. wird zu einem Schlafmachenden Wasser genommen 515
Schwartz Kümmel soll zum Bannen gebraucht worden seyn 36
Schwefel Schlaf-machenden soll im Vitriolo stecken, 518. wie selbiger zu erlangen 519

Schweingen sind von einem Weibe gebohren worden 410
Schwindel wird einer falschen Ursache beygemessen 650
Schwindel-Kraut, oder Coriander macht Schlaf, 509. dessen Safft ist schädlich, ibid. wie auch der grüne und frische Saame davon, ibid. der alte hingegen befördert den Schlaf, ibid. ingleichen das daraus destillirte Oel ibid.
Schwindel-Wurtz soll die Gemsen feste und undurchdringlich machen, 310. wird auch von abergläubischen Leuten zum feste-machen gebraucht 311
Secundina, siehe Nachgeburt.
Sedum majus, siehe Hauß-Wurtz.
See-Blumen weisse, derselben Wasser, Safft, Syrup, Conserv und Oel machen Schlaf 506. sq.
Seele des Menschen macht den Menschen nicht allein aus, 385. wird von den Eltern fortgepflantzet, 386. sq. Einwurff darwieder, 389. dessen Beantwortung, ibid. wird in specie von dem Vater fortgepflantzet, 390. sq. wird nicht von beyden Eltern propagiret, 391. auch nicht von der Mutter alleine, ibid. daß die Seele vom Vater allein herkomme, wird bewiesen, 392. sq. bildet und bauet sich ihren Leib in Mutter-Leibe, 399. sq. hat eines Leibes schlechterdings nöthig, 400. kan ermüdet werden, 498. bedarff deswegen der Ruhe ibid.
Selbst-Mörder, in eines Magen sind ungewöhnliche Dinge gefunden worden 655. sq.
Semen Daturæ, vid. Datura.
Semen Staphidis agriæ, siehe Läuse-Körner.
Semper vivum majus, siehe Hauß-Wurtz.
Senff soll die Mutter-Mähler vertreiben 203
Sieg-Wurtz soll den Leib eines Menschen feste und undurchdringlich machen, 310. 313. ist falsch 313
Sigillum wider den Krampf, 113. einige wollen mit gewissen Sigillis ihre Leiber feste machen 303 315
Silber-Milch, siehe Agaricus mineralis.
Sodomiterey, dieser ist ein junger Mensch beschuldiget worden, 331. sq. und hat nach vielen Jahren Abolitionem gesuchet, quæritur: Ob selbige, ohne Verletzung des Gewissens, ertheilet werden könne? 344. wird von denen Theologis verneinet, 345. sq. von denen JCtis hingegen bejahet, 348. sq. dieser und anderer Verbrechen halber hat sich ein Mann selbst in Gerichten angegeben, 351. sq. ist das allerabscheulichste Laster, 381. soll vom Johanne Casa gelobet worden seyn, 382. so aber geläugnet wird, ibid. zu treiben soll von Pabst Sixto IV. erlaubet worden seyn ibid.
Solanum furiosum, siehe Nachtschatten.
Sonnenwirbel soll zu Entdeckung eines Diebes gebraucht worden seyn 3. 7.
Span-Ferckel, die gepülverten Gehör-Beinlein von demselben sollen Schlaf machen 513
Spasmus, siehe Krampff.
Speck-Maus, siehe Fleder-Maus.
Speichel eines nüchternen Menschen soll die Mutter-Mähler vertreiben 203
Stecke-Nadeln verschluckte sind durch verschiedene Wege aus dem Leibe geworffen worden 665. sq.
Steine in der Gebähr-Mutter haben Unfruchtbarkeit verursachet 146
Strafe welche so auf abergläubische Curen gesetzt sind 124. sq.
Strahl-Hammer, siehe Donner-Keil.
Strahl-Keil, siehe Donner-Keil.
Strahl-Pfeil, siehe Donner-Keil.
Strahl-Stein, siehe Donner-Keil.
Strick, der an einem Freytag auf einem Creutz-Wege gefunden wird, soll die Fieber vertreiben, 107. ist Aberglaube, ibid. sq. auf was Weise ein solcher

Strick einem geholffen, 108. verschluckter ist durch einen Schnitt aus der Blase gezogen worden 667
Stute soll in Portugall vom West-Wind trächtig werden, 398. eine hat ein Kalb excludiret, 410 eine andere hat zwey Knaben zur Welt gebracht, 415. und noch eine andere hat ein Mägdlein gebohren 416
Süd-Wind soll die Geyer befruchten 398
Süsse Gemsen-Wurtz, siehe Schwindel-Wurtz.
Syrupus de Papavere albo simplex, siehe Mohn-Safft.

Tantz der Hexen und Zauberer 97
Taube krancke frißt Eisen-Kraut, 102. das Blut von einer Taube soll die Mutter-Mähler vertreiben 203
Temperament der Weiber ist zuweilen eine Ursache ihrer Unfruchtbarkeit, 145. verursachet bey dem Menschen einen Unterscheid der Leiber in Ansehung der festen Theile 302
Teufel soll eine Frau beschlafen, und eine Fliege mit ihr gezeuget haben, 44. 59. 61. soll mit einer Frau einen Bund gemacht haben, 42. sq 51. sq. 60. sq. soll ein Weib haben austreiben können, und womit, 58. sq dessen Gewalt allzu groß machen, ist schädlich, 66. ist zuweilen Ursach einer Kranckheit, doch nicht aller, 69. soll mit einem Manne einen Bund gemacht haben, 95. sq. soll die Zauberer umtauffen, 96. sq soll mit einem Mann concumbirt haben, 97. soll die Leiber der Menschen feste machen können, 303. 323. sq. wie er es mache, 307. 323. wird widerlegt, 324. sq wie derselbe ungewöhnliche und fremde Sachen in den Leib eines Menschen bringen soll, 656. sq. soll aus der Lufft einen Leib annehmen und darinnen erscheinen können, 662. in, und mit einem solchen Cörper kan er das nicht verrichten, was ein Mensch mit seinem soliden Leibe thun kan ibid.
Teufels-Rock wird zum feste-machen gebraucht, 303. 319. dessen Zubereitung ib.
Thaler Mannsfeldischer soll den Leib eines Menschen feste und undurchdringlich machen, 316. sq. ist Thorheit und Betrug 317
Thiere vermehren sich dem Leibe und der Seele nach, 386. sollen keine Seele haben, ib. ist falsch, ibid. sollen eine materialische Seele haben, ib. womit einige dieses erweisen wollen, ibid. wird widerlegt, 387. deren Seele ist ein geistiges Wesen, ibid. haben äusserliche Sinne, ib. übertreffen die Menschen an diesen Sinnen, ibid. haben Gemüths-Bewegungen, ib. eine Einbildungs-Krafft, ib. ein Gedächtniß, ibid. Vernunfft, ib. sq. haben Kinder gesäuget 413. sq.
Tieger-Thier braucht den Mist des Rhinocers als eine Artzney 102
Trunck, durch und in solchem werden dem Menschen zuweilen allerhand Ungeziefer und andere Sachen beygebracht 660
Tuba Fallopiana, siehe Mutter Trompete.

Variolæ, siehe Blattern.
Veilichen blaue, und die Præparata davon befördern den Schlaf 506
Veits-Tantz entstehet von natürlichen Ursachen, 541. soll auch vom Teufel durch Mithülffe seiner lieben Getreuen erregt werden können ibid.
Verbrennung der Schaam-Theile verursacht Atresiam 153
Verhärtung der Miltz, zu dieser wird der äusserliche Gebrauch des Schierlings recommendiret 737
Verhaltung des Urins kan zuweilen bey Weibern von einer Atresia entstehen 154
Vermischung fleischliche eines Mannes mit einem Vieh, ob daraus ein vollkommener Mensch gezeuget werden könne? 382. wird bejahet, ib. sqq. und mit Exempeln erwiesen 415. sq.
Verschluckung einiger Stecke-Nadeln, 665. sq. einer Haar-Nadel, ib. eines Nagels, 666. eines Vogel-Dunsts, ibid. einiges Hasen Schrot, ib. einer Bley-Kugel, ib. einer Scheere, ib. einiger Messer, ib. sq.

eines Stückes Stricks, 667. einer Pfeiffe, ib. eines Aestlein Grases, ibid. einer Gersten-Aehre, ib. einer Korn-Aehre, ibid. eines Hühner-Beinleins, ibid. eines Kinnbackens von einer Scholle, 668. eines Schlampeiskers, ib. eines Gründlings, ib. einiger Hunds-Haare, ib. vorsetzliche ungewöhnlicher Dinge 670. sq.
Versprechen den Wurm, eine Pferde-Kranckheit 18
Verstopffung langwierige des Leibes 542
Vertrauen ist Ursach, daß zuweilen auf den Gebrauch abergläubischer Mittel eine Genesung erfolgt, 122. hilfft aber nicht allezeit ibid.
Victorialis, siehe Sieg-Wurtz.
Viola Martia, siehe Veilchen.
Vitis, siehe Weinstock.
Vitriol, in diesem soll ein Schlaf-machender Schwefel stecken 518
Unfruchtbarkeit ist zuweilen eine Strafe Gottes, 145. wird mit Exempeln aus der heiligen Schrifft erwiesen, ibid. entstehet auch von natürlichen Ursachen bey beyden Eheleuten, ibid. rühret auf Seiten der Weiber vom Temperament her, ibid. von allzu grosser Fettigkeit, 146. von allzu grosser Magerkeit, ibid. von Mangel der Monatlichen Reinigung, ibid. von dem allzu wenigen Abgang der Monats-Zeit, ibid. von dem allzu vielen Abgang des Monatlichen Geblütes, ibid. von dem weissen Fluße, ibid. von dem Mangel der Gebähr-Mutter, ibid. von den in der Gebähr-Mutter seyenden Unreinigkeiten, ibid. von kleinen Steingen in der Gebähr-Mutter, ibid. von knorplichter Substanz der Gebähr-Mutter, ibid. von Verhärtung der Gebähr-Mutter, 147. und des Netzes, ibid. von Verschliessung der Schaam, 148. der Mutter Scheide, ibid. der Gebähr-Mutter selbst ibid.
Ungeziefer kan in des Menschen Leib kommen mit Speise, und Tranck, 660. sq. durch würckliche Einkriechung wenn er mit offenem Munde schläfft, 663. durch das Trincken allerhand Wassers, und Geniessung der Kräuterey ibid. sq.
Unreinigkeit an den Leibern neugebohrner Kinder wird durch das Baden hinweggebracht, 773. wo sie herkomme, ibid. entstehet nicht vom Käse-essen der Mutter 774
Vögel sind von Weibern gebohren worden 410
Völcker gantze sind dem Gesichte, der Gestalt, und den Geberden nach von einander unterschieden 187
Vogel-Dunst verschluckter ist mit dem Urin excerniret worden 666
Urin, dessen Schärffe verursachet eine Verschliessung der Schaam-Lefftzen, 153. dessen Verhaltung entstehet zuweilen von einer Atresia, 154. dessen Auswurff durch den Mund, ibid durch den Stuhlgang, ibid durch den Nabel, ibid. soll Mutter-Mähler vertreiben, 703. mit demselben ist ein gewisser Saame excerniret worden, 654. ingleichen Nadeln, Huff-Nägel, Haare ꝛc. 654. sq. verschluckte Stecke-Nadeln, 665. Vogel-Dunst, 666. Haasen-Schrot, ibid. ein Gründling, 668. Hunds-Haare ibid.

Wasser, das destillirte aus den Mohn-Blumen Kraut, und Häuptern macht Schlaff, 501. sq. dessen Rauschen, und Murmeln befördert auch den Schlaf 519
Wasser-Eyderen sind weggebrochen worden 664
Wasser-Schnecken sind per vomitum fortgangen 664
Wasser-Vögel gebrauchen das Graß-Kraut als eine Artzney 102
Wechsel-Thaler, einer soll einen vom Teufel bekommen haben 244
Weh-Mütter, was sie bey dem Baden der neugebohrnen Kinder vor Vorsichtigkeit gebrauchen müssen, 778. sq. wie sie nach dem Baden mit den Kindern umgehen sollen 780
Weib ein böses, wie es fromm zu machen, 106. ein verschlossenes kan zuweilen empfangen,

pfangen, und gebähren, 129. ob es heyrathen dürffe, 134. wird bejahet, ibid. sq. 137. sq. wird verneinet, 135. 137. soll kein Mensch seyn, 392. soll eine Mißgeburth seyn, 393. soll nicht nach GOttes Ebenbild erschaffen seyn, ibid. reichet in der Zeugung eines Menschen die Materialia dar, 393. sq. kan ohne Zuthuung eines Mannes nicht empfangen, und Kinder zeugen, 395. sq. was von andern darwieder vorgebracht wird, sind Lügen und Fabeln, 397. sq. Weiber haben Vögel zur Welt gebracht, 470. it. zwey Fischgen, ibid. eine Schlange, nebst einer Menschlichen Frucht, ibid. fünff Mäuse, ibid. Ratten, ibid. eine schwartze Katze, ibid. etliche Schweingen, ibid. eine Affen-förmige Frucht, ibid. einen Hund, ibid. schwangere Weiber haben zuweilen einen Appetit zu ungewöhnlichen Dingen, 669. Egyptische Weiber baden sich fleissig, und warum 772

Weiber-Milch befördert den Schlaff 41
512

Weinstock, dessen Blätter werden zur Beförderung des Schlaffs recommendiret 507

Weisser Fluß macht die Weiber unfruchtbar 146

Weißwurtz-Wasser soll die Mutter-Mähler vertreiben 204

West-Wind soll die Stuten im Portugall trächtig machen. 398

Wiedehopff, dessen Federn sollen den Schlaf befördern 515

Wiesel gebraucht die Raute zu ihrer Artzney 102

Winde, siehe Blehungen.

Windeln, (das) neugebohrner Kinder 780

Wolff, dessen Fell soll den Leib eines Menschen feste, und undurchdringlich machen, 313. dessen Kopff soll den Schlaff befördern, 513. wie auch dessen Haut ibid.

Wolffs-Zahn ist zur Entdeckung eines Diebes gebrauchet worden 3

Wolle ungewaschene wird nebst andern Dingen zur Beförderung des Schlaffs recommendiret 515

Worte sollen eine grosse Krafft haben, 118. wird geläugnet, ibid. sq. Einwurff darwieder, 119 dessen Beantwortung ibid.

Würmer werden von einigen als eine allgemeine Ursache der Kranckheiten gehalten 651

Wurm der Pferde soll durch Versprechen curiret worden seyn, 18. wieder denselben wird auch die Wurtzel des blauen Eisenhütleins recommendiret 738

Wurstsucht der Pferde soll die Wurtzel des blauen Eisenhütleins vertreiben 738

Zahn-Weh stillen die Läuse-Körner in Eßig, oder Wein gesotten 739

Zauberer sollen nichts thun können, 66. sollen vieles vermögen, ib. sollen vom Teufel umgetaufft werden, 96. sollen zusammen Tantz halten, ibid. sollen Menschen, und Vieh getödtet haben 98

Zauberey, was vor Schade aus Läugnung derselbe entstehen soll, 66. durch dieselbe soll Menschen, und Vieh Schaden zugefüget werden können, 69. Gicht wird derselben zugeschrieben, 76 sq. durch dieselbe sollen Blut-Flüsse, doch mit Verlust des Lebens der Patienten, gestillet worden seyn 105

Zeugung eines vollkommenen Menschen aus einem Vieh ist möglich, 382. was darzu erfordert werde, 383. was vor Männer solche defendiret, ibid. sq. wird mit fünff Beweißthümern dargethan, 385 sq. der Menschen durch den gewöhnlichen Beyschlaf wird vom Browne getadelt 397

Ziege hat ein Kind gesäuget 414

Zipperlein, dessen abergläubische Cur 115

Zitter-Maal soll der groß Schöl-Kraut-Safft vertreiben 204

Zittern der Glieder wird einer falschen Ursache begemessen 650

Zwillinge, so dem Leibe, und Gemüthe nach einander gantz gleich gewesen 186

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fritsch, Johann Christian, -1735 / Fritsch, Johann Christian, / Wolf, Johann Christian,

Seltsame jedoch wahrhafftige Theologische, Juristische, Medicinische und Physicalische Geschichte So wohl aus alten als neuen Zeiten, Worüber der Theologus, Jure-Consultus und Medico-Physicus sein Urtheil eröffnet Aus denen Original-Acten mit Fleiß extrahiret, Zu mehrerer Erleuterung mit
Bd.: 4

Leipzig 1734

Bamberg, Staatsbibliothek -- .22 B 3#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11403395-3
VD18 80475035-001